

Mindensche

Anzeigen

und

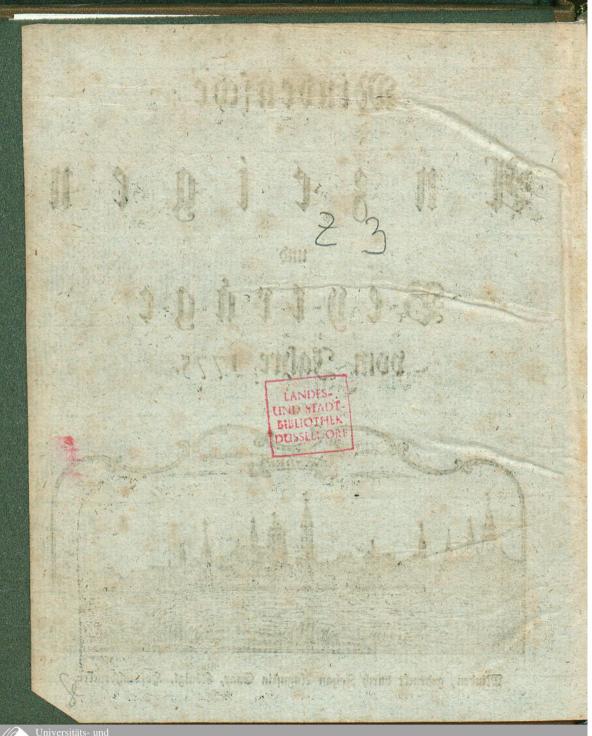
Beytråge

vom Jahre 1775.



Minden, gebruckt burch Johan Augustin Enar, Königi. Hofbuchbrucker.









SSöchentliche Minzeigen.

Erstes Stud.

Montags, den 2ten Jan. 1775.

Umt Steckbrief.

Limberg. er weg
auf i
geseff

er wegen Dieberen auf bem Limberg geseffene Jurgen Flacke welcher ohn=

gefehr 40 Jahr alt, mittelmäßiger geselster Statur und weisses hagers Angesichts ist, schwarzes Haar so gestochten sind hat, anben eine wollene braune Müße, einen blauen tuchenen Rock, grun Wollenbamassten Camisol, leberne Hosen und weisse wollene Strümpfe und Stiefeln tragend, auch daben harthörigt ist, und am rechtern Arm eine offene Wunde hat, ist durch

Machläsigkeit des Gefangenwärters in der Nacht vom 28. auf den 29. Dec. a.p. aus demt Gefängniß entsprungen. Wie nun dem Publico daran gelegen, daß dieser berüchtigte Died wiederum ertappet und zur Haft gebracht werde; als werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten hiemit geziemend requiriret, auf gedachten Jürgen Flacken durch die Unterdiener genau vigiliren in Betretungsfall denselben arretiren, und hiesigem Amte diesemnächst Nachricht erteilen zu lassen, damit zu dessen Iblangung das weitere veranstaltet werden könne. Man offeriret sich ab quaevis reciproca.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Eine in guten ohntas belhaften Stande seyende Cariole mit halben zuruck zuschlagenden Berdeck, vor 2 Pferde, woben auch die Geschirr (doch ohne Hauptgestelle) ist zu verkaufen. Der Satlermeister Ebbecke auf der Beckerstraffe hat die Commission.

Salle. Ben bem hiefigen Schutzinden Wolf Levi, find Kuh- und Kalbfelle auch einige 100 Pf. Wolle um billige Preise zu haben, und wollen sich Kauflustige in Zeit von 14 Tagen einfinden.

Yon Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu Heffen zc.

Fügen hiemit zu wiffen, wasmaffen ben Unferer Regierung zu Rinteln, nach porlanaft erfolgtem Ableben des Oberamts: boigts Bornemann albier, über beffen binterlaffenes Bermogen ber Concurspro: ces vor geraumen Jahren erfant, und ben nunmehro berannabender Beendigung bes Riquidationeverfahrens, auf desfale ertra: judicialiter beschehenes Bescheiomäfiges Nachsuchen des in diefer Sache bestellten Curatoris bonorum Advocati und Regies rungsprocuratoris Bugmann fen. unterm bentigen dato refolvirt worden, daß gur offentlichen Subhaftation faintlicher gum Concurs gezogenen Bornemanschen Per= tinentien, Gefällen und Gerechtfamen, bestehende, und zwar

a) in dem abelich fregen Erbhof auf hies siger Ritterstraffen, darauf stehenden Wohnhaus, Scheuer und Stallung, so in der Brandcasse zu 720 Athle. affecurirt find, nebst daben gelegenen Gemuse-Vaums-Grass und Rüchengarten, welche Gartens zusammen 3 und ein 4tel Morgen I Ruthe halten;

b) 25 und ein 4tel Morgen 10 Ruthen Wenden: 2 Morgen Wiefens und 45 dren

8tel Morgen Saatlandes, fo theils vor Rinteln und im Erter Felbe, 9 und ein 4tel Morgen aber vor Robenberg belegen.

c) Acht Zind: und Dienstpflichtige Meyere, und zwar 6 berselben in Exten, zwey aber im Buckeburgischen, welche zusammen jährlich 9 Malter 3 und ein halben Hunten Roggen, 10 Malter 3 und ein halben Hunten Gersten, 11 Malter 2 und ein halben Hinten Gersten, 11 Malter 2 und ein halben Hinten Hafer, 12 Huner, 240 Stück Eyer, anderthalb Thaler Mahleschweinsgeld, wozu noch ein Jahr um das andere 18 Mgr. kommen, 1 Thal 1 Mgr. Michaelis Schatz abliefern und entrichten, auch die Handbienstein und entrichten, oder stat deren 8 Thle. 9 Mgr. an Gelbe bezahelen musten.

b) Eine Fischeren auf der Neuen Exter vor Rinteln an bis zur steinern Brücke vor Exten, welche vorstehende sämtliche Pertinenzien, Gefälle und Gerechtsame, zufolge der verfügten Ordnungsmäßigen Taxation und darüber abgefaßten Protozcolli (woben zugleich das Berzeichniß, wo die Länderen eigentlich belegen, und was seder Insteund Dienstpslichtiger besonders zu entrichten habe, befindlich, und auf Berzeilangen vorhero eingesehen werden fan) auf

8089 Thaler 35 Mgr. tagiret worden, und bon welchen überhaupt an Oneribus und Abgiften, ber befthehe= nen Unzeige nach, ein mehreres nicht als 16 Rthlr. 3 Mgr. 3 Pf. zu einer gangen Frauleinfteuer, wan folche ausgeschrieben wird, der Zehnte bon 4 und I halb Mor= gen im Erter Felde, von I Morge am Weinberge, und bren 4tel Morgen auf dem Steinbruch vor Robenberg. 7 Mtbl. 34 Mar. Contribution jahrlich in Die Ros benbergifche Stadtregifter, und an bas Rlofter Barfinghaufen jabrlich I Simbten Roggen, I Simbten Gerften, I Simbten Safer von benen vor Robenberg belegenen gund I viertel Morgen Lanbes;

1 Athl. 18 Mgr. an die Zinsmeyer überhaupt vor die Mahlzeit ben der Ablieserung ihrer Prastanden entrichtet werden, woben jedoch zu bemerken, daß der Zinsmeyer zu Peeßen im Bückeburgischen vorjesso in der Leußerung stehe, und statt der Naturalprästanden, aus der Leußerungscasse jährlich 13 Athle. 30 Mgr. bezahlet werden, und leztlich

e) einen großen Gitterfinhl nebft noch einen bavor liegenden fleinern, und noch einen Gitterstuhl in ber hiefigen evange-

lisch-lutherischen Rirche.

Munmehro geschritten, die Gubhafta: tion jedoch felbften nicht frichweise, fon= bern ohne alle Trennung famtlicher Per= tinentien, und von folden überhaupt be= wirfet werden folle, und bann hierzuTer= minus auf Krentag ben 10. Mart. nachft= folgenden 1775ten Sahre anberahmet mor= den; Go fonnen ber ober bicjenige, melche gedachten Bornemannschen Sof cum Pertinentiis fauflich zu ersteben gewillet fenn mogten, in prafiro auf Unferer Regierung zu Rinteln entweder in Perfon ober burch bagu fpecialiter zu legitimiren= de Unwalde fich einfinden, ihr Geboth thun, und des Zuschlage, nach Befinden, gewärtigen. Woben jedoch zur Rachricht und Achtung zugleich befant gemacht wird:

1) Daß zwar, nach erfolgtem Zuschlage, dem Käufer die bemerkte Parcelen eingeräumet werden, dieser hingegen das Kaufpretium nicht sogleich baar erlegen, sondern dis zu völlig geendigten Concurs einbehalten, und solches dis dahin jährlich mit 4 pro Cent der Euratel in Pistolen zu 5 Athlie. verzinsen, hingegen, nach geenzigten Concurs, wenn die Auszahlung an die Ereditores zu verfügen stehe, das Kaufpretium selbsten ebenfals in vollwichztigen Pistolen, das Stück zu 5 Athlie, gerechnet an gedachte Euratel, welcher dis dahin das Dominium, jedoch absque periculo, verbleiben sol, auf vorgängige

Ein Bierteljährige Loskunbigung, fofort, baar auszubezahlen, im Nichtzahlungs fall aber zu gewärtigen habe, baß fämtlich erstandene Stucke auf feine Gefahr an ben Meistbietenden anderweit ausgeboten werden sollen.

2) Daß noch 5 und 1 halber Morgen ehes maligen Bornemannschen Landes von des nen jezigen Bestgern vindicirt werden, welche, wenn sie durch Urthel und Necht der Euratel zuerkant werden solten, der Kuster, um die Dismembrirung des in der Matricul stehenden Hoses cum pertienentis zu vermeiden, gegen das hiernächstige Aaxatum, weilen diese zud 1 halber Morgen Landes unter dem vorbemels deten Laxato a 8089 Athle. 35 gr. uicht mit begriffen sind, so wie dasjenige, welches denen Bornemanschen Parcelen noch zusommen könte, unter der nemlichen Beschnigung anzunehmen schuldig senn solle.

3) Daß die Weide oder der Sudefamp, die sogenannte Teichbreite erft im funftis gen 1775. Jahre pachtlos werde, bages

gen aber

4) Die Pacht derer vor Robenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes nicht ehender, als nach der Erndte des 1780. Jahrs sich endige, mithin solches bis dahin denen jetzigen Pächtern vor das jährliche Locarium der 23 Athle. 16 Mgr.

miethweise zu belaffen fen.

5) Daß zwar die übrigen Länderen dem Raufer von den jetigen Pachtern ohnweisgerlich abzutreten, derfelbe jedoch, wann Er die nur noch füuftig Jahr laufende Pachtzeit auszuhalten nicht gemeynet sein solle, bassenige, so alsdann noch an Ganle und Einsaat im Lande stecket, ihenen zu vergüten haben solte. Gegeben ber Unserer Regierung zu Rinteln, ben 9. Descemb, 1774.

216 mandatum fpeciale Gerenifime

von Berner.

Ill Sachen, so zu verpachten.
Dennach in bem zu Berpachtung berer
in bem aufgenommenen Kaufanschlag
von bem verkauften Guthe Renchausen
aufgeführten Lehnöstücken, nemlich berer
Praffanborum von nachfolgenden Eigens
behörigen:

Johann Gurgen und Sermann gum Sufen.

Wiermann zu Jsenstedt. Lucling zu Bladheim. Schnepel zu Obernfelbe. Kracht ober Johann zum Husen. Nobbe zu Fsenstedt. Schumacher zu Engelhausen. Mohlmann zu Hausen. Sprenger zu Eickhorst. Droste baselbst.

Siebe zu Hedeno, mit ben Zehnten von Lohrmanns Keldern,

auf den 17. Dec. 74. angeffandenen Termin keine Pachtlustige sich eingefunden haben. Und dann zu Berpachtung eben erwehnten Lehns Parcellen anderweiter Terminus auf den 26ten Januar 1775 angesetzet worden : Alls werden alle und jede, so biefe Lehns= Parcellen unter gewiffen, in Termino befannt zu machenden Bedingungen in Vacht zu nehmen gesonnen, hierdurch verablah= bet, bestimten Tages bes Morgens um o Uhr albier vor ber Regierung zu erscheinen, und ihr Geboth zu eröffnen, ba dann ber Meiftbietende zu gewärtigen bat, daß ibm diese Lehns-Parcellen, gegen hinfangliche fürs Pacht=Quantum zu bestellende Gicher= beit, in Pacht überlaffen werden follen. Moben auch nachrichtlich befannt gemacht wird, bag der Ertrag ber Lehns-Parcellen aus dem , zu jedermanns Ginficht , in ber Regierungs=Registratur porliegenden Un= feblag entnommen werden fonne.

Uhrkundlich ift dieses Proclama unter ber Regierung Insiegel und Unterschrift ausgesertiget, und so wohl alhier, als benm Magistrat zu Lübbecke und bem Umte Reineberg affigiret, und benen Intelligenzs Blattern inseriret worden. Go geschehen Minden am 20ten Decemb. 1774.

An ftatt und von wegen Er Königt, Maj, von Preußen 2c, 2c, 2c, Frh, v. d, Reck.

Minden. Demnach die fleiners ne Bindmuble ju Enger von neuen in Erb= pacht ausgethan und bem jetigen Erbyach= ter, ba berfelbe ju Erfüllung bes mit ibm getroffenen Erbpachtcontracte nicht gu ber= mogen ift, wieder abgenommen werben foll. Alls konnen fich die Liebhaber bagu in Terminis ben 3.17. und 31. Jan. 1775. auf ber hiefigen Ron, Rrieged: und Domainen= fammer Bormittags um 10 Uhr einfinden. ihr Gebot eröfnen und gewärtigen, daß mit bemjenigen welcher bie beste Conditiones offeriren und binlangliche Gicherheit nach= weisen wird, bis zu Gr. Ronigl. Majeftat allerhochsten Approbation geschloffen wer= ben foll. Der Unschlag von biefer Muble fan in Regiffratura eingesehen werben.

Lubbecke. Wir Ritterschaft, Burgemeiffer und Rath der Stadt Lubbefe fügen hiedurch zu wiffen : bemnach ber we= gen des in hiefiger Salbmeifteren auffoms menden Felledere vorhin gefchloffene Contract zu Ende gegangen, und daher zum Beften berer an bem biefigen Nachrichter Sartman Aufpruch habenden Glaubiger resolviret worden, das fallende Leber an= berweit auszubieten und mit bem Befibies tenden auf ein oder mehrere Jahre zu con= trabiren; Als werden bie etwanige Pacht= luftige Leberhandeler und Fabricanten bier= burch eingelaben in bem gur Berpachtung auf Mittwochen ben 15. Jan. angesetten Termino Morgens um o Uhr am hiefigen Rathhaufe zu erscheinen, in Sandlung gu treten, und zu gewärtigen, daß mit dem Befibietenden der Contract geschloffen wers den soll.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

2tes Stud.

Montags, den 9ten Jan. 1775.

Minben. 1 Beforderung. r. Majeste haben bei Unterger ten Her

r. Majeståt der König, haben den bisherigen Untergerichtsadvocas ten herrn Ludewig

Albolph Alichoff, wegen feiner Application und vorzüglichen Geschicklichkeit zum Regierungsabvocaten ben hiefiger Dochlobl. Regierung bestellen zu laffen allergnadigst gerubet.

II TBarnungs-Unzeige.
Gin Mensch, der mit einem geheizten Backensteine fein Bette, welches er bamit warmen wollen, entzundet und das

burch sein haus und Nachbarschaft in Feuersgefahr geseiget, ift, in Betracht, daß bas Feuer jum gröffern Ausbruche nicht gekommen, mit Vier wöchentlicher Zuchthausstrafe beleget. Minden den 30. Dec. 1774.

Magistratus hieselbst.
III Erneuertes Edict wider die Hazardspiele.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden, Ronig von Preugen, 2c. 2c.

Thun fund und fugen hiermit jedermans niglich zu wiffen, welchergestalt Wir hochsta mißfällig vernommen und in Erfahrung ges

THE REPORT OF THE PERSON OF TH

bracht haben. baff, ob wir gleich bereits mittelft Unferer zu wiederholten malen ema= nirten Berordnungen, und unter andern burch die Edicte bom 8. Mug. 1714, 19ten Sept. 1731, 12. Sept. 1744. und 9. April 1763. alle Sagardspiele, als Baffette, Landsquenett, Pharao, Quindeci, Ging et neuf, Pag a dir, Trischecke, und Burfeln, ben respective Ein Sundert und Drey Sundert Species Ducaten Strafe schlechterbings ganglich verboten haben, bennoch folchen bishero nicht überall ge= horig nachgelebet worden, überdem auch feit der Zeit noch andere Sagardspiele, und besonders die fogenanten Biribn= und Lot= teriespiele aufgekommen, und lezteres in den Caffeehausern, Billarde, Bein: und Bierschenken, auch ben Particuliers stark im Gange fenn folle und gespielet werde.

Wie Wir nun foldem verderblichen und bochstschädlichem Unwesen burchaus nicht weiter nachgesehen, vielmehr folches auf alle Beife behindert, geftobret und ganglich abgeschaffet wiffen wollen; Als haben Wir des Endes notig gefunden, die des: halb ergangenen oberwehnten Gbicte, hier= mit in allen Studen zu erneuern, und ans berweit zu verordnen, daß denenfelben und gegenwärtigem wieder alle bishero ver= botene Spiele, mit Inbegrif der fogenan= ten Biriby: oder Lotteriefviele, desgleis chen wiber alle andere Sagardipiele, es fen mit Carten, Wurfeln ober andern Beis chen, und es mogen folche bereits erfun= ben fenn, ober funftig noch ausgedacht werben, gerichteten erneuerten Ediet ben Bermeibung der, befonders in dem Edict bom 19. Gept. 1731. feftgefetten und an= beren empfindlichen irremigiblen Strafen, bon nun an, burchgangig jederzeit gebubs rend nachgelebet werden foll.

Samtlichen Particuliers, Caffetiers, Billardiers, Gaftwirthen, Wein- und Biers Schenckern wird zugleich hiermit ernstlich und ben Ein Sundert Ducaten, Strafe im Uebertretungs-Falle, ober wann fie sol-

chemeht erlegen können, ben Dreymonatlicher Veftungsstrafe, anbefohlen, von nun
an, dergleichen obbenante Hohe und Hazardspiele, ben sich und in ihren Häusern
umd Wohnungen, schlechterdings nicht zu
verstatten, wie dann auch, wann selbige
sich sogar erdreisten solten, denen Spiezlern zu diesen Hazardspielen etwa besondere Zimmer einzuräumen, und sie zu verzbergen, von ihnen obige Strafe der Kin
Zundert Ducaten sodann respective dopz
pelt erleget, und bengetrieben oder volzoz
gen werden soll.

Bir befehlen bannenbero allen Unferen Rrieges: und Civilbedienten, Rrieges: und Dom. Cammern, Beamten, Magiftraten, Gerichteobrigfeiten und fonft jedermannig= lich, insonderheit dem Oficio Fifei bier= burch fo gnabig, als ernftlich, über diefes Ebict, welches, bamit es zu eines jeben Wiffenschaft fomme, und um fo meniger in Bergeffenheit gerathen moge, in Unfeferen famtlichen Provingien und Landen pu= bliciret und offentlich angeschlagen , auch von Beit zu Zeit von den Cangeln ober vor den Rirchenthuren verlefen merben foll, ben Bermeidung Unferer bochften Ungnade, nachdrucklich zu halten, wider die Contra= vententen nach allem Riqueur n. obne Beit= läuftigfeit zu verfahren, auch felbige, ohne Unfeben der Perfon, jur foftgefetten irres migiblen Strafe zu gieben , wohingegen biejenigen, fo bergleichen Contravention anzeigen und erweißlich machen, ben vierten Theil ber Strafe zu gewärtigen haben follen. Uhrkundlich haben Wir Diefes Edict bochfteigenbandig unterschrieben, und mit Unferm Ronigl. Infiegel bedrucken laffen. Go geschehen und gegeben gu Berlin, ben 24. Dob. 1774.

(L.S.) Friedrich.

v. Maffow. v. Blumenthal. v. d. Horft. v. Derschau. B. v. d. Schulenburg. Waig v. Efchen.

IV Citationes Edictales.

Rachdem die jetige Landes = Lotterie= Commision fich zwar feit einigen Sab= ren viel Dinbe gegeben bat, die von den brenen Clev = Mord = und Marcfifchen lan= bes-Lotterien, der Jahre 1765. 1766. 1767. und 1768. ructftandig gebliebene Schul= den durch Einforderung der ausgestande= nen Refte nach Moglichfeit zu tilgen, allein wegen unübersteiglicher Binberniffe ihren Endaweck nicht vollig hat erreichen konnen ; gleichwohl , ba die Sache endlich einmal jum Schluf fommen muß, barauf Bedacht gewesen ift, noch einen folchen Sond mit Bewilligung Eines Bochpreist. General: Ober = Kinang = Mrieges = und Domainen= Directorii ausfundig zu machen, woraus wenigstens noch ein Theil der gedachten Schulden zu bezahlen fenn mochte, hieben aber nach Borfdrift bes fub Dato Berlin, den Toten Octobr. curr. a erfolgten Ronigl. Rescripti erforderlich ift; daß famtliche Intereffenten der gedachten dregen gandes= Lotterien, und ber fouften einen Unfpruch an felbige machen mogten, gur Liquidi= rung und Juftificirung ihrer Forberungen offentlich vorzulahden;

So wird zur Befolgung biefes aller= gnabigften Befehle, hiemit jedermann, bem baran gelegen ift, es zu wiffen, befandt gemacht, bag bes Endes ein Terminus prajudicialis von 12 Bochen, auf den 14 ten Tebr. 1775. angesettet fen, um aledenn entweder in Perfon, oder durch einen Bevollmächtigen zu erscheinen, seine Korde= rungen cum justificatoriis schriftlich einzu= reichen, ober bafern biefes bereits ge= schehen ift, Copeien davon, nebft der Un= zeige, wenn die Einreichung vorbin bewerkstelliget fen, ju übergeben ; oder fon= ften ju gewärtigen, daß berjenige, welcher in dem gedachten Termino ausbleibt, nach= hero nicht weiter werde gehoret, fondern für beständig abgewiesen gehalten werden.

Uebrigens foll auch in dem gemeldeten

Termino ber vorhandenen Fonds naber offen geleget, und vor allen Dingen ein Berfuch gemacht werden, ob die Gintereffenten wegen beffelben Bertheilung fich gutlich vereinigen konnen, wo aber nicht, ferner in Erwegung gezogen werben, wie alebann wegen Juftificirung oder Berificirung der eingegebenen Forderungen und auch gus gleich noch wegen Ausführung der Profes reng, wenn es darauf ankommen mochte, am furgeften weiter zu verfahren, mithin bie Gache zu einem Spruch barüber zu inftruiren fen: Db nemlich bes Endes ein ges meinschaftlicher Mandatarins, oder Contradictor, wie ben Liquidations und Cons curoproceffen ftat findet, anguordnen, oder was sonften beshalb noch zuträglicher fenn mogte. Cleve den 11. Nov. 1774.

Ronigl. Preug. Clev=Meure= und Marchi= fche landes: Lotteriecommigion.

V Gachen, so zu verkaufen.

emnach resolviret worden, folgende benen Weferthor: und Rifcherftabtis fchen Subeintereffenten zugehörige Gebaube, Biefen und Wendeplate, auch andere Sachen, nemlich

1) Das hirtenhaus auf dem Weferthor= fchen Bruche, welches auf 39 Athl. 18 ggr.

taxiretift.

2) Ein Stuck Mandeland unter benen Morastwiesen, auf dem fogenanten Rusch.

3) Ein Flect Biefengrund im Portugal. 4) Zwen fteinerne Tifche und ein Quaberftein, welche auf ber Burg, auf dem Weferthorschen Bruche, befindlich.

5) Das Dirtenhaus auf bem Tifcher= ftabter Bruche, fo auf 15 Rthlr. 18 Ggr.

gewürdiget ift.

6) Gine Biefe, bas Flendeftuck genant, worauf in Termino den 28. Sept. a. p. nur 33 Rthlr. geboten worden, und welche I Morgen 130 Ruthen halt.

7) Die Birtenfarre, nebft Ruh= und Minder Ställen meifibietend zu verkaufen

Alls werben bielufttragenbeRäufer hieburch eingeladen, in Termino ben 1. Febr. a. c. Nachmittags um 2 Uhr, sich auf der Regiezung hieselbst anzusuden, und hat der Bestietende des Zuschlages, gegen baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Ath. gerechnet, zu gewärtigen. Uhrkundlich unserer Unterschriften und bengedruckten Commissionösiegel. Signatum Minden den 4. Jan. 1775.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegsund Domaineurathe und zu Theilung ber hiefigen Gemeinheiten verordnete

Commiffarie

VI Sachen, so zu verpachten.

Minden. Denmach die fteiner= ne Windenühle gu Enger vonneuen in Erb= pacht ausgethau und bem jeBigen Erbpach= ter, ba berfelbe gu Erfüllnug des mit ihnt getroffenen Erbyachtcontracts nicht zu ber= mogen ift, wieder abgenommen werben foll. 2116 fonnen fich die Liebhaber bagu in Terminis den 3.17. und 31. Jan. 1775. auf ber hiefigen Ron. Rrieged: und Domainen= fammer Bormittage um 10 Uhr einfinden, ihr Webot erofnen und gewärtigen, bag mit benifenigen, welcher Die beffe Conditiones afferiren und hinlangliche Sicherheit nach= weifen wird, bis zu Gr. Konigl. Majeftat allerhochften Approvation geschloffen wer: ben foll. Der Unichlag von Diefer Mable fan in Regifiratura eingefeben werden.

So wird hiemit befant gemacht, daß die ehemalige Weserthersche Hudemuhle, so nunmehr bequem zur Wirthschaft eingerichtet, zu verpachten, daher diesenigen Liebhaber, so dieses Gebäude mit zugehörtsgen 3 Garten und etwas länderen zu pacheten gesonnen, sich ben dem Kaufmann In. Wangemann zu melden baben, um die Pachsconditiones von selbigen vernehmen zu können. Im verlangten Kall fan diesses Gebäude auch sogleich bezogen werden.

Ein nahe bor bem Weferthore belegener Garte ift gleichfals zu vermiethen, und ben Sr. 2Bangemann nahere Nachriche einzuzichen.

VII Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es find 880 Athle Pupillengelder in Golde gegen 5 Procent Zinsen auf sichere legaliter einzutragende Special-Hopothequen zum Ausleihen vorshanden und hat der Lusttragende sich an Ein Hochlobl. Pupillenkollegium weiter zu verwenden.

Co fiehen 200 Athle. in vollwichtigen Louis b'or zum Andleihen parat; wer foldte gegen übliche Zinfen und hinlangliche Sicherheit verlangt, kan fich ben dem Kaufman In. Casp. Heinr. Müller alhier, melden.

VIII Perfonen, fo verlangt werden.

Minden. Es wird ein Labens bursche benm Materialhandel und furzen Waaren verlangt, und gibt das Address comptoir nahere Nachricht.

IX Avertissement,

Minden. Es wird hiemit ein neues Journale, von einer gelehrten und denomissischen Baden-Durlachischen Geselschaft ansgefündiget, und nimt Unterschriebener bis den 15. Jan. 1776. Subscription an. Der erste Band erscheint Anfangs instehenden Merz Monate, und sosort einer von zwey zu zwen Monaten, jedesmal ein Alphabet starf mit Kupfern und Musiken, wovon der umständliche Grundriß ben mir unentgeldslich zu haben ist. Es kostet auf ein ganzes Jahr, geheftet und Positry geliefert, eine Carolin in Golde. 2c.

Placotomus, Candidat des Predigtamts.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

ztes Stud.

Montags, den 16ten Jan. 1775.

Citationes Edictales.
achdem die jetzige Landes-Lotzterie Commision sich zwar seit einigen Jahren viel Mühe gegeben hat, die von den drewen Clev Mors und Märckischen Lanzbes-Lotterien, der Jahre 1765. 1766. 1767. und 1768. rückständig gebliebene Schulzden durch Einforderung der ausgestanden meste nach Möglichkeit zu tilgen, allein wegen unübersteiglicher Hindernisse ihren Eudzweck nicht völlig hat erreichen können; gleichwohl, da die Sache endlich einmal zum Schluß kommen muß, darauf Bedacht

gewesen ist, noch einen solchen Fond mit Bewilligung Eines Hochpreist. Generals Ober-Finant; Rrieges und Domainens Directorii ausfündig zu machen, woraus wenigstens noch ein Theil der gedachten Schulden zu bezahlen seyn möchte, hieben aber nach Borschrift des sub Dato Berlin, den zoten Octobr. curr. a.erfolgten Königl. Rescripti erforderlich ist; daß sämtliche-Interesenten der gedachten dreyen Landes-Lotterien, und der sonsten einen Anspruch an selbige machen mögten, zur Liquidisung und Justissicirung ihrer Forderungen öffentlich vorzulahden;

So wird zur Befolgung dieses aller= gnabigften Befehle, hiemit jedermann, bem baran gelegen ift, es zu wiffen, befandt gemacht, baf bes Enbes ein Terminus prajudicialis von 12 Wochen, auf ben' 14 ten Kebr. 1775. angesettet fen, um aledenn entweder in Person, oder burch einen Bevollmächtigen zu erscheinen, seine Forde= rungen eum justificatoriis schriftlich einzureichen, ober dafern diefes bereits ge= schehen ift. Copeien bavon, nebst ber Inzeige, wenn die Einreichung vorhin bewerkstelliget fen, ju übergeben; ober fon= ften zu gewärtigen, daß derjenige, welcher in dem gedachten Termino ausbleibt, nach= hero nicht weiter werde gehöret, sondern für beständig abgewiesen gehalten werden.

Hebrigens foll auch in bem gemeldeten Termino der vorhandenen Fonds naber offen geleget, und vor allen Dingen ein Berfuch gemacht werben, ob die Intereffen= ten wegen deffelben Bertheilung fich gutlich vereinigen fonnen, wo aber nicht, ferner in Erwegung gezogen werden, wie alsbann wegen Juftificirung oder Berificirung ber eingegebenen Korderungen und auch zugleich noch wegen Ausführung der Proferenz, wenn es darauf ankommen möchte, am furgeften weiter zu verfahren, mithin bie Sache zu einem Spruch barüber zu in= ffruiren fen : Db nemlich bes Endes ein gemeinsehaftlicher Mandatariud, oder Contradictor, wie ben Liquidations: und Coneursproceffen fat findet, anzuorduen, ober was sousten deshalb noch zuträglicher senn mögte. Eleve den 11. Rob. 1774.

Ronigl. Preuf. Clev=Meure= und Marchi= fche Landes-Lottericcommigion.

Umt Seepen. Ad instantiam der Graft. Kettlerschen Administration ist Sonvocatio Creditorum des Graft. Kettlerschen Eigenbehörigen Coloni Sielemann, sub Nro. 7. Banerschaft Sieder erkant warben. Es werden dahern alle und jede

welche au befagten Colonnin Sielemann und beffen unterhabende Stette rechtlichen Unfpruch zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter , mithin ben Strafe emigen Stillschweigens, verabladet; ibre Forderungen in Terminis ben 26. Jan. wie auch o. und 23ten Febr. c. am Gerichthause gu Bielefeld nicht nur ad protocollum gu ge= ben , fondern auch gebührend zu rechtfertis gen, und befonders in dem legten Termino fich über des Debitoris communis ju thuen= be Bahlungevorschlage, billigmafig zu er= flaren, widrigenfale zu gewärtigen, daß überall ordnungemäßige Berfügungen ges troffen , und die ben der gutlichen Behands lung nicht erscheinende pro confentientibus gehalten werben follen.

Umt Brackwede. Den Creditoribus der Besitzern der Erbmegerstättisch frenen sub Nro 90. Kirchspiels
Steinhagen belegenen Pahden Stette, wird
hiermit vom Königl. Amte Brackwede bekant gemacht, daß am 31. Jan. a. e. Mora
gens 11 Uhr am Bielefeldschen Gerichthause die Worrechtsurtel verlesen und die zur
Ergreifung der Wolthaten ein höheres Erkantniß zu gewärtigen, bestimte kurze Frist,
einem jeden erbsnet werden solle.

Das Königl. Preuß. Sparenb. Brackwes
bische Umtögericht füget hiermit dem
vor 14 Jahren aufferhalb Landes entwiches
nen Herm Abolph Seewöster aus dem
Kirchspiele Brockhagen, zu wiffen, daß am
31. Jan. a. c. Morgens II Uhr am Ges
richthause zu Bielefeld mit Erdfnung eines
Abweisungshescheides, wornach er seines
Alnerbrechts an die Seewöstern Stette vers
lustig erkläret werden sol, versahren wers
den wird.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Amt Sparenb. Engerf. Distr. Nachdem Behuf Abtragung

der Roffen, bie auf bie Inquisition, wider den pormaligen Untervogt Schweppen gu Enger, gegangen, Subhaftatio beffen in ber Stadt Enger fub Der. 51. belegenen Mobubanfes erfant werden muffen, und gu bem Ende Termini licitationis auf ben 25. Jan. 22. Febr. und 22. Merz a. c. an ber Engerichen Umtoffube bezielet worden; So wird folches zu dem Ende hierdurch of= fentlich befant gemacht, damit Raufluftige in bezielten Terminis auf folch Wohnhaus, wozu gehoret ein Garten benm Saufe, bren Beuteile auf der Enger Biefen, und ein Solatheil in der Glimfe, und welches de= ductis oneribus auf 809 Mthlr. 24 Mgr. gewürdiget, amemlich bieten, und der Beftbietende des Zuschlages gewärtigen

Bugleich werden auch alle und fede, die an solch Wohnhaus und deffen jetzigen Bestiger er guocunque capite vel causa, Spruch und Forderung haben, hierdurch ben Strafe ewigen Stilleschweigens verabladet, ihs re Forderungen in den bezielten Terminis anzugeden, und sie gebührend zu bescheinigen.

Lübbecke. Wir Ritterschaft, Burgemeister und Nath der Stadt Lübbecke fügen hiedurch zu wissen: Denmach über bes hiefigen Bürger und Buchbinder Müllers Vermögen bereits Soucursus Creditorum erösnet, und nunnehro auch der bffentliche Verkauf derer samtlichen liegens den Gründen erkant worden; Als stellen wir sothane Grundstücke bestehend ans

1) einem an der langen Straffe sub Mr. 49. belegenen Wohnhause, so incl. der volz Ien Gerechtigkeit zu Verg und Vrnche, eiz nen Frauen Kirchensitz und 6 Vegrabnisse auf 329 Athlr. 15 Gr.

2) Einen Ruchen- und Baumgarten vor Bem Berger Thore am Balle, welcher mit 1 Ggr. beschwert zu 55 Rtblr.

3) Ginen Garten an ber Papenfiraffe

woraus i Gar. jahrlich gehet zn 27 Athl. mithin in Summa auf 411 Athlr. 15 Gr. durch Werckverständige in altem Golde geschätzet worden, hiemit zum feilen Werstauf öffentlich auf, und können daher Lusturagende Käufer sich in Terminis den sten Febr. den 4. April und 7. Jun. a. c. Morzgens 9 Uhr am Kathhause einsinden, ihz ren Both eröfnen, und der Bestietende in ultimo dem Besinden nach des gerichtslichen Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Bie dann auch diesenigen, so an diesen benanten Grundstücken ein dingliches oder andere Besugnisse zu haben vermeinen, hies durch vorgetaden werden, und solches in dem anderahnten Tagefahrten behörig zu prositiren und zu verificiren, oder nach Ablauf derer geseisten Fristen zu gewärtigen haben, daß sie damit nicht weiter geshöretwerden sollen.

Lingen. Auf Weranlassung hocht. Tecklend. Lingenf. Megierung, sollen die in und ben der Stadt. Ibbendühren belegene dem Bürger Joh. Herman Hölfcher zugeshörig, in dem ben der Königt. Regierungseregistratur und dem Mindenschen Addresse registratur und dem Mindenschen in der wehrerem beschriedene Immobilia, in Terminis den 4. Jan. und 4. Febr. a. c. meistetend verkanft werden, und find zugleich biejenigen, so daran ein dingliches Kecht zu haben vermeinen, verabladet. S. 46.

Minden. Die in dem 46. St. d. A. v. J. beschwiebene dem Wedigensteinsichen Pachter und hiefigen Burger Constad Sobbe zugehörige liegende Gründe, sollen in Terminis ben 21. Jan. und 23. Febr. a. c. meistbietend verkauft werden.

Die in bem 47. St. b.A. v. J. benamte bem hiefigen Burger Molfer zugehörige Landereyen, sollen in Terminis den 21. Jan. und 22. Febr. a. c. befibietenb ber= fauft werben.

es Uhrmacher Walters allbier auf bem Rampe fub Dro. 615. belegenes Wohn- und Brauhaus, nebit dazu geborigen Pertinengien , foll in Terminis ben 31. Jan. und 2. Mer; a. c. meiftbietenb verfauft werden. G. 48. St. v. 3.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da die Pachtjahre ber Scheerenschleiferen in dem Furften= thum Minden und ber Graffchaft Ravens= berg mit funftigen Trinitatis 1775 gu En= be geben, und bie Scheerenschleiferen auf anderweite Geche Sahre, nemlich von Trinitatis 1775 bis dahin 1781. plus Li= citanti verpachtet werden fol. Go haben fich die Lufttragende in Terminis ben gten Januar und goften ejust. a. c. auf der Konigl. Rrieges: und Domainencammer Vormittags um 10 Uhr einzufinden, ihren Both zu erofuen, und zu gewärtigen, bag dem Meiftbietenden die Pacht zugeschlagen werden fol.

Cemnach die fteinerne Windmuble gu Enger von neuen in Erbpacht ausge= than und dem jegigen Erbpachter, da der= felbe gu Erfullung bes mit ihm getroffenen Erbpachteontracts nicht zu vermogen ift, wieder abgenommen werden foll; Alls konnen fich die Liebhaber dazu in Termi= nis den gten inten und giten Jan. a. c. auf der biefigen Ron. Rrieges und Domais nen Cammer Vormittags um 10 Uhr ein= finden, ihr Geboth eröffnen, und gemar= tigen, daß mit bemjenigen, welcher bie befte Conditiones offertren, und hinlang= liche Sicherheit nachweisen wird, bis gu Gr. Konigl. Majeftat allerhochften Approbation geschloffen werben foll.

Der Unichlag von biefer Muble fann in Registratura eingesehen werben.

(We wird biemit befant gemacht, bag bie ehemalige Weferthorsche Sudemuble. fo nunmehr bequem gur Wirthschaft einges richtet, ju verpachten, baber biejenigen Liebhaber, fo diefes Gebaude mit gugeboris gen 3 Garten und etwas Landeren zu pach= ten gefounen, fich ben dem Raufmann on. Wangemann ju melben haben, um bie Pachtconditiones von felbigen vernehmen ju fonnen. Im verlangten Rall fan bies fes Gebaube auch fogleich bezogen werben.

Gin nabe bor bem Weferthore belegener Garte ift gleichfals zu vermiethen, und ben Sr. Wangemann nabere Machricht

einzuzieheu.

IV Avertissement.

Lubbede. Es ift dem Beren Senator Unton Benrich Doelmabn me= gen feines an bem Burger Siegmund Belting zu fordern habenden ausgewon= nen Schuldpoftens legterns eigenthumlicher auf dem Beidbrincte belegener fleiner Gars te in solutum gerichtlich adjudiciret wors ben.

V Brodt- und Fleisch- Taxe, fur die Stadt Minden bom Jan. 1775.

Für 4 Pf. Zwieback	6 Loth Q.
= 4 Pf. Semmel	7 =
= 1 Mgr. fein Brodt	21 = =
= 6 Mg. gr. Brodt 9 S	Pf. 16 Lot.
Fleisch=Taxe	
I Pf. bestes Rindfleisch	3 Mgr. Pf.
I = Ralbfleisch, wovon	etym z jednym
der Brate über 9 Pf.	2 = 6
I = dito unter opf.	2 = 4
- @ dem sin affaifale	AND THE PERSON OF THE PERSON O

Nota, Im aten Stud biefer Angeigen ift in bem Abertiffement von Ankandigung bes Journals Zeile 6 nicht 1776, sondern 1775, ju lesen.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

4tes Stud.

Montags, den 23ten Jan. 1775.

I Citationes Edictales.

Umt Reineberg emnach die Probften Levern, als Guthsherrschaft bes ColoniBart=

mann sub Nro. 23. B. Frotheim um die Convocation dessen Creditoren und Regulirung terminlicher Zahlung uachgesuchet, und diesem Suchen auch von Amtöwegen gefäget worden; Als werden alle und jede, welche an dem Colono oder dessen unterhabenden Stette, es sen, aus was für Grunsde es wolle, Forderung haben, verabladet, in Terminis den 1. Febr, den 22. Febr, und

ben 15. Merz 1775. vor hiesiger Amtöstusbe zu erscheinen, ihre Ansprüche zu prosistien und durch die etwa in Händen habens den Documenta, wovon beglaubte Abschriften ben den Acten zu lassen, oder sonst rechtslicher Art nach zu verisciren, auch ihre Norschläge zum terminlichen Abtrage ad Acta zu geben; und haben diesenigen, welche sich in den bezielten Terminen nicht einssinden, zu gewärtigen, daß sie nicht nur in daß, was die Erschienenen für gut gesunden, als einwilligende gehalten, sondern ihnen auch demnächst in dem künstigen Prioritätsurthelein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Almt Limbera. Samtl. Cres bitores welche an des In. Obrifflieutenant bon dem Bufche zu Offelten, Gigenbehoris gen Colono Oberdufel oder Rierhuß fub Rr. 15. Bauerf. Offelten, Wogten Olbendorf, Spruch und Forderung haben, werden biemit offentlich citiret, fich in Terminis Mitwochen den I. und 15. Rebr. auch I. Merz c. an hiefiger Umtoftube gu fiftiren, ihre Korderungen ab protocollum zu geben, und felbige geborig zu juftificiren, widrigenfals fie damit nicht weiter gehoret, sondern ihnen das ewige Stillschweigen auferleget mer= ben wird.

Umt Deven. Demnach ber geitige Befiger der Onufen Stette Dro 18. Bauerf. Altenhagen dem Umte angezeiget, baf er megen ber vielen auf feinem Colona= te haftenden Schulden feinen Glaubigern gerecht zu werden, auffer Stande, und bess halb ad beneficium particularis folutionis provociret hat: Go werden alle und jede, welche an den Colonum Gnufen ober deffen Stette Unfpruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit ab Terminos den 26ten Jan. wie auch 9. und 23 Febr. c. verablas det, worin fie unter der ausdrücklichen Ber= warnung, fonft nicht weiter bamit gehoret ju werden, ihre famtliche Forderung angugeben, und zu verificiren, und mit dem Des bitore über ben jahrlichen Abtrag zu verfah= ren baben.

11 Sachen, so zu verkaufen.

Deinden. Der St. Camerarius Wincke albier auf Martini Rirchhofe, bat ohngefehr to Buder gut gewonnenes Ben, um billigen Preif, Audersoder Centnerweis fe zu verkaufen. Liebhaber wollen fich ben ihm melben.

SP en Sr. 3.28. Semmerbe auf der Beckers ftraffe find friich angefonimen und zu haben : neue Citronen 32 Stud' für 1 Mthl. Fransche Castanien 10 Pf. 1 Rible. das Pf. 4 Mgr. und Soll, Bucfinge das St, 1 Ggr. Sten Sn. Thomas auf ber Beckerftraffen ift recht guter frischer Dannensaamen von verschiedenen Gorten, Pfund: auch Centnerweise in billigem Preise zu baben. Sten Sr. Dorrien ift frisch angefommen, und zu haben : alle Gorten Confect= und Candirtefachen, Pleten, Gardellen, fei= ne Cappern, Brnnellen, f. Canafter, Choco=

lade, Alrac, Portorico Tobat, alles in bil-

ligen Preifen.

Herford. Um 30. Jan. c. und folgenden Tagen follen verschiedene Rlei= bungsflücke, Meublen, Leinengerath, Gwig= gen und anbere Sachen, besonders auch ein megingner Wintelmeffer, ein Transporteur, I Boufole, einige Stucke Deffetten u. ans dere Keldmeffer Inftrumente auf biefigem Rathhause an den Meiftbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu die Liebhaber, Machmittage um 2 Uhr fich bafelbft einzufinden eingeladen werden.

Con Gottes Gnaben Wir Friedrich Landaraf zu Heffen 2c.

Fügen hiemit zu miffen, masmaffen ben Unferer Regierung zu Rinteln, nach porlängft erfolgtem Ableben des Oberamts: voigte Bornemann albier, über beffen binterlaffenes Bermogen ber Concurspro= ces por geraumen Jahren erfant, und ben nummehro berannabender Beendigung bes Liquidationeverfahrens, auf desfals ertra: judicialiter beschehenes bescheidmägiges Machsuchen des in dieser Sache bestellten Curatoris bonorum Advocati und Regie= rungsprocuratoris Bugmann fen. unterm heutigen bato resolvirt worden, daß gur offentlichen Subhastation famtlicher zum Concurs gezogenen Bornemanichen Pers tinentien, Gefällen und Gerechtsamen, bestehende, und zwar

a) in dem adelich fregen Erbhof auf hie: figer Ritterftraffen, barauf fiebenden Wohnhaus, Schener und Stallung, fo in ber Brandcaffe ju 720 Rithir, affecurirt

find, nebit baben gelegenen Gemufe-Baum: Grad: und Ruchengarten, toelche Gartens Jufammen 3 und ein 4tel Morgen I Ruthe balten;

b) 25 und ein 4tel Morgen 10 Ruthen Wenden: 2 Morgen Biefen: und 45 drey Stel Morgen Saatlandes, fo theils vor Rinteln und im Exter Reibe, gund ein 4tel Morgen aber vor Robenberg belegen.

c) Acht Binde und Dienstpflichtige Menere, und zwar 6 berfelben in Exten, amen aber im Buckeburgischen, welche gu: fammen jabrlich o Malter 3 und ein balben Simten Roggen, 10 Malter 3 und ein bal= ben Simten Gerften, II Malter 2 und ein halben Himten Dafer, 12 Himer) 240 Stuck Eper, anderthalb Thater Dable schweinsgeld, wogn noch ein Sahr um das andere 18 Mar. fommen, 1 Thal. I Mgr. Michaelis Schatzabliefern und entrichten, auch die Dandbienfte in natura leiften, ober ftat deren 8 Thir. 9 Mgr. an Gelde bezah= len muffen.

d) Gine Rifcheren auf der Reuen Exter von Rinteln an bis zur feinern Brucke por Exten, welche vorftebende famtliche Pertinengien, Gefalle und Gerochtfame, aufolge der verfügten Ordnungemäßigen Taration und darüber abgefanten Protos colli (woben zugleich das Berzeichniff, wo die Länderen eigentlich belegen, und mas jeder Bing= und Dienstpflichtiger besonders gu entrichten habe, befindlich, und auf Werlangen vorhero eingesehen werden fan)

aur

8089 Thaler 35 Mgr.

tariret worden, und von welchen überhaupt an Oneribus und Abgiften, ber beichehe= nen Augeige nach, ein mehreres nicht als 16 Mthlr. 3 Mgr. 3 Pf. zu einer gangen Franleinsteuer, wann folche ansgeschrieben wird, der Zehnte von 4 und 1 halb Mors gen im Exter Felde, von I Morge am Meinberge, und dren 4tel Morgen auf bem Steinbruch vor Robenberg. 7 Rthl.

34 Mgr. Contribution jabrlich in die Ros benbergische Stadtregifter, nud an das Rlofter Barfinghaufen jahrlich I Simbten Roagen, I Simbten Gerffen, I Simbten Safer von denen vor Rodenberg belegenen

q und I viertel Morgen Landes:

1 Rthl. 18 Mgr. an die Zinsmener überhaupt vor die Mahlzeit ben der Abliefes rung ihrer Praffanden entrichtet werden, woben jedoch zu bemerken, daß der Binds mener zu Beefen im Buckeburgischen por= jeto in der Menferung ftebe, und ftatt ber Raturalpraftanden, ans der Meufferungs= caffe jahrlich 13 Mthlr. 30 Mgr. bezahlet werden, und legtlich

e) einen großen Gitterftuhl nebit noch einen davor liegenden fleinern, und noch einen Gitterftuhl in der hiefigen evanges-

lijch-lutherischen Rirche.

Munmehro geschritten, die Onbhaffa: tion jedoch felbsten nicht stackweise, fons dern ohne alle Trennung sämtlicher Pers tinentien, und von folchen überhaupt bemirfet werden folle, und bann hierzu Ters minus auf Frentag den 10. Mart. nachit= folgenden 1775ten Jahrs anberahmet mors ben; Go fonnen der ober biejenige, melche gedachten Bornemannschen Sof cum Pertinentiis täuflich zu ersteben gewillet fenn mögten, in praffiro auf Unferer Regierung ju Rinteln entweber in Perfon oder durch dagu specialiter zu legitimirens de Anwalde ach einfinden, ihr Geboth thun, und des Buichlage, nach Befinden. gewärtigen. Woben jedoch gur Rachricht und Achtung zugleich bekant gemacht wird:

1) Daß zwar, nach erfolgtem Bufchla= ge, bem Raufer Die bemertte Parcelen eingeraumet werben, biefer hingegen bas Raufpretium nicht fogleich baar erlegen, fondern bis zu völlig geendigten Concurs einbehalten, und folches bis dabin jahrlich mit 4 pro Cent der Curatel in Piftolen gu 5 Mthle. verginsen, hingegen, nach geens bigten Concurs, wenn die Auszahlung an die Creditores zu verfügen fiehe, bas Raufpretium selbsten ebenfals in vollwichtigen Piftolen, das Stuck zu 5 Athle. gerechnet an gedachte Euratel, welcher bis dahin das Dominium, jedoch absque periculo, verbleiben sol, auf vorgangige Ein Bierteljährige Loskundigung, sofort, baar auszubezahlen, im Nichtzahlungs fall aber zu gewärtigen habe, daß sämtlich erstandene Stucke auf seine Gefahr an den Meistbietenden anderweit ausgeboten wer-

ben follen.

2) Daß noch sund I halber Morgen ehes maligen Bornemannschen Landes von des nen jetzigen Bestigern vindicitt werden, welche, wenn sie durch Urthel und Recht der Euratel zuerkant werden solten, der Käuser, um die Dismembrirung des in der Matricul stehenden Hoses cum pertinentiis zu vermeiden, gegen das hiernachssige Taxatum, weilen diese sund I halzber Morgen Landes unter dem vordemelzden Taxato a 8089 Athle. 35 gr. nicht mit begriffen sind, so wie dasjenige, welches denen Bornemanschen Parcelen noch zusommen könte, unter der nemlichen Bezbingung anzunehmen schuldig seyn solle.

3) Daß die Weide oder der Sudekamp, bie sogenannte Teichbreite erst im kunftis gen 1775. Jahre pachtloß werde, dages

gen aber

4) Die Pacht berer vor Robenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes nicht ehender, als nach der Erndte des 1780. Jahrs sich endige, mithin solches bis dahin denen jegigen Pachtern vor das jährliche Locarium der 23 Athle, 16 Mar.

miethweise zu belaffen fen.

5) Daß zwar bie übrigen Länderen dem Raufer von den jetigen Pachtern ohnweisgerich abzutreten, derfelbe jedoch, wann Er die unr noch funftig Jahr laufende Pachtzeit auszuhalten nicht gemeynet fenn folte, dasjenige, so alsbann noch an Gable und Einsaat im Lande siecket, ihnen zu vergüten haben solte. Gegeben bey

Unferer Regierung gu Rinteln, ben 9. Des cemb. 1774.

216 mandatum (peciale Gerenifime

III Gachen, fo zu verpachten.

Minden. Bur Berpachtung der steinernen Windmühle zu Enger sind von Hochlobl. Krieges und Domainenkams mer Lermini auf den 3. 17. und 31. Jan. c.

angefest. G. I. u. 2. St. d. 21.

Die hiefige Braucasse ist gewillet, ben Hudetheil, welcher bem Brauhause auf ber Simeonöstrasse in der Simeonösthorischen Hude auf der Roppel zugefallen und 4 Morgen 54 Ruthen halt, auf einige Jahre zu vermieten, es konnen bahero diezienigen, so selbigen in Miete zu nehmen Lust haben, sich in Termino den 30. Jan. c. am Rathhause Morgens um 10 Uhr melben und hat der Bestbietende des Zuschlazges zu gewärtigen.

iV Personen, so verlangt werden

Minden. Es wird ben einer hohen herrschaft ein geschickter Roch, ber mit gehorigen Attestaten versehen, verlangt, und sogleich seine Dienfte antreten fan. Das Intelligenzomtoir gibt Nachricht.

Avertiffement. em Publico wird hiemit befant gemacht Dempublic ibit of Benersocietats: Registers und zwar vom 30. Januaran, bis jum 11. Febr. vorgenommen werden foll. wes Endes ein jeder, fowol bon benen Eris mirten als der Burgerichaft, fich des Mor= gens von g bis 12 Uhr auf dem Rathhaufe in ber Cammerenftube einfinden und ben Merth derer Saufer und Gebaude in bas Register notiren laffen fan, mit der Viach= richt, daß nach abgelaufener Frift von des nenjenigen, die fich nicht eingefunden, der bisherige Werth wieder angeleget werben. und bemnachft feine Ginwendung bagegen ftat finden foll. Minden am 17. Jan. 1775.



SSochentliche Mindensche Minzeigen.

stes Stud.

Montags, den zoten Jan. 1775.

I Beforderungen.

Min= ben.



r. Majeftat der Ronig, haben den zu Schluf-Telbura ffebenben Steuer = Einnehmer

Sn. Leefemann und In. Philip Schreiber biefelbft gu Contributionereceptoren erfte= ren im Umte Schluffelburg und lezteren im Umte Detersbagen, allergnadigft bestellen und annehmen laffen.

II Citationes Edictales.

Umt Hausberge. Demnach es die Dothwendigfeit erfordert hat, daß

Die Ronigl. Gigenbehörige Menersche Stette zu Gisbergen fub Dro. 2. wegen beren baufig ruckftandigen Berrichaftlichen Pra= fandorum, Binegefallen auch übriger grof= fen Schuldenlaft, vom Monat Merz bes Jahres 1773. an, auf 6 Jahre hat elocis ret werden muffen; und bann mabrenber Aldministration Diefer Stette befunden worden, daß ein Erfleckliches übrig fen, um bie Ereditores Ordnungemäßig und fuccefs fine gu befriedigen; fo werben gu bem Ende alle und jede Creditores, welche an beregs ter Ronial. Eigenbehorigen Menerschen Stette fub Dr. 2. Bauerschaft Gisbergen etwas zu fordern haben, er quocunque cas pite folches senn mag, hiedurch verabladet, sich in Termino den 30. Merz vor hiesigem Amte Morgens 8 Uhr einzusinden, ihre Forderungen zu prositiren, Documenta er quo zu produciren, mit Debitore Commusni zu liquidiren, sodann nach Ans und Borbringen Parthepen rechtlichen Besschiedes, auch nach geschlossenen Actis Clasissicationsurthel und demnächst Distrisbution derer jährlich in Ueberschus bleisbenden Gelder entgegen zu sehen.

Wogegen diejeuigen, welche sich in besfagtem Termino den 30. Merz, mit ihren Forderungen nicht einfinden zu gewärtigen haben, daß sie derselben für verlustig erfläret, und ihnen ein ewiges Stillschweis

gen werbe auferlegt werben.

21mt Rahden. Bur Festfetzung des Schuldenzustandes des Soloni Kellmanns Mro 5. in Oldendorf, werden alle und jede, welche an denselben excapite crediti einigen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hierdurch verablabet, in Terminis den toten Febr. und 31. Mertz a. c. vor hiesiger Amtsstude zu erscheinen, ihre Foderungen anzugeben, nöthigenfalls durch gehörige Mittel zu bescheinigen, und darauf einem rechtlichen Bescheide entgegen zu sehen;

Diejenigen aber, welche fich in gedache ten Terminen nicht melden, werden nache her nicht weiter gehoret, sondern mit einen ewigen Stillschweigen beleget werden.

Amt Brackwede. Wom Röniglich = Preußischen Amte Brackwede werden hiermit auf Veranlassung Hochsterflichen Regierung, sämtzliche Ereditores, des dem Hochfürstlichen Haufe leibeigenen Coloni Lütgerts sub Nro 7, Bauerschaft Ummeln, auf die Lagesfahrten, den 7ten Februar. den 7ten Mart. und 25ten April. c. jedesmalen Morgens 11 Uhr ans Gerichtshaus zu Bielefeld ci-

tiret, um ihre Forberungen, ben Gefahr ewigen Stillschweigens, sodann zu liquistiren, und im letten Termino sich über die Zahlungs Worschläge vernehmen zu laffen; Mit Verwarnung, daß diejenige, welche mit sothaner Erklärung zurück bleiben mögsten, für Einwilligende aufgenommen wers den sollen.

Umt Seepen. Insachen des Königl. Eigenbehörigen Meyers zu Peelshausen wider bessen Gläubiger sol in Ters mino den geten Febr. c. Morgens nm 11 Uhr am Gerichthause zu Bielestld eine Liquidas tions- und Ordnungsurtel erdnet werden. Sämtliche Ereditores gedachten Meyers werden dahero zu deren Anhörung mit der Verwarnung hiedurch verabladet, das mit der Publication, sie mögen alsdann erscheinen oder nicht, bennoch verfahren werden solle.

Mir Friederich von Gottes Gnaden

Ronig von Preußen, 26.

Rugen hiemit manniglichen zu wiffen: Basmaffen in Abaufferungsfachen ber Er= ben Gerhard Dominici Mettingh zu Ibben= buhren wider ihren Eigenbehörigen Colos num Johanneswerth zu hoveringbaufen Rirchfpiels Mettingen gedachter Colonus burch eine in ber Rechtsfraft getretene Gens teng fub publicato ben 29. Gept. a. p. feis ner Stette verluftig erflaret, und diefelbe zur anderweiten Besetzung feiner Guthes herrschaft frengelaffen; zugleich aber in Conformitat unferer Eigenthumsordnung bie gebührende Vorladung der Johanness mertichen Greditorum ad profitendum et verificandum credita rechtlich erfant wors Mann nun die Erben Mettinghs um Erlaffung ber gewöhnlichen Ebictalium naber angehalten und Wir beren Suchen in Gnaden deferiret haben ; fo citiren und laben Wir biemit und fraft diefes Proclas matie, welches ben Unferer Tecklenburgs Lingenschen Regierung, ju Tecklenburg

und gn Mettingen affigiret, auch ben Mine benichen wochentlichen Anzeigen zu drepen= malen inferiret werben follen, alle und je= be , welche an dem Colono Johanneswerth oder beffen untergehabten Statte einige Fo= perung Un= und Zuspruch zu haben vermeis nen, peremtorie, daß fie ihre Foderungen, wie fie folde mit untadelhaften Documen= tis, oder auf andere rechtliche Beife zu be= rificiren im Stande a bato innerhalb 12 Mochen, wovon 4 fur den erften, 4 fur ben zwenten, und 4 fur ben britten Termin gerechnet find, und zwar langftens in Zer= mino ben 12. April c. ben Unferer hiefi= gen Regierung liquidiren und ad Acta ans zeigen, auch bemnachft, in bem funftig gu bestimmenden Termino verificationis vor bem zu ernennenden Commiffario erfchei= nen, über ihre Koberungen gehörig ad pros tocollum verfahren und bemnachit rechtli= chen Bescheid gewärtigen follen.

Diejenigen aber, welche ihre Foberungen in Termino liquidationis nicht gehörig anmelden, oder wann gleich solches geschehen, sich doch in Termino verisicationis nicht gestellet und ihre Foderungen nicht gehörig justisiciret, haben zu erwarten: daß sie demnächst damit nicht weiter gehöret; sondern gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werzben solle. Wornach ein jeder sich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Uhrstundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungsunterschrift und derselben gröffern Insiegels. Gegeben Lingen den 12.

3an. 1775.

An ftatt und von wegen Sr. Konigl. Maj. von Preußen zc. zc.

Möller.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. QBir Richter und Affessores bes hiefigen Stadt: Gerichts fügen hiemit zu wissen: bag zu Folge Rathsbecreti be ersten hujus folgende zum Friederich Langeschen Concurs gehörige und von dem Colono Klöpper zu Subselde erkauft gewesenen Ländereyen, da solche im letztern Termino unverkauft geblieben, im vierten Termino subhastiret werden sollen:

1) Zwen Stud Zinslandes in der Bahle flette anderthalb Morgen haltend, wovon jahrlich 3 Schff. Zinsgerften gehen, und nach beffen Abaug zu 67 Athl. 18 Mgr. in

Golde tariret ift.

2) Drey Röpfe benm Rohlpotte anderthalb Morgen haltend, wovon jahrlich drey Schff. Zinsgerste gehen, und welches nach dessen Abzug zu 30 Atgl. taxiret ift, doch so daß von allen noch die sonst gewöhnli= chen burgerlichen Lasten gehen.

Wir fellen daher gedachte Landeren mit der beschriebenen Lare hiemit sub hasta und cistiren durch dieses Proclama die lustragens de Käusere in Termino peremtorio den 28. Febr. c. Vor- und Nachmittags vor hiesis gem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warsnung daß dem Bestbietenden besagtes Landsur sein höchstes aunemliches Gebot adzudiciret, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Umt Schlüsselb. ber Burget und Befiger fub Dr. 3. in Schluffelburg Namens Ruft nicht bes Ber= mogens ift, die bochfischadhafte Ufer des gu feiner Stette gu 4 Morgen 112 Ruten, I Rug catastrirten oberhalb dem Rennen= bruche vorlängst der Wefer belegenen Gaats landes durch eine tuchtige Schlacht fur ben meiteren Abbruch zu becfen, und folches daber auf Ronigl. allerhochsten Befehl auf nung geschehen, und zu Wiederersetzung des Borfchuffes beregtes Grundftuck meift= bietend verkauft werden foll: Alls wird zu folchem Behuf hiedurch Terminus auf den 6. Merz a. c. beziehlt, in welchen die Rauf= luftige fich vor hiefiger Konigl, Umtoftube

einfinden, baranf bieten, und dem Befins den nach des Zuschlags gewärtigen können. Nicht weniger haben alle diejenigen, welche an diesem Grundstüde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, solche ben Strafe ewigen Stillschweigens in demsels ben Termino anzuzeigen, und gehörig zu justissieren. Uebrigens dient zur Nachricht, daß dieses Pertinenz nicht nur contribuable sondern auch dem Stift Loccum zehntbar, und beductis oneribus zu Norgen tariret worden ist.

Rinteln. Es follen alhier zu Rinteln in dem vormaligen v. Friesenhaus fifchen Saufe auf der Ritterftraffe verschies dene meiftentheils in noch gutem und brauchbaren Stande fenende Effecten, an Rleinodien, Perlen, Ringe, Gilber, Binn, Rupfer, Defing, Gifen, Porcellain, Spie= geln, Glafern, Betten, Bettfponben, an= geschnittenen Leinen, Drell, Rleibungen, blechernen, holzernen und fonftigen Saus= gerathe an den Meiftbietenben offentlich ge= gen fo fortige baare Bezahlung verfauft, mit ber Auction felbften aber Montage ben 20. Febr. laufenden Jahre angefangen, und damit in denen folgenden Tagen fort= Die Raufgelder wer= gefahren werden. ben, wenn fie fich auf 2 und einen halben Mthlr. ober barüber belaufen, nicht anders als in vollwichtigen Piffolen gu 5 Rtblr. angenommen, und wie die Beit wann die erstandene Sachen abgeholet, und verab= folget werben fonnen, ben der Muction wird angezeiget merden; Go wird ingwi= fchen zugleich befant gemacht, daß diejenis gen Effecten, welche langftens 2 Tage nach geendigter Auction etwa nicht abgelangt fenn mogten, alsbann ohne weitern Un= ftano, weilen das Saus bavon gang entles bigt werden muß, anderweit an den Deift= bietenden auf Gefahr bes erften Raufers ausgeboten und verfauft werden follen.

VI Gachen, so zu verpachten.
Da von Getten ber Konigl. Rriegesund Domainen-Kammer resolviret

worden, daß ein Fleck vonden sogenanten Thiergarten an dem Schloßbrinke zu Hause berge von ohngefehr drey 4tel Morgen groß, zu Anlegung einer Bleiche, gegen Erlegung eines gewissen jährlichen Canonis in Erdpacht, ausgethan werden soll, und dann zu dieser Erdverpachtung Terminus auf dem 11. Jedr. a. c. anderahmet worden. So können sich diesenige, welche diesen Theil vom Thiergarten in Erdpacht zu erhalten Lust haben, in dieto Termino Bormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Domainen-Kammer zur öffentlichen Licitation einstinden. Sign. Minden den 17. Jan. 1775.

Minden. Bonder unterSeiner Königl. Majest. von Preußen allergnädigst approbirten zu Petershagen neu errichteten allgemeinen Trauerpfennigssocietät, woraus die nachgelassene Erben eines versstorbenen Mitgliedes zu Begräbniskosten und andern Behuef resp. 200 Athl. und 100 Gulden ausgezahlet erhalten, sind die gedruckten Plane zu Minden in dem Hausse des In. Erim. Nath Wellenbech zu bekommen, au welchen auch auswärtge Interessenten ihre an der Direction dieser Gesellschaft gerichtete Briefe addressiren können.

Zugleich wird dem Publico befant gemaschet, daß der auf den 1. Febr. allzufurz bestimmter Terminus, wo dieses Sustitut den wirklichen Anfang nehmen sollen, bis zum 7. Apr. c. prorogivet und kestgeseit worden.

Da verschiedene Interessenten ihr schulbiges Intelligenzgeld pro 1774. noch nicht abgefähret haben, und dadurch die Anfertigung der Intelligenz-Rechnung aufgehalten wird, als werden samtliche Restanten hiemit erinnert binnen 8 Tagen Richtigkeit zu tressen, widrigenfals sie sich selbst benzumessen, wenn sie dazu executive werben angehalten werden. Minden, den 30. Jan. 1775.

Kon, Preuß. Abbregcomtoir Schlutius,



Möchentliche Mindensche Minzeigen.

6tes Stud.

Montags, den 6ten Febr. 1775.

I Publicandum.

enn auf specialen Befel des Kdnigl. Preußischen Hochpreißliz
chen Generalpostamtes de das
to Berlin den 23. Jan. 1775.
zu Derbürung aller ferneren Unterschleiz
fe der Boten und Juhrleute, die beyden
S. S. 3. und 6. der neuen Königt. Dersordnung, wornach sich die Landfutscher
und andere Fuhrleute zu achten haben de
dato Berlin 10. August 1766. durch die
Mindensche Jutelligenz und Lippstädtische
Zeitungs Blätter, wiederholet bekant ges
machet, und solchergestalt dem Publico

aufs neue ins Anbenken gebracht werden follen: als werden foldem bochften Befele gemäß, gedachte bende Paragraphen hies mit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich neu publicirt:

S. 3. Es bleibet ben Unserm im Sticke und ber algemeinen Berordnung vom 11ten Apr. a. c. publicirten allergnabigsten Besfehle, daß es keinem Juhrman erlaubt senn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. 3u denen groffen Paquets aber oder Ballots, so sie mitnehmen, mussen sie sich offene Frachts

briefe geben laffen, worin bendes die Quas lität der Maaren und das Gewicht deuts Ich marquiretift. Zu dem Ende Mir auch allen und jeden ernstlich und ben Strafe von 50 Athlr. verbieten, mehrere Paquete unter einer Emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu laffen. Wie denn auch sich Vnemand untersteben sol, Nebenposten anzulegen, Briefe, oder Daquete für die Indreduce, sowenig zu colligiren, als zu disstribuiren, ben der vorhin festgesesten Strafe.

6. 6. Bir befelen übrigens unfern Doff: Difitatoren, Poft- Land: Reutern, Mccife= und Boll: Bedienten, Thorfchreibern und überhaupt allen benen, welche bagu beftel: let find, auf die Contraventiones und De= fraudationes ju vigiliren, die Aubrleute an den Thoren und Schlagbaumen anguhalten, fich den Poftzettel produciren gu laffen, um ju feben, ob die Muzahl ber Perfonen, fo fie fahren, ihre Richtigkeit bat , auch ob fie Paquete unter 40 Pfund ben fich führen, und wenn fie eine Contra= vention entdecken, den Suhrmann mit fei= nen Pferden bis an bas nachfte Poftamt ju bringen, wofelbit berfelbe fogleich ohne Biderrede die Strafe erlegen, und der 4te Theil davon dem Dennntianten bezalet werden fol.

Gleichergestalt Wir auch benen Gouverneurs ind Commendanten in Unferen
Stadten, wie auch Unferen Krieges- und
Domainen- Cammern, auch Lands und
Stener-Rathen, Magistraten, in den Städten und famtlichen Gerichten gemessenst aufgeben und befelen, denen Postamtern auf vorgegangene Requisition
promte Ufistenz zu leisten, und gegen die
Contravenienten, so oft es notig, hulftiche Hand zu bieten, anch überhaupt dafür
zu forgen, daß dasjenige, was in diesem
neuen Fuhr-Reglement feitgeset worden,
auf das allergenaueste in Erfüllung gebracht werbe. Wie bann auch bamit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen midge, dieses Schict an den Postbäusern und Stadtthoren zu jedermand Wissenschaft affigiret werden soll. Warnach sich benn manntglich allergehorfauft zu achten. Urtundlich unter Unserer eigenhändigen Unsterschrift und borgebruckten Königl Inssegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug, 1766.

(L.S.) Triebrich.

Seine Ronigl. Majeftat von Preufen. Unfer alleranabigfter Berr, lagen dem Berm Benrich Ellermann aus Babens Baufen, Umto Schildesche, welcher fich als ein Enrollerter bon bem Regiment bes Ge neralmajore von Peteredorf, aus dem lane de begeben, ad instant. des Advocati Kisci hierdurch vorladen, in dem in vim Tris plicis angefegten Termino ben o. Mana.c. bor der Regierung zu Minden zu erscheis nen, die Urjachen feiner Emigration ans jugeben, und fich wegen feiner Ruckfehr gu erklaren, oder gewärtig zu fenn, daß im Musbleibungsfall er als ein ungetreues ber Werbung halber ausgetretenes Landesfind angesehen fene, erbichaftlich oder fonftiges Wermogen dem Fisco zugesprochen und er gu allen Erbfallen und Succefionen für unfahig erflaret werbe.

Signat. Minden, den 24. Jan. 1775. Un flatt und von wegen Gr Königl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c. Arb. v. d. Reck.

Bir Friedrich von Gottes Unaden,

Thun, fund und fügen hierdurch zu wiffen, demnach über dem Rachlaß des alhier am 29. Nov. a. p. Todes verfahrnen Justigraths und Cammerfiscalis Samuel Theod. Gericke, nachdem deffen Chefrau sich pro non harede beclariret, Concursus Eredstorum erkandt worden; als wird sole des allen und jeden, welche an dem ab: gelebten Debitorem einiges Recht, 21n= foruch und Forderung baben, bierdurch befandt gemacht, und ba ju Profitirung u. Liquidirung ihrer Forderungen Terminus auf ben 28: Rebr. 24. Mart. 25. Upr. a, c. angesetset worden. Go werben diefelbe hterdurch porgeladen, in solden und in Specie in bem legten Termino albier por ber Regierung zu erfcheinen, basienige, was fie an Definctum und beffen Dach= laß zu fordern, fich für berechtiget halten, anzugeben, mit bem Curatore und De= bencreditoren barüber ad Protocollum gu Berfahren, auch die jur Juftification ibret Forderungen erforderliche Rachrichten gu= gleich zu produciren, midrigenfale fie gu gewarten haben, daß wenn fie in folchen und ins besondere in dem legten, fub prå: judicio anftebenden Termino, nicht erfcheis uen, und ihre Forderungen angeben, fie bargu nicht weiter zugelaffen, fondern von bem vorhandenen Bermogen abgewiesen. und ihnen ein immermabrendes Stillfchweigen auferleget werden wird, wie auch bes Defuncti gesamtes Bermogen, es beffebe folches, woraus es wolle, in generalen Beschlag genommen werben; Go werben jugleich biejenigen, fo von dem Machlaß etwas in Sanden, ober in ihren Gemahr= fam haben, hiermit angewiesen, folches a dato binnen 6 Wochen ben der Regierung anjugeben, worunter auch biejenige bes griffen, welche Pfander in Sanden. In Entstehung beffen haben fie zu gewarten, bag jene, als folche, die fremdes Guth unterschlagen, geachtet, und bafur ges bubrend angesehen, Diese aber mit Berluft ihres Pfandrechte bestrafet werden follen. Urfundlich diefes Proclama albier wie auch Berford und Bielefeld affigiret. Go ge-Schehen Minden ben 10. Jan. 1775.

Un fatt und von wegen Gr. Kenigl. Majeftat von Prengen 1c. 2c.

Frh. v. d. Red.

UmtBradwebe. Wom.Ron. Preufischen Umte Brackwebe werben bier= mit auf Ersuchen bes Ronigl. leibeigenen Coloni Schmidt auf bem Sieckerbrinke fub Diro 17: Bauerichaft Ummeln, famtliche Creditores edictaliter citiret, ibre Forbe= rungen an die Schmidte Stette am 28ten Febr. 28. Merz ober 25. Apr jedesmalen Morgens to Uhr am Bielefeldschen Gerichtshaufe anzugeben, und mit ben in Sanden habenden Urfunden ober fonft rechtlicher Urt nach ju juftificiren, auch in legtem Termino über bie zu proponirens be Zahlungstermine fich zu erflaren, ben Berwarnung, daß deujenigen, welche ibre Forderungen in folden Gefionen nicht ans geben, ein ewiges Stillschweigen werbe auferleget, biejenige aber, welche am legten Tage über die Zahlungsvorschläge fich nicht erflaren, fur Ginwilligende werden gehalten werben.

Umt Schildelche. Daber Colonus Ramphoner zu Köllenbeck perffors ben, und die nachgelaffene nicht lange mit Defuncto in ber Che gelebte Witme, wes gen einer Menge von Schulden und ber fonft vorhaubenen schlechten Umflande Ters minos gur Liquidation und Juftiffeirung ber habenden Forberungen, anch zugleich zur Erflarung über einen terminlichen 216= trag auf ben 18. Febr. 11. und 25. Mers c. gu Bielefeld am Gerichthaufe extrabiret hat; fo werden alle und jede, die folches angebet, dazu biedurch, und zwar Morgens olhr zu erscheinen, verabladet, mit ber Bermarnung, daß mit Ablauf bes lestern Termins Acta für gefchloffen ange= nommen, und aller fich nicht gemelbeten ein ewiges Stillschweigen werbe auferleget werden.

Mir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preugen 2c. 2c. 2c. Thun kund und fagen hiermit zu wiffen,

bennach fich zu benen im Snbhaftationes patent vom 4. Mart. a. p. feil gebotenen jum Concurs Des entwichenen Domfecres tarii Menere gehorigen Grundftucken, in benen porgemefenen Licitationsterminis tein annehmlicher Raufer angefunden, bas ber auf Unfuchen bes Curatoris Concurfus refolviret worben, bas auf dem Doms hofe belegene Frenhaus mit dahinter bes legener Scheuer von 2 Stockwerf pravia revisione taxà befonders, und mit Auss fcbluff des dabinter liegenden Erbpachts garten feil bieten ju laffen: bag Wir alfo dieses nach der revidirten Taxe von 1047 Rthlr. 12 Mar. gewürdigtes Saus mit ber Schener, welches auf bem fleinen Domhofe bergefialt situiret ift, daß es bren frene Seiten, in demfelben auffer der Gefindeftuben 4 2Bohn : und Stuben= himmer, wovon 2 tapegirt und eines mit einem Porcellainofen verfeben ift, 3 Cams mern, I gebalfter Reller, 2 Fluren, eine abgeschlagene Ruche und beschoffene Bo= ben hat, hierdurch anderweit jum Rauf ftellen, und alle diejenige, welche auf fol= ches befchriebene Frenhaus zu bieten Luft baben, bierdurch vorladen, in Termino ben 29. Upr. c. a. bor biefiger Regierung au erscheinen, ihr Gebot zu erofnen, und hat ber Meiftbietende zu gewärtigen, bag der Rauf mit ihm geschlossen und das er= fandene Frenhaus mit feinem Grundfrucke ihm zugeschlagen werde. In eben biefem Termino wird auch der gleichfals noch uns verfaufte Rirchenftuhl in der biefigen Mars tinifirche auf der neuen Prieche von 12 und I halben Auf lang und 6 Auf breit mit der Tare von 126 Athlr. 12 Ma. zum Rauf aufgesetzet werden, und dienet hier= ben jederman zur Nachricht, daß die Taren von benden in Registratura gur Gin= ncht vorliegen. Urfundlich diejes Subbaffationspatent unter ber Regierungs Gus fiegel und Unterschrift ausgefertiget, und allhier, wie auch zu Berfordt und Lub:

more day that and L

Signatum Minden am beke affigiret. 5. Jan. 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Ronigl. Maj. von Preufen. 2c. 2c. 1c. Frb. v. d. Red.

Minden. 2Bir Richter und Uffeffores des biefigen Stadtgerichts füs gen hiemit zu wiffen, bag zufolge Raths= becreti b. 3. Dec. pr. ab infantiam eines hochwurd. Domcapitule alhier, die bem Colono Joh. Denr. Berens D. 34. gu Rus tenhaufen zugehörigen in der Dablitate bes legene 4 Morg. Land, wovon 2 Morg. gins= und gehnthar, 2 Morgen aber doppelt Gin= fallsland find, und daber per Morgen gu 20 Athlr, a peritis nach Abzug diefes Ones ris taxiret worden, und wovon fonft noch die gewöhnlichen burgerlichen Onera geben , öffentlich verkauft werden follen.

Wir stellen daher diese 4 Morgen hier= mit fub hafta neceffaria, und citiren fraft biefes Proclama, Die Raufliebhabere in Terminie den 23. Febr. 23. Mers und 26. April c. wovon ber legte peremtorisch ift, Bor: und Rachmittage vor hiefigem Ctabt= gerichte gu erscheinen, und gu licitiren, mit ber Berficherung und Warnung, baf bem Beftbietenden die Abjudication wieberfahren und nachhero niemand weiter

gehöret werden fol.

Meir Richter und Affeffores bes hiefigen Stadtgerichte fügen biemit ju wiffen , bag bas auf ber Ritterftraffe beleges ne Bigeneriche Saus fub Dro. 446. auf Un= halten der auf die Theilunge provocirenden Majorennen Erbintereffenten poluntarie dffentlich verfaufet werden foll.

In Diefem Daufe befinden fich 2 Stuben, 2 Rammern , 1 Saal, 3 Bodens, nebft Boden gur Futterung, Stallung für Pfers de, Rube, Schweine, ein Keller, ein gruner Dof, überbem hat diefes Saus die Brauges rechtigfeit, und ben Waffergang binter bes Becker Kaups Hause, wie auch gehöret

folle.

bazu ein auf bem Simeonsthorschen Brusche belegenen biesem Hause in der Hubetheis Iung zugefallenen Hubeplaz, 14 gute Morgen haltend. An kasten gehen aber ohne die gewöhnlichen bürgerlichen Onera davon, Armenpacht 10 Gr. 4 Pf. und 18 Gr. Kirchengeld, und mit Einschluß obgedachter Pertinenzien, Gerechtigkeiten und nach Abzug dieser Onerum ist solches Haus von denen Taratoren zu 771 Athle. 10 Gr. in Golde geschätzet.

Wir stellen baher dieses haus mit befageter Tare hiemit sub hasta und citiren die lusthabenden Käufer in Termino den 16. Febr. 16. Werzund 20. April c. wovon der legte peremtorisch ist, Vorzund Nachmitztags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheizuen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Vestbietenden der Zuschlag wiedersahren, und nachher Niemand mehr dagegen gehöret werden

er Raufman Sr. Bach ist gewillet, sein auf der Backerstraffe sub Ir. 67. bez legenes Nebenhaus, mit oder ohne die Surbegerechtigkeit auf 3 Rübe, freywillig jez doch gerichtlich an den Meistbietenden zu verfaufen, und werden die Liebhabere einz geladen, sich in Termino den 30. Merz auf dem Rathhause anzusinden.

Ben Hr. Dorrien ist frisch angekommen, und zu haben: alle Gorten Confects u. candirte Gachen, Pleben, Gardellen, feisne Capern, Brunellen, f. Canaster, Chocoslade, Alrac, Portorico Tobak, alles in bilsligen Preisen.

Der Here Camerarins Wincke als bier auf Martini Kirchhofe, hat obngesehr 10 Juder gut gewonnenes Hen, um billigen Preiß, Juders oder Contnerweise zu verkausen. Liebhaber wollen sich ben ihm melden.

23 ev Sr J.D. hemmerbe auf der Beckers ftraffe find frifch angefommen und zu haben: neue Citronen 30 Stuck fur 19thl. Fransche Castanien 10 Pf. 1 Athlr. das Pf. 4 Mac.

dem Markt eine sehr gute Berlinsche balbe Chaise mit Leder ausgeschlagen, au nem ledernen Borklap versehen, und grau angestrichen, zum Berkauf. Wer dazu Lust hat, kau sich ben selbigem melden, und den Preis vernehmen.

Amt Blotho. Da das, der Bitme Jurgen Rollings gugeborige fub Dro. 39. hiefelbft belegene, und gur 2Birt= schaft febr begneme Wohnhaus, worin 2 Stuben, 4 Rammern, und ein gebalf= ter Reller vorhanden, und welches nebft bem bagu geborigen Binterhaufe, Garten und Rirchenstuhle a peritis et juratis auf 410 Mthir. in Golde gewardiget worden, auf Ansuchen einiger barauf ingroßirten Glaubiger in Terminis den 14. Merz 16ten Man und II. Jul. a.fc. effentlich an den Meiftbietenden verfauft werben foll; als werden die Lufttragende Ranfer biedurch eingeladen, fich in nurgebachten Terminis vor hiefiger Konigl. Umtoffube einzufinden. und darauf zu licitiren, ba fodann ber Beftbietende in ultimo Termino bes Bufdlages gewärtigen fan.

Bugleich werben alle biejenigen fo an borbeschriebenen Sause er quocunque caspite einen Anspruch haben, hierburch vorzgelaben, folchen in nurbemerkten Termisnis anzugeben, ober zu gewärtigen, daß ihnen nachher ein ewiges Stillschweigen auferleget werben solle.

Amt Brachwede. Da am gten Februar famtliche Effecten des Commerciant Fockelmann zu Brockhagen, als 4 Rube, I Pferd, Betten, Linnen und ander Geräth, auch Schränke, auch alles was sonft an Rupfer, Jinn zc. in einer Haushaltung zu senn pfirgt, gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden

follen; So wird folches dem Publico hiermit bekant genracht, damit sich Liebhabere am gedachten 9. Febr. Morgens 9 Uhr in des Commercianten Fockelmanns Behanfeng zu Brockhagen einfinden, ihren Vortheil wahrnehmen, und Meistbietende des Zuschlages gewärtigen konnen, woben jeboch zugleich bekandt gemacht wird, daß ben Gefahr doppelter Zahlung, die Zahlung an niemand anders als den Posthalter Herrn Meper Ellmenborf geschiehet.

Umt Werther. Da auf bie jum Berkauf fiehende Abtiche Guter in ber Stadt Werther sub Nro 71. belegen, in dem vorgewesenen Werkaufdermind nicht annehmlich geboten worden: so ist der vierte Subhastationsterninus auf den 1. Merz a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte augeseiget, und werden dazu Kaussussige hiedurch öffentlich eingeladen.

Palle. Ben hiesigem Schutzjuden Raphael Abraham ift eine Quantitat Ruh- und Schaf-Felle vorrathig, und wollen sich Kauflustige in Zeit von 14 Lagen beshalb melden.

Tecklenburg. Ben ber Indensichaft albier ist ein guter Borrath von Ruhs und Kalbfellen, wie auch guter Wolsle zum Berkauf vorhanden. Kauflustige können sich in Zeit von 14 Tagen einfinden. Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Landgraf zu hessen ze.

Kügen hiemit zu wiffen, wasmaffen ben Unferer Regierung zu Rinteln, nach vorlängst erfolgtem Ableben des Oberamtsvoigts Bornemann alhier, über beffen hinterlaffenes Bermögen der Concursproces vorgeraumen Jahren erkant, und ben nunmehro herannahender Beendigung des Liquidationsverfahrens, auf desfals extrajudicialiter beschehenes bescheidmäßiges Nachsinchen des in dieser Sache bestellten Curatoris bonorum Advocati und Regie-

rungsprocuratoris Buffmann fen. unterm beutigen bato resolviet worden, bag gur offentlichen Subhastation samtlicher gum Concurs gezogenen Bornemanichen Perstinentien, Gefällen und Gerechtsamen, bestehende, und zwar

a) in dem adelich fregen Erbhof auf hies siger Ritterstraffen, darauf stehenden Wohnhaus, Scheuer und Stallung, so in der Brandcasse zu 720 Athlr. asseurirt sind, nebst daben gelegenen Gemuse-Baums Grads und Küchengarten, welche Gartens zusammen 3 und ein 4tel Morgen I Ruthe halten:

b) 25 und ein 4tel Morgen 10 Muthen Benden- 2 Morgen Wiefen- und 45 brey 8tel Morgen Saatlandes, fo theils vor Rinteln und im Exter Felde, 9 und ein 4tel Morgen aber vor Rodenberg belegen.

c) Acht Inde und Dienstpflichtige Meyere, und zwar 6 berfelben in Erten, zwen aber im Buckeburgischen, welche zusämmen jährlich 9 Malter 3 und ein halben Hinten Roggen, 10 Malter 3 und ein halben Hinten Gersten, 11 Malter 2 und ein halben himten Gersten, 12 Hüner, 240 Stück Eper, anderthalb Thaler Mahleschweinsgeld, wozu noch ein Jahr um das andere 18 Mgr. kommen, 1 Thal. 1 Mgr. Michaelis Schatz abliefern und entrichten, auch die Handbienstein natura leisten, oder stat deren 8 Thir. 9 Mgr. an Gelde bezahzlen müssen.

b) Eine Fischeren auf der Neuen Erter von Rinteln an bis zur steinern Brücke vor Erten, welche vorstehende sämtliche Pertinenzien, Gefälle und Gerechtsame, zusolge der verfügten Ordnungsmäßigen Taxation und darüber abgefäßten Protocolli (woben zugleich das Berzeichniß, wo die Länderen eigentlich belegen, und was zeder Zinße und Dienstpflichtiger besondere zu entrichten habe, besindlich, und auf Verlangen vorhero eingesehen werden fan auf

8080 Thaler 35 Mgr. tariret worden, und von welchen überhaupt an Oneribus und Abgiften, ber beschehe= nen Unzeige nach, ein mehreres nicht als 16 Rible. 3 Mgr. 3 Pf. zu einer gangen Frauleinfteuer, mann folde ausgefchrieben wird, der Zehnte von 4 und I halb Mors gen im Exter Felbe, von I Morge am Weinberge, und bren 4tel Morgen auf bem Steinbruch vor Robenberg. 7 Rthl. 34 Mar. Contribution jahrlich in die Ros benbergische Stadtregifter, nud an bas Rlofter Barfingbanfen jabrlich I, Simbten Roggen, I Simbten Gerften, I Simbten Safer von benen vor Robenberg belegenen gund I viertel Morgen Landes;

1 Athl. 18 Mgr. an die Zinsmener übershaupt vor die Mahlzeit ben der Abliefestung ihrer Prästanden entrichtet werden, woben jedoch zu bemerken, daß der Zinstmener zu Heeßen im Bückeburgischen vorjeho in der Neugerung stehe, und statt der Naturalprästanden, aus der Neugerungstaffe jährlich 13 Athle. 30 Mgr. bezahlet

werden, und legtlich

e) einen großen Gitterftuhl nebft noch einen bavor liegenden fleinern, und noch einen Gitterstuhl in ber biefigen evange-

lisch=lutherischen Rirche.

Munmehro gefdritten, Die Gubhaftas tion jedoch felbsten nicht ftuckweise, fon= dern ohne alle Trennung famtlicher Pertinentien, und von folden überhaupt bewirfet werden folle, und dann hierzu Ter= minus auf Frentag den 10. Mart. nachft= folgenden 1775ten Jahre anberahmet wor= den; Go konnen ber oder diejenige, welche gebachten Bornemannschen Dof cum Pertinentiis fauflich zu erfteben gewillet fenn mögren, in prafixo auf Unferer Res gierung gu Rinteln entweder in Perfon oder burch bagu specialiter gu legitimiren= be Unwalbe fich einfinden, ihr Geboth thun, und des Bufchlage, nach Befinden, gewärtigen. Woben jeboch jur Dachricht

und Achtung jugfeich befant gemacht wied :

1) Dag zwar, nach erfolgtem Bufchlas ae, bem Raufer die bemerfte Parcelen eingeraumet werben, biefer bingegen bas Raufpretium nicht fogleich baar erlegen. fondern bis zu vollig geendigten Concurs einbehalten, und folches bis dabin jahrlich mit 4 pro Cent ber Curatel in Diffolen gu 5 Rthlr. verzinfen, bingegen, nach geen= bigten Concurs, wenn bie Muszahlung an bie Creditores zu berfügen fiebe , bas Raufprettum felbften ebenfale in vollwich= tigen Diftolen, bas Stud gu 5 Rthir. ges rechnet an gedachte Curatel, welcher bis babin bas Dominium, jedoch absque periculo, verbleiben fol, auf vorgangige Gin Bierteljahrige Losfundigung, fofort, baar auszubezahlen , im Richtzahlungs fall aber ju gewärtigen habe, bag famtlich erstandene Stucke auf feine Wefahr an ben Meiftbietenden anderweit ausgeboten wers ben follen.

2) Daß noch Jund, I halber Morgen ehes maligen Bornemannschen Laudes von des nen jestigen Besissern vindiciert werden, welche, wenn sie durch Urthel und Recht der Euratel zuerkant werden solten, der Käuser, um die Dismembrirung des in der Matricul stehenden Hofes cum pertinentiis zu vermeiden, gegen das hiernachtige Taxatum, weilen diese zund I hale ber Morgen Landes unter dem vorbemelzden Taxato a 8089 Athlir. 35 gr. nicht mit begriffen sind, so wie dasjenige, welches denen Bornemanschen Parcelen noch zusommen könte, unter der nemlichen Bedingung anzunehmen schuldig som solle.

3) Daf die Beide ober der Jubefamp, die fogenannte Teichbreite erft im funftigen 1775. Jahre pachtlos werde, bages

gen aber

4) Die Pacht berer vor Robenberg belegenen 9 und 1 viertel Morgen Landes nicht ehender, als nach der Erndte des 1780. Jahrs fich endige, mithin solches

bis bahin benen jetigen Pachtern por bas jabrliche Locarium ber 23 Rtblr. 16 Mar

miethweise zu belaffen fen.

5) Daß zwar die übrigen Landeren bem Raufer bon ben jetigen Pachtern ohnweis gerlich abzutreten, berfetbe jedoch, wann Er die nur noch funftig Sahr laufende Pachtzeit auszuhalten nicht gemennet fenn folte, basjenige, fo alebann noch an Gaple und Ginfaat im Lande flecket, ib= nen zu verguten haben folte. Gegeben ben Unferer Regierung zu Rinteln, ben o. De= cemb. 1774.

> 21d mandatum fpeciale Gerenifime bon Berner.

VI Sachen, fo zu verpachten.

Den am Ronigs= Minden. brunnen belegenen Ruchen= und Obftgar= ten von brittebalb Morgen groß ift ber Br. Rechnungsrath Giffenig Willens zu permiethen. Die Liebhaber belieben fich baber ben ibm zu melden.

Wier Morgen Land in Semmerwiehen belegen, find zu vermieten, und konnen fich Liebhaber ben dem Tifchler

Gunter melben.

Genen fo baran gelegen fommenben Sommer auffer bem Befer Thore auf bem fogenauten Moraft und ber Bie= fen, wie auch bem fleinen Revier vor bem Moraft rechter Sand der Offerbecke Rabe geweibet zu haben, wird hiemit befant ge= macht, daß fie fich ben Zeiten ben Sn. Da= niel Bogeler zu melden, und per Ruh funf Rthlr. zu entrichten haben.

herford. Demnach die Pacht= jabre der hiefigen Sochfürfil. Abtent. Mahls Dels und Bodemuble von 6 Gangen, nebft baben befindlichen Wohnung, wie auch ber diefen Dublen gegenüber liegenden loh= und Schleifmuble mit Jacobia. c. gu En= be laufen, und ju beren anderweiten Ber= beurung auf 4 ober 6 Jahre Termini auf ben 13. 27. Febr. und 13. Merge, angefett worden; Go wird foldes hierdurch befant gemachet , und tonnen bie gu biefen Dublen lufttragende Conductores fich in bemelde ten Terminis an Dochfirftl. Abtent. Canis len einfinden, die Conditiones vernehmen und barauf ihren Both erofnen und fol im legtern Termino mit bem Beftbiethenben und welcher gureichenbe und annemliche Caution ftellen fan, mit Ihro Ronig . Dos beit zc. anabigften Approbation ber Cous tract geschlossen werden.

Buckeburg. Die Berrichaft= liche ben Stadthagen gelegene fogenante Dolles ober Mittelmuble foll den 23ten Febr. b. 3. auf 5 Jahre lang vom Isten April b. J. an ben hiefiger Rentfammer of= fentlich verpachtet werden. Pachtliebhas ber fonnen fich alfo in Termino Bormittas ges um 10 Uhr an hiefiger Rentfammer ein= finden, die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und fodann gewärtigen, bag ge= fagte Duble bem Meifibietenben gegen gu feiffende binlangliche Caution, befinden= ben Umftanden nach in Pacht überlaffen werben fol.

IV Gelder, fo auszuleihen.

Minden. Runftigen 1. Upr. c. werben 200 Rthlt. in Golde Schmittingi= fcher Stipendiengelder jum Ausleiben pa= rat liegen. Wer solche gegen sichern Sy: pothef und zu 5 pro Gent Binfen zu leihen gebenfet, fan fich ben bem Sn. Prediger Rot= mener an ber St. Simeoniefirche melben, und fie gedachten Tages in Empfang nehmen.

Avertiffement.

Derford. Es wird ber bisherige Decanatamimann und Abvocat Neubauer in einigen Wochen bon Berford ziehen: Diejenigen welchen er, ober der Rangelen= rath und Aldvocat Lohmeier baher advo= cando bedient gemejen, und benen an ber Conferbation ihrer Acten gelegen ift, muffen folche vor feiner Abreife abfordern weil er fonft für beren fernern Aufbemabs rung nicht fichen fan.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

7tes Stud.

Montags, den 13ten Febr. 1775.

I Avertissements.

B find falsche Achtgroschen Stucke mit der Jahrzahl 1772, und dem Buchstaben A. zum Borschein gekommen, und unterscheiden fich, ausser ihren schlechten Klange, kupfrisgen Ansehn und ihrer Leichtigkeit, von den achten dieses Schlages, auch dadurch

i) bağ um bas anders und übel gerathes ne Portrait die Umschrift aus fehr schlechs ten und gang unordentlich gesetzten Buchsftaben besteht,

2) baß die Schrift auf ber Rudfeite gleichfals ichlechtere und fleinere Buchfta=

ben hat, die fo wenig ale die Beilen verhaltnismäßig von einander abfiehen.

3) Dag bie fenn follenden Rofen um bie Bahl 3. mehr rund um einander gefetzten Strichen gleichen.

4) Dag ber Buchstabe A. nicht spigig, wie ben den achten, sondern flumpf oben zu geht; und neben dem A. stat zwei Rofen, zwen Sterne befindlich find.

5) Und endlich bag bie Palmen und Lorbeerzweige viel bunner und bie Randelung viel grober ift, als ben ben achten. Das Publicum wird baber für die Unnahme berfelben bierdurch gewarnet. Ben ber Regierung zu Minden ift bem Regierungsrath Frenherrn v. Schelstersheim der Hopersche olim Lettoische Hof zu Hausberge mit bessen Pertinenzien, so wie solche vor der Regierung diffentlich feil geboten und subhastiret worden, im Grunds und Hoppothefenbuche erbs und eigenthumlich zugeschrieben worden.

Signat. Minden am 6. Dec. 1774. Frb. v. d. Reck.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem 52. St. d. N. v. J. von Hochlobl. Regierung in extenso befindlichen Edictalcitation, wird des Schulmeisters Joh. Georg Bleners zu Holzhausen entwichene Chefrau, Johanna Catharina Blenern, ad Terminos den 24. Febr. und 31. Merz c. edictaliter citiret.

Libbecke. 2Bir Ritterschaft, Burgermeifter und Rath der Stadt Lubbes te fügen biedurch zu wiffen : Demnach ber biefige Burger Benrich Wilhelm Beidfamy und beffen Chefrau bor furgen verftorben, und bie beffen binterbliebenen Rindern ge= richtlich angeordnete Bormundere Behuf Festsehung bes Corporis bonorum um die Worladung aller an die verftorbene Cheleute Beidfamps Spruch und Forderung machender Glaubiger geziemend nachgefus det, und folchem Suchen fatt gegeben worden; Alle citiren Bir alle und jede, welche an den verftorbenen Burger Benr. Bilhelm Beidfamp oder deffen Bermogen einigen Unfpruch zu haben bermeinen, baf. fie in dem eine fur alle auf Mitwoch den 21. Merz c. Morgens to Uhram hiefigen Rath= haufe angefegten Term. ericheinen, ihre Fore berungen ab protocollum anzeigen, fich mit benen angeordneten Dormundern berechnen und gehörig juftificiren, ober ges wartigen, daß ihnen im Ausbleibungsfalle gur Strafe bes Ungehorfams ein ewiges Stillschweigen auferleget und fie nachbero

nicht welter gehöret, sonbern mit ihren vermeintlichen Unsprüchen vom Bermögen abgewiesen werben sollen. Wornach sich also biejenigen, bie es angehet zu achten haben.

Umt Limberg. Die Ereditoz res des Coloni Staas Henrich Wincken zu Holzhausen werden hiemit ben Strase des ewigen Stillschweigens citiret sich in Ters minis den 21. Febr. wie auch 7. und 21. Merz c. an hiesiger Umtösinde zu sissiren, ihre Forderungen zu prositiren, selbige ges hörig zu justissiciren, und sich in ultimo Termino über die Worschläge des Debitos ris rechtiich zu erklären.

Samtliche Ereditores des Coloni Obers dufel oder Niehus Nr. 15. B. Offels ten Wogten Oldendorf werden ad Termin. den 15. Febr. und 1. Merz c, edictaliter citiret. S. 4. St. d. A.

Umt Ravensb. Als der Schmidt Johan Herman Mestemacher in Bersmold einige Teditoren mit Abtretung verschiedener Grundstücke zu befriedigen willens; so wird solches hiemit diffentlich bekant gemacht, und Creditores auf den 28. Merz a. c. als in vim triplicis anderahmten Terminum peremtorie verabladet, vor dem Amte Ravensberg zu erscheinen und ihre Erklärung über die Absicht des Debitoris ad protocollum zu geden; mit der Berwarnung: daß die Ungehorsamen sur den sollen.

Tecklenburg. Alle biejenigen welche an Gerd Langen zu Ofterbecke, jest bessen Kinder und beren Bermögen rechtlis che Forderungen haben, werden ad Tersminos den 1. Febr. und 7. Merz c. edictal. citiret. S. 51. St. d. A. v. J.

Umt Deepen. Uffe Diejenige welche an ben Graft, Rettlerschen Eigene

behörigen Colonum Sielemann und beffen unterhabenden Stette sub Nr. 7. B. Sies fer rechtlichen Anspruch zu haben vermeis nen, werden ad Terminos den 9. und 23. Febr. c. edictaliter citiret, S. 3. St.

Dille und jede, welche an ben Solonum Gnusen ober deffen Stette Ar. 18.B. Altenhagen Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 9. und 23. Febr.

c. ebictaliter citiret. G. 4. St.

Umt Reineb. Alle und jede welche an den Colonum Bartman und dese sen unterhabenden Nr. 23. B. Frotheim belegenen Stette Spruch und Foderung haben, werden ad Terminos den 22. Febr. und 15. Merz c. edictal. citiret. S. 4. St.

Umt Bractwede. Samtliche Creditores des Coloni Baterboer, sub Mr. 7. B. Senne Ants Bractwede, werben ad Terminos den 31. Jan. und 28. Febr. a. c. mit ihren Forderungen edictal, citiret. S. 48. St. v. J.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Affessores des hiesigen Stadtgerichts, fürgen biemit zu wissen: daß zufolge Raths-Decreti, de 24ten Octobr. a. p. derer Corlonen, Hermann Henrich Gieseting, sub Ntro 30. zu Tobtenhausen, und Jacob Gieseting sub Ntro 3. zu Kutenbusen, zu gehörige in hiesiger Feldmarcht belegene Länderepen, öffentlich verkausset werden sollen. Es bestehen diese Lünderepen in folgenden, als:

1) Einen Morgen Zing = und Zehntland bor dem Marien Thore in Bockfen Orte belegen, ift von denen Landastis matoren nach Abzüg des Oneris

zu 20. Rthlr.

2) Zwen und einen halben Morgen benm Grafwege, flein Morgenzahl, wos von 4. Scheffel Gerften und 1, Rthlr, an Golde gehet, find tariret a Morgen 20 Athle. 50. Athle.

3) Noch 3. Stück Landes benm Bier Pohle, welche 2 gute Morgen halten, wovon der eine Morgen Freyland 3u 55. Athle.

und 4) Der andere Morgen, welcher aber mit 2 Scheffel Gerfte oneriret ift, Bu 20 Rtblr.

afles in Golbe gerechnet, tariret morben.

5) Des Coloni Jacob Giefefings Landerenen bestehen aus 3 Stucken doppelt Einfalls Land, in der obersten habnebeck belegen, und welche 4 und einen halben Morgen halten, sind a Morgen zu 25 Athler in Summa 112 Athle.

18 Gr. in Golde gewürdiget , woben annoch zur Nachricht bienet , bag außer bies fen specificirten Lasten von famtlichen Grundficken noch ber Landschatz gegeben

werden muß.

Dir stellen daher diese Pertinentien mit ihren Gerechtigkeiten und Lasten, hiemit sub
hasia necessaria, und citiren Krast dieses
Proclamatis, die Kauflustige ad Termin.
den 23ten Februar., 23ten Mart, und 27.
Aprilis a. c. wovon der letzte peremtorisch
ist, Bor- und Nachmittages vor hiesigem
Stadtgerichte zu erscheinen, und zu lieitiren, und versichern, daß dem Bestotetnden für sein höchstes Geboth diese Ländes
reven adjudiciret werden sollen.

The Richter und Affessores des hiesigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wissen, daß zu Folge Raths Decreti, de 12ten Rovembr. a. p. daß dem Bürger Wölcer zugehörige, auf der Ritterstrasse, sub Nro 417. alhier belegene Haus, auf Ansuchen der Ereditorum öffentlich verkauffet werden solle. Dies Haus bestehet aus 2 Etagen, worin 1 Stube und 5 Cammern besindlich sind, hat hinten einen Hofplat von 28 Kuß ins Gevierte, ist mit der Kuhthorschen Jude auf 4 Kühe versehen, und mit mehr nicht als 16. Gr. an die Lämmeren Abgas

ben, und 12 Mgr. Kirchengelb belastet, auf welche beschriebene Art daffelbe pravia revisione Lard auf 295 Athlr. 30 Gr. in

Golde taxiret ift.

Wir citiren baher burch dies Proclama abermalen, alle Rauf-Liebhaber in Termisno den 22ten Februar, 22ten Mart. und 27ten April, wovon der letzte peremtorisch ift, Bor und Nachmittages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu lieitizen, mit der Versicherung, daß dem Beste bietenden besagtes Haus für sein höchstes annehmliches Geboth zugeschlagen, und der Barnung, daß Niemand dagegen hersnach gehöret werden solle.

Umt Werther. Da in Termino den 2ten Marz a. c. alhier am Amte einige hundert Thaler feine Lüneburgische Iweydrittel, Einschötel, auch Eindrittel Stud, von den Fahren 1758. und 1759. an den Meistbietenden gegen courente Münze umgeseizet werden sollen; so haben sich Enstragende Handelsleute zu dem Ens

be Morgens 9. Uhr einzufinden.

Bielefeld. Demnach für das Mormanniche an der breiten Straffe, fub Mro 503. belegene und auf 1546. Rthlr. 8. Gr. gewurdigte Wohnhaus, mit Gin= fcbluß bes gu 85 Rtblr. 6. Gr. angefchlage: nen hinterhaufes, fub Dro 519. allererft 250 Rthlr. geboten worden, und die 2Bor= manniche Creditores dahero eine anderwei= te Gubhaftation nachgesuchet haben ; Go wird neuer Terminus Licitationis auf den gten Mery b. J. angefeget , alebann bie= jenige, fo fur biefe Daufer ein Debreres gu geben Willens, fich am Rathhaufe ein= finden, ihren Both eroffnen , und den Bu= fchlag gewärtigen fonnen.

21mt Enger. Deslintervogt Schweppen in der Stadt Enger sub Ar. 51. belegenes Wohnhaus nebst Zubehor, soll in Terminis den 22. Febr. und 22. Merz c. meistbietend verkauft werden, und find zugleich diejenige, fo baran Forderung gu machen haben verablabet. G. 3. St.

Lingen. Auf Beranlassung Soche lobl. Tecklenburg-Lingischer Regierung sollen die im Kirchspiel Schapen belegene der Witwe des abgelebten Anton Joerling zus gehörige Jimmobilia, in Termino den 25. Febr. c. verkauft werden. S. 50, St. v. 3. VI Sachen, so zu verpachten.

Lubbecte. Da sich in dem zu ans derweitiger Verpachtung des in hiesiger Haldmeisteren fallenden Leders, angesezt gewesenen Licitationstermino keine Pachtlustige angefunden haben, so hat Magistratus anderweit resolviret hiezu Terminum auf den 21. Febr. c. zu bezielen. Es werden dahero die Pachtlussige eingeladen, in dem angesetzen Termino Morgens um 10 Uhr am hiesigen Rathhause zu erscheinen, in Handlung treten, und zu gewärtigen, daß mit dem Bestdietenden der Contract geschlossen werden soll.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es sind bey der Mindenschen Regierungs. Sportuscasse zur sicheren Belegung 1500 Athler. in Courant vorräthig; wenn also einer oder der anzbere gewillet dieses Capital entweder ganz der zu 500 Athl. gegen hinlängliche und zu bestellende Sicherheit anzuleihen, der tan sich entweder immediate ben der Regierung oder aber ben dem Svortusrenzbauten Protonotario Widesind melden, die Conditiones sub quidus veruehmen, und zugleich hinreichende Sicherheit nachweisen

für die Stadt Minden vom Febr. 1775. Für 4 Pf. Zwieback. 6 Loth Q.

5 Wig. gr. Brodt o Pf. Lot. Se wird ein Ladenbursche beim Materials Banbel und furgen Baaren verlangt. Das Abregcomtoir giebt nahere Nachricht.

1 Mgr. fein Brobt



Mochentliche Mindensche Anzeigen.

8tes Stud.

Montags, den 20ten Febr. 1775.

I Publicandum.

enn auf specialen Befel des Kdenigl. Preußischen Hochpreißlischen Generalpostamtes de das to Berlin den 23. Jan. 1775. 3u Derhütung aller ferneren Unterschleisfe der Boten und Juhrleute, die beyden S. S. 3. und 6. der neuen Königl. Dersordnung, wornach sich die Landfutscher und andere Fuhrleute zu achten haben de dato Berlin 10. August 1766. durch die Mindensche Intelligenze und Lippstädtische Zeitungö-Blätter, wiederholet bekant gesmachet, und solchergestalt dem Publico

aufs neue ins Andenken gebracht werden sollen: als werden foldem hochsten Befele gemäß, gedachte bende Paragraphen hies mit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich neu publicirt:

S. 3. Es bleibet ben Unserm im Sticte und der algemeinen Verordnung vom 11ten Apr. a. c. publicirten allergnädigsten Befehle, daß es keinem Fuhrman erlaubt seyn solle, versiegelte Briefe oder Paquete unter 40 Pfund oder auch Summen Geldes mit sich zu fähren. Zu benen grossen Paquets aber oder Vallots, so sie mitnehmen, mussen sie sich offene Frachte

briefe geben lassen, worin bendes die Quaslität der Waaren und das Gewicht deutslich marquiretist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und ben Strase von 50 Athlir. verbieten, mehrere Paquete unter einer Emballage abzuschiecken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen. Wie denn auch sich Viemand unrerstehen sol, Nebenposten anzulegen, Briefe, oder Paquete für die Fuhrleute, so wenig zu colligiren, als zu distribuiren, ben der vorhin sestgesezten Strase.

6. 6. Wir befelen übrigens unfern Poft-Bifitatoren, Poft- Land: Rentern, Accifes und Boll= Bedienten, Thorfdreibern und überhaupt allen benen, welche bagu beftel= let find , auf die Contraventiones und De= fraudationes zu vigiliren, die Auhrleute an ben Thoren und Schlagbaumen anguhalten, fich den Poftzettel produciren gu taffen, um zu feben, ob die Alnzahl ber Personen, so sie fahren, ihre Richtigkeit bat, auch ob fie Paquete unter 40 Pfund ben fich führen, und wenn fie eine Contra= Dention entdecken, ben Fuhrmann mit feis nen Pferden bis an bas nachste Postamt au bringen, wofelbft derfelbe fogleich obne Biberrebe bie Strafe erlegen, und ber 4te Theil davon bem Denuntianten bezalet werden fol.

Gleichergestalt Wir auch benen Gouberneurs, und Commendanten in Unferen Städten, wie auch Unferen Krieges- und Domainen- Cammern, auch Land- und Steuer-Rathen, Magisträten, in den Städten und sämtlichen Gerichten gemessenst aufgeben und befelen, denen Postämtern auf vorgegangene Requisition promte Afissen zu leisten, und gegen die Contravenienten, so oft es notig, bussiehe hand zu bieten, auch überhaupt dafür zu sorgen, daß dasjenige, was in diesem neuen Fuhr-Reglement festgeseiget worden, auf das allergenaueste in Erfüllung geBracht werbe. Wie bann auch damit sich Niemand mit ber Unwissenheit entschnlbis gen möge, dieses Soict an den Posibäusern und Stadtthoren zu jedermans Wissenschaft affigiret werden soll. Wornach sich denn männiglich allergehorsamst zu achten. Urstundlich unter Unserer eigenhändigen Unsterschrift und vorgedruckten Königl. Inssegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1766.

Friedrich.

II Marnungs-Anzeige. Gine Frauensperfon, welche ben groften Berbacht wider fich erreat bat, burch eine Unvorfichtigkeit mit dem licht ein Backs haus in der Bauerschaft Sartum, worin fie mietheweise gefeffen, im Brand geftectt gu haben, ift andern zur Warnung mit eis ner Gefängnisstrafe ben Waffer und Brod ins Marienthor, jedoch falva fama belegt worden. Singegen hat ein Unterthan und benrlanbter Soldat der fich ben Lofchung biefes Brandes ruhmlich hervor gethan, und durch fein gutes Berhalten das Sanpt= gebande gerettet, jur Belohnung von ber Krieges: und Domainen-Rammer ein Dou= ceur erhalten. Signat. Minden ben 20. Jan. 1775.

An ftatt und von wegen Gr Konigl, Majestät von Preußen. 2c. 2c. 2c. Krusemarck. Redecker. Hullesheim,

III Citationes Edictales

Amt Schildesche. Da ber Commerciant Beste zu Föllenbeck sein samt liches Bermögen an seinen Stiessohn Borgestett abgetreten, und dieser dagegen übernommen 1100 Athle. zu zahlen, bergestalt, daß davon vorzüglich des Besten Erebitoren befriediget, und was übrig bleibet, ben Kindern des Besten zu Theil werden soll; und dann darauf von dem Borgstett nachgesuchet ist, nicht allein den Schuldensbetrag in Richtigkeitzu sesen, sondern auch

ihm zu seiner Conservation eine terminliche Jahlung angedeihen zu lassen; so werden daher alle und jede, welche an den Commercianten Besten, es seh woher es wolle, Foderung haben, hiedurch verabladet, sich in Terminis den 4. und 18. Merz auch Iten April c. zu Bielefeld am Gerichthause Morz gens 9 Uhr einzusinden, ihre Ansprüche anzugeben, und zu justificiren, auch zus gleich über die jährlichellbgabe sich zu erklärren, mit der Verwarnung, daß den Ause bleibenden ein ewiges Stillschweigen wers de auserleget werden.

Machdem Amt Ravensb. ber Sallische Barger Linders angezeiget; baff er zu Befriedigung eines andringenden Creditoris feinen Bergtheil gu alieniren gemußiget und nachgefuchet, folches offents lich befant zu machen, bamit Raufer bes Raufs halber gefichert fenn moge, und bem Suchen beferiret worden; fo wird diefe Absicht bes Linderts deshalb offentlich befant gemacht, und werden biejenige, fo gegen diefen Berfauf rechtmäßig was ein= juwenden haben, hiedurch verablabet, fich innerhalb 6 Bochen, alfo in Termino ben 28. Merga. c. am Umte zu melben, und ba= gegen die Rothdurft gu beachten; mit aus: brudlicher Bermarnung! daß bemnachft Miemand bagegen gehoret und Raufern bet Ranfbrief werde ertheilet werben.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Affesfores des hiefigen Stadtgerichts fügen biemit zu wissen: daß das der Witwe Schalchen jehr verehligten Heersen zugehdzige in der Brüderstraffe alhier sub Nr.566. belegene Haus auf Ansuchen der Beckerschen Wormundschaft, öffentlich verkauft werden soll. Dies haus, in welchem eine Stube, 2 Kammern, ein gebalckter Kelter besindlich, welches die Kuhthorsche Hudegerechtigkeit auf z Kühe hat, und wovon

30 Gr. Eintheilungspension an hiesige Cammeren und 4 Gr. 4 Pf. Kirchengeld gehen, ist a peritis auf 216 Athle. tapiret. Wir citiren baher hiemit alle Kaustiebhasber in Term. den 9. Merz 13. April und 18. Man c. wovon der lezte peremtorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hießigen Stadtzgericht zu erscheinen, und zu lieitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Bestdietenden der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden soll.

or Raufman Hr. Bach ift gewillet, fein auf der Backerstraffe sub Nr. 67. bes legenes Nebenhaus, mit oder ohne die Husbegerechtigkeit auf 3 Kühe, freywillig jes doch gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und werden die Liebhabere eins geladen, sich in Termino den 30. Merz auf

bem Rathhaufe anzufinden. Ginen der fregen Burgmans Sofe in Hausberge, ber von allen Abgaben fren, exclusive der Ronigl. Accife, ift gu verfaufen, ober gu vermiethen; worinnen a wohnbare Zimmer, wobon eines mit macheleinen Tapeten : bie übrigen aber, fo wie innen das gange Saus und Fluhr ge= mablt , I Gefindeftube, 2 groffe Gale, 3 Cammern, I Speifekammer, I geräumlis che Rache, mit 3 Fenfter, 2 Reller, wovon ber eine gewolbt, 2 Bodens nebft einer Kleisch= und Rauchkammer, eine Scheune, werin auf 8 Pferde Stallung, auch eine Rnechtoftube mit Rammer, I Stall por Rindvieh, ein bergleichen vor Schweine: I geräumlicher Sofplag worauf wenigstens 50 Auder Solf geleget werden fonnen; eis nen Blumengarten, worinnen rund berum Rirschenbaume fteben; einen groffen Ru= chengarten nebft vielen Teraffen, bie mit Gemuje bepflanget werben fonnen, und alle fo wie auch ber Garten mit tragbaren Baumen vom beften Dbft beflanget find; I Rir= chenftand mit 3 Kenfter u. einer vord Gefins Bey dem Hof ist die freve Holzare im Sainholz, sowol gunt Bauen als gunt Brennen, wie auch die Maftung und hus be por Rindviel und Schweine.

Liebhaber dazu tonnen benfelben fogleich beziehen, und burfen fich dieferhalb nur ben ben in. Major von Ecteroberg als Gisanthumern bes Sofest melben.

Levern. Der Organist Marpe alhier, hat ein neues Clavier von 8 Athl. und eine neue Davidsharfe mit den Bezug vor 5 Athle. zu verkaufen; Lustragende konnen sich ben ihm melden.

Umt Petershagen. fantiam eines ingrofirten Creditoris foll das dem Apothefer Lindinger in Bunde guftandige Wohnhaus fub M. 159. hiefelbit, welches von Berfverftanbigen auf 117 Rth. 18 Mgr. gewürdiget worden, offentlich fub hafta verfaufet werben; es fonnen fich benmach Ranfluftige in Terminis ben 21. Kebr. 21. Merg und 25. April c. guf hiefiger Gerichtoffube einfinden, ihren Both erdf= nen und Meiftbietender im legten Termino bes Zuschlages gewärtigen. auch diejeuigen, welche an fothanen Saufe Unfpruche, oder Gerechtsame gu haben bermeinen, hierdurch fub poena precluft et perpetui filentii gleichfals verabladet were ben, in vorgebachten Tagefahrten felbige ad Protocollum anzuzeigen und rechtlicher Erfantniß zu gemartigen.

Tecklenburg. Zum Verkauf ber leibfrenen Langen Stette zu Ofterbecke ist ber lezte Termin auf ben 10 Merz c. angeseit. S. 50. St. d. U. v. I.

Dinden. Den am Königssbrunnen belegenen Küchens und Obsigarten von drittehalb Morgen groß ist der Hr. Rechnungsrath Giffenig Willens zu vermiethen. Die Liebhaber belieben sich daher ben ihm zu melden.

3 en dem Raufman Joh. Rud. Deppen auf der Bedergtraffe wird auf infte-

henden Difern die oberfie Etage miethloß. Es befinden sich in derselben 3 Stuben, eine Ruche und 4 Kannnern, welde entweder zusammen, oder einzeln an Liebhaber vers mietet werden fonnen.

Demnach die Pachts jahre ber hiefigen Sochfarftl. Abtent. Dabl= Del= und Bodemuble von 6 Gangen, nebft daben befindlichen Wohnung, wie auch ber diefen Mublen gegenüber liegenden lob= und Schleifmuble mit Jacobia. c. gu En= be laufen, und zu beren anberweiten Berbeurung auf 4 oder 6 Jahre Termini auf ben 13. 27. Kebr. und 13. Merzic. angesett worden; Go wird foldes hierdurch befant gemachet, und konnen die zu Diesen Diche len luftragende Conductores fich in bemelds ten Terminis an Dochfürftl. Abtent. Canalen einfinden, die Conditiones vernehmen und barauf ihren Both erofnen und fol im legtern Termino mit dem Bestbiethende und welcher zureichende und annemliche Cantion ftellen fan, mit Ihro Ronigl. Do= beit zc. gnabigften Approbation ber Cons tract geschloffen werden.

VI Gelder, so auszuleihen.

Dinden. Es find 350 Athlr. in Golde Pupillengelber anszuleiben, wer folche gegen Landubliche Zinsen und hin- langlicher Sicherheit aufzunehmen willens ift, wolle sich ben bem Dr. J. R. Deppen auf der Beckerstraffe melben.

Lingen. Es find ben hiefiger Regierung 150 Athlr. Pupillengelder in Courant zum Andleihen vorhanden; Wer alfo folche auf eine fichere gerichtlich zu bestellende Hypothek und gegen Landubliche Zinfen verlanger, kan sich ben gedachter Regierung ehestens mielden.

VII Perfonen, so verlangt werden. So wird ben einer Herrschaft in Minden, eine mit guten Zeugniffen versehene Köchin verlangt, und gibt der Ausruser Gotthold nabere Nachricht.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

9tes Stud.

Montags, den 27ten Febr. 1775.

1 Beforderung.

Min: S

einer Majeståt der Kd= nig haben den Herrn Referendarium Zur= bellen, wegen feiner

benn groffen Eraminations-Collegio zu Berlin bewiesenen grundlich theoretisch und practischen Kenntniß, als Affessor eum Boto ben hiesiger Hochlobl. Regiezrung anzuseizen allergnabigst geruhet.

11 Steckbrief.
6 hat ber wegen beschuldigter Ermors bung seiner Chefran zur haft gezoges ne Inquisit, Johan Caspar Sahne, Geles

genheit genommen, in ber vergangenen Nacht burch die Mauer des Marienthorzschen Gefängnisses zu brechen, und mit dez nen ihm angelegten Fessell zu entweichen. Dieser Kerl ist von kleiner Statur, gelblich schlichten Hagerichts, und vorzüglich badurch sehr kenntlich, daß er in der Oberzlippe eine grosse sogenamte Haseischarte hat, welche verursachet, daß seine Aleischarte hat, welche verursachet, daß seine Auseilen stotternd ausfällt. Seine Kleidung bestehet in einer blaubunten gewalften Bauren Müge, einem kurzem Camisol von blaus

Bunter gebruckter Leinwand, worunter er noch ein andere von greifen Rirfen mit Indchernen Andpfen, eine weiffe beschmutte Linnen Sofe, und Linnen geftreifte Strump: fe, auch Schuhe mit weiffen ausgearbeite= ten Schnallen traget. Da nun dem gemeis nen Befen febr viel daran gelegen, daß die= fer groffe und hochftverftoctte Bofewicht bald wieder gur Saft gebracht werde ; fo werben alle einheimische Befehlshaber und Berichtsbarkeiten hierdurch befehliget, bie Auswartigen aber gur Sulfe Rechtens requiriret, Diefen Rerl, wenn er fich betreten laffen folte, fofort arretiren, und der bies figen Regierung Davon Nachricht geben git laffen, welche Rechtshulfe gegen auswar= tige Gerichte : Dbrigfeiten in abnlichen Källen jedesmahl zu erwiedern man fich Ubrfundlich ze. ze. hierdurch obligiret. So gefcheben Minden, ben 21 gebr. 1775. Un fatt und von wegen Gr. Ronigl.

> Maj, von Preußen. 2c. 2c. 2c. Frh. v. d. Reck.

III Citationes Edictales.

Demnach der enrollirte Unterthan Johann henrich Stohlmann von ber Stette fub Mr. 17. in der Bauerschaft Meefen, Umts Sausberge fich ohnlangft auf= ferhalb Landes begeben, und dann von dem Abvocato Fifci Camera deffen gebührende Porladung nachgesuchet, solchem Suchen auch gefüget worden ; 2118 wird bemeldter Johann Henrich Stohlmann hierdurch und mittelft diefer Edictal-Citation, welche all= hier ben ber Regierung, gu Berford und gu Hausberge affigiret, und den Intelligeng= blattern eingerücket worden, vorgeladen, fich a bato binnen 12 Wochen und lang= ffens in Termino den 19. Man diefes Jah: res im Lande wieder einzufinden und fich alsbann des Morgens um o Uhr vor der Regierung albier zu gestellen, und wegen feiner Entweichung Rede und Antwort zu geben; in beffen Entstehung aber hat

hat er zu gewärtigen, daß er als ein treuloses Landeskind aller Succesionen und ihm etwan zufallenden Erbschaften für unfähig und sowol seines jetzigen als künftigen gänzlichen Vermögens für verlustig erkläret, und solches der Invaliden-Casse zuges sprochen werde. Uhrkundlich diese Edict. Citation unter Unserer Minden-Navensb. Regierung Insiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden am 17ten Jan. 1775.

An flatt und von wegen Gr Konigl, Majestät von Preugen. 2c. 2c, 2c. Frh. v. d. Reck.

Umt Enger. In Termino den 15. Merz c. fol in der Sachtleben- Kottens kumpschen Concursfache, eine Erstigkeits- Urtel publiciret werden, zu deren Anhörung, die daben interefirte Gläubiger sich einfinden können.

Sis hat der Raufer, ber in der Bauers schaft Sudlennigern sub Rumro 24. belegenen frenen Dezmeners Stette Tons Friedrich ben der Wieden zu feiner fünftigen mehrern Sicherheit um convocas tion famtlicher Dezmenerschen Creditoren angetragen, welchen Guchen bann per be= cretum de hodierno deferiret worden. werden daher alle und jede, welche an die beschriebene Dezmeners Stette, ober beren lexte Gigenthumer, es fen entweder aus einem binglichen ober perfonlichen Rechte, Spruch und Forderung haben, oder zu mas chen gedenken, bierdurch ben Strafe ewigen Stillschweigens, und in vim triplicis citis ret und geladen, ihre Korderungen in ter= mino ben 16. Merz c. Morgens pracife 9 Uhr an der Amtoffube zu Siddenhaufen zu profitiren, u. gebührend zu bescheinigen.

21mt Ravensberg. Rachbem ber Colonus Eggert zu Dreyerhaus vorgestellet: Daß die Ereditores bergestalt in ihm brungen: bag er gemußiget, die Convocation berfelben nachzusuchen, und mit ihnen wegen einer Partieulair-Begab= Imra ber an feine Rotteren haftenben Schul= beit zu handeln, und auf Supplicantis Suchen Edictalis citatio Creditorum erfant worden; Go werden alle und jede, fo an den Colonum Eggert zu Dregerhaus, Bauerichaft Deffermede, Boaten Berd: mold, rechtmäßige Forderungen zu haben permennen, hiedurch in vim triplicis fub prajudicio verabladet, in Termino den aten April a. c. Morgens um 9. Uhr vor dem Umte zu erfcheinen, und die Forderungen an profitiren und liquide gu ftellen, und barquf des Debitoris Borichlage anguho= ren, fich barüber zu erflaren, und als Ienfals rechtl. Berordnung zu gewärtigen.

Bielefeld. Da ber bem Beren Freiherrn von dem Bufche Leibeigene Co: lound Ruter fub Dr. 10. B. Genne Umts Brackwebe bor furgen erft nachgesuchet, feine bereits 1765. convocirte Glaubiger burch ein Urtel zu ordnen, und dann feit fo langer Beit verschiedene Debita von dem Anteceffore getilget oder auch neue Schul= ben contrabiret fenn fonnen, mithin es no= tig ift Statum pagibum zu revidiren; Go werden mittelft diefes alle alte und neue Glaubiger bes gedachten Coloni Ruters citiret und geladen, ben Strafe ewigen Stillschweigens am 28. Merz Dienstags Morgens o Uhr zu erscheinen und ihre For= derungen anzugeben, maffen demnachft mit Dublication eines Ordnungsbescheides verfahren werden foll.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Affessores des hiesigen Stadtgerichts fügen
hiemit zu wissen, daß da die Dresingschen
majorennen Kinder sowohl als der minderjährigen Bormandschaft, Behuf ihrer Auseinandersehung, auf den öffentlichen Berkauf ihres auf der Simeonsstrasse alhier sub
Ar, 227. belegenen Hauses angetragen,

nunmehr auch folche Subhaffation verords net fen. Diefes Baus bat I Stube, 2Rams mern, 2 Gale, 3 Bodens, I gebalfter und I gewölbter Reller, einen Sof= und einen fleinen Gartenplat, imgleichen die Braugerechtigkeit, es gehoret auch ein in ber Sie meonsthorfden Budetheilung fub Diro. 10. auf den Schweinebruch gefallener 4 und ein halben Morgen groffer Sudeplat bagu; Mit Ginschluß aller Diefer Pertinengien und nach Abzug I Rthl. Rirchengeldes ift diefes Hand von den Sachverständigen Taratoren 3u 1781 Rthlr. 21 Gr. in Golde tarirt, und geben davon noch bie übrigen gewöhnlichen burgerlichen Laften. QBir fellen baber bie= fes Dans mit feinen Sudeplate und Gerech= tigkeiten, auch Laften hiemit fub hafta vo= luntaria und citiren die Raufliebhaber in Term. ben 2. Merz, 3. April und 4. Man c. wovon der lette peremtorisch ift, Wor= und Machmittages vor hiefigem Stadtgericht zu erfcheinen, und zu licitiren, mit der Berfi= cherung und Warnung, daß bem Befibie= tenden für fein bochftes annemlich Gebot der Zuschlag geschehen und nachher niemand weiter gehoret werden folle.

Des Uhrmacher Walters allhier auf bem Rampe sub Rro. 615. belegenes Wohn- und Brauhaus, soll in Term. ben 31. Jan. und 2. Merz a. c. meistbietend verkauft werden. ©. 48. St. v. J.

Almt Ravensb. Dem Pirblico wird bierdurch bekant gemacht: daß zum öffentlichen Berkauf der Hagemanschen Kötteren, Wogten Berömold, B. Heffelteich sub Nr. 24. quartus Terminus auf den 28. Merz festgesetzt, und werden die Rauflustige eingeladen sodann Morgens um 10 Uhr fürm Amte zu erscheinen, und darauf zu biezten, und hat der Bestbiethende dem Besinzden nach des Zuschlags zu gewärtigen.

Minden. Ben bem Raufmann Joh. Herman Bogeler vor bem Simeondsthor ift allerhand neuer Braunschweigischer Gartensamen, Bucfinge bas Stud 1 ggr.

Salzfifch a 5 Mgr. wie auch Gewurz-und Fettemaaren in billige Preife zu haben.

Imt Wlotho. Es sollen bie dem hiesigen Apotheker Gebhard zugehörige Meublen und sonstige Effecten auf Anssichen des constituirten Ju. Euratoris bostorum in Terminoden 9. Merz c. und solgenden Tagen desentlich an den Meistbiertenden verkanft werden, dahersich die Lusttragende Käuser, besagten Tages Machemittags um 2 Uhr in dessen bisherigen Wornung einsinden, und die Bestdietende des Zuschlages gegen baare Bezalung gewärztigen können.

emnach ab instantiam berer biefigen piorum corporum gerichtlich erfannt worden : bag bas dem Becfer Bunten juge= borige fub Der. 92. hiefelbit belegene 2Bon= hans, worin I Stube, I Gaal und 2 Ram= mern, und welches nebft ben bagu gehörigen Garten auf 150 Rthl. in Golde gewurdiget worden, in Terminis den 14. Merz, 16ten Manund II. Jul. c. offentlich fubhaffiret werden fol; als konnen fich die Lufttragen= be Raufer in befagten Tagefahrten, bor hiefigen Ron. Umtogerichte einfinden, und ber Befibietende in ultimo Termino des 3u= schlages gewärtigen, woben zugleich alle Diejenigen, fo an borbeichriebenen Saufe er capite Dominii ober einem andern bingli= chen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hierdurch eingeladen werden, folden in nurgebachten Terminis anzugeben, und geborig gu juftificiren, wibrigenfals fie nachher damit nicht weiter gehoret werben

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es find 350 Athlr. in Golde Pupillengelder auszuleihen, wer solche gegen Landubliche Zinsen und hinlanglicher Sicherheit aufzunehmen willens ift, wolle fich ben dem Dr. J. R. Deppen auf der Beckerstraffe melden.

Lingen. Es find ben hiefiger Re-

gierung 150 Athle. Pupillengelber in Courant zum Ausleihen vorhanden; Wer also folche auf eine sichere gerichtlich zu bestellende Hypothek und gegen Landübliche Binfen verlanget, kan sich ben gedachter Regierung ehestens melden.

VI Avertissement.

Se wird dem Publico hierdurch bekannt gennacht, daß die im Patent vom 5tem m. p. angekundigte Subhastation des zum Concurs über des gewesenen Domsecretarii Meyers gehörigen Hauses, albier auf dem kleinen Domhofe nicht vor sich gehen werde. Sign. Minden am 14. Febr. 1775

Machdem abermals eine beträchtliche Auzahl Handpfänder ben hiefigem Rombard verfallen find; Go werden die Liebhaber nachspecificirter Recepissen, als: Nrv. 2. 5. 17. 41. 52. 69. 93. 106.

123. 145. 146. 184. 221. 223. 225. 227. 235. 251. 263. 269. 270. 272.

280. 296. 310. 324. 325. 327. 329.

340. 342. 343 344. 345. 350. 352.b 353. 355. 365. 366. 376. 378.a 380.

381. 394. 395. 396. 399. 402. 403. 404. 408. 412. und 414.

hiedurch erinnert, ihre Pfänder mittelst abermaliger Pranumeration der Zinsen binnen 14 Tagen a dato entweder zu prolongiren, oder aber zu gewärtigen, daß selbige in Termino den 13. Mart.a.c. und folgende Tage, mittelst öffentlicher Auction verkanfet, und darnach niemand weiter gehöret werden solle. Signatum Minden
den 18. Feb. 1775.

Raniglich = Preufische Westphälische Bancobirection.

Da die Nothwendigkeiterfordert, daß ein Gewerkentag gehalten werbe, und dann bazu ber 25. Merz curr. a. angesethet worden; Go werden samtliche Herren Gewerke ersuchet, solcher Conferenz alsdann benzuwohnen. Minden ben 24. Feb. 1775.
Minden-Ravensb. Gewerkschaft.







SSochentliche Mindensche Anzeigen.

10tes Stud.

Montags, den 6ten Merz 1775.

I Publicandum.

enn auf specialen Besel bes Kbnigl. Preußischen Hochpreißlichen Generalpostamtes de dato Berlin den 23. Jan. 1775.
3u Derhütung aller serneren Unterschleise der Boten und Suhrleute, die benden
S. S. 3. und 6. der neuen Königt. Dersordung, wornach sich die Landkutscher
und andere Fuhrleute zu achten haben de
dato Berlin 10. August 1766. durch die Mindensche Intelligenz- und Lippstädtische
Zeitungs. Blätter, wiederholet bekant ges
machet, und solchergestalt dem Publico aufs neue ins Anbenken gebracht werden follen; als werben foldem höchsten Befele gemäß, gedachte bende Paragraphen hiemit zu jedermanns Nachricht und Achtung öffentlich neu publicitt:

S. 3. Es bleibet ben Unferm im Soicte und ber algemeinen Betordnung vom 11ten Apr. a. c. publicirten allergnadigsten Befehle, daß es kemem Fuhrman erlaubt senn solle, persiegelte Briefe oder Daquete unter 40 Dfund oder auch Summen Geldes mit sich zu führen. In benen groffen Paquets aber oder Ballots, so sie mitnehmen, muffen sie sich offene Frachts

briefe geben lassen, worin bendes die Quaslität der Waaren und das Gewicht deutlich marquiretist. Zu dem Ende Wir auch allen und jeden ernstlich und ben Strafe von 50 Athle, verbieten, mehrere Paquete unter einer Emballage abzuschicken, und selbige an verschiedene Particuliers hernach bestellen zu lassen. Wie denn auch sich Viemand untersteden sol, Vedenposten anzulegen, Briefe, oder Paquete für die Juhrleute, so wenig zu colligiren, als zu distribuiren, ben der vorhin festgesezten Strafe.

6. 6. Bir befelen übrigens unfern Doft= Bifitatoren, Poft: Land: Reutern, Accife= und Boll: Bedienten, Thorschreibern und überhaupt allen benen, welche dazu beftel= let find, auf die Contraventiones und De= fraudationes zu vigiliren, die Fuhrleute an ben Thoren und Schlagbaumen anguhalten, fich den Postzettel produciren zu kaffen, um zu feben, ob die Anzahl der Personen, fo fie fahren, ihre Richtigkeit hat, auch ob fie Paquete unter 40 Pfund ben fich fuhren, und wenn fie eine Contra: vention entdecken, den Fuhrmann mit feinen Pferden bis an bas nachfte Postamt au bringen, woselbst berfelbe fogleich ohne Biberrede die Strafe erlegen , und ber 4te Theil davon dem Denuntianten bezalet werden fol.

Gleichergestalt Wir auch benen Gouverneurs und Commendanten in Unseren
Städten, wie auch Unseren Krieges= und
Domainen= Cammern, auch Land= und
Steuer-Rathen, Magisteaten, in den
Städten und fämtlichen Gerichten gemessenst aufgeben und befelen, denen Postämtern auf vorzegangene Requisition
promte Affisenz zu leisten, und gegen die
Contravenienten, so oft es notig, hussie ih hand zu bieten, auch überhaupt dafür
zu sorgen, daß dassenige, was in diesem
neuen Fuhr-Reglement festgesetget worden,
auf das allergenaueste in Erfüllung gebracht werbe. Wie bann auch damit sich Riemand mit der Unwissenbeit entschuldig gen möge, dieses Soict an den Posibäusern und Stadtthoren zu jedermans Wissenschaft affigiret werden soll. Wornach sich dem manniglich allergehorsamst zu achten. Urstundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königl. Inssegel. Gegeben zu Berlin, den 10. Aug. 1766.

Friedrich.

II Citationes Edictales.

Minden. 2Bann ber in ber Crebitfache bes biefigen Raufmanns Gottfried Bock von Uns bestätigte Interimscurator herr Regierungsadvocat Afchoff unterm 23. hujus ben Und Burgermeiftern und Rath der Stadt Minden darauf angetragen, daß, nachdem Debitor communis mit bem nachgesnchten beneficio cefionis bonorum per Sententiam vom IIten Rebruar abgewiesen worden, Concursus über deffen Bermogen erofnet und Credi= tores ad liquidandum porgeladen werden mochten, fothanen Suchen auch von Uns ftatt-gegeben worden; Go citiren und las ben Wir famtliche an bem Wermogen bes vorerwehnten Raufmanns Bock Un = und Zusprüche habende Gläubigere hiemit und in Kraft diefes Proclamatis, wovon eines albier, das zwente zu Breinen, und bas britte gu Donabruck affigiret, wie meniger nicht benen hiefigen Intelligenznach= richten inseriret worden, daß fie fich in nachstehenden Terminis, als ben 27sten Merz, 24. Apr. und 22. Mana. c. wovon ber leztere peremtorisch ift, melden, ihre Forderungen, wie fie biefelben mit un= tabelhaften Documentis, ober auf andere rechtliche Weife zu verificiren vermogen, ab Acta anzeigen , die Documenta gur Justification ihrer Forderungen in originali produciren, ihrer Forderungen halber mit

bem Curatore , Debitore und Debencrebi= toren ad Protocollum verfahren, gutliche Sandlung pflegen, und in deren Entfte= bung rechtliche Erfentnig und Locum in der abzufaffenden Prioritatourthel gewärtigen Mit Ablauf bes legtern Termini follen Acta fur beschloffen geachtet, und Diejenigen, so ihre Korderungen ad Alcta nicht gemeldet, oder, wenn gleich folches geschehen, fie boch in praffris fich nicht geftellet, und ihre Forberungen gebuhrend juftificiret, nicht weiter gehoret, fonbern pon dem Bermogen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget wer= ben. Wornach fich alfo diefelben gu achten.

Minden. Inhalts der in bem 52. St. d.A. v.J. von Hochlobl. Regierung in ertenso besindlichen Edictalcitation, wird bes Schulmeisters Joh. Georg Bleners zu Holzhausen entwichene Chefrau, Johanna Catharina Blenern, ad Terminos den 24. Kebr. und 31. Merz c. edictaliter citiret.

Amt Blotho. Demnach über bas Bermogen bes hiefigen Apothefere Johan Gebhard Concursus Creditorum er= fant, und von dem in diefer Concurssache conftituirten Juterims: Curatore Sin. Re= gierunge=Advocato Afchoff gu Mittoen con= pocatio Creditorum nachgesucht, folchem Suchen auch beferiret worden; ale werden alle und jede, welche an besagten Apothes fer Gebhard und beffen Bermogen einigen Anspruch, und Forderung gu haben vermeinen, Rraft diefes Proclamatis, wo= von eins hier, bas aubere zu Bremen, und das britte ju Grohnde affigiret, auch denen Mindischen Intelligeng-Nachrichten inferiret worden, hiemit vorgeladen, in bes nen ab liquidandum anberahmten Termis nis den 25. Merz, 22. April und 26. Man c. Morgens um o Uhr vor biefigen Konial. Amtsgerichte zu erscheinen, ihre Fordes rungen zu profitiren, und zu juftificiren,

bes Endes biejenigen Documenta, wodurch fie ihr Recht darzuthun gedenken , in oris ginaligu produciren, baruber cum Gura= tore, Debitore, und Rebencreditoren ab protocollum zu verfahren, gutliche Sand= lung zu pflegen, in beren Entstehung aber rechtliches Erfantniff, und locum congruum in der abzufafferden Prioritate= Gen= tent ju gewärtigen; mit ber Bermars nung, daß biejenigen welche in praffris, inobesondere aber in bem legtern, fub pra= judicio anberahmten Termino nicht ericbei= nen, und ihre Forderungen, wenn gleich folche vorhin bereits angezeiget worden, in folchen nicht gehörig profitiren, damit nicht weiter gehoret, fondern Acta fur befchlofs fen angenommen, und ihnen ein immers währendes Stillschweigen anferleget wers den folle; woben zugleich alle und jede, welche von des Debitoris communis Ber= mogen, wennihnen gleich ein Pfandrecht daran zustehen, ober constituiret fenn folte, etwas in Sanden oder Gewehrsam ba= ben, hierdurch angewiesen werden, folches ben wilkührlicher Strafe, und Berluft ih= res Pfandrechts binnen 4 Bochen dem bie= figen Umte anzuzeigen

Umt Limberg. Alle und jede, welche an den Colonum Joh. Henr. Obersbarlach, sub Nr. 21. Bauerschaft Schrötinghausen, Spruch und Forderung has ben, werden hiemit ben Strase ewigen Stillschweigens eitiret und verabladet, sich in Terminis Mitwochs den 8. Merz, 22. ejusd. und 5. April an hiesiger Amtöstube zu sistiren, ihre Forderungen ad Protocollum zu geben, selbige gehörig zu justisseren und in ultimo Termino sich über die ihrer Befriedigung halber zu thuende Vorschläge zu erklären; in Entstehung der Güte aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen.

Die Ereditores des Coloni Staats Henrich Wincken zu Holzhausen werden R 2 ad Terminos ben 7. und 21. Merz c, edictaliter citiret. S. 7. St. d. Aug.

Umt Deepen. Demnach bes ebemaligen Predigers Serrn Joh. Bilb. Bremer gu Beepen zwenter Gohn, Da= mens Arnold Friedrich Bremer, ein Chi= rurque feines Metiere, bereits an die 20 Sahre abwefend ift, ohne bag man bon feinem Leben ober Aufenthalte feit geraumer Beit Radricht erlanget bat; mithin beffelben vier Gefchwifter geziemend Un= fuchung gethan haben, ihn oder feine Er: ben gur Empfangnehmung bes ihm bon bem elterlichen Rachlage angefallenen Un= theils fo mohl, als ber ziemlich impor= Janten Erbichaften zwener auf bem Bor: geburge ber guten Sofnung verftorbenen Bruder, gebuhrend zu verabladen, und ibn, im Fall er fich nicht melben follte, pro mortuo zu beclariren, und feinen Erb= theil ihnen verabfolgen gulaffen : Go wer= Den erwehnter Arnold Friedrich Bremer, ober beffen Erben und Rachfommen, mit= telft diefer offentlichen Ladung, welche ge= hörigen Orts befandt gemacht werden fol, citiret und gelaben, zwischen hier und bem erften Nov. diefes Jahres fich ben bem Ro= niglichen Umte Beepen gu Empfangneh: anung vorberührter Erbschaften anzugeben und zu legitimiren, unter ber ausbrucklis chen Bermarnung , baf nach Berlauf oies fer Frift, gedachter Arnold Friedrich Bremer nach Maggabe bes allergnadigften Edicts vom 27. Det. 1763. promortuo de: clariret, und bas ihm zugefallene Bermos gen unter feine Gefchwifter vertheilet werden folle.

Juftifi 21mt Tecklenburg.

Da ber Colonus Gannemann, fub M. 14.

Bauerschaft Ringel, Bogten Lengerich, um Convocation feiner Glaubiger

ad liquidandum et verificandum credita, auch um Berstattung bes beneficii particu-

laris folutionis, ober bes fogenannten Aufbringens Ansuchung gethan, und bef fen Suchen aus bengebrachten Umffanben beferiret worden; Als werden in Gefolge biefer erlagenen Ebictalcitation alle und jede, fo ex capite credita einen Unfprnch an denfelben zu haben vermennen, ad ter= minum peremtorium den 15. Merz a. curr. hiedurch vorgeladen, bemeldten Tages Morgend o Uhr vor biefiges Suftikamt in Perfon ober burch binlanglich Bevolmach= tigte fich zu gestellen, ihre Forberung pras via liquidatione zu instificiren, auch sich wegen ber in Termino von Liquidaten gu thuende Vorschläge ober bes bon ihm even= tualiter nachgesuchten Aufbringens pofi= tive ju erflaren, und in Entstehung beffen rechtlicher Anordnung entgegen gu feben: Nichterscheinende haben aber zu gewärtis gen, bag ihnen ein ewiges Stillichmeis gen werbe auferleget werben.

Bir Friederich von Gottes Gnaden

Entbieten allen und jeden, welche an bem Schufter Johan herman Solfcher in ber Stadt Ibbenbuhren einigen Un = und Zuspruch er guocunque causa zu haben ver= mennen, Unfern anadigen Gruff, und fus gen Euch hiemit zu wiffen : wasmaagen, da fich ben ber vor einiger Zeit auf Unhal= ten des Lucas Schnedt pro obtinendo jus dicato geschehenen gerichtlichen Gubhaffa= tion des gedachten Solfchers Immobilien Die Insufficieng Deffelben Bermogens fich offenbar gezeiget, Wir baruber unterm bentigen bato ben Concurs formaliter er bfnet, ben Abvocat Eriten gum Interim= Curatore bestellet, und eure gebührende Worladung ad Liquidandum et verificanbum verordnet haben.

Solchemnach eitiren, heischen und laben Wir euch hiermit und fraft dieses Proclamatis, welches allhier ben Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung, ju 3bbenbuhren und zu Tecklenburg affigiret,

and ben Mindenfchen wochenlichen Ungeis gen ju brenenmalen inferiret werben fof, pereintorie: daf ihr enre Forderungen, fo wie ihr folche mit untabelhaften Documentis oder auf andere rechtliche Urt zu be= glaubigen im Stande fend, in fo weit fol= des nicht bereits geschehen, a bato bins nen 12 Wochen, wovon 4 für den erften 4 fur ben zwenten und 4 fur ben leisten Termin ju rechnen, und zwar langftens in Termino ben 20. Man a. c. ad Proto= collum anzeiget, euch über bie gefchehene Bestellung bes Interimecuratorie erflaret Demnachit die in Sanden habende Docu= menta gur Juftification eurer Forderungen originaliter produciret, mithin felbige ju= gleich in eben gedachtem Termino verifici= ret, mit bem Interimscuratore und benen Debencreditoribus ad Protocollum verfah: ret, ber auf ben 25. Man a. c. bestimmten Inrotulation der Acten benwohnet, bier= nachft aber rechtlichen Befcheid ad Locum in bem abzufaffenden Prioritateurtel ge= martiget; mit Ablauf des gedachten Ters mini aber werden Acta für gefchloffen ge= halten, und diejenigen, welche ihre For= berungen nicht angegeben, ober wenn gleich folches gefchehen, felbige bennoch nicht verificiret haben, bamit nicht weiter gehoret, von dem vorhandenen Bermogen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillfd)weigen auferleget merben.

Schließlich belegen Wir auch noch hiermit des Eingangs gedachten Debitoris communis sämtliches Vermögen mit Generalarrest, und besehlen dahero dessen sämtl. etwaigen Debitoribus und Pfandeinhabern, dem Johan Herm. Hölscher, ben seinigen oder jemanden anders nicht das mindeste auszuzahlen, oder zu restituiren, sondern davon in Termino liquidationis mit Vorbehalt ihres respect. Rechts ben Strafe doppelter Zahlung und respectiven Verlust ihres Pfandrechts gehörige Unzeige zu thun. Urfundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierungkunters schrift und berselben bengedeuckten großsern Jusiegels. Gegeben Lingen den 23. Teb. 1775.

An fatt und von wegen Gr. Konigl. Mai, von Preußen 10. 10.

Möller.

Bir Friedrich von Gottes Unaden

Entbieten allen und jeden, fo an bem Muller Bernd Genrich Drieber zu Freeren in der Graffchaft Lingen einigen Un= und Zuspruch ex quocunque causa zu haben vers mennen, Unfern gnadigen Gruf, und füs gen euch hiemit zu wiffen : Wasmaaffen gedachter B. S. Drieber bor einiger Beit ausgetreten, und fich, ohne daß davon bie eigentliche Urfache bis hiehin befant, anger Landes begeben. Wann nun ben ber ad inftantiam bes Johann Denrich Spiegeler zu Schaele, ad obtinendum ju= bicatum veranlageten Subhastation seiner Immobilium insufficientia bonorum fich offenbar gezeiget, und Wir dabero un= term heutigen bato ben Concurs über def= fen Bermogen formaliter erofnet, den 21d= vocat. Badenius zum Interimscuratorem bestellet, und eure gebührende Borladuna verordnet haben; fo citiren, beifchen und laden Wir Euch hiemit und in fraft biefes Proclamatis, welches ben Unferer hiefigen Regierung, ju Freeren, und gu Tecflen= burg anguichlagen, und ben Mindenschen wochentlichen Anzeigen zu brevenmalen in= feriret werden fol, peremtorie, bag ibr a dato binnen 12 Wochen, wovon 4 für ben iften, 4 fur ben andern und 4 far ben britten Termin zu rechnen, und zwar langftens in bem auf den 17. Man a. curr. angesexten Termino liquidationis et veri= ficationis eure Forderungen, in fo weit felbiges noch nicht geschehen, bergestalt, wie ihr dieselben mit untadelhaften Do: cumentis, oder auf andere rechtliche Urt gu verificiren vermoget, ab Acta angeiget,

anzeiget, euch über bie Beftatigung bes Interimecuratoris erflaret, Die Documenta jur Juftincation eurer Forderungen oris ginaliter produciret, und mit dem Inter= imscuratore, auch benen Rebencreditoren ad Protocollum verfahret, hiernachst ber auf ben 22ten Dan a. cur. anftebenben Enrotulation der Alcten benwohnet, und darauf rechtliches Erfentnig und Locum in dem abzufaffenden Prioritatsurtel ge= wartiget; mit Ablauf bes Termini aber follen Acta für geschloffen geachtet, und Diefenigen, fo ihre Forderungen nicht ges meldet, oder wann gleich folches gesche= ben, fich doch demelbten Tages nicht ge= stellet, und dieselben gehörig justificiret haben, damit nicht weiter gehöret, bon bem gegenwärtigen Bermogen abge= wiefen, und ihnen ein emiges Stillschweis gen auferleget werben.

Da Wir nun auch übrigens zugleich ben offenen Arrest verhänget haben; so besehzlen Abir allen benjenigen, welche dem ausgetretenen Bernd Henrich Driever etwas schielt genn, es rühre solches aus Wechsel, Berschreibungen und woher es sonsten wolle, oder auch Pfänder von demselben in Händen haben, hiemit respective ben Strafe doppelter Jahlung und Berlust ihres Pfandrechts an denselben oder die seinigen nicht das mindeste auszugahlen oder berauszugeben; sondern das von in dem anstehenden Termino liquidationis mit Borbehalt ihres resp. Rechts

gehörige Angeige gu thuu.

Schließlich haben Wir auch eure, bes ausgetretenen Bernd Henrich Drievers bffentliche Borladung verordnet, und citiren euch bahero zugleich hiermit in vim triplicis et peremtorie: daß ihr in Termino den 17. May c des Morgens frühe vor Unferer hiefigen Regierung in Person erfcheinet, und von eurem Austreten Rede und Antwort gebet, widrigenfalls aber ohnschlbar gewärtiget, daß die nach des

nen Banqueroutierebicten vom 14. Junit 1715. 4. Febr. 1723. 20. May 1736. und 1747. verdiente Strafe wider euch in Constumaciam erkant, allenfalls an eurem Bildniß erequiret, und wie solches geschehen, durch die öffentlichen Zeitungen bekant gemacht werden sol, wornach ihr Euch zu achten habt. Urfundlich Unserer Lecklenburgskingenschen Regierungs unterschrift und berselben bergedruckten größfern Insiegels. Signat. Lingen am 16. Jan. 1775.

An flatt und von wegen Gr Königl. Majestät von Preuffen. 2c. 1c. 1c. Möller.

21mt Schildesche. Alle und jede, welche an den verstorbenen Colonum Camphoner zu Jöllenbeck Forderungen haben, werden ad Terminos den 11. und 25. Merz c. edict. ciriret. S. 6, St.

Lemgo. Unf die von dem hiese gen Kausman In. Johan Connad Diedrich Benkler vor einiger Zeit erfolgte Güterübertragung ist per Decretum vom 14tem v.M. Febr. Citatio edictalis Creditorum erfant, und Terminus ad liquidandum et prositendum credita aus den Iten instehensen Monats Aprils auberaumet worden; mithin werden alle diejenigen, welche an demselben einige Forderungen haben, in besagten Termino sub poena praeclusionis et perpetui filentii auf hiesigem Nathhause entweder in Person, oder durch gnugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, verabladet.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Ben dem Raufmann Joh. Herman Abgeler vor dem Suneondsthor ift allerhand neuer Braunschweigischer Gartensamen, Buckinge das Stuck i ggrund Salzsisch a 5 Mgr. 3n haben.

Bergeichnis von allerhand Bachern, welche den 18, April 1775, und folgende

Tage Nachmittags von 2 Uhr an gegen baare Bezählung an den Meistbietenden verkauft werden sollen, unentgelolich ausgegeben.

Dibendorf. Der Weisgerber Planck hiefelbst hat eine Partei weis als laungares Schasseder und 1000 bis 1200 Pfund gute Pellwolle zum Verfauf liegen. Lustragende konnen sich deshalb ben ihm melden, und billige Preise gewärtigen.

Derford. Auf der Radewich gegen der Rirche über ift das alfodialfrene Daus, fub Dr. 783. welches gur Sand= lung und befonders jum Rornhandel fehr beguem lieget, gu verfaufen. Es bat gar feine Abgaben, und ftehet an ber beffen Deerstraffe, ift von aller 2Bafferfluth bes frenet, mit 2 Gruben, 4 Rammern, I grof= fen Gaal, begremlicher Ruche, 3 fcboner ausgemauerter Reller, allem benothigten Stallen, einem guten Blumengarten, bren übereinander gedielten Balfen gum Rornhandel, auch einer Musfuhre verfeben. Enft= tragende Raufer tonnen fich ben dem Be= figer bes Saufes birecte melden, und mit bemfelben ben Rauf schlieffen.

Du Stargard Sinterpommern an der Ihna belegen, be= findet fich eine febr mohleingerichtete bon Sollandifchen Klinferufteinen mit Ciment gemaurete und neuerbauete grine Geifen= fieberen nebft einem wohlerbaueten Wohn= baufe bon 2 Gragen, worinnen 3 Stuben, 3 Rammern, I Gaal, Ruche und Reller, famt zwegen baneben belegenen Speichern, und eine mufte Sausstelle, fo aus freger Band zu verfaufen. Die Gieberen anund por fich felbft ift mit 8 groffen Backen, einem fupfernen Keffel, worinnen 150 bis 200 Biertel Geife-gefotten werden tonnen ber= feben; woben bejondere zu bemerfen, bag fothane Siederen vermoge ihres von Gr. Ronial. Majeftat von Preuffen ertheilten Privilegit, in Betracht ihrer benothigten

Materialien und der Aussendung ihres Products von allen Zollabgaden befreyet und nebst noch andern Beneficien in den besten Berhältniß stehet. Kausbeltebige hazben sich dieserhalb in vordenanten Stargard ber dem Kausman H. Michael Otto, in Stettin ber dem Kausmann H. Johan Wilhelm Otto, oder eben daselbst ben dem Hn. Pupillenrath Warnshagen durch Correspondence oder beliebige Gevollmächtigte zu melden und eines sehr dilligen Accords versichert zu halten.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Da der Herr Regiesrungsrath Frederfing Willens ift, den ihm ben Theilunge der Weserthorschen Hudeweiten vor funf Kühe, wozu er auf solcher Weide aus seinem Hause dererchtiget, zugefallenen Antheil auf vier Jahre an den Bestiethenden zu verpachten, und dann dazu Terminus auf den 15. Merz e. des Bormittags um 11 Uhr angesetzt ist; so können sich die Pachtlustige um solche Zeit in dessen Hause einsinden, und ihren Bot eröfnen, da dann der Bestietende den Zusschlag auf 4 Jahre zu gewärtigen hat.

2 en bem Raufman Dir. Joh. Rub. Deppen auf ber Beckerstraffe, wird auf instehenden Oftern die oberfte Etage mietheloß: Es befinden sich in derselben 3 Stuben, 1 Ruche und 4 Kammern, welche enteweber zusammen ober einzeln an Liebhae

ber vermietet werben fonnen.

Lingen. Da bie Königl. Jagten in der Ober- und Niedergrafschaft Lurgen auf Trinitatis 1776. vacant werden
umd zu deren anderweiten Berpachtung Termini licitationis auf den 7. Merz 24. ej.
und 25. April a. c. anberaumt worden;
als werden die Liebhaber hiednuch eingelaben, sich an besagten Tagen, Vormittags
um 10 Uhr vor hiesiger Königl. KammerDeputation einzusinden und nach Gefallen
au bieten; da dann der Meistbietende salva

approbatione regia, ben Buschlag zu gemartigen bat.

Berford. Bur Berpachtung ber hiefigen Sochfürftl. Abtent. Mahl= Dehl= u. Bofmublen nebft daben befindlichen 2Bob= nung, wie auch ber diefen Mublen gegen= über liegenden Lob: u. Schleifmuble ift ber leste Termin auf den 13. Merg. c. angefest. 6. 6. St. b. 21.

> Steckbrief. 11

Jus bem hiefigen Buchthause find folgen= be Buchtlinge entfommen:

1) Margrethe Elijabeth Westermans, verebligte Rolfinge aus dem Umte Deters: hagen, ohngefehr 24 Sabr alt, blond von Sagren, tragt ein blaues Gergen Cami: fol mit 2 Reihen Andpfen befett, einen blau und weiffen geffreiften Linnen Roch, und auf bem Saupte eine blane feidene Mitte mit gelben Blumen.

2) Margretha Ilfabein Brobhagen aus bem Umte Sparenberg Wertherschen Difiricts, ohngefehr 20 Jahr alt, schwarz= braun von Saaren, über welche fie mit einer Mute von Cattun verfeben, mit eis nem Obercamifol bon Cattun, geftreiften Calmanten Untercamifol, roth tuchenen Roct, blaue wollene Strumpfe gefleibet, und an einen groffen rothen Fleck an ber rechten Dand fentbar.

3) Unna Margretha Bus 50 Jahr alt. fchmary von Saaren, ift gefleibet mit einem greifen Roct, geffreiften braunlichen Camifol, und auf bem Daupte mit einer fchlech= ten alten Cappe, gehort in biefiger Gegend nicht zu Saufe, fondern ift vom Erimingl= gerichte ju Altena anhero geliefert.

4) Die eben daher gelieferte Cophie Scholten eigentlich Rrabbe Witme Jvers genant, 40 Jahr alt, fdmarg von Saaren, über welche fie eine Cattunen Cappe fenft ein blaues tuchenes Camifol und einen burchgenehten geftreiften Rod und weiffe wollene Strumpfe tragt.

5) Cathrine Overferden , ein ichon

mehrmaien ausgebrochenes Beibesmenich von 30 Sahr und ftarfer Leibesffatur, traat eine weiffe linnene Muße, und um ben Sals einen Cattunen Tuch mit blauen Grund, ein geftreiftes Camifol von Klanel. einen rothen Dber : und fchwargen Unter= roct, an einer farten Marbe von einem Schnitt ins Gefichte über die Rafe und unter bem linfen Muge zu erfennen.

6. Johanne Cronenberg , ohngefahr 28 ober 30 Jahr alt, tragt ein roth und grun geftreiftes Camifol, von Flanel, und ein dergleichen Rock, auf dem Ropf eine lins nen Muße, um ben Sals ein bergl. Tuch.

7. Selene Schafers, gleich boriger aus bem Martischen anhero geliefert, ohnges fahr 20 Jahr alt, hat um den Sals ein fcmarz und weis gewürfeltes linnen Tuch. gedruckt lunen Camijol , blan tuchenen Oberrock, weiße wollene Strumpfe, und auf dem Ropf eine Rappe von Cattuit. Alle diefe 7 Beibesmenscher find von ge= fabrlicher Gemutheart, und die legten 6 find auch daran zu erfennen, daß fie fich Die Saupthaare abgeschnitten haben. Es werben baber famtliche Magiffrate, Mem= ter und Gerichte befehliget, die auswar= tige Gerichte aber benen biefes zu Gefichte fommt, requiriret, folde Beranftaltung in ihren Gerichtesprengeln zu machen, daß diefe Weiber, wenn fie fich betreten laffen, fofort zum fichern Bewahr gebracht, und entweder anbero guruct geliefert, ober wes gen berfelben Abholung an die Regierung bieselbst Bericht erstattet werde; welche Rechtegeneigtheit in vorkommenden Fallen fich auswartige Gerichte ebenfals biffeit zu verseben haben. Signatum Minden am 28. Febr. 1775.

Un fatt und bon wegen Gr. Ronigl. Mai. von Preußen. 26. 16. 16.

Arh. v. d. Reck. Chenn jemand eine gute in brauchbaren Stande fenende Rolle jum Berfauf bat: wolle es bem hiefigen Abbregcomtoir gefälligft anzeigen.



Söchentliche Mindensche Anzeigen.

ntes Stud.

Montags, den 13ten Merz 1775.

Min= ben.

Beforderungen.

e. Majestat ber Ronig haben ben bisherigen Referendarium Sn. Petri, wegen feiner

beum groffen Gramination8-Collegio gu Berlin abgelegten Gefdicflichfeit zum 21f= feffor cum Boto und ben Canbidatum On. Rifdmuller zum Referendario ben hiefiger bochlobl. Rrieged: und Domainen: Cammer au beftellen allergnabigft geruhet.

II Citationes Edictales.

Bielefeld und Herford. Demnach Endesunterschriebene gu Theis lung ber gemeinen Marten bes Umts Ens ger ernante Commiffarien bon benen in Gemeinschaft fenenden Marten die erfors berliche Information vorläufig eingezogen. mithin nunmehro nothig ift, bag ein jeber feine habende Gerechtsame, fie mogen bes fteben , worin fie wollen , geborig angebe und nachweise; fo werben alle und jebe, welche an ber Wallenbrucker Mart und ba= ju gehörige Saar= Sellinger= 2Ballbroben und Schaafstale-Denben auf bem Place und ben Bengftberg, auch ber Stipfchilbe= hende Unipruch machen, verabladet, am aten April a. c. ju Enger am Gerichthaufe, ne Amis Dractueds occumenten m

und zwar bie bon ber Wallenbrucker Mark bes Morgens pracife 9 Uhr, die von ber Stipschilds Sende ben Nachmittag um 3. Uhr sich einzusinden, und ihre Gerechtsame selbst, ober durch einen specialiter Be-

pollmächtigten zu profitiren.

Solten Interessenten vorhanden senn, welche allein fur sich rechtlicher Art nach nichts beschliesen konnen, als die Besisser von Fidei Commis und Lehnsgütern, so keine Successionsfähige Erben haben, desgleichen Erbyächter, Erbmenerstättische und Eigenbehörige, so liegt denen kehnseherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grunde und Guthöherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präsidicio zu beachten, und sich des Endes an gedachten Tage und Orte einzussinden.

Damit auch Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen konne, so soll diese Stictaleitation zu Wallenbrück, Werther und Spenge publiciret, denen Lippstädten Zeitungen, und Mindenschen Intelligenzblättern inseriret und per patenta ad domum denen bekanten Interessenten insimuiret

werben.

Lemgo. Auf die von dem hiestgen Kausman In. Johan Conrad Diedrich Bengter vor einiger Zeit erfolgte Güterübertragung ist per Decretum vom 14ten v. M. Febr. Eitativ edictalis Ereditorum erfant, und Terminus ad liquidandum et prositendum credita auf den 7ten instehenden Monats Aprils anderaumet worden; mithin werden alle diejenigen, welche an demselben einige Forderungen haben, in bersagten Terminus sub poena praeclusionis et perpetui sitentii auf hiesigem Nathbause entweder in Person, over durch gungsam Bevolkmächtigte zu erscheinen, verabladet.

Umt Brackwede. Da bie rungst von neuen befezte Königt, Leibeigene Scherpels Sterte sub Nr. 6. Bauers. Senne Umts Brackwede dermassen mit SchulDen belaftet, bag ber neue Befiger auffer Standes auf dem Colonate fich zu maintes niren, wann nicht bie vielen Schulben pra: via liquidatione auf Termine gesettet werden: Alls werden hiemit alle und jede welthe an gedachte Scherpels Stette Spruch und Auforderung zu machen haben Rraft biefes verabladet am 4. April, 2. Man und 27. Jun. c. jedesmalen Morgens 10 Uhr am Bielefeldichen Gerichthause ihre Forde= rungen anzugeben und richtig zu ftellen, auch im legten Termino fich über die vorzu= fcblagende terminliche Zahlung zu erflaren, alles ben Bermarnung daß die fich nicht melbende Glaubiger auf immer abgewie= fen werben follen, und baff biejenige welche im legten Termino über die terminliche 3a= lung fich nicht erflaren, für Einwilligende werden gehalten werden.

Con Gottes Gnaden Friederich, Lands graf zu Deffen, Fürft zu Derofeld, Graf zu Catenelnbogen , Diet, Biegens hann, Nibba, Schaumburg und Banau 2c. Ritter bes Ronial. Grosbrittanischen Dr= bens vom blauen Sofenbande, wie auch bes Konigl. Preug. Orbens vom ichwarzen Rugen hiemit zu wiffen: Aldler 2c. 2c. Wasmaßen der Professor Philosophia Sa= fenkamp allhier und zu vernehmen gegeben, daß er jungfihin von ber von Friefenhaus fen ihr auf hiefiger Ritterftrage, zwischen ihrem adel. Sofe und bem Wohnhause des Schneidermeifter Reinemund belegenes 2Bobnhaus, nebft Scheure, Stallungen, Dofraum, Barten und Ginfarth erblich angefauft, ihm aber zu wiffen nothig fen, ob auf folchem Saufe cum pertinentiis eis nige Schulden haften, ober fonftige Un= forderungen baran gemacht werden fon= ten, und dannenhero gebeten, edictales ergeben und ausfertigen gu lagen.

Wann Wir nun bem Suchen fiatt gethan, anbey zu bem Eude Terminum peremtorium et präclusium auf Somabend ben 27. May a.e. anberahmt haben; So

werden hieburch alle biejenige, welche an erfagtem bon bem Profeff. Philof. Sagen= camp erfauften ehemaligen v. Friefenhaufifden Saufe mit Bubehorungen einige Aniprache er jure hypotheca vel alio quo= cunque juris capite zu haben vermennen, alfo und bergeftalt citirt und verabladet, bag fie in dem anberahmten Termino per= emtorio ihre etwaige Un: und Bufpruche entweder in Perfon oder burch genugfam bevollmächtigte Anwalde auf Unfrer Re= gierung gu Rinteln profitiren, und burch Die darüber in Sanden habenbe Documen= te ober auf fouft zu rechtbeständige Weife geborig liquidiren, mit der ausbrucflichen Bermarnung, baf biejenige, welche fich in prafiro nicht melden werden, hiernachft nicht weiter gehoret, fondern praclubiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufer= leat werden fol. Gegeben ben Unfrer Res gierung gu Rinteln den 25. Febr. 1775.

Ald mandatum speciale Gerenisime

Minden. Nach der in dem 6. St. d. A. von Hochlobl. Regierung in erstenso enthaltenen Edictalcitation, werden famtl. Ereditores des alhier verstorbenen Justigraths und Cammerfiscalis Samuel Theod. Gerife ad Terminos den 24. Merz und 25. Alpr. c. verabladet.

Der aus Babenbaufen, Amts Schilbes fche entwichene Enrollirte Herman Benr. Ellerman, wird ad Terminum ben Q. Man c. edictaliter citiret. S. 6. St.

Eingen. Inhalts ber in bem 5. Stuck b. Aug. von Hochlobl. Tecklenburgs Lingenscher Regierung in ertenso erlaßenen Edictalcitation, werden alle und jede, welche an den Colonum Johanneswerth oder dessen mitergehabten Stette zu Hover ringhansen Kirchspiels Mettingen Forderung Ansund Zuspruch zu haben vermeisnen ab Terminum den 12, Apr. c. verabladet,

ienigen, welche an der Königl. eigenbehörigen Meiers Stette zu Gisbergen, sub Rro 2. Forderungen haben, werden ad Terminnun den 30. Merz c. edictal. citiret. S. 5. St. d. A.

Amt Rahden. Samtlis
che Ereditores des Coloni Tellmans N. 5.
in Oldendorf, werden ad Terminos den
10. Febr. und 31. Merz c. edictaliter citiret.
S. 6. St. d. A.

Umt Bractwede. Samtl. Creditores des Königl. leibeigenen Coloni Schmidts auf den Siekerbrinke fub N. 17. Bauerschaft Ummeln, werden ad Termisnos den 28. Merz und 25. Apr. c. edictalister citiret. S. 6. St.

Umt Ravensberg. Dieses nige, so an den Schmidt Joh. Hermann Mestemacher in Beremold Forderung haben, werben ad Terminum den 23. Merz c. edictaliter cit. S. 7. St. d. A.

21mt Schildesche. Use die jenige, welche an den Commerciant Beste zu Jöllenbeck Forderung haben, werden ad Terminos den 18. Merz und 18. Apr.c. edictaliter citiret. S. 1. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Dinden. Die Herren Erben ber Fran Regierungsräthin Coudelance sind willens, das ihnen gehörige adeliche freye Guth zu Neuenknick, Aints Schlüsselburg zu verkaufen. Es gehören dazu 60 Morgen Saatland, 23 Morgen Weide, brey antickretisch an selbiges für 300 Athle versezte Wiesen, imgleichen ungesehr 7:8 Morgen Holzung. Ansserben bat es die Schäfereigerechtigkeit auf eine unbeschrenkte Anzahl von Vieh, ist zu Windheim eingepfarret, und hat daselbst 6 Kirchens

stände, auch ein Begräbnis auf bem Kirchhofe. Die Abgaben bes Guts sind, jährlich i Athl. 12 Gr. an das Aloster Loccum i Athl. 12 Gr. an das Aloster Loccum i Athle. 22 Gr. 7 pf. an das Amt Schlüsselburg, 15 Gr. an die Geistlichkeit zu Windheim. Die Gedäude sind in wohndaren Stande. Die Kausliebhaber werden sich ben dem Criminalrath Hn. Nettebusch, oder Herrn Hegistrator von der Mark zu Minden Merrn Registrator von der Mark zu Minden melden, um den nähern Anschlag des Guts einzusehen, die Conditiones zu ersfahren, und den Contract mit Wordehalt der Approbation der Herren Erben zu schließen.

Gleichergestalt sol das alhier oben dem Markte belegene Burgerhaus, verkaufet, und die oberste Etage des am Johannis Kirchhofe belegenen frenen Hofes vermiethet werden, wozu sich die Liebhaber ben denen vorhin benanten zu melden haben. Unf Beranlassung Hochlöbl. Regierung foll der in dem 33. St. d. U. v. I mit mehrerem beschriebene und zu Halem ohneweit Minden belegene olim Buschische jeso dem Werwalter Eramer zustehende Burgemanns Hof in ultimo Termino den 26ten Upril a. c. meistbietend verkauft werden.

Die in bem 47. St. d. A. v. J. beschries bene Grundstücke des hiesigen Raufmans Gottfried Bock, sollen in Terminis den 16. Merz und 18. May c. meistbietend verkauft werden.

Die in dem 6. St. diefer Anzeigen beschriebene dem Colono J. D. Berens Mro 34. zu Kutenhausen zugehörige Landerven sollen in Terminis den 23. Merz und 26. Apr. c. meistbiet, verkauft werden, Jum Verkauf des auf der Ritterstraßen, sub Nro 446. belegenen Zizenerscheu Hauses, sind Termini auf den 16. Merz und 20. Apr. c. angesetzt. S. 6. St.

Die in dem 7. St. d. Ang. befchriebene, benen Colonen g. S. Giefeling, fub

M. 39. zu Todtenhausen, und Jac. Gieses king sub Mr. 3. zu Kutenhausen zugehöris ge in hiesiger Feldmark belegene Landes reven, sollen in Terminis den 23. Merz und 27. Apr. meistb. verkauft werden.

Das dem Burger Bolfer zugehörige, alhier auf der Ritterstraße sub N.417 belegene haus sol in Term. ben 22. Merz und 27. Apr. c. meistbietend verfauft werben. S. 7. St.

Umt Petershagen. Auf Befehl Hochpreislicher Krieges und Dos mainencammer sol das von dem Colonisten Itte verlaßene Hand nebst dazu gehörigen Länderenen, so weit solche der Itte genus zet hat, plus licitanti verkauset werden; Wern nun darzu Terminus auf den 28. Merz a. c. als Diensttags nach Lätare angesetzt worden, so können sich lustragende Käufer besagten Tages auf hiesiger Gerichtsstube einsinden, die Tare einsehen, und Meistbietender salva approduktione regia des Inschlags gewärtigen.

Das dem Apothefer Lindinger in Bunde zuständige, alhier sub N. 159. belegene Wohnhaus sol in Terminis ben 21.
Merz und 25. Apr. c. meistbietend verkauft
werden, und sind zugleich diejenige, so
baran Ansprüche zu haben vermeinen, verabladet. S. 8. St. b. A.

Libbete. Bum Verkauf berer in bem 3. St. d. Ang. beschriebenen, bes Burger und Buchbinders Mullers zugehörigen liegenden Grunden sind Termini auf den 4ten April und 7. Junii c. angesezt, und zugleich diesenige, so daran ein dingliches Recht oder andere Besugnisse zu haben vermeinen, verabladet.

Umt Enger. DesUntervogt Schweppen in der Stadt Enger fub Nr.51. belegenes Wohnhaus nebst Zubeher, foll in Terminis den 22. Febr. und 22. Merz c. meistbietend verkauft werden, und find zu-

gleich biejenige, fo baran Forberung gu machen haben verablabet. G. 3. St.

Gericht Beck. Rachbem ber Commerciant Ruble gu Mennighuffe bonis cedirt, und er fowol als beffen Creditores auf die Subhastation bes bemfelben juges horigen Guthe Lackenvohl angetragen: Go find die dazu gehörigen Pertinenzien burch beendete Sachverständige tariret, und die barauf befindliche Wohnhaufer und andere Gebäude auf 713 Rthlr. 18 Gr. die ben= ben Garten , Wiefen , Landeren und Bus fchlage nebft einem Rirchenftuhl und zweien Kraueneftellen in ber Rirche zu Mennighuf= fe auf 906 Mthlr. gewurdiget, und daben von Difcuffo angezeiget worden, daß die Garten, Landerenen und Biefen bishero 64 Athlr. 3 Mar. rendirt, und jahrlich an Contribution, Bufchlag= Ruh= und Rirchen= gelbe 12 Rthlr. 11 Mgr. 3 Pf. bezahlet werben muffe. Mit diefer Tare, wovon ber specifique Unschlag ben dem zeitigen Juftitiario S. Richter Consbruch eingesehen werben fan, wird vorgebachtes Guth im Ractenpohl feil geboten, und Terminus gu deffen offentlichen Verfauf auf den 8. April, den 10. Jun. und den 26. Aug. 1775. augefett, worin fich die Liebhaber an der Gerichtoftube ju Bect, ober in des herrn Juftit. Behausung zu Berford einfinden, und ihr Geboth erofnen fonnen, und hat ber Bestbietende bem Befinden nach , des Bu= fchlages zu gewärtigen.

Dielefeld. Demnach für das Lohmannische auf dem Damme sub Nro. 679 belegene und auf 1660 Athlr. 25 Gr 6 Pf. gewürdigte Wohnhaus, und den das hinter befindlichen zu 320 Athlr. angeschlagenen Bleichplatz allererst 300 Athlr. gebozten, und dahero anderweiter Terminus liecitationis auf den 5. April d.J. angesetzt worden; So können die Lusttragende Käufer sich sodann am Rathhause einfinden, ihz

ren Both erofinen, und ben Bufchlag ge-

Bu Befriedigung ber hiefigen Cammeren follen nachstebende Saufer als:

Dro. 347. Witme Burgstetten, 317. Zimmergefelle Neumann,

412. Witwe Diffmanns,

672. Schufter Maag und

in Terminis ben 14ten Merz, 4. April und 16. Man d. J. offentlich subhastiret und an ben Meisibietenden verkauft werden, und muffen diejenige so an diese Häuser er capite Dominii ober aus einem andern dinglichen Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen solches ben Verlust desseben in besagte Terzwinis gehörig anzeigen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. DieApotheke zu Blostho soll am zoten Merz c. Bormittags hier Meistbietenben verpachtet werben. Die Conditiones sind beym Hn. Eriminalrath Mettebusch und H. Doct. Eruwel zu erfragen Der Backer Herm. Conrad Niehaus will pein im Scharn gelegenes Wohnhaus sub Mr. 143. bevorstehenden Oftern, auf gewisse Jahre vermieten. Liebhabere konnen sich ben ihm melben, und die Conditionen vernehmen.

Waghorst. Demnach die vor Lubke dem Gr. Landr. von Korff zugehörige sogenante Brinckmuhle bestehend in 2 Gestäuben worin 2 Mahlgange auch eine Bokund Dehlmuhle nebst dem daben liegenden Garten auf 4 oder 6 Jahre verpachtet wersten sol, u. gleich diesen Offern der neue Pachter einziehen kan; So konnen die so selbige zu miethen Lusthaben, sich in 14 Tagen auf dem Hause Waghert melden und die nähesren Conditiones daselbst vernehmen.

Lingen. Da die Berpachtung von der Rauns und Schweins Schueideren

und bes Lumpenjamlens in famtlichen Dogtenen hiefiger Graffchaft Lingen mit Trinitatis 1776. ju Ende geben, und gu beren anderweiten Verpachtung auf 6 nach= einander folgende Jahre, nemlich bon Trinitatis 1776. bis dahin 1782. Termi: ni Licitationis auf ben 14. Mers 3. April und 25. et. a. c. angesett worden: Alle wers ben die Liebhaber biedurch eingeladen, fich an benauten Tagen Bormittags um glihr vor hiefiger Ronigl. Cammer-Deputation eingufinden und ihr Gebot zu erofnen ; da bann ber Meifibietende, falpa approbatio= ne regia, den Zuschlag zu gewärtigen hat.

Lingen. Da die Königl. Jag= ten in der Ober: und Miedergrafichaft Lin= gen auf Trinitatis 1776. vacant werden und zu beren anderweiten Berpachtung Ter= mini licitationis auf den 7. Merg 24. ei. und 25. April a. c. anberaumt worden; ale werden die Liebhaber hiedurch eingelas den, fich an befagten Tagen, Bormittags um tollbr por hiefiger Königl. Kammer= Deputation einzufinden und nach Gefallen gu bieten; ba bann der Meiftbietende falva approbatione regia, den Zuschlag zu ge= wartigen bat.

V Gelder, fo anszuleihen.

Herford. Esfind 47 Rthl. 21. Mar. 6 Df. in Golbe Pupillengelber auszu= leiben, wer folche gegen Landubliche Binfen und hinlangliche Sicherheit verlangt, wolle fich ben On, Benrich Dtto Givefe Senior, melben.

Avertissements.

(5.8 wird ein junger Menich von guter Berkunft der die Apothekerkunft gu erlernen Luft hat, gesucht, und tan benm Adresicomtoir nabere Nachricht eingezogen merden.

So wird bem Publico hiermit befant ge= ter Gr. Konigl. Majeftat von Preuffen al: Saufe Bormittage von 10 bis 12 und

lerhöchsten Genehmigung und Confirmas tion eine febr vortheilhafte und fichere Bitts wen=Berpflegungs. Caffe, fo vollig allges mein bor jederman der fich baben interegi= ren will, errichtet und zu Stande gefom= men. Gelbige ift in 3 Claffen . und bes tragt in biefem Sabre in ber erften Claffe schon eine einfache Pension 40 Rthle. und die doppelte 80 Athle, in Louis d'or, in ber zten Claffe die einfache Venfion 20 Rthlr. und die doppelte 40 Rthl. und in der aten Claffe die einfache 15 Rthlr. und die bous pelte 30 Rthlr. Das Eintritsgeld in dies fer Societat verhalt fich nach eines jeden baben eintretenden Intereffenten Umftande in Unfehung ber Jahre und fonffen, welt ches aus bem disfals gedruckten Dlan bes mehrern zu erfeben. Der nachberige Ben= trag ift quartaliter, gur tften Claffe einfach 1 Rthle, und boppelt 2 Rthle, gur aten Claffe einfach 16 Gar. dopvelt I Athle. 8 Ggr. und zur gten Claffe einfach 16 Ggr. boppelt 1 Rthir. 8 Gar. Dagegen fteigen diese Pensiones, wie in dem Plan des mehs vern enthalten ift, in der Folge von Sahr au Jahr immer bober, jeboch bochftens nur bis zu 300 Mthir. Der Quartalben= trag foll auffer dem vorerwehnten niemas len erhöhet werden. Diejenigen fo fich ben biefer nublichen Goeietat zu interefiren willens, belieben fich beshalb wegen bes Eintrite fowol, als wegen Erhaltung bes gedruckten Plans davon, fo mit 3 Gr. 311= gleich zu bezahlen ift, an ben geben Confiftorialrath und Superintendenten bes Kurftenthume Minden gu Petershagen, par Minden franco zu abbregiren, als welcher jum Directore biefer Gocietat, Allerhochit genehmiget ift.

Genen Intereffenten ber Mindifchen all: gemeinen Witwencaffe wird hiedurch befant gemacht, daß nachftfunftigen sten April biefes Jahrs die Quartalbentrage macht, daß zu Preußifch Minden un= albier in des Spr. Erininalrath Wellenbecks 1111

Dlachmittags von 2 bis 4 Uhr gehoben wers

ben follen.

Da auch verschiedene Personen von denen and der Wirwencasse geliehenen Capistalien die Zinsen zur Verfallzeit nicht abgetragen haben; so werden selbige nochmals erinnert mit allerersten Richtigkent zu treffen, widrigenfals sie sich selbst beyzumessen, wenn sie dazu erecutive angehatten, und ihnen zugleich die Capitalia ausgekündiget werden sollen.

Bielefeld Es hat vor einigen Tagen ein unter hiefiger Stadtjuriediction wohnender Unterthan einige Reffel and ans beres Enpfernes Gefchirr in einem Teiche ben beffen Aufraumung gefunden. nun gleich in biefiger Stadt Diejenige ein= geladen find ihr Eigenthum fo fie baran haben mogten zu bescheinigen, fo bat fich boch bagu Riemand eingefunden, Es wird Sabero auch durch gegenwartiges benen auswärtigen befant gemacht, bag wenn ihnen bergleichen Gefcbirr etwan entwand fenn folte, fie fich am 21. Merg ober am 4ten Aprile. am Rathbaufe melben, und gewärtigen fonnen, baf ihnen nach bes fcheinigten Gigenthume foldbes Gerath ausgefolget werden folle. ing tont

Osnabruck. Nachbem benachbarten Orten mehrmalen bie Mifras ge gefcheben, und ber 2Bunfch geauffert worden. Gelegenheit gu haben, auswars tige Gater bon bieraus weiter gu fpediren, und banit die Ginrichtung gemacht morben, ban ber Commiff Dibenburg biejes nigen Gater, welche an ihm gur weitern Spedition gefandt werben, an gehörige Derter gegen eine billige Provifion befor: gen wird ; fo wird folches hiemit befannt gemacht, und fonnen fich alfo alle, foibre Gifter durch ibn fpediren laffen wollen, der Modreffe an des Commissionair Moenburg, · Edwarinelleift bebienen.

Lubbecke. Der Sr. Paffor Sas gedorn hat von Weil. Johf Henr, Arole nen Witwe anderthald Scheff. Saat zehnts freyes Land im Ofterfelde unter impetries ter gerichtlichen Bestätigung gefaufet.

In dem vorgewesenen legtern Subhaftas tionstermin den 21. Febr. derer ber Weitwe Menten jugehörigen Landerenen, find nachstehenden Meifibietenden als:

1) dem Grobschmidt Jacob Bir 3 dren-

viertel Schff. Gaat.

2) Dem Kaufman Frang Senr. Bahrenfamy 4 Schff. Saat.

3) bem Ranfman Knollmann ein Obfte

garte und eine halbe Wiefe.

4) dem Wagenmacher Culeman 7 Schff.

Sant Landes und

5) Dem Seuerling Jürgen Frilman zu Gehlenbeck anberthalb Scheff. Saat Landes von gerichtswegen erbe und eigentumelich adjudicitet worden.

21mt Petershagen. Die im 42. Stuck d. A. v. F. feilgebotene Grundftucke des Casp. Seibenzahle hiefelbft fund folgenden Meiffbietenden adjudiciret.

3 Morgen Saatlandes auf dem Brefen

Johan Ernst Brankamp,

1 Acker in der Masch ber Witwe Schwier 1 Drahnstuck auf dem Loh der Witwe Weldmans

1 Garte bennt Drilltau der Witwe

Schwier allesant hieselbst wohnhaft; übrigens aber sind per sententiam de publicato den 7ten Merz 1775. alle diesenige Ereditores des Sendenzahls, welche an besagten Ländetenen ein bingliches Necht haben mögten, und sich in prafixis nicht gemeldet haben, präcludiret und ihnen ein ewiges Stillsschweigen auferlegt worden.

Umt Reineberg. Die ben Bom Koniglichen Umte Reineberg jum of-

fentlichen Berkauf ausgestellt gewesene frene Biermanns Stette sub Nro 46. B. Kirchlengern ist dem Unterthan Herm. H. Frese als Meistbietenden gerichtlich adjudieiret worden.

Umt Sparenb. Engersch.

Distr. Unter erlangter guthsherrlischer Genehmigung, hat der Niendurgissche Eigenbehörige Colonus Jacob sub Mro 4. Bauerschaft Detinghausen, an den freyen Colonum Meier sub N. 1. daselbst 2 Scheffelsat Landes auf dem Heenkampe gegen 1 Schst. 3 Spint 2 und 1 halber Becher auf der Limbrede ausgetauschet, und barüber gerichtliche Confirmation

Der frene Colon, Mener f. R. I. zu Detinge haufen, hat an den gleich fals frenen Co= Ion. Stord f. D. 18. bafelbft 5 Scheffelfaat Bufchlagsland auf ben Seenfampe, unter erlangter gerichtl. Beffatigung verfaufet. Mach Abfterben bes einzigen Dezmeier= fchen Rindes und Anerbens zu ber in der B. Sudlengern f. M. 24. belegenen freien Dezmeiers Stette , haben , die Cheleute Schwarten zu Sprado, als nachfte Intes ftaterben, und Großeltern, bes Defuncti, Die auf fie vererbte Dezmeners Stette, Dato gerichtlich an ben heuerling Toens Friederich ben ber Bieben, verfauft, wels cher Raufhandel hierdurch offentlich befant gemachet wird.

Shat ber Burger und Glaser Fr. Albert Sobpfer in Enger bereits im Jahre 1767. seinen frenen Holztheil in ber Woerzbe, zwischen Heppen und Woelkers Theis len an ben vormaligen Engerschen Accise Einnehmer Herrn Haccius, ber jezt in gleischer Qualität in Lübbeke stehet, außer gezichtlich verkauft, welcher Kaushandel gezichtlich bestätiget worden.

Umt Werther. Die Colona Witwe Millers hat ihr herrenfrepes Colos

nat in der Bauerschaft Isingdorf Nro 8. an Martin Kipps Sohn Johann Herman verkauft.

Bielefelb. Die Bitme Rentern hat ihren am herforder Jufwege belegenen Garten fur 95 Athlr. an den Bederund Braner Pauf verkauft, und darüber bie gerichtliche Bestätigung erhalten.

a nunmehro die Beit da ift, dag die Lehnspferdegelder ber hiefigen bey= ben Provingien pro 1774 - 75. berichtiget werden muffen. Go werden alle diejenige welche Lehnspferde= ober Canonsgelder gu bezahlen schuldig find, hiermit gemeffenft erinnert, bor ben Ablauf biefes Monats, ohnfehlbar geborigen Orte und zwaren bie Bafallen bes Kurftenthnms Minden an bie Rriegescaffe hiefelbit, die Bafallen ber Graffchaft Ravensberg aber an ben Krie= gebrath Rofe zu Berford, edictmäßig mit einem Biertel in Golde Zahlung zu leiften. Im Entstehungsfall follen die gebliebene Reste nach Ablauf obiger Frist von benen Saumfeligen executive bengetrieben wers den. Sign. Minden den 10. Merg 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Konigl. Dag. von Preugen 2c. 2c.

v. Breitenbauch. Barenfprung, Rrufemarck. Rebecker. Orlich. Sullesbeim. Vogel,

VI Brodt, Tape,
für die Stadt Minden vom Merz 1775.
Für 4Pf. Zwieback 6koth L.
4 Pf. Semmel 7
5 Mgr. fein Brodt 21
6 Mg. gr. Brodt 9 Pf. Kot.
Fleisch=Tape.

1 Pf. bestes Kindsleisch 3 Mgr. Pf.
1 = Ralbsleisch, wovon
ber Brate über 9 Pf. 2
1 = Schweinesseisch 3
1 = Schweinesseisch 3
1 = Schweinesseisch 3



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

12tes Stud.

Montags, ben 20ten Merz 1775.

I Citationes Edictales.

Amt Reineberg. a die von dem frenen Colos no Luckemeier sub Nro. 13.

au Nettelstädt wegen vieler von seinen Worgangern auf dem Colonate contrabirten Schulden und badurch entstandenen Unvermögen zu Befriedigung berer Gläubiger nachgesuchte Convocation seiner Gläubiger um die nachzulassende Wolthat des Aufbringens seiner Stette von Amtswegen erkant worden; So werden hiedurch alle und jede welche an der Lückeneperschen Stette.

ober dem Colono Ansprüche zu haben glaus ben, edictaliter verabladet in Terminis dem zoten Merz, 21. und 28ten April a.c. Morgens 8 Uhr ihre Forderungen am hiesigen Annte anzugeben, aus denen in Habenden und in originali cum copia vorzulegenden Documenten oder sonst verklich zu bescheinigen, über die Erstigkeit zu versahren, und sich über die von dem Convocanten nachgesuchte terminliche Zahlung deutlich zu erklären; mit der Verwarnung, daß nach Endigung des lezten Termint Acta für beschlossen angenommen, die nicht erschienene Gläubiger aus immer abz

gewiesen und auf die Vereinbarung berer fich gemeldeten Ereditoren allein reflectiret werden solle.

Umt Brackwede. Da bie ben Hochpreigl. Landesregierung ausgessprochene Prioritätssentenz in Sachen der Ereditorum wider den Brodthäger Urrhöder Knop am Königl. Amte Brackwede auf dem Bielefeldschen Gerichthanse am 4ten April c. publiciret werden soll; So können sich Ereditores am vorbemeldeten dato zu Bielefeld am Gerichthanse zur Anhörung Morgens 11 Uhr einfinden.

Amt Heeven. Der Colonus Soltmann Dr. 24 Bauerfchaft Altenhagen bat bem Ronigl. Amte, in afiftentia feiner Gutsherrichaft angezeiget, bag er wegen verschiebener ihm zugestoffener Ungluckes falle, feine andringende Glanbiger gu bes friedigen fich auffer Stande befinde, und ibn gur terminlichen Zahlung guzulaffen gegiemend gebeten. Es werben baber alle und jede, welche an gedachten Colonum Soltman und beffen unterhabende Stette Anspruche und Foderungen zu haben vermeinen, hiedurch ben Strafe ewigen Stil= fchweigens verabladet, ihre habende Forde= rungen in Terminis ben 30. Merz, 27ten April und 11. Man c. ben biefigem Umte anzugeben und zu juftificiren, und demachit berfelben Clafification zu erwarten.

I b instantiam des Hu. Dom: und Kamsmerhern auch Oberforstmeisters Freysbern von Pickelsheim, werden alle und jeste, welche an desselben Leibeigenen Colosum Bächter Nro. 9. Bauerl. Lämershasigen und dessen unterhabende Stette, Ansprüche und Foderungen zu haben vermeismen, hiemit ben Strafe ewigen Stillschweisgens verabladet, dieselbe in Terminis den 23. Merz wie auch 6. und 27. April c. ben hiesigem Königl. Umte anzugeben und zu veristiren, über die von dem Gemeinschaftslichen Schuldner in ultimo Termino zu

proponirende Zahlungstermine fich zu erflaren, und in Entstehung der Gate recht= licher Erfentniffe entgegen zu feben.

Tecklenburg. Uls der hiefige Burger Philip Sabirowsfi biefelbft ab con= curfum provociret, und berfelbe bierauf bon bochlobt. Regierung eröfnet worden: So werden mittelft diefer Edictal-Citation alle diejenige, welche an benfelben einigen Unforuch zu haben vermeinen, edictaliter citiret, a dato binnen 12 Wochen, und zwar langstens am 29. Man a c. ben Stra= fe ewigen Stillschweigens ihre Forderuns gen bor bem Untergeschriebenen anguge= ben, rechtlich zu bewahrheiten, mit bem gemeinschaftlichen Debitore und ihren Re= bencreditoren ad protocollum zu verfah= ren, und demnachft rechtliche Clafification in fünftiger Prioritatourtel zu gewärtigen. Zugleich wird hiermit in vim triplicis Ter= minus subhaftationis auf Dienftag den 30. Man a. c. bes Morgens 10 Uhr, bes Sabirowsfischen bier gelegenen zu 30 Rthl. 5 G. 2 Df. und eines im Berge, gegen Buerieden liegenden zu 30 Rthlr. 15 Gfl. o Pf. gewürdigten Rampe, wovon jahr= lich 5 GB. 3 Pf. zur Ronigl. Domainencaffe geben, angefetet, und Raufluftige eingela= ben, in diefem Termino vor bem Unterges fcbriebenen zu erscheinen, und ben Rauf zu fehlieffen: wie denn auch diejenige, Die auffer dem hypothecarischen ein sonftiges dingliches Riecht an diefen Grundftucken zu haben bermeinen, ben Strafe ber Draclu= fion bor Ablauf bes gefegten Termini baffelbe vorzustellen angewiesen werden.

vigore Commisionie, Mettingh.

Buckeburg. Nachdem ber ben Ihro Hochfürstl. Durcht. ber verwitweten Fürstin von Schaumburg-Lippe 2c. 2c. in Diensten gestandene Haus-Hofmeister Schwerdtfeger ohnlängst verstorben, und dessen hinterlasseneWitwe nunmehro gleich

fals Todes verfahren, ber Mufenthalt ber famtlichen Erben ebenbenahmter Cheleute aber unbefant, weshalb ebictales zu er= fennen Wir uns bewogen gefunden; als merben alle diejenigen die an ben Rachlaff porgebachten Saushofmeisters und beffen Bitme einer gebohrnen Janfen irgend ei= nige Unspruche, fie rubren ber er gnocun= que capite vel caufa fie immer wollen, gut haben vermeinen, fub poena pracluft et perpetui filentii in Stadthagen ben der bes= falls angeordneten Commision Mitwochs den 22. Merz, Donnerstags den 27. April und Mitwoche den 31. Man d. Jahre Mor= gens um 10 Uhr entweder in Person oder burch einen genugfam Bevollmächtigten gu erscheinen und ihre Forderungen anzuge= ben und zu verificiren, biermit citiret und verabladet. Den 16. Febr. 1775.

Graft. Schaumb. Lippische zur Justiz= Canzlen verordnete Rathe Schmib. Sander.

Lemgo. Auf die von dem hiestgen Kausinann Hn Johan Conrad Diederich Benzler vor einiger Zeit erfolgte Güterübertragung ist per Decretum vom 14.
Febr. citativ edictalis Ereditorum erfant,
und Terminus ad lignidandum et prositendum Eredita auf den 7ten instehenden
Monats Aprils anberaumet worden, mitbin werden alle diesenige, welche an demselben einige Forderungen haben, in besagten Termino sub pona präclusionis et perpetui filentii auf biesigem Rathhause entweder in Person, oder durch gungsam Bevolmächtigte zu erscheinen, verabladet.

Minden. Wir Richter und Affessores des hiefigen Stadt-Gerichts, fügen hiemit zu wissen, daß der hiesige Nachrichter Claufen zu Befriedigung seiner Stäubiger, um die Subhastation nachfolgender Grundstücke als

1) Eine Scheune im Priggenhagen, aus gefchlagen zu 105 Athle 14 Gr. in Golde.

2) Zwen Morgen Theilland in der Sands trift, angeschlagen zu 60 Athlr.

3) 4 Morgen gand am Immen Garten belegen, wovon 6 Scheffel Zinsgerfte an Martini Capitul zu entrichten, angeschlagen, zu 96 Athle.

4) Drey und einen halben Morgen Theil: land auf benen Rublen und

5) 3 Morgen doppelt Einfallsland am Glinde, jusammen biefe feche ein viertel Morgen angeschlagen ju 160 Rilr.

6) Zwey Morgen doppelt Einfallsland ben Seuers Sausgen belegen, ju 47 Rthlr. 12 Gr. geschäft.

7) Dren Morgen Freyland in ber groffen Mafch, angeschlagen ju 192 Rthlr.

8) ZwenMorgen britten Theillandes im Galgenfelde, angeschlagen zu 60 Atlr. angesucht habe; Da nun daben nichte zu erzinnern gesunden: so stellen Wir besagte liezgende Grande hiemit sub hasta voluntazia, und citiren die Kausliebhaber in vim triplicis in Termino den 21ten Aprl c. welcher peremtorisch ist, Vorzund Nachmitztags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheitzage vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheizung und Warnung, daß denen Bestiebernden für ihr höchstes annehmliches Geboth der Zuschlag geschehen, und nachher Niemand weiter gehöret werden solle.

Bugleich werben alle biejenige, welche an besagten Grundfiucken Forderungen zu haben vermeinen ben Strafe ewigen Stillsichweigens eitiret, in besagtem Termino peremtorio ihre Nothburft vorzustellen.

Umt Saubberge. Nachbem in denen verschiedenen zu Werkaufung bes hiefigen im Concurs befangenen Curbachsschen Hauses, angesezt gewesenen Terminen, entweder gar keine Kaufer sich eingesfunden, oder doch von selbigen kein annems

liches Gebot gethan worben : Go wird hie mit befant gemacht, daß anderweiter Ter= minus subhaftationis auf Donnerstag ben oten Aprilis anftebe, wo Raufluftige fich Morgens o Uhr vor hiefiger Umtoffube ein= finden, ihr Geboth thun, und nach Befin= ben bes Bufchlages gewärtigen tonnen.

Bielefeldt. Demnach fich zu bes Beder Voggenpohls am obern Thore

belegenen Immobilien, als

1) Das Wohnhaus fub Diro 357, fo gu 704 Rithlr. 21 Gr. 4 Pf. angeschlagen. 2) Den Garten am Johannisberge in

der unterften Straffe, welcher auf 75 Riblr. 18 Gr. aftimiret, und

3) Den in ber oberften Straffe bafelbft belegenen und auf 82 Rthlr. 18 Gr.

gewürdigten Garten noch feine Raufer eingefunden; fo wird dieferhalb anderweiter Terminus licitatio= nis auf den 5. April b. J. angesetzet, als: dann die Lufitragende Raufer fich am Rath: hause einfinden, ihren Both erofuen, und

ben Buichlag gewärtigen.

Comnach fich zu der Sarfottefchen am Siefer Thore fub Der. 519. belegenen auf 1000 Rthl. 8 Gr. 4 Pf. gewürdigten Behaufung noch fein Raufer einges funden, und babero anberweiter Termis nus Licitationis auf ben 5. April b. 3. ans gefeget worden; Go fonnen bie Lufttra= gendeRaufer fich fodann am Rathhaufe ein= finden, ihren Botherofnen , nnd ben 3u= fchlag gewärtigen.

IV Sachen, fo zu verpachten.

Minden. DieApothefe zu Blo: the foll'am 30. Merz c. Bormittags in Min= ben Meifibietenben verpachtet werden. Die Conditiones find benm Su. Criminalrath Dettebuich und S. Doct. Ernwel zu erfragen

Da die Berpachtung pon ber Rann: und Schwein- Schneiberen und bes Lumpensamlens in famtlichen Bogtenen hiefiger Grafichaft Lingen mit Trinitatis 1776. gu Ende geben, und gu beren anderweiten Bernachtung auf 6 nach= einander folgende Sahre, nemlich von Trinitatis 1776. bis dahin 1782. Termi= ni Licitationis auf den 14. Mers 3. April und 25. et. a. c. angefest worden: Als wers ben bie Liebhaber hiedurch eingeladen, fich an benanten Tagen Vormittags um 9 Uhr por bieffger Ronigl. Cammer-Deputation einzufinden und ihr Gebot zu erofnen ; da bann ber Meiftbietende, falva approbatios ne regia, ben Bufchlag zu gewärtigen hat. Da die Roniglichen Jagten in der Ober= und Riedergrafichaft Lin= gen auf Trinitatis 1776. vacant werden und zu beren anderweiten Berpachtung Ters mini licitationis auf den 7. Merz 24. et. und 25. April a. c. anberaumt worden : als werden die Liebhaber hiedurch eingelas

approbatione regia, ben Bufchlag gu ge= wartigen hat. V Gelder, so auszuleihen.

ben, fich an besagten Tagen, Bormittags

um 10 Uhr vor hiefiger Konigl. Kammer=

Deputation einzufinden und nach Gefallen

gu bieten; ba bann ber Meiftbietenbe falva

Umt Werther. Es find ben biefigem Umte 12 bis 1300 Rthir. Pupils lengelber gegen binlangliche Soppothef und 5 Procent Binfen gum Berleihen vorhanden. und haben fich biejenigen, welche folde gang ober gum Theil aufnehmen wollen. entweder ben biefigem Umte, ober ben ben Mormundern Sn. Pet. Benrich 2Balbaum und fregen Colono Eggeringhans zu melben,

VI Avertiflement.

Der Lotterie= Col= lecteur Schugiube Coppel, vermißt ein Lotterieloof von ber Ronigoberger Lotte= rie fub Dr. 10392. und bittet, baf berjenige fo es gefunden, guruckliefert, weil ber barauf etwan fallenbe Gewinft, boch feinem anbern, benn bem rechten Gigen= thumer bes Lofes ausgefolget werben wird.



SSöchentliche Minzeigen.

Stud. 13tes

Montags, den 27ten Merz 1775.

Steckbriefe.

amtliche Magiftrate Memter und Gerichtsbarfeiten werden bier= burch befehliget, auswärtige aber benen biefes zu Gefichte fomt in subfidium juris requiriret, wenn fich ein gemiffer Rerl ber fich Chriftian Bahnefeld nennet, in den 47. Jahre feines Alters ohngefehr 6 Boll groß, von gefunden Unge= ficht, breit von Schultern, tohlschwarze Saare, jedoch folche ohne Bopf herum flie= gen laffet, einen weiffen Rittel von grober Leinwand, braune tuchene Befte und lebers ne Sofen traget, bald hiefiges Platbeutsch

bald bfterreichisches Sochteutsch spricht, und im legten Rriege als Fufilier unter eis nem preußischen Regiment gebienet bat. irgendwo betreten laffen folte, ihn fofort Sandfest machen und wohlverwarlich hals ten, oder anhero jum Marienthoricben Befangnig, wo er entfommen, gurucfbrin= gen gu laffen. Diefer Rerl ift in Iln. 1760. auf verschiedene ausgeubte Diebftable gur Captur reif geworden, hat fich aber fol= der burch die Flucht entzogen, und furg= lich wieder im Lande und auf neue Dieb= ftable betreten laffen, daber dem Publico baran gelegen ift, bag biefer Menfch ein=

mahl ertappet und jur wohlverdienten Strafe gezogen werde. Signat. Minden am 21. Merz 1775.

An ftatt und von wegen Gr. Königl. Majestät von Preugen 2c. 2c. Arb. v. d. Rect.

ften gestandene Rath, Rudolph Erich Raspe, welcher aus Jamnover burtig, mittler Statur, mehr länglicht = als runden Gesichts, kleiner Angen, etwas großer gebogener spiger Nase, rother Hang unter eizner fung nach dem Kopf gebundenen Beustel-Peruque, rothen Rock mit Gold, schwarzen tuchenen, blau manchestern und weiß grau zeugern Kock abwechselnd tragend, mehrentheils einen hurtigen Gaug habend, vorgestern in einem grauen Ueberrock von hier entwichen.

Da nun derfelbe aus bem feiner Muf= ficht anvertraut gewesenen Sochfürftlichen Medaillen : Cabinet fur 2000. Rthl. an Berth nach feinem eigenen Geftandnif ent= wendet , und fur 300. Athlr. Medaillen beim Combard versett, ohne was fich ben naberer Untersuchung noch weiter entdes den durfte, aufferbem aber noch 700 Rthlr. Porfchuf hinter fich hat, mithin an beffen Sabhaftwerbung gar fehr gelegen ; wird jeden Orte Obrigfeit hierdurch requis riret, auf den Fugitivum möglichft zu vis giliren , ihn im Betretungsfalle zu arretis ren, und bavon gu feiner Alnstieferung, gegen Erstattung ber Roffen und Ausstel= lung gewöhnlicher Reversalien , anhero Rachricht zu geben. Caffel, den 17ten Mars 1775.

Fürftl, Hefische Regierung.

II Citationes Edictales,

Triebrich von Gottes Gnaden Ronig von Preugen zc. 2c. 2c. 2c. Entbieten allen und jeden Creditoren fo gir bes Oberjagermeistere Freiherrn von

Spiegele in biefigen Lande belegenen im= mobiliar Bermogen einigen Un= und Que fpruch zu haben vermennen, Unfern Gruf. und fügen benfelben hierdurch zu miffen: wasmaffen nach in obgebachten Bermogen entstandenen Concurs der von Uns angeordnete Enterimscurator vermittelft ab acta gegebenen Supplicati Gure gebührens de Vorladung ab liquidandum allerunter= thaniaft gebeten. Wenn Wir nun folchem Suchen ftatt gegeben, als citiren und la= den Wir euch hiermit und fraft diefes Pro= clamatis, wovon eines albier und die übris ge zu Buckeburg und Rinteln angeschlagen peremtorie, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, und zwar in Terminis ben 7ten April, den 12. Man und 20. Jun. a. c. Eu= re Forderungen, wie ihr diefelbe mit unta: delhaften Documentis oder auf andere rechtliche Weise zu verifieiren vermöget, ab acta anzeiget. Die Documenta zur Gus ftification Gurer Forberungen in originali produciret, Gurer Forderung wegen mit bem Curatore, Debitore und Nebencredi= toren ad protocollum verfahret, gutliche Handelung pfleget, und in deren Entstehung rechtl. Erfentnig, und loenm in der abrus faffenben Prioritatourthel gewartet; mit Ablauf des Termini ultimi werden Acta für beschloffen angenommen werden, und diejenige, fo ihre Forderung ad acta nicht gemeldet, ober wenn gleich foldes gesches ben, fich boch benannten Tages nicht ge= stellet, und ihre Forderung gebührend jus ftificiret, nicht weiter gehoret, von dem Bermogen abgewiesen, und ihnen ein ewis ges Stillschweigen auferlegt werden. 2Bor: nach fich alfo diefelbe zu achten. Gegeben Minden am 7. Mers 1775.

Un fiatt und von wegen Er. Königl, Maj, von Preußen. 1c. 1c. 1c. Trh. v. d. Neck.

Umt Petershagen. Da sich ber Unterthan Lange Mr. 8, in Obhren

1111

ben Sochpreifl. Rrieges- und Dom. Came mer in Minden gemeldet und fich zu Unneh= mung der feit 6 Sahren geaufferten Brinckmanichen Stette Der. 4. in Balfen und ter= minlicher Bahlung famtlicher Creditoren erboten, und denn foldem zufolge hochftges dachte Gochpreiffl. Cammer dem hiefigen Umte aufgegeben, die Creditores biefer Stette zu convociren und mit benenfelben in Gegenwart bes Impforanten wegen terminliche Zahlung gutliche handlung gu pflegen; Alls wird allen und jeden, fo an befagter Brinchmanschen Stette Dr. 4. in Balfenrechtlichen Unfprud) und Forderung zu haben vermeinen, hiemit befohlen, fich am 10. April Morgens 8 Uhr fub prajudi= eio am Amte gu melben, ihre Credita gu profitiren und zu justificiren, auch sich über die jahrliche Abgabe zu erklaren und dem= nachft weitern Bescheides zu gewürtigen.

Dielefeld. Es hat ber nuns mehro mit Tode abyegangene Umfterdams mer Kaufmann, herr Gottschalk Neuhaus, ein Testament hinterlassen, nach welchem er das hiefige Luthersche Waisendaus zum Erbon eingesehet, jedoch zugleich dieses mit verovduet, das von der Halbscheid der Erb. Masse denenjenigen, welche im 4ten Grad und nichtweiter von Vater und Mutter Seize mit ihm verwaud, und hieselbst im Bielefeld wohnhaft, von Kopf zu Kopf die Zimsen 25 Fahre lang, und weiter nicht ausgezahler und repartiret werden sollen.

Da nun Magistratus biesen legten Willen des Erblussers princtlich nachzustommen bestissen senn wird, diese Verwandte jeduch vorhero die von dem Herrn Erblusser seigente Verwandschaft gehörig durch glaubhafte Vescheinigung aus den Kirchenbuchern, oder sonst auf andere rechtliche Art benzubringen bestissen senn werden: So sind dazu auch folgende dren Termine, als der i reeApril, der gie Man und azte Jimius anderahmet, als an welchen gedachte Verwandte sich mit gedachten

Beweisthunern Vormittags am hiefigen Rathhause einzusinden, solche zu dem leten zu geben, und weim die Berwandschaft den Willen des Erblassers gemäß für richtig befunden, gewiß zu gewärtigen haben, daß so balde die Erbz Masse in Richtigkeit zestehet sein wird, sie von der Halbscheid zu seiner Zeit jährlich 25 Jahr lang, in den würklichen Empfang der Zinsen, gestehet werden sollen. Diejenige aber, so die erforderliche Propimität nicht gehörig benbringen, oder in vorgesesten Tagesahreten sich nicht einsinden werden, haben zu gewärtigen, daß sie von aller Participation ausgeschlossen werden.

Lingen. Juhalts der in bem g. Stuck d. Ang. von Hochlobl. Tecklenburge Lingenscher Regierung in ertenso erlaßer nen Stietaleitation, werden alle und jede, welche an ben Colonum Johanneswerth ober bessen untergehabten Stette zu Hoves ringhausen Kirchspiels Mettingen Forderung Ans und Juspruch zu haben vermeisenen ab Terminum den 12. Apric, verabladet,

Umt Limberg. Alle und jede welche an den Colonum Joh, Henr. Obers barlach sub Nr. 21. B. Schrötinghausen Spruch und Forderung haben, werden ab Terminos den 8. und 21. Merz und 5. April G. verabladet. S. 10. St. d. A.

III Sachen, so zu verkaufen.

Dinden. Die Herren Erben ber Frau Regierungsrathin Coudelance sind willens das ihnen gehörige adelich frene Guth zu Neuenknick, Ants Schlässelburg zu verkanfen. Es gehören dazu do Morgen Saatland, 23 Movgen Beide, 3 antichrestisch an selbiges für 300 Athl. versezte Wiefen, imgleichen ungefehr 7-8 Morgen Holzung. Ausserben hat es die Schäserenges rechtigkeit auf eine unbeschränkte Anzahl von Bieh, ist zu Windheim eingehfarrer, und hat daselbst 6 Kirchenstände, auch ein

Begräbniß auf bem Kirchhofe. Die Abgaben bes Guts sind jährl. 1 Athl. 12 Gr.
an das Kloster Loccum, 1 Athl. 22 Gr. 7 pf.
an das Umt Schlüsselburg, 15 Gr. an die
Geistlichkeit zu Bindheim. Die Gebäude
sind in wohnbaren Stande. Die Kausliebhaber werben sich ben dem Criminalrath
Herrn Nettebusch, oder Herrn Hoffsscal
Schmidts oder Herrn Registrator von der
Marck zu Minden melden, um den nähern
Unschlag des Guts einzusehen, die Conditiones zu erfahren, und den Contract mit
Worbehalt der Approbation der Herren Erzben zu schliessen.

Bleichergestalt fol bas alhier oben bem Markte belegene Burgerhaus verkaufet, und bie oberste Etage bes am Johannis Kirche bofe belegenen frenen Hofes vermiethet werden, wozu sich die Liebhaber ben benen porhin benanten zu melden haben.

Umt Petershagen. Ab instantiam eines ingroßirten Ereditoris soll des Chirurgi Müllers Haus nehst dem dahinter belegenen Garten sub Mr. 178. hieselbst, welches a peritis et juratis zu 71 Mthlr. 21 Gr. 4 Pf. tapiret, sub hasta necessaria verkauft werden; es konnen daher Rauflustige in Terminis den 28. Merz 28. April und 19. May c. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihren Both erdsnen und Meistbietender des Zuschlages gewärtigen.

Gleichergestalt werden alle biejenigen, welche an ebigen Jause und Garten irgend ein Recht zu haben vermeinen, porgeladen, um in terminis prafficis ihre Forderungen ab protocollum zu geben, oder widrigenfals zu gewärtigen, daß sie mit ihren Anspruchen nicht geboret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

IV Sachen, fo zu verpachten.

Minden. Da mit vorstehens ben Trinitatis die privative Jagd in der Bogten Windheim des Amts Petershagen, imgleichen die Fischeren in der Gehle daselbst, welche beide Stucke der Wohlselige Graf Ferbinand von der Lippe-Viesterseld bisher in Pacht gehabt, wiederum pacht- los wird, und dahero anderweit auf 6 Jahere, als von Trinitatis 1775. bis dahin 1781. verpachtet werden sol, wozu Termini auf den 4. April 2. und 23. Man c. ansberahmet worden: So wird solches hierzburch bekant gemacht, u. können sich Pacht-lustige in Termino Vormittags um 10 Uhr auf der Kon. Krieges und Dom. Cammer einfinden, ihr Geboth eröfnen und gewärtigen, daß dem in ultimo Termino Bestietetndgebliebenen, unter Königl. Genehmizgung, der Juschlag geschehen sol.

Ca nachftebende Ronigl. Jagdten, als 1) Die Droftenjagd im Umte Deters: hagen. 2) Die Jago im Amte Schluffel-burg. 3) Die Jago im Amte Limberg, und 4) Die Jago im Umte Rabben auf drei nacheinander folgende Jahre, ale von Tris nitatis 1775. bis babin 1778. verpachtet werden follen, und biegu Terminus auf ben 4. April, 2. und 23. Man c. prafigiret worden: Go wird folches hiedurch dem Publico befant gemacht, und fonnen Dieje= nige, fo zu ein oder ber audern Jagd Luft haben, fich in Termino Vormittage um 10 Uhr auf der Ron. Krieges: u. Dom. Cammer einfinden, ihr Gebot thun, und gewartigen, daß demienigen, welcher im legten Termino Meifibietenber geblieben, falva approbas tione ber Zuschlag geschehen fol.

Buckeburg. Die Herrschaftsliche Ziegelbrenneren im Walbe ben Russbend soll vom 19. Abril d. J. an, auf sechs Jahre lang ben Gräfl. Rentfanuner albier öffentlich verpachtet werden, und ist dazu Terminus auf den 7. April c. angesetzt. Es können sich also die die jenigen, welche sothane Ziegelbrenneren zu pachten Lust haben, un angesezten Termino ben biesisger Gräfl. Rentsfammer einfinden, die Conditiones vernehmen, ihren Both thun und sodann gewätigen, daß solche dem Meistbietenden gegen zu leistende hinlängliche Caution, besindenden Unständen nach, in Pacht überlassen werden solle.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

14tes Stud.

Montags, den 3ten April 1775.

I Citationes Edictales.

and bed gauten feachous

ir Friderich von Gottes Gnaben König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes Heil. Rom. Reichs Erz= Cammerer und Churfurst 20.20.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des den 24. Dec. a. p. verstorbenen Bergerichters Wilhelm Henrich Christian Fincken Bermögen einigen Uns und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und füsgen benenselben hiedurch zu wissen; wassmassen die zur Universalerbin von dem versforbenen Bergrichter Fincke eingesetzte

Bitwe des gewesenen Gehlischen Rentmeisferd Johan Johst Ludewig Fincke sich wes gen geäusserter Wielheit der Schulden des Erdlassers der Erhschaft entsaget, und nach entstandenen Concurs vermittelst eines um term gestrigen dato ad acta gegedeinen Supplicati Eure gedührende Worladung ad liquidandum allerdemuthiast gedeten hat. Bann Wir nun diesem Suchen statt gegeben haben; so citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatis wovon eines alhier vor der Regierung, das andere zu Lübbecke und das dritte zu Osnabrück angeschlagen, peremtoeie, das

Ihr a dato innerhalb Renn Wochen, wobon 3 fur ben erften, 3 fur ben andern, und 3 fur ben britten Termin ju rechnen, Gure Fors berungen, wie Ihr diefelben mit untadel= haften Documentis ober auf andere rechts liche Beife zu verificiren vermoget ad acta auzeiget auch den 30. Man e. a. des Morgens um 9 Uhr vor Unferer Regierung allhier ericbeinet, und vor bem fodann gu er= nennenden Commiffacio liquidationis Guch geftellet, die Documenta gur Juftification Eurer Forderungen originaliter produciret, mit bem ernandten Interimseuratore Res gierungeabvocaten Uichof auch benen Des benereditoren ad protocollum verfahret, Guch auch wegen Beftatigung ober Anfegung eines andern Euratoris erflähret, gut= liche Sandlung pfleget, und in beren Ent= ftehung rechtliches Erfantnig und locum in dem abzufaffenden Prioritateurthel ge-Mit Ablant bes Termini aber wartet. follen Ucta für beschloffen geachtet, und Diejenigen fo ihre Forderungen ab acta nicht gemelbet, ober, weim gleich folches geschehen, fich doch bemeldeten Tages nicht geftellet, und ihre Forberungen gebuhrenb juftificiret haben, nicht weiter gehoret, von bem Bermogen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stilfdweigen auferleget werben. Uebrigens werben auch alle biejenigen, wel: che von dem verftorbenen Debitore Pfander ober fonftige Sachen leihbar ober aus einem andern Grunde in Sanden haben, anges wiesen mit Borbehalt ihres Rechte fothane Sachen binnen 3 Bochen an die Regierung abzuliefern, auf bem Unterlaffungsfall aber haben fie, ben Berluft ihres Rechte nicht nur, fondern and noch überdent eine will: Publiche Abnoung ju gewärtigen. fundlich Unferer Regierunge Inflegel und Go gefchehen Minben am Unterfchrift. 17. Merz 1775.

Mn statt und von wegen Gr Königl. Mujestät von Prengen. zc. zc. zc. Krh. v. d. Reck.

Umt Petershagen. Nach. bem die Sochlobl. Mindenfche Rriege: und Domainen: Cammer per Refer. clem. be II. Mery bem Umte aufgegeben, Die Stet= te des Unterthan Engelfings Dro. 10. in Gliffen quelveiren , borber aber die Eredis tores gu conveciren, um mit bem Engels ding wegen ihrer Forderungen und termin= lichen Berichtigungen gutliche Sandlung ju pflegen; Mle werden alle und jebe Eus gelfingfche Creditores vorgeladen , am 12. April Morgens um 9 Uhr vor hiefiger Amts Gerichtsfinbe gu erscheinen, ihre Eredita ju profitiren nud gehörig ju juftificiren, in beffen Entstehung aber weiter rechtlichen Bescheides zu gewärtigen.

21mt Werther. Da bieMars fentheilunge: Commiffarien bes Umte 2Ber= ther in Termino ben 29. April a. c. eine von Sodwreißt. Landesregierung allergna-Diaft beftatigte Pratinfionsfentenz wegen ber Ripoheiden und bagu gehöriger Rott: und Babenhaufer Beiden, Esbar= und Bonbelsbrinke, und des gangen fogenans ten Siels, imgleichen ber Bruelheide, pu= blieiren werben, mittelft welcher allen ben= jenigen, Die an fothaue Beiden und Ge= meinheiten Rechte und Unipruche haben, und bavon feine Angeige gethan, ein emt= ged Stillfchweigen auferleget wird : fo wird folches ju mehrerer Richtigfeit und Berficherung biemit offentlich befant ge= macht.

Umt Deepen. Ulle und jebe, welche an ben Colonum Machter Mr. 9. Bauerf. Lammershagen, und besten unterhabenden Stette Unsprüche und Forberungen zu haben vermeinen, werden ad Lerminos ben 6. und 27. April c. edictal, citiztet. S. 12. St. b. A.

11 Sachen, so zu verkaufen. Amt Petershagen. Um Befehl Dochpreift! Rrieges = und Domais nen-Cammer, fol bas ben Soltshaufen belegene a 136. Athlr. a peritis tarirte Mohnhand bes abgelebten Unterforffer Rneibings abereinft unter ber Bedingung feil geboten und öffentlich verlauft merben, bag bas von dem Räufer abzubrechenbe Ges baude wieder an einen dem Gute Simmels reich unschadlichem Orte mit Confens bes Gerichts himmelreich errichtet werbe, moju der Plag unter der Direction bes Herrn Landrathe von Rorf des Dritten vorher Diefem allers andrinnittelu fenn murde. gnadiaften Befehl zu folge wird Terminus Licitationis auf ben 9. May a. c. angefeget, in welchen fich Raufluftige auf hienger Ges richtestube einfinden, ihren Both erofnen und plus licitans unter obigen Bebinguns gen bee Bufcblages gewärtigen konnen.

Gleichergestalt werden alle biejenige, mels de an den verftorbenen Kneiding er quocuns que capite Forberungen haben, gelaben, folche in Terminis den 21. Mers 4. und 28. Aprila. c. wovon ber legte peremtorisch ift, ad protocollum ju liquidiren und ju veris ficiren , folchemnachit in der abzufaffenden Prioritatefentenz locum congruum, die Ausbleibenden und fich nicht meldenben aber pracluftonem und baf ihnen ein emis ges Stillichweigen auferlegt werben folle, ju erwarten ; Bu welchem Ende diefes Pros elama von benen Cangeln hiefigen Ronigl. Umits verlegen, benen Mindenfchen Intelligenzien inferiret, auch albier, in Minden und Lubbecte an benen gewöhnlichen Orten

Reineberg. Um Amthause hier seibst ift eine Quantitat Weizen, Gerste und Wicken, imgleichen 40 Stück zwenjährige Hammels, und 15 Stück gifte Rühe, auch einige Rinder zum Verkauf abzustehen, welsches Lustragenden Känfern hierdurch nachsrichtlich bekaut gemacht wied, und kan das Getreide bendtigten Falls auf zwen Meilen weit geliefert werden.

Berford. Montage ben 24ten April a. c. und die barauf folgenbe Tage Bormittage um g und Nachmittage um 2 Uhr follen auf hiefiger Abteil. Freiheit in bes von Megnerichen Saufe verschiedene Effecten, ale: Sawelen, prientalifche Per= len, Gold und Gilber, Porcellain, Kanance, Rupfer, Meging, Binn, Gifen, Leinen, Drell, Tifchzeng, Betten, Schrante, Tifche, Commoden, Stuble, Berftellen, eine groffe Wanduhr, Flachs, Seide, 3mirn, Garn, Gewehre, mufifalische Inftrumente, Spies gel, Glafer, geiftliche Bucher, und allerhand Sansgerath an ben Meiftbictenben gegen baare Bezahlung öffentlich verquetios niret werben.

Amt Enger. Nachbem ad inftantiam Greditorum der öffentliche Werfauf ber zu Diddenhaufen fub Mro 22. beleges nen fregen Gronemeiere Statte erfant mer: ben muffen, und barauf folche Statte cum appertinentiis, die bestehen in einem 2Bohns haufe, einer Schmiebe, einen Brunnen und Dofraum, einen Garten, zwen Begrabnifftellen, auch einen Manne : und Frauens : Rirchenftande, in einen ordent= tichen Unichlag gebracht, und beductis oneribus auf 342. Rthir. 8. Mgr tagiret, auch Lermini jum öffentlichen Bertauf Dies fer Statte auf ben oten April, Iten Man und Isten Gunit a. c. an der Umteftube gu Diddenhaufen bezielet worden : Co mird foldes zu dem Ende hierdurch öffentlich bes fandt gemachet, damit Raufinftige fich in folden Terminis einfinden, annemlich bieten , und gegen das beffe Weboth in uls timo Termino Des Zuichlags gewärtigen fonnen.

Umt Brachwede. Da die fub Nro 60. Kirchipiels Steinhagen belegene Erbmeierstättische Pahden Starte, welche mit Gebäuden und Länderenen, auch Kirchenständen und Begrabniffen überall

affigiret worden.

att 380 Stille. 8 Bar, gemurbiget worben, and worans jahrlich in Ronigl. Caffen und an den Prediger an Firis 6 Rthir. 2 Ggr. flieffen, am 4. April, 2. May und 27. Jun. Tedesmalen Morgens 10 Uhr am Amte Brachmede auf bem Gerichthause gu Biele: feld mit Borbehalt der Erhmenerstättisch frenen Qualitet meiftbietend verfauft werben fol, fo daß das zu beftimmende Landes mium bon bent Raufgelbe genommen, mitbin dem Raufer nicht bespinders angerechnet werden foll; Go werden hiermit Liebhabere eingelaben, in befagten Terminis ibr Gebot ju erofuen, und hat Meiftbietender

bes Zuschlage zu gewarten,

lie Serren Erben bes feel. Su. Droft Sofmans zu Brate find wil: lens, ihren bier eine fleine halbe Stunde fon Cemgo belegenen alterlichen, von allen öffentlichen Laften und Abgaben fregen fdriftfafigen Sof, befiehend in einem groffen febr bequem eingerichteten Bohuhaufe, worin 13 Bimmer und 2 groffe Gale, auch ein Braus und Backhaus befindlich , einer geraunigen mit Stallungen fur Pferde, Rube ic. mohl verfebenen Scheune, einem Dolghaufe, verbunden mit einer 2Bagenres mife, fobann einem theils mit einer farfen Maner, theils einem Gelanderwerf von eichenen Dielen im feften Bufchlage befind: lichen weiten Sofraum, Bleicheplats, Dbft= und Pflanzengarten, wie auch endlich, ei= nem großen mit einer lebendigen Becfe um= gebenen , inwenbig mit Cipaliers eingefaffeten, und übrigens burchgebends nach ber Symmetrie angelegten Garten, an Meiftbietenbe entweber im Gangen, ober Studweise zu verfaufen. Raufliebhaber alfo tonnen fich, in dem bagu bestimten Termino, ben 7. April b. 3. des Morgens um QUbr, auf vorbefchriebenem Dofe ein: finden, ihre Bote erofnen, und Meiftbies tenbe ben Bufchlag gewärtigen, auch, wann fic etwa vorher die Briefe und Documente aber die Freiheit Diefer Guter einfeben mol- bes Werts befant gemacht werben.

len, biesfals nur ben bein Minterart Schone lan gu Brat, ber gur Bollgiehung bes gegenwartigen Werfaufo überhamt die Bollmacht von Aufange gedachten Geren Ers ben hat, fich melden.

III Sachen, fo zu verpachten.

Blotho. Der hicuge Weefers Brabu foll auf Erbs oder Zeit in Termine ben 12. April c. verpachtet werden, als= Dann Lufthabende Morgens um tollhr auf hiefigen Rathhause fich einfinden, und gemartigen, daß dem Beftbidtenden, jedoch falva approbatione Dochlobl. Krieges: und Domainentammer jugefchlagen merbe

Minden. Ein Kirchenfinht in Marienfirche auf bem Chor vor 4 Perfonen flebet zu vermieten, und fan folcher entwes der sogleich oder auf Oftern betreten wers ben. Liebhaber wollen fich ben dem Kauf-

man Sr. Hoberg melben.

Avertiffements.

Es stehet ein Capital von 2000 Athlir, in vollwichtigen Golde jum Ausleihen parat: Wer folches gegen biulangliche Sypothet und 5 pro Cent Bin= fen verlanget, wolle fich ben ben Geren Stifterentmeifter Drechmeper melben.

ie Simconsfirche albier, bat ein Capital von 100 Athle. and inleihen. Wer foldes gegen landabliche Binfen, und binlanglicher Sicherheit verlangt, fan fich benm Rechnungeführer Dn. Linfelmann melben.

a nunniehr das Rampferifche Werf von Japan nebstallen 45 Rupfern der eng= lifchen Ausgabe gewiß erfcheinen wird, fo fan der Vorschuß von einer Piftole bis Jo= bannis an den Bru. Prorector Martin hies felbft eingefandt, und bagegen ein bon bem Berleger unterschriebener und unterfiegelter Empfangichein erwartet werden. Der Rachichus von etwa 2. 3. ober bochftens 5 Rtbl. fan erft nach bem volligen Abbruck



Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

15tes Stud.

Montags, den 10ten April 1775.

I Verordnung

baß abeliche Guter an Personen burgerlichen Standes, ohne Seiner Königk. Masestat Höchsteigenen Consens nicht verkanft, auch diese burgerliche Eigens thumer verschiedene Rechte, in Unsehung dieser abelichen Guter nicht genießen sollen, die sonst adelichen Besitzen zukommen.

ir Friberich von Gottes Gnaben König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes Heil. Abm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst 2c. 2c.

Thun fund und fugen hiermit folgendes jedermanniglich zu wiffen: Es ift vom Unfang Unferer Regierung Unfere Landessåterliche Sorgfalt unermubet bahin gerichs tet gewesen, bag Unfer getreuer Abel ben seinen Borzügen und Borrechten, bor ansbern Ständen, in allen Gelegenheiten, besonders aber in Ansehung ber beinfelben eisgenen Befugniß, abeliche Guter zu bestigen, geschützet, und barin von andern nicht beseintrachtiget werbe,

Wir haben baher auch von Zeit zu Zeit, bie Befehle erlaffen, daß niemand, ber nicht von Abel ift, befugt fenn folle abelische Guter zu kaufen, es fen bann, daß Bir Höchftfelbst aus bewegenden Ursachen, Unsfern Specialconfens bazu ertheilen.

Wann Wir diesen Consens ertheilet has ben, ift es zum Bortheil bes bisherigen abelichen Besitzers, der keinen Kanfer, unter dem Abel, oder der soviel, als der Burgerliche, biete, finden, und sich allein hies burch retten, Creditores befriedigen, oder sich wieder auf helfen konnen, geschehen.

Da Wir aber seit einiger Zeit bemerket haben, baß, je länger je mehr, Misbrauch von dieser Unserer, in einigen Fällen, erzeigten Gnabe, und zugelassenen Ausnahme von der Regul, dergestalt gemacht werde, daß Wir wanusschörlich mit Gesuchen, um Erlaubniß für Versonen bürgerlichen Standes, adeliche Güter kausen zu dürsen behelzliget werden; So haben Wir nothig gefunden, folgendes zu verordnen und festzusehen.

Buforberft bleibet es ben ber von Uns fefts gefetten allgemeinen Regul, baf ohne Uns fern hochfteigenen Confens tein abelich Gut, an eine Perfon burgerlichen Standes, vers

fauft werden burfe.

Zweitens, fot bem ungeachtet ein folder burch Unfern Confens jum Besitz eines aberfichen Gutes, funftig, gelangenber Eigensthumer burgerlichen Standes, in folgensben Borrechten und Borzugen, Unferm Abel nicht gleich gehalten werben.

1) Von Sitz und Stimme auf Rrengsund Landtagen schlieffen Wir ben-

felben ganglich aus.

2) Was in allgemeinen Krenß: und Lanbesangelegenheiten von den übrigen adelichen Einfassen beschlossen wird, muß er sich, ohne daß von ihm, ein schriftlich oder mündlich Botum darüber, zu erfordern, oder anzunehmen ist, gefallen lassen.

3) Die Gerichtebarfeit erlauben Wir ihm

teinesweges unter feinem eigenen Damen, fondern nur allein unter Benennung ber Gerichte bes Orts, ausüben zu laffen.

4) In Anschung des Juris patronatus soll er die Jura honorifica desselben, 3. Ex Worbitten für ihn als Patronum in der Kirche, besonders Geläute in Trauerfällen, n.f.f. wie andere aber liche Patroni nicht genießen.

5) Wollen Wir auch, um wo möglich die abeliche Guter, wieder aus durgerlischen Sanden zu bringen, daß wenn ein solcher durgerlicher Bester, Ersben, sowohl adelichen als burgerlischen Standes verlässet, 3. E. wenn eine der Tochter einen von Abel geshenvatet, ben der anzulegenden Theilung das adeliche Gut, jedesmahl dem adelichen Erben auf sein Werlaugen, nach einem leidlichen Anschlag, und die Geldportion bem burgerlichen angewiesen werden solle

6) Weder die hohe noch andere Jagd foll ein dergleichen bürgerlicher Besiger eines adelichen Gutes, wenn auch fonst dessen Eigenthümern die Jagds-Gerechtigkeit zustehet, zu exerciren, noch durch andere in seinem Namen exerciren zu lassen, befugt senn.

Alles dieses wollen Wir, wenn Wir jemanden bürgerlichen Standes erlauben, ein adelich Gut zu kaufen, auf das allergenaueste beobachtet wissen, und befehlen demnach allen Unsern Ober-Landes-Collegiis, Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern und Justizcollegiis, auch Unferm Officio Fisei, sich hiernach auf das allergenaueste zu achten. Urfundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und bengedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin, den 18. Febr. 1775.

v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Münchhausen, v. Derschau. v. Zedliß.

v. Schulenburg, v. Dornberg.

111

II Citationes Edictales.

Minden. Dach ber in bem 6. St. b. 91. pon Sochlobl. Regierung in ertenfo enthaltenen Edictalcitation, werben famtl. Ereditores bes albier verftorbenen Buftigrathe und Cammerfifcalis Samuel Theod. Gerife ad Terminos den 24. Merz

und 25. Apr. c. verablabet.

er aus Babenhaufen, Amts Schildes iche entwichene Enrollirte Berman Benr. Ellerman, wirb ad Terminum ben o. Man c. ebictaliter citiret. S. 6. St. anhalte der in bem 9. St. d. M. bon Soch= 1661. Regierung in ertenfo erlaffenen Gbictalcitat. wird ber von ber Stette fub Dr. 17. in ber B. Reefen Umte Sausberge shulaugft entwichene enrolirte Unterthan Joh. Benr. Stohlman ben Berluft aller Succefionen und Erbschaften ad Termis num den 19. May c. verablabet.

amtliche an dem Bermogen des hiefis gen Raufmans Gotfried Bock Forde: rung habende Glaubigere, werden ad Ter= minos ben 24. April und 22. Man c edict.

citiret. G. 10. St. d. 21.

Cann die Witwe bee ohnlangft gu Alles wede im Fürstenthum Minden ver= forbenen Schuftere Rudolph Bondele ben uns darauf angetragen, daß fowol die auf ibr Wohnhaus fub Der. 711. hiefelbstingrof= firte, als auch übrige Glaubigere, aus beffen Berkauffe, als dem einzigen Machlaffe ihres verftorbenen Chemans, befriediget merden mogten, fothanem Suchen auch des feriret und dem Stadtgerichte die Gubhas ftatio beffelben, vi Decreti de hobierno bato, bemandiret worden; Go werben alle und jede, welche an den vorerwehnten Ru= bolph Bondel Un= und Bufpruch haben, hiemit vorgeladen, fich in Termino ben I. Jul. a. c. Morgens um 10 Uhr in Curia mit ihren Forderungen zu melben, folche gehorig gujuftificiren und bemnachft locum in ber abzufaffenden Clafificator: und Dis ffributorurtel gu gewärtigen, mit ber Berwarnung , baf bie fich nicht gemelbete, oder ihre Forderungen legaliter nicht be= rificirte Glaubigere, barin abzuweifen und ihnen ein ewiges Stillfdweigen auferleget werben fol. Signatum Minden in Gengs tu ben 27. Merg 1775.

Burgermeiftere und Rath bief.

Umt Reineberg. Ronigl. eigenbeborige Colonus Albert Frans de fub Dro. 53. in ber Dberbauerschaft wegen Menge feiner Schulben und feines Unvermogens, folde auf einmahl abzutra= gen, um Convocation feiner Glaubiger und Beranftaltung einer terminlichen Bahlung Unfuchung gethan; Diefem Gefnche auch ftatt gegeben worben: Go werben beffen famtliche Glaubiger hieburch edictaliter vorgeladen, in dem ein vor allemahl anges festen Termino Freitage den 28. April. c. ben hiefigem Umtegerichte ihre Forberun= gen anzugeben, durch gultige Documente wovon Abfchrift ab Actaju geben, ober fonft rechtlich zu beweisen und fich über die Wors schläge des Debitoris zu erflären, im Ausbleibungefalle aber zu gewärtigen, baff fie auf immer abgewiesen und mit denen er= schienenen allein gehandelt werden folle.

Me diejenigen welche an ber Lutemepers fchen Stette fub Dr. 13. ju Dettelftabt Unfpruch zu haben glauben, werden ab Ters minos ben 21. und 28. April c. edict. citiret.

S. 12. St.

Tecklenburg. Demnach über bem Bermogen bes Baders Jacob Sillige zu Lengerich von Sochlobl. Regierung Con= curfus erofnet, und der Soffiec. Solfche gunt Interimscurat. angeordnet worden, welcher vermittelft ad Acta gegebenen Supplicati um die gebührende Worladung ber Ereditos ren ad liquidandum gebeten, und bann bie= ju Termini von 4 ju 4 Bochen auf ben 24. April 22. May, ber britte und legte aber auf ben 20, Jun. a. c. prafigiret worben;

Mle werden mitteft biefes Proclamatis alle Diejenigen, welche an vorernanten Jacob Sillige Spruch und Forberung zu haben vermeinen verabladet, in den bestimten Terminis des Morgens um 9 Uhr vor dem Untergeschriebenen, als ernanten Commifs fario gur Inftruction Diefer Concursfache fich gu ftellen, die Forderungen mit origi= nalen Documenten oder auf andere recht= liche Art zu verificiren, mit dem Curatore, aber beffen Beftatigung zugleich Erklarung bengubringen, auch mit ihren Rebencrebis toren ad Protocollum zu verfahren und in Entstehung gutlicher Sandlung rechtliche Clafificirung in funftiger Prioritateurtel gewärtig zu fenn. Mit Ablauf bes legten Termini aber follen Alcta für befchloffen ge= achtet, und diejenigen, fo ihre Forderun= gen ablicta nicht gemelbet, ober wenn gleich folches geschehen, felbige nicht justificiret, nicht weiter gehoret, von dem Bermogen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Still= idweigen auferleget werben.

Da auch der offene Arrest über des gemeisnen Schuldners Vermögen gelegt worden; so wird denjenigen, welche dem gemeinen Schuldner etwas schuldig, oder Pfänder in Händen haben, hiermit zugleich angedeutet, davon längstens vor Ablauf der gesten Liquidationstermine ben respect. ars bitrairer Strafe und Verlust ihres Pfands

rechte Unzeige zu thun.

vigore Commisionis, Mettingh.

Rach ber in bem 12. St. d. A. in extenso enthaltenen Soict. Citat, werden alle biejenige, welche an bem hiesigen Burger Sabirowsky einigen Anspruch zu haben vermeinen ab Terminum ben 29. May c. verabladet, und in Termino ben 30. ejust. beffen 2 Rampe meistbiet. verkauft werden.

Buckeburg. Nachdem der ben Ihro Hochfürftl. Durchtl. ber verwitweten Fürstin von Schaumburg-Lippe ic. ic. in Diensten gestandene Saus-Hofmeister

Schwerdtfeger ohnlangft verftorben , und beffen binterlaffene Bitme nummehre gleich= fale Todes verfahren, der Alufenthalt ber famtlichen Erben ebenbenamter Cheleute aber unbefant, weshalb edictales ju erfen= nen Wir und bewogen gefunden; als merben alle diejenigen, die an ben Nachlaff por= gebachten Saushofmeifter und deffen DRit= we einer gebornen Janfen irgendeinigelin= fpruche, fie rubren ber er quocunque capi= te vel canfa fie immer wollen, gu baben vermeinen, fub poena praclufi et perpetui filentii in Stadtbagen ben ber besfals angeordneten Commifion Mitwoche ben 22ten Merg, Donnerstage ben 27ten April und Mitwoche den 31. Man b. Jahre Morgens um 10 Uhr entweder in Verfon ober burch einen genugfam Bevollmachtigten gu erscheinen und ihre Forderungen anzuge= ben und zu verificiren, hiermit citiret und verabladet. Den 16. Febr. 1775.

Graff. Schaumb. Lippische zur Justig= Canglen verordnete Rathe Schmib. Sander.

Melle. Demnach Leopold Joseph Pagelt am 14. Merz ben biefigen Goge= richte angezeiget: baffer von bem Chieur= go Urnold Chriftoph Mener Die Leppers Statte ju Renenfirchen fauflich erftanden. und das darüber ausgefertigte Inftrumen: tum Emtionis et venditionis gur gerichtli= chen Bestätigung prafentiret, juforderft aber citationem contra quoscunque Eredi= tores et pratendentes, welche Unfpruch oder Forderung baran zu haben vermeinen, ben Strafe eines ewigen Stillschweigens ju erlagen nachgefuchet, auch erhalten, daß folche auf Frentag ben 24. Merz für ben Iften, imgleichen Frentag ben 28ten April für den aten, 3ten und legten mitbin Peremtorialtermin erfant worden.

So werden von und Gografen des Amts Gronenberg biefelbe famt und fonders biemit verabladet, in den angefesten Tagefahrten ben biefigen Gogerichte in erfcbeis nen ibr Recht und Mifpruch ad Proto: collum angugeben, und geborig gu beicheis nigen, mit ber Berwarnung, bag fie in beffen Entstehung ferner nicht gehoret, fondern von der Lappere Statte ju Denen-Pirchen, jest alsbama und bann als jest, ganglich abgewiesen fenn follen.

Umt Brackwede. Samtl. Creditores des Konigl, feibeigenen Coloni Schmidts auf dem Sieferbrinke fub 9 17. Bauerschaft Ummeln, werden ad Terminos den 28. Merz und 25. Upr. c. edictali= ter citiret. S. 6. St.

Samtliche Creditores des Coloni Lutgert 2. 7. Bauerschaft Ummeln, werden ad Terminos den 7. Merz und 25. April edictaliter citiret. G. 5.St. d. 21.

21mt Wotho. Ulle und jede, welche an bem hiefigen Apotheter Johann Gebhard und beffen Bermogen einigen Anspruch und Forderung ju haben ber= mennen, werben ab Terminos den 22ten April und 26. Man c. a. edictaliter citiret. Siebe 10. Stud b. 21.

Inhalts ber in dem 10. Stud biefer Ung. von Sochlobl. Tecflenb. Lingenscher Regierung in extenso befindli= chen Edictalcitation werden alle diejenigen welche an ben Schufter Berman Solfder, in ber Stadt Ibbenburen einigen Unfpruch au haben vermeinen, ab Terminum ben 20. Man c. verabladet.

Sochlobl. Tecklenb. Lingenscher Reg. in extenfo enthaltenen Edictalcitation wers Den alle und jede an ben Muller Bernd Benr. Driever ju Freren Spruch und Fors berung habende Creditores ad Terminum den 17. Man c. verabladet; nicht weniger wird ber Drieber um megen feines Unstres tens Rede und Antwort gu geben, in ges bochten Termino zu erscheiften porgelaben,

Umt Deeven, Des Boltmann Da 24. Bauerfchaft Altenhagen Creditores, werden ad Terminos ben 27. Alpr. und 11, May a. c. edict. cit. 12. Stack delle s tur soull sid

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Wann Dochlobl. Lans beeregierung vermittelft Referipti bom 28. Rebr. c. bem Magifirat committiret bat, die Grundflucte bes Deren Kriegscommif= farii Cichmanns gefesmäßig zu fubhaftiren; Go werden, nachdem davon die Unichlas ge burch Gefchworne und Werfverständige angefertiget und eingereichet worden, bies

mit feil geboten:

1) Das auf der Ruhthorichen Strafe belegene Wohn: und Brauhaus fub D. 389. in demfelben befinden fich 4 Stuben, 6 Rammern, 2 Gale, 2 Ruchen, 2 gewolbte Rellers, dren beschoffene Bodens, und ge= horet dazu ein hinterhaus, worin 3 befchoffene Bobens, ferner ein Brunnen mit bem Saufe im Sofe, und ein Garten, welcher 60 Schritt lang und 40 breit ift, in welchen 45 Stud Zwerg = 5 Stud Pn= ramiden: und 46 Stuck hochstammige Dbft= baume fteben. Dem Daufe flebt die Sude auf 6 Stude Bornvieh außer bem Ruh= thore an, giebt jahrlich 1 Rthl. Rirchen= gelb , und ift auf 3420 Rthl. 34 gr. 4 pf. tariret morben.

2) Das obnweit bem erftern auf ber Rubthorischen Strafe belegene 2Bohn: und Wach ber in bem 10. St. b. Anzeig. von Brauhand, fo mit ber Rum, 383. verfeben, in welchen 2 Stuben, 2 Rammern, ein Gaal, eine Ruche, ein gewolbter Rel= ler und 3 beschoffene Bodens befindlich. Dinterm Daufe ift eine gemeinschaftliche Pumpe, ferner eine Scheure mit einen bes Schoffenen Boben, es hat die Sude auf 4 Stuck Dieh außer bein Rubthore, giebt jahrlich a) an Kirchengeld 14 Mgr. b) pro Canone an das Martini Cavitul I Athle.

24 Mgr. und ift auf 1360 Rthl. 23 Mgr.

tariret worben.

3) Ein Bohnhaus auf ben Beingar= ten fub D. 319. worin eine Stube, 2 Ram: mern, I Saal, I Ruche, I beschoffener Boben, die Sube auf 2 Rube auffer bent Rubthore, und hinterm Saufe ein Garten, in welchen 6 Stud bochftammige Dbftbaume fteben, borhanden, giebt fein Rirchengeld, und ift auf 555 Rthl. 12 Mg. tariret worben.

4) Ein Garte bor bem Ruhthore ben bemjenigen, bes herrn Regierungerath Schrabers belegen, ift 68 Schritt lang und 33 breit, mit fteinern Gartenpfeilern berfeben, giebt jahrlich 16 Digr. Landichal und ift auf 178 Rthlr. gewurdiget worden

5) Eine Gartenflage por bem Rubthore am Steinwege nach ber Ruhlenftrage, 2 Morgen groß, wovon a) an Landichat I Rthl. 4 Mgr. b) pro Canone an bie 21r= men gu St. Micolai biefelbft, 22 Mgr., und c) pro Canone an die Dobmbicarien= communitat 23 Mgr. entrichtet werden muffen, ift gewurdiget auf 400 Rtbl.

6) Ein Garte an der Baftau, 4 Achtel groß, worin 6 Dbftbaume befindlich, und por welchen fteinerne Gartenpfeiler fteben,

ift gewürdiget auf 85 Rthl.

7) Gine Gartenflage baneben, 2 Morgen 2 Mchtel groß , ift gewurdiget auf

432 Rthl. unb

8) Gine Biefe hinter bem Garten und ber Flage langft ber Baftau, I Morgen groß, ift tariret ju 120 Rthl. Bon bies fen bregen Parcelen, fub Dinn. 6.7. und 8. wird jahrlich 30 Mgr. Landschat ents richtet.

9) Ein Rirchenftuhl gfigig in Martini Rirche, f. D.74. nor der Cangel im Plate

tariret zu 80 Rthlr.

10) Die Salfte bes Rirchenftuhle in Marien Rirche, fub Num. 107. hinter bein Diaconatftuble, auf 3 Perfonen, taxiret auf 50 Athl.

- 11) Gin Rirchenftubl in ber Simeonds Rirche, f. Munt. 13. auf 6 Perfonen por ber Cangel, tagirt zu 60 Rthl. und endlich 12) Gin Rirchenfinhl dafelbit bor ber Cangel, linter Sand unter ber Treppe gur Prieche, f. N. 69. tarirt zu 40 Rthl.

Gleichwie nun Termini fubhaftationis auf den 14. Jun. 16. Hug. und 18. Oct. c.

hiemit prafigiret werben;

So tonnen fich die Liebhabere in befag= ten Tagefahrten Morgens und Rachmit= tages auf bem Rathhause einfinden, und auf vorbeschriebene Grundftude licitiren, da dann denen in ultimo Termino befibies tend bleibenden, befundenen Umftanden nach die Adjudication ertbeilet werden fol.

Ges find nunmehro die Sammlungen De= rer Ronigl. Edicten de 1773 ben Dehle Erben gu haben, und foftet diefer Sabr= gang 4 Rthl. 22 Ggr. wie benn auch die famtlichen Edicten von den vorhergeben= ben Jahren, nebst bem vollständigen Un= hang zum Coder Fridericiano.

Den dem Buchhandler Korber nimt ben 18. April die schon befant gemachte Bucherauction ihren Anfang, und fol Die folgende Tage damit continuiret werben. Das Bergeichniß der Bucher ift noch un= entgelblich ben demfelben zu befommen.

m Iten May und folgenden Tagen wird die Bibliothef des fel. Deren Juftigr. Gericken offentlich verfauft werden, mo= pon ber Catalogus benm Commiffario Sn. Referendario Beffel zur Infpection offen liegt. Lufthabende wollen fich alfo bestim= ten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf bem Gerichfchen Sofe auf bem Rampe einfinden. Sen bem Raufmann Joh. Berm. Bogler

wor dem Simeons Thore ift zu ha= ben Salgfifch a 5 Mgr. frifcher Steinflee: famen a 6 Mgr. und auch anderer Rlees

famen in billige Preife.

Die in bem 6. St. Diefer Anzeigen be-Mro 34. ju Rutenbaufen jugeborige Lans berepen follen in Terminie ben 23. Mera und 26. Apr. c. meiftbiet, verfauft werden. Qum Berfauf bes auf der Ritterftragen, D firb Diron446m belegenen Bigenerichen Daufes, find Termini auf ben 16. Ders und 20. Apr. c. angefest. G. 6. Ct.

ie in dem 7. St. d. Ang. beschriebene, denen Colonen S. S. Giefefing, fub D. 39. ju Todtenhaufen, und Sac. Giefes fing fub Der. 3. ju Rutenhaufen jugebori= ge in hiefiger Feldmart belegene Landes renen , follen in Terminis ben 23. Merg und 27. Apr. meiftb. berfauft merden.

as dem Burger Bolfer zugehörige, albier auf der Ritterftrafe fub 2.417 belegene Sans fol in Term. ben 22. Merg und 27. Apr. c. meiftbietend verfauft mer=

ben. S. 7. St.

Das der Witwe Schalfen, jest vereblichten Beerfen zugehörige alhier in ber Bruberftrage, fub Il. 566, belegene Saus fol in Terminis den 13. Apr. und 18. May befibietend bertauft werben. G. 8. St. (ie in bem 12. Stud b. Ung. befchries

bene, dem hiefigen Rachrichter Claus fen zugehörige Grundftucke follen auf ben 21. Aprilc. befibietend perfauft werden.

Lubbete. Ben benen hifigengu: ben Marcus Tfaac it. Michael faac find ei= nige 100 St. gute Ralbfelle ju verfaufen.

Bielefeld. Demnach gerichtl. erfant worden, dag ber am Ronen Plate belegene Bennefche Ramp von 8 Sfl. , . fo nach Burucfichlagung ber baraus jabrlich gebenden 4 Rthl. 12 Ggr. Morgenfornes gelber auf 260 Rthl. gewurdiget, nebft ber Dafeibft gelegenen und ju 325 Rthir. angeschlagenen Biefe offentlich subhaffiret und an den Meiftbietenden gegen baare Bezahlung verfauft werden follen; werden bagu Termini Licitationis auf ben 26. Alpr. 24. Man und 21. Junii c. ange= febet, aledann die Inftragende Raufer fich am Rathhause einfinden, ihren Both ers

ofnen, und bem Befinden nach ben Bus fchlag gewärtigen fonnen.

Desgleichen werben alle und jede, fo an diese Grundfrute er capite Dominii ober einem andern binglichen Rechte einen Inforuch zu haben verniennen, hiedurch berabladet, fotches ben Wertufbiderfelben in bejagten Terminis gehörig anjugeben.

Umt Petershagen. bem Apothefer Lindinger in Bunde guftandige, alhier fub Mumro 159. bes legene Wohnhaus fol in Terminis ten 21. Merz und 25. Apr. c. meiftbietend verfauft werden, und find jugleich biejenige, fo daran Unfpruche zu haben vermeinen, vers abladet. S. 8. St. d. 21.

IV Sachen, so zu verpachten.

Ein Rirchenftuhl in Marient irche auf dem Chor vor 4 Perfonen ffebet zu vermieten, und fan folcher entwes ber fogleich ober auf Oftern betreten merden. Liebhaber wollen fich ben dem Rauf= man Dr. hoberg melben.

Lingen. Da die Berpachtung bon ber Raun= und Schweinschneiberen und des Lumpenfamlens in famtlichen Dog= tenen biefiger Graffchaft Lingen mit Trinis tatis 1776. gu Ende geben , und ju beren anderweiten Berpachtung auf 6 nach ein: ander folgende Sahre, nemlich von Trinis tatis 1776. bis dabin 1782. Termini Licis tationis auf den 14. Merg, 3. April und 25. ejust. a. c. angefest worden : Ille werden die Liebhaber hiedurch eingeladen, fich an benanten Tagen Bormittags um glihr bor biefiger Ronigle Cammerdeputation einzu= finden und ihr Gebot gu erofnen; ba bann ber Deiftbietende, falva approbatione res gia, ben Bufchlag gu gewärtigen bat.

Va Sachen, fo gestohlen. Umt Sparenb. Engersch.

In ber Racht vom Mitts

wochen auf den Donnerstag zwischen den 22. und 23. Merz ist die Colona Schnitkers zu Sudlengern ansehnlich bestohlen, indem ihr durch ordentlichen Einbruch, nicht nur 210 Athlie. an baaren Gelde, so aus 2, 4, und 8 Ggr. auch einigen Silberstücken des standen, sondern auch 2 Frauenröcke, eis ner von rothen seinen Futter, der noch gar nicht getragen, der andere von brauner Serge, oben und unten mit blauer Schraußsschung, neu eingesasset, des gleichen für 3 Athl. Wollgaru entwandt.

Solcher Diebstahl wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekant gemacht, damit, wenn jemanden die gestohlenen Sachen zum Berkauf gebracht wurden, oder soust der Thater angegeben werden konte, davon biesigem Amtögerichte zu Begründung der Uatersuchung Anzeige geschehen könne: welche Willfahrigkeit man danknehmigst auerkennen, solche in ahnlichen Fällen erwiedern, und daben den Namen des Anseigebern, und daben den Namen des Anseigebern, und daben den Namen des Anseigebern

VI Avertiffements.

gebere verschweigen wird.

Sind im Amte Rabben zwen verdache tige Wagabonden mit ihren Beibern und 2 Kindern, Ramens Henrich Nichaus und Johann Poppe aufgehoben und arretiret worden.

Ersterer Niehaus ift 49 Jahr alt, angeblich aus Rotterbam geburtig, fleiner Statur, hat schwarze Haare und Augen, und eine schwarzbraune Gefichtsfarbe.

Der andere Poppe ift 23 Jahr alt, nach seinen Borgeben aus Heuerswege in der Graffchaft Delmenhorst geburtig, und hat als Reuter unter dem Danischen Regiment von Ablefeld gedienet.

Menn unn nicht unwahrscheinlich ift, bag bepbe aus einem Gefängniß gebroschen sind, weil benbe abgeschabte Schiensbeine haben, und vielleicht von getragenen Fesseln herruhren muffen, mithin ans derwärts belinquiret haben; So wird sols

ches hieburch bem Publico befanbt gemacht. Signatum Minden ben 29. Merz 1775.

> Un fatt und bon wegen Gr. Ronigi. Maj. bon Preugen. 2c. 2c. 2c.

von Breitenbauch. Barensprung. Drlich. Sullesheim.

Demnach ber Gewerkentag bis zum 22. biefes Monatollpril verleget worden; so wird foldes samtlichen Berren Gewerfen hiedurch bekant gemacht, um sich baben alsbann gefälligst einzufinden, Minden, am 2. April 1775.

Minben: Ravensb. Gewertichaft.

Johan Friedrich Bedinger, Rufter und Organist auf der Meustadt in Berford bietet dem Publico seine Dienste, bon ihm verfertigter und g. G. ferner zu verfertigenben, oder zu reparirenden Claviere an. Er macht Claviere von verschiedenen Sorten neu, als:

1) Von Contra & bis brengefirichenes f. mit Beranderung fur 4 Piffolen, ohne Beranderung fur 18 Thaler.

2) Bon groß E. bis brengeffrichenes f. mit Beranberung ju 3 und ein halb Piftole, ohne Beranberung 15 Thaler.

3) Bon groß E. bis drengestrichenes b. ober e. ohne Beränderung für 12 Thaler, alle Bandfrey. Die Beränderungen sind halbirt, so, daß man im Basse Lautenzug, Chlestinzug ober Clavecinzug allein ziehen kan, und auch so im Discante. Das ordinatre Clavier kan man gebrauchen, wann man will.

Alte verbessert er um einen civilen Preis, wenn der Raste noch gut ift. Gegenwartig hat er noch drey neue Clavicre fertig steben, eins von Contra F. bis drey gestrichenes f. und 2 von groß E. bis dreygestrichenes f. Er wird sich bestreben, den Benfal der Kenner zu behalten, und ferner zu versteuen.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

16tes Stud.

Montags, den 17ten April 1775.

I Citationes Edictales.

Addem ber Ronigl. Co-Ravensberg. Sonigl. Colonus Ries bermeyer,

Bogten Borgholzhausen, Bauers. Berghausen, R. I. Convocationem seiner Erez bitoren ad liquidandum credita nachgesus chet, um sich wegen der Zahlung mit denselben zu vergleichen, weil ihm nicht möglich, einen jeden sofort zu befriedigen, und dann dem Suchen statt gegeben worben; So werden alle und jede, so an gedachten Niedermeyer zu Berghausen rechts mäßigen Anspruch haben, hieburch verabladet, in Terminis den 25. April, 16. May
und 13. Junil c. a. Morgens Glocke 8 Uhr
am Amte Ravensberg zu erscheinen, ihre
Forderungen anzugeben und zu justissicis
ren, und in ultimo Termino ihre Erkläs
rungen über Debitoris Erbieten zu eröfnen, unter der Berwarnung, daß diejes
nigen, so ihre Forderungen nicht angeben,
und vor Ablauf des lezten Termini nicht
liquide stellen, darunter nicht gehöret, sons
dern auf immer abgewiesen werden mussen.
Wornach sich ein jeder, dem daran geles
gen, zu achten wissen wird.

II Sachen, fo ju verkaufen.

Minden. Es wird dem Publico bekant gemacht, daß auf dem von Steinseckerschen Guthe Halben in Termino den I. May a. c. und folgenden Tagen, allershand Mobilien und Hausgerathe gegen baare Bezahlung offentlich verkauft wersden sollen. Es haben sich daher die Kaufzlustige an besagten Tage daselbst einzusfinden.

Am ersten Man und die folgenden Tage Nachmittags von 2 Uhr an, wird des sel. Hn. Past. Fellinghaus Bibliothec in der Behausung des Hn. Pastor Wesselmann veranctionirt werden. Catalogi sind ben Buchbindern Hr. Franken. Hr. Meyer

gratis zu haben.

Amt Brackwede. Demnach auf Unfuchen ber Serren Erben bes fel. Chirurgi Lutgert ber meiftbietende Verfanf ber fub Dr. 33. in der Bauerschaft Iffelborft, bes Umte Brackwede belegenen Erb= meierstättisch frenen Lutgerte Stette, bor= behaltlich ber Qualitat und bes Weinkaufs von Sochpreigl. Krieges = und Domainen= Fammer bewilliget worden; 2118 wird ein Tolches biermit zu jedermans Wiffenschaft gebracht, mit ber Angeige, baf diefe über= all wohl fituirte frene erbmeierftattifche Bater, überall mit 9 Rthlr. 1 Ggr. 7 pf. beschweret, und nach Abzug diefer jabrli= chen Abgaben auf 646 Athl. 17 Ggr. 3 pf. gewürdiget, anben festgefetet worden, daß ein funftiger Raufer ben Beinkanf und die Confensgeburen nicht befonders und über das Raufgeld zu erlegen schuldig fenn, fon= bern baf folche Qualification aus den auf= Fontmenden Raufgeldern gedungen und ge= nommen werden folle, folglich in ber . Rauffumme zugleich ber Weinkauf und Confensgelber mit ftecken.

Alle Diejenige, welche nun Luft haben, biefe Guter an fich ju handeln, merben

auf ben 2. Man, 27. Junii und 18. Jul.c. Morgens 11 Uhr ans Bielefelbsche Gerichthaus verabladet, alsdann Liebhabere Taram einsehen und ihr Gebot eröfnen können, da dann Bestbietender nach darauf eingeholter Allerhöchsten Approbation ben Zuschlag erhalten wird.

Tecklenburg. 216 nach eröfneten Concurs über des Backerd Jacob hillige zu Lengerich Guter, ber angeordnete
Interimscurator, hoffiscal holiche, um
die Subhastation bessen in eine Kare gebrachten Immobilien, so in einem zu Lengerich zwischen Conrad Welps und Jacob
Windmöllers wohlgelegenen und conditionirten Hause, einem Nebenhäuschen,
hofraum von i Vierrel Saat, dazu gehde rigen Kirchenständen und Begräbnispläzen, auch Brunnengerechtigkeit bestehen,
und nach Abzug der von diesem hause an bas Stift Leden gehenden 3 Sp. Canon

gewurdiget, auch zwener Stucke Landes, bas Gine im Lengericher Efche ben Ameiers

und Rameiere Lande liegen, und

bas Andere im Felde anf den Abkampen liegende Stuck Landes, bende fren von Canon, 3u 50 Rthle.

tagiret worben, angehalten;

So werden diese Grundstücke hiermit zu jedermand seilen Kauf gestellet, und diezienige, so Belieben haben, selbige an sich zu kaufen, hierdnrch eingeladen, in dem in die kaufen, hierdnrch eingeladen, in dem in dim triplicis auf deu 7. Jul. a. c. angessezten Termino des Morgens um 10 Uhr vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, in Handlung zu treten, den Kauf zu schließen, und gewärtig zu senn, daß dem Meistdietenden diese Grunds Stücke von Hochlobl. Regierung werden zugeschlagen nach Ablauf dieses peremtorischen Termini aber niemand zum weiteren Vieten zus gelaßen werden.

111

Außer den bereits verabladeten Credistoren werden zugleich diejenige, welche ein Eigenthums. Erbsoder foustiges dingsliches Necht an diesen zum Berkauf gestellten Grundsücken zu haben vermennen, angewiesen, ben Strafe der Präclusion felbiges vor Ablauf des gesezten Termini vorzustellen, und rechtlich auszusühren.

Digore Commissionis Mettingh.

III Sachen, so zu verpachten.

Da auf Trinitatis 1776. folgende Ronigliche Domainenstücke in hiefiger Grafschaft Lingen vacant werden, als; 1. im Amte Kreeren,

a) ber fogenante Krupteich,

b) bie Fischeren in der Ma, Wogten Beeften,

c) bie Fischeren in ber Ma, Bogten Freeren, b) ber Zehnte in ber Wogten Beeffen, e) ber Zehnte von Luns Heinrichs Erbe,

in der Bogten Freeren,

f) der Zehnte von Silberings Erbe bafelbit, g) der Blutzehnte in der Bogten Beeften.

a) die in Naminke Lengerich.
a) die in Bawinkel belegene fogenannte Grevenwiefe, ganz oder einzeln, wosben zugleich zum neuen Andau Zuschläsge angewiefen werden können,

b) die Fischeren in bem Bortlager und Retlager Moore, in ber Bogten Bac-

cum,

c) die Fischeren im Bach von Sestrupper Dehlmuble, langst ber Berlage bis an die Granzen nach Saselume, imgleischen die Stellfuble,

b) der Zehnte in der Bauerschaft Langen, 3. im Ainte Thuine.

a) die Fischeren in der Ma, ju Bramsche, b) die Rischeren in bem Bach auf bem

b) die Fischeren in dem Bach auf dem Brogbeerkampe bis an den Gelsebrook, e) die Fischeren im Brockhausen, im

Scholleubrod und Junten Moore,

d) die Fischeren in ber neuen Emfe, von ber Fehre an bis an die Minsterfche

Grenze nach bem Borwerk Bienersuns dern,

e) die Dogtengrunde ju Thuine,

f) ber sogenante Krummelfamp baselbit,
g) ber sogenante Besenkamp und Tobafdsland, ben der Stadt Lingen, erel. berer bereits vererbpachteten 10 Morgen 73 Ruthen, gang oder Stuckweise, jedoch ohne Dienste,

b) ber Bebente um Die Stadt Lingen.

a) bie Wogtengrunde zu Schapen,

b) die Bischeren in ber Bogten Schapen, c) die Bogtengrunde ju Plantlunne,

b) die Fischeren oben und unter ber Mahs le in ber Ma, Bogten Plantlanne, und

e) ber Arebsfang und die Fifderen gu Spelle und Barenrobe, Bogten Plantlanne,

und bann gu anberweiter Ansbietung biefer Parcelen, entweder in Zeite oder Erb-

pacht Termini licitationis auf

den 18. und 28. April und 9 May a.c. angesett worden; als werden die Liebhasber hierdurch eingeladen, an vorbemeldeten Tagen Bormittags um 9 Uhr vor hiessiger Kriegessund Domainencammerdepuputation zu erscheinen, und ihre Gebote zu erdfnen, da dann der Meistbietende, salva approbatione regia den Juschlag zu gewärtigen hat.

Diesemnachst werben auch noch in ber

Dbergrafichaft Lingen

5. im Amte Ibbenburen, folgende Domainenparcelen auf Trinitatis 1776. pachtlos, als:

Die Stiderswiese, in ber Bogten

2) ber Belfenheiber Teich, in ber Bogten Ibbenburen,

3) bie Bogten Biefe zu Mettingen,

200 PACES 400 开始的

4) die Soupenwiese in der Bogten Recke, 5) die Fischeren im fleinen Mublenteich und Mublenbach, Bogten Mettingen.

Diejenigen, welche nun Luft haben, auch

davon etwas in Beit= ober Erbpacht gu übernehmen, haben fich in Terminis

den 18. April und 28. ejust. allhier vor der Cammerbeputation, sodann

am 12. Man a c. als dem dritten und lezten Termin, im Amthause zu Ibbenburen, Morgens um 9 Uhr zu melben, und nach Gefallen zu bieten, woben dann der Meistbietende ebensfals, salva approbatione regia, den Zuschlag zu gewarten hat.

Sign. Lingen den 29. Mart. 1775. Konigl. Preuß, Tecklenb. Lingenfche Krieges und Dom. Cammerdeputation

Mauve. van Dyk, v. Stille.

IV Avertissements.

Rinden. Die in ber Macht vom 20. auf ben 21. Febr. a. c. alhier abgebran= te Saufer, fonnen von benen verunglucks ten Eigenthumern Unvermogens halber nicht wieder aufgebauet werden. Liebha= bere, welche daher zwen mufte Plate gu bebauen gefonnen, werben biemit eingela= den, fich in Termino ben 1. Man a. curr. Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhaufe einzufinden, da dann nicht nur zwen aus bere begueme, fatt ber abgebranten, mufte liegenden Plate ihnen angezeiget, fondern auch an Tenersocietategelbern, bem einen 50 Rthlr. bem andern 20 Rthl. gum Bies beraufbau fogleich ausgezahlet werben follen.

Bugleich follen benen Banlufligen bie Subegerechtigkeit auf Ein Stud anger bem Marienthore, welche bem abgebranten Krufeschen Sanfe angeklebet mit überwiesen, und auf ben zu bebauenden Plattrandferiret werben.

Da Behuf bes hiefigen Königl, Cafernenbaues annoch gute und brauchbare Mauergesellen erforderlich sind; als wird solches sowol ein- als ausländischen Gesellen mit ber Nachricht bekant gemacht, bag ber = oder biesenigen, so hiezu Lust haben möchten, sich benm Manermeister Krieck melben, und gleich in Arbeit treten können; Denselben auch alle Sicherheitzugleich hierdurch versprochen wird.

Da ber Kaufmann Liegel bes Zimmergeesliche Joh. Gotfried Schusky burgerliches sub Nrv. 351. auf dem Weinsgarten belegenes Wohnhaus kauflich an sich gebracht hat, und der Schusky in kurzem von hier zu ziehen gewilliget ist; als wird solches hiermit zu dem Ende bekant gemacht, damit diesenige, so au gedachtem Hause Auspruch und Forderung zu haben verzmeinen, sich in Zeit von 14 Lagen bei dem Kausman Tigel deshalb melden mögen.

Demnach ber Gewerkentag bis zum 22. biefes MonatoApril verleget worden; so wird solches fümtlichen Herren Gewerfen hiedurch bekant gemacht, um sich daber alsdann gefälligst einzusinden, Minden, am 2. April 1775.

Minden-Ravensb. Gewertschaft.

Ognabrud. Unterm 24. Jun. 1774. find vor Rechnung des Conr. Sobs ben, a Wedigenstein von Zwolle an hiefis ger Stadtmaage abgefandt und bevonis ret, 1 Kaff und 1 Coffre. Diese 2 Theile find an bas Minder Lagerhaus weiter abs gefandt, mit ber Orbre, folche gegen Era legung der drauf vorgeschossenen Fracht und Roften, an gedachten Conrad Gobbe perabfolgen zu lagen. Da diefer nun aber diefe 2 Theile nicht hat einlofen mol= len, sondern nach Denabruck zuruck ge= hen lagen, fo bestimmet man bemfelben hiedurch einen Terminum von 3 Bochen jur Ginlofung, und im Fall folches nicht geschiehet, follen folche Baaren burch den biefigen geschwornen Commigionair publice dem Mehreftbietenden verfauft werben. Bur Rachricht wird folches bies burch offentlich befant gemacht.

Denabrud den 5. Apr. 1775. Denabrudiche Stadtmage.





chentliche Mindensche Anzeigen.

17tes Stud.

Montags, den 24ten April 1775.

Citationes Edicales.

ir Friderich von Gottes Gna= den Ronig von Preuffen , Marggraf zu Brandenburg, bes Beil. Rom. Reichs Erg= Cammerer und Churfurft zc. zc.

Thun fund, und fügen biermit gu mif-Nachdem die Unna Catharina Elifa: beth Burchards zu Bunde, in der Grafschaft Ravensberg, in Sachen wider ib: ren entwichenen Chemann Ramens Baffelau, Goldat unter ber englischen Ruff= garbe, eine Scheidungeflage angestellt, und benfelben per edictales vorladen gu lagen, allerunterthanigft gebeten, ben Ort beffen Anfenthalts nicht zu wiffen auch eidlich erhartet bat; Go citiren, bei= fchen und laden Bir gedachten Baffelauwo er auch fenn mag, hiermit und in Rraft diefes offentlichen Proclamatis, fo albier, ju Sanover und Bunde affigiret, und benen Mindenfchen wochentlichen In= zeigen inferiret worden, in Terminis ben 23. Man, 20. Junii und 21. Jul. a. c. al= bier vor ber Regierung Morgens um o Ube ju erfcbeinen, Gute gu pflegen, und in beren Entfiehung Berbor gu halten, und rechtlichen Spruch zu erwarten, als zu welchem Enbe bemfelben ber Abvoc. Stube er officio jum Euratore ad interim juges

Burbe aber Citatus in bronet worden. feinen von biefen Terminen erfcheinen, fo hat berfelbe zu befürchten, bag er als ein boblicher Berlager werbe angefeben, bie Che gebetenermaßen getrennet , und Contumagi ein ewiges Stillfdweigen auferleat merben. Des zu Urfund ift diefes mit Uns ferer Regierunge Infiegel und Unterfchrift verfeben worben. Gegeben Minden ben 7. Mera 1775.

Un ftatt und bon wegen Gr. Ronigl. Mai. von Preugen. 2c. 2c. 2c.

Arh. v. d. Rect.

Bir Friederich von Gottes Gnaden Thun fund und fugen hierdurch gu wiffent baf ba ber Lanbrath Frenherr Cla: mor Abolph Theodor von bem Bufche gu Steinhaufen durch feinen bevollmachtigten Anwald Unferer Regierung allerunterthä: nigft angezeiget hat, baf fein Gigenbehd= riger, Straderjahn ju Steinhaufen fich feit verschiedenen Sahren von feiner Stets te entfernet, und mahrend ber Beit von deffen Aufenthalt nicht bie geringfie Rach= richt eingelaufen, weshalb er benn gebe= ten nach einer fo langjahrigen Abwefenheit ben Strackerjahn edictaliter borlaben gu lagen, folchem Suchem auch in Guaben deferiret worben, bag Wir dahero mittelft Diefer Edictalcitation, welche alhier ben ber Regierung, ju Donabruck und Rinteln affigiret und ben Intelligenzblattern eingerücket worden, auch in ber Rirche gu Salle verlefen werben fol, mehrgebachten Steinhaufer Eigenbehörigen Arrohder Strackerjahn citiren und laden a bato bin= nen 12 Wochen, und zwaren in Terminis ben 23. Man, 20. Junii und 18. Julii a.c. fruh um guhr vor Unferer Regierung als bier entweder in Perfon ober burch einen mit gerichtlichen Zeugniffen feines Lebens und Aufenthalts und hinlanglicher Boll= macht verfehenen Mandatarium gu erfchei= men, und fich feiner Entweichung wegen

und über bie gutheherrliche Juploration ju verantworten, und nach gehörter Gas che rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Außenbleibungsfall aber hat er zu gewar= tigen, daß er feines Rechts an ber Stra= derjahnichen Stette zu Steinhausen mit feiner Descendenz verluftig erflaret, und ber Guthsberrichaft eine anderweite Gi: genthums ordnungemäßige Befetung ber Stette werde nachgelaffen werden, wor= nach er fich also zu achten, und fur Pras jubis zu huten bat. Urfundlich ic.

Minden ben 17. Merz 1775. Un ftatt und von wegen Gr Ronigl. Majeftat von Preufen. 1c. 1c. 1c. Frh. v. d. Reck.

Bir Friedrich von Gottes Gnaben, Thun kund und fügen hiemit zu wiffen.

Demnach bie Colona Maria Ugnese Lehben gu Weffrup, Amts Rahden, wiber ibren entwichenen Chemann Chriftian Lehs be, unterm 15. M. pr. eine Divortienfla= ge er capite befertionis eingereichet, und beffen Aufenthalt nicht zu wiffen, nunmehro auch eidlich erhartet hat; Als wird gebachter Chriftian Lebbe biermit und in Rraft biefes offentlichen Proclamatis, fo allbier, zu Cleve und Lingen zu affigiren, und benen Intelligenzblattern gu inferiren citiret, in Terminis ben 26. Man, 27. Ju= nii und 21. Juliia. c. allhier bor ber Res gierung und Confistorio Morgens 9 Uhr ju ericheinen, Gite gu pflegen, in beren Entftehung Berbor zu halten, und recht= lichen Bescheid zu erwarten, zu welchem Ende bemfelben ber Regierungsadvocat Afchoff ex officio zugeordnet worden. Da benn, wenn der Citatus Lehben fich ben biefem, ober immediate ben ber Regieruna mit Ablauf bes lextern Termint nicht gemeldet haben wird, er für einen boslichen Beilager erflaret, und nicht nur auf ges betene Trennung ber Che, sondern auch auf Die Strafe ber Chefcheibung gegen ihn erkant werden wird. Urkundlich unter ber Regierung und Confistorit Insiegel und Unterschrift. Gegeben, Minden am 4. April 1775.

In fatt und von wegen Gr. Konigl.

Maj. von Preußen 2c. 2c. Krh. v. d. Reck.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden

Thun fund und fügen hierdurch zu wissen: bemnach nach Absterben des Domdes chanten von Lebebur, als Besitzern des Guths Crollage die ben diesem Guthe geshörige Lehne auf die nächste Lehneagnaten aus den adelichen Geschlechtern derer von Lebebur, zur Mühlenburg und Arenhorst devolviret, und diese theils von Churshasnover und Osnabrück, theils vom Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg relevirende gemeinschaftliche Lehnssstück, so da bestehen

1) aus bem Zehnten zu Able und 5 Zind-Meyern im Hannoverischen Umte Blumenau, Julius Behr oder Hartmann, Schröber oder Herman Schormer, Dieterich Körfer oder Schrät, Herm Sänger und Haus

Rahe in Bockelo.

2) Aus dem Denabruckischen Lehnszehnten zu Afchen im Umte Sparenberg, Engerschen Diftricte.

3) Aus bem Ravensbergischen Zehenten zu Solfen, und ben Eigenbehörigen Plogbaus und Darrenmuller dafelbft,

4) Aus ben Minbenschen 3 Eigenbehörisgen Große Kleibrink zu Destel im Kirchspiel Levern, Kleine Kleibrink baselhst und Kölling in Hulhorst, Amts Keineberg

bisher gemeinschaftlich genutet worden. Gegenwartig aber ber Hauptmann Friedrich August Lebebur aus bem Hause Muhlenburg seinen Antheil an diesen Lehnöstüschen seinem Arushorster Lehnsvettern uns

ter Lehnsberrlichen Confens und mit Bus fimmung feines Brubers bes Cammerdis rectoris von Ledebur als Allodial, gegen ein gewiffes Mequivalent übereignen wil, und bes Endes zu Gicherftellung ber nenen Eigenthamer famtliche, fo an biefen Lebus: antheil Unfpruch und Forderung haben mochten, offentlich vorladen zu lagen allerunterthanigft gebeten, folchem Suchen auch Statt gegeben worben: baf 2Bir alfo hierburd, und Rraft biefes Proclamatis alle und jebe, welche an biefen Lehnsan: theil, Anspruch und Forderung haben, ober es fen er quocunque capite es wolle, zu formiren gebenken, hierburch vorlaben, a bato diefes binnen 3 Monaten und hauptfachlich in bem in vim triplicis sub pra= judicio anftehenden Termino den 18. Julita. c. por hiefiger Regierung zu erfchei= nen, ihr Recht zu profitiren, barüber Werhor zu halten, und rechtlich Ertant nif entgegen zu feben, ober in beffen Ents ftehung gewärtig zu fenn, baf fie mit ib= rem etwanigen Recht pracludiret, und ibs nen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird. Urfundlich biefe Ebictalci= tation unter Unferer Regierung Infiegel und Unterschrift ausgefertiget, und all= hier, wie auch zu Hannover und Dona-Gegeben bruck offentlich angeschlagen. Minben am 4. April 1775.

Un ftatt und von wegen Sr Adnigl. Maj. von Preußen 2c. 2c. 2c. Krh. v. d. Reck.

Minden. Juhalts ber in bern 13. Stuck b. A. von Hochlobl. Regierung in ertenso erlaßenen Ebictalcitation, were ben bes Oberjägermeisters Frenheren von Spiegels Erebitores ad Terminos den 12. Mya und 20. Junii c. sub prajudicio vers abladet.

Inhalts ber in bem 14. Stud b. A. von Sochlobl. Regierung in ertensverlaßes nen Ebictalcitation, werden alle und jede

R 2

an dem Vermögen des borftorbenen Bergstichters Wilhelm henr. Christian Fincken Spruch und Forderung habende Creditores ab Terminum ben 30. Manc. verabstadet.

Umt Reineberg. Da auf Unfuchen bes ber Probften Levern eigenthums= pflichtigen Coloni Carl Schofeld fub D. 2. in ber Bauerschaft Frotheim auf Convoca= tion beffen Glaubiger und Alusmittelung eines terminlichen Abtrages feiner Schulben ben biefigem Roniglichen Umte erfant worben: Go werden hiedurch alle und je-De, fo an Colonum Carl Schofeld ober Deffen Stette Unipruche gu haben vermei= men, edictaliter citiret und vorgelaben, in benen zur Liquidation und gutlichen Behandlung über die nachgesuchte terminli= che Zahlung angesezten Terminis ben gten Man, 24. ei. und 14. Juniic, a. ihre For= berungen hieselbst anzugeben, bie etwan in Sanden habende Documenta in Drigi= mali oder Copia vidimata ad Acta zu brin= men, ober fonftige rechtliche Befcheinigung ju fuhren, über bie Erftigfeit zu verfahren, und fich über die Befriedigungevorfcblage bes Schuldners zu erflaren, mit ber Berwarnung, baf nach Ablauf bes britten Termini Acta für geschloffen ange= nommen, die nicht erschienene Glaubiger pon bem convocantischen Colono und bes= fen Stette abgewiesen, und auf Die Er= flarung ber gegenwartigen rechtlich erkant merben folle.

Umt Limberg. Da Terminus zur Eröfining des von dem verstorbenen Commercianten Jost Henrich Haseldieck, wor dem hiesigem Amte niedergelegten Testamentis auf den 4. May a. c. andezielet worden; So werden alle diejenigen, welche daben ein Interesse zu haben vermeinen, verabladet, besagten Tages ad recognoscendum sigila illasa et audiendum

publicari testamentum vor hiefiger Amto: ftube zu erscheinen.

Gericht Beck. Zur Publication bes in Concursfachen wider den Commercianten Ruhl zu Lackenpohl abgefaßten Prioritätsfentenz ist Terminus auf den 8. Man c. angesezt, und werden die Interessenten erinnert, solcher Publication zu Herford in dem Hause des Justitiarit Herrn Richter Consbruch benzuwohnen.

Dielefeld und Herford.
Nachdem Endesunterschriebene zu Theistung berer gemeinen Marken des Amts Sparenberg Enger ernante Commissarien, von benen annoch in Gemeinschaft sehenden Marken die erforderliche Information vorläusig eingezogen, mithin nunmehro nöthig ist, daß ein jeder seine habende Gerechtsame, sie mögen deskehen, worin sie wollen, gehörig angebe und nachweise; so werden alle und jede, welche an denen Gemeinheiten in den Baurschaften Hucker und Asschen

Die Rruger hende, Das hucker: und Afcherbrock,

Das fleine und große Gile genannt, Anspruch machen, verabladet am 22. Man a. c. ju Enger am Gerichts hause Morgens pracise o Uhr fich einzufinden, ihre Gerechtsame felbst ober burch einen Specialbevollmachtigten gu profiti= Sollten Intereffenten borbanden fenn, welche für fich allein rechtlicher Art nach nichts beschlieffen fonnen, als die Befiger von Rideicommig und Lebngütern die keine Succefions fabige Erben, in= gleichen Erbpächter, Erbmenerstätsche und Eigenbehörige, fo liegt benen Lebnsher= ren, nachften Agnaten, Patronen, Grund: und Guthsherren ob, ihre etwa habende Rechte fub praindicio zu beachten, und an gedachten Tage und Orte fin einzufinden.

heit sich entschuldigen könne, so sol biefe Ebictalcitation zu Enger und Spenge publiciret und benen Jutelligenzblattern inseriret, auch per Patenta ad bomum benen befanten Interessenten infinuiret werden. So geschen Bielefelb und Hersford den 14. April 1775.

bigore Commisionis, Luber. Culemener.

Nachdem Endesunterschriebene zu Theis lung der Gemeinheiten im Amte Enger ernante Commissarien, von denen ansnoch in Gemeinschaft senenden Marken die erforderliche Information vorläusig eingenommen, mithin nunmehro nothig ist, daß ein jeder seine habende Gerechtsame, selbtge mögen bestehen worin sie wollen, gehörig angebe und nachweise; so werden alle und jede, welche

Un einem Theile bes Engerschen Brocke

und Masch.

Den Wefter = Engerschen Geholze bem

Drefen und Westerbrocke

Anspruch machen, verablabet, am 29ten Mana.c. zu Euger am Gerichthause bes Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, ihre Gerechtsause selbst, ober burch einen fpestalen Bevollmächtigten ab Protocollum

ju geben.

Solten Interessenten vorhanden senn, welche für sich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen können, als die Bestier von Fibetcommise und Lehngütern, so keine successionsfähige Erben haben, imgleis den Erbyächter, Erbmenerstädtische und Eigenbebörige, so liegt benen Lehnsberren, nächsten Agnaten, Patronen, Grundsoder Sutsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub präsudicio zu beachten, und des Endes an gedachten Tage und Orte sich einzussuchen.

Damit nun niemand mit ber Unwiffenheit fich entichulbigen fonne, fo fol biefe Spictalcitation ju Enger und Spenge pus bliciret, benen Mindenfchen Intelligenga blattern inseriret und per Patenta ab dos nium benen bekanten Interessenten infinutret werden. So geschehen Bielefeld und Herford ben 15. April 1775.

Digore Commissionis

Umt Ravensb. Dem Publis co wird hiedurch bekant gemacht: daß der Bürger und Todaksfabricant Stegmeyer in Versmold nachgesuchet, seine Ereditoses ab liquidandum öffentlich einrusen zu laßen; welchem Suchen auch deferiret. Es werden denmach die Stegmeyersche Ereditores hiedurch ab Terminos den 16. Man, den 13. Junii und den 11. Julii a. c. vorzgeladen, am Amte zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzugeben, auch gehörig zu zustischen; nach Ablauf des leztern Termini aber wird das Protocollum geschlossen, und weiter niemand gehöret werden,

Da auch in bictis Terminis berfelbe o Scheffelfaat Landes im Bersmoldschen Esche voluntarie subhastiren läßet; so tonnen die Kausussies sich alsdann am Amte einsinden und licitiren, und bat der Bestbietende gegen ein annehmliches Gebot des Zuschlages zu gewärtigen. Diejenige aber so ein dingliches Necht oder sonstige Ansprüche an die Länderen zu machen haben, mussen sich für Ablauf des lezten Termini damit vernehmen laßen; weil dennächst niemand weiter aehorer werden fan.

Da in Termino ben 16. Man a.c. Morgens gegen to Uhr in Sachen Joh. Christoph Plumers wider den abwesenden Amerben der Königh Plumers Kötteren, Bauerschaft Oesterwehde, Wogten Versymold eine Präelusionsurthel alhier am Ungte erdfnet werden wird: Als wird der abwesend seinen Amerbe Johan Arend Plümer zu beren Anhörung und Erklärung der Fatalium hiemit sub präjudicio verabladet.

Amt Schildesche. Da sich

ben Untersuchung bes Commercianten Bes ften mobe beffen Stieffohns Boraftetten Bermbgen befunden, daß die porhandene Schulben jenes überfteigen, und baberp bon ben Intereffenten einmuthiglich bie Erdfnung bes Concurfus genehmiget, auch folder barauf gerichtlich erfant, anben wegen ber etwa noch nicht erfcbienenen Gre= Ditoren ein anderweiter Terminus jur Liquidation eins fur alle auf den 17. Jun. c. gu Bielefelb am Gerichthause anberaumet ift; fo werden alle und jede noch unbefans te ober fich nicht gemelbete Creditoren bes Endes hieburch nochmalen verabladet, un= ter ber Andeutung, baf hiernachft niemand mit einer Unforderung mehr Gebor findet, Nachbem ber ben Ihro Sochfürftliche Durchlaucht ber verwitweten Fürftin bon Schaumburg Lippe zc. in Diensten gefanbene Saushofmeifter Schwerbtfeger philangft verftorben, und beffen binters laffene Bitwe nunmehro gleichfals Tobes verfahren, der Aufenthalt der famtlichen Erben ebenbenamter Cheleute aber unbefant, weshalb ebietales ju erfennen 2Bir Uns bewogen gefunden; Alls werben alle Diejenigen, die an ben Dachlag porgedache ten Saushofmeifter und beffen Bitme eis ner gebornen Sanfen irgend einige Unforus che, fie rubren ber er quocunque capite vel Caufa fie immer wollen, ju haben ber= meinen fub pona praclufi et perpetui fi= lentii in Stadthagen ben der besfals an= geordneten Commigion ben 22. Merg, 27. Mpril und 31. Man c. a. Morgens um 10 Uhr entweder in Perfon oder burch einen anugfam Bevollmachtigten zu erscheinen, und ihre Forderungen anzugeben und gu veriffciren, hiermit citiret und verabladet. Buckeburg ben 16. Febr. 1775.

Graft. Schaumb, Lippische zur Justig= Cangley verordnete Rathe Schmid. Sander,

Umt Deepen. Des | Coloni Soltmann R. 24. Bauerichaft Altenhagen

Creditores, werben ab Terminos ben 27. Apr. und 11, Maya c. edict. cit. Siehe 12. Stack b. A.

Bielefeld, Samtl. Verwandte bes mit Tode abgegangenen Amsterdamer Kausmanns Gotschalf Nenhaus, werden, um sich wegen der Verwandtschaft gehörig zu legitimiren und deshalb beglaubte Bescheinigungen beyzubringen, ad Terminos den 9. May und 13, Junii c. am Rathhause verabladet. S. 13. St. d. A.

Umt Bractwede. Samtlische an der Scherpels Stette sub Nr. 6. B. Senne Spruch und Forberung habende Ereditores werden ad Terminos den 2. Man und 27. Junii c. edict. cit. S. 11. St. d.A.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Kaufmann Joh. Sim. Hunes macht hiemit bekant, daß er sich von neuen mit verschiedenen guten Sorten Weine versehen, als Franzweine die Maaß zn 12, 10, 9 und 8 Mgr. Pontac die Maaß zu 16 und 18 Mgr. Medoc die Maaß zu 12 und 14 Mgr. imgleichen Mallaga und Arrac in billige Preise. Die außerhalb nach Accise freyen Orten verslangt werdende Weine werden per Ohme um 6 Kthlr. wohlfeiler verlaßen.

Im ersten May und die folgenden Tage Nachmittags von 2 Uhr au, wird des sel. Hn. Past. Jellinghaus Bibliothec in der Behausung des hu. Pastor Westelmann verauctionirt werden. Catalogi sind ben Buchbindern Hr. Franken. Hr. Meyer gratis zu haben.

Das Dreffingische auf der Sim. Straffe alhier sub No. 227. belegene Hans, sol in ult. Termino den 4. Mayc. bestbiet. perkauft werden. S. 9. St. d. N.

Bielefeld. Bu Befriedigung der hiefigen Cammeren follen nachstehende Banfer, als 111

Mrs 347. Mittwe Burgfietten, 317. Zimmergefelle Reumann

412. Wittwe Difimanns

672. Schufter Maag, unt

in Terminis den 14. Merz, 4. April und 76. May c. a. diffentlich subhastiret und an den Meistbietenden verkanft werden, und mussen biesenige, so an diese Häuser ex capite Dominit oder aus einem andern dinglichen Nechte einen Anspruch zu haben vermeinen, solches ben Berlust desselben in besagten Terminis gehörig anzeigen.

Umt Werther. Da am zeen Man a. c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte ein ansehnlicher Theil von Hausgeräthe, auch Betten und Kleidungsfücke zu Auseinandersetzung verschiedener Interessenten auctionis lege gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen: so haben sich lusttragende Känfer Morgens guhr einzusinden.

Amt Bractvede. Es ift gezeichtlich verordnet worden, daß das vor dem Gadderbaume an der Ellerbrocks Heis de am Posiwege belegene den Bennenschen Erben zugehörige Neue Hauf nehft Garzten ind I halben Schft. Saat groß, worzand jahrt. überall nur inthl. 19 Ggr. 1pf. Contribution bezahlet wird, und nach Abzug dieser Lasten zu 502 Athl. 5 Ggr. 3 pf. Cour. taxiret worden ist, aus 9. May, 12. Junit und 18. Julit c. jedesmalen Morzend 11 Uhr am Dielefeldschen Gerichtsbause meistibietend losgeschlagen werden sol

Liebhabere werden des Endes gelaben, auf diefes Sans und Garten, welches fehr gut zur Nahrung gelegen, ihre Gebote zu erofnen, da dann Meiftbietenber des Zu-

schlages zu gewärtigen hat.

Die sub R. 60. Kirchspiels Steinhagen belegene erbmeierstättische Pabben Stette fol in Terminis ben 2. May und 27: Juniic. beftbietend berkauft werden' S. 14. St. b. 21.

Umt Reineberg. Zum Bertauf der zu Siddenhausen f. N.22. belegenen Grunemeiers Stette find Termini auf ben 11. May und 15. Junii a.c. angesehet. S. 14. St. d. A.

Blotho. Das ber Witwe Försgen Rollings zugehörige, alhier f. N. 39. belegene Wohnhans, fol in Terminis den 16. May und 11. Jul. c. meistbietend verstaufe werben, und sind zugleich diesenige welche daran Forderung haben, verabladet. S. 6. St. d. A.

Umt Petershagen. Zum Verkauf des Chirurgi Mullers Haus und Garten find Termini auf den 28. Apr. und 19. May c. angesetzet, und diejenige, so daran ein Recht zu haben vermeinen, sub Prajudicio verabladet. S. 13. St. d.A.

III Gachen, fo zu verpachten.

De sol ber vor dem Fischerthore, in der 1. Straße linker Hand zwischen dem Becker und Rustischen Garten belegene Heidenreichische Garte, welchen der Ariesgese und Domainenrath Ditsurth im vorisgen Jahre in Pacht gehabt, vor diesen Sommer verpachtet werden. Diejenige, so solchen zu pachten gesonnen, können sich am 27. dieses auf der Regierung ansinden darauf licitiren, und den Zuschlag gewärztigen. Signatum Minden am 19. April, 1775.

An statt und von wegen Gr. Königk Majestät von Preußen 20.20.

Bur Werpachtung ber privativen Jagb in ber Wogten Windheim, Umte Peterehagen, und ber Fischeren in ber Gehle das selbst, find Termini auf den 2. und 23ten Wap 6. angesest, S. 13. St. d. A. Die Droftenjagb im Amte Peterdhagen imgleichen die Jagben in benen Aemtern Schluffelburg, Limberg und Rabben follen in Terminis ben 2, und 23, May c. niciftb. verpacht, werben. S, 13. S, b.A.

Lingen. Auf Veranlagung Hochlöblicher Krieges = und Domainencammers beputation zu Lingen, sollen die in dem 16. St. d. A. namhaft gemachte auf Trisnitatis 76. vacant werdende Königl, Dom. Etucke, I) die in der Grafschaft Lingen, in Terminis den 18. und 28. April auch 9. Mayc. und 2) die in der Obergrafsch. den 18. und 28. Apr. auch 12. May c. a. meistietend in Zeit= vder Erbpacht auderweitig ausgethan werden.

Ninteln. Es sel, auf höheren gnabigsten Beschl, die am 1. Dee a. c. in der Pacht exspirirte um 245 Athl, verpachtet gewesene Herrschaftl. Bindmühle zu Bassum, am 9. Man a. c. auf der Untessinde zu Freudenberg, auf Temporalpacht und erbleige von neuen ausgeboten werden, und können die Liebhabere sich ermeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr baselbst eins finden, auch alleufalls die Conditiones zuspor allbier veruchmen.

IV Avertissements.

Nachdem ohnlängst verordnet worden, daß ein jeder Einwohner burgerlichen Standes, sieh mit einer Handseursprütze versehon sollen ben jungst geschehener Bisstation sich aben gezeiget, daß deren sehr wenige angeschaffet worden; Als wird ein jeder biedurch nochmals ertunert und ihm befohlen, sich längstens binnen 4 Wochen damit zu versehen, immaßen nach deren Merlauf eine anderweite Visitation angesfeller und der oder diejenigen, so die Unsschaffung solcher Sprüge unterlagen, in Sinen Athlie Strafe genommen werden sollen. Minden in Senatu den 11. Apr. 1775.

Burgermeifter und Rath hiefelbft.

Borgholzhausen. Nachbem ber hiesige Chirurgus Friedr. Henr. Haver Todes versahren, und die Wittwe einen geschickten und in der Chirurgie erfahrnen Gesellen verlangt; als wird solches hies mit bekant gemacht, und kan derjenige, so dazu geschickt zu senn glaubet, und sich der Eramination unterwerfen will, aufs baldigste bey hiesigen Magistrat sich melden, und demnächst alle Afistence gewärtigen.

V Notification.

Minben. Nachstehende bey hiesigem Stadtgericht geschlossen Kaufhandlungen werden hiedurch zu jedermans. Wissenschaft gebracht.

1) Hat ber Burger Rubolph Schwarts, ben bem Grobbecker Wiehen zugehörigen Uckerland aufferm Kuhthor am Haler Wege belegen in ultimo fubbast. Termino für 65 Athle, o. Gr. erstanden.

2) Der Cammeren Schreiber Bohn hat bes Coloni kudw, Römer zugehörige, auf bem Ziegelfelde belegenen. I Morgen Frensland in 4to Termino für 43 Athl. adjudicirt erhalten.

m 3) Der Becker Augustin hat von benen Albepperschen zum Langeschen Concurs gezhörigen Länderenen einen Acker Landes auf den Berenskämpen für 75 Athlir. 27 Mgr. erstanden.

4) Die Geschwister Ablborns haben bas Elterliche auf ber Bacterstraffe sub Rr. 74. belegene Daus ihren jungften Bruber Paul Ablborn unter gerichtl. Confirmation für

365 Athle kauflich überlaffen.

5) Die dem Wedigensteinschen Pachter Sobben zugehörigen und subhaftirten Langberenen find dem Schneiber Brand welcher anderthalb Morgen Freiland, Fuhrmann Hennefing so drittehalb Morgen Zehntland benm Lüningsbusche belegen und Fuhrman Mart. Grotjahn so 1 Morg. Freyland benm Lüningsbusche belegen für ihr höchstes Geshot von 79 R. 18 gr. u. 125 R. zugeschlagen.



Modentliche Mindensche Anzeigen.

18tes Stud.

Montags, den Iten Man 1775.

Citationes Edicales.

Min= (

nhalts der im 9. St. d. Anz. von Hoch: löbl. Regierung in extenso erlaffenen

Ebictalcitat. wird ber von ber Stette sub Mr. 17. in der B. Neesen Amts Hausberge obnilangst entwichene enrolirte Unterthan Joh. Henr. Stohlman ben Werlust aller Successionen und Erbschaften ad Termisnum ben 19. May c. verabladet.

21mt Werther. Von derWitme Colona Millers und beren Unerben ift das Millersche Colonat in der Bauerschaft Flingdorf Nr. 8. an Joh. Herm Kipp aus der Bauerschaft Schrötinghausen Nr. 21. dergestalt verkauft, das der Käuser Kipp sowohl der Witten Millers sämtliche Schulz den und persönliche Verbindlichkeiten, als auch alle Lasten und Pflichten des Erbes unbestimt übernommen bat; und darauf von dem Kipp um Verabladung aller der Prätendenten angehalten worden, die aus dem Handel au ihn Kipp, oder das gekaufte Frbe Ansprüche zu baben vermeinten. Wann nun dem Suchen besonders wegen der unungänglichen Nothwendigkeit zum ersprießlichen Besten aller Interessenten statt gegeben worden: so wird hiedurch allen und jeden, welche an die bisherige Bestiger auf Millers Erbe, oder an das Solonat selbst Ansprüche haben, besonders aber denjeuigen, die sich ein Näherrecht wegen des Kaufs Fahrs und Justwege über die Gründe anmassen, oder noch Brantschafte prätendiren, bedentet, daß solches alles von 14 zu 14 Tagen und längstens in Terminoden 21. Jun. a.c. zu Werther am gewöhnlichen Gerichtsorte ab Protocollum angezeiget werden musse, unaffen sonst die Präclussen und Abweisung mittelst einer abzusafsenden Sentenz auf ewig erfolget.

Lingen. Inhalts der in bem 10. Stück diefer Anz. von Hochlobt. Teakenb. Lingenscher Regierung in extenso befindlischen Stictalcitation werden alle diejenigen welche an ben Schuster Herman Holfcher, in der Stadt Ibbenburen einigen Anspruch zu haben vermeinen, ab Terminum den

20. Man c. verablabet.

Nach ber in bem 10. St. b. Anzeig, von Hochlobt. Tecklenb. Lingenscher Reg. in extenso enthaltenen Edictalcitation werden alle und jede an den Müller Bernd Heur. Driever zu Freren Spruch und Forberung habende Ereditores ad Terminum den 17. Manc. verabladet; nicht weniger wird der Oriever um wegen seines Anstrestens Nede und Antwort zu geben, in gedachten Termino zu erscheinen vorgeladen.

Petershagen. Den bem hiefigen Schutzinden Leefer Bernd find 300St. Ralbfelle zu verkaufen; wozu fich Kaufluflige in Zeit von 8 Lagen melden wollen.

Der Schutzinde Jonas Meyer hat eine Parten Kalb und Ruhfelle zuverkau= fen vorrätig; Lusttragende Käufer wollen

fich binnen 14 Tage einfinden.

Blotho. Der Schutziude Menbel Jacob hat circa 20 Stuck Kuhfelle lies gen, und wollen fich Ranfluftige in Zeit von

Umt Reineberg. 2Benn fich in benen jum Berfauf bes fremen Boeletichen Colonats fub Der. 50. Bauerfchaft Tfenftabt anbezielt gewesenen Terminen überal feine Raufluffige eingefunden, und Creditores Behuf Berffeigerung beffelben martunt terminum fubhaft. anzubezielen gebeten: fo wird befagtes Colonat, welches auf 537 Rthlr. inclufive berer barauf haftenden La= ffen durch geschworne Schaber gewürdiget worden, anderweit zum feilen Rauf geftel= let und die Lufttragende Raufer hiedurch eingeladen. in Termino den I. Jim. a. c. Morgens um o Uhr vor hiefiger Gerichts= ftube gu erfcheinen, ihren Bot guthun und zu gewärtigen, bag dem Befibietenden ber Bufchlag ohnfehlbar gefchehen fot, und werben diejenige, welche an bem Colonat ein Eigenthum oder anderes bingliches Recht ju haben glauben bieburch porgelaben. foldes ben Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und rechtlich zu bescheinigen.

Ravensberg. Uls in ultimo licitationis Termino auf bie Sagemanns herrenfrene Rotteren Bogten Bersmold B. Heffelteich sub Mro. 24. zwar der Müller Bertmann in der neuen Mable zu Ofterwebe das beste Gebot ad 240 Athl. behalten, die Greditores aber einen der dafür 260 Rthir, offerirt geffellt, alfo ben Bufchlag verbeten. So wird diese Ragemansche Rotteren noch und leztmalig mit dem extrajudicial Ges bot so von denen Creditoribus geschehen ab 260 Rthlr. einen beffern Biethenben feil geffellt, und Terminus licitationis auf den 23. Man a. c. anberahmet, und werden dies jenige fo über 260 Rthl. dafür zu geben willens hiedurch verabladet, alsbann Mor= gens Glock to Uhr am Umte zu erscheinen, und ihren Borteil mahrzunehmen, und bat fobann der Beftbietende des Bufchlags gu

gewärtigen, wogegen Niemand weiter geboret werden foll.

Umt Brachwede. Da ber Colonus Siewert von ber fub Dr. 12. 3. Brock belegenen Suhrpflichtigen mit Lans Beren 2Biefe: und Solgwache überal wohl= perfebenen Ronigl. Gigenbeborigen Stette für fich und Erben volligen Abstand genoms men, wann er nur mit bem funftigen Guc ceffore eine billige Abfindung treffen fonnet Als werben biermit offentlich Liebhabere eingeladen, fich am 16. Man c. Morgens II Ubr am Bielefelbichen Gerichtbanfe por bem Ronigl Umte Brachwede einzufinden die bishero geführte Abministra= tionsrechnungen einzusehen und bemnachft ihre Offerten anzugeben, ba baun mit bem Beffqualificirten contrabiret werden foll.

Rinteln. Seine Excellenz ber Sr. Generallientenant und hiefiger Gouverneur Freiherr von Ohein wollen ihren in Subhemmern Amts Petershagen liegen habenden freyen Hof verfaufen; wozu gehören

1) Ein Wohnhaus, groffes Vorwerck, Scheure mit Pferbestall, Wagenremife, Schafstall, Back- und Torfhaus, so samtich noch in guten Stande; imgleichen ein groffer gepflasterter Hofraum mit Brunsen und Garte von brittehalb Morgen, worin Obstbaume.

2) An Gaatlanderenen 51 und 2 brittel Morgen.

3) Un Biefeland 46 und I brittel Morg.

4) Zwen Torfwiesen.

5) Ein nabe am Dorfe belegener Ru= Bengarte von 16 und I halben Morgen.

6) Ein Schafftall auf der Beibe.
7) Die Schafhudegerechtigkeit daselbst.

8) Ein groffer Fischteich.

9) Ein Stuhl in der dasigen Capelle. 10) Ein Rirchenstuhl in der Hiller Kirsche, alwo der Hof eingepfarret ist; wie auch ein Begrabnif bafetbft, und ein Stuhl fürs Gefinde.

11) Seche Simten Roden, 9 Mimten

Saber und 9 Stud Buner.

Wogegenaber die Abgaben sind an Getreibe 3 und 1 halben Himten Rocken und 2 Himten Haber; an Gelbe dem Amte, Prediger, Schulmeister, Capellenzins und fürs Intelligenzblatt, in allen 9 Athlr. 24 Mgr. Die Kauflustige wollen sich ben dem Hu. Generallieutenant von Obeim Greeff, oder dem Hn. Regierungsfecretario Bestell in Minden melden unr den näheren Anschlag einzusehen, die Conditiones, zu ersfahren, und dem Coutract mit Borbehalt der Approbationgedachten Herrn Benditos ris zu schliessen.

Sachen, so zu verpachten. Sift zwar bisher benen Unterthanen bes Amts Petershagen, die dem Zwangbebit von Bier= und Brandtwein unterworfen find, nachgelaffen worden, bas Bier und ben Brantwein, beffen fie benotiget , von welchen Ranfmann, Brantwein=Bapfer und Brauer, wie fie mir ge= wollt, junehmen, wenn nur bas Bier ober Brandtwein bier gebrauet ober gebrant worden, Die Rrieged: und Dom. Cammer findet aber nummehr aus bewegenden Urfachen notig folden 3mangdebit bom Bier fowol als ven bem Brandtwein, und gwar jeden befonders an den Meiftbieten= ben zu verpachten und auf Sonabends ben 6. Man c. Bormittage um 10 Uhr Terminum gur öffentlichen Licitation auf ber Krieges: und Domainen: Cammer, ans gufeten, weshalb Pachtluftige in Termis no erfcheinen, und bie Bedingungen in ber ic. Canimer-Regiffratur einsehen tonnen. Signat, Minden ben 13. April 1775.

An statt und von wegen Gr Konigl. Majestät von Preußen. 2c. 1c. 1c. v. Breitenbauch. Barensprung. Krusemarck. Rebecker. Orlich. Hillesheim. Boget.

eight an elected Examplement alle moglenge

Lingen. Auf Beranlagung hoche ibblicher Krieges und Domainencammersbeputation zu Lingen, sollen die in dem 16. St. d. M. namhaft gemachte auf Arismitatis 76. vacaut werdende Kdnigl. Dom. Stücke, 1) die in der Grafschaft Lingen, in Terminis den 18. und 28. April auch 9. Man c. und 2) die in der Obergrafschaben 18. und 28. Apri. auch 12. Man c. a. meissbietend in Zeits oder Erdpacht anders weitig ausgethan werden.

Avertiffements, of the mile

Da in ben Stabten ber Grafschaft Tecks fendurg und Lingen folgende Kunfts ter Manufacturiers und Profestionisten, und zwar

Su ber Stadt Lingen; Ein Mefferschmidt, ein Nadelmacher, ein Bildweber, ein Maurer.

In der Stadt Ibbenbuhren. Gin Zinngieffer, ein Dammaftweber, ein Seiler, ein Beisgerber, ein Bannen-

macher. In ber Stadt Freeren.
Ein Leinweber, ein Hutmacher.

In ber Stadt Tecklenburg. Ein Beisgerber, ein Bebefammmacher,

ein Hutmacher,

In ber Stadt Lengerich. Ein ober 2 Tuchmacher, ein Uhrmacher, ein Mann- ober Korbmacher, ein Zingieffer.

In ber Stadt Cappeln. Ein Lohgerber, ein Blaufarber, ein Buchbinder, ein Drellweber, ein Seiler, fehlen, selbige aber in vorgedachten Stadten ihren hinlanglichen Unterhalt finden können; als werden obbemeldte Künftler, Manufacturiers und Prosessionisten hies burch eingeladen, sich an besagten Orten, je eher, je lieber zu etabliren, woselbst sie sich ben den Magistraten zu melden haben, und von diesen die ihnen zugedachte edict mäßige Beneficia näher erfahren, überzhampt aber versichert seyn können, daß ihz ihr zu ihrem Etablissement alle mögliche

Affistence geleistet werden solle. Signat. Lingen den 20. Merz 1775. Königl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Kriegsund Dom. Cammerdeputation p, Bessel, Mauve. Schröder. v. Onste

v. Stille,

Janover. Die Belieben haben in ber Chur-Handverschen Calenbergischen Witwencasse einzuseigen, können sich an Herrn Joh. Kried. Ludolph Baumgart in Handver addressiren, und wird derselbe gegen eine billige Ersentlichseit dafür, als Mandatarius, alles, was dabey erfordert wird, zu rechter Zeit besorgen. Wen auch das Buch von der Errichtung der Witwenschse anverlanget wird, ist solches um 6 Gg. Hannov. Cassenmunge zu haben; jedoch muffen die Briefe franco eingesand werden.

V Notifications.

Minden. Bon Gerichtswegen wird hiemit bekand gemacht, daß dos Burger Bolfers Landerenen, als 2 Morgen benm fieinern Ereuge und 1 Morgen oben dem Ruhlen, dem Becker Borchard für 50 Athl. und Colono Kreckeler in Halem für 20 Athl. adjudiciret worden.

Umt Sausberge. Der Roz nigliche Eigenbehörige Schwarze, R. 8. Bauerschaft Uffeln, hat an den gleichfalls Königl. Eigenbehörigen Krieckröger R.25. baselbst, ben sogenanten Latenaukamp zu 5 Morgen 11 Ruthen 2 und 1 halben Fuß groß für 212 Rthkt. unter Obergutöherri, Eonsens verkaufet.

Lübbeke. Unter impetrirter gerichtlicher Bestätigung hat ber Colonus Barten zu Eilhausen von bem Colono Schwarzen, sub Rum. 37. Bauerschaft Geblenbeck 2 Schfl, Saatland in der Lübher Felostur belegen, kauslich an sich gebracht.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

19tes Stud.

Montags, ben 8ten Man 1775.

1 Beforderung.

Min= den.



e. Majestat ber Ronig haben aus allerhochsteigener Bewegung, ben hiefigen Docto-

rem Medicine und Landphisicum Herrn Dpig, bas Pradicatals Hofrath allergnas bigft bengulegen geruhet.

Il Citationes Edictales,

Umt Reineberg. Machbem zu Festietzung u. Anordnung des Schuldenzustandes der frenen Vorgedings Stette sub Nr. 13. Bauers. Mehne auf Zusammenru-

ton furnish the soft within a first

fung samtlicher Voegedingscher Glaubiger ben bem Königl. Amte Reineberg erkant worden: So werden hiedurch alle und jede so an gedachter Voegedings Stette oder bezen Besitzer, Forderungen zu haben, verzmeinen, edictalitercitiret und vorgeladen, in denen zur Liquidation angesezten Termisnis den 30. Man, den 20. Junii und II. Jul. d. J. solche gehörig anzugeben, durch glaubhafte Documente, wovon vidimirte Ropeien ab Acta zu lassen, oder durch and dere Bestiedigung gütliche Handlung zuzulegen und überall rechtliches Erkentnis

and on solin and the se

m gewärtigen, mit ber Verwarnung; daß die Auffenbleibende nach Ablauf des leztern Rermini mit ihren Ansprüchen und etwaigen Rechten auf immer abgewiesen werden

follen.

Bielefeld. Da Endesunters Ichriebene gu Theilung ber Gemeinheiten Des Amte Berther ernante Commiffarien won der Sorfte-Rotter Bende die vorlaufige Information eingenommen , fo werden alle und jebe, welche an diefer Bende In= fpruch machen, verabladet am 17. Jun. c. gu Bielefeld am Gerichthause bes Morgens pracife o Uhr fich einzufinden, ihre Ge= rechtfame, fie mogen befteben, worin fie wollen felbft ober burch einen fpecialiter Bevolmächtigten zu lignibiren. Sollten Intereffenten vorhanden fenn, die für fich allein rechtlicher Urt nach nichts beschlieffen tonnen, als die Befiger von Ribei com= mis und lehngutern, fo feine Succefiones fahige Erben haben, imgleichen Erbpachter, Erbmenerstädtische und Eigenbehorige, fo Niegt benen Lebnherren, nachften Agnaten, Datronen, Grund- u. Gutoherren ob, ihre et= wa habende Rechte fub prajudicio zu beach: ten u. bes Endes an gebachten Tage u. Orte Damit auch Riemand mit einzufinden. Der Unwiffenheit fich entschuldigen fonne, fo foll biefe Ebietalcit. gu Berther publici= ret, benen Mindenschen Intelligenzblat= tern inferiret und per patenta ad domum benen befanten Intereffenten infinuiret Wigore Commigionis werden.

Ander. v. Sobbe.

Nachdem Endesunterschriebene zu Theis
lung der Gemeinheiten des Annts
Hepen ernandte Commissarien, von denen
annoch in Gemeinschaft senenden Marken
die erforderliche Information vorläusig
eingezogen, mithin nunmehro nothig ist,
daß ein jeder seine habende Gerechtsame,
sie mögen bestehen, worinn sie wollen, ges
hörig angebe und nachweise, so werden als
le und jede, welche an den

Grebinghäger, Mener Arnbe, Soft Mener, Gehlhaufer und Traphoners Bergen auch Brachtrupper Lobben

Unfpruch machen, verabladet am 17. Jun. c. zu Bielefeld am Gerichtbaufe bes Mor= gens pracife o Uhr fich einzufinden, ihre Gerechtfame felbft ober durch einen fpecia= liter Bevollmächtigten zu profitiren. Gol= ten Intereffenten vorhanden fenn, welche für sich allein rechtlicher Art nach nichts beschlieffen konnen, ale bie Befiger von Tis bei Commig und Lebngutern fo feine Gues ceffionefabige Erben haben, imgleichen Erbpachter, Erbmenerfladtische und Gis genbehörige, fo liegt denen Lehnsherrn, nachften Manaten, Patronen, Grund: und Butsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub prajudicio zu beachten, und sich des Endes an gedachten Tage und Orte einzus finden. Damit auch niemand fich mit ber Unwiffenheit entschuldigen fome, jo fol biefe Edictalcitation ju Depennnd Derlings haufen publiciret, benen Lippstadter Beis tungen und Mindenschen Intelligenzblat= tern inferiret und per patenta ad domum benen befanten Intereffenten infinuiret werben. vigore Commisionis. Luder. v. Gobbe.

III Sachen, fo ju verkaufen.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden Ronig von Preugen 2c. 2c. 2c.

Thun kund und fügen hierdurch zu wiffen wasmassen von des abgelebten Geheimen Justizraths von Huß nachgelassenen benden frenen Höfen albier in Minden wie solche in der Brüder- und an der Pöttgerftrasse belegen, mit allen dessen Pertinenzien Recht und Gerechtigkeiten eine Tare aufgenommen und nach der zu jedermans Einsicht in Registratura vorliegenden Tarastion nach Abzug der höchstnöthigen Bausund Reparaturkosten auf 3472 Rthl. 16 ggr. der Rleinere auf 1274 Rthl. 5 ggr. au Werthe angeschlagen worden und wie zum öffentl, Verkauf dieser Höse Terminus auf

den 17. Junii, den 26. Qlug. und 28. Det. gefetet worden : Go werben bierdurch alle und jede fo folche Sofe anzukaufen Willens find, bierburch vorgelaben in bem praff: girten und in fpecie in bem fub praju-Dicio anftebenden legten Termino Bormittags um 9 und Nachmittags um 3 Uhr albier auf der Regierung zu erscheinen die Conditiones unter welche ber Berfauf ges Schehen fol, anguboren, ihr Gebot barauf gu erofnen, und bes Bufchlage hiernachft gewärtig zu fenn, woben gur Dachricht ber funftigen Raufer befant gemachet wirb, daß der groffe Sof mit 2 Ginfahrten von ber Bruder= und Pottgerftraffe, einen raumigen gur Auf- und Abfahrt gerichtes ten Sofplag, ferner mit einen gur befondern Wohnung für die Berrichaft wohleinge= richteten magiven Wohngebaude und mit noch einem besondern langft der Pottger= ftraffe aufgeführen Rebengebaude fur Dos meftiquen, zur Ruche, Stallungen, 2Bagen= schener und sonstigen zur Wirthschaft erforderlichen Behaltniffen mit einem fleinen Garten und befondern Miftplag verfeben fen und daß bas Sauptgebaude auffer eis nem gewolbten Reller, 2 groffen Flubren, einen beschoffenen Boden, barauf angeleg= ten Ranchercammer, in ber untern Etage ein groffes mit einer hauteliffe Tavete auss gefchlagenes Saal und Nebengimmer, ge= genüber aber 2 tapegirte Stuben und Cams mer, in ber gten Gtage aber einen groffen Saal und 2 mit Tapeten belegte Stuben und Cammerzimmer habe:

Dagegen das Wohithaus des kleinen Hofes nur die untere Etage maßiv die werte aber sich mit Fachwerk aufgestänsbert sinde, und das unterste Stockwerk aus einer grossen wohlangelegten Küche, einer grossen Fluhr, Saal und 2 Stuben, 2 Cammern und einer Gesindstube und Cammer, die 2te Etage auffer dem grossen Flur aus 4 Stuben und 3 Cammern, so zum Theil tapeziret sind bestehen, und mit einem auten beschossen. Boden, so wie übers

haupt auch ber Sof mit einer Wagenremife Stallung, Sofplatz, und kleinen Garten versehen fen. Uhrkundlich bieses Subhasstationes-Patent unter der Regierung Inssigest und Unterschrift ausgefertiger. Sogeschehen. Minden den 10. Merz 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Ronigt, Maj. von Preußen ic. ic.

Frh. v. b. Red.

Minden. Wir Richter und Affestfores des hiesigen Stadtgerichts fügen biemit zu wissen, daß da sich zu denen dem Colono Römer zu Todtenhausen zugehörisgen in hiesiger Feldmark belegenen Ländenreyen bis hiehin keine annemliche Liebhaber gefunden, und daher auf Ansuchen der Zinsherren, ein nochmaliger Terminus subhast. zu nachstehenden Länderenen hiemit auf den 23. Man c. präsigiret wird, als

1) 3 Morgen in 2 Stücken auf dem Teiz chelfelbe liegend, wovon 5 Schff. Zindsgerste gehen, und von benen Geschwornen Landastimatoren per Morgen zu 25 Athlr.

in Summa 75 Mthlr. in Golde.

2) 3 Stuck daselbst 4 gute Morgen hale tend, wovon 5 Schff. 1 Hinten Gerste gehen, taxirt zu 30 Athl. in Summa 120 Athl. Gold.

3) Dren Morgen boppelt Einfalsland in der langen Band belegen, wovon 6 Sff. Gerfie geben, tagiret ju 25 Athl. in Suma

ma 75 Rthl.

4) 2 Morgen boppelt Einfalsland oben im holen Wege belegen, auf ben Posiweg schieffend, wovon 3 Scheffel 1 Himten gesten, tarirt zu 27 Athl. in Summa 54 Athle So werden die Lastragende Käusere hies durch öffentlich vorgeladen, um sich in dem angesezten Termino den 23. May vor diesigem Stadtgerichte Vors und Nachmittage zu melden, Both und Gegenboth zu thun, und versichert zu seyn, daß dem Bestbietens den sur sein bereihen die sein dechter und nachber Niemand weiter dagegen gehört werden solle,

IV Sachen, fo ju verpachten.

Ravensberg. Nachdem hochspreisliche kandes-Regierung bem Amte alsergnädigst committiret und befohlen, behuf des Stifts Freckenhorst, so viel von den Wendholszeldischen Eigenbehörigen öffentlich zu verpachten, daß darauß jährlich für gedachtes Stift 150. Athlie. erfolgen können, und die Pächter anzuweisen, daß Pachtguantum an Niemand anders als daß Scift Freckenhorst zu bezahlen: So werden die Gutsherrl. Pflichten, so die Colomen jährlich an daß hand Holzseld zu zahlen und zu prässiren schuldig, von folgenden Eigenbehörigen als

1.) Winnenbrock zu Barthausen. 2.) Sohnhorft zu Winckelshutten.

3. Masmann zu Horfte. 4.) Mahne zu Berghausen. 5.) Matthias Bohnmuller,

6.) Frontug. 7. Jacobsmann, 8.) Hanfgarn.

9.) Scheranie im Flage.

11.) Beickmann in Borgholtzhausen. bierburch zu jedermanns Pacht ausgestellt, und können die Lustragende Pächter sich in Terminis den 18ten May, den 22. Junii und den 20ten Julii Morgens Glocke 10. Uhr benm Amte einfinden, auf die Guthscherl, Pflichten derselben bieten und gewärtigen, das dem Bestbietenden solche auf 3. Jahr, salva approbatione regia, zugesschlagen werden sollen. Die Designation der Pflichte und Pächte konnen auch in Terzminis eingesehen werden.

V Avertissements.
Demnad, abermals ben hiefigen Lombard verschiedene Sandpfänder verfallen find: Go werden die Inhaber nachspecifizierter Recipiffen, als

Mr. 2. 41. 52. 69. H12. H13. 145. 187. 205. 213. 218. 219. 220. 222. 225. 231. 244. 251. 269. 270. 272. 275. 279. 280. 281. 298. 328. 329. 337. 340. 342. 343. 345. 347. 352. 2. 352. b. 357. 360. 361. 362. 367. 368. 370. 377. 384. 408. 409. 414. 418. 420. 423. 428. 429. 430. 432. 435.

hiermit erinnert ihre Pfänder mittelst abermaliger Pränumeration der Zinsen binnen 14 Tagen a dato entweder zu prolongiren, oder aber zu gewärtigen, daß selbige in Termino den 22. Man a. c. diffentlich verskauffet und darnach niemand weiter gehöret werden soll.

Minden, den 3. Man 1775. Königlich : Preugische Westphalische Bancobirection.

Rebefer. Sullesheim.

Minden. Denen Interessenten ber 21. Hannswerschen kandeslotterie wird hierdurch bekant gemacht, daß die Ziehungstissen ber Isten Classe eingetrossen und has ben diesenigen so etwas gewonnen, sich in Zeit von 8 Tagen ben ihren Collecteurs zu melben um ihren Gewinst in Empfang zu nehmen; Und da die Ziehung der zten Classe auf den 29. Man c. einfällt, so mussen alle nicht herausgekommene Loofe spatenst den 21. Man renovirt senn, widrigenfals keine Renovation mehr angenomen werden wird. Levi Philip. Joseph Coppel. Bendip Levi.

Sanover. Die Belieben haben in ber Chur-Handverschen Calenbergischen Mitwencasse einzuseigen, tonnen sich an Herrn Joh, Fried. Andolph Baumgart in Handver abdrestren, und wird berselbe gegen eine billige Erfentlichkeit dafür, als Mandatarius, alles, was daben erfordert wird, zu rechter Zeit besorgen. Wenn auch das Buch von der Errichtung der Witwenscasse anverlanget wird, ist solches um 6 Gg. Hannov. Cassemmunze zu haben; jedoch mussen die Briefe france eingesand werden.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

20tes Stud.

Montags, den 15ten May 1775.

I Citationes Edicales.

Min- Soit

amtliche an dem Vers mogen bes hiefigen Kaufmauns Gotts fried Bock Fordes

rung habenbe Glaubigere werden ad Ters minos den 24. April und 22. Man c. ebict, citiret. S. 10. St. b. A.

Juhalts ber in bem 14. Stuck b. A. von Bochlobl. Regierung in ertenso erlaßes nen Ebictalcitation, werben alle und jebe an bem Bermögen bes verstorbenen Bergsrichters Wilhelm Henr. Christian Fincken Spruch und Forderung habende Erebito-

res ad Terminum ben 30. Man c. verabe ladet.

Gericht Beck. Auf Nachsuschen bes neuen Meyers zu Menninghuffen sol ber Schulbenzustand bes von ihm vor kurzem angetretenen Meyerhofes sub Nev I. Bauerschaft Mennighuffen untersucht, und dem Besinden nach terminliche Zahlung reguliret werden. Es werden demnach samtliche Ereditores, so an diesen Hoboder dessen Besitzer etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der darüber in Händen habenden Documente auf den 29. Jun, c. nach Herford an die

Wonung bes zeitigen Justitiario Hn. Richter Consbruch verabladet, mit der Verwarmung, daß wider die Affenbleibende, eine ganzliche Abweisung und Verlustigung ihrer Ansprüche erfaut werden solle.

Umt Limberg. Ulle und jebe welche an des zu holfen verftorbenen Schneider und Beuerling Namens Engels brecht Jacob Raifer aus Hoerringhaufen in der Berrichaft Stter Dochfürstlich Deffen= darmftadtischen Landes geburtig, Rachlaffenfchaft er quocunque capite Spruch und Forderung haben, werben hiemit offentlich citiret und verabladet, in Terminis Don= nerstage ben 25. Man, 7. und 22. Jun. c. an hiefiger Gerichteftube ju erscheinen, ihre Foderungen ab Protocollum zu geben und felbige gehörig zu justificiren, widrigenfals fie bamit nicht weiter gehoret, fondern the nen nach Ablauf bes legtern Termini ein ewiges Stilfdweigen auferleget werden wird, wornach fie fich alfo zu achten.

Umt Bracinede. Da am zosten Man c. Morgens 11 Uhr am Bielesfelbischen Gerichtshause die Erstigseitsurstel in Sachen Creditorum wieder den Freysherrlich von Vuschischen Eigenbehörigen Colonum Küter B. Senne Amts Brackwebenbliciret werden sol; So werden Crezditores nehst dem Colono Küter hiermit verzahladet, sodann zur Anhörung der Urtel sich einzusinden.

Umt Ravensberg. Rachdem ab instantiam bes Freyheren von bem
Busche zu Königsbrück, und Steinhausen
Busche zu Königsbrück, und Steinhausen
Stockteich zu Bockel erkant worden, und Termini ab prositendum et justisicandum
credita auf den 23. May, 20. Jun. und 18.
Jul. c. anderahmet worden; so wird sols
ches hiedurch öffentlich allen und jeden, denen baran gelegen bekant gemacht, und
dieselbe von Gerichtswegen verabladet, in benen Tagefahrten Morgens um 8 Uhr vor bem Umte zu erscheinen, ihre habende Forsberungen anzugeben und gehörig zu justificiren, und in dem lezten Termino sich über die Propositiones, so Guthsberrsicher Seite vorgebracht werden, zu erklähren, unter der Verwarnung: daß denen Ungehorsamen ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden; und diejenige, so feine Erflärung benbringen werden, für Einwilligende auf und angenommen werden.

sultizamt Da die Königl. Eigenbehörige Schlamans Stette fub Dr. 1. Banerf. Scholbruch, Bogten Lengerich ganglich verschuldet, ber= geffalt, daß nicht einmahl die Ronigliche Praftanda richtig bavon erfolgen fonnen; Go werden auf Anhalten bes jegigen neo. Coloni, auch bon Gerichtswegen alle und jede, welche er capite crediti einigen In fornih an diefer Stette zu haben vermeinen. ab Terminum peremtorium auf Mittewoch ben 14. Jun. c. hierdurch edictaliter vorges laden, um ihre Forderungen aledann pra= via liquidatione rechtlich zu juftificiren, Die von bem Colono ober fonften von Gies richtswegen zu thuende Dorichlage zu vernehmen, und in Emftehung gutlicher Be= handlung rechtlichen Bescheibes zu gewär= tigen, moben aber benen nicht erscheinenden bedeutet wird, daß, ohne auf felbige Rucks ficht zu nehmen, mit benen fich gestelleten allein gehandelt, und ihnen überdem ein ewiges Grillichweigen in gufunftiger Bers anlaffung werde auferleget werben.

Umt Plotho. Usse und jede, welche an dem hiefigen Apotheker Iohann Gebhard und bessen Nermögen einigen Anspruch und Forderung zu haben versmeynen, werden ad Terminos den 22ten April und 26. Manc. a. edictaliter eitiret. Siehe 10. Stuck d. A.

Tecklenburg. Nach der im

12. St. d. Al. enthaltenen Ebectalcitation werden alle diejenigen, welche an dem hies-figen Burger Sabirowelly einigen Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 29. Man c. verabladet, und in Terminu den 30. einst. dessen Zhampe meistbietend vertauft merden.

II Sachen, fo ju verlaufen.

Minden. Wir Richter und Affessores des hiefigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: Nachdem in dem zum diffentlichen Berkauf derer dem Nachrichter Claiffen allhier gehörigen Immobilien angesezien Termino auf folgende Grundftücken, als.

1) Gine Scheune im Priggenhagen, ans

geschlagen gu 106 Rthl. 14 Ggr.

2) 2 Morgen Theil-Land in der Gand:

trift), darirt zu 60 Rthl. annalas

3) 4 Morgen Land am Jimmengarten, movon 6 Schff. Zinegerste an Ste Martini Capitul zu entrichten, angeschlagen zu 96 Richte.

4) 3 Morgen boppelt Einfallsland am Glinde, angeschlagen zu 60 Rthl.

5) 2 Morgen doppelt Einfallsland ben Beners Bausgen, geschätt ju 47 Rtl. 12 Sg. 6) 2 Morgen Dritter Theilland im Gal= genfelde, angeschlagen zu 60 Rthir. fein gureichenbes annehmliches Gebot gefebeten, ber Dachrichter Claufen auf einen anderweiten Berkaufstermin, angetragen habe. 2Bir citiren baber alle Raufliebha= bere hiemit anderweit, in Termino novo peremtorio den 25. Man a of Bors und Dachmittags vor hiefigem Stadtgerichte ju erscheinen, und gu lieitiren, mit ber Berficherung und Warnung , bas dem Bestbietenden, für sein annehmliches Gebot der Zuschlag geschehen, und nachher nie= mand weiter gehoret werden folle.

Petershagen. Ben dem Schuz-Juden Ihig ift eine Quantirat Kalbfelle zu verkaufen. Oldendorf unterm Lim-

berg. Es wird ben 22. May und fols genbe Tage, eine fremwillige Anction in der zwoten Pfarrwohming angestellet wers ben. Bu felbiger ift beftimmt, ein Reit= pferd, Reitfattel nebft Schabracken.d.gl. ein vierfißiges, taum ethebemal gebrauch= tes Cariol mit einem Binterverdecker welches nach Gutbefinden abgenommen werben fan, und completen Pferdegefchire. ferner eine Drebbant mit allen bagu gehos rigen Inftrumenten; eine filberne eigents lich Laschemiche in einer blumichten Poras mide bom Spiegelglas; besgleichen Betten, Bettftellen, Linnen , Tifch = und Bettzeng, Binn, Rupfer, Meging, Gi-fenwert, große und fleinere Schränfe, Tifche, Ginble, Coffres, Porcelain, Spiegels, viclerlen fonftiges Baus und Rus djengerathe verfchloffene und anbere Schreibepulte, mit Schubladen berfeben, mit Karbe angeftrichene und unten mit Schränfen und Schublaben verfebene Repofitorta, und fehr viele andre Dinge, wels de in einer completen Sanshaltung, and ben einem Studirenden fich gut finden pfles gen. Gegen baate Bezahlung, in ober nach Golde gerechnet bohne welche nichts verabfolger werden fan und wird, hat der Weftbietenbe bes Bufchlags fich ju gewärtigen.

Umt Petershagen. Zum Weifauf bes Chienegi Müllers Haus und Garren find Dermini aufeden 28. Apr. amd ig. May c. angesetzt, und biejeniger, so daran ein Necht zu haben vermeinen, sub Präjudicio verabladet. S. 13. St. d.A.

III. Sachen, fo zu verpachten.

Dinten. Bur Verpachtung der privativem Jagd in der Wogten Windheim, Amts Petershagen, und der Fischeren in der Sehle dafelbst, sind Terz mini auf ben 2. und 23. Man c. angefegt. S. 13. St. b. A.

Die Orostenjagd im Amte Petersbagen imgleichen die Jagden in benen Aemstern Schläffelburg, Limberg und Rahden sollen in Terminis den 2. und 23, Man c. meistb. verpacht, werden, S. 13. S. b.A.

Sbernfelde. Des Sn. Lands eaths von Korff frener Hof und Garten in Lübbete, welchen bisher der Hr. Fiscal Dieckman bewohnet, u. auf diesen Michaeli miethlos wird, soll anderweit vermiethet werden, und kommen sich Liebhaber hiezu ben Zeiten melden, da denn dem Besinden nach mit ihnen contrahiret werden wird,

Buckeburg. Berrichaftliche ben Stadthagen belegene Maffermuble, die Portgen Dable genant, pom 1. Jul. d. J. an, auf dren Jahr lang perpachtet werden fol, und bagu, Terminus auf den 12. Jun. d. J. angefest morben : fo wird foldes zu bem Ende hiermit gu jebermans Wiffenschaft gebracht, Damit biejenigen, welchegefagte Muble ju pachten Buft haben, fich in Termino an hiefiger Graff. Rentfammer einfinden, Die Condis tiones vernehmen, ihren Both thun und erwarten tonnen, daß folche bem Meifibie= tenden gegen zu leiftende hinlangliche Caution, befindenben Umftanden nach in Pacht überlaffen werden folle.

IV Avertissement.

Sannovet. Die Belieben has benin der Churhannbverschen Calenbergisschen Witwencasse einzuseigen, können sich an Hn. Joh. Friedrich Ludolph Baumgarzten in Hannover abbrestren, und wird ders selbe gegen eine billige Erkentlichkeit dafür, als Mandatarius alles was daben erfordert wird zu rechter Zeit besorgen. Wann auch das Buch von der Errichtung der Witwenscasse verlanget wird, ist solches um 6 Ggre Hann. Cassenmänze zu haben; jedoch müssen die Briefe franco eingesandt werden.

notifications, d 13.81

Minden. Von benen unterm 21. April c. subhassieren Grundstücken des hiesigen Nachrichters Clausen hat 1) der Shirungus Schindeler viertehalb Morgen Theilland auf den Kuhlen für 140 Athlr. und 2) der Kaufmann Nodowe 3 Morgen Freyland in der großen Masch zu 200 Athl. in Golde besibietend erstanden, und darzüber die Adjudication vom hiesigen Stadts gerichte erhalten.

Lübbete. Unter impetrirter ges richtlichen Bestätigung hat der Burger und Becker, Johann Conrad Bordmener, von der Witme Bieren I und 1 halb. Schft. Saatland auf dem Pedden Pole belegen, erblich an sich gefanft.

Der Colonus Henr. Bollmeher zu Gehlenbeck hat an Henrich Barthold zu Eilhansen 2 Schff. Saat zehntfreyes und Meyerstättisch Land and Jockwege im bied sigen Offerselbe unter gerichtlicher Confixmation verbäuft.

Unter impetrirter gerichtlicher Confirmation hat ber Burger Gerharb B. Muller von bem herrn Oberamtm. Naffe fein fub Num. 125. belegenes burgerliches Wohnhaus mit benen anklebenben Gesrechtigkeiten kauflich an fich gebracht.

VI Brodt Tare,

| entermination and plant margin and a state |
|--|
| für die Stadt Minden vom Man 17753d |
| Für 4 Pf. 3wieback . 6 Coth Q. |
| 94 194 Pfi Semmell id 11 07 1 = 102 nil |
| 120 I Mgr. fein Brobt 21 21 21 |
| 6 Mg. gr. Brodt 8 Pf. 8 Lot. |
| Fleisch-Taxe. |
| T Df. bestes Rindfleisch 3 Mgr. Pf. |
| 1 = Ralbfleisch, wovon |
| der Brate über 9 Pf. 2 = 4 |
| I s bito unter 9 Pf. I 3 4 |
| I = Schweinefleisch 3 formering |
| The state of the s |



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

21tes Stud.

Montags, den 22ten May 1775.

I Publicandum.

dings on the an area

ann gleich durch viele und oft erneuerte Sticta, Publicanda, Berordnungen, und durch die emanirte Königl. Forst, Jagdsordnung selbst, das Feuer anlegen und böchstschädliche Todackranchen in denen Denden und Wäldern ben harter und schwezer Strafe verbothen worden; so hat densuch die Erfahrung gezeigt, daß solchen nicht die gebührende Folge geleistet worden, wohl aber daß durch das unbehutsame und schälliche Todackrauchen und Feneranschlagen hin und wieder in denen Holyungen

und Henden, auch in Städten und Odefern groffe Brandschaben verursacht worden. Solchemnach werden die dieserhalk
fo ofterneuerte und declarirte Edicta vom
8. Jul. 1744., 19. Jan. 1764. hiedurch
dahin von neuen in Erinuerung gebracht
und bekant gemacht, daß berjenige Unterthan so betroffen wird, in denen holen,
dürren oder andern Väumen oder zu Abbrennung der Henden und auf denen Mohren Fener angelegt zu haben, oder in denen
Holbungen, Henden und Mohren, auch in
der Erndte beim Ausstaden und Einfuhr des
Getrendes, Heues, Holzes und Torfs bes
Getrendes, Heues, Holzes und Torfs bes

dem Dreschen, herelschneiden und Niehfuttern in Scheinen und Ställen ober ucben solchen Gebäuden absonderlich wo
Strohdächer vorhanden, und überhaupt an Orten, wo Flachs, hanf oder Feuers
fangende Sachen liegen, Lobackrauchen,
und sich mit brennender Tobackspfeise betreten lassen, mit der in denen Edicten bestimten Gefängnis- und Zuchthaus- auch
dem Besinden nach dreymonatlicher Weftungöstrase, ohne Anschn der Person belegt werden sollen.

Wornach sich also ein jeder zu achten

und für Strafe ju huten bat.

Signat, Minben am 6. Mah 1775. An figtt und von wegen Gr. Konigl. Maj. von Prenfen 2c. 2c.

b. Breitenbaud, Barenfprung, Rrufemaret. Rebecter. Delich. Sag. Sullesheim.

II Citationes Edictales.

Minden. Samtliche andem Bermögen des zu Alswede verstorbenen Schusters Aud. Böndel Spruch und Forzberung habende Gläbigere werden ad Terminum den 1. Jul. c. verabladet. S. 15. St. d. A.

Umt Limberg. Nachbem ber Schneider Engelbracht Jacob Raifer, geburtig aus Borringhaufen, in ber Graf-Schaft Stter, Sochfürfil. Seffendarmflabtifchen landes belegen, bor einiger Beit in der Bauerschaft Solfen Todes verblis den, und eine testamentarifche Difpofis tion durch den Rufter Johann Chriftian Schlomann, hiefigem Ronigl. Umte gum ferneren rechtlichen Verfügen übersenden lagen; Go ift Terminus gur Erdfnung und Publication berfelben auf Donnerstag den 7. Juniic. prafigiret, welches hiemit allen und jeden, welche baran Untheil zu nehmen vermennen, offentlich befant gemacht wird, um fich in befagten Termino

gu gewöhnlicher Frühzeit an hiefiger Ges richtsflube ju fiftiren.

Alle und jede, welche an bes zu Hotsen verstorbenen Schneiber und Beuerling Engelb. Jac. Kaiser, aus Hörrunghausen, in der Herrichaft Itter, Hochfürfil. Heisendarmstädtischen Landes gebürtig, Nachslassenschaft, Spruch und Forderung haben, werden ad Terminos den 7. und 22. Jun.c. edict, citiret. S. 20. St. d. M.

Justipamt Tecklenburg.

a mittelft Rescripti clem, bom g. Merz a. c. biefigem Juftigamte aufgegeben ben Statum pafioum ber Konigl. Gigen= behörigen Roffer Johanns Stette in ber Bogten Schale ju unterfuchen, und folchen in Richtigkeit zu bringen, überbem aber eine billige Behandelung mit benen fich anzugebenden Gläubigern zu verfuchen, und dann hiezu Terminus ben 28. Jun. c. anberahmet worben; Alls werbent nach Maafgabe biefer erlagenen Ebistaleitation alle und jede, welche an biefer Ronigt. Eigenbehörigen Stette er quoenngne capis te vel caufa einige Anspruche zu formiren gemennet find, ben Berluft ibrer Gerecht= fame auf ben bereits boffimmten Termi= num ab liquidandum et verificandum cres bita vorgeladen, über bie gu ihrer Befriedigung aledaun von Gerichtemegen gu thuende Bergleichevorschläge bectarande fich vernehmen zu laffen, auch in Entitehung eines gutlich zu treffenden Vergleichs allerhochfter fernern Unordnung entgegen zu sehen,

eaned in Migore Commissionis

Doigt.
Des Becker Jacob Hillige zu lengerich Ereditores, werden ad Termin. den 22. May und 20. Jun. c. edictaliter citiret.
6. 15. St. d. A.

Umt Reineberg. Uffe biejes nige, fo an ben Colonum Carl Schofelb FFF!

R. 2. in ber Bauerich. Frotheim ober deffen Stette Unfprüche ju haben vermennen, werden ad Terminos ben 24. Manund 14. Jun. c. edict. citiret. S. 17. St.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Ben dem Kaufman Hemmerde sind frisch angekommen und zu haben, neue Lepfel de China und Porrangen 25 St. p. 1 Athl. neue Citronen, 30 Stuck pro 1 Athl. Fransche Pflaumen, 24 Pfund pro 1 Athle. Fransche Caffanien

bas Pfund 4 Mgr.

Libbeke. Demnach von einer Hochpreißt. Landesregierung subscripts als tergnädigst aufgetragen worden, des abgelebten Bergrichter Finken gesamtes Mosbillarvermögen an den Weistbietenden öfsentlich zu verkaufen; Als wird vermittelst dieses bekant gemacht, daß mit dem Werkauf dieser Effecten, bestehend ans alsterhand bolzernen Geräthe, Zinn, Kupfer, Eisen, Betten, Linnen, Drell, und Mannskleidungsstücke ze. den 31. May c. verfahren werden sol.

Lufttragende Raufer konnen fich bes Endes in besagter Tagefahrt Morgens im 8 Uhr in dem Finkenichen Hofe biefelbst einfinden, ihren Both erofinen, und der Bestibietende gegen baare Bezahlung des

Bufchtage gewärtigen.

Digore Commissionis

Jum Berkauf berer in dem zien Stack biefer Unz, beschriebenen, des Burger und Buchbinders Mullers zugehörigen liegenden Grunden sind Termini auf den 4ten Ipril und 7. Junii c. angesezt, und zuglrich diesenige, so daran ein dingliches Recht oder andere Besugnisse zu haben vermeinen, verabladet.

Bielefeld. Der am Ronnenplage belegene Bennerfche Ramp foll in Zerminis den 24. May und 21. Junit 2. meistbietend verkauft werden, und find zugleich diejenige so daran ein bingliches Recht zu haben vermeinen verablabet. S. 15. St.

IV Sachen, fo zu verpachten. a in bem auf ben oten biefes angefent und befant gemacht gewesenen Termin gur öffentl. Berpachtung des Zwangs bebite von Bier jowohl ale von Brantes wein im Umte Petershagen feine Pachtluftis ge fich gemelbet haben. 216 wird bieburch jur Berpachtung bes erwehnten 3mangbebite ein neuer Terminus auf ben gten funftigen Monate Junit anberamet, in welchen fich Dachfluffige Bormittages um 10 Uhr auf der Ronigl. Cammer einfinden, und ihr Geboth erefnen, Die Conditiones aber vorher in ber Cammer=Regiffratur einsehen konnen. Signat. Minden, ben 12. May 1775. hill briato acen

Un fatt und bon wegen Er Konigl. Majeffat von Prenfen, ze. ze. ze. von Breitenbauch. Barenfprung.

Rrufemarch. Rebecter. Shillesbeim, Dinden, Es foll am 1. Jun, ber

Domdechancylich Meister Garbens und Fleischzehnte mehresibietend verpachtet werden. Liebhaber fonnen sich gebachsten Lages Morgens to Uhr auf der DomscapitularsGerichtsstube einfinden.

Obernfelde. Des In. Lands raths von Korff frener Hof und Garten in Lübbete, welchen bieber der Ir. Fiscal Dieckman bewohnet, n. auf diesen Michaeli miethlos wird, fell anderweit vermiether werben, und konnen sich Liebkaber biedu ben Zeiten melden, da dem dem Befinden nach mit ihnen coutrahiret werben wird.

Avertisements.

Gericht Bed. Der auf ben 29. Jun. c. angescitte Terminus ju Convocation ber an den Menerhof zu Mennigfüffen Unfpruch babenden Errbitoren ift ab inflantiam des Meners wieder aufgehoben, worden, jo hiemit befant gemacht wird.

Blotho. Da nachstehende in benen Baucrich. Steinbruntrup und Wehrendorf, Amts Blotho belegene, Gr. Abnigl. Majestät Eigenbehörige Stetten, deren Besiger burch rechtsfraftige Sentengien abgeäußert worden, als:

1) Bartold Rlocken Stette, sub Dro 6. Bauerich. Steinbruntrup, wozu 154Schfl.

Saatland.

2) Nolte Brande Stette, f. N. 8. bas felbft, wozu 148 Schffl. Saatland.

3) Dirf Kloden Stette, sub M. 9. bafelbst, wozu 148 Schft. Saatland, und

4) Kleimeyers Stette, f. N. 17. Bich. Behrendorf, wozu 78 Schfl. Saatland

gehören en nova gratia mit anbern tuchtigen Gub: jectie wiederum befeget werden follen; ale werden biejenige, fo befagte Stetten an: bermeit zu übernehmen Luft haben, und fich bagu qualificiren fonnen, hieburch ein= geladen, fich in Termino ben 27. Man c. ben hiefigen Ronigl. Umte einzufinden, da ihuen fodann ber Betrag berer babon jahr: lich zu entrichtenden Berrichaftl. Praftan= borum befand gemacht werben fol. 2Bo= ben zugleich zur Radricht bienet, bag Ge. Ronigl. Majeftat zu Retablirung bies fer Stetten, und Unschaffung bes fehlen= ben Inventarti, ein Benhulfsquantum a 1380 Rthl. allergnadigst accordirt habe, wovon

1) bem funftigen Besiger ber Bartelb Riocken Stette 510 Rthl.

2) der Nolte Brandschen Stette 260 Athl. 3) der Dird Rlocken Stett 390 Athl.

4) ber Kleimeyers Stette 220 Athliben bem Antrit bes Colonats gereichet wers ben follen

Da in ben Stadten ber Graffchaft Tedtenburg und Lingen folgende Runftler, Manufacturiers und Profesionifien,

In ber Stadt Lingen: Ein Mefferschundt, ein Nabelmacher, ein Bilbweber, ein Maurer.

In ber Gradt Ibbenbubren.

Ein Zinngiesser, ein Dammastweber, ein Bonnenmacher, ein Weisgerber, ein Bonnenmacher, malen

Gin ber Stadt Freeren.
Gin Leineweber, ein Hutmacher.
In ber Stadt Lecklenburg.

Ein Beisgerber, ein Webefammacher,

In ber Stadt Lengerich. Einober 2 Tuchmacher, ein Uhrmacher, ein 2Baun- ober Korbmacher, ein Ziningteffer.

In ber Stadt Cappeln. Ein Lobgerber, ein Blaufarber, ein Buch binber, ein Drellweber, ein Geiler, fehlen, felbige aber in vorgebachten Stadten ihren hinlanglichen Unterhalt finden konnen; als werden obbemeldte Runftler, Manus facturiers und Profesionisten biedurch ein= gelaben, fich an besagten Orten, je eber, je lieber zu etabliren, woselbst sie sich ben den Magistraten zu melden haben, und von diefen die ihnen jugedachte edictmaffige Beneficia naber erfahren, überhaupt aber verfichert fenn konnen, bag ihnen zu ih= rem Ctabliffement alle mogliche Uffiftence Signat. Lingen geleiftet werben folle. ben 20. Mers 1775.

Ronigl. Preuf, Tecklenb. Lingensche Ariegsund Dom. Cammerbeputation v. Beffel. Mauve. Schröder. v. Dyck.

Minden. Es follen in Termino ben 31. May c. 275 Athlr. in Golde gegen conrante Silbermunge verwechselt werden; Es konnen sich bemnach die Liebhaber Morgens um 10 Uhr auf der Kon. Krieges- und Dom. Cammer einsinden, und gewärtigen, daß dem Meistbictenden diese 275 Athlr. in Golde zugeschlagen werden sollen.



SSöchentliche Minzeigen.

22tes Stud.

Montags, den 29ten Man 1775.

I Publicanda.

a zu benen im vorigen Jahre, unsterm 23. Martii, zu mehrerer Berbesserung bes Nahrungssstandes, imgleichen bes Fabrisquens und Manufacturwesenst ausgesetzten, und unterm 7. April publicirten Prämien, ber Termin, mit Ende bes verwichenen Octobermonats verstossen, und bie Verzbienste berer, so sich darum bemühet, gesmelbet und legitimiret haben, nunmehro untersuchet und erwogen worden; So haben Se Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigser Herr zu Beförderung

Dero allerhöchsten Absichten ben biesen Pramien, gemäß zu sem erachtet, biesenigen, welche wegen ihres bezeigten Fleises und Bemühungen, einige dieser Pramien haben zuerkannt werden können, sowol zu ihrer eigenen als zu anderer ferneren Ausmunterung, hiemit öffentlich anrühmen und bekannt machen zu laßen. Es haben bemnach: 1) zu dem zwölffach ausgesezten Pramio a 30 Ktl. wegen Theilung der Gemeinheiten, folgende 3 Gemeinden, als a) die Gemeinde Rauft in der Churzmark: b) die zu Büden im Magdeburgisschen, und c) die zu Brackwede im Kas

vensbergischen, wegen ber frenwilligen Separation ihrer Gemeinheitoftucke, fich binlanglich legitimiret, und ift baber einer jeden die ausgesezte Pramie von Drengig Rthl. querfannt und verabreichet worden. 2) 3ft bas vierfach aufgegebene Pramium pon Kunfzig Thaler, fur biefenigen Forft= bedienten, die die größte Angahl 12jabri= ge gerabftammige Gichen zugezogen haben, dem Forfter Ufmus zu Sornhaufen im Sal= berftadtischen, wegen feines hierin bewie= fenen Fleifes mit Funfzig Thaler gugebil= liget. 3) Saben fich zu dem Funffach an= gefesten Pramio von Zwanzig Thaler, für Diejenigen, welche fatt ber ganne, Die meiften und fchonften Secten angeleget, ber Commerciant Raupmann gu Iffelhorft im Ravensbergifchen, der Forfter Print gu Wulcto im Magbeburgischen, und ber Conful Dirigens Muller zu Ofterburg in ber Churmart, nicht minder ber zeitige Beamte gu Jurgailfchen in Litthauen, Rriegesrath Schleemuller, und ber Gena: tor Robler zu Prenglow, verdient gemacht, und find dieferhalb jeder mit 3mangig Thaler belohnet. 4) Bu bem vierfach aus= gefezten Pramio von Funfzig Thaler, fur Diejenigen Fabricanten, Die gum erften= male für wenigstens 1000 Rthir, felbst verfertigte Wollenwaaren außer Landes de= bitiret, hat fich der bereits im vorigen Jahre aufgezeichnete Fabricant Pufahl ju Stettin, nunmehro hinlanglich legitimiret, und ift felbigem baber, fo wie bem gleichfalls fich hierzu qualificirten Tuchmacher Seffe gu Ellerich im Sobenfteinischen bas Dra= mium, jedem mit Funfzig Thaler querfant. 5) Bon dem vierfach aufgegebenen Pramio ad Kunf und zwanzig Thaler für eine felbst zugezogene, und wenigstens aus 100 Stuck fechsjährigen laubbaren meifen Maulbeerbaumen, 6 Ruf unter ber Erone bestehende Plantage, find dem Pre= biger Rureinn ju Bornicke in ber Churmart, und bem Prediger Bette ju Weben

im Mindenschen, wegen bengebrachter ge= borigen Legitimation, jeben Runf und zwanzig Thir. zu Theile geworden. Wegen bes auf die Ausfaung der meifien Futterfrauter oder Anlegung fünstlicher Wiesen vierfach ausgesexten Pramie a 30 Thaler, haben fich folgende 4 Demerenten als: a) bas Bangewerf zu Prenklow in der Churmark, b) der Prediger Schulze zu Sydow, c) der adeliche Pachter Luicke zu Gulborf im Magbeburgischen, und b) ber von Tettenborn auf Tettenborn im Hohensteinischen verdient gemacht, daher ihnen folches jedem mit 30 Thaler ausges zahlet worden. 7) Ift der auf bas Wur= fen bes beften und feinften Leinen Dams mastes ausgesezte Preis von 20 Thir. bent Dammastmacher Wilbrand allhier, und dem Dammastmacher Hoife zu Bielefeld, wegen der bengebrachten wohlgerathenen Proben, jedem mit 20 Rthlr. guerfannt. 8) Saben fich wegen bes funffach a 40 Rthlr. ausgefegten Pramii fur die Lands leute, so an Orten, wo der Hopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, mit dessen Anbauung den Anfang machen, und wenigstens 2 Magbeburgische Mor= gen damit bepflangen, der ic. von Reibnit auf Rofitten in Oftpreußen, der Beamte hamilton zu Brandenburg in Offpreugen, der Cammerrath Schmidt zu Zinna, und ber Beamte Kriegesrath Eversmann zu Giebigenstein, durch die großere Zahl der damit bepflangten Morgen, hervorgethan, und find jeder deshalb mit 40 Thaler, ferner der Beamte Biegen zu Gedenburg in Lit= thanen, und ber Cammerer Maste gut Stargard, weil fie von jenem in ber Men= ge übertroffen worden, jeder mit 20 Thas ler belohnet. Desaleichen haben o) in Unfebung bes, auf die gablreichften Pflang= schulen von gepfropften, oculirten oder fonft acht gemachten Obstbaumen, ber beften und mannigfaltigften Gorten, vier= fach mit 25 Thaler ausgesexten Pramit.

ber Burger Zellis gu Goch im Clevischen. der Beamte Beftphal zu Marienflies in Dommern , ber Prediger Bille gu Arens= felbe in ber Churmart, und ber Sorfter Dring gu Bulfan im Magdeburgifden. alle fich fonft hierzu gemeldete Competenten im Fleiß übertroffen, und ift desfalls jedem ber Preis mit 25 Rthlr. zuerkannt. Bu bem funffach ausgesezten Preise a 20 Rthl. auf die Borzeigung ber meiften und fchonften, aus Obfternen von ben beften Gorten gezogenen brenjahrigen Stamme, find ber Genator Robler zu Prentflow, ber Erbpachter Schwarz auf ben Ruhnen ben Frankfurt an der Der, und ber Prediger Lehman zu Blumberg in ber Churmart, ber Secretarius Strohmener zu Ofterwied im Salberftabtischen, und ber Rathmann Rudiger zu Bleicherobe im Sobenfteini= ichen , am beften legitimiret befunden , und baber jeder mit 20 Rthlr. gratificiret 11) Sat fich zwar zu ber mit worden. 200 Rtbir, einfach ausgesezten Belohnung für benjenigen, welcher eine Art Ganb ober andere Renerbestandige Steine gu Gi= fen = boben Dfen im Lande ausfundig ma= chen wurde, ein Anonymus aus Charlot: tenburg gemeldet, und gur Probe I unb r halben Backstein eingefandt, es haben aber folche, ben bem bamit angestellten Berfuch im Frischfeuer Riffe betommen. und find biernachft im boben Dfen gang= lich aufgeloset und annihiliret worden. Damit folches inzwischen zu bes Unonymi Miffenschaft gelange, und berfelbe etwa auf eine andere bauerhaftere Composition raffiniren, auch fich in folchem Fall zu bem in biefem Sahre wieder andzuseten= den Pramio melben fan, fo wird bas Schicksal berer von ihm eingesandten Steine hiermit nachrichtlich befannt ge= macht. 12) Ift das einfach ausgejezte Dramium bon 50 Rthir. für benjenigen, welcher den Krappbau, in einer Wegend, mo er noch nicht gewesen, einführet und

gemeinnüßiger machet, bem Umtebermalter Damm gu Morden in Offfriefland, weil er fich wegen ber erftern Anlage und Einführung bes Krappbaues in bortiger Proving binlanglich legitimiret, für voll zuerkannt. Desgleichen ift 13) bas für denjenigen huthmacher, welcher ben fein= ften, benen Englandischen am meiften gleichkommenden Suth verfertiget, ein= fach bestimmte Pramium von 10 Rthlr. bem huthmacher Rigge zu Norben in Off= friegland, wegen des fur ihn ausgefalle= nen Urtheils berer Gachverftanbigen ber= abreichet worden. 14) Das fur die gum erstenmale verfertigte feine Rnieftreicher Tucher ausgesezte brenfache Pramium von 50 Rthl. haben die Tuchfabricanten Scha= fer zu Beestow in ber Churmart, Diefche gu Magdeburg, und Thron gu Greiffens hagen in Pommern erhalten, weil ihre eingefandte Proben nach bem Zeugniffe ber Berteverftanbigen, einmuthig fur Rnieftreicher Arbeit anerkannt worben, ber Tuchfabricant Schmidt zu Strausberg aber, ber fich zwar auch bagu gemelbet, mit feiner Arbeit nicht zur gemeinschaftlis chen Beurtheilung gelangen konnen, ba er nichts bavon gur Probe eingefandt. 15) Endlich hat fich zu dem auf die Unle= gung ber beften Allcen von Dbftbaumen auf ben Lanbstraffen einfach mit 50 Rthl. aufgefezten Pramio, die Gemeinde gu Dber-Gebra in ber Graffchaft Sobenftein, wegen ihres hierunter bezeigten Fleifes, am beften verdient gemacht, und ift ber= felben baher folches mit 50 Rthl. querfant und ertheilet worden. Signatum Berlin ben 27. Apr. 1775.

Auf Geiner Ronigl. Majestat allergnabig= ften Specialbefehl.

v. Derschau. B. v. b. Schulenburg.

Da Seine Königl. Majestat von Preusfen, Unser allergnadigster herr, Allerhochst geruhet haben, in benen Graffcaften Tecklenburg und Lingen folgende Pramien zu accordiren, als

in der Graschaft Tecklenburg

1) an verschiedene Unterthauen, welche das weisselte Löwendlinnen zur Legge gebracht, zusammen 16 Athle. 8 Ggr.
2) der Colona Stille, in der Bauerschaft Mingel, Kirchspiels Lengerich, wegen gemonnener ansehnlichen Quantität Hanssemens 5 Athl.
3) dem Colono Strootsman: daselbst, eben deswegen 5 Athle.
4) dem Unterthau Horstedroock, Kirchsp.
Lienen, desgleichen 5 Athl.
5) dem Colono Cruso daselbst, aus gleicher Ursache
5 Athle.

In der Grafschaft Lingen. 6) dem Theodor Wasmuth, wegen in Menge angepflanzter guten Obstbaume, 7) Dem Chirurgo 2 Rthlr. 12 Ggr. Schroder zu Ibbenburen, eben deshalb, 2 Rthlr. 12 Ggr. 8) bem Neubauer Gerd Jaste, ju Larten, weil derfelbe die meiften jungen Baume auf feinen eigenen Grunden angepflangt, auch überbem eine lebendige Secte von ansehnlicher lange ge= fegt, und jum Wachsthum gebracht, 9) bem Unterthan Gerd 2Bol= 5 Mthlr. fe, aus dem Kirchipiel Baccum, weil berfelbe vor andern Eingeseffenen der Nieder= grafichaft Lingen bas meifte und befte Lo= wendlinnen verfertiget und gur Legge ge= bracht 5 Rthlr. und 10) benen Untertha= nen Riche und Meper Dirch jn Plantlunne welche ben mehreften geftochenen Torf von bafigem Moore nach Lingen zu Martte ges bracht haben, jedem 2 Rthl. 12 Gg. alfo benben gusammen 5 Rthlr.

als wird folches dem Publico hiedurch zur Nachricht bekandt gemacht, und dies net demselben daben zugleich zur Nachricht, daß für gegenwärtiges Jahr wiederum folgende Prämien für gedachte bende Grafschaften aufs neue privative ausgesetzet worden, als

1) fur zwen Unterthanen, welche bie

benden besten Stude Leinewand verfertis gen, jedem 2 Rthl. alfo 4 Rthl. zwen Unterthanen, welche die darauf fols gende benbe befte Stucke Linnen felbft ber= fertigen, jedem i Rthir. 8 Ggr. mithin 2 Mthl. 16 Ggr. 3) bemienigen, ber ben mehreften Sanffamen gieben wird, eis ne Belohnung bon 2 Rthlr. 12 Gar. 4) benjenigen zwen Unterthanen, welche jeder 100 überständige Bienenstöcke nach= weisen werben, jedem 2 Rthlr. 12 Ggr. mithin benden zusammen 5 Rthl. 5) den= jenigen zwen Unterthanen, die jeder 50 Stuck gute Dbftbaume, 6 guß am Stam= me unter ber Erone, boch, werben anges pflanget und im Wachsthum dargestellet haben, jebem 2 Rthlr. 12 Ggr. mithin benden zusammen 5 Rthlr. 6) bemieni= gen, der wenigstens 200 Stud angepflang= te Gichen und Buchen nachweisen fan 2 Rthl. 12 Ggr. 7) bemjenigen, ber ein brenjahriges felbft gezogenes Fullen, melches noch zu keiner Arbeit angehalten wors ben, vorzeigen wird 4 Mthl. 8) demie= nigen Unterthan, ober Saushaltung, in ber Niebergrafschaft Lingen, fo ben meis ften Flachs oder Sanf gesponnen ober Lin' nen fabricirt, und folches auf die Legge jur Zeichnung gebracht bat 4 Rtblr. 9) benen bren Sausleuten, welche fich vorzüglich angelegen fenn lagen, die tod: ten Baune abzuschaffen, und dagegen les bendige Decken anzupflanzen, jedem 2 Mtl. mithin überhaupt 6 Rthlr. 10) denen dren Unterthanen, aus dem Rirchipiel Plantlunne, die die mehreften Auder Torf bom bortigen Moore nach der Stadt Lin= gen gebracht haben werden, jedem 2 Rtl. mithin zusammen 6 Rtl.

Diejenigen nun, welche bavon zu prossitiren gedenken, haben sich um Jacobic. wann es Unterthauen der Grafschaft Teckburg sind, ben

bem Landrath Balcke und Arieges= Commissario Lucius und wann es Einwohner ber Graffchaft Lingen find, ben

bem Kriegesrathe Bauer und Canzlendirectore Heinen

als dazu specialiter ernannten Commissariis, zu melden, wo sie das, was zu ihrer Legitimation erfordert wird, werden zu vernehmen, und sich darnach zu richten haben. Sign, Lingen den 29. April

Ronigl, Preug. Tecklenb. Lingensche Kriegs= und Dom. Cammerdeputation

v. Beffel. Mauve. Schröder. v. Duck. von Schellersheim.

Se. Königk. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar in dem Edict vom 8. Oct. 1731. und denem vielsachen näher erlassenen Werordnungen, alle Baumschänderenen ben Bestungs- und Karrenstrase untersaget, die Erfahrung bezeiget aber leider, daß dem ohnerachtet der Muthwilse Gottloser Leute fortduret, und die mit vieler Mühe und zum wahren Wortheil und Zierde des Landes angepstanzet Bäume auch nußbare Hocken auf die frevelhafteste Art ruiniret, und dadurch die Landesbatterliche Abssichten Sr. Königk. Majestät auf die pslichtwidrigste Art verzeitelt worden.

Da man nun diesem Unsug schlechterbings nicht weiter nachsehen kan, so wirdhiedurch bekant gemacht, daß bemjenigen welcher dergleichen Frevel zu hinlanglicher Neberfährung des Thäters ben der Kriez gesz und Domainen-Cammer anzeigen wird, mit Berschweigung seines Namens eine Belohung von Jehn Rithle. ausbez zahlet, und das Geld ohne Anstand aus dem Bermögen des Thäters, den man ohnehin zu der strengsen Stictmäßigen Strafe ziehen wird, bengetrieben werden sollen. Signat. Minden den 9. Man 1775. An statt und von wegen Sr Königk,

Maj. von Preufen 2c. 1c. 1c. v. Breitenbauch. hullesheim. Bogel, Petri.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts ber in dem 13. Stuck d. A. von Hochlobl. Regierung in ertenso erlaßenen Edictalcitation, werz ben des Oberjägermeisters Frenherrn von Spiegels Ereditores ad Terminos den 12. Man und 20. Junii c. sub präjudicio verz abladet.

Inhalts ber in bem 17. St. b. A. von Hochlobl. Regierung erlassenen Ebict. Citation wird ber Anna Catharina Elisabet Burchards zu Bunde entwichene Eheman Namens Basselau ad Terminos ben 20ten Jun. und 21. Jul. c. verabladet.

Nach der in dem 17. St. d. U. von Hochlobl. Regierung in extenso enthaltenen Edict. Citat. wird der, des Landrath von dem Busche zu Steinhagen von seiner Stete te sich entsernte Eigenbehörige Strakerjahn, ad Terminos den 20. Jmr. und 18. Jul. c. verabladet.

er Colona Maria Agnese Lehden zu Westrup' Amts Rhaden entwichene Ehemann Christian Lehde, wird von Hoch-lobl. Regierung ad Terminos den 27. Jun. und 21. Jul. c. edict. citiret. S. 17. St. Alle und jede, welche an die in dem 17. St. d. b. Al. benamte zum Gute Erollage gehörige Lehnstücke Anspruch und Forderungen haben, werden ad Terminum den 18. Jul. c. von Hochlobl. Regierung edict. citiret.

Umt Reineberg. Demnach bie Besitzer ber sub Nr. 64. zu Jenstäder belegenen frenen Brinckster Stette, die Ehelente Gitebiers wegen Andringens ihere Glaubiger und durch Unglücksfälle versursachten Unvermögens selbige zu befriedigen, gehorsamst gebeten, solche zusammen zu bernsen, und ihnen die ABohsthat der Stückzahlung nachzulassen, dresem Suchen auch eventualiter von Amtöwegen statt gegeben worden; Als werden alle und jede,

welche an ben Befigern ber Gutebiers Stette ober dem Colonat felbit Unfpruche haben, fie ruhren ber, wo fie wollen, hier= durch in bim triplicis auf ben 28. Jun. c. bor hiefiges Umt verabladet, ihre Forde= rungen ab protocollunt zu geben, folche rechtlicher Urt nach zu verificiren und fich über die nachgesuchte particular Zahlung beutlich zu erflaren, in deffen Entstehung aber rechtlichen Bescheib zu gewärtigen. Die nicht erscheinenden haben zu erwarten, daß fie auf beständig mit ihren Forberun= gen abgewiesen, und in Behandlung we= gen ber Stuckzahlung gar nicht, fondern auf die Bereinbarung ber gegenwartigen allein geachtet werben folle.

Santliche an ber frenen Boegebings Stette Rr. 13. B. Mehnen ober dezen Befiger Forberung habende Creditores werden ad Terminos den 20. Jun. und 11. Jul. c. edict. citiret. S. 19. St.

Bielefeld. Dem Publico wird. hieburch fund und zu miffen gefüget, baß in Gefolg, allergnabigften Auftrages En= besbenante Commiffarien die Marfenthei= lungen in bem Umte Werther zu beforgen haben; fo werden alle und jede, welche an ber Ramborft Wittenberger und baran grangenden fleinen Seiben, ingleichen an ben Gottesberger Berge ein Gigenthum oder Unfpruch er guocunque capite vel cauja haben, ben I. Jul. nach Bielefeld ans Gerichthaus zur Angabe und Nachweis fung ihrer Gerechtfame gegen 8 Uhr Mor= gens bergeftalt citiret, bag bie Muffenbleis benben fich gefallen laffen muffen, was mit ben Anwesenden abgemacht werden wird. Golten Intereffenten borhanden fenn, Die rechtlicher Urt nach allein für fich etwas porzunehmen nicht vermochten, als die Befiger bon Fidei commis und Lehngutern, welche feine Succeffionsfähige Erben ha= ben, ferner Fructuarii, Ufurarii, Erb= padter und Eigenbeborige, fo liegt benen

Lehnhern, nachsten Ugnaten, Patronis, Grund- und Guthöherren ob, ihre habens de Rechte sub prajudicio zu beachten au gedachten Tage und Orte einzufinden.

Damit auch Niemand mit der Unwiffens heit fich entschuldigen könne, so sol diese Stictal Citation zu Werther und Dornberg publiciret, benen Mindenschen Intelligenze Blättern und der Lippstädter Zeitung inferiet und per patenta ab domum denen bestauten Interspenten infinuiret werden.

Wigore Commissionis Lüber. v. Sobbe. Edver. v. Sobbe. Edver. v. Sobbe. Samtliche Verwandte des mit Tosbe de abgegangenen Amsterdammer Kaufmanns Gotschaft Neuhans, werden, um sich wegen der Verwandtschaft gehörig zu legitimiren und deshalb beglaubte Vesscheinigungen benzubringen, ad Terminos den 9. May und 13. Juniic. am Rathhausse verabladet. S. 13. St. d. A.

Unit Ravensb. Samtliche Creditores des Burger und Tobacksfabris canten Stegmeners in Versmold werden ad Terminos den 13. Jun, und 11. Jul, c. edict, citiret. S. 17, St.

Samtliche Creditores bes Coloni Nieders meyer Wogten Borgholzhausen, Mr. 1. Bauers. Berghausen, werden ab Terz minos den 16. May und 13. Jun. c. edict, citiret. S. 16. St.

Umt Werther. Use biejenisgen welche an die bisherige Besitzere auf Millers Erbe ober an das sub Nr. 8. B. Isingdorf belegene Colonat selbst, Anspruch ic. haben, werden ad Terminum ben 21. Jun. c. edict. citiret. S. 18. St

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. 28 ir Richter und Affeffores des hiefigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wiffen, daß auf Ansuchen berer Ereditoren des fel. In, Actuarii Fresen, das ber Bitme Fresen am Pooffe alhier fub De. 90. belegene Bohnhaus Offentlich fubhafti=

ret merden foll:

In Diefem Saufe welches magiv und 3 Etagen boch ift, befinden fich 3 Stuben, mopon eine tapezirt, 3 Cammern, ein Gaal 3 Rellers, und 3 Bobens; Es gehört bagu ber Subetheil fub Dr. 8. vorm Beferthore 3 Morgen groß, und geht bavon nebft ben übrigen gewöhnlichen Laften I Rthl. 6 mg. Rirchengelb, gufolge bes bavon angefertig= ten Unichlages ift folches Saus nebft bem Sudetheil auf 1837 Rthl. 1 Gr. in Golbe Bir citiren baber burch biefes Proclama alle Raufliebhaber in Termino ben 22. Jun. 27. Jul. und 31. Aug. c. mo= pon ber legte peremtorisch ift, Bor= und Nachmittags vor hiefigem Stadtgerichte gu erscheinen, und gu licitiren, mit ber Berficherung und Warnung, bag bem Beftbietenden fur fein bochftes annehmlich Gebot ber Bufchlag geschehen, und nach her niemand weiter bagegen gehoret werben folfe.

Mir Richter und Uffeffores bes hiefigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wif fen, daß das ber Witme Rudolph Bons bels zugehörige auf der huffchmiede all= hier fub Mr. 711. belegene haus, zufolge Rathebecreti ben 27. Merze. a. auf Unfuchen ber Ereditoren offentlich subhastiret

werben fol.

Es befindet fich in biefem Saufe 2 Stuben mit Ofens, 2 Kammern, 1 Saal, 1 Reller, und hat hiuten einen Sofplat, und geht bavon nebft den übrigen gewöhnlichen Laften 18 Gr. Rirchengelb. Daber es benn von denen geschwornen Wertverftandigen auf 210 Rthl. 16 Gr. in Golbe geschätt ift.

Wir citiren dem zufolge alle Rauflieb= habere fraft dieses Proelama, in Termin. ben 21. Jun. 21. Jul. und 24. August c. a. wovon der legte peremtorisch ift, Bor= und Nachmittag vor hiefigen Rathhaufe zu er= fcbeinen, und gu licitiren, mit ber Werfis cherung und Warnung, daß bem Befibies tenden für fein bodiftes annehmlich Gebot ber Buichlag geschehen, und nachber niemand weiter gehoret werden folle.

Ben benen hiefigen Pinde. Schutzindenift ein ziemlicher Borrath an Ruh= Schaf= und Ralbfelle gu verfaufen; Lufttragenbe Raufer tonnen fich innerhalb 8 Tagen einfinden.

Umt Brackwede. Da ab ins fantiam reverendi Capituli ad St. Ma= viam zu Bielefeld vom Ronigl. Prenfifch. Sparenberg-Brackwedischen Umtegerichte erfandt worden, baf ju Befriedigung ge= bachten Capituls die im Dorf Brackwebe auf dem Bullewede belegene fogenannte Sefordinasche Guter, in einem Wohnhaus fe, holgstall, Dbftbaumen, Gart = und Feldlanderenen, Wiesewachs, in Berg= und Holztheilen, auch Unland oder Hu= degrund bestehend, und welche Grunde a peritis et juratis zu 80 Morgen 143 Ru= then 30 Fuß vermeffen, und inclusive der Gebaude ju 3126 Mithl. 11 Mgr. 6 pf. ge= würdiget worden, wovon aber jahrlich praftiret werben, in die Konigl. Domai= nen 14 Rthl. 9 Gr. 3 pf. in die Ronigl. Contributionscaffe 6 Rthfr. 2 Gr. 6 Df. an die Brackwedische Kirche I Riblr. au die Rufteren I halben Schfl. Rocken, und ben bem jahrlichen Umgang an die Ruftes ren 4 Mgr. daß also nach Abzug aller dies fer bis dahin befanten Laften, ber mabre Werth gedachter Guter auf 2579 Rthir 3 Mgr. 6pf. gefeget worben, meiftbietenb gegen baare Bezahlung verfauft werben follen; Alls wird folches hiermit bem Die blico offentlich per Intelligentias, burch die Lippstädter Zeitungen, durch Bublica= tion gu Detmold, Bielefeld, und in famtliche 4 Kirchen hiefigen Umts befandt ge= macht, und Liebhabere eingeladen, in Terminis ben 13. Jun. 1. Aug. und 28. Nov

bes Morgens II Uhr am Gerichthause zu Bielefeld ihr Gebot zu erofnen, ba dann Meistbietender dem Befinden nach des Zu-

schlages zu gewarten hat.

Zugleich werben alle diejenige, welche an diesen sogenanten Isfordingschen Gutern ein bingliches Recht ober Anspruch zu machen gemeinet senn, hiedurch verablabet, in eben genannten Terminis und zur nemlichen Stunde ihre Gerechtsame vor dem Brackwedischen Amtsgerichte anzubringen, und rechtlicher Art nach zu justissiciren, mit der Verwarnung, daß die, welche solches unterlaßen, demnächst gar nicht weiter gehöret, sondern auf immer mit ihren Anspruchen abgewiesen werden sollen.

Umt Reineberg. Bum Berfauf der zu hiddenhausen f. N.22. belegenen Grunemeiere Stette find Termini auf ben 11. May und 15. Junii a.c. angesetzet

S. 14. St. d. U.

Umt Bractwede. Das vor bem Gadberbaume an der Ellerbrocksheide und Postwege belegenen den Bennerschen Erben zugehörige haus 2c. soll in Terminis den 12. Jun. und 8. Jul. c. meistbietend verkauft werden. S. 17. St.

Die sub N. 60. Kirchspiels Steinhagen belegene erbmeierstättische Pahben Stette sol in Terminis ben 2. May und 27. Junii c. bestbietend verkauft werben

6. 14. St. d. A.

Gericht Bed. Das dem Comerciant Ruble zu Menninghuffe zugehdrige Gut kackenpohl fol mit allen dazu geborigen Pertinenzien in Terminis den 10. Jun. und 26. Aug. c. meistbietend verkauft werben. S. 11. St. d. A.

IV Gelder, so auszuleihen. Nachbem ben ber hiefigen Domainens Caffe ein Capital von 410 Athle, in Preuß. Courant Mablen-Raufsgelber vorshanden, welches gegen Bestellung einer sichern Hypotheque und 5 Procent jahrliche Zinsen, leithbar ausgethan werden soll: als wird solches hiermit öffentlich bekant gemacht, mit der Nachricht, daß die Liebshader sich dieserhalb ben der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu melben, und Sicherheit nachzuweisen haben. Signat. Lingen den 11. May 1775.

V Notifications.

Bielefeld. Die Dieliussche Erben haben ihren vor dem Siecker Thore belegenen Garten an den Socker Gulcker verkauft, und darüber die gerichtl. Confirmation erhalten.

Eubbete. Unter bato impetrirter Bestätigung hat der hiesige Chirurgus Friedrich Muller an Joh. Jurgen Frillmann anderthalb Schff. Saat Zehntbares Land zunächst benen Siechenkampen ver-

tauffet.

Umt Sparenb. Engers.
Districts. Es haben die Cheleute
Ottings zu Dreien ihre sub Nr. 34. daselbst
belegene Neubaueren, samt allen Zubehör,
bem Cantori zu Joellenbeck, Joh. Henrich
Heuman, per bonationem inter vivos
übertragen, haben sich indes auf ihre Lebestage den frenen Niesbrauch vorbehalten.

Serford. Unterm 22. Merz hat der Becker Henrich Sebemener die gezeichtliche Confirmation über einen mit dem Schuster Storch wegen eines Gartens gestroffenen Tauschcontracts, und der Kausman Speckhötel die Adjudication der als Meistbiethender erstandenen Steinmeyersschen Haberpächte von dem Neunebaumensschen Lande erhalten.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

23tes Stud.

Montage, den 5ten Junii 1775.

I Publicandum.

uf Gr. Kdnigl. Majest. von Preusesen ic. Unsers allergnabigsten Bern Befehl, und mit höchst Dero allergnabigsten Bewillis gung setzt das Königl. Preußische General-Ober- Finanz-Krieges- und Domainens Directorium, nachstehende Pramien aus, welche mit Ende nachstehende Pramien aus, welche mit Ende nachstehende Denen, so sich am besten darum werden verdient gemacht haben, zuerkannt und ausgetheilet werden sollen, als: I) Denenjenigen, so zum Ersstenmale wenigstens 60 Pfund selbst gewonnene und gut gehaspelte reine Seide werden

porweisen tonnen, außer benen fur jedes Pfund bewilligten 12 Grofchen, eine auf vier zuerft und am beften fich legitimiren= de Impetranten zu ertheilende Pramie von 31 Mthl. 6 Grofden. 2) Denenjenigen Gunf Forftbedienten, die auf den Berbit Diefes Sahres ben mehreften Solsfaamen werben ausgefaet haben, jedem eine Pra= mie von 20 Rthl. 3) Denenjenigen Bier Derfonen, Die ein Stuck felbft verfertigte Spigen, fo benen Bruffelern an Keinheit und Deffein gleich fommen, werden por= zeigen und fich bagu legitimiren fonnen. jeder eine Pramie bon 35 Rthlr. 4) Des nenjenigen 3men Perfonen, fo in benen Ro=

Ronigl. Landen biffeite ber Wefer ober auch jenseits im Kurffenthum Dinden und der Graffchaft Ravensberg, gute Stein= tohlen entdecken werden, einem jeden 5) Denenjenigen zwen En= 100 Athlr. treprenneure, welche auf Fabrignen, wo noch nicht auf großen Englischen Wollrabern gesponnen worden, bergleichen Gin= hundert Raber, jum Behuf ber Fabrique einführen werden, jedem 50 Athlr. Denenjenigen Bier Unterthanen, fo bon felbst gewonnenen Flache, bas meifte Sausleinen in Ginem Sabre werden haben fpinnen und machen laffen, jedem 30 Rthl. 7) Demienigen, der in dem Bergoathum Schlefien und ber Graffchaft Glat einen neuen Roboldgang entbecket, und bas Schlefifche Oberbergamt felbigen als eis nen folchen erkennen wird, eine Pramie pon 100 Rthlr. 8) Denenjenigen 3 Landleuten in Offfriegland, welche ben ber jabrlichen Dengftfobrung die beften auslandischen Mutterpferde vorfahren werden, einem jeden 5 Rthlr. 9) Demjenigen, welcher Die einlandische Wolle durch eine fünftliche und nicht fostbare Bubereitung , berge= falt zu veredeln weiß, daß fie ber Spa= nischen und Englischen wenig nachgiebt, eine Pramie von 50 Athlr. 10) Demjenigen, ber die befte bisher unbefante 3u= bereitung ber Wolle anzugeben weiß, eine Pranie von 20 Rthlr. 11) Demjenigen, ber die befte Bleiche bes Leinens und Garns nach Sollandischer Art, benen Sarlemmern am nachsten fommen, anle= get, eine Pramie von 50 Rthl. 12) Dem= jenigen, ber bie befte Dungung bes Ucters, nach Beschaffenheit des Landes anzugeben weiß und introduciret, eine Pramie von 30 Rthlr. 13) Denenjenigen gwolf Gemeinden, die ihre Gemeinheiten von felbft unter fich theilen werden, jeden eine Dra= mie bon 30 Rthlr. 14) Denenjenigen Drey Forftbedienten, Die bis auf ben Berbft Diefes Jahres Die größte Ungahl

Schonen geraden, bereits 10 bis 12iabris ger von ihnen felbft gepflangten Gichen werben porzeigen fonnen, jedem eine Pramie von 50 Rthlr. 15) Denenjenigen Kunf Impetranten, welche fatt der Baune die meiften und ichonften Decken wer= ben angeleget haben, woben jedoch zu be= merten ftebet, daß Diefe Pramie auf feine andere als Beig = und Schwarzbornen. besgleichen auf buchene und rufterne Ses cten werde zuerfant werden, jedem 20 Rtb. 16) Denenjenigen 3 Fabricanten, bie gum erstenniale für wenigstens 1000 Ath. wollene Waaren bon eigener Berfertigung aufer Landes bebitiret haben, und fich besfalls binlanglich legitimiren werben, jedem 50 Rthlr. 17) Denenienigen Dren Per= fonen, welche bas feinfte felbstaesponnene einheimische Garn in größter Quantitat werden vorzeigen fonnen, einem jeden 41 Rtblr. 16 Gr. 18) Denenjenigen 4 Perfonen, welche eine Plantage bon me= nigftens 100 Stuck fechsjährigen lanbba= ren weißen Maulbeerbaumen, 6 guß un= ter ber Rrone werden gezogen haben, ei= nem jeden 25 Rthir. 19) Denenienigen Bier Competenten, fo die mehreften gut= terfrauter ausgefaet, ober funftliche Wiefen werden angeleget haben, jedem 30 Rth. 20) Denenjenigen Dren Perfonen, melche ben feinsten und beften leinen Dam: maft werden gewürfet haben, jedem 20 Th. 21) Denenjenigen funf Landleuten, fo an Orten, wo der Sopfenbau noch nicht im Großen betrieben worden, ihres Orts ben Unfang machen, folchen zu bauen, und wenigstens zwen Morgen Lanbes, Mag= deburgischen Maages, damit angepflan= get haben, jedem 40 Mthlr. und tonnen biejenigen, welche in Unfehung des am portheilhafteften anzulegenden Sopfen= baues nabere Unleitung gu haben verlan= gen, fich ben benen refpec, Ronigl. Rrieges : und Domainencammern ihrer Proping beshalb melben. 29) Denenjenigen

Dier Impetranten, welche ben Wandbau bergeftalt betreiben, bag fie im erfien Sabs re wenigstens 2 Centner Wand gewinnen, der an Gute bem anslandischen gleich fommt, und nicht theurer ift, fondern ebenber mobifeiler gefauft werben fan, je= ber 25 Mthle. 23) Denen zwo Gemein= ben, welche zuerst an Orten, wo die Stallfutterung des Rindviehes noch nicht ub= lich gemefen, felbige einführen merben, jeben 50 Rthlr. 24) Demjenigen, melcher Sand = oder anbere feuerbeständige Steine gum Gebrauch der Gifen hoben Dien im Ronigl. Lande ausfundig machet, eine Pramie von 200 Rthlr. 25) Denenjenigen Dier Competenten, welche den Krappbau in einer Gegend, wo er noch nicht gewesen, einführen und gemeinnuti: ger machen, jebem eine Belohnung von 25 Rthlr. 26) Demjenigen, ber Die be= ffen Allees auf ben Lanbitragen mit Dbit= baumen anlegt, 50 Rthlr. 27) Denenje= nigen 12 Unterthanen, welche in denen Provienzien Offfriegland, Magdeburg und Salberftadt, bisher niemalen Ochfen jum Acterban gebrauchet haben, fondern folches zum erstenmale nachweisen werben, fol für jeden Magdeburgischen Morgen 16 gute Grofden, als eine Belohnung gereichet werden. 28) Denenjenigen bren-jungen Burichen, welche fich in der Probing Minden, um bas leinen Dammaft= weben zu erlernen, ben geschicften Mei= ftern in die Lehre geben und gehörig zuerft einschreiben lagen werden, eine Pramie von 20 Rthlr. 19) Denjenigen Behen Manusleuten auf bem platten Lande und in ben Dorfern ber Churmark, welche fich auf das Klachespinnen legen, und in eis nem Jahre bas meifte leinen Garn fpin= nen, auch fich zuerft bagu melben und binlanglich legitimiren werben, wobon jedoch die Ginwohner in ben Stadten, und diegenigen auf bem Lande, welche

abgegeben, und einen Theil ihres Gewets bes baraus gemacht haben, vollig ausge= fcoloffen fenn follen, jebem eine Beloh= unng von 10 Rtblr. Alle biejenigen nun. Die von biefen ausgesegten Pramien eine ober mehrere zu verdienen, und barauf Unfpruch zu machen gebenfen, haben fich bis Ausgangs Septembris 1775. ben ber Rrieged: und Domainencammer ihrer refp. Proving zu melben ober auch melden gu lagen, wo fie bas, mas ju ihrer gehori= gen Legitimation erfordert wird, werben zu vernehmen und fich barnach zu richten haben; immagen auf Roniglichen aller= hochsten Befehl, ben jeder Krieges= und Domainencammer, besonders dazu ver= ordnete Commiffarien angefetet finb. welche auch ihres Orts ben gemeffenen Befehl haben, obftebenbe Specification ber Pramien in ihren refp. Provingien in Beiten zu publiciren und zu veranstalten. daß folde jur Renntnig aller und jeder, Die fothane Pramien zu verdienen im Stande find, gelangen fonnen.

Signat. Berlin, den 27. Apr. 1775. Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

v. Derfchau. B. v. d. Schulenburg.

Il Citationes Edictales.

weben zu erlernen, ben geschieften Meistern in die Lehre geben und gehörig zuerst einschweiben laßen werden, eine Prämie von 20 Athle. 19) Denjenigen Zehen Mannöleuten auf dem platten Lande und in das Flachöspinnen legen, und in eis nem Iahre das meiste leinen Garn spinsnen, auch sich zuerst bazu melden und hinlanglich legitimiren werden, wobon jedoch die Einwohner in dem Tädten, und die eingen meh dem Lande, welche sind die einwohner in dem Tädten, ausgengen werden wird, als wenn er und dieseitigen auf dem Lande, welche sind dieseitigen des Unterthan Christian Rieckman von Niemans Stette Nr. 12. zu Holzhaus sind nieden den Hiedurch vorgeladen, sich dieden dieseitigen den hiedurch vorgeladen, sich dieden den hiedurch vorgeladen, sich dieden dieseit den hiedurch vorgeladen, sich dieden den hiedurch vorgeladen, sich dieden

tion feines findlichen Untheils und erbe Schaftlichen Bermogens verfahren, fonbern er auch zu aller funftig ibm etwa anfallen= ben Erbschaften für unfabig erflaret wer= ben wird. Urfundlich diefe Edictal-Cita= tion bier und ju Petershagen und Berford angeschlagen; Go gescheben Minden am 23. Man 1775.

Un fatt und von wegen Gr. Ronigl. Maj. von Preugen 20. 20. 10.

Frh. v. d. Rect.

Amt Sparenb. Engers. Nachdem ber an bas Districts. Stift St. Morit vor Munfter, eigene Co= Ionus Bosmerbaumer ju Lenginghaufen, Rirchspiels Spenge wegen überhaufter Schuldenlaft, um Convocationem Credis torum gebeten, folden Suchen auch beferiret; fo werden hierdurch alle und jede Cre-Ditores, welche an den Colonum Dogmer= baumer ober beffen Erbe, Spruch und Kor= derung haben, es mag fenn aus welchem Grunde es wolle hiedurch ben Strafe ewis gen Stillschweigens verabladet, ihre For= berungen, in bem ein vor allemal, gu En= ger auf den atten Jun. bezielten Termino anzugeben, und fie rechtlicher Urt nach gu juftificiren.

Bielefeld und Berford.

Dem Publico wird hiedurch befant gemacht daß wegen nachbenanten in dem Konial. Umte Sparenberg Engerschen Diffricts bes legenen Gemeinheiten, der Dreper Marcf bas groffe und fleine Solf genant, von den Martentheilungs Commiffarien in Termino ben 19. Jun. a. c. gu Enger am Ge= richthaufe eine Praclufione. Senteng publis ciret wird; wodurch allen benjenigen welche mit ihren Unfpruchen fich nicht gemeloet, ein ewiges Stillfchweigen auferlegt wird, und wornach ein jeber, ben baran gelegen, fich zu achten bat. in angellene so

Digore Commisionis Luder. Culemener.

Umt Ravensberg. bem Miemeners Buigente Benrich Rofeler Supplicando porgeftellet, daß er burch mancherlen Unglucksfälle in Abfall ber Dahrung gefommen, und mit llebergebung feines Metiv: und Pagiv=Coulden = Buffan= bes nachgefuchet, daß ihm ein Moratorium und das Beneficium particularis folutionis verftattet werden mogte, wozu fich bereits bren feiner wichtigften Ereditoren verffan= ben; alfo edictalis citatio Creditorum er= fant: Go merden alle und jebe, fo an ben gemeinschaftlichen Debitorem rechtmagi= gen Unfpruch zu haben vermeinen, bier= burch und in Rraft diefes verablabet in Ters mino ben 18. Jul. a. c. Morgens 9 Uhr por dem Umte perfohnlich oder burch genug= fam Bevollmachtigte zu erscheinen, und fich über bas vonr Debitore nachgesuchte Moratorium ober Stillftand und particulaire Zahlung ju erflaren, eventualiter aber ihre Forderungen ab protocollum ans guzeigen, und zu liquidiren; und haben bie Ungehorsame zu gewärtigen, bag mit benen Erscheinenden allein gehandelt, und jene biefen bengutreten fchulbig erflaret werben. ABornach fich biejenige benen baran gelegen zu achten baben.

Stille biejenige, welche an ben Colonum Stockbeich ju Bofel Forderung gu ha= ben vermeinen, werden ab Terminos ben 20. Jun. und 18. Jul. c. edict, citiret. G. 20. St. b. 21.

Umt Schildesche. Wegen folgender Gemeinheitsgrunde im Ronigl. Umte Brackwede als

Die Gbenfchlicht und Tobranfsheibe bis an den Rolenweg, die Robr, Bostamp, Bert- und Lutterjohand= hinter der Lutter= beibe, bie Suffeln, Diewohner= Rram= menfchneider, Benfcbrober und Rufchenpoler-Beiden, am Drlinghauser Wege, bie ladheiber, an ber Depenfchen Genne, bie Flot- Arammen = Ober- und Untergrund

beiben, bas Benne, bie Meffenheibe, bie 2 Ubbelobenbeiden, Ramsbrock groffe und fleine Seiden, die Dfibausheide, über bem Solenbrofe, bie Beide über Quafernachs Brofe, und bie Beide ben Strotmann ae-

wird in Termino den 3. Jul. e. Machmit= tage zu Bielefeld am Gerichthause um 3 Uhr eine von Sochpreifl, Landes-Regierung confirmirte Praclusiones-Sentens, permos ge welcher allen benjenigen, welche mit ib= ren Rechten und Unfpruchen fich nicht ge= meldet haben, ein ewiges Stillschweigen auferleget wird, publiciret werben, mornach fich alfo ein jeder zu achten bat.

(So wird hiedurch befant gemacht, baffin Termino ben 3. Jul. c. Nachmittags 3 Uhr zu Bielefeld am Gerichtshaufe

wegen der Mefen= und Witfamps= Beiden im Umte Brachwebe

eine allergnabigft-confirmirte Praclufions= Genteng publiciret werben foll: Inbalts welcher biejenige Unsprüche die nicht ans gegeben find, auf immer und ewig für ers loschen erklaret werden; wornach fich alfo ein jeder dem daran gelegen zu achten bat.

a die Martentheilungs-Commifion bes Ronigl. Umte Brackwede in Termino ben gten Jul. a. c. Machmittage ju Bieles

feld am Gerichthause

wegen bes Ebbesloher Brinfe und

Wellerbiefe Benne

eine von Sochpreifl. Landebregierung be= statigte Praclufionefenteng publiciren wird. nach welcher alle diejenigen, die ihre Ge= rechtsame nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werben; fo wird folches hie= burch manniglichen zur Nachricht und Ach= tung bffentlich befant gemacht.

5) m sten Jul. c. Nachmittage 3 Uhr wird Bielefeld am Gerichthaufe

wegen ber groffen Brockhagerheibe im Umte Brackwebe

eine bon Sochpreigl. Landes:Regierung confirmirte Praclufionsfenteng publiciret werben, mittelft welcher alle nicht angege= bene Rechte und Unspruche auf ewig für verluftig erflaret werben, wornach fich baber ein jeber, bem baran gelegen ift, gu achten bat.

Umt Brackwede. de an der Scherpels Stette fub Dr.6. B. Genne Spruch und Forderung habende Greditores merben ad Terminos den 2. Man und 27. Junii c. edict. cit. G. 11. St. b. 21.

Umt Tecklenburg. liche an ber Konigl, eigenbeborigen Schlo: mans Stette fub Dr. I. B. Scholbruck Uns foruch habende Creditores werden ab Terminum ben 14. Jun. c. ebict. citiret 20. St.

Me und jede, welche an der Königl. Gigenbehörigen Roffer Johanns Stette in ber Bogten Schaale einige Unfpruche gu formiren gemeinet find, werden ab Termis num den 28. Jun. c. ebictal, citiret. G. 21. St. d. A.

III Sachen, fo zu verkaufen. Bir Friedrich von Gottes Gnaden,

Thun fund und fugen hierdurch ju wiffen, was maffen der auf der Stiftefreiheit hiefelbft belegene, bem Rrieges : und Dos mainen = Rath Gulemann guffanbige, von hiefigem abelichen St. Marien Stift gu Lehn gebenber Sof nebft feinen Pertinen= zien in eine Taxe gebracht und auf 1717 Rthlr. I Ggr. gewurdiget worden, wie folches aus ber zu jedermans Ginficht in Registratura vorliegenden Tare bes mehrern zu erseben ift :

Wenn nun ber Artillerie-Lieutenant Wis befind megen einer an die Erben bes voris gen Lehnsträger bezahlten Allodial=Korde= rung von Gilfhundert Rthlr. gu feiner Bes fridigung Unfuchung gethan, Diefem Gus chen auch Statt gegeben worden; Go fub: haftiren Bir und fiellen gu jedermans fei= len Rauf vorgebachten Hofund beffen Per-

tinengien, nemlich

1) Das Wohnhaus von 2 Etagen 80 Juß lang und 36 Juß breit, in welchem sich ausser bem Boden, einen gebalten Keller und der Küche, ein Saal, 3 Stuben, 3 Cammern und ein Fluhr in der untern, in der 2ten Etage aber ein Fluhr 3 Stuben, worsunter 2 tapezirt sind; Ferner 3 Cammern und ein gleichfals tapezirter Saal besinden.

2) Die Scheure ober Stall mit seinem beschoffenen Boden von 44 Jug lang und

25 Fuß breit.

3) Den Garten mit II Dbitbaumen I und einen halben Achtel Morgen Gras und das darin befindliche mit einer Tape= te ausgeschlagenelusthaus 18 Auf lang und 16 Auf breit, und daran liegenden Sof= raum mit der tarirten Gumme der 1717 Rthlr. I Ggr. Citiren und laden dannen= hero alle biejenige, fo belieben haben mog= ten, biefen vorbeschriebenen Sof zu faufen, auf ben tten Jul. ben 26. Aug. und ben 23. Sept. c. alhier vor der Regierung Vormit= tag 10 und Nachmittags um 3 Uhr zu er= scheinen, in Sandelung zu treten, ihr Ges bot zu erofnen, und hat der Bestbietende in ultimo Termino zu gewärtigen, bagibm der Sof mit feiner Bubehorung auf ein ans nehmliches Gebot zugeschlagen und Dies mand bagegen weiter gehoret werbe. 3us gleich werben auch alle biejenige, welche an Diefen feil gebotenen Sof einiges Recht eder Anspruch, es fep, er quocunque ca= pite es wolle, haben oder zu formiren ge= benfen, hierdurch zugleich vorgelaben, ihr baran habendes Recht in den praffairten Terminis insbesondere in dem sub praiudicio anstehenden legten Termino gu er= scheinen, ihr Recht zu dociren und ihr In= tereffe ben diefer Subhaftation mahr zu nehmen, oder gewärtig zu fenn baß fie da= mit nicht weiter gehoret, mit ihrem etwas nigen Rechte pracludiret und ihnen ein im= mermabrendes Stilleschweigen auferlegt

werbe. Urfunblich biefes Subhastationsspatent unter ber Regierung Jusiegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden am 18. April 1775.

Un fatt und von wegen Gr. Ronig!. Maj. von Preugen 2c. 2c.

Frb. v. d. Rect.

Minden. Wir Richter und Mffessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß famtliche dem hiefigen Kaufmann Gottfried Bock, theils allein, theils gemeinschaftlich zugehörige Grundstücke, auf Ansuchen des Herrn Curatoris bonorum und der Matthias Abelmannschen Vormunder, in einen anderweiten 4ten Termin, weil darauf im 3ten Termin nicht annehmlich geboten worben, öffentlich verkauft werden sollen, als:

1) Dessen auf dem Markte alhier, sub Mro 172, belegene, aus 2 Stockwerk mit darüber besindlichen 3 beschossenen Boden bestehende, 2 gewöldten Keller, und hinten im Haus, welches mit der Braugerechtigkeit und Kuhthorschen Hube auf 4 Kühe, imt gleichen mit einem kleinen Nebenhause an der Treppe; worin 2 Studen, 3 Kammern, 1 Keller und 1 beschossener Boden ist, versehen, und mit weiter nichts, als den gewöhnlichen dürgerlichen Lasten oneriret ist, weshalben die sachverständigen Aaratores solches auf 1593 Athlr. 35 gr. in Golde insgesamt angeschlagen haben.

2) Eine Wiese am Mittelbamm beles gen, worauf ungefehr 5 Fuder Ben wachs fen konnen, tarirt von benen Geschwors

nen zu 300 Rthl.

3) Noch eine Wiese baselbft, worauf 3 Fuder Ben wachsen, tarirt 180 Athle.

4) Eine Wiese am obern Damm, schiefesend auf das habbenhäuser Bruch, worauf 2 Fuber heu wachsen, angeschlagen zu 120 Ribl.

5) Roch eine Biefe hinter bem Dbern

Damm, von 3 Fuber Sen, geschätzet gu 180 Athle. welche samtliche 4 Wiesen ben guten Jahren zwenmal gemahet werben konnen.

6) Gin Gartenftuck am Ruhthorschen Steinwege belegen, ein Achtel haltend, und gewurdiget ju 25 Athl. alles in Gold.

Wir stellen baher diese Immobilien hiemit abermals sub hasta necessaria, und cietiren die Kausliebhaber in Termino quarto pereintorio den 29. Junia a. c. Vorsund Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Werstcherung und Warnung, daß dem Höhlsbietenden für sein annehmlich Gestot der Zuschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Die Richter und Uffeffores bes hiefigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wiffen, baß, nachdem fich zu dem der Witwe Schalken, modo verehelichten Deerfen zugehörigen in der Brüderstraße allhier sub Nro 506. belegenen Dauses in dem leztern Subhastationstermin keine Liebhaber gefunden, und daher für nöthig erachtet worden, dasselbe in einen auderweiten 4.

Termin offentlich feil zu bieten.

Es ist dieses haus, in welchem 1 Stube, 2 Cammern, 1 gebalkter Keller befindlich, welches die Auhthorsche hudegerechtigkeit auf 2 Kühe hat, und wovon 30 gr. Eintheilungspension an hiesige Cammeren und 4 gr. 4 pf. Kirchengeld gehen, a peritis auf 216 Athle. tariret; Wir citiren daher hiemit alle Kausliebhabere in Termino den 29. Juni Vor-und Nachmitz tages vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu bieten, mit der Versicherung, daß alsdann dem Vestbietenden der Zuschlag geschehen solle.

Umt Blotho. Es follen am funftigen Donnerstage, als den 8. diefes bie, bem Muller Dieckmann, Behuf

ruckständiger Mablen-Pacht gepfändete Sachen, bestehend in Betten, Rupfer, Zinn, Schränken und allerlen Hausgerätte, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden, daher sich die Liebhaher besagten Tages Morgens um 9 Uhr vor hiefiger Königl. Amtöstube einfinden können.

Umt Ravensberg. Rach bem im borigen Gubhaftationstermino fich ju bem Knopfichen jeto Runfemollerichen Saufe in Salle nebft benen bagu geborigen Pertinenzien feine Raufer gefunden haben, und die Bormundschaft ulteriorem Gub= haftationem befagter Immobilien nachge= fucht und bemfelben beferiret worben ; fa wird gedachtes Saus, Garten und übrige Gerechtigkeiten, wovon ber Unschlag benm Umte eingesehen werden fan, sub hafta voluntaria gestellet, und die Kauflustige eingeladen, fich am 4. Jul. a. c. Morgens um toUhr vor bem Umte einzufinden und barauf zu bieten und übergubieten, und hat der Beftbietende bes Buschlages ju ge= wartigen.

Amt Schildesche. Da bie Ramphonersche Statte im Kirchspiele Jol-lenbeck, hiesigen Amts belegen, meistbietend verkauft werden sol; so werden diejenigen, welche zu dem Kaufe Lust haben, zur Erklärung und Vernehmung des weiteren auf den 15. Jul. c. nach Vielefeld and Gerichthaus hiemit eingeladen. Die Laze und Vedingungen sollen auf Verlangen jederman vorher bekant gemacht werden.

Lemförde. Um 19. Junius, als am Montage nach den 1. Trinitatis und folgenden Tagen, Morgens von 9 bis 12 Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, werden auf dem Schlosse zu Lemförde allerhand Haussmenblen, als Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Bettstellen, Coffres und eine Vendule, wie auch Jinn, Aupfer, Messendule, wie auch Jinn, Aupfer, Messendule, wie auch Jinn, Aupfer, Messendule,

fing, Eisen, echtes und unechtes Porcellain, Glas, Betten, einige Kutschen, Pferbegeschirr, Reitzeng, Stall- und Wagengeräthschaft, Bücher, Pferbe, Wieh und andere Sachen gegen baare Bezahlung in Louis d'or, jeden zu 5 Athl. gerechnet, an die Meistbietende bisentlich verkauft werden

Bielefeld. Der am Ronnens platze belegene Bennersche Kamp soll in Terminis den 24. May und 21, Junit c, meistbietend verkauft werden, und sind jugleich biejenige so daran ein bingliches Recht zu haben vermeinen verabladet. S. 15. St.

Teclenburg. Die in bem 16. St.d. A. benamte Guter bes Beckers Jacob Sillige zu Lengerich, follen in Termino den 7. Jul. c. meiftbietend verkauft werben,

IV Gachen, fo zu verpachten.

Detmold. Da bie Meyeren Horn am 24. Jun. d. J. Morgens um 10 Uhr auf Hochgräfl Rentcammer von neuen verpachtet werden soll; so wird solches und zugleich dis hierdurch befant gemacht, daß diesenige, welche solche zu pachten kust has ben, und wann sie Ausländer im Termino durch Zengnisse, daß sie zureichende Kentznis vom Haushalt und zu dieser Pachtung Mittel genug haben, beybringen, den Anschlag davon vorher hen dem Kammer-Resgistrator einsehen, sodann demnächst daß Hos-Inventarium erga taratum übernehmen kan Feldinventarium geer so übernehmen mussen,

Nachdem ben der hiefigen Domainens Raffe ein Capital von 410 Athlr. in Preuß. Courant Mühlens Kaufsgelder vors handen, welches gegen Bestellung einer sichern Hypotheque und 5 Procent jährliche Binsen, leihbar ausgethan werden soll:

als wird folches biermit offentlich befant

gemacht, mit ber Nachricht, daß die Liebs haber sich dieserhalb ben der Krieges und Domainen- Cammer- Deputation zu meteben, und Sicherheit nachzuweisen haben. Signat. Lingen den 11. May 1775. Ronigl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Krieges

und Dom. Cammerdeputation b.Beffel, Mauve. Schröder. v. Stille.

VI Avertiffements.

Minden. In dem Avertissement wegen Berkauf des ic. von Oheims frenen Hofes zu Suchemmer n, s. 8. St. d. Al. ist abzuändern und nachzuholen gefunden worden: ad 4) Dren Torfwiesen, ad 5) Ein nahe am Dorfe belegener Küchengarten von 4 Morgen. ad 10) Ein Herrschaftl. und 2 Gesindestädste in der Hiller Kirche, ein Begräbniss darin und 5 Begräbnisse auf dem Kirchhofe.

Unt Limberg. Dom Borfteher Schweinefuß, in der Bauersch. Engershausen, Bogten Oldendorf, sind am 24. May von der Oldendorfer und Engershauser gemeinen Weide 3 Stuck jahrige Fohlens, wozu sich bis dato kein Eigenthumer angegeben, aufgetrieben, als

1) Ein ichwarz Mutterfohlen mit eis

nen fleinen Stern borm Ropf.

2) Ein schwarzbraunes Bengiffohlen, mit einem Aupfermaule, vorm Ropfe etwas weiß, und, desgl' an dem einen hinterfuße nahe am Sufe gezeichnet.

3) Ein bunfelbrauner Wallache, ohne

einiges Abzeichen.

Die Eigenthumere vorbeschriebener Fohlens können sich also ben hiesigem Königl. Umte binnen 6 Wochen melden, und gewärtigen, daß ihnen solche nach vorganz giger rechtl. Bescheinigung des Eigenthums und Erstattung der Kosten, wie auch Erlegung der edictmäßigen Strase veralfolz get werden können. Nach Verlauf dieser Frist sollen solche legaliter verkauft und die Gelder gehörig berechnet werden.



SSochentliche Mindensche Minzeigen.

24tes Stud.

Montags, den 12ten Junii 1775.

I Publicanda.

Seine Königl. Majeståt von Preußen, Unser Allergnabigster Herr, haben ben Gelegenheit, da über bie Auslegung des J. 10. des Judenreglements de 1750. wo es heißet:

Sturbe ein verschuldeter und fallit gewordener Jude, sol es mit dessen Begrabnis nach Disposition des Edicti declaratorii vom 24. Dec. 1730. noch zur
Zeit und dis auf weitere Berordnung
gehalten, und woferne die Eltern oder Erben vor dem Begräbnis unmöglich
Rath ichaffen, noch annehmlich Caution stellen können, wozu sie mit Ernst anzuhalten, ber Jube zwar begraben, jeboch bessen Eltern und Erben zu Bezahlung desjenigen, was Uns ober ausbern Christen berverstorbene Jube schulbig geblieben, burch promte Execution angehalten werben.

Zweifel entstanden und nachfolgende Fras

1) ob bas quaftionirte Gefet blos von falliten und verschuldeten Juden ober ins bistincte von allen Juden, welche Christen ben ihrem Ableben schuldig bleiben, zu verstehen?

2) ob der Chrift, der an einen verftorbenen Juden Forderungen hat, solche

the miles of analysis of the in

nicht vor dem Begräbnig, oder balbe nach demfelben einfordern oder verfichern lagen muffe? ober ob er zu allen Zeiten bie zum 30. Jahre die Erben und Eltern belangen konne?

3) ob der Chriffliche Gläubiger, ber feine Forderung post mortem debitoris eiznige Jahre ben der in ungetheilten Gütern mit einem oder mehreren Kindern sien bleibenden Wittwe stehen läßet, und der Mittwe oder ein und dem andern Kinder Weiter creditiret, sich der zu seinem Fappeur geordneten Strenge des Judenreglements noch immer bedienen könne?

4) ob unter bem Ausbruck, Erben, auch alle Seitenverwandte und beren Defeendenten und Collaterales in capita vel

ftirpes zu verfteben?

Bur Entfcheidung vorgelegt worden, fol=

ad Imum, daß wie es auch schon aus dem ganzen Jusammenhange vor Ausgen lieget, daß in dem g. 10. des Judenreglements de 1750. verordnete und vorangeführte nur allein gegen solche Juden gilt, die einen verdächtigen Bansquerout gemacht haben (wofür doch alle Banqueroute der Juden, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen, zu halten) und ehe der Untersuchungsprocest zu Ende iff, sterben.

Mas inbessen wegen der Indischen Banqueroute und des daben zu beobachtenden Versahrens die Cabinetsordre vom 23ten Dec. 1747. und das in deren Conformität Darauf emanirte Ediet vom 25. Dec. 1747. vorschreibet, daben hat es, so wie auch bey der Deelaration desselben vom 23ten Jan. 1749. lediglich nach wie vor sein

Bewenden.

ad 2dum, daß die Insolvenz des Inben vor dem Begrabnig bekant seyn muffe, weil außerdem man nicht nach dem Ausdruck des Gesetzes sagen kan, daß ein dergleichen fallit gewordener Inde verstorben. Es ift aber die Insolvenz des Juden als bekant anzunehmen, obschon noch nicht förmlich der Concurs vor dem Begrabnis ausgebrochen gewesen, wenn nur der Glaubiger, so von diesem Gesetze Sebrauch machen wil, durch Einmahnung seiner Forderung ben benen hinterlaßenen die Insolvenz des verstorbenen vor seinem Begrabnis gerüget.

ad grimm fan überall nicht anders als

negativa statt finden, und endlich

ab 4tum, daß, da das Gesetz keinen andern Grad der Berwandtschaft als die Eltern benennet, darans von selbst folge, daß solches auch judicando nicht weiter ausgedehnet werden, noch die andere Berwandten, anders verbindlich gemacht werden können, als in so ferne durch Anmassung des Nachlaßes, oder durch ihre Erstlarung sie erben werden.

Die Mennung, so von einigen Gericheten angenommen werden wollen, daß daß Geseth denen Judenkindern daß Beneficium abstinendt der natürlichen Billigkeit gemäß, denen Kindern in den gemeinen Mechten gegeben ift, auch nach diesen die Juden wie die Christen geurtheilet werden nüffen, woserne nicht gegen sie eine besondere Ausnahme durch Gesethe gemacht worden; so können auch unter dem Ausbruck des Edicts, Erden, Kinder nur in so serne verstauden werden, als sie wirk-lich Erben geworden.

Und wie Allerhochft Dieselben burch ein an die Regierungen und Justigcollegia erlaßenes Circularrescript allergnädigst verordnet, sich hiernach allergehorsams zu achten: Alls wird solches allen Gerichtsbarkeiten zur Nachachtung hierdurch bekant gemacht. Signatum Minden am

16. Man 1775.

An ftatt und von wegen Er. Konigl, Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frb. v. d. Recf.
Da ein 6 Pfenningftuck zum Borfchein
gekommen, bas nach dem Stempel bes

Jahreb 1773. ber alten Königt. Munge gut Berlin, welche jum Abzeichen ben ben 3ahzien, ber Merthbestimmung eine Rose zu beiben Seiten präget, falfchlich nachgemacht ist, und zu befürchten flehet, daß bergleichen mehr roulliren:

So wird das Publicum für die Annahme von dergleichen falfchen 6 Pf. Stücke, bierdurch gewarnet. Die Unterscheidungssmerkmale derfelben find folgende:

1) Ift die falfche Piece dicker und uns gefchickter ale die achte, auch fupferfarbig;

2) Ift auf bem Avers berfelben die Kdenigliche Namens Chifre FR. zu grob und zu hoch gesetzt, so daß der die Münzstadt Berlin bezeichnete Buchstabe A. fast eine halbe Linie über dem untersten Rande des Stucks stehet; und

3) Ift der Revers überhanpt sehr schlecht und undeutlich graviret, die Jahreszahl 1773. aber nur sich folgendergestalt 177 barftellet. Signat. Minden den 2. Jun.

1775.

Ron. Preug. Mindensche Krieges= und Dom. Cammer

Barenfprung. Arufemarck. Redecker. v. Ditfurth. Sulledheim. Bogel, Petri.

II Citationes Edictales,

Mir Friedrich von Gottes Gnaden,

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Nachdem die Shefrau des unter der Englischen Fußgarde während des leztern Ariegs gestandenen Soldaten Baselau, Anna Catharina Elisabeth Burchgarts oder Mölles gegen diesen ihren Ehemann, klagbar vorgestellet wasmassen derselbe 2 Tage nach der Copulation mit dem Regiment von ihr abgegangen, sich nicht weiter um sie bekümmert, sondern sie ganz Hilfos als eine unberechtene Person, ohne die geringste Nachricht von seinem Ausenthalt sien gelassen, mithin um desselben öffentlichen

Borladung gebethen, biefen Guchen auch beferiret worden, nach bem die Rlagerin den Aufenthalt ihres Mannes nicht zu wiss fen fich eidlich erpectoriret hat; als citiren. heifden und laden Wir vorgebachten Gol= baten Bafelau fraft biefer Edictal-Citation wovon ein Eremplar hiefelbit, das zte und ate ju hannover und Denabrud angeschlagen ift, a bato binnen 3 Monaten ober in Termino den 4. Jul. ben 2. Mug. und inebe= fondere in legten fub prajudicio anfteben= den Termino ben 8. Sept. c. vor der Re= gierung zu Minden, Morgens um o Uhr in Perfon zu erscheinen, Urfachen ber Der= laffung anzugeben und wenn fodann die inter partes zu versuchende Gute nicht an= fchlagen folte, rechtlich Erfantnig in puncto ber Chescheidung entgegen zu sehen, unter ber Bermarnung an Citatum, bag wenn er in ber gefenten Zeit nicht erfcheinet, er für einen boslichen Verlaffer erklart, und nicht nur die Trennung der Che, fondern auch auf die Strafe ber Chescheidung gegen ibn Wornach fich Citatus zu erfant werde. achten. Uhrfundlich diese Edictal-Citation unter ber Regierung Inflegel und Unter= schrift ausgefertiget. So geschehen Min= ben den 7. Merz 1775.

Un fatt und von wegen Gr. Ronigl. Maj. von Preugen 2c. 2c. 2c.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden

König von Preußen 2c. 2c. 2c. 3c. Fügen Euch dem Commercianten Carl Grim aus Hansberge hiemit zu wissen; wasmassen Eure Sefrau Sophia Wilhelmina Eranebergs angezeiget, daß Ihr sie vor kurzen treuloserweise verlassen und heimlich davon gegangen send, mit allerzehersamster Bitze Euch edictaliter vorlazden zu lassen. Wann Wir nun solchen Suden in Gnaden stat gegeben; als eitiren und laden Wir Euch Sarl Grim hiemit per publica proclamata, wovon eines ben biesiger

Regierung bas ate ju Donabruck und bas

britte zu Hausberge anzuschlagen, in nachbezielten drenen Terminen nemlich den 23Jun. 21. Jul. und 25. Aug. c. Morgens
um 10 Uhr allhier vor der Regierung zu
erscheinen und wegen der angeklagten böslichen Berlassung Rede und Antwort zu
geben oder zu gewärtigen, daß wenn Ihr Euch in denen angesetzen Tagefahrten,
besonders in den lezten Termino nicht einsindet, der Ehescheidung halber in contumaciam erkant werden sol was Rechtens.
Uhrkundlich Unserer Regierungs Insiegel
und Unterschrift. So geschehen Minden
am 23. May 1775.

An statt und von wegen Gr. Konigl. Majestat von Preugen 20. 20.

III Sachen, fo ju verkaufen.

In der adel. von Frie-Minteln. fenhaufischen Wohnung allhier, fol per= fchiebenes an Gilber, Golb, Ringen, Juwelen und fonftigen Pretiofis; Godann an Binn, Rupfer, Meffing, und Gifengefchirr; wie auch Linnen, Drell, und fonftigen wohlconditionirten Meubles und Sausge= rath, Montags den 10, Julius a. c. und folgende Tage offentlich an Meiftbietenbe verfauft merden. Es wird folches bem= nach hierburch befant gemacht, damit der oder biejenige, welche bavon ein ober bas andere gegen baare Bezahlung zu erfaufen gewillet find, fich befagten Tages Mor= gens um guhr in bemelbter Behaufung dahier einfinden mogen.

Bielefeld. Auf den benden ades lichen Saufern Wehrburg und Muhlenburg liegen 600 Pf. Wolle zum Verkauf, Kauflustige können sich binnen 8 Tagen melden. IV Sachen, so zu verpachten.

Lingen. Da ben legthin angesegt gewesener Verpachtung ber Jagd in ber Niedergrafschaft Lingen in benen Kirchspiegen Lingen, Baccum, Bramsche, Thuine, Bawinkel, Plantlume und Schapen keine annemliche Offerten geschehenstud, und daber novus Terminus licitationis auf den 30. Jun. c. anberanmet worden; so wird solches denen Pachtlustigen hiermit bekant gemacht, und können sich selbige gedachten Tages, Pormittags um 9 Uhr, zu Eröffnung ihrer Gebote vor hiesige Cammerdes putation einfinden, da denn der Meistbiestende salva approbatione regia den Zuschlag zu gewärtigen.

V Gelder, so auszuleihen.

Nachdem bey ber hiesigen DomainenEasse ein Capital von 410 Kthlr. in
Preuß. Courant Mühlen-Kaufögelder vorshanden, welches gegen Bestellung einer
sichern Hypotheque und 5 Procent jahrliche
Zinsen, leihbar ausgethan werden soll:
als wird solches hiermit öffentlich bekant
gemacht, mit der Nachricht, daß die Liebhaber sich bieserhalb ben der Krieges- und
Domainen-Cammer-Deputation zu melben, und Sicherheit nachzuweisen haben.
Signat. Lingen den 11. May 1775.

VI Notification.

Tecklenburg. Da nunmeher das Rechlenburg. Da nunmeher das Rechnungsjahr pro 1774=75. versftrichen ist; sowerden diejenige Tecklenburg gische Kandschafts-Creditures, welche die bishero zahlbare Zinsquitungen noch nicht eingesandt haben, hierdurch erinnert, solche des ehestens gehörigen Orts einzuschieren, und gegen Extradition derselben die Gelder in Empfang nehmen zu lassen.

VII Warnungs-Unzeige.

Sift ein gewisser heuerling aus bem Amte Sparenberg Schildischen Dissiricts wegen des grossen auf sich geladenen Berdachts an einen verübten beträchtlichen Diebstahl Theil genommen zu haben, ohne erachtet er vorhin schon einmahl als Dieb gestrafet ist, zu Sechs Monatlicher Zuchtshaus-Arbeit salva fama verurtheilet worsden. Signat, Minden am 7. Jun. 1775.



Möchentliche Mindensche Minzeigen.

25tes Stud.

Montags, den 19ten Junii 1775.

I Beforderungen.

Min= den. e. Ronigl. Majestat haben den In. Canbibatum Juris Frierich von Straug ba

berfelbe im Eramine wohl bestanden, und ben Ausarbeitung seiner Probe-Relation eine gute Kentniß der Rechte und practisches Judieium zu erkennen gegeben, als Reserendarins ben hiesiger Hochibbl. Regierung, allergnädigst anzuordnen gerus bet; imgleichen haben Gr. Majestät ben ben benen combinirten Sparenbergischen Nemtern, Schildesche und Werther, gestaus benen Actuarium Herrn Joh, Chrift, hofsbauer, in Betracht bes ihm von Hochlobl. Minbenscher Regierung seiner Geschickliche feit wegen ertheilten ruhmlichen Zeugnisses, zum Untergerichtsabvocaten zu Bielesfelb allergnabigst bestellen lassen.

II Steckbrief.

Solgende bren Inquisitinnen 1) Die wegen eines Kindermorbes festgesexte Christina Maria Brands, welche 26 Jahr alt, von mittelmäßiger Gröffe und gesehter Statur ift, eine Müge von Cattun mit violetten Blumen, ein roth und blau geblumten Cattunen halstuch, ein Cattunen Camifol mit weißen Grunde und violetten Blumen, und einen schwarz und weiß gestreiften wollenen Rock träget und von verwegener und gefährlicher Gemuthbart iff.

2) Die wegen Brandstiftung aus dem Kurstenthum Meurs zu zehenjähriger Zuchthausstrafe anhero gesandte Elisabeth Bollin, welche von ziemlich langer und hagerer Leibeöstatur und ohngefehr 17 bis 18 Jahr alt ist, eine Cattunen Müge, ein blau und weiß geriefelt linnen Halstuch, ein Brusttuch von rothen Duffert und eisnen weißen Krieffrock träget, und

3) Die wegen Dieberen von Altena zu zjähriger Zuchthausstrafe anhero gelieferte Anna Margaretha Falkenroths, welche von mittelmäßiger Größe und gutem Ansfehen, ohngefehr 25 Jahr alt ist, eine Cattunen Kappe, ein roth und blauges blumtes Cattunen Halstuch, ein gestreift Camelotten Camisol und Sergen Rock mit Blumen träget, haben Gelegenheit genommen, in abgewichener Nacht aus dem Zuchthause zu entweichen.

Da nun dem Publico sehr viel daran gelegen, daß diese höchstgefährliche Weisbespersonen wiederum zur Haft gebracht werden; so werden alle einheimische Gerichte hierdurch befehliget, die auswärtigen Beschlöhaber und Gerichtsodrigkeiten aber zur Hilfe Rechtens requiriret, auf diese Dren Weibespersonen genaue Ucht haben, und selbige im Betretungösal arreitien zu laßen, und davon anhero Nachsicht zu ertheilen, woben man sich verspflichtet, gegen Answärtige in ahnlichen Källen ein gleiches zu beachten.

Minden den 14. Junii 1775. An statt und von wegen Sr. Konigs, Maj. von Preußen, 2c. 2c. 2c. Krb. v. d. Reck.

III Citationes Edictales. Umt Reineberg. Demnach ber Ronigl. Eigenbehorige Colonus Boff. fub Dr. 37. in ber Dberbauerschaft anges zeiget, daß, ob zwar bereite im Sahr 1756 Die an feine Stette Anspruch habende Glanbiger convociret, jedoch fein Eredit= wesen noch nicht reguliret, mithin gebeten, ba fich in diefer 3wischenzeit ber Schuldenzuftand geandert, Ereditores ans berweit per publicum Proclama ab liquis bandum zufammen zu berufen, und bies fem vorgängig nach bem Ertrage ber Stette das jahrlich aufzubringende Quan= tum zu bestimmen, und burch bas abzu= faffende Erstigkeiteurtel anzuweifen, an wem er Zahlung leiffen folte, und biefene Bertrage, vermoge becrett be hobierno Plat gegeben worden; Alls werden alle und jebe, welche an Gingangs genantem Colonate ober beffen Befiger einige Un= foruche zu haben glauben, hierdurch per= emtorie citiret und geladen, daß fie in bem in bim triplicis auf ben 30. Jun. be= gielten Termino bes Morgens um o Uhr bor hiefiger Gerichteftube fich einfinden, ihre Forderungen profitiren, sich mit dem gemeinschaftlichen Schuldner berechnen. gutliche Handlung pflegen, ober in beffen Entstehung rechtliches Erfantnig, und lo= cum in bem fünftigen Ordnungebescheibe erwarten, mit ber Verwarnung, daß bie= jenigen, welche in prafixo ihre Ansprüche nicht angezeiget und geltend gemacht ba= ben, nachhero nicht weiter gehoret, fon= bern ihnen vielmehr ein ewiges Stillschweis gen auferleget werben fol.

Umt Brachwebe. Une biez jenigen, welche er capite dominii oder sonst ein dingliches Recht an das an der Ellerbrocksheide vor dem Gadderbaume, im Amte Brackwede belegene neue Bennensche Haus und Garten, so zum Verkauf seil geboten worden ift, oder auch überhaupt an das Bennensche Bermögen einige Ansprüche zu machen haben, werden hiemit geladen, ben Gefahr ewiges Stillschweis gens am 27. Jun. ober 18. Julii ihre Ans fpruche am Bielefelbichen Gerichthause Morgens 11 Uhr anzugeben und zu justificiren.

IV Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Dem Publico wird hiedurch befant gemacht, daß, da die Herzen Erben der seel. Fran Regierungsräthin Coudelance resolvirt haben, die liegende Grundssüde Behnf ihrer Theilung, an Meistbietende voluntarie zu verkaufen, daz zu Termunus zum öffentlichen Berkauf auf den 22. Jul. c. auf dem alhier behm Johanstnis Kirchhofe liegenden Coudelancischen frenen Hofe Bors und Nachmittags anges sezt sey. Die zu verkaufende Immobilien sind:

1) Das frene Gut zu Neuenknick, welsches bisher 80 Athler. in Golbe jahrlich frene Pacht rendirt hat, und wovon der Unschlag ben Unterschriebenen, oder ben bem Hn. Hoffiscal Schmidts oder Ju. Registrator von der Marck eingesehen werden

fan.

2) Der alhier im Seibenbentel benm Johannis Kirchhofe liegende eremte hof.

3) Das allhier am schiefen Markte liezgende, jezt von dem Juden Frenkel bewohnte bürgerliche Haus, wozu, die Braugerechtigkeit und Kuhthorsche Hube auf 2 Kühe gehöret. Die Kausliebhabere werden also hiemit eingeladen, au gedachtem Tage und Orte zu erscheinen und zu sieitiren, wogegen der Zuschlag auf ein annehmliches Gebot versichert wird. Nettebusch-

milfe. Auf dem adelichen Guete Milfe fol am 23. dieses Jahrs und Monats Vormittags um 9 Uhr: 1) Ein 3 und ein halb Füßiger noch fast 13 3oll dicker, und 2) Ein gleich groffer aber nur 7 3oll starter in Stucken gebrothener Mühlstein.
3) Ein fast noch neues Kammrad. 4) Ein

bergleichen schon zimlich verbrauchtes.
5) Ein unterschlagiges noch nie gebrauchstes, wie auch 6) Ein anseinander gefalztenes Wasserrad nebst benen Wellen, auf allergnädigsten Befel einer Hochpreißt. Krieges und Dom. Kammer öffentlich an den Meistbietenden und baar Bezahlenden verkaufet werden; Weshalb man Lusihasbende Käufer den auch hiezu vermittelst dies seinladet, welche vorbeschriebene Stücke täglich vorher besehen konnen.

Dielefeld. Demnach für bie Sarkottsche am Stefer Thore sub Nro. 519 belegene auf 1003 Athlie. 8 Gr. 4 Pf. geswürdigte Behausung allererst 125 Athlie geboten worden, und bahero anderweiter Terminus licitationis auf den 28. Jun. c. anberaumet; Go können diejenige, so dafür ein mehreres geben wollen, sich sodann am Nath hause einsinden, ihren Both erdfenen, und den Zuschlag gewärtigen.

Dern Thore sub Nr. 357. belegene und auf 754 Mthlr. 21 Gr. 4 Pf. angeschlagene Behansung, sich noch gar keine Räufer einge funden, und für die 2 Poggenpohlsche Garten am Johannisberge als lererst 100 Mthlr. geboten worden; So wird dieserhalb anderweiter Terminus licistationis auf den 28. dieses angeseset, als dann die Lusthabende Käufer sich am Rathehause einsinden, ihren Both erdsnen, und den Zuschlag gewärtigen können.

Tecklenburg. Da die Ranfestin bes Johan Abolph Werlemanns Wohns und Nebenhauses zu Lengerich, ber an sie zu wiederholten malen ergangenen Verordsnungen ungeachtet, das Kaufgeld zu 450 Kthle. in Golde noch nicht erleget hat; Wis ist von Jochlodt. Laudesregierung dem Untergeschriebenen aufgetragen, die Resubhastation auf Kosten und Gefahr der meistbietend gebliebenen Ordnungsmäsig.

inte auch ginnen, Dreil-und fenftigen

zu veranlaßen: Es wird bentnach zum anderweitigen Berkauf dieses Werlemannsschen Wohn und Nebenhauses Terminus auf den 12. Julita.c. präfigiret, und wersden Kaustustige eingeladen, ermeldeten Tages des Morgens um 10 Uhr coram subscripto ihren Both zu erösten, und den Kauf zu schließen; Da denn der Meistbietende gewärtig seyn kan, daß ohne Zulaßung eines weitern Boths nach Abstauf dieses Termini, mehrermeldetes Hausend Webengebäude ihm werde adjudiciret werden.

Mettinah. a und Enbesunterfchriebene vermittelft Allergnabigsten Rescripti vom 28ffen Man a. c. aufgetragen, ben bon ben Unterthanen Claas Schulte, in ber Mogten Brochterbeck, Grafichaft Lingen, ben bessen Saufe belegenen, und auf 200 Athle, per peritos et jurgtos affimirten, und zur Caution fur den Erbpachter Delrich zum Wonnenthal gesezten Kamp zu Docfung bes bon legtern restirenben Erbe pachtequanti offentlich loszuschlagen, und gu verfaufen, und Wir bagu Terminum auf Sonnabends ben 1, Julii e. anberah: met; als wird folches dem Publico hie= durch befant gemacht, und tonnen fich aleden lustragende Raufer Morgens g Uhr in des Schulten Behaufung zu Brochterbeck einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen; daß dem Beffbietenden fotha= ner Ramp gegen gu leiftende baare Begah= lung, jedoch mit Dorbehalt Allerhochfter Approbation folle zugefehlagen werben. Signat, Tecklenburg ben oten Junii 1775.

Rinteln. In der abel. von Friesfenhausischen Wohnung allbier, soll versichtedenes an Silber, Gold, Ringen, Justelen und fonstigen Pretiosis; Sodann an Jinn, Kupfer, Meßing, und Eisengeschier; wie auch Linnen, Drell, und sonstigen

Bigore Commissionis .

wohleonbitionirten Menbles und hausgerath, Montags den 10. Julius a. e. und
folgende Tage öffentlich an Meistbietende
verkauft werden. Es wird soldes demnach hierdurch bekant gemacht, damit der
oder diejenige, welche dabon ein der das
andere gegen baare Bezahlung zu erkaufen
gewillet sind, sich besagten Tages Morz
gens um 9 Uhr in bemeldter Behausung
dahier einfinden mögen.

Wlotho. Das ber Witwe Jörgen Noltings zugehörige, alhier f. N. 39. belegene Wohnhaus, fol in Terminis den 16. Man und 11. Jul. c. meistbietend verskauft werden, und sind zugleich diesenige welche baran Forderung haben, verablasdet. S. 6. St. 6. 91.

Das dem Becker Bunte zugehörige sub
Mr. 92. hiefelbst belegene Wohnhaus,
sot in Terminis den 26. May und 11. Jul.
c. bestbietend verkauft werden, und find
bicjenige so baran Recht und Anspruch haben, zugleich verabladet. S. 9, St. b. A.

21mt Bractwede. Zum Berfauf der sub Mr. 33. in der B. Iffelhorst belegenen freyen Lutgerto Stette sind Termini auf den 27. Jun. und 18. Jul. c. angesezt. S. 16, Stuck.

V Avertiffement.

Minden. Denen Interessenten ber 21. Hannoverschen Landesslotterie wird bierdurch bekand gemacht, daß die Ziehungslisten der zten Classe eingetrossen, und haben diejenige, so etwas gewonnen, sich binnen 8 Tagen ben ihren Collecteurs zu melden, um ihren Gewinnst in Empfang zu nehmen. Und da die Ziehung der dritten Classe auf den 11. Julii einfällt, so mussen alle nicht herandgekommene Loose spätessens den 25. Junii renovirt senn, wiz drigenfalls keine Renovation mehr angenommen wird.
Levi Philip. Joseph Coppel, Bendir Levi.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

26tes Stud.

Montags, den 26ten Junii 1775.

I. General Pardon.

achdem Seine Königliche Majes ftat von Preussen ic. 2c. Unser als lergnabigster Herr, in Erfahs rung gebracht haben, wasges stalt viele Dero Unterthanen und Cantonisten, aus Furcht vor der Bestrafung, wezgen gemachter Contrebande und bergleischen, aus Dero Lauden über die Grenzen entwichen sind;

Alls haben Allerhochstgebachte Seiner Konigl. Majestat aus Landesväterlicher Suld allergnabigft resolviret, laffen auch biermit jedermanniglich bekannt machen,

baß sie allen Unterthanen und Cantonistenbie wegen Contrebande und anderer Berges
hungen von dieser Art, die jum heutigen
Dato aus dero Landen entwichen sind, und
welchen es ein Ernst ift, sich hinführo als
treue und gehorsame Unterthanen aufzuführen, wenn sie wieder zurücksehren, und
binnen einer Zeit von seche Monathen aDato angerechnet, inihrer Henmath, an den
Orten oder in den Städten, wo sie gewohnet haben, oder auch sonst in den Königt.
Landen, um ein ehrliches Gewerbe zu treiben, sich wieder einstuden und einstellen,

auch bergleichen Contraventiones, beren sie sich vorber schuldig gemachet, niemals wieder begehen wollen, den vollkommenen Pardon hiermit dahin ertheilen, daß diesselben Kraft dieses nicht allein von aller Strafe und Ahndung wegen ihrer Entweischung ganz fren senn und bleiben, sondern auch ihnen und den ihrigen, solche, und was deshalb wider sie erkannt worden und geschehen, niemals zu einem Borwurf noch zu einiger Hinderung in irgend einem Mestier, Prosession und Gewerbe gereichen soll.

Zu Urfund alles deffen laffen Allerhochste gedachte Seiner Königlichen Majestät, dies fen Dero General-Vardon für alle Dero bisher wegen begangener Contrebande und anderer Berbrechen von dieser Art ausgetreteme und entwichene Unterthanen und Cantomisten durch den Druck publiciren, mit allergnädigstem Befehl, daß solcher aller Dreten durch öffentlichen Anschlag und Ablessung von den Cantelle bekannt gemacht werde, damit jeder derselben sich darnach achsen, und solcher Gnade sich theilhaftig machen könne, ben fernerem Aussenbeiben aber desto schaftere Strafe zu gewärtigen habe.

Urkunblich unter Unferer Sochsteigen= handigen Unterschrift und bengebruckten Konigl. Insiegel. Gogeschelen und geges ben zu Berlin, den 11. Man 1775.

(LS.) Friedrich. v. Fürst. v. Massow. v. Blumenthal. v. Derschan v. Zedlig, B. v. d. Schulenburg, F. Waig v. Eschen, v. Edrue,

Il Citationes Edictales,

Minden. Samtliche an dem Bermogen bes zu Alswede verstorbenen Schusters Rud. Bondet Spruch und Foreberung habende Gläubigere werden ab Terzminum den 1. Jul. c. verabladet. S. 15. St. b. A.

Gericht Halbem. Nachdem

Der freie Commerciant Ernft Georg Bilb. Rufter gu levern, unter dem 20. May laus fenden Jahres vorgestellet, wie er feine ans bringende Glaubiger auf einmahl zu be= friedigen, um fo weniger im Stande fen, als er ben ben jegigen Beiten, Die Begah= luna feiner ausstehenden Buchfchulden groffentheils nicht erhalten fonne, und baber um Erteilung eines Indulte zwar nachaes fuchet, bevor aber famtliche Glaubiger bars über vernommen worben, wegen erman= gelnber Sicherheitoftellung fich deffen bes geben, und unter bem Borbehalt eines Ber= fuche gur gutlichen Behandlung, ihnen fein Bermogen abzutreten, und dadurch Bab= lung gu leiften fich erflaret hat, worauf auch bie offentliche Borladung der Glaubiger an dem heutigen Tage erfant worden: 216 werden alle und jede, welche an gebachten Commercianten Rufter einige Anfprüche und Forderung haben, fie rubre mober fie mols le, hierdurch citiret, folche in ben angefege ten Terminen ben 13. Jul. 10. Mug. und 7. Gept. d. J. anzugeben, die Urfunden, wors auf fie folche grunden, vorzulegen, davon glaubhafte Abschriften ben ben Aften gis laffen, gutliche Behandlung in dem erftern Termine mit dem Schuldner zu pflegen, in beren Entstehung aber, fich über bie Berwattung bes Bernidgens und Anfegung, eines Curatoris zu erflaren, mit den Des benereditoren über den Borgug ad protos collum zu verfahren, und barüber rechtlis ches Erfentniß ju gewärtigen. Mir 216= Ablauf des legtern Termins follen die Aften für beschloffen geachtet, und diejenigen fo alsbenn ihre Forderungen ad protocollum nicht gemelbet, ober folche nicht gehörig gerechtfertiget, nicht weiter bamit gehoret. fondern fie von bem Bermogen abgewiefen. und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Golten anch einige; Pfan= ber bon bem gemeinschaftlichen Schuldner in Banden haben, fo werden fie bedeutet, folche ben Berlust ihres Pfandrechts vor

Gericht anzugeben, und bafefbft niebergus legen.

Umt Reineberg. Rachben ber frene, an bas G. Martini Cavital gu Minben ginspflichtige Colonus Daniel Boich von Nro, 41 au Gehlenbeck gehors famft angezeiget, wie Unglickefalle und von feinen Untecefforen contrabirten Schuls den ihn nothigten, mit Bewilligung feines Bineherrn und Regulirung feines Schul= benwefens und Rachlaffung eines terminlis den Abtrage Anfuchung ju thun, diefem Sudren auch von Umtewegen fatt gegeben

worden; Mis werden alle und jebe, welche an bem frenen Colono Bofch ober beffen unterhas benben ginepflichtigen Stette, es fen ans was für Gründe ed wolle, Forderung has ben, hierdurch verabladet, in bem in vim triplicis bezielten Termino ben 21 Julius por hiefiger Umtoffube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, folche mit unta: delhaften Documenten, wovon beglaubte Abschriften ben ben Acten zu laffen, oder fonft Rechts beständig zn verificiren, fich aber die nachgefuchte Wohlthat des termin: lichen Abtrages zwerflaren, und demnachft nabern Bescheid zu erwarten. Diejenigen, welche alabenn nicht erscheinen, follen mit threm Unfpruchen auf immer abgewiesen und in Behandlung wegen ber Stuckahlung auf fie gar nicht geachtet, fondern mit den gegenwärtigen allein gehandelt werden. amtliche an die Befigere ber fub nro. 64. ju Sfeuftabt belegenen frenen Brindfiger Stette Forderung habende Grebitoren, werden ad Terminum den 28. Jun.

Um 22ten Julii c. a. werden unterzeichnete Commiffarien in dem Ronigt. 2 mte Sepen die Gemeinheiten, bas Aleesbrodt, die Fir-Hende, Das Deper-Sols, die Spaten Dende, bas groffe und fleine Stigfell pornehmen : Es werden bas

4. edietal, eitiret. G. 22. St. b. 21.

her alle und jebe, welche aus einem Gigen: thume, Torff= und Thon-Graben , Dlag= genmat, Pflanzung, Sube und Benbe ober fonftigen Grunde wie es Ramen haben mochte ober fonnte, an obbemelbete Mars fen Unfpruche haben, nach Bielefelb an bas Gerichthaus jur Angabe und Rachweis fung ihrer Gerechtsame gegen 8. Uhr bers geftalt citiret, bag die Musbleibenden fich) gefallen laffen muffen, was mit ben Unwes feuden abgemacht werden wird.

Sollten Intereffenten borhanden fenn, die rechtlicher Urt nach für fich etwas allein porzunehmen nicht vermögten als bie Befi: ber von fibei Commif: und Lefingutern, welche feine Succefionsfabige Erben haben, ferner die Unfructuarii, Ugurarii, Erb= pachter und Gigenbehorigen, fo liegt Des nen Lehnsherrn, nachften Mgnaten, Da= troms, Grunds und Gutsherrn ob, ihre habende Gerechtsame ben obiger Gefahr gugleich ju beachten und besfals in Zeiten bas Mothige vorzukehren.

> Vigore Commisionis Luder. v. Sobbe.

Bilefeld und Derford.

Da die Marfen Theilungs Commision bes Ronigl. Umte Enger in Termino den 4 Jul. a. c. um 10 Uhr morgens zu Enger am Ge= richthaufe megen ber Stipfehitde-Sende etne von Sochpreift. Landes Regierung beftas tigte Praclufions Genteng publiciren wird, nach welcher alle biejenigen, bie ihre Ges rechtsames nicht angegeben baben, auf ewig abgewiesen werden; fo wird foldes bie= durch manniglichen zur Rachricht und Achtung offentlich bekannt gemacht.

Luber, Culemener, III Gachen, fo zu verlaufen.

Minden. Ben Mehle Erden ift zu haben, der neue Provinzial- Adress Calender bon 1775, foftet i Rthir. 5 Ggr. imgleichen ber nene Abreff-Calender von ber Stadt Berlin bon 1775, foftet 12 Ggr.

Eisbergen. Auf bem Freiherelich Schellersheimischen Gutern ift eine Parthen frische gute einschünige BeserSchafwolle zum Berfaufe vorräthig. Liebhabere zu deren Rauf konnen sich allhier binnen 8 Tagen dazu melben.

Serford. Ben ber Witme Gliesmans in Berford ift eine Quantitat von 350 Pfund gute auserlesene Wolle in billigem Preise zu haben. Liebhaber beliesben fich binnen & Tagen ben ihr zu melben.

Umt Sparenb. Dift. Dachbem auf bas in ber Stadt Enger belegene, und dem pormali= gen Untervogt Schweppen guffanbige 2Bohnhaus, welches nicht nur fehr bequem belegen, fondern noch gang neu, und wogu gehoret, ein Garten benin Saufe, 3 Deus theile, auf den Enger Biefen, ein Manns. und Frauens Rirchenftand, fo inegefamt beductis oneribus, auf 836 Rthl. 24 Mgr. tariret, in ben bezielet gewesenen 3 Sub= haffatione: Terminen, nicht annemlich geboten, und baber auf Unhalten bed 3m Gu= ratoris 4tus Terminus auf ben 5. Jul. c. an ber Engerschen Umtoftube bezielet; fo wird folches Raufluftigen hierdurch offents lich befant gemachet, Damit fie in folden Termino ericheinen, und annemlich auf bie Guter bieten tonnen, weil nachher fein ferner Gebot angenommen, bielmehr in bem jegt bezielten Termino, ber Bufchlag geschehen wirb.

21mt Limberg. Deminach per becretum vom 26ten Oct. a. pr. erkannt worden, daß wenn der Audolph Ofterholz diesemigen Ereditores, so auf ihre Bezahlung bestanden, innerhald 3 Monaten nicht befriedigen wurde, bessen Güter würklich subhassiret werden solten, und dann Ereditores vorgebracht, daß bis dato gar keine Zahlung erfolget, dahero gebeten, daß anartus Terminus alle Subhaffation ber Offerholz Stette, welche zu 1893. Rible, 12 Mgc-angeschlagen, angeorduct werde. Solchem Suchen auch deferiret und dabers quartus Terminus licitationis auf Mitwoschen ben 12 Jul. anbezielet worden; so können sich die lustragende Käufer in besagten Termino zu gewönlicher Trühzeit an hiessiger Gerichtsstubemelden, darauf bieten und der Abjudication gewärtigen.

Rinteln. In der abel. von Fries fenhaufischen Wohnung allhier, foll pers fcbiebened an Silber, Gold, Ringen, Jus welen und fonftigen Pretiofis; Godann an Binn, Rupfer, Deffing, und Gifengefchirr; wie auch Linnen, Drell, und fonftigen wohlconditionirten Menbles und Sausges rath, Montage den 10. Julius a. c. und folgende Tage Offentlich an Meiftbietende perfauft werden. Es wird folches beme nach bierburch befant gemacht, bamit ber ober biejenige, welche babon ein ober bas anbere gegen baare Bezahlung zu erfaufen gewillet find, fich befagten Tages, More gens um 9 Uhr in bemelbter Behaufung babier einfinden mogen. in ihn geid rodie

IV Notification.

Wenen Intereffens ten ber Minbenfchen Witwenpflegegefells Schaft wird bekant gemachet, bag ju Des bung ber Quartal Bentragegelber Termis nue auf ben sten inftebenben Monate Julit qu Minden in ber Behanfung bes Crimis nalrath Sn. Wellenbeck bestimmet fene; Bu gleich werben biejenigen welche mit ihren Beptragen, auch mit Binfen von benen aus ber Bitwencaffe geliebenen Capitalien in Rucfftand verblieben, an die forderfamfte Berichtigung erinnert, mit ber Bermars nung , baf fie ben fernern Bergug ans ber Witwenverpflegefellichaft ausgeschloffen. und bie Capitalia ihnen nicht langer belafe feu werben follen. the and the Solution of the



ichentliche Minzeigen.

27tes Stud.

Kontags, den zten Julii 1775.

I Beforderung. eine Majeffat ber Ronig haben ben Canditatum Juris Beren George Ludewig Goben in Betracht bee ihm bon Sochlobl. Mindenfcher Regierung fowol feiner Ge-Schicklichkeit als guten Aufführung und moralischen Characters halber bengelegten ruhmlichen Zeugniffes zum Untergerichtes abbocaten in Berford allergnadigft beftelfen lagen.

II Citationes Edictales.

a bes vor einigen Tagen allhier auf bem Rampe in bes Raufmann Mun: darified find triffus us boot muring !

bermanns Saufe ohne Leibeserben verftors benen Raufmanns Johann Rudolph Dol= lers ben biefiger Regierung niebergelegte Teftament in Termino ben 14. Jul. a.cur. erofnet und publiciret werden fol; Go wird folches ben nachften unbefanten Un= verwandten hierdurch befant gemachet. und benenselben frengestellet; ob fie ber Dublication fodann benwohnen, ober ed. auf gerichtliche Berfügung antommen laffen wollen.

Signat. Minben am 14. Junii 1775. Un fatt und bon wegen Gr. Ronigls Maj. von Preugen. 20 20. 20.

Trong of Selev. d. Red. 1949 erleget torrout.

Umt Enger. Es hat ber an bas Saus Ronigebruck eigene Colonus Riepe zu Werfen um Convocation feiner Glaubiger nachgesuchet, und gebeten den fernern Binslauf von den borhandenen Schulden zu hemmen, ihn auch zur Wohls

that ber Ruckzahlung zu laffen.

Da nun dem Convocationsgefuch vor: laufig deferiret; fo werben hierdurch alle und jebe, welche an gebachten Colonum Riepen und beffen unterhabendes Erbe, Spruch und Forderung haben, hierdurch citiret und geladen, ihre Forderungen in dem ein bor allemalauf ben 13. Jul. a. c. bier gu Siddenhaufen bezielten Termino anzugeben, und gehörig zu bescheinigen, fich zugleich auch über bie nachgesuchte Wohlthat der Ruckzahlung zu erflaren. Diejenigen, welche in folchen Termino ihre Forderungen nicht angeben, haben ju gewärtigen, bag ihnen nachher bas ewige Stilleschweigen auferleget werben folle, wie benn auch biejenigen, bie fich über Die nachgesuchte Particulairsolution nicht erflaren, für folche angefeben werden fol= len, die bemjenigen, mas gegenwartige Creditores beliebet, benpflichten.

Amt Schildesche. Da bes 3u Bollenbect verftorbenen Seuerlings Gerhard Sudbrocks nachgelagene Ditwe fich fur infolvent erflaret hat, und barauf Concurfus erofnet , mithin ber Berr Abvocatus ord. Dofbauer jun. gum Sinterimscuratore beftellet, und in bim triplicis Terminis jur liquidation mit ben Greditoren auf ben 26. Mug. a. c. gu Dies lefeld am Gerichthause anberaumet ift: fo wird folches bem Publico hiemit befannt gemacht, nebft ber Undeutung, bag mit Ablauf Des Termini Acta für befchloffen angenommen, und allen fich nicht Gemel: beten ein emiges Stillichweigen werbe auf= erleget werben.

Umt Werther. Da es notig ift, daß des Coloni Deppermanne zu Ros tingborf Creditores, welche nicht vermdge befondern Accords von bem Colono Tubbefing ihre Befriedigung erhalten, nochmale porfommen, und fowol über die Richtigfeit ber Forberungen , als Priori= tat, auch wegen des abzugebenden Ter= mins gehorig verfahrent fo wird bazu Terminus in vim triplicis auf den 30. Aug. an Werther angesehet, unter ber Bermars nung, daß in berabgufaffenden Ordnungs= urthel ben Ausbleibenben ein ewiges Still= fchweigen auferleget werden wirb.

Umt Ravensb. Creditores des Burger und Tobacksfabri= canten Stegmenere in Beromold werden ad Terminos ben 13. Jun. und 11. Jul. c.

edict. citiret. G. 17, St.

218 gegen ben vormaligen Camerarium und Rramer Johan Denrich Upmann in Salle Conturfus erofnet, und von bem constituirten Interimscuratore Berrn Alboocato orbinario Ordgen Citatio edicta= lis creditorum nachgesucht, und solchem Suchen auch deferiret worden; fo werden hiedurch alle und jede, welche an obbes faaten Upmann und deffen Guter recht= magigen Unfpruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch fenn moge, zu haben vermennen, sub pona praclusi verabladet: in Terminis den 18 Jul. 22.2lug. und 19. Sept. c. allhier vor bem Umte gu erscheinen, ihre Unsprüche zu profiriren, und vor Ablauf bes legtern Termini liquide gu ftellen, auch mit benen Concreditoribus fuper prioritate ju verfahren, gutliche Sandlung pflegen, und haben diefelbe in Entfiehung gutlicher Mustunft rechtlichen Bescheibes zu gewärtigen.

Allbieweilen auch über bas Bermogen bes Debitoris ein generaler Beschlag erfant: fo wird einem jeden, welcher an den Cridarium was zu zahlen hat, hiedurch befohlen, weber an ihn noch fonst jemand ohne Worwissen bes Amts ben Strafe bops pelter Zahlung mas verabfolgen zu lagen.

Mann auch Debitor von feinen Effecten was versetzt oder auf andere Art untergebracht; so haben die Pfandsinhabere ben Berlust ihres Pfandrechts, auch willskhrlicher Strafe innerhalb 4 Wochen Anzeige zu thun.

Danit nun bieses alles zu Jedermans Wiffenschaft gelangen moge; so find die Stictales von den Canzeln der Amtostadete publiciret und an den Gerichtsorten zu Osnabrack und Warendorf affigiret worden

Umt Reineberg. Samtliche an der frenen Boegedings Stette, Nro. 13. Bauerschaft Mehnen, oder deren Besiger Forderung habende Ereditores werden ad Terminos den 20. Jun. und 11. Jul. c. edict. citiret. S. 19. St.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Der Buchhandl. Korber hat neu verlegt und ift ben ihm zu bekommen: Unparthenische Prufung ber Mindenschen Witwenpflegschaft, in 8vo, 1775. kostet 3 Ggl.

Ingleichen: Der entbeckte mahre Ursprung ber alten Bibelüber setzungen, die in ihr voriges Nichtsversetzte Tuchfenische Erbichtungen, und der gerettete Samaritanische Text, von einem eben so warmen Freunde der achten, als abgefagten Feinde aller Afterfritif, in 800, 1775. 16 gsl.

Umt Petershagen. Auf Befehl Hochpreißl. Krieges und Domain. Cammer follen ad Inftant. Col. Borgmans, N. 7. in Holzbausen der dem Colono Rolz sing Nr. 39. in Nordhemmern vor einigen Jahren ausgewiesene Tobasözuschlag plus licitanti öffentlich verkauft werden. Lustz tragende Käuser können sich demnach den 4. Julii 8. Aug. und 5. Sept. o. auf hiesiger Gerichtöstube einfinden, die Taxa einsehen , und Meifibietender in ultimo Termis no bes Zuschlags gewärtigen.

Gleichergestalt werben alle diejenigen, welche an besagten Tobaköguschlag Anspruch ober Forderung zu haben vermeisnen, hiedurch peremtorie verabladet, soleckes vor dem legten Licitationstermin ad Protocollum anzuzeigen, zu verfügen, und rechtlicher Erkentniß entgegen zu sehen, in dessen Entstehung aber Praclusion zu geswärtigen.

Oldendorf unterm Limberg.
Der Kaufmann Blase bietet einige tauPfund Wolle zum Werfauf an, wozu
sich Liebhabere in Zeit von 14 Tagen einfinben, und billige Preise gewärtigen wollen-

Dimt Schildelche. Da auf bes Upmeiers zu Belbsen Solonate im Kirchspiel Idlenbeck bes verstorbenen Gerd Südbrats Machlaß bestehend in allerley Hausgeräthe, Kühen, Pferden, Feldund Gartenfrüchten, auch etwas Flachs zum Besten der Soncursmasse öffentlich an den Meistbictenden in Termino den 13. Inl. a.c. verkauft, und damit Morgens zuhr der Anfang gemacht werden wird so haben sich lusttragende Käuser des Endes einzusinden, es wird aber außer vertraueten Leuten nichts ohne baare Bezahfung verabsolget.

Umt Bractwede. Das vor bem Gabderbaume an ber Ellerbrocksheide am Postwege belegene ben Benneuschen Erben zugehörige Haus ze. soll in Terminis ben 12. Jun. und 8. Jul. c. meistbietenb verkauft werben. S. 17. St.

Mir Friederich von Gottes Gnaben

Fügen hiemit zu wiffen, was maßen eine zum von ber horft Cappelichen Concurs gehörige bis biehin ohnverfauft gesbliebene goldene Schnupftobacksdofe, welsche 5 und 3 viertel Loth wieget und a Verito

ng agai ga lan suspanan darengkakuluat 2000

de Jurato auf 57 Athl. 12 Ggr. toziet worben; imgleichen zwen goldene auf 3 Athle. 12 Ggr. gewürdigte Hembenopfe in zuis ben 5. Jul. 26. Jul. und 17. Aug. c. öffentlich feil gebothen und gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft wer-

ben follen.

Wir citiren und laben bemnach mittelft Diefes offenen Proclamatis, welches allhier ben unferer Tecklenburg: Lingenschen Res gierung zu Tecklenburg und Ibbenbubren affigiret auch ben Minbenfehen und Donas bruchischen Intelligenzblattern inferiret werden foll, alle und jebe, welche folche Dofe und hemdenopfe zu ertaufen Luft ba= ben, in gedachten gnis, wovon ber lette= re peremptorisch ift, bes Morgens um 10 Uhr hiefelbft in ber Regierunge Mibieng gu erscheinen, die verfauft werden follenden Sachen in Mugenschein zu nehmen, ihr Ge= both barauf zu eröfnen und demnächft zu ge= martigen, baf folde bem Meiftbietenben jugefchlagen und gegen baare Bezahlung ber Raufgelder verabfolget, niemand aber hiernachst mit einem fernerem Geboth ge= boret werden folle. Uhrfundlich unferer Tecklenburg= Lingenschen Regierungs Un= terfdrift und berfelben bengebruckten gros Beren Infiegele. Gegeben Lingen ben 15 Sun. 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Ronigl. Maj. von Preugen zc. zc.

Möller.

30 Gottes Gnaben Bir Bilhelm res gierenber Graf zu Schaumburg, ebler

Herr und Graf zur Lippe u. Sternberg ic.ic. Demnach in benen zum Berkauf des Gasbenschen Joses Nro. 2 in Pezen angeseizt geswesenen Terminis sich keine annehmliche Käufers gemeldet, und daber resolviret worden, denselben anderweit zum Berkauf auszubieten; als wird damit novus Termis nus subhastationis auf Montag den 24. Jul. hiedurch auberahmet; in welchem diejenige welche darauf zu bieten gewillet allhier vor der Jusig-Kanzley morgens um 10 Uhr zu

erscheinen, ihr Geboth thun, und sodam zu gewärtigen, daß solcher den Meistbietenden, gegen die in Termino vorzulegene be Conditionen, zugeschlagen werde. D. Buckeburg den 23 Jun. 1775.

Min ftatt und von wegen Gr. Durchs laucht zur Jufity Janglen verords

nete Rathe Schmidt.

IV Sachen, so zu verpachten.

Da in bem angestandenen Termin gur Berpachtung des Zwang-Debits vom Bier und Brandtwein im Umte Petershagen, von denen erschieuenen Pachtluftigen, feine annehmliche Offerten geschehen;

So wird zu der Verpachtung dieses Zwang-Debits hiermit neuer und zwar letzter Terminus auf den 15 anstehenden Monats Julii wird seyn ein Sonnabend, anberahmet und bekannt gemacht, daß der Debit in denen Vogtenen Voerde und Hoffmeister, so wie in der Vogten Windheim, besonders, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung verpachtet werden soll, daß das Bier sowol als der Brandtwein aus einer Accisedaren Stadt genommen, oder dasselbst gebrauet und gebrennet werden muß. Signatum Minden den 15 Jun. 1775.

Unftatt und von wegen Gr. Ronigl. Maj. von Preugen. 2c. 2c. 2c. v. Breitenbauch, Saf. Sullesheim. Petri. em Publico wird hiemit bekannt ges macht, baf ber Teutesche auf ber Roppel fub Dro. 56 gefallene, I und I hals ben Morgen betragende und ju 57 Rthlr. in Golde tagirte Bude-Theil, offentlich an Meifibietende auf ein ober mehr Jahr bers mietet werden foll. Es werden dahero die Liebhabere, fo diefe Wende zu mieten ge= fonnen, hiedurch verablabet, in Termino ben 10 Jul. c. Bor: und Nachmittages auf biefigem Rathhaufe zu ericheinen und bars auf ju licitiren, mit ber Berficherung, baff dem Befibietenden diefe Pacht jugefchlas gen werden foll. Signatum Minden am 26. Jun, 1775.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

28tes Stud.

Montags, den 10ten Julii 1775.

I Citationes Edictales

Mins ach ber in bem-24sten St. d. A. von Hocht. Regierung in ertenso besindlichen Edickalzeitation, wird der von seiner Chefran entwichene Commerciant Earl Grimm aus Hausberge, ad Terminos den 21. Jul. und 25. Aug. c. verabladet.

Nachber in dem 17. St. d. A. von Hochlobl. Regierung in extenso enthaltenen Edict. Citat. wird der, des Landrath von dem Busche zu Steinhausen von seiner Stette fich entfernte Eigenbeborige Strafers jahn, ab Terminos ben 20. Juli. und 18. Jul. c. verablabet.

Der Colona Maria Agnese Lehben zu Westrup Amts Rhaben entwichene Chemann Christian Lehbes, wird von Hochsbell. Regierung ab Terpiinos den 27. Jun. nind 21. Jul. c. ebict, citiret. S. 17. St. Mile und jede, welche an die in dem 17. St. St. d. A. benamte zum Gute Crollage gehörige Lehnstücke Amprinch und Forderung haben, werden ab Terminum den 18. Jul. c. von Hochlobil Regierung edict. eftiret.

Umt Limberg. Demnach ber Rromferfche Bormund Arend Milberg in Bunde dem Uinte angezeiget, geftalt Die Rromferichen verftorbenen Cheleute als Eltern feiner Duvillen bermeilen Diefelbe Die Rromferiche Stette in Befit gehabt, barauf Schulden contrabiret und babero gebeten den gegenwärtigen ftatum pagivo: rum genau zu unterfuchen, mithin Gredis tores ebicialiter vorzuladen, folchem Gu= chen auch beferiret; Als werden alle und jede, welche an die Rromferiche Stette fub Dr. o. Stadt Bunde Gpruch und Korde= rung haben, hiemit ben Strafe bes ewigen Stillschweigens citiret, fich in Terminis ben 20. Jul. 17. Mug, und 14. Gept. c. an biefiger Gerichtoftube ju fiftiren, ihre Rorberungen zu prontiren und jelbige ge= gebuhrend gu juftificiren, widrigenfalls fie zu gewärtigen, daß die übrig bieibende Raufgelder denen Rromferfchen Pupils len querkannt, und fie von ben Rromter= fchen Gutern ganglich abgewiesen merben follen.

Berford. Esiftein zwischen den Rauffeuten Johanning und Balche hiefelbit und den In. Rrieges= und Domainenrath Rappard feit langen Jahren geführter weitlauftiger Fauragelieferunge = Procef bergeftalt unter benden Theilen verglichen worden, daß Rappardicher Curator erft: gebachten benden Raufleuten, für ihre famtliche Anforderungen, den tten Gept. Punftigen Jahre gegen binlangliche Sicher= heit 650 Rthl. in Golde auf einmal auszus bezalen, und bis dahin zu verzinsen verfprochen: Bie nun der Raufman Johans ning fothanen Bergleich als vortheilhaft, für fich und Ramens feines Compagnons, falva tamen approbatione Creditorum des legtern, ju acceptiren, fein Bebenfen ges funden; fo wird famtlichen Balfischen Greditoren biefer Bergleich biermit per

Intelligent, bekant gemacht und ihnen aufgegeben ihre etwaige Monita dagegen in Termino den 21. Jul. c. einzubringen, wie brigenfals sie zu gewärtigen, daß sie für einwilligend gehalten, und ber Vergleich in Ansehung der Concursmasse gleichfals acceptirt werden soll.

Bielefeld. Da bie Markenstheilungcommission des Königl. AmtoBrakswebe in Termino ben 22. Jul. a. c. Morsgens um 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichtsbaus

wegen der Ober: nnd Meder: Schube hards: und Neuenhäger Jeyden, eine von Hochpreißt. Landes: Regierung bestätigte Präclusions: Sentenz publiciret wird, nach welcher alle diejenige die ihre Gerechtsame nicht angegeben baben, auf ewig abgewiesen werden; so wird folches biedurch manniglichen zum Nachricht und Achtung öffentlich bekant gemacht.

Umt Werther. Da es ben vorhabender Uebergabe des Erbes uchtig ist, den Schuldenzustand von der Büttmans Stätte in der Bauerschaft Jsings dorf in Richtigkeit zu stellen; so werden alle und jede welche an das Colonat Forberungen baben, hierdurch in vim triplicis auf den 6. Sept. a. c. nach Werther au ges wöhnlichem Gerichtvort zur Liquidation verabladet. Mit Ablauf des Termini werden Acta für beschlossen angenommen, und alle nicht angegebene Prätenssones für verlustig erkläret, wornach sich also ein jeden den solches angehet zu achten hat.

Umt Ravensberg. Une und jede welche an dem Niemeners Huissente Henrich Roseler Forderung haben, wers den ad Terminum den 18. Jul. c. edictal. citirett. S. 23. St. d. U.

Alle biejenige, welche an ben Colonum Stockbeich ju Bofel Forberung zu has ben vermeinen, werden ad Terminos den 20. Jun. und 18. Jul. c. edict. citiret, S. 20. St d. 21.

Unt Bractwede. Une an das an der Eilerbrocks Deide vor dem Gade berbainne belegene neue Beinensiche Haus Sprud) und Forderung habende Creditozes, werden ad Terminos den 27. Jun. und 18. Jul. c. edict. citiret. S. 25 S.

It Sachen, fo zu verfaufen.

Minden Ja des Gaftwirths Francken Haufe ift jemand angefommen ber neue Parajols und Paraplunes, verschiebener Sorten und Conteur, auch Bartometer zum Berkauf hat und alte aussbessert.

Nach specificirte Pfander, follen auf biefigem Roniglichen Combard den 17.
Jul. a. c. und nachfolgende Tage au ben Meiftbietenben burch offentliche Auction Rachmittages um 2. Uhr verkaufet werden.

Nr. 41. 52. 112. 123. 145. 146. 222. 227. 350. 353. 365. 370. 377. 381. 402. 404. 416. 420. 430. 432. unb 439. a.

Obige Pfander bestehen in sehr gut constitionirten Mannes und Frauense Aleidungen, Silber, Gold, viele Zitz und Cartune, O. ell und Linnen 2c. 2c. Es werden daher Liebhabere hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages einzusinden und sollen denen Mehrstbietenden die erstandenen Sachen se fort gegen baare Bezahlung abgefolget werden. Minden ben 8. Jul. 1775.

Umt Limberg. Die in ber Stadt Bande fub Mro. 9. belegene frene Rromfers Guter bestehend in einem Bohnshause, zwen Garten, funf und ein halb Schfl. Saat Landes, zwen Kirchenstände und Begtabniffe so insgesamt beductis ones

Redefer.

ribus durch verendete und fachverständige Schäßer auf 333. Athlir 7. Mgr. 4. Pf. ges würdiget, sollen ab Infantiam des Krömfersschen Vormundes Arend Milberg öffentlich verfauft werden, und wie Termin Licitation nis auf den 20. Jul. 17. Ang. und 14. Sept. c. anbezielet; so können sich die Kauflustige sodaun, besonders aber in ultimo Termino an diesiger Gerichtsstude einfinden, darauf bieten und der Adjudication gewärtigen.

Umt Ravensberg. Nache bem es mit bem vormaligen Camerario Joh. Seur. Upmann in Salle jum Concurs gebieben, und beffen Simmobilien, fo in einem gur Sandlung außerordentlich gelegenen Bobnhaufe, woben einige fleine Debens 2Bobnungen unter einem Dache vorhanden, einem gleich am Saufe gelegenen Garten von bren und ein halben Schfl. Sparenber= ger Maag groß, einem Stud Lande auf ber Lindart gleich unter bem Garten belegen bon ohngefehr zwen und ein viertel Goft. einem Bergtheile ab 4. Schfl. Gaat, einem Mannes und einem Frauen Rirchenffande, Begrabniffen auf 3. Leiber und 1 Rothefub= le, auch dem Untheile der Gemeinheit, befte= ben, mooon der Anschlag in der Amteregi= ftratur eingesehen werben fann, beffbietend perfauft werden muffen ; fo merden alle und jebe, welche befagte Gater zu faufen willens find, hiedurch verabladet: in Terminis dem 18. Jul. ben 22. Ung. und ben 19. Gept. a. c. bor dem Umte fich einzufinden, und hat ber Befibietende dem Befiuden nach des Bus fchlages ju gewärtigen; wogegen fobaur niemand weiter gehoret werben foll.

Rhaben. Ben benen hiefigen Kaufleuten Lindeman, Rabbe und Berges ift etwas Schafwolle ju verkaufen. Kauflustige belieben sich unter 8 Tagen zu melden.

Umt Brackwede. Zum Bers

kauf ber sub Nr. 33. in ber B. Iffelhorst bes legenen frepen Lutgerte Stette find Termis ni auf den 27. Jun. und 18. Jul. c. angesest. S. 16. Stuck.

Dilefeld. Demnach fich bis Dato zu der Linkerschen an der obern Straffe sub Nr. 47. belegenen und auf 3804 Mthle 241 Mgr. 4. Pf. gewürdigte Behausung kein Kaufer eingefunden; so ift auf der Ereditoren Anhalten anderweiter Terminus Licitationis auf den 30. Aug. angesetzt worden, in welchem sich die lusttragende Käufer am Rathehause einfinden, ihren Both eröfnen, und den Zuschlag gewärtigen können.

III Sachen, so zu verpachten.

Umt Ravensberg. Zur Berpachtung ber Gutsherrl. Pflichten von benen in bem 19. St. d. A. benanten Wendsholzfelbischen Eigenbehörigen, find Tersmini auf den 22. Jun. u. 20. Jul.c. angesetzt.

Levern. Es wird hier ein recht logables Wohnhaus, nicht weit vom Kirchhofe belegen, so jährlich 6. Athlr. Miethe thut, und von allen Oneribus frey ift, auf bevorstehenden Michaeli miethloß. Da man nun vorzüglich wünschet, daß ein Chirurgus, der sein Metier gründlich versteht, selbiges beziehen möge, weil derselbe hier hinzlänglich sein Auskommen sinden kann; so wird solches hiemit dem Publico bekannt gemacht, und kann derjenige, welcher sich hier zu etabliren Lust hat, sich ben dem Prediger Schulze daselbst melden.

IV Notifications.

Milldett. Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß der vormalige Posthalter Auton Dedie, seinen vor dem Simeond-Thore ben dem sogenannten freyen Stulle belegenen Garten, für 140 Athle. in Golde, au den Bürger Schürmann verstauft und die oberliche Consirmation cum Ctausula, salvo Jure terrii, darüber erhalten hat.

Gericht Saldem. Vermöge gerichtlichen Contracts vom 16ten Merz a. c. hat der Schuster und frene Bestiger Ehristian Haddewig Nr. 89. B. Levern einen Theil seines Bruchgartens an den Commercianten Redecker verkaufet.

Buchbinder Mullers Shefrau in Termino Subhaffationis ihres Mannes Immobilien einen an der Papenstraße belegenen Garten meistbietend erstanden hat; so ift berfelben barüber der gerichtliche Adjudications-Schein ertheilet worden.

Unter impetrirter gerichtlichen Bestättigung hat die Wittwe Marie Agnese Dusemanns zu Eilhausen von dem Colond
Statz Henrich Blasen sub Dr. 49. zu Gehlenbed 1. Schfl. Sath zehntbares Land in der
Lubbecker Feldfluhr belegen, fanslich an sich
gebracht.

V Gelder, fo verlangt werden.

Dittibett. In abeliche Guter, bie über 15000. Athlir. angeschlagen sind, wird ein Capital von 4000. Athlir. 311 5. Procent gesucht, dem, der solche Gelder außelenhen will, wird die Versicherung vorläufig gegeben, daß ihm nur 7500. Athlir. an ingrossirten Vassus-Forderungen vorgeben. Nähere Anweisung hierin gibt das Abresse Comtoir hieselbst.

VI Brodt= Tare,

für die Stadt Minden vom 1. Jul. 1775.
Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth Q.
4 Pf. Semmel 7
1 Mgr. fein Brodt 20
6 Mg. gr. Brodt 7 Pf 16 Lot.
Fleisch-Tare.

1 Pf. bestes Mindsteisch 3 Mgr. Pf.
1 = Kalbsteisch, wovon
der Brate über 9 Pf. 2 = 4
1 = dito unter 9 Pf. 1 = 4



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

29tes Stud.

Montags, den 17ten Julii 1775.

I Citationes Edictales.

ir Friberich von Gottes Gnaben König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes Heil. Rom. Reichs Erz= Cammerer und Churfürst 20. 20.

Thun fund und fügen allen benenjenigen, so an dem Churcollnischen Geheimenrath FrangOtto Treiherr von Korf genant chmissing Recht und Forderungen haben, hierdurch zu wiffen: wasmaffen dieser ihr Debitor, nachdem einige seiner Creditoren auf erecutivische Mittel gegen ihn angetragen, sich in einer ben der Regierung unter den

19. dieses übergebenen Worstellung dahin erklärethat, daß er geschehen lassen wolle, daß seine Ravensbergischen Güter Tatenshausen und Bittenstein in usum creditorum administrivet und die Einkünste davon den Ereditoren nach einem vorher abzusassensben Ordnungserkentnisse dergestalt oblig überlassen werden solten, daß er sich nur bloß den Wohnsig auf Tatenhausen, die Ausübung der Gerechtsame der Güter und Abnuhung der Hofsaat gegen ein jährlich zu bestimmendes Locarium vorbehalten haben wolte. Wenn nun über diesen Vorsschlag der Ereditorum Erklärung zu ers

fordern nothig ift; und bagu Terminus auf ben 29. Gept. a. c. prafigiret worden: So werden hierdurch alle und jede, fo an porbenanten Geheimenrath Frang Otto Freiherr von Korf, genant Schmiefing, Recht und Korberungen, von was Urt fie auch fenn mogen, haben, oder Unfpruche gu formiren gebenken, hierdurch vorgelaben, in bem in vim triplicis angefesten Termi= no albier vor der Regierung zu erscheinen, fich über ihres Debitoris Untrag, und wie es in puncto administrationis bonorum qu balten, zu erflaren, eventualiter ihre Kor= berungen zu liquidiren, und bes Endes ihre Documente und fonftige Juftificatoria mit zur Stelle gu bringen, immaffen alle Diejenigen, welche ihre Forderungen in dem fub prajudicio anftebenden Termino nicht angegeben, nicht weiter zugelaffen, noch gehöret, fondern damit pracludirt und ihnen ein immermahrendes Still= fdimeigen auferlegt werden wird. Urfund= lich diefe Ebictal= Citation unter ber Re= gierung Inflegel und Unterfchrift ausgefertiget und alhier , ju Munfter und DB: nabruct affigiret. Gescheben Minben am 23. Man 1775.

Un fatt und von wegen Gr. Ronigl. Majestat von Preußen ic. ic. Frh. v. d. Rect.

Minden. Inhalts der von Soch= lobl. Regierung in dem 23. Stuck d. Al. in extenso erlaffenen Edictalcitation, wird ber Unterthan Christian Richmann von Miemand Stette Dr. 12. gu Dolghaufen, ad Terminum ben 28. Nov. c. verabladet. Inhalts der in bem 24. St. b. 21. bon Dochlobt. Regierung erlaffenen Gbict. Sitation wird ber Unna Catharina Glifabet Burchards zu Bunde entwichene Cheman Namens Baffelan ab Terminos ben gten Mug. und 8. Sept. c. verabladet.

Umt Petershagen. 2Benn

ber bisherige Colonus Meier bes Diemans nifchen Colonate Dro 4. in Dbenftabt, fo bem Frenberen von Rlende eigenbeborig. nebft feiner Familie und Defcendenten ganglich abgeaußert worben, und bann bem hiefigen Ronigl. Umte von Sochpreiflicher gandebregierung aufgegeben, ben Schuldenzustand Diefer Stette zu unterfuchen, und ferner nach Maafgabe ber Min= difch = Ravensbergifchen Eigenthumsord:

nung zu verfahren:

Mis werden alle biejenigen, welche an befagter Diemannischen eigenbehörigen Stette, er quocunque capite foldes auch fenn mag, Spruch oder Forderung zu ha= ben vermeinen, hieburch verablabet, in Terminis ben 20. Jul. 17. Mug. und 14. Gept. c. wovon ber lette peremtorifch ift, auf hiefiger Gerichtoftube gu erscheinen. ibre Forberung ab Protocollum ju geben, felbige ju juftificiren, mithin ihre in Dans ben habende Documenta gur Stelle gu bringen, und bavon beglaubte Abichriften ad Acta ju lagen, Bergleich zu pflegen, und in deffen Entstehung Clafificationem und rechtl. Urthel, die in ult. Termino Ausbleis benden aber Praclufionem und bag ihnen ein emiges Stillschweigen auferlegt werbe, gu gewärtigen. Damit fich nun niemand mit ber Unwiffenheit entschuldigen fonne, fol gegenwartige Edictalcitation nicht als lein borfdriftmäßig von dren benachbarten Kanzeln verlesen, sondern auch allbier, in Stolzenau und Ucht affigiret, imgleichen benen Mindenichen Intelligengen inferiret werden.

Bielefeld und Berfordt.

endesunterschriebene zur Theilung ber gemeinen Marten im Umte Enger 216= lerbochft ernante Commiffarten verabla= ben biemit alle und jede, welche an der Bunder und Lenger Marten und Gemein= heiten, fowol im Umte Sparenberg, als in ben Umte Limberg belegen, Unipruch machen, am 28. Aug. c. zu Bunde in bes Herrn Burgermeister Schmidts Hause, Morgens practie 8 Uhr sich einzusinden, und ihre Gerechtsame, sie mogen bestehn, worin sie wollen, entweder selbst, oder burch einen Specialbevollmachtigten zu

profitiren.

Wenn Intereffenten vorhanden seyn solten, die rechtlicher Art nach für sich alleiene nichts beschließen können, als die Bessiger von Fideicommiß, und Lehngütern, die keine successionsfähige Erben, imgleichen Erbpächter, Erbmerersädssiche und Eigenbehörige, so liegt benen Lehnsherren nächsten Agnaten, Patronen, Grund- und Suthsherren ob, ihre etwa habende Rechte sie sub prajudicio zu beachten, und des Endes an gedachten Tage, Ort und Stunde sich einzusinden.

Und damit niemand mit der Unwissens beit sich entschuldigen konne, so sol diese Edictaleitation benen Mindenschen Intellis genzblättern inseriret, von denen Kanzeln zu Bunde und Hiddenhausen publiciret, und benen bekanten Interessenten per Pastenta ad domum infinutret werden.

Bigore Commisionis

Nachdem Endesunterschriebene zu Theis lung der gemeinen Marken des Ants Enger Allerhöchst ernante Commissarien von der Podinghauser Mark vorläusige Insformation eingenommen, so werden alle und jede, welche an dieser Mark Anspruch machen, verabladet, am 21. Aug. c. zu Enger am Gerichthause, Morgens präzeise 9 Uhr sich einzusinden, und ihre Gerechtsame, sie mögen besiehen, worin sie wollen, selbst oder durch einen Specialbes pollmächtigten zu prositiren.

Solten Intereffenten vorhanden fenn, die fur fich alleine rechtlicher Art nach nichts beschließen konnen, als die Besitzer von Fibeicommiß und Lehnsgutern so keisne successionsfähige Erben haben, imgleis

chen Erbpachter, Erbmenerstädtsche und Eigenbehörige, so liegt benen Lehnsherren Grund = und Guthsherren ob, ihre etwa habende Rechte sub prajudicio zu beachten und bes Endes an gedachten Tage, Ort und Stunde sich einzusinden.

Damit auch niemand fich mit der Uns wiffenheit entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation zu Enger publiciret, des nenMindenschenIntelligenzblättern inseris ret, und per Patenta ab domum benen bekanten Interessenten infinuiret werden.

Digore Commissionis Eulemeper.

Bielefeld und Schildesche.

Die Marfentheilungscommißion bes Rosnigl. Amte Bracfwede wird in Terzmino ben 22. Jul. c. Morgens um 9 Uhr auf bem Bielefelbichen Gerichthaufe,

> wegen der Upheide, Kunste : Becks Holften : GrotJohand : Heiben, die ABoste : Lunftrot : große Wisch und Ele lerbrock, Birkenvenne, Bretstraße und Consbruch

eine von Sochpreißl. Landesregierung bes stätigte Praclusionssentenz, nach welcher alle diejenige, die ihre Gerechtsanie nicht angegeben haben, auf ewig abegewiesen werden, publiciren, und wird solches manniglichen zur Nachricht und Achtung hiemit öffentlich bekant gemacht.

Vigore Commissionis Luder. v. Sobbe.

Die Markentheilungs: Commission des Amts Brackwede wird in Termino den 22. Juliic. auf den Gerichthause im Bielefeld Morgens 9 Uhr

wegen der Gemeinheiten vor dem Ramfel Felde, Roß: Pulwe: Subholter= Dopp: Spanken: Hencken: Gocken= Brock: Eramm: Eruhl: Raveneck und Ffringhauser Heiben,

eine von Sochpreifl. Landesregierung confirmirte Praclusionssenteng, nach welcher

5 f 2

alle biejenige, die ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, auf ewig abgemtesen werden, publiciren, und wird solches manniglichen zur Nachricht und Achtung hierdurch offentlich bekant gemacht.

Digore Commissionis

Bielefeld und Beepen.

In Termino ben 24. Aug. a.c. wird zu Bielefelb am Gerichthause eine in Markentheilungssachen wegen ber in dem Amte Sparenberg-Schildesche belegenen Gemeinbeiten

bie Beibholzheibe und Sied, die Dies

der und Ober Ackersheide von Hochpreifl. Landesregierung bestätigs te Praclusionssentenz Morgens um 10 Uhr von denen Commissarien publiciret, mitbin allen denen, welche an obiger Gemeinheit Ansprüche haben, die nicht angezeiz get sind, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, wornach sich also ein jeder zu achten.

Digore Commissionis Luber. Mener.

In Markentheilungofachen wird megen ber in bem Almte Sparenberg= Schila befche belegene Gemeinheiten

Die Seidsiecksheibe genannt, eine von Hochpreisticher Landesregierung bestätigte Präclusionsfentenz in Termino ben 24. Ang. c. zu Bielefeld am Gerichtzbause Morgens um 9 Uhr, von benen Commissfarien publiciret mithin allen bezwen, welche an obiger Gemeinheit Anzsprüche haben, die nicht angezeiget sind, ein ewiges Stillschweigen auserleget werzben. 2Bornach sich also ein jeder zu achzen hat.

Digore Commisionis

Umt Ravensberg. Rache bem ber Herrenfrene Colonus Kleye zu

a replant shad . Luntual and the

Olbendorf, Dogten Salle, fub D. 4. mit einer Worffellung, um ihm einen breniabs rigen Stillftand zu accordiren, eingefonrmen, und bes Endes Edictalem citationem Greditorum nachgefuchet, um fie barüber zu vernehmen, und eventualiter ihre Kors berung anzugeben und zu liquibiren, und baun Diefem Guchen fatt gegeben; Go werden alle und jede, fo rechtmaffige In= fpruche an Colonum Rlegen und beffen Stette zu haben bermennen, hierdurch und in Rraft diefes verabladet: in Termis no ben 12. Gept. c. perfonlich oder burch genugfain Bevollmächtigte Morgens Glock 8 Uhr am Umte zu erscheinen, in Sandes lung in Absicht des Moratorii zu treten, und eventualiter ihre Forderungen anguge= ben und zu juftificiren. Die Ungehorfamen aber haben gu gewartigen : bag mit ben Erscheinenden allein gehandelt, und ein Endfchluß genommen werben werbe, oh: ne auf jene gurnd zu feben. 2Bornach fich bie, benen baran gelegen, ju achten haben.

Gericht Beck. Uuf Machine chen des neuen Meyers zu Menninghuffe fol ber Schuldenzustand bes von ihm vor furgen angetretenen Menerhofes fub D. I. Bauerschaft Menningbuffe untersuchet, und dem Befinden nach terminliche 3abs lung reguliret werden. Es werden dem: nach samtliche Creditores, so an diesen Sof ober beffen Befiter etwas zu ferdern haben, jur Angabe ihrer Forderungen und Production der darüber in Sanden habenden Documente auf den 24. 2lug. c. nach Uhlenburg verabladet; mit der Bers warnung, daß wider die Musbleibente eis ne gangliche Abweifung und Berluftigung ihrer Unfpruche erfant werden folle.

Gericht Halbem. Alle und jede an den Commerciant Rufter zn Leverst Anspruch und Forderung habende Credis

tores werben ab Terminos den 10. Ang. und 7. Sept. c. edictaliter citiret, Siehe 26. Stuck b. Anz.

II Gachen, fo zu verkaufen.

Minden. DemPublico wird biedurch bekant gemacht, daß am 24. Jul. ... und folgenden Tagen Rachmittags um 2 Uhr in des Kaufmann Gottfried Bocks Behansung am Markte allerhand Mobilien an Zinn, Kupfer, Betren und sonstiges Haufet werden sollen. Es komen sich also die Lustragende Kaufer jodann daselbst einfünden.

2) en bem Kaufman J. M. Bemmerde find frisch angefommen, ucue Dollanbische Baringe bas Stuck 3 Mar.

Das ber Witwe Fresen zugehörige am Poofe alhier sub Mro. 90. belegene Wohnhaus, soll in Terminis ben 27. Jul. und 31. Aug. c. meistbietend verkauft, wers ben. S. 22. St. d. A.

Das der Witwe Rud, Bondels jugebbrige auf der huffchmiede albier sub Rr. 711, belegene Hans, sol in Termins den 21. Jul. und 24. Aug. c. bestbietend

perfauft merben. G. 22. St.

Huf Beränlaßung Hochlobl. Regierung fol der in dem 23. Stud d. Auz. mit inehreren beschriebene, auf der Stiftsfreyheit hieselhst belegene, dem Artegessund Domaineurath Euleman zuständige, bon biesigem abelichen St. Marienstifte zu Lehn gehende Hof, mit seinen Pertuenzien, in Terminis den 26. Aug. und 23. Sept. c. meistbietend verfauft werden, und sind zugleich diesenige, so daran einiges Recht oder Anspruch zu haben vermeinen, verablaber.

Quf Beranlagung Sochlöbl. Regierung follen bes abgelebten Geheimden Justigraths von Suß nachgelagene in der Brüder- und an der Pottgerstraße belegene bende frene Pofe in Terminis den 26. Aug.

und 28. Oct. c. meiffbietend verkauft wers ben, S. 19. St. d. 21.

Die in dem 15. St. d. Ang. namhaft gemachte Grundstucke des Kriegesscommissarie Eichmanns hieselbst, follen in Terminis d. 16, Aug. und 18. Octob. c. am Rathhause bestbietend verkauft werben.

Oldendorf unterm Limberg.

Ben dem Schutzinden Levn Jeyman, ift eine Quantitat von der Rodinghauser Salbmeisteren Roße und Kuh- wie auch Kalbund Schaffelle zu verkaufen. Liebhabere konnen sich binnen 14 Tagen ben ihm melden.

Libbete. Demnach in benen angeseigt gewesener Subhastationsterminen von benen bem Didenffe Christoph Henrich Mencken zugehörig gewesenen Grundstacken folgende, als

1) Das auf der langen Straffe sub Rr. 30 belegene Wohnhand nehft voller Gestechtigkeit zu Berg und Bruche, auch Airschenffanden und Begrähnissen, so nach der gerichtlich revidirten Taxe zu 418 Rthlr. 12 Gr.

2) Ein 7 Schff, Saat haltender Kamp vor der Weddelage zehntfren zu 200 Ath. 18 Gr.

3) 2 Schiff. Sant in der Brinckwiese gehntfrey 52 Rthir.

4) 4 Schff. Saat in ben Miegtrogen zehntfren 120 Rthfr.

5) 3 Schff. Saat das fogenante hohe

Land zehntbar 90 Athlir.
6) 2 Schff. Saat in ber Offerbaler

Mafch zehntbar 27 Rtblr.

mithin in allem zu 907 Rthl. 30 Gr. gewurdiget worden, in Ermangelung annemlicher Ranfer unverfauft geblieben; fothane Parcelen aber anderweit in Termino ben 13. Sept. c. zum feilen Berfauf gufjustellen resolviret worden; Alls laben wir die Lustragende Kaufer hiemit öffentlich ein, ihren Both zu Proptocolle zu geben, da sodann dem Meisteitetenden der gerichtliche Zuschlag gescheben soll. Wie denn auch diesenigen welche an besagten Grundstücken ein dingliches Necht oder sonstige Vefugnisse zu haben vermeinen solten, biedurch vorgeladen werden, um solches in dem andezielten Termine behörig auzugeben und zu bescheinigen, oder im Ausbleibungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter geshöret werden sollen.

Lingen. Uuf Beranlassung Sochlobl. Tecklenb. Lingenscher Regierung soll eine zum von ber horft Cappelschen Concurs gehörige goldene Schnupftobakstofe, imgleichen 2 goldene hembeknopfe in Terminis dem 26. Jul. und 17. Aug. c. meistbietend verkauft werden. S. 27. St.

Amt Reineberg. Die der Witwe Niestrats zugehörige frene, Stelle sub Nro. 72. Bauerschaft Spradow, welche nach Abzug der Lasten auf 192 Athl. 20Gr. 4 Pf. in Golde durch vereidete Schäher geswürdet worden, soll in Terminis den 13Jul. den 3 Aug. und den 24 Aug. dieses Jahres ben hiesiger Gerichsstude subhastiret wers den und hat der Bestietende in der letzten Tagefahrt, den Juschlag, diesenigen aber, welche ihre an derselben er capite dominit oder aus einem andern, dinglichen Rechte habende Ansprüche in prässirst nicht anzeisgen und geltend machen, zu gewärtigen, daß sie nachherventhöret werden.

Derford. Ab Instantiam insgroffati Ereditor, sollen die ber Jungfer hosneus zugehdrige auf der Lehmbrede außerm Rübberthor belegenen zwen und ein halb Schfl. Sath Landes meistbietend diffentlich verfauft werden. Und da hiezu Termini auf ben 28 hus. den 25 Aug. und 26 Sept. a. c. anberahmet worden; So haben die lusteras

gende Ranfer, befonders in ultimo Termis no Vormittage zur gewöhnlichen Stunde am Rathhause sich einzufinden, und auf bes schehenen Both und Gegenboth der Meists bietende bes Zuschlage zu gewärtigen.

Zugleich werden auch alle diejenige, so an benanntes Pertinens sub quocunque Titus so ein bingliches Recht ober Auspruch zu has ben vermeinen, sub Pona praclust in letterer Tagefahrt sich darmit zu melden, hiers durch eitert.

Umt Brafwede. Dents nach die imFreudenthale belegne Lutgeriche Ronigl. erbmeierftattisch freie Stette, fo gar nicht fuhrpflichtig, fehr angenehm und nahrhaft belegen, auch a peritis et juratis gu 849 Rthlr. 16 Ggr. 1 Pf. tariret worden ift, und weven jährlich nur 10Rthlr. 7 Ggr. in Ronigl. Caffen praftiret werden, in Zer: minis ben 24 Jul, den 22 Mug, und ben 26. Gept. c. jebesmalen Morgens II Uhr am Bielefeldischen Gerichtsbaufe bom Ronigt. Prengischen Umte Bratwede, mit Borbes halt ber meierstättischen fregen Qualitat, meiftbietend verfaufet werden foll, dermafs fen baf bas Landemium fur Geine Ronigl. Majeftat famt Raufbriefs Gelbern gang und gar nicht bem Raufer befonders anges rethnet, fonbern von den Raufgelbern ges nommen werden follen; Go werden Rauf luftige hiermit eingeladen, fich in befagten Terminis zu melben, ibre Gebote zu erdfa nen und zu gewärtigen, daß dem Befinden nach im letten Termino bem Befibietenben die Guter werden abjudicirt werden. Raufs luftige werden wohl thun, wann fie zeitig vorhero diefe gur Rahrung eingerichtete Guter be: und Taram beym Amte Bracks webe einsehen.

Die in bem 22. St. b. Al. mit mehrerem beschriebene im Dorfe Brackwede auf bem Sulfenwede belegene sogenante Beforbingsche Guter, follen in Terministen 1, Aug. und 28. Nob. c. meifibierend

verkauft werden, und find jugleich diejenis ge, fo baran ein bingliches Recht ober Anfpruch zu haben vermeinen, verablabet.

Tecflenburg. D mnach gur Berichtigung ber dem Spiegeler gu Schale judicatmaßig gufommenden Binfen , und Roften, einige des Beurich Marichalls lies gender Grundftude, als

I. Eine ben Merschlamniers ohnweit bem Daufe Sange im Rirchfpiel Freren beles gene ju 91 Rthlr. 15 B. 9 Pf. gewurdigte

Biefe, ad mail

2. 3men ungefehr 4 Schfl. Ausfath große, ben Rrefen Lande im Rirchipiel Schale liegende ju 95 Rthlr. 17 f. OPf. gefchat= te Rampe.

offentlich verfaufet werden follen :

Als werden Kraft des dem Unterschriebes nen bon hochpreiflicher Candes Megierung ertheilten Auftrage nur erwehnte Grund: ftude hiermit feil geboten, und Raufluftige eingeladen, in dem in vim triplicis auf den 20 Gept. a. c. prafigirten Termino bes Morgens fruh vor ihm bier gu Tecklenburg gu erfcheinen, ihren Bot gu erofnen, und ges wartig ju fenn, bag bem Meinbietenben felbige zugeschlagen werben follen.

Die auch ein dingliches Recht an biefen jum Derfauf ausgestelleten Grundftucken gu haben vermeinen, werden zugleich angewies fen, felbiges vor Ablauf des gefegten Ter: mini nachzuweisen, und rechtlich andzufüh= ren, magen fie nachgebende bamit nicht

weiter gehoret werden follen.

Digore Commigionis Mettingh.

Umt Petershagen. dem Colono Rolfing Dl. 39. in Mordbem= mern ausgewiesene Tobafoguichlag, fol in Terminis den 8. Mug. und 5. Gept. curr. meiftbietend vertauft werben, und find augleich Diejenige, fo baran Unfpruch vber Forderung gu haben vermeinen, ebict, cit. S. 27. St. d. 21.

Gericht Bed. Das dem Cos merciant Ruble zu Menninghuffe gugehos rige Gut Lackenpohl fol mit allen bagu ges borigen Dertinengien in Terminis den 10. Jun. und 26. Hug. c. meiftbietend vertauft werden. G. 11. Gt. b. 21.

Sachen, fo ju verpachten.

Der S. Paft. Mener in Lerbeck ift willens feinen in ber Martini Rirche auf ber Prieche, ohnweit unter bem Cammerftuhl belegenen Rirchenftuhl auf 4 Perfonen, welcher bormale ber Rebeferfche Stuhl geheißen, und bisher an ben Rauf= mann Bach ift vermietet gewesen, gu Dis chaelis 1775. an jemand anders zu vermies ten. Liebhaber tonnen fich benm Grn Das fter Mener in Lerbect oder ben feinem Cobn in Minden auf dem fleinem Domhofe in der Burg, welche anjego von ber Madame Pol= fen bewohnet wird, melben ar anie

Da gu anderweiter Berpachtung der Ros nigl. Jagten in benen 4 Rirchfpielen ber Dbergrafichaft Lingen,

Ibbenbuhren, 110 mille me 114 Recte, Mettingen und Winn aund soll Brochterbecf

STONE STEEL

auf bie 6 Jahre bon Trinitatis 1776 bis 1782. weil bis dahin feine annemliche Df= ferten geschehen, nobus terminus licitationis auf ben 18. Jul. c. angefent worben : ale haben fich die Liebhabere an befagten Tage Dormittags um o Uhr bor hiefiger Rrieges= und Dom. Cammer Deputation einzufinden , und ihr Gebot zu erofnen, ba bann ber Meiftbietenbe, falva approbatio= ne Regia, ben Bufchlag ju gewärtigen bat. Signat. Lingen ben 19. Jun. 1775.

Un fatt und bon wegen Gr. Ronigl. Maj. bon Preufen 2c. 2c. 2c. Manve, Schröder, van Dud. v. Stille. IV Gelder, fo verlangt werden.

Minden. Es werden zu sichern und guten Belegning 4000 Athlie. in Gold be erfordert, welche in abeliche Guter, so über Einhundert und Funfzig tausenbAthlangeschlagen sind, dergestalt zusbar belegt werden sollen, daß dem neuen Erezditor der die neuen Gelder herschießt noch keine Achtausend vorgehen. Nähere Nachricht hierin gibt das Adress-Comtoir

V Notifications.

Minden. Nachbem ber Peruguier Matthias Habenicht fein in der Hohn-Straße hiefelbst sib N. 100, b. belegenes Wohnhaus an den Bürger und Schuhlmacher Jeneich Andreas Alberti, imgleichen
ber Bäcker Christian Sobbe, sein im Griesenbrofe sib Nrv. 636 belegenes Bohnhaus
an den Bürger Johann Friderich Mener
unter gerichtlicher Bestätigung verkauft haben; als wird solches dem Publico hiedurch
bekannt gemacht.

Diedurch wird bekant gemacht, baff 1) ber Tifchler Muller bas Wolfersche Saus auf ber Ritter Strafe ju 305. Riblir.

2. Der Schlächter Behrens Das Bidgener= iche Saus auf der Mitterfragen zu 355. Ml. 3. Der Chirurgus Schindeler von des Nachrichter Claufen Landeren a Morgen Theilland in den Sandtriften zu 35 Rible. 18 Gr. v. Morgen.

4. Der Chirurgus Bogeler von eben biefen Landerenen a Morgen dritten Theiland bes am Galgfelbe ju 37 Rible, p. Morgen

5. Der Schufter Zeegel ben außern Sis mionis Thor an ber Baffan liegenden Claus feschen Garten zu 315 Athler. in Golde aus gefanfet, und darüber die erforderlichen Abzidientions Bescheider und Kaufbriefe bom hiesigen Stadtgerichte erhalten haben.

dent Reineberg. Die benstein Coloni Johann Casper Niemeier und Chrift. Stellmich haben unter impetrirzter gerichtlicher Bestätigung ihre resp. sub Nrs. 40. und 05. in der Bauerschaft Mehrenen belegene Stetten freber Qualität gezgen einander umgetauscher.

Der Colonus Daniel Blotevogel hat bas Allobialfreye Boelefiche Colonat fub. Dr. 50 Bauerschaft Jienstädt sub hasia ben

hiefigem Umte erstanden.

VI Brodt Tare, für die Stadt Minden vom 15. Jul. 1775. Für 4 Pf. Zwieback 6 Loth Q,

1 Mgr. fein Broot 20 = 4 6 Mg. gr. Broot 9 Pf. Lot.

Jufolge des Landrechts Part. I. pag. 115. I. 19. n. 7. wird zur Sicherstels lung der Unmundigen und anderer, die sich selber nicht vorstehen können, kund gemacht, daß die Lutores, Testimentarii und Legitimi, nicht weniger diesenige, welche Bormunder von dergleichen zu hitten schuldig, binnen vier Wochen nach erhaltener Nachricht von der deserviten Tutel, oder von des Eximitten Tode; Item die Notarii und Secretarii, welche die Obsignation in dergleichen Fällen verrichten, oder Inventaria conservitien, binnen 14 Tagen nach der Begrähniß, und zwar alle ben Bermeidung der gesetzen Strafe, von dem Absterben einer eximitten Person dem Pupillen Collegio Nachricht geben, und zugleich, wie viel unmundige Kinder dieselbe hinterlassen, und wer die nächste Unverwandten sind, auch wo sie wohnen, anzeigen sollen. Minden, am 3. Jan. 1713. Kon. Pr. Minden-Ravensberg. Pupillencolleg.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

30tes Stud.

Montags, den 24ten Julii 1775.

I Steckbrief.

no bem hiefigen Buchthause find heute frit zwischen 4 und 5 Uhr folgende Inquisitinnen entfommen.

1) Die Hauptmannin von Barenfreng, welche ohngefehr 28 bis 30 Jahr alt, braune Haare und schwarze Augen hat, und von ziemlich gutem Ausehen und mittelmäßiger Statur ift, eine roth geblumte Contouche von Cattun und ein dergleichen Rock und auf dem Haupte ein Kopfzeng auch eine schwarze Enveloppe von gebinmten Laffet träget.

2. Die von Altena anhero gelieferte Sos phie Scholten eigentlich Arabbe, Wittwe Ivere genannt, 40 Jahr alt, schwarz von Haaren, üher welche sie eine alte kattune Kappe, einen alten blauen Tuch, Sergen Rock und dergleichen Kamisol träget.

3) Unne Catharine Kraufen ohngefehe 50 Jahr, schwarz von Haaren und Augen eine alte kattune Kappe auf dem Kopfe, ein kattunen Kamisol, einen dufferten Rock träget und besonders daran vorzüglich kenntlich ist und sie mit dem linken Suß hinket und an einen Kruckenstock gehet. Alle diese dren ABeibespersonen sind von gefährlicher Ge-

(I) g

mutheart und es ift bem Bublico viel baran gelegen, daß diefe boshafte Beibesperfonen wiederum jur Saft gebracht werden ; ed werden babero famtliche Magiftrate, Uem= ter und Gerichte befehliget, auswartige Ge= richte aber, benen diefes zu Gefichte fomint requiriret, folche Beranftaltung in ibren Berichtsfprengel zu machen, daß diefe 2Bei= ber, wenn fie fich betreten lagen, fo fort jum fichern Bewahr gebracht und entweder an: bero guruck geliefert ober wegen berfelben Abholung an die Regierung hiefelbft Bericht erftattet werde, welche Rechtsgeneigtheit in porfommenden Kallen auswartige Gerichie ebenfalle biffeite zu erwarten haben. Din= Den den 19. Jul. 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Konigl.

Arh. v. d. Rect.

Il Citationes Edictales,

Minden. Nach ber in bem 24. St. d. N. von Hochlobl. Regierung in ertenso befindlichen Edictalcitat. wird ber von seiner Ehefrau entwichene Commereiant Carl Grimm aus Hausberge ab terminos den 21. Jul. und 25. Aug. c. verabs ladet.

Gericht Beck. 21 nachin chen bes neuen Menere zu Menninghuffe fol der Schuldenzustand bes von ihm vor furgen angetretenen Menerhofes fub D. 1. Bauerschaft Denninghaffe unterfuchet, und dem Befinden nach terminliche Bah= lung reguliret werben. Es werden dem= nach famtliche Creditores, fo an biefen Dof oder beffen Befiger etwas gu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der barüber in Banden habenden Documente auf ben 24. Mug. c. nach Uhlenburg verabladet; mit der Ber= warnung, daß wider die Ausbleibende eis ne gangliche Abweifung und Berluftigung ihrer Unfpruche erfant werden folle.

Umt Reineberg. Demnach Johan Benrich Rleine Rabe, Befiger von ber fub Dr. 40. in ber Bauerfchaft Tennis gern belegenen frenen Brincffiger Stette ad protocollum angezeiget, wie er benen in ihn bringenben Glanbigern auf einmal ge= recht zu werben auffer Stanbe fen, und ba= ber gehorfamft gebeten, biefe gur Gebult und Unnehmung terminlicher Zahlung gu vermogen und diefem Guchen ebentualiter beferiret worden; Alla werben alle und jebe, welche an Propocanten Kleine Rabe oder beffen Colonate einigen Unfpruch, es rabre felbiger ber, woher er immer wolle, gu has ben vermeinen, fraft diefes vorgeladen, in Terminis ben 24. Mug. ben T4. Cept, und 28. Sept. c. Morgens um 8 Uhr por biefis ger Gerichtoftube zu erscheinen, fich über bie nachgesuchte terminliche Zahlung ad protocollum zu erflaren, eventualiter aber ibre Forderungen anzugeben, folche gebo= rig ju juftificiren ober ju gewartigen, bag im Ausbleibungsfalle mit ben erfcbienenen Glaubigern allein wegen des nachgefuch= ten beneficit folutionis particularis gehans belt, und ohne auf die abmefende ju re= flectiren, ordnungemäßige Berfügung ver= anlaffet und die alabemi ihre Forberung etwa nicht angebenden Glaubiger abgewies fen und per fententiam ein ewiges Still= fchweigen auferleget werben folle.

Umt Bracfwede. Da am 22. Aug. c. Morgens & Uhr am Gerichts hause vom Königl. Amte Brackwede die Prioritatesentenz Ereditorum wider den Colonum Baterbor B. Senne publiciret werden son; Sohaben sich Ereditores alss dann zur Anhörung einzufinden.

Dain Termino ben 22, Ang. c. in Conscursfachen wider die Sheleute Lutzgerts ober Stegemans im Freudentale, Amts Brackwebe eine Norrechtsmtel am Bielefeldischen Gerichthaufe publiciret wers

ben sol; so haben sich Creditores alsdam Morgens 11 Uhr einzusinden, da dann Acta invotuliert und darauf das Erstigs

Beitobefcheid erofnet merden foll.

21 uf Aufuchen bes hochadelichen Saufes Palfterfamp wird hiermit befannt gemacht, daß die babin leibeigene Wittibe Co: Iona Linhorft fub Mro. 26 Rirchfpiels Steins bagen Umts Bractwede wegen vieler zu fei= ner Beit nachzuweisender ohnverschuldeter Unglucksfälle bermaßen in Laft und Unord: nung geraten, daß fie mit Creditoribus nicht nur liquidation jugulegen, fonbern auch ein Grifigfeito:Urtheil abzumarten, und gur Mobithat ber Studgablung gu eilen, nicht weniger 3 freie Jahre nebft Riederfcblagung alliger Binfen vou den nicht confentirten Cas pitalien, nadzusuchen, fich genothiget fins Det: Gleichwie nun vorläufig Dieferwegen Termini ab liquidandum et profitendum auf den 29 Mug. ben 12 Gept. und den 24 Det. a. c. jedesmalen Morgens 8 Uhr am Bielefelbeschen Gerichthause bezielet und baben verordnet worden, daß fich Creditos red im legten und britten Termino über obis ge und ferner zu erofnende Offerten und Bes bingungen erflaren follen; als werden Rraft biefes hiermit famtl. Linborfifche Creditores Diffentlich vorgeladen in gedachten Terminis ibre Korderungen mittelft Borgeigung ibrer in Danben babenben Briefichaften in Dris ginali et Copia ben Gefahr emigen Still= fchweigens anzugeben auch zu rechtfertigen anben im letten Termino fich über die Bahs lunagvorschläge der Schuldnerin zu erfla: ren, unter der Bermarnung, daß die ale= bann Musbleibende fur Ginwilligende aufe genommen und fie bemnachft nicht weiter dawieder gehoret werden follen.

Umt QBerther. Da es zuErs forschung des Schuldenzustandes von dem Meierhose zum Hohberge nothig ift, samtliche Creditores, welche sich nicht schon in den abgehaltenen Terminis liquidat, ges

Successfully and the state of t

melbet haben, edictaliter eitiren zu laffen; fo werden hiedurch alle noch unbekante Gläubiger bes gedachten Meyerhofes in vim triplieis auf ben 6. Sept. c. nach Werzther au gewöhnlichem Gerichtsort zur Ansgabe und Rechtfertigung ihrer Ansprüche verabladet, mit dem Bedeuten, baf die Alusbleibende kein weiteres rechtl. Gehor finden.

Des Coloni Deppermans zu Rotingdorf Ereditores, werden ad Terminum ben 30. Aug. c. edictal, citiret. S. 27. St.

b. 21.

che Ereditores des vormaligen Camerarii und Kramers Joh. Henr. Upman zur Halle, werden ad Terminos den 22. Aug. und 19. Sept. c. edict. citiret. S. 27. St. d. A.

Umt Schildesche. Des zu Iblenbeck verstorbenen heuerlings Gebehard Snobrocks Ereditores werden ad Tersminum den 26. Aug, edictal citiret. 5. 27. St. b. A.

III Sachen, fo ju verfaufen.

bem zur Befriedigung der Gläubiger des Commercianten Ernst Georg Wilhelm Kusters zu Levern, dessen sämtliche Immosbilien, nemlich:

1) Die Rufters Statte sub No. 88. Baus erschaft Levern, so in einem zur Nahrung bequem gelegenen überbaueten 12 Fach haltenden Hanse am Kirchhofe, einem Garten an dem Bruch, und 2 Kirchenständen bestehet, und nach Abzug der bisher bavon gegangenen Contribution zu 484 Athlir. 12 Ggr. gewürdiget worden,

2) Die Dannebergs. Stette fub Rro. 80 bafelbft, bestehend in einem fleinen Saufe und einem Rircheinfande, welche auf gleiche

Project in the Court of the Angeles with

Weise zu 30 Rthlr.

3) Die Brunen-Stette fub Mrd. 8t dafelbft, nebft einem Garten und 2 Kirchenftanden, welche 316 Rthlr. 8 Ggr.

4. Eine Wiefe auf der Sondern von 2 Fus ber Henwachs und etwas Unterholz, fo auf 86 Mtblr. 16 Gar.

5) Funf Rirchenstande, wovon ber Stand In 10 Athlr.

6) Ein Torfplat auf bem alten Teiche, fo

zu 15 Ribir. und endlich

7) 3wen Rothefuhlen mit Beide, und Die Beide auf dem Damme hinter dem Levers felbe, fo zu 7 Rthlr. angeschlagen worden; in Terminis ben 10 Aug. ben 2 Gept und 5 Oct. a. c. offentlich verfauft werden fol-Ien : 2113 werden bie Raufluftige eingeladen, an gedachten Tagen ihr Gebot zu erofnen, und hat in bem letten Termino ber Befibies tende die Adjudication zu gewärtigen. - Es Dienet aber zur Nachricht, baff weil Die Groffe ber Gartens und ber Biefe nach Dorgen und Ruthen Bahl nicht binlanglich befannt ift, folche nur überhaupt nach ben Ertragen angeschlagen find. Bugleich merben auch alle biejenigen, welche an gedachten Grund= ftucken ein dingliches Recht und Anspruch haben, aufgefordert, folche in den Gubha= flations Terminen anzugeben und auszus führen, wibrigen Kalle fie bamit nicht wei= ter gehoret, fondern ganglich abgewiesen werden follen.

Auf ben 26. Jul. c. und die solgenden Tage, Morgens von 9 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, sollen in des
Kaufman Küsters Hause zu Levern allerband Mobilien und Hausgeräthe an Tischen, Stühlen, Commoden, Schränken,
einem Elsbier mit 6 Weränderungen, Betten und Betstellen, Kleidungsstücken, Linnen, eisernen und kupfernen Geschir; Porcelain, Pferde, Kühe, Magen und Geschirre, unch verschiedene Früchte auf dem Halme, nemlich 10 und ein hald Lübbecker
Schff, Saat Rocken, 2 Schff, Gerste, 3
Schff, Hafer, 1 drei 4tel Lein, anderthalb
Schff, Buchweizen, 1 Schff, Bohnen, wel-

cheben Kaufern vorhin angewiesen werden sollen, und andere Effecten so in eine Duigsbaltung gehören, inglechen ein geringes Waarenlager, öffentlich gegen baare Bestahlung in couranter Münze verkauft wersbeu, und dienet den Kauflustigen zur Nachericht, daß mit dem Werkauf der Früchte und des lebendigen Vielze der Anfang werde gemacht, mit dem Waarenlager den felgenden Tag fortgefahren, und durauf mit den übrigen Mobilien werde geschlossen

Spenge. Ben bem Mener ju hocker liegen 100 Pf. gute Schafwolle jum Merkauf, und konnen fich die Raufer ben bemfelben in Zeit & Tagen melden.

Umt Schildesche. Um Donnerstage den 27 Jul c. sollen auf Kamphiners Stätte im Kirchspiele Jöllenbeck die vorhandene Kornfrüchte und Mobilien samt Pferden und Kühen meistbietend verkaufet, und die Gelder bey sichern tenten bie Martini geborget werden; zu dem Ende werden Kauslüstige hiedurch gegen 8 Uhr früh einz geladen.

IV Avertiffement.

Pachbem ber hiefelbst besindliche Geundberunnen auf der Fischerstadt dergessalt convenable eingerichtet ist, daß alle und jede, welche diesen Brunnen oder das Bad zu gebrauchen belieben tragen, sich dazu einfinden können: So wird dem Publico solches hiermit zur Nachricht befant gemacht, und können alle diejenigen, welsche den Geunß freger Bader erhalten wollen, von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Orts Zengnisse ihrer Armuth beybringen, welche sie dem Jospath und Ooctori Medicina Opis vorzeigen mussen, wonächst sie von demselben einen Schein auf eine ihnen notige Anzahl von Badern erhalten werden. Sig. Minden, den 11. Jul. 1775.

Barensprung, Rrusemarch, Sullesheim,

Ron. Preuß. Mindensche Ariegede und Dom. Cammer



Möchentliche Mindensche Minzeigen.

zites Stud.

Montags, den ziten Julii 1775.

I Steckbriefe.

er vor einiger Zeit von Tecklenburg anhero gefandte zu einjähriger Zuchthaus-Arbeit verurtheilte Inquisit Gerd Henrich Bruno welcher ohngefehr 26 Jahr alt von diemlich langer Leibeöstatur, langen Angesichte und rothen Haare anch im Gesichte pockennarbigt ist, einen blaulich tuchenen Rock und Weste, schwarze Beinkleider und schwarze wollene Strümpse träget; hat Gelegeubeit gesunden gestern gegen Abend aus dem Zuchthause zu entspringen: Es werden dahero sämtliche einheimische Gerichtshalter befehliget, die Auswärtigen aber zur Hulte rechtens dienstlich ersuchet, auf diesen Flüchtling genaue Acht zu haben, und fals selbiger sich betreten lassen solte, ber Regierung davon Anzeige zu thun, das mit wegen dessen Auslieferung, das nothtis ge veranlasser we den könne, wogegen man sich erbietet in ahnlichen Fällen gegen Auss wärtige ein gleiches beachten zu wollen. Signat. Minden den 24. Jul. 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Konigl.

Frh. v. d. Red.

\$ p

Amt Ravensberg. Es sind, zwen wegen Dieberen eingezogene Kerls in der Nacht vom 24. auf den 25. vom Kasvensberg entwischet. Es werden also alle benachbarte Gerichte, Obrigkeiten und Befehlshaber hiedurch Freundnachbarlich requiriret, auf dieselbe vigiliren zu lassen, damit sie auf Betreten arrettret werden tonsnen, und wird man die Abfolge berselben requiriren.

Der erste ist Joh. Christian Brackmann, aus Bersmold burtig, etwas über 50 Jahr alt, kurzer rammasirter Statur, und frischen Angesichts und etwas Pockengruben, hat braune Haare und trägt einen Linnen Kittel, hat vor dem auch ein Jahr in Hilter gewohnt.

Der 2te ift Joh. Jurg. Lippolt aus dem Donabruckschen burtig, seit einigen Jahren in Bersmold wohnhaft, 25 Jahr alt, Neiner Statur und weissen kranklichen Unaesichts, braune Haare habend, einen Kit-

tel und bunte Muge tragend.

Il Citationes Edictales.

Minden. Bir Burgermeiftere und Rath ber Stadt Minben, thun fund und fugen biemit zu miffen : Was magen uber das Bermogen bes biefigen Raufmanns, Gottfried Wilhelm Pottger, un= term heutigen Dato per Decretum ber Con= eure formaliter eröffnet, und ber Regies runge:Abvocat, herr Stuve, jum Jute: rimd : Curatore von Und befiellet worben. Bir citiren und labben baber biemit und in Rraft biefes Proclamatis, wobon eines albier, bas andere gu Bremen, bas britte aber ju Donabruck angeschlagen , alle an belagtem Raufmann Pottger Forberungen habende Creditores, baß fie fich in nachftehenben Terminis, als ben ibten Muguft, 16ten September und 18ten October diefes Sabres, wovon der lettere peremtorifch

ift, jedesmahlen Morgens um to ubr in Curia melden, ihre Forderungen, wie ffe Diefelbe mit untadelhaften Documentis, ober auf andere rechtliche Beife zu verificis ren bermogen, ad Acta angeigen, bie Do= cumenta jur Juftification ihrer Forberun= gen, in Driginalt produciren, und bes glaubte Abschriften bavon ab Acta laffen. nicht weniger mit dem Interims: Curatore. Debitore communi, auch Reben: Creditos ren , ihrer Forberungen halber ab Proto= collum verfahren, gutliche Sandlug pfles gen, und in beren Entftehung rechtliches Erfeuntnig und locum in der abgufaffen: den Prioritat-Urthel gewarten follen. Mit Ablauf des lettern Termini, in welchem fich Creditores über die vom Debitore coms muni nachgefuchte Competent und beren Berwilligung billigmäßig zu erflaren, ober in beren Entftehung die Beftimmung bers felben er aquo et bono befundenen Umffans ben nach, bon Umtemegen gu gewärtigen haben , follen Acta fur befchloffen geach: tet, und diejenigen, fo ihre Forderungen ad Alcta nicht profitiret, ober wenn folches gleich geschen , in dicto ultimo termino fothane ihre Forberungen gebührend nicht juftificiret haben , nicht weiter geboret, fondern bon bem Bermogen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillfchweigen auferleget werden. 2Bornach fich alfo diefelben au achten.

Gericht Beck. Unf Nachstechen des neuen Meyers zu Menninghaffe sol der Schuldenzustand des von ihm vor kurzen angetretenen Meyerhofes sub N. 1. Banerschaft Menninghusse untersuchet, und dem Besinden uach terminliche Jahlung reguliret werden. Es werden demnach sämtliche Ereditores, so an diesen Hof oder dessen Besister etwas zu fordern haben, zur Angabe ihrer Forderungen und Production der barüber in Händen habenden Dotumente auf den 24. Aug.

mach Uhlenburg verabladet; mit der Vers warnung, daß wider die Ausbleibende eis neganzliche Abweisung und Verlustigung ihrer Ausprüche erkant werden solle.

Amt Reineberg. Muen des nenjenigen, welche an bem Probsteilich Revernichen eigenbeborigen Colono Roban Denrich Reder fub Der. 12. Bauerf. Deblage oder deffen Stette Spruch und Forberung haben, wird hiedurch befolen, ih= ne Unforderungen in benen zur Liquidation auf den 15. Mug. ben 12. Gept. und ben 3. Dct. b. J. bezielten Tagefarten ben bie= figer Gerichtsftube anzuzeigen, die in San= ben habende Documente, wobon fie be: glaubte Abschriften ben benen Uften gu laffen, ju produciren, gutliche Bandlung gu pflegen und in Entstehung deffen in funftiger Erftigfeiteurtel locum gu erwarten, im Auffenbleibungsfalle aber fich felbften bengumeffen, wenn ihnen ein ewiges Stills fchweigen auferleget, und fie nachher überall nicht weiter gehoret merden.

Bielefeld und Deepen. Es wird hiedurch bekant gemacht, daß in Termino den 24. Aug. a. c. Morgens um ollbr zu Bielefeld am Gerichtbaufe

megen der Rachheyde und Bultfieck eine allergnadigft confirmirte Praclusiones Sentenz publiciret wird, Inhalts welcher diejenigen Ausprüche, die nicht augegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erstärt werden, wornach also ein jeder, bem baran gelegen sich zu achten hat.

Ligore Commissionis Mener.

Gine allergnadigft confirmirte Praclu-

ber Schlotfingen Bende, Twacht-Milbergs Bende und Bellenfieck.

wird in Termino ben 24, Aug. a. Mors gens um 10 Uhr an bem Biefefelbifchen Gerichthanse publiciret, und alle biejenit gen Unfpruche, bie nicht angegeben find, auf immer und ewig aufgehoben, erflaret werden, wornach ein jeder, bem baran ges legen, fich zu achten hat.

Digore Commissionis

In Termino ben 24. Aug. c. Morgens une 10 Uhr wird zu Bielefeld am Gerichts haufe eine

> wegen ber Teger-henden, der Pohlens brind, die Lieht, Mord und Telgen-Brock.

allergnadigfi confirmirte Praclusions. Sentenz publiciret, vermöge welcher alle biejenige Anspruche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erflart werden. Wornach ein jeder, dem baram gelegen, sich zu achten hat.

Rigore Commiftonis

Umt Berther. Samtl. Eres bitores der Buttmans Stette in der Brich. Ifingdorf, werden ad Terminnun den oten Sept. c. edictal. ciffret. S. 28. St. d. A.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Donnerstags den 7ten Sept. c. foll zu Petershagen auf der Umtoffinde an den meistbiethenden verfauft werden: Allerhand Kleidnugsflücken, Rieften, Raften, einiges Rindvieh, und haben sich Kauflustige alda einzusinden.

Singen. Unf Beranlaffung Hochlobl. Tecklend. Lingenscher Regierung soll eine zum von ber Horft Cappelichen Concurs gehörige goldene Schnupftobakebosa, imgleichen 2 goldene Hembekudpfe in Terminis den 26. Jul. und 17. Aug. c. meistbietend verbauft werden. S. 27. St.

1V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Ein Sochward, Dome-

Straffe belegenes Baus, fo von dem Rechs nungerath Rombst bewohnet, und auf beporstehenden Michaelis miethlos wird, in Termino den 3. Aug. c. an den Meutbietens den vermiethen, und konnen sich sodann bie Liebhaber bes Morgens um 10 Uhr auf bem Capitularhause einfinden.

Levern. Es wird hier ein recht logables Wohnhans nicht weit vom Kirche bose belegen, so jahrlich 6 Athlie. Miethe thut, und von allen Oneribus fren ift, auf bevorstehenden Michaeli miethlos. Da man nun vorzüglich wunschet, daß ein Chirurgus ber sein Metier grundlich versseht, selbiges beziehen möge, weil bers selbe hier hinlanglich sein Auskommen finden kan; so wird solches hiemt dem Publico befant gemacht, und kanderjenige, welcher sich hier zu etabliren Lust hat, sich ben dem Prediger Schulze daselbst melden.

21mt Stolzenau. Bu anders weiter Verpachtung der aus bem Kouigl. Preug. Amte und Flecken Schluffelburg in die hiefige Herrschaftl. Hebung zu entrichtenbe gindkorn-Gefalle, bestehend in

| 2071 Stolgenauer Scheff | fel Weizen, |
|-------------------------|-------------|
| 35 macht fiell us llo | Rocten, |
| 545 Mandardillam and | Gerste, |
| 8303 Daniesus & Gued | Manbaber, |

ift Terminus auf ben t.2. Aug. b. J. bezies let, und konnen Pachtlustige sich befagten Tages Morgens um 9 Uhr vor Konigl. Amtostube biefelbst einfinden. Both und Gegenboth thun, und dem Befinden nach ben Juschlag salva ratificatione Camera ges wartigen.

Avertissements.
It dert, bag so wohl zur Beforderung bes Ronigs. allerhochiten 30ll-Intereste, als zur Bequemlichfeit ber Unterthauen, web

che ihre Producten nach der Stadt Berford zum Berkauf bringen, eine convenable 301lz stette auf den Weg nach gedachter Stadt, und zwarn in des Untervogts Golffeins Bezhausunge zu Laer, auf der jogenanten Hollisne, hat angeleget werden nußen; als wird jedermänniglich, dem es angehet, solches hierdurch bekannt gemacht, um nach Junzhalt des Königl. Reglements, und Jolli-Rolz le sich in allen Sudennens und Bolli-Rolz le sich in allen Guden genau darnach zu richten, und soll nachsstens den Beziehen, und foll nachsstens den besagtem Drzte ein Königl. Zoll-Breit aufgerichtet were ben. Lingen den 10 Jul. 1775.

Konigl, Preußische Boll-Direction, van Dock.

Umt Reineberg. figem Umte find per ohngefebr 4 2Bochen 2 zwenjahrige rothe Rinder, eines mit einer weiffen und eines mit einer bunten Bleffe, melde fich im Reineberger Dagen baben betreten laffen, eingetrieben, und hat fich bis bieber tein Eigenthumer gemels Das Umt macht baber hierdurch bes det. fant, daß derjenige, welchem die Rinder entfommen, fein Eigenthum binnen 14 Tagen hiefelbft bescheinigen muffe, fonften Die Rinder in usum fice offentlich verfaus fet werden follen, als wozu vorläufig Ters minus auf Dienstages den 15. Mug. anberabmet ift.

foeper zu Frotheim bat vor etwa 5 Wochen ein fremdes bunkelbraunes jabriges Hengstohlen, welches sich in seine Wiese Hengenschien, und hat stied bei jezt kein Eigenthumer bazu eingezstunden. Es wird daher von Seiten des hiesigen Umte bekant gemacht; daß der jenige, welchem dieses Fohlen entlausen, binnen 14 Tagen sein Eigenthum darthum oder gewärtigen milfe, daß das Fohlen in nsum sisci öffentlich verkaufet werden solle, als mozu eventualiter Terminus auf Diensstags den 15. Aug, bezielet wird.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

32tes Stud.

Montags, ben 7ten Aug. 1775.

I Citationes Edictales,

ir Friderich von Gottes Gnaben König von Preuffen, Marggraf zu Brandenburg, bes heil. Rom. Reichs Erz-Cammerer und Churfurft 2c. 2c.

Thun fund und fugen zu wiffen: Demnach ber, ber entwichenen und per edictales des hiefigen Magistrats de 7. Det. 1774. ad Terminos den 12. Nov. und 17. Dec. a.p. und 14. Jan. c. verabladeten, aber nicht erschienenen, und bahero per sententiam Magistratus de publicato d. 13. Map c. 2. in contumaciam von ihrem Chemann Joh. Henrich Kemena getrenneten Marien Elissabeth Seelkings er officio bengeordnete Mandatarius, Regierungsabvocat Aschoff wider diese, seiner abwesenden Principaslin gravirliche Sentenz das remedium abspellationis ergriffen, solches aber, wegen ermangelnder Instruction ben der Regiesrung nicht fortgesehet, und die schuldige Instifications. Schrift nicht eingebracht hat; so sind Termini zum Werhor über die Verlustigung der Appellation, in welchen allensals über die Frage: Ob die Widerhers

Rellung in ben vorigen Stand gegen bie Berfaumniß fat habe? mit erfant werden oll, aufden 23. Mug. den 22. Gept. und ben 24. Oct. c. bezielet worden. Es wird Dabero mehr bemeldete Maria Glifabeth Seelfings hierburch verabladet, an ben bestimten Tagen bes Morgens um o Ubr por der Regierung albier in Derfon zu er= fcheinen, und nach gehaltenem Berbor rechtlichen Bescheid zu erwarten. Benth= rem Auffenbleiben aber, und wenn fie befondere im legten Termin nicht erscheinet, hat fie zu gewärtigen, daß bas ben bem Magistrat unterm 13. Man b. 3. publis cirte Erfentniß fur unumftofflich rechtes Braftig erflaret und mit Burnctfendung ber Acten erfter Inftang gur Grecution bes Ur= theils verfahren werde. Uhrkundlich un= ter ber Regierung Unterschrift und Infiegel ansgefertiget und alhier gu Petersha= gen und Buckeburg affigiret. Go gefche ben Minden ben 11. Jul. 1775.

An ftatt und von wegen Gr. Konigl. Majestat von Preugen 2c, 2c.

Frh. v. d. Red.

Umt Limberg. Nachdem der Schmidt Johan Friedrich Maschmeier ben hiesigem Königl. Umte angezeiget, gestalt er die in der Bauerschaft Heddinghausen sub Mr. 36. belegene Herrenfrene Timmerots Stette von denen Limmerots Steze leuten käuslich erstanden, hiezu auch allergnädigsten Consens von Hochpreißl. Krieges und Dom. Cammer bengebracht; anben gebeten, alle diezenige, welche an besagte Limmerots Stette etwa Anspruch zu baben vermeinen solten, edictaliter et sub poena perpetui silentil ad certum kerzminum vorzuladen, solchem Petito auch deferiret worden.

Allo wird folches hiemit offentlich bekant gemacht und hiezu Terminus auf den 5ten Gept, c. anbezielet, in welchen fich alle und jebe, welche an gedachte Timmerots Stette einigen Anspruch ober Forderung zu haben vermeynen, zu gewöhnlicher Frühzeit an hiesiger Gerichtsstube zu sistiren, selbige ab protocollum anzugeben und gezhörig zu justissieren haben, widrigenfald sie damit nicht weiter gehöret, sondern von der Stette ganzlich abgewiesen werden sollen.

Tecklenburg. Es hat der Colo= nus Bocter ju Reche und beffen ihm afifti= rende Gutsberrichaft das Stift Leden um bie Convocation der Creditoren, und Er= richtung eines Pradialcontracts ben Doch= lobl. Regierung imploriret, und ift bem Untergeschriebenen per Refer. 30 Megim. be 17. Jul. committiret, Terminum gur Schuldenangabe anzuseten , Die Gute amifchen den Colonum und deffen Credito= res ju versuchen , und in Gemagheit ber in ber Grafichaft Lingen hergebrachten Muffchlage einen Pradial-Contract ju fcblief= fen : Es werden bemnach mittelft biefer gu Ibbenbuhren, Mettingen und Rece verfundigten , auch ben Mindenschen mos chentlichen Unzeigen einverleibten offentl. Labung alle diejenige, welche an ernanten Colonum Boder zu Reche rechtlichen Uns fpruch und Forderung haben, auf ben in Dim triplicis ben 12. Gept. a. c. angefeg: ten Terminum des Morgens gegen 9 Uhr hier gu Teckienburg por bem Unterfchriebe= nen zu erscheinen, ben Strafe emigen Stillschweigens verabladet; und liegt Eres bitoribus ob, in ermeldeten Termino fich über bes Coloni Borfchlage gu erflaren; worauf in ber Sache weiter rechtlich ber= füget werden folle.

Wigore Commissionis Mettingh.

30n Gottes Gnaden Friderich Konig

Thun hiermit mittelft diefes offenen Pros

lenburg: Lingenichen Regierung gu Ted: lenbarg und ju Thbenburen affigiret, auch ben Mindenfchen Intelligengblattern inferiret merden foll; jedermanniglich ju miffen, bag nachbem zu miffen nothig, ob und welche, außer denen, fo fich darin gerichtlich fcon gemeldet haben, noch mehr borban: ben, welche in der allbier neu erbaueten reformirten Rirche, ein Erbrecht an Rirch= ftublen und Begrabniffen, ju haben vermeis nen ; 2Bir dennoch diefelbe bierdurch ju Un= gebung folder ihrer Rechte und beren Dar= thung in der magen vorgeladen, und erheis fchen, baß fie fich bamit, und mit ber gum Beweife berfelben ohntabelhaften Beweiß= bagegen gehoret werben foll. mitteln in Beit von 6 2Bochen, monon 2 fur ben erften, 2 fur ben zwenten und 2 fur den britten zu rechnen, fortan ben 18. Cept.a. c. des morgens um 10 Uhr bor biefiger Re= gierung melden, fothane ihre Rechte anges ten, als in Rollen zu ben billigften Preifen ben, mit ohntadelhaften Documentie oder subaben. auf fonftige Urth binlanglich rechtfertigen den ober ju gewärtigen, daß diejenigen, is micht 21mt Sausberge. than baben werden, bamit word funftige impetrirten Confend bes reprajentirenden gar nicht weiter gehoret; fondern bielmehr : Gutoberren on. Rriegebrath Daf Die Krus per Gententiam fchlechterbings pracludirt fen ober Grandmanne fub Dero. 54 ber Baus Jul. 1775.

Maj. von Preugen ic. ic.

Meier.

Gachen, fo ju verfaufen.

Minden. 2Bir Richter und Affeffores bes biefigen Stadtgerichte fugen biemit zu miffen, daß, da auf hiefigen Burs gere und Bedingenfteinfchen Dachtere Conrad Sobben 2 Morgen ben der Kuckucks: ftraffe belegenes Theilland, welches zu Gartenland aptiet ift, in ultimo Termino Subhaftationie fein gureichend Gebot ges Schehen, folches in einen anderweiten 4. Termino offentlich fubbaftiret werden foll. Diefes Land halt 22 achtel Gartenland

und ift von benen geschwornen Taratoren revidirter magen gu 550 Rthlr. in Golbe tariret, es geben aber bavon an Oneribus 2 Rthir. Theilgeld und 12 Gr. Laubichat. Bir fellen baber biefes gu Garten aptirte Theilland mit gedachter Tare hiemit aber= mable fub bafta und citiren die Raufliebs haber in quarto Termio peremptorio ben 14. Gept. c. Bor= und Nachmittages bor biefigem Stadtgerichte ju erfcheinen, und au licitiren, mit ber Berficherung und Bar= nung, bag dem Beftbierenden für fein boch= ftes annehmlich Gebot die Adjudication wiederfahren und nachher niemand weiter

12 ep dem Tobackefabricanten Chriftoph Daniel Gevefoht hiefelbit, find von allen Gerten Rand: und Schnupftoback. imgle den feine Anafter fo wohl gefdnit=

ericheinen, und ein dergleichen Recht darges bem auf Anfuchen eines Glaubigers und werden follen. Gegeben Lingen, ben 24. erfchaft Gibinghaufen belegene Quart : eis genbehorige Stette in Terminis den 17. Min fatt und bon megen Gr. Ronigl. Mug. 14. Gept. und 12. Oct. vor biefiger Minteffube meiftbietend perfauft werden foll; fo wird folches zu bem Ende hier= mit offentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche an befagter Stette Spruch und Forberung zu haben vermeis nen, fich in gedachten Terminis ebenfalls allhier einfinden, ihre Unfpruche gu verificis ren, und deshalb die nothigen Beweismit= tel gur Stelle gu bringen ; widrigenfalls und nach Berlauf des lettern Termins, fie ben beren Musbleiben zu gewärtigen haben, baff fie mit ihren Forberungen pracludirt, und derfelben verluftig erflaret werden.

bas ju lohne fub Dro, 34 belegene Depten=

sche frene Colonat ad Justantiam Creditorum zur Tapation und jubhasiation gezogen und mit Einschluß der darauf haftenden jährlichen Lasten ad 5 Mthlr. 11 Gr. 6 Pf. auf 201 Mthlr. 12 Gr. gewürdiget worden; so werden Termini Subhastationis auf den 26. Aug. 23. Sept. und 21. Oct. dieses Jahres angesehet und die Liebhaber eingeladen, sich in diesen tagesahrten an der Berichtsstude zu Beek einzussinden, und ihren Both zu eröfnen, da denn der Vestbietende des Zuschlages, dem Besinden nach, zu geswärtigen hat.

Derford. em Dublico wird hiermit befannt gemacht, bag bes hiefelbft verstorbenen berühmten Uhrmacher, Jobann Bernhard Rlingenberg, hinterlagene Effecten bestehend in besonders guten und fconen, fo wohl Venbul= Singe= und ande: ren Tifch:Uhren, als auch golbenen, filbernen uud tombachenen Tafchen-Uhren, gol= benen Uhrfaften mit Glocken, auch goldenen und emaillirten Bieferplaten, ferner emiges Silberwerk und sonstiges Dausgerathe, jum Beften ber Erben, an hiefiger Doch= fürftl. Canglen öffentlich an den Meiftbietenden vertauft werden follen, und bargu Terminus auf ben 4. Gept. a. c. bezielet morden; woben benen Raufliebhabern gur Machricht bienet, baffein Stuck ohne baas re Bezahlung werde verabfolget werben.

Umt Bractwede. Da am 19. Aug. c. Morgens 9 Uhr allerley Vahsbensche Mobilien und Hansgerathe, wors unter Betten und eine Kuh meiffbietend in des Commercianten Koenig Behausung zu Steinhagen Amts Bractwede gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen; So werden Liebhabere dazu hierdurch eingelaben, und geschiehet die Zahlung an niemanden als an den Untervogt Imeyer.

Minden, fo zu verpachten. Minden. Danach ber beverftes

benden Ernote mit benen famtlich v. Gwies gelichen zum Spenthofe gehörigen Grunds fincen, welche bisber an ben Umtmann .. Möller verpachtet gewesen, die Pacht gu Ende geht, und folche entweder überhaupt und ungetrennet, oder einzeln und finds weise untergebracht und auf brep nacheins ander folgende Jahre, als von Michaelis 1775. bis bahin 1778. anderweit verpachs tet werden follen; Go werden die Pachtlus flige biermit vorgelaben, fich in Terminis ben II. und 25. Mug. c. auf ber Ronigl. Rrieged: u. Domainen-Cammer Morgens nm io Uhr einzufinden, ihren Both erofs nen, und benmachft zu gewärtigen, bag mit bem Meiftbietenden contrabirt werben foll. Woben benen Liebhabern zur Nachricht bies net, baf die Gaat Landerenen ben jetiger bevorftehenben Berpachtung unbeftellt us bergeben, und nach abgelaufenen Pachtjab= ren bon benen Pachtern auf eben folche Beife wiederum gelagen werben.

IV Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es hat bie Simeons Rirche ein Capital von 130 Athl. in vols wichtigen louis d'or auszuleihen; wer fols ches auf fichere Spypothef gegen landubliche Zinsen verlangt, fan fich ben bem zeitigen Rechnungsführer Sr. Linctelmann melben,

V Avertiffement.

Minden. Nachdem von Hoche 18bl. Kriegese und Domainen-Cammer versordnet worden, daß eine neue Stadt-Feuers Sprüge angefertiget werden sol; Mis wird beshald Terminus auf den 21. Aug. c. ans berahmet, in welchen sich diesenigen, so selbige nach dem von dem In. Baurath Schloenbach gemachten und approbirten Anschlage übernehmen wollen, Morgens um 10 Uhr am Rathhause einsinden tonen, da dann mit dem, der das mindeste sordern wird, der Verding-Contract nach dem Anschlage abgeschlossen werden soll.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

33tes Stud.

Montags, den 14ten Aug, 1775.

I Erneuertes, erweitertes und geschärftes EDICT, wegen des unbefugten

ir Friberich, von Gottes Gnaben König von Preussen,
Marggraf zu Brandenburg,
bes Heil. Rom. Reichs Erzs
ammerer und Churfürst zc. 2c.

Thun fund und fugen hiermit jedermanniglich zu wissen, ob zwar durch vielfältige Berordungen, absonderlich durch die Ebicte vom 12. November 1739. und 19. Nov. 1769. das unbefugte und unversichtige Schießen in den Städten und Dörfern, welches fo viele Feuers-Brunfte und woht gar Menschen-Mord verursachet hat, auf bas ernstlichste und ben barter Strafe allgemein verboten worden; So haben Wir dens noch zu Unserm größten Mißfallen vernommen, daß dieses Uebel dem ohngeachtet nicht ganzlich unterblieben, sondern durch das verbotene Schießen, inobesondere von jungen rohen und unerfahrnen Leuten annoch verschiedentlich viel Unglad angerichtet worden.

R F

Wir haben also für gut und nothig gefune den, vorbesagtes Edict vom 12. Nov. 1739hierdurch dahin zu erneuern, zu erweitern und zu schärfen.

Soll ohne einige Ausnahme niemand, er sen wer er wolle, vom Militairs oder Cisvil-Stande, hohen oder niedrigen Ranges in irgend einer Zeit ein Schieß-Gewehr, oder mit Schieß-Pulver geladenes Instrusment, von welcher Gattung folches auch sen mag, ohne Unterscheid, es sen scharfgeladen oder nicht, in Städten, Borstädten, Obrfern, Amts z oder Vorwerts-Häusern und Höfen loßschießen, und eben so wenig einiges Feuerwert werfen oder loßbrennen.

Soll berjenige, welcher bamiber gu ban= beln fich geluften laffen will, wenn gleich baraus gar fein Schabe erfolget ift, ober wegen feuerfefter Beschaffenheit der Gebau= de muthmaflich nicht erfolgen tonnen, bens noch ohne Unsehen der Person, und ohne daß ihm einige Entschuldigung gu ftatten tomme, über die Confiscation des Gewehrs, ve mag ihm ober einem andern gehoren, annoch Funfzig Rthlr. Strafe erlegen. und wenn er bes Bermogens nicht ift, folche Strafe zu bezählen, auf dienachfte Beffung gebracht, und Geche Monate lang gur 21r= beit an der Rarre angehalten, ben Wieder= holung folcher Contravention aber biefe Beld : ober Leibes-Strafe verdoppelt, und nach Befinden noch mehr gefcharfet werden.

Benn hingegen durch bergleichen Bergbrechen wurtlich eine Feuers. Brunft ober sonf Schaden entstehet, sollen die Uebertreter sofort zur Saft gebracht, wider dieseben mit der Untersuchung schleunig versahren und selbige über die Art. 2. geordnete Strafe, noch zu Erstattung des Schadens, wenn sie des Bermogens sind, und der Schadens, wenn sie des Bermogens sind, und der das de mit Gelde wieder gut gemachet werden Jann, angehalten, sonst aber mit geschärfe

ter Leibes-Strafe beleget werden. Solte burch bergleichen unbefugtes Schießen gar ein Mensch um sein Leben kommen, so solt nach Borschrift ber peinlichen Rechte gegen ben Berbrecher verfahren, und berselbe zu bem Ende der competirenden Eriminal-Ges richtsbarkeit übergeben werden.

Damit bergleichen Berbrechen vor der Ausübung gehindert, oder, wenn es gescheschen, der Thater sofort entdecket und zur Strafe gezogen werden möge; So soll jeder Hauszulierth die Seinige davon abhalten, wann aber Militair-Personen sich ben ihm besinden und zu schießen oder Feuer-Werke zu werfen sich unterfangen wollen, mit Zuziehung und Huste bererjenigen, die er am nächsten haben kaun, solches Borhaben zu hindern suchen.

Daferne jedoch felbiges gefchehen und begangen worden, ebe es der Dane-Birth ges mahr geworden oder bindern fonnen, foll berfelbe folches nicht nur fofert der Dbeig= feit des Orts und in Dorfern dem Schulzen und Gerichten anzeigen, fondern es muffen auch diefe, ohne gefchehene Unzeige, von felbit, fo bald fie einen Schuff boren, nach bem Ort, wo felbiger geschehen, fich binbes geben, nach bem Thater erfundigen, benfels ben feft nehmen, und an die Gerichte-Dbrig= feit gur Beftrafung, wenn es aber ein Col= bat oder Unter-Officier ift, gur nachften Garnifon abliefern, worauf benn ber Berbrecher bon Garnifon ju Garnifon jum Regiment, worunter er gehoret, abgeliefert und bafelbft mit Gaffen Laufen, ober wenn Schaden verurfachet worden, mit Wes ftungs:Arbeis an ber Karre beftrafet, auch ber Gerichte-Obrigfeit des Orte, wo bas Berbrechen begangen worden, bon ber gur Execution gebrachten Strafe Machricht ge= geben werden muß.

Wenn aber ein Officier dergleichen Contravention unternimmt, fo foll fofort an deffen Chef die Anzeige davon geschehen, und burd beufelben bie Bestrafung bes Contras

Gollen fomobl bie Saudwirthe, wenn fie nicht bergleichen Berbrechen bererjenigen, Die fich ben ihnen aufhalten, fofort ber Dbrigfeit bes Drte, ober benen Schulgen und Gerichten, und wenn es ein Officier ift, beffen Chef ober Commandeur anzeigen, als and die Obrigfeiten und Dorf-Gerichs te, welche nicht, wie Art. 4. verordnet worben, fofort auf gefchehene Mugeige ober ges borten Schuf in Erfundigung nach dem Thater und in beffelben Arretirung ihre Pflicht beobachten, ale Theilnehmer bes Derbrechers angeseben und in Funf und 3mangig Rthlr. Gelb=Strafe genommen, beh ihrem Unvermogen aber mit Drenmo= nathlicher Beffinge-Strafe beleget, und ben wiederholter Rachläffigfeit ober Rach= ficht bie Strafe an ihnen gescharfet werden.

Da auch mabrgenommen worben, bag burch bas Schieffen junger und rober leute viel Unglack entstanden ift; Co wollen und befehlen Bir, daß ein jeder Sausvater, Lehr: und Brodtherr, oder Borgefetter, obne Unfeben ber Perfon und Unterfchied bes Stanbes, nicht nur die Schiefgewehre und guftrumente, welche er befiget, in ders geffaltiger Bermahrung, bag feine Rinder, Bebieute, Gefellen, Lehrburiche, Gefins be und Untergebene, nicht dazu tommen fonnen, halten, fondern auch barauf fe= ben foll, daß diefelben fur fich fein Schieff= gewehr bon irgend einiger Urt fich anichaf= fen, ober wenn fie es fouft fchon befigen, folches nicht in ihrer Gewahrfam und Gewalt behalten muffen.

Wer damider handelt und diese Worsichtigkeit unterläßt, foll, wenn eines von
seinen Kindern, Gesinde, Gesellen, Lehrburschen und Untergebenen auf Losschiefsung eines mit Schiespulver geladenen Inftruments betroffen, und burch die Unter-

fuchung heraus gebracht wird, baf felbis ges bem Berbrecher jugebore , und er es in feines Sausheren ober Borgefesten Saufe aufbehalten, ober baffelbe diefem feibit zus gebore, in eben diefelbe Alrtic. 2. verorb= nete Strafe wie ber Thater genommen, auch wenn er einer aufferordentlichen Kahrlagig= feit in Berwahrung feines Schiefigewehrs ober in Nachgebung bes Gebrauche bergleis chen Gewehres von dem Berbrecher übers führet wird, nach Befinden gleich biefent in Subfidium gur Erfenung bes burch Abs lofung bes Schieginftrumente berurfachten Schadens angehalten, ober wie oben Art. 3. verordnet ift, bie Strafe auf gleiche Art gegen ibn gescharfet und vergröffert werben.

central made ber therbiet bliente

Bon ber im vorstehenden Articul enthalstenen Verordnung sollen blos diejenigen ausgenommen senn, deren Gewerbe und zu erlernende Kunft, wie ben ber Jägeren, den Gebrauch des Schiefigewehres erforstent, welche jedoch gleichfals desselben ben in diesem Edict festgeseizten Strafen nichts anders als zu und in der würklichen Aussthung ihres Gewerbes und der Kunft, die sie lernen, sich bedienen mussen.

Wir befehlen so gnabig als ernstlich als len und jeden, sich darnach auf das genaues sie zu achten, insonderheit aber Unsern bes hen und niedrigen Krieges und Sivilbebienten, Krieges und Domaineus Kams mern, Magistraten in den Stabten, Beamsten und allen andern Gerichts-Obrigseisten auf dem Lande, den Richtern Schulzen und Schöppen in den Obrsern und dem Officio Kisci, mit allem gehörigen Ernst und Nachdruck darüber zu halten, die Contrasvenienten resp. anzuzeigen, und zur versbienten Bestrafung zu ziehen.

Damit sich auch niemand mit ber Unwisfenheit entschulbigen moge, so soll bieses ernenerte, erweiterte und geschärfte Stick nicht allein jego, sondern auch funftig alljahrlich zweymal nach ber Predigt offent= lich verlesen, und überdem sowol in Stadsten als Dorfern an offentlichen Orten ans, geschlagen und ausgehangen werden.

Urfundlich unter Unserer Hochsteigenbandigen Unterschrift und bengebrucktem Konigl. Insiegel. Go geschehen und gegeben Berlin, den 11, Jul. 1775.

(LS.) Friedrich.

v. Derfchau. B. v. d. Schulenburg. S. Waig v. Efchen. v. Gorne,

II Publicandum.

ibereinstimmig angezeiget worden, daß das Schneiben und Stehlen der Weisben ans denen Ronigl. Schlachten, wiesberum einreiffet, und ben dem Mangel des Strohes zumr Binden der Getreides und Klachsgarben sehr überhand nehme.

Da nun dieses Beideschneiden und Stehlen nicht nur jum beteren schon auf das schärfeste verboten worden, sondern auch dadurch benen zum Behuf des Königl. Basserbaues angepflanzten Beiden und angelegten Schlachtwerken, ein groffer Nachtheil geschiehet.

Alls wird hiermit jederman zu seiner Rachricht und Warning bekant gemacht, daß berjenige, welcher beym Schneiden und beinen Geblacheten ertappet, oder solches gethan zu haben überführet wird, nicht allein mit einer beträchtlichen Geldbusse, sondern auch bem Besinden nach, hart am Leibe bestrafet werden sol, wornach sich also ein jeder zu achten und für Nachtheil zu hüten hat.

Signat. Minden den 5. Mug. 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Konigl. Daj, von Preugen 2c. 2c.

Rrufemarch. Redecter. Sullesheim.

III Citationes Edictales.

Mir Friederich von Gottes Gnaben,

Thun fund und fugen hierdurch gu mif= fen : benmach bas im Umte Rabben belege= ne der von Steinackerschen Familie zugehos rige abelich frene Landtags fahige Gut Sals dem ad Juftantiam ber von Steinacter: fchen Familie zum feilen Rauf angeschlagen und zu gleicher Beit zwar famtliche barauf verficherte und gerichtlich ingroffirte Glaubiger ad profitendum et liquidandum mit= telft Patenti ad bomum vorgeladen worden; immittelft aber nicht ohne Grund vermuthet wird, daß noch mehrere vorhanden fenn mochten, fo ein Jus reale und außer gerichts lich bestelletes Pfandrecht nachzuweisen im Stande. Mannenhero gu des funftis gen Raufers Sicherheit eine offentliche Bors ladung aller bererjenigen, fo einiges Recht an dem Gute haben oder Unfpruch ju formis ren gedenken, nothig geachtet worben; baß Bir alfo hierdurch und in Rraft diefes Pros clamatis, wovon eines allhier, das zwente gu Denabruck und das dritte gu Sannover affigiret werden foll, alle und jede, fo an bem feil gebotenem Guthe Salbem außer bem gerichtlich eingetragenen und bereits profitirten Forderungen noch ein befonde= res Jus reale, es rubre folches ber, woher es wolle, anzugeben und nachzuweisen wils lens, citiren, beifchen und laben, in Termi= nis ben 28. Mug. 25. Cept. und 2. Nev. c. a. und inobefondere im letten Terming voe ber Regirung allhier zu erscheinen, ihr an bem Gute habendes Recht zu profitiren, Documenta, wodurch fie folches zu bociren und zu juftificiren gefonnen, in Originali 311 produciren, über bas angebliche Recht mit ben Gigenthumern bes Guts und allen= falls mit den Nebencreditoren ab Protocol= lum gu verfahren, und wegen ihres Unfprus ches rechtliches Erfenntuif entgegen ju fes ben; aufonften aber im Mugenbleibunges

fall sie gewärtig senn mußen, baß mit Abs lauf des präsigieren legten Termini sie mit ihren etwaigen Rechte nicht weiter gehöret, Acta für beschlossen angenommen, und dem zu Folge ihnen, wie allen nicht erscheinenben, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Urfundlich unter unserer Minden-Ravenbergischen Regierung Inssegel und Unterschrift ausgefertiget. So geschehen Minden am 13. Jun. 1775.

An fatt und von wegen Gr Konigl. Majestat von Preugen. 26. 26. 26. Krb. v. d. Reck.

21mt Enger. In Termino ben 30. Aug. Morgens 9 Uhr fol in der Ereditssache des im Jahr 1745. zu Enger verstorzbenen Johst Wilhelm Viermans eine Präsclusions und Erstigkeitssentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die daben insteregirten Gläubiger hiedurch verabladet werden.

Bielefeld. Da von Sochpreißl. Rrieges und Dom. Rammer allergnabigft confentiret worden ift, daß die fub Dro 86. Rirchipiels Steinhagen Mints Brackwebe belegene Erbinenerstättisch frene Strocers Stette, falva qualitate für 186 Rthl. of= ferirte Raufgelder und 120 Riblr. Laude= miengelber an Commercianten Schlichten verfauft werden barfe; Co wird folches hiermit famtlichen Creditoribus befant ge= macht und diefelbe in Kraft drenfacher La= bung hiermit ein vor allemahl citiret, am 5. Cept. Morgens 8 Uhr ben Strafe emi: gen Stillschweigens ihre Forderungen anaugeben und flar gu fellen , fich auch ben Berwarnung, daß fie fur einwilligend folien aufgenommen werden, im nemlichen Lermino zu erflaren, ob fie wider die Df= ferte von 186 Mible. annoch etwas zu er= innern haben, maffen nach Ablauf Diefes Termini und wenn nichts bawider erinnert worden, die Abjudication fur den Raufer ausgefertiget werden foff.

Umt Werther. Samtl. Eres ditores der Buttmans Stette in der Brich. Ifingdorf, werden ad Terminum den 6ten Sept. c. edictal. citiret. S. 28. St. d. A.

W Sachen, so zu verkaufen.
Bir Friedrich von Gottes Gnaden
Ronig von Preugen zc. zc. zc.

Thun fund und fugen hierdurch gu mij= fen : baff bas im Kurftenthum Minden, Umte Rahden belegene der adelichen von Steinackerschen Familie zugehörige Guth Salbem mit allen feinen Pertinengien und Gerechtigfeiten in eine Tare gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten gur Rugung von 4 Procent auf 12153 Rth. 3 Mgr. gewurdiget worden, wie folches aus dem in der Reginratur Unferer Min= ben Ravensbergischen Regierung gu jeder= mans Ginficht vorliegendem Unschlage mit mehrerem zu erfeben ift. 2Benn nun befag= tes Guth offentlich voluntarie auf Anhals ten der von Steinackerschen Kamilie feit geboten werben fol; fo fubhaftiren 2Bir und ftellen hiermit zu jedermans feilen Rauf obgedachtes adelich frenes Landtagsfähi= ges Guth Saldem nebft allen feinen Pers tinenzien, Recht und Gerechtigfeiten, wie folde im Unfchlag mit mehrerem befchries ben, mit der tarirten Gumma ber 12153 Rthlr. 3 Mar. Citiren babero biejenigen, fo belieben baben mogten, Diefes Guth mit Bubebor gu erfaufen auf ben 28. Mingden 25. Cept. und den 2. Nov. c und zwar gegen ben legten Termin peremtorie, baß biefelbe in den angefetten Terminen erfchei= nen, in Dandlung treten, ben Rauf fchlief= fen ober gewarten, daß im legten Termin mehrbefagtes Guth dem Meiftbietenden gegen ein annemliches Gebot zugeichlagen, und bemnachft Miemand weiter gehoret werden folle. Uhrfundlich unter Unferer Minden: Ravensbergischen Regierung In= fiegel und Unterschrift ausgefertiget, auch ju Donabruck und hannover angeschlagen

und fonft betant gemachet. Go gefchehen Minden am 13. Junii 1775.

Anstatt und von wegen Er. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c. Frh. v. d. Recf.

Dinden. Dem Publico wird biemit bekannt gemacht, daß solgende jum Nachlaß des verstorbenen Kaufmaune Joshann Gevekohten gehörige allodial Grundsstücke, Zinds-Gefälle ic. er compromisso derer Erb-Interessenteu, in Termino den 18. dies see Monato fremwillig, doch öffentlich verskauft werden sollen, als:

1.) Das Wohnennd Brauhaus am schieven Markte sub Nro. 219 famt ber demfelben anklebenden Sude-Gerechtigkeit auf vier Kuhe außer bem Kuhthore, so zu 500.

Mthle taxiret.

2.) Das Nebenhaus sub Nro. 220 ba: felbst, mit ber hube: Gerechtigfeit auf 2 Ru= be, so zu 200. Athle. gewürdiget.

5.) Die Batterie am Fischerthore nebst bem Saufe, welche zu 300 Rthlr. angeschlas

gen worden.

4.) Dren Morgen fren Land und ein Morgen zinsbar vor dem Simconis Thore, welche fur 175 Mthlr. angefauft werden.

5.) Dren Morgen fren Land oben der Roppel, fo fur 171 Rthlr. erffanden ift.

6.) Einen Morgen frey Land vor bem

rührend, gewürdiget auf 60 Athlr.

7.) Ein und einen halben Morgen Zinds land oben ben Ruhlen, welche mit t und eisnen halben Schfl. Hafer an bas Dom-Capitul beschweret und fur 30 Athle. angeskauft sind.

8.) Einen Morgen Zinds und Zehendts Kand, wovon i Schff. Gerfte an das Gevestohtsche Lehn zu entrichten, am Korten Hospe ve belegen, angekauft fur 30 Athle.

9.) Ein Morgen boppelt Einfallsland, por bem neuen Thore belegen, angefauft

für 31 Riblr.

10.) Einen Morgen Zind: und Zehents-Land in ben hemer-Mieden, wovon i Schfl. Gerste an bas Stift zu St. Marien gehet, angekauft vor 24 Athle.

11.) Zwey Morgen land vor bem Kuhthore hinter dem Wayfen-lande, beren Qualität nebst der sub Mro. 9. in Termino von denen Erb-Interessenten benen Kauslustigen bekannt gemacht werden foll.

12.) Ein Garten-Stuck vor dem Aubthos-

thut, angeschlagen zu 30. Athle.

13.) Gine Benwiese am obern Damme,

angefauft für 175 Rthlr.

14.) Eine Beuwiese baselbst, von ber Frau Wittwe Frederkings angekauft fur 351 Rithle.

15.) Ceche Schfl. Bind. Gerfte von bers felben Erben gefauft fur 82 Rtblr. 18 Mgr.

- 16.) 35 und einen halben Schfl. Binds Rorn, verschiedener Gattung, welches von ber Frau Wittwe Borries für 295 Riblr. acquiriret.
- 17.) 18 Schfl. Gerfte, 4 Schfl. Rocten und 2 Schfl. hafer, welche Bind: Gefälle von bem on. Kammersecretario Borries fur 200 Atble. gefauft worben.

18.) Einige Rirchenstande in Martini= Rirche, deren Lage in prafito Termino ange=

zeiget werden foll.

Rauflustige werben hieburch von und Burgemeistern und Nath der Stadt Minzben eingeladen, sich in besagter Tagefahrt Morgens um 10 und Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Nathhause einzufinden und Voth und Gegengeboth zu thun, da dann der Bestdietende zu gewarten hat, daß nach erfolgten annehmlichen Geboth, der Juschlag in Golde, den alten Friderichs b'or zu führ Athle, gerechnet, geschehen soll.

Minden. Wir Richter und Uffeffores bes hiefigen Stadtgerichts fügen hiemtt zu wiffen, baft bas bem Kanfmann Gottfried Bod Ingehörige am Martte, fub Nro 172. belegene Saud, und weil fich bisher bazu kein Liebhaber gefunden, nach Maafgabe becreti Magistratus de 17. Julii anderweit subhastiret werden sol:

Es ist bieses am Markte belegene aus 2 Stockwerk mit barüber besindlichen 3 beschoffenen Bodens besichende, 2 geswöldte Keller, und hinten im Hause eine Pumpe habende Wohnhaus, auch mit der Braugerechtigkeit und Kuhthorschen Jude auf 4Kübe, imgleichen mit einem kleinen Nebenhause an der Treppe, worin 2 Studen, 3 Cammern, 1 Keller und ein beschossener Boden, versehen, und mit weiter nichts als den gewöhnlichen bürzgerlichen Lasten oneriret, weshalben die sachverständigen Taxatores solches auf 1593 Athl. 35 gr. in Golde insgesamt ansgeschagen haben.

Wir stellen baher biefe Gebäude abers mais sub hasta necessaria, und eitiren die Kaustiebhaber in Termino 5to peremtorio den 14. Sept. c. Bor und Nachmittages vor hiesigen Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung, daß dem Höchsteitenden für sein annehmlich Gebot, der Zuschlag gesichten, und nachber niemand weiter das

gegen gehoret werden fol.

23 en dem Schatzjuden Simon Nathan liegt eine Quantitat raubes Rubles ber zum Berkauf, wozu fich Liebhabere binnen 14 Tagen melden und den Preis vernehmen können.

Derford. Dem Publico wird biermit bekant gemacht, baß des hieselist versiorbenen berühmten Uhrmacher, Josbann Bernhard Klingenberg, binterlaßene Effecten, bestehend in besonders guten und schönen, sowol Penduls Singes und audern Tischuhren, als auch goldenen, silbernen und tombachenen Taschenuhren, goldenen Uhrkasten mit Glocken, auch goldenen und emaillirten Zieserplaten, ferner einiges

Silberwerk und sonstiges hausgerathe, zum Besten der Erben, an hiestger Hochstürftl. Canzley öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und darzu Terminus auf den 4ten Sept. a. c. bezielet worden; woden denen Kanstiedhabern zur Nachricht dienet, daß kein Stuck ohne baare. Bezahlung werde verabfolget werden.

Id instantiam Creditorisingrossati sollen nachfolgende Ellerbrocksche Pertinenstien, als

1) Die sogenannte lange Strafe, nach Sommere Ellern, ab 2 Schfl. und

2) Ein Garte außerm Steinthor binten auf dem Beidfamp, 1 Schfl. groß meiftbietend offentlich verkauft werden. Und da biegu Termini licitat. auf ben 18. Mug. 15. Sept. und 20. Det. a. c. prafigi= ret worden; Go werden famtliche lufttras gende Raufer hiemit eingeladen, auf be= fagte Landeren, befonders in legter Tage= fahrt annehmlich zu offeriren, und hat ber Beftbietende den Zuschlag bagegen zu ge= warten. Bugleich werden auch alle dieje= nige, die an mehrermelbeten Grundftus cten, es fen aus was für einem Grunde es wolle, ein binglich Recht, ober fonftis ge Aufpruche zu baben bermennen, fich damit gehörig zu melden, ben Gefahr ber Abweisung hierdurch verabladet.

Tecklenburg. Demnach zur Befriedigung eines Pfandinhabers die demfelben von dem Inden Benjamin Isaac versetzte zu 101 Athlr. 10 st. 6 pf. tapirte 4 diamantne Kinge, und ein Erenz mit Diamanten, eine zu 14 Athl. geschätzte silberne Taschenuhr, 24 Goldstücke meistenstheils Ducaten, und 42 silberne Medaillen, wovon erstere Goldstücke per Loth zu 10 Athl. leztere zu 13 st. das Loth gewürdiget sind, hier zu Tecklenburg in des Wirths Büsenichers Hause am 18. Sept. c. a. auf Hochpreißl. Regierung Besehl verauctivenirt werden sollen; als können Kauslussige

ermelbeten Taged, bes Morgens um to Uhr fich baselbst einfinden, und der meistbiestende gegen baare Bezahlung die erstandes ne Sachen in Empfang nehmen.

Umt Enger. Hachbem ein gewiffer confentirter Glaubiger bes bem bochabelithen Saufe Dublenburg eigenbe= borigen Coloni Brennemand in ber Mallens -bruder Martt gn Wiebererlangung eines Guteberrlich bewilligten Mutui auf ben Berfauf ber gedachten Stette angetragen, folder auch von Seiten der Gutsberrichaft unter Borbehalt gemiffer Bedingungen fren gegeben worben; als wirb gebachte in ber Wallenbrucker Martt belegenen Bren= nemanniche Stette in Qualitate qua et fals po jure bomini birecti, wie folden in ber per juratos et peritos aufgenommenen Zare bes fcbrieben und gu 783 Rible, gewürdiget worden, hiemit zu feilen Berfauf offentlich und gerichtlich ausgefiellet, bergeftalt, baf Infitragenbe Raufer fich in Terminis den 6. Sept. ben 4. Det. et 1. Nov. Diefes laufenben Jahre an der Umtoffube ju Enger mels den, aunehmlich auf die Stette und das ba= ben befindliche Mebenhand, welches als ein noviter acquifitum befondere verfaufet merben foll, bieten, mid fedann weitere Berfugung gewärtigen tonnen.

Und wie in ultimo Termino mit benen consentirten Gläubigern von seiten der Brennemannschen Gutöherrschaft in Abssicht des Laudemit tractiret werden soll, so haben diese zu solchen Behuf sich ben Strafe, daß sie in Außenbleibungöfalle, vor solche angesehen werden sollen, die sich das gesfallen laßen, was die Erscheinenden besschließen an besagter Tagefahrt und obbessimmten Orte gleichfalls einzusinden.

Mefirate zugehörige frege Stelle sub-Dr. 72. B. Spradow, sol in Termino ben 24. Aug. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diejenige, so baran Aufpruche gu haben bermennen verablabet. G. 29. St. d. A.

Bielefeld. Das Lindersche an ber Oberstraffe sub Nr. 47. belegene Bobnshand, fol in Termino ben 30. Ang. c. meisteitend verkauft werben. S. 28. St. d. A. V Sachen, so zu verpachten.

Minden. Danach ber bevorftes benben Erndte mit benen famtlich v. Spies gelichen zum Spenthofe gehörigen Grund: ffucten, welche bisher an ben Umtmann Möller vervachtet gewesen, die Pacht zu Ende gebt, und folde entweder überhaupt und ungetrennet, ober einzeln und finde weise untergebracht und auf bren nachein= ander folgende Jahre, als von Michaelis 1775. bis dahin 1778. anderweit verpach= tet werben follen; Go werden die Pachtlus ftige biermit vorgelaben, fich in Terminis ben II. und 25. Mug. c. auf ber Ronigl. Rrieges: u. Domainen-Cammer Morgens um 10 Uhr einzufinden, ihren Both erdfs nen, und bemnachft zu gewärtigen, baff mit bem Meiftbietenben contrabirt werden foll. Woben benen Liebhabern zur Nachricht bie= net, baf die Gaat ganderenen ben jetiger bevorftebenben Berpachtung unbeftellt us bergeben, und nach abgelaufenen Pachtjah: ren von benen Pachtern auf eben folde Weife wiederum gelagen werden.

Levern. Es wird hier ein recht logables Wohnhaus nicht weit vom Kirchhofe belegen, so jährlich 6 Athlr. Niethe
thut, und von allen Oneribus frev ist, auf bevorstehenden Michaeli miethlos. Da man nun vorzüglich wänschet, baß ein Chirurgus der sein Metier gründlich versleht, selbiges beziehen möge, weil ders selbe hier hinlänglich sein Auskommen sinbeu kan; so wird solches hiemit dem Publico bekant gemacht, und kan derjenige, welcher sich dier zu etabliren Lust hat, sich ben dem Prediger Schulze baselbst melden.



SSöchentliche Mindensche Minzeigen.

34tes Stud.

Montags, ben 21ten Aug. 1775.

Avertissements.

Sist der Konigl. Krieges: und Domainen-Cammer ein falsches Sechepfennig Stuck mit der Jahrzahl 1772. Juhanden gekommen, welches sich durch seine diese und Bleyfarbe von denen achten sehr leicht unterscheiden läßt. Da nun zu befürchten ist, daß dergleichen mehrere roulliren durfzten: So wird das Publicum für die Anzuahme derfelben hierdurch gewarnet.

Signatum Minden, ben 8. Aug. 1775. Kon. Preuß. Mindeniche Krieges= und Dom. Cammer

p. Breitenbauch. Rrufemard. Rebeder.

Da dem Stadtmusicant Abelmann die musicalische Auswartung in der Stadt Minden auf sechs nacheinander folgende Jahre verpachtet worden: So wird solches dem Publico bierdurch zur Nachricht bestant gemacht, damit diejenigen, welche musicalische Auswartung verlangen, sich lediglich an ihm wenden mussen. Signatum Minden, den 8. August 1775.

Un ftatt und von wegen Gr. Ronigl.

v. Breitenbauch. Krusemarck. Sullesheim.

Il Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem

29. St. d. A. von Hochlobl. Regierung in extenso erlassenen Ebictalcitation, werden alle und jede an den geheimen Rath Franz Otto Freyherr von Korff genant Schmiefing auf Tatenhausen Spruch und Foderung babende Ereditores ad Terminum den 29. Sept. c. verabladet.

Inhalts der in dem 24. St. d. Al. von Hochlobl. Regierung erlaffenen Edict. Citation wird der Anna Catharina Elisabet Burchards zu Bunde entwichene Eheman Namens Baffelau ad Terminos den 2ten Aug. und 8. Sept. c. verabladet.

Machdem ber gewesene Ruchschreiber Boofd fein auf biefiger Dochfürftl. Abtent. Freiheit, zwischen ber Dbeiftin bon Donop Saufe und bes verftorbenen Cangleprath Sartoge Erben Garten belegenes Wohnhaus mit Zubehor verfaufet und der Raufer um offentliche Borlabung berer, welche an biefes Saus Forde= rung haben, augehalten hat; folchem Gu= den auch fatt gegeben morben : Als merben diejenige, welche an obgebachtes Saus ein Gigenthums: ober ein anderes dingli: ches Recht, ober fonftigen Unfpruch ju ba= ben glauben, hierdurch peremtoria citiret, in dem dazu auf den 18. Gent. inft. beziel= ten Termino ben Sochfürftl, Cangley ihre etwaige Forderung anzugeben und zu bes weisen; die nicht erscheinende aber werden Damit nicht weiter gehoret, fondern denfel= ben alsbann ein ewiges Stillichweigen auferleget werben. Fürftl. Abten Berford, ben 14. 2lug. 1775.

Sochfürstl. Abtenl. Canglen bief. Brisberg.

Gericht Saldem. Alle und jede an den Commerciant Kuster zu Levern Anspruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 10, Aug. und 7. Sept. c. edictaliter citiret, Siehe 26. Stuck d. Anz.

Umt Enger. Alse und jebe welche an ber in der Wallenbrücker Mark belegenen und an das GutMühlenburg eigenen Brennemanns Stetke, Spruch und Forderung haben, werden hierdurch eitret und geladen, in Terminis den 6. Sept, hen 4. Oct. und ben 1. Nov. c. ihre Anfprüche, solche mögen bestehen, worinne sie wollen, gehörig anzugeben, und sie rechtlicher Art nach zu bescheinigen, widrigenfalls diejenigen, die sich nicht gemelbet, mit ihren Ansprüchen beständig abgewiesen werden soleien.

In Termino ben 6. Sept. c. sol an der Engerschen Amtofinbe in Sachen Cosloni Haustebte ju Nordspenge contra Creditores eine Clasifications und Erftigfeitsfentenz publicirer werden, zu deren Anhosrung, die interefirten Glaubiger hierdurch verabladet werden.

In Sachen ber Horsmeierschen Crebitoren zu Detinghausen, sol in Termins ben 7. Sept, an ber Antisstube zu Hiddenhausen eine Prioritätssentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die daben interegirten Creditores, hierdurch verabladet werden.

In ber Creditsache bes Coloni Ellermann zu Detinghausen, fol in Termino den 7. Gept. an der hiefigen Amtostube eine Prazclusions und Erstigkeitsentenz publiciret werben, zu deren Anhörung interefirte Ereditores hierdurch verabladet werden.

Umt Bracfwede. Da am 29. dieses die Prioritats-Urtel in Sachen Ereditorum wider Colonum Scherpel sub Mro. 6 Kirchspiels Brackwede Bauerschaft Senne Morgens 11 Uhr am Vilefeldischen Gerichthause publiciret werden soll; so has ben sich Ereditores zu deren Anhörung alss dann einzufinden.

Umt Ravensberg. Gamt liche an ben Colonum Riepe und beffen zu

Oldendorf Bogten halle fub Nr. 4. beleges nen Stette Spruch und Forderung haben: de Ereditores, werden ad Terminum den 12. Sept. c. edictal. citiret. S. 29. St.

Umt Limberg. Uile und jebe an ber in der B. Heddinghaufen fub Nr. 36. belegenen Timmerots Stotte Spruch und Forderung habende Ereditores werden ad Lerminum den 5. Sept, c. edictal. citiret.

S. 32. St.

Bilefeld. Machbem gericht= lich erfannt worden, daß der Bittme Loh= manns auf bem Damme famtliche Gredito= red edictaliter und die befannte per Patens tum ad Domum ad profitendum et liquis Dandum verabladet merden follen; als mer= ben alle und jede, fo an gedachter Wittwe Pohmanns eine Korderung ober rechtlichen Muipruch zu haben vermeinen, hiedurch verabladet, in dem anberahmten Termino Mittewochen den 4. Oct. d. J. ihre Kordes rungen gehörig anzugeben, und rechtlicher Art nach zu bescheinigen, auch megen bes von mehrbefagter Wittme Lohnsanns nach= gesuchten Beneficii Ceftionis Bonorum fich au erflaren, widrigenfalls diefelben nachhe= ro nicht meiter gehoret, fondern ihnen ein ewiges Stillichweigen auferleget werden foll.

III Gachen, fo zu verkaufen.

Minden. Das ber Witwe Kresen zugebörige am Poose albier sub Kro. 90. belegene Wohnhaus, soll in Terzminis den 27. Jul. und 31. Aug. c. meistebetend verkauft werden. S. 22. St. Das der Witwe Rud. Bondels zugehörige anf der Hufschniede alhier sub Mr. 711. belegene Haus, sol in Terminis den 21. Jul. und 24. Aug. c. bestbietend verkauft werden. S. 22. St.

gute weiffe Geiffe gu pertaufen;

Umt Petersbagen. Auf Befel Hochpreißt. Krieges und Domaisnen-Rammer sollen die denen Unterthanen. Kröger Mr. 31. und Schwier Mr. 33. in Maaslingen ansgewiesenen Juschläge ben Beermans Juschläge daselbst belegen plus licitanti verkaufet werden. Kaussusige können sich daher in Terminis den 8. Mug. 8. Sept. und 9. Oct. d. J. auf hiesiger Gesrichtsstube einsinden, die Tape einsehen und Meistbietender nach eingeholter Allerhöchsten Approbation des Juschlages gewärtigen.

per dem Colono Rolfing N. 39. in Nordscheinern ausgewiesene Lobakszuschlag sol in Terminis den 8. Aug. und 5. Sept. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diesenige, so daran Anspruch oder Forderung zu haben vermeinen, edict. cit.

S. 27. St. D. A.

Herford. Dem Publico wird hiermit befant gemacht, bag des hiefelbft berftorbenen berühmten Uhrmacher, Jos hann Bernhard Klingenberg, binterlagene Effecten, beftebend in befonders guten und fchonen, fowol Pendul- Singe- und andern Tifchubren, als auch goldenen, filbernen und tombachenen Tafchenubren, golbenen Uhrfaften mit Glocken, auch goldenen und emaillirten Bieferplaten, ferner einiges Cilbermerf und fonftiges Sausgerathe, jum Beften der Erben, an biefiger Soch= fürftl. Canglen öffentlich an ben Meiftbie= tenden verfanft werden follen, und bargu Terminus auf ben 4ten Sept. a. c. bezielet worden; woben benen Raufliebhabern gur Machricht bienet, daß fein Stuck ohne baa= re Bezahlung werde verabfolget werden.

Der Jungfer Honaus zugehörige auf der Lehmbrede aufferm Lübberthore beles gene brittehalb Scheffel Saatlandes, sollen in Terminis ben 25. Aug. und 26. Sept c. meifibietend verkauft werden, und find zus gleich diejenigen so baran ein bingliches

12 Pf. um I Rthlr,

Recht oder Anspruch zu haben vermeinen verabladet. S. 20. St.

Umt Bractwede. Die im Frendenthale belegene Lutgerts frepe Stetz te, sol in Terminis den 22. Aug. und 26. Sept. c. bestbietend verkauft werden.

S. 29. St. d. A. IV Sachen, fo zu verpachten.

Minden. Das am Marckte hieselbst belegene ehemalige Tielemansche Wohnhaus, welches auf instehenden Mischaelis d. J. miethlos wird, soll anderweit wieder verheuret werden. Die etwaige Liebhabere können sich beshalb ben ben Hu. Abvoc. Fisci Schmidts melben, und dem Befinden nach mit demselben contrashiren.

Schildesche. Hachbem von Gr. Roniglichen Majeftat hobem General Directorio verordnet worden, bag ben ge= genwartiger Revifion bes Amte Sparenberg Berterfchen Diffricts, welches Trini= tatis 1776. pachtlos wird, ber Berfuch ge= macht werben fol, ob bas im befagtem Im: te belegene Ronigl. Borwerck Deppendorf nebft beffen Pertinentien einzeln an verfchie: bene Liebhaber unter ber erpreffen Conditi= on bes Unbaues berfelben gegen Erlegung eines jahrlichen Canonis untergebracht und in Erbpacht ausgethan werben follen; gu befagten Borwerf aber auch febr gute und im volligen Stande fenende Birthichafte: gebaube nebft einem febr logeablen Wohn= haufe befindlich find, welche gleichfalle ge= gen Erlegung eines gewiffen Erbftanbgel: bes, nebft einigen benen Liebhabern beliebi= gen nabe gelegenen Pertinentien in Erb: pacht meiftbictend ausgethan werden fol= Ten; und Terminus Licitationis zu einzelner Bererbpachtung famtlicher Borwerfe Per= tinentien unter ber Borausfebung bes Unbanes, fo wol ale ber Roniglichen Gebaube gu Deppendorf auf den 28. bujus anberab=

met werben; als haben sich alle und jebe Erbpachilnstige in Termino Morgenszwis schen 9 und 12. Uhr allhier auf bem königlischen 9 und 12. Uhr allhier auf bem königlischen Umte Schildesche ben mir dem Departementö-Rath des Amtes Sparenberg 34 melben, die Conditiones unter welchen die Wererbpachtungen Statt sinden können, einzuziehen, ihr Geboth sodann zu erdsnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden bis auf allergnädigste Approbation zugesschlagen werden soll.

Sollte auch ein ober ber andere fur nothig erachten, befonders wegen der Gebände vor Gintritt des Licitations Termini einige nashere Erfundigungen einzuziehen, derfelbe kan folche ben mir Unterschriebenen allhier in Schildesche umfändlich vernehmen; welsches alles dem Publico hiedurch offentlich

befannt gemacht wird.

v. Ditfurth, Kr. u. Dom. Rath.

Buckeburg. Bu Berpachetung bes Rupfer- und Reffethandels in hiessiger Grafschaft vom 1. Januar 1776 au, auf einige Jahre lang, ift Terminus auf ben 4. Cept. a. c. angeschet worden.

Pachtliebhabere fonnen alfo in Termino ben hiefiger Graffich Rentfammer erscheisnen die Conditiones vernehmen, ihreu Both thun und sodann gewärtigen, daß solcher Handel dem Meistbietenden gegen zu leistende binlangliche Caution, nach ersfolgter Landesherrlicher Approbation, in Pacht überlaffen werden solle.

V Perfonen, fo verlangt werden.

Dinden. Es wird von jemansben in Minden ein Bedienter in Dienste verlanget, der schon anderwärts gedienet, mit der Auswartung und Fristren umzus gehen weiß, auch mit guten Attesten wes gen seines Wohlverhaltens versehen ist, und allensats selbst oder durch andere Caustion stellen kan. Das hiesige Intelligenz-Comtoir giebt nähere Nachricht.





SSöchentliche Mindensche Winzeigen.

35tes Stud.

Montags, den 28ten Aug. 1775.

Citationes Edicales.

ir Friderich, von Gottes Gnaben König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, bes Heil. Abm. Reichs Erz-Cammerer und Sburssuft 2c. 2c.

vormaliaen Comercil

Thun kind und fügen hiedurch zu wissen; Demnach die Mitme Anna Maria Oftersmannin aehorne Hoppin als Erbin des als bier, vor geraumen Jahren justificirten Petershäger Antovogt Kretzmar ben dem über das Bermögen des verstorbenen Hegemeissters Johst Henrich Barchausen eröfneten Soprante 300 Athle, profitiret hat, und

die Massa Concursus so weit reichet, das nunnehro zu ihrer Befriedigung zwenhuns dert und einige Thaler zur Auszahlung bezert indeinige Thaler zur Auszahlung bezert, liegen, seit geraumen Jahren, aber nicht die geringste Nachricht von dem Aufsenthalte gedachter Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Heppin eingekaufen, und dahero die öffentliche Borladung diezer Ostermannin erfant worden; als wird mehrgedachte Witwe Anna Maria Ostermannin geborne Hoppin mittelst dieser Cdictalcitation, wodon ein Exemplar all bier ben der Regierung, das zweite zu Berzlin und das dritte zu Hannover augeschia-

m m

gen, auch burch bie hiefige Intelligenablats ter, Berliner und Lippftabter Zeitungen befant gemachet worden, hiemit ein für allemal und also peremtorie bergeftalt citis ret und verablabet, bag biefelbe a bato in ben nachsten o Monaten bavon 3 Monat für ben erften, 3 Monat fur ben anbern und 3 Monat fur den britten Termin gu rechnen mithin im legteren Termino Den 22. Man 1776. fruh um 9 Uhr vor der Regierung allhier entweder in Derfon oder burch einen mit gerichtlichen Zeugniffen ibres lebens und Alufenthalte auch binlanglicher Specialvollmacht verfebenen Gevollmächtigten erscheinet, und nach ben Umffanden und Erbrterung ber Gache rechtliche Berfügung erwartet und die Gelber in Empfang nimt. Im Auffenbleis bungefall aber bat biefelbige gu gemarti= gen, daß fie fur tobt geachtet und erffaret. und die ihr and bem Barcfhaufifchen Concurs zufommende zur Anszahlung bereit ftebende Gelber unter die übrige Gredito= res vertheilet werden follen.

Urfundlich ift diese Stictalcitation unter Unferer Minden-Ravensbergischen Regies rung Insiegel und Unterschrift ausgesertis get. So geschehen Minden ben 14. Jul.

1775.

An fatt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preußen, 2c, 2c. 2c. Frh. v. d. Reck.

Minden. Nach ber in dem 31. St. d. A. bon Hochlobl. Regierung in ertenso erlaffenen Edictal-Citat, werden die Ereditores bes hiefigen Kaufmans Gottfr. Wilh. Potger ad Terminos den 16. Sept. und 18, Oct. c. verabladet.

Juhalts ber in bem 32. St. b. A. von Hochlobl. Regierung in extenso erlaffenen Evictalcitat. wird die von ihrem Cheman getrennete Maria Elisab. Seellings ad Terminos ben 22. Sept. und 24. Det. c.

verabladet.

Machdem ber ge-Derford. wefene Ruchschreiber Boofch, fein auf biefiger Sochfürftlich Abtenlichen Freiheit, zwischen der Obriffin von Dos nop Saufe und bes verftorbenen Cans geleprath Sartoge Erben Garten beles genes Wohnhaus mit Bubehor verfaus fet und der Ranfer um öffentliche Borlas bung berer, welche au dieses Saus Fordes rung haben, angehalten hat; foldem Gu= chen auch fatt gegeben worden: 2116 mer= den diejenige, welche an obgedachtes Saus ein Eigenthume: ober ein anderes bingli= ches Recht, ober fonstigen Unipruch zu ha= ben glauben, bierburch peremtoria citiret, in dem bagu duf ben 18. Cept. inft. beziel= ten Termino ben Sochfürftl. Canglen ihre etwaige Forderung anzugeben und gu bes weisen; die nicht erscheinende aber werden bamit nicht weiter gehöret, sondern denfels ben aledann ein ewiges Stillichweigen auferleget werben.

Umt Ravensb. Samtliz che Ereditores des vormaligen Camerarii und Kramers Joh. Henr. Upman zur Halle, werden ad Terminos den 22. Aug. und 19. Septi c. edict. citiet. S. 27. St. d. A.

Umt Petershagen. Une biejenige, welche an der Niemand sub Nr. 4. in Ovenstädt belegenen Stette Spruch oder Forderung zu haben vermeinen, werben ah Terminos den 17. Aug. und 14. Sept. c. edictal. citiret. S. 24. St.

Amt Reineberg. Alle und jebe an bein fleinen Rahe oder beffen sub Rrv. 40. in der B. Tennigern belegenen freyen Brincksteger Stette Spruch und Forzberung habende Ereditores, werden ad Terninos ben'14. und 28. Sept. c. edictal, citiret. S. 30. St.

Umt Brackwede. Samel

an der Mitwe Colona Linhorst sub Nr. 26. Rirchiptels Steinhagen Spruch: und Forsberung habende Ereditores, werden ad Terminos den 12. Sept. und 24. Oct. c. edict. civiret. S. 30. St.

21mt Enger. Ja der Consensfache; des Schmiet Gronemener zu Diddenhausen, sollwider die zusammen bezetufenen Gläubiger in Termino den 2. Sepstemb. e. an der Autöftabe zu Hiddenhausen eine Abweisungs und Ordunugs Sentenz publicirt werden, zu deren Andörung interzessiete Gländiger hierdurch offentlich versabladet werden.

In Termino den 6. Sept. Morgens 9 Uhr foll in der Eredit- Sache des Coloni Tebben zu Spenge eine Präclusions und Erstigkeits sentenz publiciret werden, zu desten Anhörung interefirte Gläubiger hier-

burch verabladet merden

In der Concurssache des fregen Coloni Deppermann sub Mro. 30 Bauerschaft Helligen soll in Termino den 13. Sept. an der Engerschen Amtstade eine Clafisticate ond und Practusions Sentenz publicitet werden, zu deren Unibrung die interefirten Glabiger hierdurch verabladet werden.

Son Sachen bes Coloni Bogefamp zu Bermbeck wider seine convocuten Crestivers soll den 14. Sept. an der Amtöstube zu Diddentsausen eine Elaßisications und Praclasions Sentenz publiciret werden, zu deren Anhörung die daben interefirten Crestifpres hierdurch verabladet werden.

Umt Reineberg. Alle diejes nige, welche an den Probsteil. Levernschen eigenbehörigen Colonum Joh. Henr. Recker sub Rr. 12. B. Belhage, oder deffen Stette Spruch und Forderung haben, werden ab Terminos den 12. Sept. und 3. Det. curr. edictal. cettret. 5.31. St.

Tectlenburg. Une biejenige, welche an den Celonum Bocker ju Rece

rechtlichen Anspruch und Forderung haben, werden ad Terminum den 12ten Sept. c. edictal. citirt. S. 32. St.

Lingen. Inhalts der von Sochsteilen. Tecklenb. Lingens. Regierung im 32. St. d al. erlasseuen Edict. Citation werzden alle und jede so an denen Kirchstühlen und Begrabnissen in der zu Lingen neuersbauten Reformirten Kirche ein Erbrecht zu haben vermeinen ad Terminum den 18ten Sept. c. präclusswisch verabladet.

Amt Schildeiche. Unf Amerben Franz Abolph Honsel aus die Kirchbauerschaft Dornberg werden alle und jede, welche an ihn oder das Colonat Spruch und Forberung haben hiedurch in vim Tris plicis auf den 11. Oct. c. nach Merter zur Liquidation und zum Berfahren über den Zahlungs: Termin unter dem Bedenten vers abladet, daß diejenige, welche nicht erscheis nen, die gänzliche Abweisung zu gewärtigen haben.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Auf Beranlatung Hodloblicher Regierung sol der in
bem 23sten Stuck dieser Anzeigen mit
mehreren beschriebene, dur der Stiftsfreyheit hieselbst belegene, bem Kriegesund Domainenrath Culeman zuständige,
von hiesigem abelichen St. Marienstifte zu
Rehn gehende Hof, mit seinen Pertinenzien, in Terminis den 26. Aug. und 23.
Sept. c. meistbietend verfauft werden, und
sind zugleich diesenige, so daran einiges
Recht oder Anspruch zu haben vermeinen,
verabladet.

Umt Limberg. Bum Berfanf ber in ber Stadt Bande, fub Dr. 9. belez genen frewen Krumfers Gater, find Ters mini auf ben 17. Aug, und 14. Cept: c. angefest, und biejenige fo baran Spruch und

Forderung gu haben vermeinen ebict, citirt. S. 28. St. d. A.

Umt Ravensberg. Des vormaligen Camerarii J. Henr. Uppmann in Halle Jumobilia sollen in Terminis ben 22. Aug. und 19. Sept. c. meistbietend verkauft werden. S. 28. St.

Lubbeke. Die in dem 29. St. b. A. benamte dem Difcuffo Christoph Hense rich Mencke zugehörig gewesene Grundsfacke sollen in Termino den 13. Sept. c. meistb. verkauft werden.

Tecflenburg. Die im 29. St. b. A. beschriebene bes Benr. Marschafs liegenbe Grundstücke sollen auf ben 20. Sept. c. meistbietend verkauft werden, und find biejenige so daran ein dingliches Recht zu haben glanben, zugleich verabladet.

Gericht Saldem. Zum Berkauf berer in dem 30. St. d. A. beschries benen dem Commerciant Ruster zu Levern zugehörigen Grundstücke, sind Termini auf den 7. Sept. und 5. Oct. c, angeselt, und diesenige so daran ein dingliches Recht haben verabladet,

III Sachen, fo ju vermieten.

Minden. Das am Marckte biefeibst belegene ehemalige Tielemansche Wohnhaus, welches auf instehenden Mizchaelis d. J. miethlos wird, soll anderweit wieder verheuret werden. Die etwaige Liebhabere können sich beshalb ben den Hu. Abvoc. Fisci Schmidts melden, und dem Besinden nach mit demselben contrashircu.

IV Perfonen, fo verlangt werden.

Minden. Es wird von jemans ben in Minden ein Bedienter in Dieuste verlanget, ber schon anderwarts gedienet, mit der Aufwartung und Fristren umgugehen weiß, auch mit guten Attesten wegen seines Wohlverhaltens versehen if, und allenfals selbst oder durch andere Caution stellen kan. Das hiefige Intelligenze Comtoir giebt nabere Nachricht.

V Avertissements.

Minben. Bon benen benm Stadtgerichte wiederholeutlich fubhaftirt. Romerschen zinspflichtigen Landereven hat der Ger Decanus Blankenfort 4 Morgen am Teigelfelde belegen.

Der herr Grofvogt von Korff 3 Morgen

in ber langen Wand unb

Der Raufmann Daniel Gevefohte 3 Morgen am Petershager Wege, befibietenb erftanden.

Imgleichen hat ber Colonus Reinhard Christian in Sahlen von denen Matthias Abelmannschen Grundstücken 4 Heuwiesen am Obern und Mitteldam belegen und der Bötticher Kanzan das Gartenstück am Kuhthorschen Steinwege in quarto subhassiat. Termino für ihr höchstes Geboth abjusdiert erhalten; nicht weniger hat der Herr Obristlieutenant von Eckersberg das am Markre belegene Keidelsche Hans unter gestichtlich impetrierer Consirmation käuslich an sich gebracht.

Sin gewisser sich nennender Amtsrath Lampe, der seinem Vorgeben nach sich nach Minden und Petershagen gewandt hat, wird vonUnterschriebenem einmert, an sein Versprechen und die ihm gemachte bilge Forderung zu gedenken, solche zu erfülzten, besonders den ersten und 3. Punct, wiedrigen Falls man sich genöthiget sieht, vor den Angen des gauzen Publicums zu Mastregeln zu schrieten, die ihm höchst ungangenehm sein werden. Ihlenbeck am 18. Aug. 1775.



öchentliche Mindensche Anzeigen.

Stud. mare dan ate firstber of 436tes

Montags, den 4ten Sept. 1775.

I Steckbrief.

Limbera.

achbem fich in ber Macht vom 27. auf den 28. 2lug. ber Gelb=

gieffer Dieberich Schwarte, aus ber Stabt Dibenborf, fo vorhere in Blotho gewohnt, als er wegen eingebrachter verdachtig fchei: Gerichtsobrigfeiten, geziemend requiri= nender Dennze, zur Inquifition, und ges fanglichen Saft gezogen werben follen, auf fluchtigen Sug begeben; welcher bon fleis ner Statur, braunen furgen Spaar, magern Angefichte, braunen Augen, und an Der rechten Seited in ber Mange pieine

ben alauben, bierbard perendprie eitget.

mercfliche Grube habend, einen braunen Roct, mit Camelgarn Rnopfen, und weif= fen Unterfutter, ein bellblaues Camifol und Sofen, mit gelben platten Rnopfen, schwarze Strumpfe, und Schu, mit groffen vierecfigten metallenen Schnallen tras gend; Go werben hiermit, alle und jebe ret, auf gebachten Gelbgieffer Dieterich Schwarke, burch die Unterdiener genau vigiliren, in Betretungsfall, benfelben ars retiren, und hiefigem Minte biefemnachft Rachricht erteilen zu laffen & bamit gubeffen Ablangung , das weitere veranstaltet Ronigt. Preugt. General- 21 9. Rimante

Reieged: und Domainen:Directorium.

werben tonne. Man offeriret fich ab qua: vis reciproca.

Publicandum. H Nachdem die Untersuchung der Preiff

Schriften in Unfehung ber fur bas Jahr 1774 ausgesetten vier Preif: Fragen fo weit gedieben ift, daß dem Publico einis ge bermahlen hinlangliche Rachricht bavon mitgetheilet werden fann ; fo wird in Rud= ficht auf dieselben hiermit folgendes bes fannt gemacht: Die erfte biefer Fragen, welche die Kestigkeit und Dauerhaftigkeit ber alten Romifchen und Gothifchen Ge= baube jum Gegenftande bat, ift von demje= nigen Berfaffer, beffen Schrift die 2Borte: Quæsitis respondent veterum præcepta jur De= vife hat, am grundlichften und vollftandig= ften beantwortet worden, fo daß berfelben der barauf gefette Preif von zwenhundert Thir. hat zuerfannt werden fonnen. Dach gefchehener Erofnung bes verfigelten Betz tels, fand fiche, bag Serr C. C. Biegler, Land-Bauführer zu hannover, der Werfaffer derfelben ift. In Ansehung ber zwens ten Preif: Frage, welche die Mittel betrift, das in die Erde einzulegende Solz vor Faul= nig und Burmer zu bewahren, wird ber Ers folg befannt gemacht werden, fo bald die zu genaner Drufung ber eingelaufenen Ungas ben angestellten Wersuchs so weit gebracht fenn werden, daß fich ber Werth berfelben binlanglich wird entscheiben laffen. Gben Diefe Bewandniß hat es auch mit ber brit= ten Dreif: Frage von Erfindung neuer Com: positionen, fo ftatt ber Ban-Steine bienen tonnen. 2Bas endlich bie vierte Preif-Frage wegen ber Berbefferung bes faltbrus chigen Gifens betrift, fo find Die barüber eingelaufene Schriften, fo wenig brauchbar befunden worden, daß der Preif nicht hat querfannt werden fonnen, fondern wegen ermangelnder hoffnung befferer Erbrte= rung die Preiß-Frage felbft aufgehoben morden. Berlin, den 17. Huguft 1775.

Ronigl. Preugl. General: Ober: Finang= Krieges: und Domainen-Directorium. III Citationes Edicales.

Juhalte ber in bem 29. St. D. M. von Bochlebl. Regierung in extenfo erlaffenen Edictaleitation werden alle und jebe an bem Geb. Rath Frang Dito Freiherr von Rorff genant Schmiefing auf Tattenbaufen , Spruch und Forderung habende Ereditores ad Terminum ben 20. Sept. c. verabladet.

Umt Rhaden. Demnach über das Bermogen bes Unterthan Frang Benrich Ruther Dr. 62. Bauerf. Groffen= borf ba er vorgegeben, bag er nicht mehr zahlbar fene Concurfus Creditorum hat er= öfnet werden muffen , als werben alle und jede welche an gedachten Ruther einigen Unipruch and Fordering haben, hierdurch verabladet in denen ad liquidandum ange= fetten Terminen den 29. Cept. 3. und 21. Rob. a. c. por biefigen Umte zu erfcheinen, ihre Forderungen ad Protocollum ju geben, nothigenfalls zu rechtfertigen, und darauf locum competentem in ber demnachst abzus faffenben Privritateurtel gewärtig gu fenn. Rach Ablauf Diefer Ternine aber wird nies mand weiter gehoret, fondern benen Hufs fenbleibenden ein ewiges Stillichweigen auferlegt werden.

Dachdem ber ge= nerford. wefene Ruchfchreiber Boofd), fein auf hiefiger Sochfürstlich Abtenlichen Freis heit , zwifchen ber Obriffin von Do= nop Saufe und des verftorbenen Cans gelenrath Sartogs Erben Garten beles genes Wohnhans mit Zubeber vertau= fet und ber Raufer um offentliche Worla= bung berer, welche an biefes Daus Fordes rung haben, angehalten bat; foldem Gu= chen auch fatt gegeben worden: Alls mer= den diejenige, welche an obgedachtes Saus ein Gigenthums, ober ein anderes binglis ches Recht, ober fonftigen Uniprud gu bas ben glanben, hierdurch peremitorie citiret, in dem dazu auf ben 18. Sept. a. c. bezielsten Termino ben Hochfürstl. Cauzten ihre etwaige Forderung anzugeben und zu bes weisen; die nicht erscheinende aber werden damit nicht weiter gehoret, sondern benselsten alsdann ein ewiges Stillschweigen aufserleget werden.

IV Gachen, fo zu verkaufen.

Rachbem zu Abtragung berer auf ber Ruhthorfchen Sube haftenden Schuls ben folgende Grundftucke, nemlich

1.) Die Schaferen, welche bestehet

3.) in einem Wohnhause und Schafftalle, zwen Baumgartens, einen mit allerhand Baumen bejeten Hofraum, einen mit Ringsteinen ausgesetzten Brunnen, einen mit Baumen bepflanzten Zuschlag norde warts bes hartogschen Kampf, imgleichen benen westwarts bes hofes befindlichen Baumen;

b.) Ju ber Trift mit einer unbestimmten Anzahl Schafen in der Minder Hende und im Winter in der Minder Feldmark, Ruhthorschen Districts, in der Masse, wie solche von der Commune bisher betrieben wor-

den :

c.) Dem Sartogichen Kampf, welcher 40 M. 51 [Ruthen Rheinlandische Maße an Saatlande halt.

d.) Solichers Orth von 2 M. 63 R.

Gaatland.

c.) Magloh : Strafe von 74 R. Saat:

I and.

f.) Den Maftoh von 5 M. 48 R. theils in Wenbelande, theils in einem Teiche beftes benb.

g.) Giner Biefe, der Diebes Drth ge=

nannt, 12 M. 13. R. groß.

h.) Der Kuhthorschen Hende, worauf die Hende Bauren Bohne, Kanser, Theemeyer und Rahtert zuglicheich zu hüten berechtiget sind und welche überhaupt 200 M. 136 R. groß ift.

ni.) Die vorhandenen Schafe, Burden,

und Tarcin Termino befannt gemacht wer-

Welche Parcelen und Schaf-Hude-Gerechtigkeit überhaupt auf 7753 Athlr. 15
Ggr. 11 Pf. angeschlagen worden und fonnen die Auschläge nebst denen Conditionen,
unter welchen solche verfauft werden sollen,
auch wie viel Kasten darauf ruhen, ben dem
Camerario Roddewig eingesehen werden.

2.) Ferner foll feparat verfauft werden:

1. Das Rinder : Sirten : Saus, welches auf 25 Rthlr. 16 Ggr. gewurdiget worden, und weggebrochen werden muß.

2. Die Pferdehutte, welche ebenmäßig weggebrochen werden nug und auf 5 Rthir.

19 Ggr. tariret ift.

3. Die Rubhirtenkarre mit der Taxe von

3 Rthlr. 6 Ggr.

4. Das sogenannte brefche Stud, Saats land, 1 M. 57. R. groß, so p. M. auf 55 Rthir. gewürdiget worden, wovon jahrlich 32 Mgr. Landschatz an die Kammeren entsrichtet wird.

5. Der Rohl-Pott von 1 M. 56 R. Saatland, ift p. M. auf 40 Athle. taxiret, wovon ebenmäßig 32 Mgr. Landichaft geben.

6. Ein Stuck Saatland an ber buftern Strafe von 1 M. 83 R. fo p. M. auf 41 Rthir. gefchatget worben, mit 32 Mgr. Landichaf.

7. Die Durchfahrt burch bie buffern Strafe, welche bisher jahrlich fur 5 Riblr.

perpachtet gewesen.

8. Die Eller-Biefe von 4 M. 22 R. p. M. auf 53 Athlr. gewürdiget, mit 3 Athlr. 12 Mgr. Paubschaß.

9. Ein Stuck Mende: Grund am Mittels Wege nahe ben bem großen Lichtenberge, por Grotjane, berer Armen ic. Landereyen belegen, p. M. 45. Athle.

10. Um Renenthorschen Steinwege ben benen Gartens ein fleiner Fleck von 56 R.

p. M. 59 Mthlr.

11. Zwen Flecke auffer bem Rubthor von Ohms und Wichen Gartens, 80 R. groß, p. M. 80 Athle,

12. Die Gichheiffere in denen benden Gis chelaartens ben bem fleinen Lichtenberges sa meifibietend verfauft werben follen und Terminus bagu auf ben 4. Det. c. bezielet worden; ale werden die Brebhabere eingela= ben, fich gedachten Tages, Rachmittages um 2 Uhr auf der Regierung biefelbft angu= finden und hat der Beftbietenbe gegen bag= re Bezahlung in Golbe bes Bufchlage ju ge= martigen. Signatum Minden am 18. Mug. 1775.

Ronigl. Preug. Regierunge= auch Rriege= und Domainenrathe und zu Theilung ber biefigen Gemeinheiten verordnete Comminanti

Cranen.

Ballesheim.

Gericht Beck. blico wird hierduch befant gemacht, baff am Gerichte Bect den II. Cept. a. c. aller= band Mobilien und Offecten beftebend in Bunn, Rupfer, Defing, Gifen, Betten, Spiegeln, bolgern und andern Sausge= rath auch einiges Rich offentlich meiftbie: tend verfauft und gegen baare Bezahlung verabfolget werden folle, wogu fich alfo Lufttragende Raufere einzufinden haben.

Umt Brackwede. Freudenthale belegene Latgerte frene Ctet= te, fol in Terminis ben 22. Hug. und 26. Cept. c. beftbietend verfauft werden. 6. 29. St. d. 21.

V Perfonen, fo verlangt werden.

Minden. Es wird von jeman: ben in Minden ein Bebienter in Dienfte = 6 Mg. gr. Brobt 10 Pf. 4 Lot. verlanget, ber ichon anderwarts gedienet, mit der Aufwartung und Frifiren umgu= gehen weiß, auch mit guten Atteffen me= gen feines Wohlverhaltens verfeben ift, und allenfals felbft ober burch andere Caus tion fellen fan. Das biefige Intelligeng= Comtoir giebt nabere Dachricht. Manifold Charles of the the agent the manifold

VI Avertiscements.

Minden Ein von Steinfurth bier angefommener Tangmeifter Dr. Gue bere macht biemit befant, bag er bie gu Ende diefes Jahres im Tangen Information ju geben gewilliget iff; und find bie Conditiones ben ihm in ber Madame Star= fen Saufe gu erfahren.

Umt Freudenberg. 3" Erbfnung bes bon ber berftorbenen Fraulein Louise Amalia Friederica von Bobarth ben biefigem Umtogericht niedergelegten Zeftaments ift Terminus auf ben 23. Sept.

angefetet worben. a in Erfahrung gebracht worden, baf in entfernten Provingen Die Diebfeus de ausgebrochen fen und dafelbft warflich ftart grafire; jo wird hiermit befannt ges macht, baf zu benen, in diefem Jahre in bes nen hiefigen Grafichaften Tecklenburg und Lingen einfallenden verschiedenen Biebe marften, fein frembes Bieh, als nur foldes eingelagen werben foll, wovon durch glanbs hafte Attefte bewiefen wird, daß es von ge= funden und von der Diehfenche nicht inficirs ten Orten berfomme, Signatum Lingen ben 24. Mug. 1775.

Un ftatt ic. ic. v. Beffel. Mauve. Schröder v. Dyk. v. Stille. B. v. Schellerebeim.

VII Brodt Tare, fur die Stadt Minden vom I. Sept. 1775. Für 4 Pf. 3wieback = 4 Pf. Semmel I Mgr. fein Brodt 20 Kleisch=Tare. I Df. bestes Rindfleisch I = Kalbfleisch, wovon der Brate über 9 Pf. = bito unter 9 Pf. = Schweinefleisch

5 Sammelfleich



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

37tes Stud.

Montags, den 11ten Sept. 1775.

Citationes Edicales.

ir Friedrich von Gottes InabenKönig vonPreuffen, Marggraf zu Brandenburg, bes H. R. Reichs Erzcammerer und

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der per edictales vom 19ten April a. p. verabladete Acciferath Welhagen in den angestandenen Terminen den 31ten May, 28. Jun. und 26. Jul. a. p. nicht erschienen, mithin wieder denselben auf die von demihm er officio zugegebenen Desensore eingebrachte Defension aus den invotus

lirten Acten erkant werben können: aus bewegenden Ursachen aber ein nochmaliger Terminus zu bessen Comparition von drey Bochen verstattet worden; Als lassen Wir gebachten Acciserath Bürgermeister und Lottericcollecteur Belhagen mittelst dieser Edictal-Citation anderweit vorladen, in Termino den 3. Oct. a. c. vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, und auf die von dem Abvocato Fisci gegen ihn eingereichte Klage wegen seiner mit Hinterlassung vieler Schulden unternommenen Entweichung verantwortliche Rede und Antwort zu geben, und Anzeige zu thun, wie er seine

The manager of the state of the

unbefriedigte Creditores aus feinem Bers mogenszustand oder sonst zu befriedigen gedencke; oder wie es geschehen, daß er mehrere Schulben, als fein Bermogen gu tragen vermag, contrabiret, widrigenfals und wenn er auch in diefem ihm zu Gunften nachgelaffenem Termino nicht erscheinet, hater zu gewarten, baf miber ihn als eis nen muthwilligen Banqueronteur erfant, und mit ber edictmäßigen Strafe verfahren merben wird. Urfundlich diese Edictal= citation biefelbit . ju Bielefelb und Dett= mold affigiret und ben öffentlichen gedruf= ten wochentlichen Anzeigen inferiret; Go geschehen Minden am 26. Aug. 1775.

Un fatt und von wegen Gr Ronigl. Majestat von Preugen, 2c. 2c. 2c. Krh. v. d. Reck.

Minden. Inhalts der in bem 33. St. b. M. von Sochlobl. Regierung in ertenfo erlaffenen Chietalcitation werden alle diejenige fo an dem im Umte Rhaden belegenen ber von Steineckerschen Familie augehörigen abelich fregen Landtagefahi= gen Gute Salbem einiges Recht ober Un= fpruch gu formiren gedenten, ad Terminos ben 25. Sept. und 2. Rov. c. praclufivisch verabladet.

Umt Rhaden. 2 uf Anhal= ten der Glaubiger hat wider ben Colonum Joh. Engelte Pieper oder Knoft Dr. 111. in Barl, Concursus creditorum eroffnet werden muffen, und es find termini ad li= quidandum auf den 26. Gept. 3. und 28. Es werben daher Mov. a. c. angesetzet. alle und jebe welche an gedachten Pieper einigen Unfpruch und Forbernng haben, hierdurch verablabet: an denen bestimten Terminen fruh Morgens um o Uhr vor hies figen Umte zu erscheinen, ihre Foberungen zu Protocoll zu geben, nothigenfalls zu rechtfertigen, und barauf locum compes Tentem in ber bemnachst abzufaffenden Orioritätsurtel entgegen zu sehen. Dies

ienigen aber welche in biefen Terminen fich nicht melben, haben ju gewartigen, baf fie ferner nicht werden gehoret, fonbern ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werben.

a bisher ben hiefigem Amte das Sys pothequenwefen, nach Borfchrift ber bieferhalb ergangenen Berordnungen, noch nicht eingerichtet gewesen, und aus benen altern gang unvollfommenen und mangels haften Confirmationsacten überall nicht nachgewiesen werben fan :

Db und mas fur Gerichtlich verficherte Schulden auf benen Stetten baften? und daber hiefiges Umt, in gefolge Ronig= licher allerhochfter Berordnungen, gu Ers haltung bes offentlichen Credits, Behnef Unfertigung eines gefetlichen Grund= und Sypothequenbuchs, ben denen ungewiffen und fehlenden Rachrichten, resolviren muffen, diejenigen, fo an diffeitige Umtsun= terthanen aus einer Soppothequenperichreis bung ober einem andern binglichen Rechs te, einen gegrundeten Anspruch zu machen glauben, öffentlich ben Berluft ihres Rechts porladen zu lagen; und wie mit Confcris birung des Spothequenbuchs ben ber Bogten Quernheim ber Anfang gemacht

werden fol: Go werden in Kraft Diefes Proclama= tis alle diejenigen, welchen auf Ronial. Eigenbehörige, Erbmenerftattische frene, und frepe Unterthanen und deren Colonas te in der Bogten Quernheim porbin aes richtliche Pfandverschreibungen ertheilet, oder ein sonstiges dingliches Recht erhalten zu haben glauben, es ruhre folches aus einem Unlehn, Burgfchaft, Bormunde fchaft, Cheftiftung, Erbvergleich, Braut= fchanverschreibung, ausgemittelten Abdi= catengelbern, jahrlichen Pachtforn, unab= löslichen Renten, ober einem anbern Bertrage, wie der anch Ramen haben, oder genant werden mag, her, hiedurch edictas liter porgeladen;

Daf fie ben Berluft ihres refp. Rechts und Borguges binnen endlichen 6 Bochen und lanaffens in Termine Den 20. October c. a. ihre habenden Unfpruche und Gerechtfame angeben und geltend machen, und wie das Umt zu diefem Geschafte in jeder Boche ben Frentag und Sonnabend ausgesezt; fo haben fie fich innerhalb ber bestimmten Krift, an benen gedachten Tagen bes Morgens um 8 Uhr vor hiefiger Gerichtsftube einzufinden, bie in Sanden babende Urfunden, wobon beglaubte Ab= fchrift ben benen Acten gu lagen ift, in prigingli vorzuzeigen, und zu gewärtigen : Daff bie vorbin beftatigte Pfandverfchreis bungen und alle andre Bertrage und Sand: lungen, wodurch ein bingliches Recht auf ein ober das andere Colonat conftituiret worden, nach Ordnung ber Zeit sowol als alle andere Titulos in bas angufertigenbe neue Sypothequenbuch übertragen werben follen.

Mit der Bermarnung, daß die in der bestimmten Beit fich nicht angebende Glaubigere, benen fich melbenden, wenn gleich jene ein alteres Recht haben, im Grunds buche nachgesetet, mithin ihres Borzu= ges verluftig erflaret, die Domini cenfis tici mit ihren etwaigen Unfpruchen nach= ber abgewiesen, und ihnen per fententiam ein ewiges Stillschweigen aufgelegt wer= den fol. Wornach fich also diejenigen die

es augebet zu achten haben.

Urfundlich des hieben gedruckten Ro= nial. Umteffegele und gewohnlicher Unter= Signat. Reineberg am 2. Sept. fchrift. 1773.

Konial. Preug. 21mt. Consbruch. Lennich. Müller.

Umt Reineberg. Nachbem die Sochpreifl. Landesregierung bem hie= figen Umte anbefohlen, mit dem Berfauf ber ad instantiam eines ingroßirten Glau= bigers bereits feil gebotenen Rieftrats

Stette fub Nr. 72. zu Spradow einzuhals ten, und, weil beren Befigerin barum ges beten, famtliche Ereditores berfelben gu verabladen, um fich wegen Bewilligung eines gjahrigen Moratorii zu erklaren: Alls werden bierdurch alle und jede, welche an bem gebachten Colonate ober bereit Befigerin, es fen, aus was fur Grunden es wolle, Unfpruche und Forderungen bas ben, hierdurch vorgelaben, fich in Terma ben 2. Det. vor biefiger Gerichtoftube ein= aufinden, fich über ben nachgesuchten In= bult beutlich zu erflaren, eventualiter aber ihre Forderungen zu liquidiren, ober gu gewartigen, daß mit benen Erscheinenden allein wegen bes Stillftanbes gehandelt. und auf die Abwesenden gar nicht reflectie ret, fondern blos ber Ordnung gemaß, was Recht, verordnet, und in Unsehung ber Gegenwartigen mit der Liquidation bennoch eventualiter verfahren werden folle

Bielefeldt und Herfordt. Die Markentheilungscommiffarien bes

Umte Enger, verabladen hierdurch

alle und jede, welche

an den Quernheimschen Gundern Anspruche machen, am 2. Oct. a. c. Mors gens o Uhr zu Enger am Gerichthause ibre Gerechtsame, fie befteben, worin fie wollen, entweder in Perfon ober burch einen Specialbevollmächtigten zu profitiren. Goll= ten Intereffenten vorhanden fenn, die recht= licher Art nach für fich alleine nichts bes schliegen tonnen, wie die Befiger bon Ris beicommiß = und Lehngutern, die feine succefionsfahige Erben haben, ober Erbs pachter, Erbmeyer ober Eigenbehörige fo liegt benen Lehnsherren, nachften Mgnas ten, Patronen, Grund und Gutheberren ob, ihre etwa habende Rechte sub prajus dicio zu beachten, und an benanten Tage, Orte und Stunde fich einzufinden.

Damit auch niemand mit der Unwiffens heit fich entschuldigen konne, so fol diefe

202

Sbietalcitation dem Mindenfchen Bochem blatte einverleibet, von der Cauzel zu Herford und Enger offentlich publiciret, und denen bekanten Interessenten per Pastenta ab domum infinuiret werden. So geschehen Bielefeld und Herford den 26ten Unauf 1775.

Nigore Commissionis Luber. Culemeyer.

Endes Unterschriebene zur Theilung ber gemeinen Marken im Amte Enger ers nannte Commissarien, verabladen hiers durch alle und jede, welche an den

Herringhauser Gemeinheiten in der Ober= und Niedermark, Steinbres denheide, Agbeck, auf den Rüschen, und ein Thisten, und ein Theil der grünen Lieht, Auspruch maschen, am 2. Octob. a. c. Morgens 9 Uhr zu Enger am Gerichthause sich einzusinsden, und ihre Gerechtsame, sie mögen des dehen, worin sie wollen, entweder in Verson, oder durch einen Specialbevollsmächtigten zu liquidiren.

Wenn Interessenten vorhanden sein sollten, die rechtlicher Art nach, für sich alleine nichts beschließen können, wie die Besiger von Fideicommissund Lehngütern, die keine successionsfähige Erben haben, oder Erbyächter, Erdmenerstädtsche und Eigenbehörige, so liegt denen Lehnsherren nächsten Agnaten, Patronen, Grundsund Suthöherren ob, ihre etwa habende Rechte se sub präzudicio zu beachten, und an gedachten Tage, Ort und Stunde sich des Endes einzusinden.

Damit auch niemand fich mit der Unwiffenheit entschuldigen könne, so sol diese Edictalcitation dem Mindenschen Wochenblatte einverleibt, von der Canzel zu Enger und Herford öffentlich publiciret, und denen bekanten Intereffenten per Patenta ab domum instauiret werden.

So geschehen Bielefeld und Gerford den 25, Aug. 2775.

Bigore Commisionis Luber, Culemeyer, Bielefeld und Beepen.

In Termino ben 28. Cept. c. Morgens um 9 Uhr wird zu Dielefeld am Gerichthause eine allergnabigst confirmirte Praclusionssentenz wegen

ber Tohd - Lind - und Loh - Heiben, bie

Barenhorst und Twelm publiciret werden, nach welcher die nicht angegebene Ansprüche auf immer und ewig aufgehoben, erkläret werden, wornach ein jeder, dem daran gelegen ist, sich zu achsten hat.

Wigore Commissionis Luder. Meier.

So wird hiedurch bekant gemacht, baff in Termino den 28. Sept. c. Morgend guhr zu Bielefeld am Gerichthause

wegen des Stuckenholzes, der Berkens fampsheide und Twelm.

eine allergnabigst confirmirte Pracinfionssentenz publiciret wird, Inhalts welcher biejenige Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben, erklaret werden, wornach also ein jeder, den baran gelegen, sich zu achten hat.

> Digore Commissionis Luder. Meier.

Bielefelb und Schilbesche.

In Termino ben 30. huj. Morgens um 9 Uhr wird zu Bielefelb am Gerichthaufe eine allergnäbigst genehmigte Präschusionssentenz, wegen ber Brackwedischen Gemeinheiten

im Lager, die Niembller- Aupfer- Bufch-

heiden und der große Busch genant, publiciret werden, nach welcher die nicht angegebene Ansprüche auf immer und ewig aufgehoben, erkläret werden. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu acheten hat.

Bigore Commissionis

Da Enbesunterschriebene gur Theilung ber Brackwedischen Marken verords

wete Commiffarien ben groffen Theil bies fes Umis bereits getheilet und nur noch Die Pathorfter Fachten, die Muhlen-

und Nieberheiden und Orhlheiden

Mafch abrig find; so werden alle und jede, wels de an diesen Gemeinheiten Gerechtsame haben, sie mögen bestehn, woriu sie wolsten, verabladet, ihre Ansprüche am 7ten Oct. c. zu Bielefeld am Gerichthause Morgens um 9 Uhr, entweber in Person oder durch einen Specialbevollmächtigten zu prositiren.

Dollten Interessenten vorhanden senn, die für sich alleine rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besiger Fiedeicommise Lehngütern, die feine successionöfähige Erben haben, Erbpächter, Erbemeyer, und Eigenbehörige, so werden die Lehnsherren, nächsten Agnaten, Patroenen, Grund und Guthöherren, ihre etwa habende Rechte sub Prajubicio an geshachten Tage und Orte beachten.

Damit auch niemand mit der Unwiffens heit fich entichulbigen fonne, so sol diefe Ebictalcitation zu halle, Brockhagen und Steinhagen und in den Mindenschen Wodenblattern befant gemacht, auch benen befanten Interessenten per Patenta ad do-

num infinuiret werden.

Nigore Commissionis, Laber. v. Sobbe.

Dimt Ravensberg. Nachdem Hermann Schuhmacher aus Desterwebe, welcher wegen einiger Untreue gegen seinen Brodheren verdächtig und benm Insange ber Untersuchung außer Landes gewichen und dann ferner Jürgen Lippold aus dem Osnabrücksischen bürtig, welcher sich seit 3 Jahren in Bersmold etabliret hat, auch Christoph Brachmann aus Bersmold bürtig, welche wegen verschiebener begangenen Denben zur Haft gerathen aber zu entwischen Gelegenheit ge-

funden;" und bie Orbnung bed Proceffes erfordert: bag fie edictaliter verabladet werben; Go werbet ihr hermann Schuhmacher aus Defterwebe, ihr Jurgen Lips pold und Chriftoph Brachmann aus Bersmold hiedurch offentlich verabladet: euch in Person innerhalb 6 Wochen a Dato Publicationis bujus, wovon 14 Tage für den erften, 14 Tage fur ben zwenten, und Dienstag der to. Det. a. c. für ben letze teren und peremptorischen Termin angez fetet, vor dem Konigl. Prengischen Umte Ravensberg Morgens zu rechter früher Tageszeit zu geffellen, eurer Entweichung und fonfeiger Unfchuldigungen balber gie rechtfertigen; widrigenfalls ihr zu gewärs tigen habet: daß nach Maafgabe der Ros niglichen Eriminal-Ordnung gegen euch weiter verfahren werden, und Acta gu feis ner Zeit zu Abfaffung einer rechtlichen Senteng eingefandt werben follen; wore nach ihr euch famt und fonders zu ach= ten habet.

Machbem ber Konigliche Colonue Zeme nre zu Peckeloh supplicando zu ver= nehmen gegeben : bag er ben bem Antritt feiner elterlichen Rotteren mehrere Paffin= Schuld, als ibm entbecket worden, gefine ben, and der Schuldenschwoll so groß fene, daß er ohne Riederschlagung ber Binfen und Berftattung terminlicher Bale fug aufzukommen nicht vermögend; mit bin Citationem edictalem aller feiner Eres ditoren nachgesucht, und bem Petito Defes riret werden mußen: fo werden alle und jede, fo rechtmäßigen Anspruch an Colos num Temmen zu Peckeloh fub Nro. 67 su baben vermeinen, hiedurch vorgeladen: in Terminis ben 3. Det. ben 31. einsbent und 28. Nov. a. c. Morgens fruhzeitig um 8 Uhr vor dem Umte zu erscheinen, ih= re Forderungen anzugeben und zu justifi= eiren, und in ultimo Termino über des Debitoris Zahlungs Verschläge sich zu er= flaren, und haben Diejenige, fo bie Erflas rung nicht benbringen, gu gewärtigen? bag fie far Einwilligende aufgenommen werden, und die in Terminis gar nicht er= scheinen, werden auf immerbar abgewies fen werben.

Buckeburg. Da fich ju ben Reffnerichen Nachlaß, auffer ben bier im Lande befindlichen Vermandten, unter aus bern bes verftorbenen Stallmeiffer Reft= ners aus Nordfirchen Sohn P. D. Refiner, melder ben bem Ron. Grosbritt. Churfurftlich Sannoverschen Regiment von Rheden, ale Gergeant in Dienften ftebet, gemelbet, und benn ber zu biefer Erbichaftsfache bes ftellete Cyrator gebeten, bes legtern etwai= ge Gefchmifter gur Museinanderfetung nochmale vorladen zu laffen; ale werden porgebachte des ehemaligen Stallmeifters Refinere famtliche nachgelaffenen Rinder mittelft biefes Proclamati citiret, und perabladet auf Freitag den 17. Nov. b. J. vor ber bes Refinerichen Nachlaffes halber bas hier bestelleten Commision entweber in Versohn oder per Mandatarium mittelft hinreichender Legitimation zu erscheinen, mit ber ausbrudlichen Berwarnung, baff Diejenigen welche fich nach Ablauf bes pras figirten Termini nicht gemelbet, weiter nicht geboret, fonbern mit ihren etwais gen Unipruchen auf immer pracludiret, bas bingegen benen fieh bereite ab acta legitis mirten Reftnerfchen Berwandten, als mabs re Erben ber albier verftorbenen Umtecom= miffarin Reffnern erfant und benenfelben beren Rachlaß gerichtlich abjubiciret werden folle. Buckeburg ben 16. Mug. 1775. Graffich Schaumb. Lipp, zur Juftig=

Ranglen verordnete Rathe. Schmid. Rnefel.

II Sachen, fo zu verkaufen. Minden. 2Bir Richter und 216 feffores bes hiefigen Stadtgerichts fugen biemit gut wiffen, bag weil fich zu bem ber Bittme Schalfen mobo berebelichten Beerfen zugehörigen in ber Bruderftragen fub Dro. 566 belegenem Saufe im 4ten Termin wiederum feine annehmliche Liebs haber gefunden, indem barauf erft 120 Rthlr. offerirt worden, fowird daffelbe ans berweit offentlich feil geboten. 91 . moded

Es ift biefes Saus, in welchem fich eis Stube, zwen Rammern, I gebalfter Reller befindet, welches die Ruhthorichen Sudegerechtigkeit, auf 2 Rabe bat, und movon 30 Mar. Eintheilungspenfion an biefige Rammeren und 4 Gr. 4 Pf. Rir= chengelb geben a Peritis auf 216 Rthlr. tarirt. Wir eitiren babero alle Rauflieb= haber in Termino ben 26. Oct. Bor: und Machmittages vor hiefigen Stadtgerichte ju erscheinen, und zu bieten mit ber Bers ficherung, baf bem Beftbietenben ber Bus schlag geschehen soll.

2Bir Richter und Minden. Affeffores bes hiefigen Stabtgerichts füs gen biemit zu miffen, bag zufolge Requis fition bes Roniglichen Amte Peterehagen folgende bem Colono Bufching Dro. 14 Tobtenhausen gehörige in hiefiger Stadtfeldmart belegene Mecfer neceffario offentich verfauft werben follen.

1.) Dren Stud boppelt Einfallsland. 2 Morgen haltend im Teigelfelde, tarirt

ju 40 Rthir. in Golde.

2.) Ein Morgen Freyland bafelbft, tarirt 311 50 Rthir. in Golde und gehet von bens den der gewöhnliche Landschaß. Bir ci= tiren baber Rraft biefes Proclama, alle Raufliebhabere in Terminis ben 20. Gept. 26. Det, u. 23. Rob.c. bor biefigem Stadtge= richte Bor : und Nachmittage gu erscheinen, und gu licitiren, mit ber Berficherung und Barnung, bag bem Befibietenden int letten Termino, welcher peremptorifch ift, für fein annehmliches Gebot ber Bufchlag geschehen, und nachber niemand weiter bagegen gehoret werben foll.

Puf Beranlassung Hochlöblicher Regies rung foll bas im Amte Rhaben belegen ber v. Steineckerschen Familie zugehörige Guth Halbem in Terminis ben 25. Sept. und 2. Nov. c. meistbietenb verkauft wers ben. S. 33. St. d. A.

3 en dem Raufman J. W. Hemmerde find angekommen, neue groffe bittre Pomeranzen 10 St. 1 Athle. bas Stuck

2 Mgr.

Derford. Jum Berkauf berer im 33. St. d. Al. benanten Ellerbrockschen Pertinenzien sind Termini auf ben 15ten Sept. und 20. Det. c. angesetzt, und zusgleich diejenige so daran ein dingliches Rechtoder sonstige Aussprüche zu haben versmeinen verabladet.

Der Jungfer Honaus zugehörige auf ber Lehmbrede aufferm Lubberthore beles gene drittehalb Scheffel Saatlandes, sollen in Terminis den 25. Aug. und 26. Sept c. meistbietend verkauft werden, und sind zusgleich diejenigen so daran ein dingliches Recht oder Anspruch zu haben vermeinen

perabladet. S. 29. St.

Umt Petershagen. Die benen Unterthanen Kröger Nr. 31. und Schwier Nr. 33. in Maslingen ausgewiesene Zuschläge sollen in Terminis den 8. Sept. und 9. Det. c. meistbietend verkauft werden. S. 34. St. d. A.

me sub Mr. 34. belegene Deptensche frene Solonat soll in Terminis den 23. Sept. u. 21. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

6. 32. St.

Umt Rhaben. Bur Befriedisgung ber Glaubiger bes Unterthan Franz heurich Ruther fot beffen Stette Dr. 62. Bauerschaft Groffendorf bestehend aus eis

nem Bobnhaufe nebit einen baben befinds lichen Garten und Scheffel Saatland, wels che beductis beducenbis von Sachverftan= bigen auf 278 Rthir. 12 Ggr. gewürdiget worden, in Terminis den 29. Sept. 3. und 28. Oct. c. offentlich und an den Meiftbies tenben verfaufet werben. Raufluftige wers ben baber biedurch eingelaben in gebachten Terminen Morgens um g Uhr vor hiefigem Amte zu erscheinen, zu biethen, und ges martia zu fenn, baf bem Beftbietenben ber Zuschlag geschehe. Auch werden dies jenigen welche aus einem binglichen Rechte einen Unfpruch an diefe Stette gu baben vermeinen hierdurch vorgeladen in denen jum Bertauf angesetten Terminen gu ers fcheinen, und ihre etwa habende Rechte an und auszuführen, widrigenfals fie nachher micht weiter gehoret, fondern auf ewig bas mit abgewiesen werden follen.

III Sachen, so zu verpachten.

a das bem ente wichenen Domfecretario Meyer zugehos rige auf bem fleinen Domhofe belegene Wohnhaus, welches bis jeto vom Ren= temeifter Bruggemann bewohnt worden, in Termino ben 4. Oct. c. auf ein Jahr wiederum vermiethet werden foll; fo wer= den alle und jede, fo Belieben haben mog= ten, biefes Saus auf ein Sahr gu miethen, hierdurch verabladet, fich bestimm= ten Tages bes Morgens um 10 Uhr und des Nachmittages um 3 Uhr vor der Regierung allhier einzufinden, Die Conditio= nes sub anibus vom Euratore Menerschen Concurfus zu erwarten, und ihr Gebot zu erofnen, ba benn ber Meiftbietende an ge= wartigen hat, bag ihm biefes Saus auf 1 Sahr mithemeife untergethan werben foll.

Buckeburg. Dem Publico bient zur Nachricht, daß zu Verpachtung biesjähriger Maft: Im Steinberger Res vier, unterm Steinberger Brinke, Suches arth, Bruggenfamp, Bohrenplatt im Atrensberge; bor dem Buchholy. cin Baumrevier: im Geggebrucher Solze, Rrondbruch und Deide, im Pofimeifterd: ort; auf bem Brande, im Bulfebrinde, im Arenshulfen; im furgen Rnicf; Fett= und Kafelhorft; Holzvoigteort; Im Landwehr= Revier: Sobbenfer Bruch. 3m Sagens burger Revier: auf bem boben Solbe. Im Brandehofer Revier: im Schnahmintel: in ber Gulte, Terminus auf Dienstag ben 10. Cept. c. prafigiret und anberabmet worden. Estonnen baber diejenigen, melde einen ober mehrere Maftdiffricte zu pach: ten gesonnen , in Zermino an Graff. Rentfammer erfcheinen, bie Conditiones vernehmen, ihren Both thun, und fodann gemartigen, bag an den Beftbietenden, befins benden Umftanden nach, ber Bufchlag ges fchiebet. Denen Unterthauen wird immits telft biemit befant gemacht, bag fie fich ber Sude mit ihrem Dieh vom 23. Gept. laufenden Jahrs an, in ber Waldung mo Maft fist, zu enthalten.

IV Avertiffements.

Minden. Es wird bicdurch befant gemacht, baf im bevorfiehenden Do= nat Det. albier wiederum Englisch Bier von guter Qualitat gebrauet werben foll: Liebhabere werben erfucht in Beit von acht bochfiens 14 Lagen, wie viel ihnen gefallig, bem zeitigen Brauamte = Borfteber Sn. F. 28. Siecfermann beliebigft anguzeigen, welcher beshalb Gorge zu tragen fich erbietet.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß in entfernten Provingen bie Diebfeude ausgebrochen fen und dafelbstwurflich fart grafire; fo wird biermit befannt ges macht, daß zu benen, in biefem Sahrein benen hiefigen Grafichaften Tecflenburg und Lingen einfallenden verschiebenen Dieb: martten, fein fremdes Dieb, ale nur foldes eingelaffen werden foll, wovon burch glaub:

hafte Attefte bewiefen wirb, baf ce von gee funden und von der Wiehfenche nicht inficirs ten Orten berfomme. Signatum Lingen

ben 24. Ang. 1775.

a verlauten wil, ale ob bie respect Bollanten, auf ben jungfthin am 22. Gulii zu Enger gehaltenen Rrabm : und Wiehmarft, von ben Bolleinnehmern bas felbft über die Gebühr mitgenommen, und burch diefe von felbigen mehr, als der Tas rifmäßige Zoll von ihren Waaren und Wieb gefordert und eingehoben fenn folte. Der Ronial. Zolldirection aber aufferst baran gelegen ift, bie Bahrheit bavon guverlaffia zu erfahren, bamit bergleichen pflichts vergeffene Bediente nach Berbienst gestras fet werden mogen; Alls mird ein jeder, welcher am befagten Markttage ein meh= reres an Boll, als die Ronigl. Allerhochft approbirte Bollrolle porschreibet, und wie porbin, bon feinen Wieh und Maaren ents richtet zu haben grundlich vermeinet, von Seiten ber Ronigl. Bollbirection ersuchet foldes anhero anzuzeigen. Es fol nicht nur die Untersuchung bavon ohnentgelblich porgenommen, fondern auf das zu viel be= gablt befundene Bollgeld einem jedweden. ohne die allergeringste Untoften, gurucfaes geben, und funftighin auf die in der Graf-Schaft Ravensberg fallende Markte fothas ne Berfügungen ben ben Bollerhebungen getroffen werden, daß feine Rlagen barnber entstehen konnen, und einem jeden alle Willfahrigfeit angebenhen fol. den 1. Sept. 1775.

Rouigl. Preuf. Bollbirection bes Fürftens thums Minden und der Graffchaft Ras vensberg und Lingen.

van Doct.

Tecklenburg. Derim 33 Stud biefer Anzeigen befant gemachte, auf ben 18. curr. gefette Werfaufstermin ber Ringe, Medaillen zc. wird auf eingegangene Erflarung des Pfandinhabers aufgehoben.



SSochentliche Mindensche Anzeigen.

38tes Stud.

Montags, ben 18ten Sept. 1775.

I Citationes Edictales.

Bielfeld u. Versmold.

and declined biordesk in



giis die Theilung ber Gemeinheiten bes Amte Ravensberg aufgetragen worden, und zu biefem Ende erforberlich ift, bag anch famtliche Intereffenten ber zu ben Bauerschaften Diferwede, Peckeloh, Sef felteich und Lorten, nicht weniger ber Stadt Beromold gehörigen Gemeinheiten öffent= lich vorgelaben werben, um nicht nur bas nothige wegen ber Theilung feloft zu befchlieffen, fonbern auch um eines jeben Ge rechtfame zu registriren; fo werben Rraft biefes Proclamatis alle biejenigen, welche an fothanen Marten und Gemeinheiten als

1) Das Desterweder Brock. 2) Die Tone beibe u. Stroth. 3)Die Safenheibe. 4) Die Balenhorft. 5) Die Riwitsheibe. 6) Die Reuhorft. 7) Die Sprackenhorft. 8) Die Molmanoheibe. 9) Der Died und Brafs 10) Die Peckeloher Beide. Dlacken. 11) Die Bleck und Rigelheide. 12) Die Woeften. 13) Der Stroben und Scht. 14) Das Lorter und Sterfenbruch. 15) Die Stroths und Stockmer Heibe. 16) Die Leimweger Heibe und Bocksterhagen. 17) Die Stockhauser Heibe und Brinker Reck. 18) Die Bogs und Kolkeheibe. 19) Der Brockplacken und Sandforth und 20) Die

Bersmolder Masch

oder wie folche fonft genant werben mochten, feine von benen ausbeschieben, auf welchen vorgebachte Stadt Beremold und die Bauerschaften Defterwede, Vecke: Joh, Seffelteich und Corten berichtiget, eis nigen Unfpruch haben, es rubre folcher aus einem Gigenthume bes Grunbes unb des Bobens, Plaggenmatt, Solzhieb, Su= De und Beibe, ober fonftigen Martenge= rechtigfeit ber, vermoge Allerhochften Auf= trages verablabet, fich am g. 10. und 11. Det. a. c. ju Beremold, und zwar am ot. Die Intereffenten der Gemeinheiten ber Stadt Beremold und ber Bauerfchaft De= fterwede, am toten die Genoffen ber Gemeinheiten ber Bauerschaft Pecfeloh unb Borten, und am 11ten Die Intereffenten ber Seffelteicher Gemeinheiten por ber Commission Morgens fruh pracife & Uhr perfonlich einzufinden, ihre Gerechtsame mahrzunehmen und nachzuweisen, wibri= genfals die Musbleibenbe, wenn gleich ber= felben Gerechtsame und Beftes, fo weit fich bagu Beranlagung findet, von Umte: wegen beachtet werben fol, fich basjenige gefallen laften muffen, was von benen Un= wefenden in Unfehung der Theilungsart gehandelt und befchloffen werden wird, da: ben aber fonften ju gewärtigen haben, baff fie mit ihren Unfpruchen durch Urthel und Recht von vorbezeichneten und fonftigen gu ihren Bezirt gehörigen Gemeinheiten auf ewig abgewiesen, und von ber Theilung berfelben ganglich ausgeschloffen werben. Boben noch, fals fich unter benen Ins dereffenten vorbefdriebener Gemeinheiten fowol Beit= als Erbpachter ober Gigenbes borige befinden folten, die Gigenthums= aber Guteberren unter obiger Bermarnung vorgeladen werden, in ben angesezten Tas gefarthen zugleich mit zu erscheinen, weit ohne beren Benstimmung die Zeit = und Erbpächter so wenig als die Eigenbehöris gen auf einerlen Art zur Werhandlung und Beschließung zugelaßen werden konnen. Buddeuß Delius.

Suffibeommiffarius. Deconomiecommiff.

Umt Ravensberg. Dem Publico wird hiemit befant gemacht, wels chergestalt ber Ronigl. Erbmierstättische Cos lonus Rodenbrock fub M. 4. Bauerichafts Eggeberg, Bogten Salle, mittelft ab Acta eingereichten Supplicati vorftellen lagen: dan er durch erlittenen Miswachs und die von feiner Stette gebende aufehnliche Leibs gucht feinen Creditoribus von denen zu fors dern habenden Capitalien, welche er jedoch nicht felbst contrabiret, fernerhin Binfen gu bezahlen außer Stand gefetet, inzwischen bennoch vermögend ware, benenselben fols de Borfchlage zu thun, wodurch fie ohne Machtheil in furger Zeit befriediget mers ben tonten, folglich gebeten, derfelben Er= flarung pravia liquidatione hieruber in prafigendis terminis zu erforbern. Wann nun biefem Guchen edictalis Ereditorum citationis et fefe declarandum beferiret, und zu diefem Geschäfte Termini auf ben 26. Sept. 24. Oct. und 21. Nov. a. c. anberahmet worden; Alls werden alle und jebe welche an vorgedachten Colonum Roben= brock er capite crediti oder aus einem fons ftigen rechtlichen Grunde Gpruch und Fors berung formiren gu fonnen vermennen, hiemit und Rraft biefes bergeftalt verablas bet: daß fie in praffris jedesmal Morgens geitig vorm Umte erscheinen, rechtliche Lis quidation gulegen, und in ultimo Termis no über Debitorie ju thuende Befriedis gungevorschlage Erflarung benbringen. Ber nun bas eine ober bas andere in legterer fub prajudicio auftehenden Tagefarth unterlagen folte, berfelbe hat ju gemar tigen, daß er gur Strafe feines Ungehors fame mit feiner Forberung respective abge: wiefen und fur einwilligend werbe auf und

angenommen werdea.

Machbem von der Wittme und ben ges fregen Riewits Stette fub Dro. 11 Bauerschafts Deckeloh Confirmatio jubicialis eines unterm 8. Febr. a. c. eingeganges nen Bergleiche wegen Abtritt bes Colos nate und Reftfetung ber Rindestheile für die abanguternde Rinder nachgesuchet wors ben : Bevor folche aber ertheilet werben fann, Die Gruirung bes mabren auf pors gedachter Stette haftenbe pafinfchulben Etate erforderlich, und beshalb von Gins gangs gedachten Ebictales ab profitens bum et juftificandum Credita ben Strafe ewigen Stillschweigens nachgefucht und erfant worden; fo merden alle und jede, welche an bemeldete Riewits Stette recht= mäßigen Unfpruch ju haben vermennen, hiemit und in Rraft biefes Patenti berge= ftalt verabladet: daß fie in bem ju Dies fem Liquidationsgeschafte ein fur allemal prafigirten Termino ben 31. Det. a. c. allhier vor dem Umte Morgens zu rechter Beit erfcheinen; mit ben Befigern von Riewits Stette geborige Liquidation gu legen, ober gewärtigen : bag fie gur Stras fe ihres Ungehorfams nach Ablauf bes anftebenden Liquidations Termini weiter nicht gehoret, fondern ihnen ein immera mabrendes Stillschweigen werbe auferles get werden.

II Sachen, fo zu verfaufen. Demnach ber, denen Erben, bes abges lebten Grosvogtenschreibers Beidens reich Bugeborige, vor bem Fischerthore be= legene Sechsachtel Morgen haltenbe mit 43. Obstbaumen von allerlen Gattung, mit 2 Lauben, einer auten Secke und Pfor= te versehene Garten, wovon an die hieft= ae Stadtcammeren jahrlich an Landschatz 10 Ggr. 8 Pf. und an die Communitat der

den 24. Ing. 1775.

hiengen Dobmeavitule Dicariorum 6 agr. entrichtet werben muffen, und welcher burch die vereideten Landastimatoren zu 179 Rthir, 12 Ggr. gewurdiget worden, ab in= fantiam Curatoris Concurfus bes entwis denen Secretarii Mepers meiftbietend verfaufet werden fol; als werden alle und jede fo belieben haben mogten, biefen borbes fdriebenen Garten zu erkaufen, mittelft diefes Proclamatis wobon ein Exemplar albier ben der Regierung, Das andere gu Bansberge und das ste ju Lubbecke affis giret, auch durch die hiefige Intelligengs blatter befant gemacht worden, verablas bet, in bem in vim triplicis angejegtent Termino den 20. Dec. c. a. des Morgens um 10 und bes Nachmittage um 3 Uhr por ber Regierung albier fich einzufinden, in Sandlung zu treten und ben Ranf zu fchlief= fen ; ba benn ber Meiftbietende ju gewars tigen hat, daß ihm diefer Garten gegen ein annemliches Gebot zugeschlagen, und nachmale Diemand weiter bagegen gehos ret werden foll. Urfundlich unter ber Res gierung Infiegel und Unterfdrift. Geges ben Minden am 8. Sept. 1775.

Un fatt und bon wegen Gr Ronigl. Majestat bon Preugen. 2c. 2c. 1c. Frh. v. d. Reck.

Ben dem Ranfs Minden. mann 3. 2B. hemmerbe, find frifch anges fommen und zu haben Bremer Reunaugen bas Stud i Ggr. Groffe bittre Domrans gen bas Stuck 2 Mgr. Und ben bem Geif= fenfieder Reidel ift recht gute weiffe Geiffe 12 Pf. um I Rthir. gu berfaufen.

III Gelder, fo auszuleihen.

Umt Limberg. Deunzig und ein Thaler 10 Gr. 7 Df. Depositengelber in Munge follen gegen ein legali mobo nachzuweisende fichre und gerichtliche Sys pothec ju 5 Procent Leihbar ausgethan werden; wer alfo gegen biefe Bedingung felbige zum Unlehn annehmen will, tan fid'

or nelsinent thind badie Sichung der z. Claf

in Termino ben goten Gept. ben biefiger Umteftube melben, und pravia qualificas tione folche Gelber in Empfang nehmen.

IV Avertiffements.

em Publico wird hierdurch bekant ges macht , baf man wegen ber in benache barten Provinzen graffirenden Diebfeuche die Berfügung getroffen, bag bie einfal= lende Diehmarkte mit feinem Bich, mels ches nicht überall gefund und mit gultigen tuchtigen Paffen versehen ift, besucht merden sollen. Abornach fich also besonbers auch die Biebhandler zu achten haben, ba= mit fie fich mit feinem alg, gefundem Dieb berfeben. Minden, ben 12. Gept. 1775.

Aln fatt 2c. 1c. Barenfprung. v. Breitenbauch. Drlide mount Rrufemard.

Es wird hiedurch bes fant gemacht, baff im bevorffebenben Dos nat Oct. albier wiederum Englisch Bier pon guter Qualitat gebrauet werben foll; Lichhabere werden erfucht in Zeit von hoch= ftens acht Tagen, wie viel ihnen gefallig, bem zeitigen Braffante = Borffeber on. R. 2B. Sieckermann beliebigft augu: zeigen, welcher beshalb Gorge zu tragen fich erbietet.

em Publico wird hieburch bekannt gemacht, daß ein Roch Namens Meldior gesonnen, fich hier nieder gu laffen. Er erbietet feine Dienfte fowol ben ihm im Saufe gu fpeifen, als außerhalb benfelben es holen zu laffen, verspricht gu= te Speisen vor billige Zahlung, und er= jucht Liebhabere, bag fie fich in Sunetens Saufe auf bem Marctte ben ihm mels ben, um weitere Nachricht zu erfahren, und Accord zu schließen.

Denen Intereffenten ber 21. Sannoberf. Landes-Lotterie wird bierdurch befant gemacht, daß die Biehungeliften ber 4ten Claffe eingetroffen find, und haben biejenige fo etwas gewonen, fich ben ihren Collecteurs Ju melben, um ihren Gewinft in Empfang du nehmen: Und da die Ziehung der 5. Glaf= fe auf ben 2. Oct. festgefeget, fo muffen alle nicht herausgefommene Lofe fpatenft ben 18. Gept, renoviet fenn, widrigenfals feine Renovation mehr angewommen wird. Levi Philip. Joseph Coppel. Benbir Levi. Fm 35. St. b. A. S. 332. im lexten Apers tiffement ift ein Rebier eingeschlichen. inbem ber bafelbft erinnerte Umterath nicht Lampe fondern Campe heift. Bugleich wird diefer Campe nochmals um fein felbft willen erinnert, es micht aufs außerste fommen zu laffen, fonbern an das ihm pri= patim fcon befant gemachte bir conftans propositi fui ic. zu benfen.

Bielefeld. Die unter nachftes benben Rummern ben bem Konigl. Loms bard zu Bielefelb eingetragene Pfander als R. 101. 166. 188. 191. 193. 194. 221. 251. 333. 334. 335. 342. 347. 355. 376. 378. 381. 389. 391. 393. 400. 420. 421. 428. 434. 435. 436. nnb 437.

find bon den Gigenthumern aller Erinnes rung ohngeachtet weder ausgelofet, noch die Binfen zu gehöriger Zeit entrichtet. Es ift babero ber Termin jum offentl. Berfauf ber Pfanber auf Montag den zten Oct. c. angefest, an welchen obbemercfte Pfander wenn die Gigenthumer nicht 8 Tage vor fol= chen Tage Richtigfeit treffen, ohnausbleib= lich bem Deiftbietenden lodgeschlagen wers ben fellen, als welches zu ihrer Achtung und Wahrnehmung ihred Interesse hiedurch bes fant gemacht wird.

a in Erfahrung gebracht worden, bag in entfernten Provingen die Diebfeus che ausgebrochen sen und bafelbst wurklich ftart grafire; fo wird biermit befannt gez macht, daß zu benen, in diefem Jahrein des nen hiefigen Graffchaften Tectienburg und Lingen einfallenben verschiebenen Dieb= markten, fein frembes Dieh, als nur folches eingelagen werben foll, wobon burch glaub= hafte Uttefte bewiesen wird, baff es von gefunben und von der Biehfeuche nicht inficir= ten Deten berfomme. Signatum Lingett

ben 24. Mug. 1775.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

39tes Stud.

Montags, den 25ten Sept. 1775.

I Marnungs-Angeige.

eine Königl. Majestät von Preuffen, Unser Allergnädigster Herr, haben die von Dero Mindenzschen Regierung wider den Henerling Ferdinand Leberecht Witte auß Kahden abgefaste Criminalsenteuz, nach welcher berselbe wegen verschiedener zusgestandenermassen ausgesübten Diebstähle zu ziähriger Vestungsarbeit nach Wesel vondemnirt worden, allergerechtest bestätiget; Wannenbero solche Strafe wider denzselben zur Vollenziehung zu bringen dersel

be nach Wefel transportirt wird. Signat. Minden am 19. Sept. 1775. An statt und von wegen Sr Königl. Majestat von Preußen. 2c. 2c. 2c.

II Citationes Edictales.

Frh. v. d. Reck.

Umt Limberg. Samtl. Eres bitores welche an die Herrenfrepe Wehre manns olim Thasen Stette sub Nr. 45. Bauerschaft Gettmold Wogten Oldendorf er quocunque capite Spruch und Forderung haben, werden hienut citiet und versung baben,

abladet in Termino Mitwochen' den Trten Oct. des Morgens um 9 Uhr an hiefiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und selbige gehörig zu justificiren, diesemnächst aber weitere rechtzliche Verfügung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieses Termini wird feiner weiter gehöret, sondern denenjenigen welche sich nicht gemeldet, einewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da Terminns zu Eröfnung bes von dem verstorbenen Bürger Joh. Jacob Drullmann zu Bunde von dem hiesigen Amte niedergelegten Testaments auf Freiztag den 6. Oct. c. anderahmet worden. So werden alle diejenigen, welche daben ein Interesse zu haben vermennen, verabladet, besagten Tages ad resognoseendum Sigils la illaesa et andiendum publicari testamentum vor hiesiger Amtöstude zu erscheizwen.

Lubbete. Die hochftverordnes te unterschriebene Marfentheilunges Coms miffarien in ben Memtern Reineberg und Mahden, werden die Theilung ber Gemeinheits: Plate in ber Bauerschaft Ten= nigern vornehmen, und haben Terminum den 30. diefes Monats bezielet, in weldem ein jeder feinen vermeintlichen Un= theil an den Tennigerschen Gemeinheiten, feine Gerechtsame und Ansprüche anguzeigen und gu bescheinigen gehalten ift. Es werden bemnach alle und jede, die an ben gemeinen Sutungen, Bruchern ober (Beholzen ber Bauerschaft Tennigern, Mimte Reineberg, Untheil, Gerechtigfeit und Anspruch haben, mittelft biefes of= fentlichen Proclamatis gelaben, in Ters mino den 30. dieses Monats Sept. des Morgens um 8 Uhr auf dem Meverhofe au Tennigern zu erscheinen, ihre Gerecht= fame und Ampruche ad Protocollum ans juzeigen und erweislich zu machen, nicht weniger fich über die Borfchlage, die in

Ansehung der Theilung geschehen werden, hinlanglich zu erflaren. Und da diejents ge, welche aber ihre unterhadende Gater und daran klebende Gerechtigkeiten nicht selbst schalten dursen, als Zeitz und Erbspächter, Erbmener und Eigenbehörige für ihre Person allein zu dieser Handlung nicht zugelassen werden konnen, so haben sich deren Gutes und Grundherrschaften in bemeldetem Termino entweder in Person oder durch hinlangich Bevollmächtigete zugleich mit einzussinden, ihre Rechte in Acht zu nehmen und sich wegen der vorsenenden Theilung zu erklären.

Diesenige von den Interessenten, welsche in dem angesetzen Termino nicht ersseheinen, noch ihr recht angeben, sollen alsdenn nicht weiter gehöret, sondern durch ein abzusassendes Präclusionsurtheil auf immer mit ihren Ausprüchen ausgeschlosen und ben der Theilung übergangen werden, nach welcher Verwarnung sich jesder zu richten bat.

Dieckmann. Finke, Digore Commissionis,

Bilefeld und Herford.

Alle und jede, welche an benen in ber Bauerschaft Spenge Units Enger beleges nen Gemeinheiten: binter ben neuen Fels be, das Blancke-Forst; die Kreuzerhende; bas Brock und Nettelbrock; ber hemers Brink; die Soltwisch; im Flotwerke; ach= tern Bufchgarten, Ellingfiect; bas Gries fenbrock mit den Bufchen; bas Beifter= fiect oder Brint; die Lenginghaufer Bende; das Lewersholz; die groffe Mühlenburgers hende mit denen Zuschlägen; die schmale Horst; die schmale Brinksbende, auf den Diefen; und die Gunder-Sende, Unswruch machen, werden hiemit verabladet am o. Det. a. c. gu Enger am Gerichthaufe mors gens pracife g. Uhr fich einzufinden, und ibre Gerechtfame, fie befteben, worinn fie wollen, entweder felbst, oder burch einen

Special = Bevollmächtigten anjugeben. Sollten Intereffenten vorhanden senn, die für sich alleine, rechtlicher Art nach, nichts beschließen können, als Besitzer von Fidei Commis und Lehngütern, so feine Successionöfähige Erben haben, Erbyächter, Erbmeyerstäbtsche und Sigenbehörige, so liegt denen Lehnsherren, nächsten Agnaten, Patronen, Grund und Gutsherten oh, ihre etwa habende Rechte sub präziudicio zu beachten, und des Endes an gedachtem Tage, Ort und Stunde sich einzausiuden.

Damit auch niemand mit der Unwiffenheit sich entschuldigen könne; so soll diefe Sdictal-Citation zu Spenge, Wallenbrack und Enger publiciret, denen Minbenschen Wochenblattern inseriret, und denen bekannten Interessenten per Patenta
ab Domum infinuirt werden.

Vigore Commisionis Luber. Eulemener.

and Reineberg. Ulle biejes nige, welche an den Probsteil. Levernecker eigenbehörigen Colonum Joh. Henr. Recker sub Pr. 12. B. Belhage, oder dessen Stette Spruch und Forderung haben, werden ab Terminos den 12. Sept. und 3. Oct. curr, edictal. cifiret. S. 31. St.

Umt Enger. Alle und jede an ber in ber Walkenbrucker Mark belegenen Brennemans Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ab Terminos den 4. Oct. und 1. Nov. c. edictal, eitiret. S. 34. St.

Bielefeld. Samtliche an der Witwe Lohmans aufm Damme Spruch und Forderung habende Ereditores, werben ab Terminum den 4. Oct. c. edictaliter citiret. S. 34. St. d. A.

Umt Schildesche. Alle und jede welche an Franz Abolph Hansel aus

der Kirchbauerschaft Dornberg ober bessen Colonat Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum ben 11. Oct. c. edictal. citiret. S. 35. St.

Buckeburg. Da ber hiefige Raufman Joh. henr. Schuseler in eine folge Geduldenlast gevaten, baß er nicht im Stande seine samteliche Erebitoren zu bestriebigen, mithin Concursus Greditorum eristiret; so werden alle und jede, so an beregten Schüsler Ansprache und Fordes rung haben, in Terminis den 18. Octob. den 8. und 22. Nov. zur Angabe und Justissication ihrer Forderungen vor hiefigent Stadtgerichte ind poena präclusi citivet und verabladet.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Bericht Saldem. Zum Verstauf derer in dem 30, St. d. A. beschries benen dem Commerciant Kuster zu Levern zugehörigen Grundstücken, sind Termint auf ben 7. Sept. und 5. Oct. c. angesetzt, und biejenige so daran ein dingliches Recht haben, verabladet.

Umt Enger. Die in der Mals lenbrucker March belegene Brennemansche Stette fol in Terminis ben 4. Det, und 1, Nov. c. meistbietenb verkauft werden.

6. 33. St. b. A.

IV Sachen, fo zu verpachten.

Dinden. Es foll in Termino ben 28. Sept. c. ber bem Hn. Domcapistular Freiherrn von bem Busche zugehberige frene abeliche in bem Dorfe Halen bestegene anf bevorstehenden Martini pachtstoß werdende Hof anderweit verpachtet werden, und konnen sich Liebhabere sodann des Morgens um 10 Uhr auf der Domscapitularstube einfinden.

Avertifiements.

In ber Navensb. Stadt Oldendorf sind jungsthin falsche Hollandische Guldens mit der Jahrzahl 1706. und falsche Mecklenburgische ein 12tel Stücke mit der Jahrzahl 1764. zum Vorschein gekommen: Die Falschheit dieser Münzen offenbahret sich besonders dadurch daß, die Hollandis Guldenders dadurch daß, die Hollandis Guldens theils gerander, theils aber ohne Nand sind, und mit denen Mecklendurgischen ein 12tel Stücken blenartig und röthlich durchscheinen. Das Publicum wird daber für die Annahme dieser falschen Münzsprten gewarnet. Signat. Minden, am 5. Sept. 1775.

An ftatt und von wegen Sr. Konigl. Maj. von Preugen. 2c. ic. 2c. v. Breitenbauch. Arusemarck. Orlich.

Ditfurth. Sullesheim. Bogel. Minden. Denen Jutereffenten

Dittioen. Denen Jutereffenten der Minbenschen Witwenpflegegesellschaft wird befant gemacht, daß zu Gebung der Quartal-Bentrags-Gelder, in des In. Eriminalrath Wellenbeck hause alhier Terminus auf den zten Oct. c. bestimmet seine.

Zugleich werden auch diejenigen, die mit den Venträgen von ein und mehr Quartalen, imgleichen mit den Zinfen von Erestitrten Autritägelbern in Rückstand versblieben, erinnert, ohne fernern Anstand Richtigkeit zu machen, oder zu gewärtigen, daßssie im fernern Zurückbleibungsfall, mit Berlust ihres gehabten Rechts von dieser Gesellschaft ganzlich ausgesschlossen werden sollen.

Bilefeld. Da am 14. funfstigen Monats Oct. bas gewöhnliche Biehs markt allhier zu Bilefeld einfällt; ins zwischen die leidige Biehseuche an versichtedenen auswärtigen Orten graßiret.

sarianing official infines

rights of the village commenced

und beshalb von den hoben Landes. Collegies die gemeffenste Ordre gestellet worden, tein fremd Wieh einzulagen, wann solches nicht mit ganz untadelhaften von jeden Orts Obrigseit selbst ausgestelleten und besiegelten richtigen Passen begleitet, worzin nicht nur die Farbe und andere Kennzeichen des Wiehes, sondern auch vorzügzlich bemerket ist, mit was für Buchstaden oder Merkzeichen das Wieh an den Horzenern oder auf der Haut gebrannt sen; als wird solches allen und jeden Viehhändelern hiedurch bekannt gemacht, um sich für Schaden zu hüten.

Der Schutzus der Schutzus de Jacob Abraham hat bereits den 20. Aug. 1771 sein kleines Wohnhaus nehst den bahinter befindlichen Garten 2c. au den Kausmann Albrecht Daniel Delius für 600 Athlir. verkauft, und erb und eizgenthümlich abgetreten, und hat Käuser außer seiner auf dieses Haus habenden inz großirten Forderung von 664 Athlir. anz noch 2 Gläubiger, so mit 150 Athlir. vorzhero ingrossirt waren, befriedigen müssen, welches dem Publico hiemit angezeiget wird.

womit ein Gehalt von 60 Gulden holländisch, freze Wohnung und einige Emolumenten verknüpfet sind, vacant geworden: Derjenige also, welcher solche wiesberum anzunehmen Lust hat und bazur tüchtig ist, kann sich ehestens ben der Tecklendurg Lingenschen Regierung personalich melden, und gewärtigen; das auf ihn dem Besinden nach ben Wiederbesetzung dieses Dienstes restectirt werden soll. Linzgen den 11. Sept. 1775.

An statt und von wegen Gr. Konigl. Maj. von Preußen, ic. ic. ic.

देशान महामान स्थापनी सामान मार्ग हैंगाना जार्थ



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

40tes Stud.

Montags, den 2ten Oct. 1775.

Citationes Edictales.

ir Bürgermeistere und Rath ber Stadt Minden fügen hiemit zu wissen: daß über das Ber- mögen des hiefigen Bürgers Vohan Jürgen Bölkers per Decretum de 3. Sep. wegen dessenlunzulänglichkeit, Concursus Creditorum erkant ist. Wir citiren daher mittelst dieses öffentlichen Proclamatis alle diejenigen, so an besagten Wölcker und bessen Bermögen, aus welchen Grunde es wolle, einen Anspruch zu haben versmeinen, in Terminis den 7. Oct. 4. Nov.

und 2. Dec. a. c. zu erscheinen, ihre Fordes rungen anzugeben und gehörig nachzuweis sen, auch mit ihren Nebencreditoren über den Borzug ihrer Forderungen zu versahzen, mit der Berwarnung, daß nach Abslauf des leztern peremtorischen Termini, niemand weiter gehöret, sondern alle, so nicht erscheinen und ihre Forderungen nicht justissiciet haben, von dem Vermögen abzgewiesen, und Ihnen ein ewiges Stillsschweigen auferleget werden soll. Wiedenn auch allen denen, die etwa Pfänder von dem Bölcker in händen haben, biemit

aufgegeben wird, folde binnen 4 Wochen am Rathhause anzuzeigen, widrigenfalls sie ihres Pfandrechts verlustig senn sollen. Wornach sich also dieselben zu achten.

Minden. Nach ber in bem 31. St. b. A. von Hochlobl. Regierung in ertenso erlassenen Ebictal-Citat, werden die Ereditores des hiesigen Kausmans Gottfr. Wilh. Potger ad Terminos den 16. Sept. und 18. Oct. c. verabladet.

Juhalts ber in bem 32. St. b. A. von Hochlobl. Regierung in extenso erlaffesen Ebictalcitat. wird die von ihrem Ebesman getrennete Maria Elifab. Seelfings ad Terminos ben 22. Sept. und 24. Det. c.

perabladet.

Umt Limberg. Alle und jede welche an der Nachlassenschaft des verstorzbenen Heuerlings und Commercianten Johft Henrich Haselbieck zu Holsen Anspruch und Korderung zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich verabladet, sich in Termiznis Donnerstags den 5ten und 19. Oct. auch 2. Nov. c. an hiesiger Amtöstube zu melben, ihre Forderungen anzugeben, und solche gebührend zu bescheinigen, widrigenfals sie zu gewärtigen, daß sie damit präcludirt und gänzlich abgewiesen werden sollen.

Umt Ravensb. Demnach in caufa bes entwichenen Juden Benbir Sfaac aus Borgholzhaufen, bes bafelbft perftorbenen Schutziuden Itig Benbir dritten Sohne contra bie Erben berer ben= den verftorbenen Sandelsleute Sn. Johan Philip Brunen gu Borgholzhaufen und In. herman henr. Sanders zu Bramfche Stifte Denabruck eine Praclufionefenteng abgefaffet, und am 12ten Dec. b. J. Pars tibue publiciret werden foll; fo werden die= felbe hiedurch verabladet, fodann vor dem Amtegerichte biefes Amte Morgens um To Uhr entweder felbft, oder durch hinlang= lich bevollmächtigte Manbatarios zu er=

fcheinen und die Urtel anguboren; im Uns gehorsamöfalle aber wird bennoch mit ber Publication verfahren werden, wornach dieselben sich zu achten haben.

Machdem gegen bie Witwe Musmanns Bauerschaft Dibendorf Concurfus Greditorum erofnet , und deren Edictalla: dung ad profitendum et liquidandum cre= bita von bestellten Interims Curatore Sn. Abvocato Sofbauer jun. mittelft ad acta eingereichten Supplicati nachgesuchet und erfant worden; fo werden alle und jebe, welche an Eingangsgebachte Witwe Musmans und beren Guter er capite crediti ober aus einem fonftigen rechtlichen Grunde Unfpruch zu haben vermeinen, hiemit und Rraft diefes Proclamatis bergeftalt perem= torie verabladet: daß fie in Terminis den 24. Oct. den 21. Nov. und 19. Dec. a. c. jedesmahl Morgens zeitig albier am Umte erscheinen, ihre Forberungen gleich wie fie folche mittelft untabelhafter Documente ober auf sonstige rechtliche Weise zu veriff= ciren im Stande, angeben, mit bem Sn. Curatore und Debencreditoren ihrer Fordes rungen wegen ad protocollum verfahren, gutliche Sandelung pflegen und in beren Entstehung in ber abzufaffenden Prioris tatefenteng locum competentem gewärtis Mit Ablauf ultimi termini aber werden Ucta fur beichloffen geachtet, und biejenigen welche ihre Forderungen nicht ad acta profitiret, bamit weiter nicht gehoret werden. Als wornach fich ein jeder, bem baran gelegen, zu achten und fur Schaden zu huten wiffen wird.

Alle und jede welche an der Kiewits Stetz te sub Mr. 11. B. Pekelo Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Lerminum den 31. Oct. c. edictal, citiret, S. 38. St.

Umt Seepen. In Convocations-Sachen bes Graff. Kettlerschen Eiz genbehbrigen Coloni Sielemans zu Siecker foll in Termino ben 9. Sct. a. c. eine Liquis dations: und Ordnungsurtel eröfnet werzden. Es muffen sich bahero die daben insteresirte Ereditores gedachten Tages Morgens um 9 Uhr am Gerichthause zu Bieles seld einsinden, immassen sodaun mit der Publication, es mögen dieselben erscheisnen oder nicht, dennoch verfahren werden wird.

Im gten Oct. c. foll in caufa convocatios nie creditorum des Coloni Korten zu Stighorst eine Ordnungsurthel erofnet werden. Es werden daher alle und jede, denen daran gelegen, zur Anhörung berselben hiemit unter der Berwarnung verabsladet, daß, sie erscheinen oder nicht, dens noch mit der Publication versahren werden

folle.

Tecklenburg. Demnach Sachen bes Dberamtmans Diemeyers wis ber feinen Gigenbehorigen, Jurgen Denrich Tackenberg ben ber Langenbruck fo weit verfahren, daß berfelbe abgeauffert, und bon ber Stette gefetet werden foll, mithin Inhalts ber in hiefiger Graffchaft berges brachten Ravensbergif. Eigenthumsord= nung Cap. 17. J. 5. Ereditores per pro= clamata ab liquidandum et verificandum credita vorzuladen, auch alle Mobilien und Moventien, nebft ben etwaigen Activis bes gewesenen Coloni in Beschlag zu nehmen, dem Unterfchriebenen mittelft Refer. grat. einer Sochlobl. Regierung vom Itten curr. committiret worden; Alle werden mittelft Diefes Proclamatis, wovon eines zu Tecf= lenburg , bas andere gu Ibbenbuhren, und bas gte gu Cappeln affigiret, und verfun-Diget, auch ben Mindenschen wochentli= den Anzeigen einverleibet worden, alle diesenige welche rechtliche Forderung an den abgeaufferten Colonum Tackenberg und beffen Stette haben, unter ber Derwarnung des ewigen Stillichweigens auf ben in vim triplicis auf ben 14. Nov. a. c.

pråfigirten Terminum verabladet, um sodann ihre Forderungen nicht nur anzugeben, sondern auch rechtlich zu bewahrheiten, und darüber mit dem Eigenthumsherren, auch dem Colono rechtlich zu verzfahren, demnächst aber gesehmäßige Classtication zu gewärtigen.

Zugleich wird der offene Arreft auf des gewesenen Coloni Vermögen angeleget, und jederman gewarnet, bei Strafe der Rullität und doppelten Erstattung von deffen Sachen nichts an sich zu bringen, noch demselben das etwa schuldige zu bes

zablen.

Digore Commisionis Mettingh.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Die im 15. St. d. A. namhaft gemachte Grundstücke des Kriegsz commiffarii Eichmanns hieselbst, sollen in Terminis d. 16. Aug. und 18. Octob. c. am Rathhause bestbietend verkauft werden.

Duf Veranlaßung Hochlobl. Regierung

follen des abgelebten Geheimden Justigraths von Huß nachgelaßene, in der Brüder= und an der Pottgerstraße belegene bende frene Hofe in Terminis den 26.Aug. und 28. Oct. c. meistbietend verkauft wers den. S. 19. St. d. A.

Gericht Beck. Das zu Lohne sub Nr. 34. belegene Depkensche freye Colonat foll in Terminis den 23. Sept. u. 21. Oct. c. meistbietend verkauft werden.

5. 32. St.

Serford. Der Kaufman Johans ning Sen. läffet bekant machen, daß er mit recht guten neuen Talglichtern verses hen, davon er 6 und ein halb Pfund pro I Athle. in Preuß. Courant offeriet.

Umt Rabensb. Demnach über ber Witmen Musmans Bermogen

Concursus Creditorum formaliter erofnet, und ab inftantiam des conftituirten Intes rimecuratorie subbastatio berer in ber Bauerschaft Oldendorf ben Salle beleges nen Immobilien erfant worden : Als wers ben gebachte Guter, gleichwie folche a pe= ritis et juratis auf 343 Rthl. 4 Mgr. 7 Df. inclufive ber barauf haftenben Onerum ge= wurdiget, ju jedermans Rauf hiemit auds gestellet. Raufluftige wollen fich alfo in Terminis ad fubhaftandum prafiris ben 24. Det. ben 21. Nov. und 19. Dec. a. c. je= jebesmahl Morgens zeitig albier bor bem Umte einfinden, ihr Geboth erofnen und hat Bestbietenber bes Buschlages zu ge= wartigen; woben zugleich nachrichtlich befant gemacht wird : daß bie aufgenommene Taren in Terminis porber eingesehen mers den fonnen.

Umt Rhaben. Des Untersthan Franz henrich Ruthers Stette Nr. 62. B. Groffendorf soll in Terminis ben 3. und 28. Oct. c. meistbietend verkauft werben, und sind zugleich diejenige, so bars an Recht und Forderung haben, verabladet. 5. 37 St.

III Sachen, fo gu verpachten.

Solgende auf ben Saler Bruche belegene Erbpacht und Torfwiesen, sollen offfentlich meistbietend vererbpachtet werben, nemlich;

1) Die Wiese bes Unterthan Rackes mann Nro. 24. Bauerschaft Halen. 2 Morgen 176 und ein halbe Ruthe Minder Maaß haltend, so auf 81 rthl.

2) Die Wiese bes Unterthan Schnig Mro 53. besagter Bauerschaft, zwen Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend, so zu 79 Athl, und

3) Die Biefe bes Unterthan Bolfmann Dr, 61. gebachter Bauerschaft 2Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend, fo zu 79 Athl. erclusive bes von jedemt jährlich an die Ritterbruchcasse zu entsrichtenben Canonis von 3 Athlic. 20

Ggr. 5 Pf. gewürdiget worden. Die Lufthabende Erbpächter können sich in denen dazu angesetzten Terminen als den 21. Oct. den 25. Nov. und 30. Dec. c. Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Kriegess Domainen-Cammer melben, daselbsten ihren Geboth eröfnen und der Bestbietende des Zuschlags bis auf Königl. höchste Approbation erwarten.

Zugleich aber werben alle diejenige, wels che an diesen Wiesen, es sen quocunque cas pite es wolle Forderungen haben, citiret und vorgeladen in anberahmten Tagefahrten, auf der rieges u. Domainenkammer zu ersscheinen, ihre Forderungen ab protocollum zu geben, und weitern Bescheides zu erwarten. Signat, Minden, den 21ten Sept, 1775.

IV Gelder, so auszuleihen.

Schildesche. Es werden alhier gegen Martini 150 bis 200 Thaler Armens und Kirchengelder ausbezahlet werden; wer solche gegen hinlängliche Sicherheit zu 5 pro Eent wieder verlanget, der kan sich ben denen Provisores hieselbst melden.

V Notificationes.

Umt Enger. Die Eigenthus merin, ber sub Nr. 34. in Sudlengern beslegenen Stette Bib. Schimmelpfennings hat dato, an ben Konigl. eigenen Colonum Sundbrincker, sub Nr. 42. bafelbit, ben fogenanten Eckenkamp ad einen halben Scheffel gerichtlich verkauft.

Bielefeld. Der Spr. Stadt: und Landphificus D. Naffe hat bas aus bem Cohmanschen Concurs erstandene Haus und Bleichplatz sub Nr. 679. hinwieder an ben Backer Habelmann verlauft, und barüber gerichtl, Confirmation erhalten.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

41tes Stud.

Montags, den 9ten Oct. 1775.

I Citationes Edictales.

Den. St. d. Al. von Hoche oft. d. Al. von Hoche idbl. Regierung in ertenso erlassenen Edictalcitation werden alse diejenige so an dem im Amte Rhaden belegenen der von Steineckerschen Familie dugehörigen adelich frehen Landtagöfähis gen Gute Haldem einiges Recht oder Ans spruch zu formiren gedenken, ad Terminos den 25. Sept. und 2. Nov. c. präclusisch verabladet.

Inhalts ber von Sochlablicher Regie-

ertenso erlagenen Ebictalcitation, wird ber Unterthan Christian Rickmann von Niemans Stette Nr. 12. zu Holzhausen, ad Terminum den 28. Nov. c. verabladet.

Bielefeld und Jerford.
Nachdem die Interessenten der Oldinghausser Marck im Amte Enger von einem, unter sie mit Borbehalt gutöberrlicher Consense Behuf Theilung dieser Marck, unterm 21ten April c. gemachten Bergleiche vor erfolgter sothaner gutöherrlicher Einwilsligungen, hinwieder abgehen zu wollent declariret, und auf eine ordentliche und gänzliche Theilung dieser Gemeinheit, präsvia citatione et liquidatione Interessentium

provociret; diesem Suchen auch ver reso= lut. vom 21tenGept. beferiret worden: Go werden alle und jede, welche an der befag= ten Oldinghaufer Mart einen Unfpruch gu haben vermeinen, hierdurch verabladet, am 30. Oct. c. ju Enger am Gerichthaufe, Morgens um a Uhr ibre an diefer Gemoins beit habende Gerechtsame felbft, ober durch einen Bevollmächtigten zu profitiren, wi= brigenfalls aber zu gewärtigen, bag allen denen fich nicht gemeldeten einewiges Stilfebweigen in der funftigen Prioritatsfen= teng auferleget werbe. Golten Interef= fenten vorhanden fenn, welche fur fich al= leine rechtlicher Urt nach, nichts beschlief= fen tonnen, ale bie Befiter bon Ribei com= mifi= und Lebnautern die feine Succeftions= fabige Erben, imgleichen Erbpachter, Erb= meierstättische und Gigenbeborige : Go lieget benen Lehnsherren, nachften Mana= ten, Patronen, Grund: und Guteberren ob, ihre etwan habende Rechte finb Pra= judicio zul beachten, und in Termino pra= firo fich einzufinden; Damit auch nie= mand mit der Unwiffenheit fich entschulbi= gen tonne, fo fol diefe Edictalcitation gu Enger und Berford publiciret, und benen Intelligenzblattern inferiret werden.

Wigore Commissionis Eulemener.

Umt Enger. Alle und jede an der in der Wallenbrücker Mark belegenen Brennemans Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 4. Det. und 1. Nov. c. edictal. eitiret. S. 34. St.

Umt Brackwede. Demnach am 24. Oct. c. Morgens io Uhr vom Amte Brackwede am Bielefeldschen Gerichtshause die Pahdensche Distributionsartel publiciret werden soll; so werden Ereditores des zu Steinhagen wonenden Discuss Pahden verabladet in gedachten Termino zur Anhörung zu erscheinen. Cemnach bie Stadt Bielefeld gu Albtra= gung ber noch borhandenen Rriegesschulden bas fogenante Bartlager Geholze, nebst Rugheide, so weit als dieser Grund in eine formliche Charte gebracht, und bes reite einigen fich gemelbeten Intereffenten vorgewiesen worden ift, meiftbietend gu vertaufen gewillet, und bagu bereits 211= lerhochst Königliche Concesion ausge= bracht: Alle werden jedennoch zuforderft alle biejenige, welche an biefen Grunden jure fervitutis ober fonft einen Unfpruch gu machen vermeinen Rraft biefes Proclama= tis offentlich citiret und verabladet, am 23. Oct. 13. Nov. und 11. Dec. c. a. jedes: malen Montage Nachmittage pracife um 2 Uhr am Bielefeldichen Rathhause zu er= cheinen, und ibre Unipruche por unter= schriebenen Commiffario anzugeben und geltend zu maden: Ungesehen Diejenige, welche besonders auch im lexten Termino nicht erscheinen, werden gu gewarten bas ben, daß fie auf ewig abgewiesen und nicht weiter gehoret werden follen. Wornach fich ein jeder zu achten.

Vigore Commisionis.

Umt Rhaben. Samtliche an den Unterthan Franz Henrich Rüther Nr. 62. B. Groffendorf Spruch und Forderung habende Ereditores werden ad Terminos den 3. und 21. Nov. c. edictaliter eitiret. S. 36. St.

Alle und jede an dem Colonum Joh. Engelcke Piper oder Ruost Nr. 111. in Warl Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminos den 3. und 28. Nov. c. edict. citiret. S- 37. St.

Umt Ravensberg. Samtliche Creditores des Coloni Temmenzu Pes celo sub Nr. 67. werden ad Terminos den 31. Oct. und 28. Nov. edict. citiret, S. 37. St, d. A. Camtliche an den Colonum Rodenbrod sub Nr.4. B. Eggeberg Bogten Halle Spruch und Forderung habende Glaubigere werden ab Terminos den 24ten Oct. und 21. Nov. c. ebict. citiret. S. 38. St.

21mt Bracfwede. Samtl. an der Witwe Colona Linhorst sub Rr. 26. Rirchspiels Steinhagen Spruche und Forderung habende Ereditores, werden ad Lerminos ben 12. Sept. und 24. Oct. c. edict. citiret. S. 30. St.

II. Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Miemann, nahe am Weeferthore allhier, sind aufs neue angesommen und zu haben von denen gebleichten Talglichtern, die sowol im Ansehn als Brennen den weißen Wachslichtern ganz ähnlich sind, 4 und viertet Psund per Kthle; an Auswärtige aber und die die Accisefrenheit haben per Kthle, 5 Pfund. Imgleichen neue Mosc. Lichter, allerhand Gewürz- und fette Baarren, auch Dannen Bohlen und Dielen um billige Preiße.

er Raufmann Johann Simon Hunele allhier recommenbirt sich neuerdings mit Extraso ten alten, mittlern und leichzten Franz wie auch rothen Weinen, als Medo, Cahors und Pontac; auch ift ben demselben zu bekommen, extra guter Schleezwein, die Maaß zu 12 auch 24 Mar.

Inf Beranlaffung Hochleblicher Regiestung foll das im Amte Rhaden belegene der v. Steineckerschen Familie zugehörige Guth Halbem in Terminis den 25. Sept. und 2. Nov. c. meistbietend verkauft wersden. S. 33. St. d. A.

Die in dem 37. St. b. A. benante dem Colono Bufching Nr. 14. 3n Todtenshausen gehörige in hiesiger Feldmarck belesgene Aecker sollen in Terminis den 26. Oct. und 23. Nov. c. meistb. verkauft werden.

Herford. Bum Werkauf berer

im 33. St. b. A. benanten Ellerbrockschen Pertinenzien find Termini auf den 15ten Sept. und 20. Oct. c. angeseigt, und zusgleich diejenige so baran ein dingliches Recht oder sonftige Anspruche zu haben versmeinen verabladet.

Imt Brachvede. Die in dem 22. Stuck d. Anzeigen mit mehres rem beschriebene im Dorse Brackwede auf dem Hussensche Guter, sollen in Terminis den 1. Aug. und 28. Nov. c. meistbietend verkauft werden, und sind zugleich diesenisgen, so daran ein dingliches Necht oder Auspruch zu haben vermeinen verabladet.

Umt Enger. In Termino den 10. Octob. c. fol in Enger durch den Untersvogt Rabeneck ein completer Weberstuhl zu Linnendammast, samt allen Zubehör an den Bestbieteuben verkauft werden, wozu Kauslustige hierdurch öffentlich versabladet werden.

Umt Ravensberg. N

bem ber herrenfreye Colonus Rleye in Olbendorf ben halle von hochpreislicher Arieges- und Domainencammer Erlaubnis erhalten, 10 Scheffelsaat Landes per modum subhastationis voluntaria zu Befriedigung seiner Ereditoren, so auf Zahlung bestehen, bestietend verkaufen zu laßen, und dazu folgende Stücke ausgesezt, als

1) hinter Potthofs Garten, 2 Stude. 2) binter Niehofs Garten, 1 Stud.

3) das 2te Stud am Mege, 4) das 3te Stud daselbst. 5) das 4te Stud daselbst.

6) ben Thorspecken Garten, 1 Stud. 7) benm Riegelwerk, 2 Stud.

8) hinterm fpigen Rampe, 1 Stuck. 9) auf der Nahlenbreede, 2 Stucke mit Einschluß der Beage.

Go werden biefe Parcelen gu jedermans bffentlichen Rauf ausgeboten, und tonnen

fic die Rauflustige in Terminis ben gaten October 21. Nov. und 10. Dec. a. e. More gens zu rechter Frühzeit vor dem Umte einfinden. auf die Landerenen bieten und aberbieten, und bat ber Beftbietenbe bes Bufchlags ju gewärtigen. Wenn ein ober anderer an diese Landerenen, fo nach dem Sanfe Holzfeld zehntpflichtig, fonft noch Gerechtsame zu pratenbiren hatte, bon was Urt und Beichaffenheit fie fenn mos gen, ber hat fich vor Ablauf ber Termine bamit benm Umte zu melben, und feine Befugniffe benzubringen, und hat bet ober dieselbe rechtlicher Berfügung ju ges martigen.

IH Sachen, fo zu verpachten.

Minden. Da in bem vorgewes fenen Licitationstermino auf bas bes herrn Domcapitulari Frb, bon Bufch zuftebenbe adeliche Gut zu Hablen tein annehmliches Dachtgebot gethan worben; fo ift bagu eis ne anberweite Tagefarth auf ben 19. bui. angefetet, in welchen fich Pacitluftige Morgens 10 Uhr auf der Domcapitularftus be einfinden fonnen.

Ger Dankelmannfche Behnte gu Bards baufen fol in Term, ben 26. Det. a.c. plus licitanti verpachtet werden: wozu jich Liebhabere in bes In Cammerfecret. Mien= fchen Wohnung Morgens to Uhr einfinden bas Behntregifter einsehen, und die Cons bitiones, worauf die Berpachtung gefches ben fol, boraus bernehmen fonnen,

Hachbem ber Sr. Paft. Geleborn in Elberfeld Enbesunterfchriebe= nen aufgetragen und bewollmachtiget hat, feine in ber Stadt Bunde habenbe Gronen Guter: bestehend in einem Bohnhause, einen Garten und feche Scheffel Saats Janbes, und aufferbem bie Martins= ober Dallere Biefe, und einen Bufchlag beft= bietend zu vermiethen, auch wol bem Befin= den nach aus freper Sand zu perfaufen ; Go tonnen fich Pacht: oberRaufluftige in Termi: ho ben 16. Och e. Morgens um o ubr im meiner Behaufung einfinden, Die vorges fchriebene Conditiones vernehmen, und ibe Bebot erofuen, und alebenn ber Beftbietens de, bis auf Genehmigung des Gigeners des Zuschlags gewährigen.

Schmidte. IV Perfonen, fo ihre Dienfte anbieten.

Minden. Cine Verfon von guter Familie, Lutherischer Religion, bietet ihre Dienste als Saushalterin ober Cammers innaker, ober auch Mademoiselle, Kinder im Frangofifchen, Maben u. b. gl. Arbeit zu unterrichten, an: Rabere Rachricht ift beum hiefigen Abbregcomtoir gu erfragen.

Avertissements. Elligen. Da son einer unbefans ten Frauensperfon, ein ziemlich abges nutter filberner Loffel a 3 bren Stel Loth Schwer, ohne Namen und Waven, jedoch mit Lingenscher Stadtprobe, und ben Un= fangsbuchstaben, von des hiefigen Golds schmidts Thiel Namen berfeben, bem Schutzinden Abraham Simon zu Marga rethen Lengerich jum Berfauf gebracht worben; allen Unfehen nach aber biefer geftehlen fenn muß : Go wird foldes einem jeben hiermit befant gemacht, mit ber Ders ficherung, bag bemjenigen, welcher fich au dem Loffel ben der hiefigen Ronigl. Regies rung binlanglich qualificiren fan, folcher gegen Erlegung der durch die Befantmas chung verurfachten Roften, fofort retradis ret werden foll.

Ca ber in diefem Jahre in ber Stadt Tedlenburg zu haltenbe erfte fette Ochfenmarkt auf einen Counabend, als ben 28. biefes einfalt, und desfals jum Be= ften ber Gubenschaft und anderer Raufer und Bertaufer, auf den barauf folgenden Montag ale ben 30. Diefes Monate verlegt worden ift; fo wird folches benen fo baran gelegen, hiermit befant gemacht, Gign.

Lingen , ben 2. Dct. 1775.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

42tes Stud.

Montags, den 16ten Oct. 1775.

I Beforderung.

eine Majestat ber Konig haben besage Rescript clem. be 13. Aug, a. c. ben Chirurgum Bonorbengum herfordschen Stadtund Land-Chirurgo bestellen zu laffen allers gnabigst geruhet.

II Citationes Edicales,

Mindett. Alle biejenigen so an dem Bermogen bes hiefigen Burgers Johan Jargen Bolfer Spruch und Forderung ju machen haben, werden ad Terminos den 4. Nov. und 2. Dec. & edict. citiret. S. 40. St.

Umt Hausberge. Da wes gen berer häufigen Schulben, womit die sub Nr. 1. Bauers. Dehme belegene Kercke hofs Stette behaftet ift, zu deren Elocas tion geschritten werden mussen, und nuns mehro noch erforderlich ist, daß sämtliche Gläubiger an besagter Stette zu ihrer orde nungsmäßigen Befriedigung, ihre Fordes rungen zu Protocoll geben, und gehörig justificiren; so werden zu dem Ende alle und jede, welche an dieser Stette er quos

Tt

eunque capite Forderung zu haben vermennen hiermit auf den hierzu auf den 22ten Nov. c. festgefezten Termin vor hiesige Gerichtöstube verabladet, und haben diejenigen welche an besagtem Tage nicht erscheinen, zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen präcludiret, und damit nicht ferner gehöret werden.

Derford. Jur gerichtlichen Entsfiegelung und Publication des vom versflorbenen Burger und Drecholer Johann Christian Horstmann ben hiefigem Gerichte beponirten Testaments wird Terminus auf den 27. Oct. anberahmet in welchen alle diejenige, so Interesse daben zu haben vermennen Bormittags am Rathhause zu erscheinen erinnert werden.

Buckeburg. Da ber hiesige Raufman Joh. Henr. Schüßler in eine solzie Gedulbenlast geraten, daß er niecht im Stande seine samtliche Ereditoren zu bezfriedigen, mithin Concursus Ereditorum existiret; sowerden alle und jede, so an beregten Schüsler Amsprache und Forderung haben, in Terminis den 18. Octob. den 8. und 22. Now. zur Angade und Justissication ihrer Forderungen vor hiesigem Stadtgerichte sub poena präclust eitiret und verabladet.

Umt Ravensb. Uffe und jeste welche an der Kiewits Stette sub Nr. 11. B. Pekelo Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Terminum den 31. Dct. c. edict. citiret. S. 38. St.

Umt Limberg. Ulle und jede welche an der Nachlassenschaft des verstors beneit "Heuerlings und Commercianten Johft Henrich Hafeldick Anspruch und Forsberung zu haben vermeinen, werden auf den 2. Nov. c. als leztern Termin präclussivisch verabladet, G. 40, St.

Tecklenburg. Ulle diejenigen welche an den abgeanfferten Colonum Jurgen Henrich Tackenberg ben ber kangensbruck und bessen Stette rechtliche Forderung haben, werden ad Terminum den 14. Nov. c. edict. citiret. G. 40. St.

Buckeburg. Da fich zu den Restnerschen Nachlaß, auffer ben hier im Lande befindlichen Bermandten, unter an= bern bes verftorbenen Stallmeifter Reft= ners aus Nordfirchen Gobn D. D. Reffner, welcher ben dem Ron. Grosbritt. Churfurft= lich Hannoverschen Regiment von Rheben, als Gergeant in Diensten ftebet, gemelbet, und denn der zu dieser Erbschaftsfache be= ftellete Curator gebeten, bes legtern etwai= ge Geschwister zur Anseinandersetzung nochmals vorladen zu laffen; als werden vorgebachte bes ehemaligen Stallmeifters Reffnere famtliche nachgelaffenen Rinder mittelft diefes Proclamati citiret, und ver= abladet auf Freitag ben 17. Nov. b. J. vor der des Restnerschen Nachlasses halber da= hier bestelleten Commission entweder in Persohn ober per Mandatarium mittelft hinreichender Legitimation zu erscheinen, mit der ausbrucklichen Bermarnung, daß diejenigen welche sich nach Ablauf bes pra= figirten Termini nicht gemelbet, weiter nicht gehöret, sondern mit ihren etwais gen Unfpruchen auf immer pracludiret, da= hingegen benen fich bereits ad acta legiti= mirten Reffnerichen Bermandten, als mab= re Erben der albier verstorbenen Amtecom= miffarin Reftnern erfant und benenfelben deren Nachlaß gerichtlich adjudiciret wers den folle. Buckeburg den 16. 2lug. 1775. Braflich Schamnb. Lipp. gur Juffits=

Ranglen verordnete Rathe. Schmid. Rnefel,

III Sachen, fo zu verkaufen. Minden. Es sollen in Termino (Ma) May

ben 26. Oct. a. e. bie bor dem Marienthore in der langen Wand belegene vorhin den Evlono Henrich Behrens Nr. 34. zu Kutenshausen zuständige gewesene 4 Morgen Zinszind Zehntland an den Mehresibietenden verkauft werden. Liebhabere haben sich gedachten Tages Morgens um 10 Uhr auf der Domcapitularstube einzusinden.

Buckeburg. Des hiefigen Raufman und Galanteriehandlers Johann Henrich Schusler Waarenlager fol den zten Nov. und folgende Tage in offentl. Auction an den meistbictenden verkauft werden.

Neuhof im Fürstenthum Minden. Um 31. Oct. und ben folgenden Tagen, follen hiefelft auf bem abelich fregen, Voigtschen Guthe ohnweit Stolkenan und Schluffelburg belegen, allerlen im guten Stande fich befindliche Mobilien, als Gilberzeng, Binn, Rupfer, Meging, Betten und Betftellen, Linnen und Drell, Rugbaumen und andere Schranke, Commoden, Coffres, Spiegel, Stuble, Tifche, ledernes Pferdegeschirr mit und ohne gelben Beschlag, eine viersitige Gut= fche, und eine halbe Chaife auch Acterma= gen, nebft mehrern anbern Gachen, meifts bietend verkauft werden. Die Bezahlung geschiehet in Golde, die Piftole zu 5 Rtblr. und was unter einer halben Diftole ift, in

jestigen, bem Golbe gleichgeltenden Conventionsgelde.

IV Sachen, fo zu verpachten.

Serford. Nachdem resolviret worden ein, der Stadtcammeren eigensthumlich zugehöriges etwa 40 bis 44 Schff. Saat haltendes Grundstück, das Sundersholz genant, welches fast durchgehends einen vortrestichen Weidegrund hat, und gut stuiret ist zur Uhrbarmachung öffentlich auszubieten. Alls werden alle und jede, welche dieses Kevier ganz oder einzelne Theis le desselhen entweder in Erbpacht oder in

Zeichtpacht unterzunehmen Luft haben, bies durch offentlich vorgeladen in Terminis Sonabende den 28. Oct. den 18. Nov. und ben 9. Dec. a. c. besonders in legten Ter= mino Morgens 10 Uhr auf hiefigem Rath= haufe zu erfcheinen ihre Erflarung und Ge= bot ad Protocollum zu geben und zu gewär= tigen, daß mit dem annehmlichft Bietenden bem Befindennach jedoch vorbehaltlich al= lerhöchster Approbation geschloffen wer= den folle. Woben zur Nachricht dienet, daß die Erlaubniffein, ober mehrere Colonate auf biefes Revier angulegen benen Liebha= bern verftattet werden foll, und daß dieje= nigen, welche auf ein, oder die andere Art zu entriven willens find, und vorhero nabe= re Erfundigung einzuziehen fur nothig fin= ben, fich ben einen der Berren Burgemeifte= re bieferhalb melben fonnen. Bugleich mer= den alle diejenigen, welche an biefen Gun= dergehölze einige Ansprüche, fie ruhren her wo fie wollen machen zu fonnen glauben, hierdurch porgeladen, fich in ben angefegten Zagefahrten zu melben, ober zu gewärtigen, bafffie bamit nicht ferner gehoret werben follen.

Solgende auf den haler Bruche belegene Erbpacht und Torfwiesen, sollen bffentlich meistbietend vererbpachtet werden,
nemlich

1) die Wiese des Unterthan Rockeman Nr. 24. Bauerschaft Halen 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe Minder Maas hals tend, so auf 81 Athlr.

2) Die Wiese des Unterthan Schnitz Mr. 53. besagter Bauerschaft, 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend, fo zu 79 Athlr. und

3) Die Wiese bes Unterthan Wolckman Mr. 61. gedachter Bauerschaft 2 Morgen 176 und eine halbe Ruthe haltend so zu 79 Athle. erclusive des von jeden jährlich an die Aitterbruchcasse zu entrichtenden Canons von 3 Athle, 20 ggr, 5 pf. gewürsbiget worden,

Die Lusthabende Erbpächter können sich in denen dazu angeseisten Terminen als den 21. Oct. den 25. Nov. und 30. Dec. h.a. Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Kriesges und Domainen-Cammer melden, dafelbsten ihren Gebot eröfnen, und der Best bietende des Zuschlags bis auf Konigl. bochste Approbation erwarten.

bochste Approbation erwarten. Jugleich aber werden alle diesenigen, welche an diesen Wiesen, es sen quo cunque capite es wolle, Forderungen haben, citizet und vorgeladen in anberahmten Tages sahrten, auf der Krieges und Domainenscammer zu erscheinen, ihre Forderungen ab Protocollum zu geben, und weitern Bescheides zu erwarten. Signat. Minden den 21. Sept. 1775.

Ron. Preug. Minden-Ravensbergifche

Bergwerfscommißion v. Breitenbauch.

V Gelder, so auszuleihen.

Minden. Es find 200 Athle, in in Golde Elarscher Stipendiengelder sos gleich und 435 Athle, in Golde mit Ende d. Jahrs auf sichere Hypotef und gegen landabliche Zinsen auszuleihen: Wer solche verlangt; kan sich beshalb ben In. Schnetzler auf der Fischerstadt hieselbst melden.

Umt Petershagen. Den in Nr. 27 dieser Anzeigen zum öffentlischen Berkauf feilgebotenen Tobacközuschlag bes Coloni Rolfings Nr. 39, in Nordhemmern hat der dasige Unterthan Christoph Granneman Nr. 53. meistbietend erstanben, und ist ihm derselbe nicht allein zugeschlagen, sondern auch alle sich nicht gemeldete Creditores per decret. de 12. Sept. a. c. präcludiret und ihnen ein ewiges Stilsschweigen auferleget worden, welches dem Publico hiedurch von Gerichtswegen bestant gemacht wird.

VII Avertissements.

Minden. Nachdem Gr. Ron. Majestat allergnabigst verordnet haben. daß die Deerstraffen mit Baumen, fo gur Laubfutterung bes Schafviebes bienlich, als Pappel-Beiben, Rufters, Efpen, Efchen, Gbrefchen, Linden und Alborn , bepflanget werden follen und foldes von denen Gigen= thumern, beren Landereyen an bie Mege ftoffen gefcheben foll, Diefe Berordnung auch bereite im Gept. v. J. von denen Cans zeln befant gemacht, aber nicht befolget worden; Ale wird einem jeden, ber in der Minder Keldmarct bergleichen ganberenen befitet, biemit alles Ernftes befohlen, in feinem Diffrict und zwar in gehöriger Dis ftance, bon obbenanten Baumen biefen Berbst anzupflanzen, oder zu gewärtigen, daß derjenige, fo hierunter faumig befun= ben wird, in I Rthlr. Strafe genommen werben foll.

Da ber in biesem Jahre in ber Stadt Tecklenburg zu haltende erste fett Ochsenmarkt auf einen Sonnabend, als ben 28. dieses einfält, und desfals zum Besten der Judenschaft und anderer Käuser und Verkäuser, auf den barauf folgenden Montag als den 30, dieses Monats verlegt worden ist; so wird solches denen so darau gelegen, hiermit bekant gemacht. Sign. Lingen, den 2. Oct. 1775, Konigl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Kriegss

und Dom. Cammerdeputation. v. Beffel. Mauve. Schröber v. Dyf. v. Stille. B. v. Schellersheim.

VIII Brodt Tare,

für die Stadt Minden vom 2. Oct. 1775. Kür 4 Pf. Zwieback 8 Loth 4 Pf. Semmel 9 = 1 Mgr. fein Brodt 25 = 6 Mg. gr. Brodt 9 Pf. 16 Lot.



SSöchentliche Mindensche Minzeigen.

43tes Stud.

Montags, den 23ten Oct. 1775.

1 Beforderungen.

eine Majestät der König haben in hoben Gnaden, den ben hiesiger Hochtobl. Regierung dishero gestandenen geschickten Megicrungsrath Herrn Georg Ludwig Grollmann, nach Eleve als geheimer Regierungsrath zu versetzen; und dagegen den dieselbst nach geschehener Prüfung seiner Geschicklichkeit cum Boto angesetzen Meferendarium Herrn Johann Zurhellen hinwiederum zum Regierungsrath ben hiesiger Hochtobl. Regierung zu bestellen geruhet.

II Steckbrief.

Shat die von Wefel anhero geschickte Inquisitin Anne Margaretha Kath verehigte Nolten in der Nacht vom 15. auf den 16. diese Gelegenheit genommen mittelst Ausbruchs aus dem biesigen Zuchthause zu entfommen. Diese Inquisitin ist ohngesehr 40 Jahr alt, von starker und grosser Leibesstätur, trägt gelbliche Haue, ein blau und weis gestreiftes linnenes Halstuch, eine grüne tuchene Contusche, einen braumen Sergen Rock, und eine blau linnene Schürze: Danun dem Publico viel daran gelegen, daß dieses gesährliche

Weibesmensch wieberum zur Haft gebracht werde; So werden alle einheimische Gerichte befehliget, die auswärtigen aber zur Hulfe Rechtens requiriret, auf diese Insquisitin ein wachsames Auge zu haben, sels bige in Betretungsfall sofort arretiren zu lassen, und davon der Regierung allhier Nachricht zu geben, da man dann diese Rechtshülfe gegen Auswärtige in ähnlichen Fällen zu erwiedern sich bierdurch verspslichtet. Signat, Minden am 17ten Oct, 1775.

An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c. Krh. v. d. Reck.

III Citationes Edictales,

Umt Brackwede. Da Termin. auf den 31. Oct. e. Morgens 10 Uhr am Bielefeldischen Gerichthause anderahmet siehet, da die in Knoopscher Concurssache von Hochveißt. Landesregterung gefällete Auszahlungs- und Bertheilungsurtel vom Beamten des Amts Brackwede publiciret werden soll; So werden mittelst dieses die fentlichen Proclamatis alle und jede Cresditores des falit gegangenen Brodhägers Arröbers Knoop geladen, hochbelobtes Jusdicatum zu verlesen anzuhdren.

Demnach ber Meu Almt Heeven. wohner Johan Benrich Schnelle, B. Seeven, bem Umte angezeiget, baff er bie auf feiner geringen Stette haftenben ben beren Antrit übernommenen Schulden vorjett gu tilgen fich auffer Stande befinde, und da= hero um öffentliche Borladung feiner Glaubiger gur Angabe und gutlichen Behand: lung ihrer Forderungen geziemend gebeten hat; So werden alle und jede, welche an gedachten Reuwohner Schnelle und beffen unterhabenden Stette Recht und Unfpruch ju haben bermeinen hiemit ben Strafe ewis gen Stillschweigens verabladet, in Termis nie ben 12. und 26. Det. auch 9. Doui c. ihre Forderungen anzugeben und ju beris

ficiren, und bennachst mit bem Debitore über die Bahlung ber Gute zu pflegen, ben Entstehung berselben aber rechtliches Erskatnis zu erwarten.

IV Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Ben dem Kaufmann In. Peter Barth. Deppen auf der Backersfraffe ist zu haben von allen Sorten Sohlund Ueberleder; desgleichen Farbe, Geswürz und sette Waaren, wie auch Sardellen, Capern, Brunellen, aufrichtigen Mheinlachs, Schweiger und Limburger Kase, alles in billige Preise.

Ger Raufman Jacob Seufer aus Saaa bietet folgende Baaren gum Berfauf an als: beonomische Lampen a 2 Rthlr. 6 Mgr. Wandleuchter mit Spiegelglaß, gedoppelirt Hosenzeug, schwarz u. blauen Manchester, zu Irth. 8 gg. u. 1 rthl. 6 ggr. per Elle, Brabander und gewirfte Spig= gen, Riletnabeln von Stahl, Englandische und Manlanbische Filetseibe, brendratis gen Filet und Anuppelgwirn, Papiermas schene Pfeiffentopfe, rothe Granaten, und Chaffes vor Kenfter grun mit Gold 12 Mg. per Elle, Toncatobat per Pfund 24. Mgr. Goldwagen, goldene Dhrgehange, Sirfd= fånger, Stocke von nugbaum Solg, mit und ohne Klingen, geflochtene Winterfchue bas paar 33 Mgr. und andere Waaren mehr; imgleichen gefülte Siacinten 4, 8 bis 12 Stuck um I Rthl. wie auch Bars lemmer Dehlals eine Universal Medicin, und wird berfelbe im Landstanden Saufe ausstehen, wohin Liebhabere auftebenz bes Martt hiemit eingeladen werden.

Der Schuzjude Jonas Meyer in Petershagen hat 100 Stuck fette Hammel zu verkaufen.

Buckeburg. Des hiefigen Raufman und Galanteriehandlers Johann Benrich Schugler Baarenlager fol den 2ten Nov. und folgende Tage in offentl. Auction an den meistbietenden verfauft werden.

Umt Enger. Die in der Wallenbracker Mark belegene Brennemans Stette, sol in Terminis den 4. Oct. und 1. Nov. meistbictend verkauft werden. S. 33. St.

than Franz Henrich Ruther Stette Nro. 62. B. Groffendorf foll in Terminis den 3. und 28. Oct. c. meistbietend verkauft werden, und find zugleich diejenige so dars an Forderung zu haben vermeinen, verabs

ladet. G. 37. St.

Mimt Limbera. Die in der Bauer= fchaft Schröttinghausen, Dogten Diben= borf, fub D. 21. belegene frene Dberbar= lache Guter, beftehend in einem 2Bohn = und Debenhause, einen Garten 17 Schff. Saat Landes , Berg = und Bruchtheile, Biebenplat, wie auch Rirchenftande und Begrabniffe, fo insgesamt deductis one= ribus burch vereidete und fachverständige Schater auf 604 Rthl. 9 Mgr. 4 pf. ges wurdiget, follen ad inftantiam Creditorum diffentlich verkauft werden, und wie Termini licitationis auf ben 8. und 22. Dob. auch 6. Dec. c. anbezielet, fo tonnen fich bie Rufluftige fobann, befonders aber in ul= timo termino an hiefiger Gerichtoftube eins finden, barauf bieten, und ber Adjudicas tion gewärtigen.

Bir Friederich von Gottes Gnaden,

Fügen manniglich hierdurch zu wiffen, wasmaßen die in der Stadt und dem Kirchs spiel Freeren in der Graffchaft Lingen bestegene Drieversche Immobilia in eine Lare gebracht, und folgendergestalt gewürs diget worden: als

1) das Bohnhaus, so auf geiftlichen Grunden ftehet, ju 375 Fl. holl.

2) Ein Kamp von 5 Schfl. Saat auf bem Lunsfelbe zwischen Claas Wilsmes und Buten Henrichs Kampen bes legen 34 380 Th

3) Eine Wiese von 3 Schfl. Saat, im Gittermoore liegend, und mit dem einen Ende am Buddenkamp schieffend zu 180 Fl.

4) Eine neben vorgebachter Wiefe im Gittermoore belegene Wiefe von ohns gefehr 2 Schfl. Saat zu 80 Fl.

Wann nun ber Curator bes Driever= ichen Concurius Albrocatus Babenius um Die Subhaftation Diefer Immobilien aller= unterthänigst gebeten, Wir auch Diesem Gefuch fatt gegeben; fo subhaftiren und ftellen Wir felbige hiemit gu jedermans feilen Rauf; citiren und laden auch alle diejenigen, welche folche mit derfelben Luft und Laft, Recht = und Gerechtigfei= ten zu erkaufen Belieben haben, in Ter= minis ben 10. Nov. den 9. Dec. a. c. und 10. Januar a. f., wovon ber legtere per emtorius ift, des Morgens um 10 Uhr in hiefiger Regierungsaudienz zu erscheinen, in Bandlung zu treten, ben Rauf zu fchließen, oder zu gewärtigen, daß in dem legten Termino diese Immobilien ben Meiftbietenden zugeschlagen, und nach= mals niemand mit einem ferneren Gebot gehoret werden folle. Urfundlich Unserer Tedlenburg-Lingenfchen Regierungsunter= fchrift und derfelben bengedruckten größern Inflegels. Gegeben Lingen den g. Octob. 1775.

An statt und von wegen Sr Königk, Majestät von Prengen. 2c, 2c, 2c, Möller.

V Sachen, so zu verpachten.

Lingen. Es follen die hiefige Stadts patrimonialftucte, als

1) die Stadtmage, 2) das Weggeld,

3) die Spieckweide, und 4 bie Stadtfischerenen

in Terminis ben 4. und 25. Nov. und ben 16, Dec, a, c, auf o nach einander folgende

Jahre, nemlich de Trinitatis 1776 bis 1782. plus licitando verpachtet werben.

Diejenigen also, welche eins ober anders berselben zu pachten Lust haben, wers den hiemit verabladet, in gedachten Terminis des Morgens um 10 Uhr hiesfelbst auf dem Kathhause zu erscheinen, die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung geschiehet, zu vernehmen, ihr Gesbot zu eröfnen, und zu gewärtigen, daß gedachte Stücke iu Termino ultimo et persemtorio den Meistbietenden werden zugesschlagen werden.

VI. Avertiffements.

there were followed beauty

Minden. Da am vorigen Sonnabend, als am 14. hujus zwischen Minben und Blotho, von einer extra Postfuhre, ein Paquet in einer weissen Serviette, worinnen

2 Paar Mannsschuhe

I Paar feidene Mannöffrumpfe und

paar filberne Schuhschnallen befindlich gewesen, verloren gegangen; so wird solches hierburch bekant gemacht, und wird bemjenigen, ber solches gefunten, oder etwa Nachrieht am Königlichen Postamte davon geben kan, ein gutes

Douceur versprochen.
Bielefeld. Es wird allhier in eisner Leinewands und Detaille-Handlung ein junger Mensch, so im Rechnen und Schreiben erfahren, verlangt; und giebt Herr Sebastian Naße nähere Nachricht

Bielefeld. Da nach Erbauung ber Cafernen die hiefige Garnison betrachtlich vermehret wird, und auch deshalb ein Mann, so burch Aufnehmung honetter

Reifenden, ober Speifung berer Officiers feine Rahrung zu befordert fucht, ein reichliches Mustommen finden wird, juma= len es ben der ehemaligen fehwächern Gars nison schon an einen bergleichen Wirth= Schaftefundigen Mann gefehlet hat: Go wird hiedurch jedermanniglich, welcher zu Ctablirung eines guten Wirthshaufes. und Umnehmung ber Roffganger binlang= liches Bermogen und Geschicklichkeit bat. hiemit eingeladen, fich ben hiefigen Magis ftrat zu melben, und hat ein folcher gu gewärtigen, bag ibm nicht alleinaller qua ter Wille und moglicher Benffand gelei: ftet werde, fondern auswärtigen auch bie ansehnlichen Wohlthaten zuflieffen werden, welche ihnen in ben Ronigl. Goicten allers gnadigft verfprochen worden.

Auf gleiche Art wird hier auch ein Mahler, welcher im Saufe Zierathen zu mahlen geschicht ift, wie auch ein Bands Fabricant gut unterzubringen senn, als welchen insgesamt auch einige an guten Straffen gelegene offene Plate zum Bebauen ohne Entgeld geschonken werden

follen.

Lingen. Die Geleute Gerd Smetmeyer und Unne Margarethe Rollmann zu Mertingen in der Grafschaft Lingen haben dem Raufman Conrad Moormann daselbst folgende Tobackszuschläge: als

1) Einen Zuschlag von 68 [R. Berl.

Maaß an ihren Grunden.

2) 3 Scheff. Berl. an ihrem Saufe. 3) 4 Scheff. Berlinisch bafelbit und

4) 2 Scheff. 60 [] R. Berl. ebenfalst ben ihrem Rause sub pacto reluitionis bers faufet; leztgedachter auch barüber einen gezichtlich ingroßirten Rausbrief erhalten.

Diese Anzeigen sind zu Minden im Abdrescomtoir, bas Stud fur I Ggr. und jahrlich fur 2 Rthlr. zu bekommen. Die Postfreiheit Dieser Blatter erstrecket fic burch samtliche Konigl, Preußische Lande.

bavon.



SSöchentliche Mindensche Minzeigen.

44tes Stud.

Montags, den 30ten Oct. 1775.

I Warnungs-Unzeige.

siff ein Landman, welcher ben einem öffentlichen Gelage in betrunkenen Muthe, mit einem andern Handen, durch welche ein Mensch auf eine zufällige Art sein Leben berlohren, mit Dreymonatlichen Gefängniß bestrafet worden. Signat. Minden, ben 13. Oct. 1775.

An statt und von wegen Gr. Königl, Maj. von Preußen. 2c. 2c. 2c.

Frh. v. d. Reck.

Il Citationes Edictales.

Riedrich von Gottes Gnaden, Konig von Preußen, 2c. 2c. Contbieten allen und jeden Ereditoren, so an des Regierungsadvocati Wittlers Bermögen einigen Anz und Zuspruch zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen denenselben zu wissen, wasmaaßen nach in obgedachten Regierungsadvocaten Witters Bermögen entstandenen Concurse

eure gebührende Vorladung ad liquidans dum er officio veranlaget worden; daß Wir also hiermit und in fraft dieses Prosclamatis, wobon eines allhier bey der Res

gierung, das andere zu Herford und das britte zu Bielefeld angefchlagen, euch peremtorie citiren und verablaben, a bato in 9 Bochen, und also in Terminis den 10. Nov. I. und 20. Dec. c. a. und fpate= ffens im legten Termin, eure Forderun= gen, wie ihr diefelben mit untabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermoget, ad Acta an= gezeiget, auch alsbann bes Morgens um ollhr vor ber Regierung allhier end ge= ftellet, die Documenta zur Juftification eurer Forderungen originaliter produciret, eurer Forderungen halber mit bem In= terimscuratore, Regierungsadvoc. Schulgen, über beffen Beftatigung ihr euch gu= gleich zu erflaren habt, mit dem Debitore und Nebencreditoren ab Protocollum ver= fabret, gutliche Sandlung pfleget, und in beren Entstehung rechtliches Erfentnig und locum in bem abzufaffenden Prioritate= urtheil gewartet.

Mit Ablauf bes lezten Termini aber follen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches gescheben, sie doch bemeldeten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justissieret, nicht weiter gehöret, und von dem Vermögen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da auch auf des Debitoris communis gesamtes Bermögen, es bestehe solches, worin es wolle, ein generaler Arrest erstant worden, so werden auch alle und jebe, so von dem Debitore etwas in Handen oder Gewahrsam haben, oder an denselben etwas zu bezahlen schuldig sind, hiermit angewiesen, solches in 3 Wochen der Regierung mit Vorbehalt ihres Rechts anzuzeigen, und davon ben Vermeidung doppelter Jahlung an niemanden nicht das geringste verabsolgen zu laßen. Diezenisgen aber, so von demjenigen, so sie von des Debitoris Vermögen etwa in Gewahrs

fant haben, und solches boshafterweise unterschlagen und an sich behalten, haben zu gewärtigen, baß sie als solche, welche frembes Guth unterschlagen, bem Besins ben nach mit Geldsober Leibesstrase angesehen und ihres Pfandrechts für verlustigerkläret werden sollen.

Urfundlich unter Unserer Minden= Rasvensbergischen Regierungsinstegel und der verordneten Unterschrift ausgefertiget.

So geschehen Minden am 6. Octob. 1775. Un statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Prengen. 20. 20. 20. Krh. v. d. Reck.

Lübbeke und Engershaus.

Da über 20 Eingesessen in ber Bauerschaft Hullhorst ben ber Reinebergisschen Hochschlangeordneten Markentheilungszommißion ihr Berlangen, die Gemeinsheiten getheilt zu sehen, zu erkennen gesgeben haben, und deshalb mit der Ausseinandertheilung nicht Anstand genommen werden kan; so haben die unterschriebene Markentheilungscommissarien Terminum auf den 14. Nov. c. dazu angeseizet, daßdiesenige, die Antheil oder Gerechtsame an den gemeinen Brüchern und Gehölzern der Bauerschaft Hulhorst haben, ihre Gerechtigkeit anzeigen, und über die Theilungsart ihre Erklärung geben sollen.

Samtliche Mitgenoffen der gemeinem Platze zu Hullhorst werden bennach hierzdurch verabladet, sich gedachten Tagesdes Morgens 9 Uhr in dem Hause des Hern Landrath von Korff zu Obernfelde zur Angabe ihrer Rechte, Gerechtigkeiten und Ansprüche, nicht minder zur Erklärung wegen der Auseinandertheilung selbst einzustinden, insbesondere sind Grundz Gutszund Lehnsherrn verbunden, die Gerechtigkeit der Bestiger solcher Güter, die von ihnen abhangen, wahrzunehmen, weshalb sie auch entweder in Person oder durch Bespollmächtigte erscheinen muffen, weil auf

bie Vortrage ber Eigenbehörigen, Erbs mener, Erbpachter, und andrer, die fein völlig Eigenthum haben, nicht in allen

Stucken geachtet werben fan.

Und follten einige der Theilhaber mehrsgebachter Gemeinheiten ausbleiben und ihse Befugniffe nicht anzeigen, so haben sie zu gewärtigen, daß sie durch ein Präclussionsurtheil ausgeschlossen, und auf immer abgewiesen werden, es wird auch niemand, da dieses Proclama gehörig bekant gemacht worden, sich mit der Unwissenheit entsschuldigen können.

Dieckmann. Fince.

Umt Reineberg. In Gemäße beit der unterm 2. Gept. a. c. erlaffenen Edictalcitation fol gegen biejenigen, welche ihre auf vorbin impetrirten gerichtlis chen Obligationes, Brautschagverschreis bungen zc. auf Ronigl. Eigenbehorige, frene, und menerstättisch frene Statten der Dog= ten Quernheim biefigen Amte berrühren= de Unspruche und Forderungen, fo wenig als fonftige bingliche Befugniffe, angege= ben, in Termino den 10. Nov. eine Praelufionefenteng publiciret, und ber zufolge diejenigen, welche ihre Forderungen an= gegeben, benen fich nicht gemelbeten, wenn diese gleich ein alteres Recht haben folten, gur Strafe bes Ungehorfams in dem neuen Inpothequenbuche vorgesetzet, mithin diefe ihres fonftigen Borgugerechts für verlustig erkläret, und nachmals nicht gehoret werden follen.

Bielefeld und Deepen.

Die Markentheilungscommission des Uints Schildesche wird in Termino den 9. Nov. c. auf dem Bielefeldschen Gerichthause Morgens um 10 Uhr eine von Hochpreist. Landesregierung wegen der Haupt= und Oberlohmans Benden confirmirte Praclussionssentenz, nach welcher alle diejenige

so ihre Gerechtsame nicht angegeben haben, auf ewig abgewiesen werden, publiciren, und wird solches manniglichen zur Nach-richt und Achtung hiemit öffentlich befant gemacht.

Digore Commissionis Luder. Meier.

Amt Brackwede. Rraft allerhochften Regierunge-Unftrages wornach unterschriebenen Beamten bes Umto Brachwede committiret worden, ben Catoifchen Concursprocef von neuen zu in= ftruiren, werden biermit famtliche Gredis tores welche an den ju Bielefeld verftorbe= nen Proviforem und Burger Cato auch deffen an der breiten Straffe und vor dem Sie= ferthore belegene Grunde einigen Anfpruch zu machen gemeinet, citiret und gelaben, ant 7. Rov. 12. Dec. c. und 12. Jan. a. f. jedesmalen Dienstags fruh 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichthaufe zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben, bie in San= den habende Documenta und Brieffchaften ju produciren und wo nicht gleich boch in ben anzuordnenden Berificationsterminen folche flar und richtig zu stellen; mit der Berwarnung, daß Diejenige, welche in ge= dachten drepen Tagefahrten nicht diesem Kolge leiften, auf ewig mit ihren Forde= ungen von der Maffa abgewiesen werden follen. Go auch wird hiermit auf bas ganze Catoische Bermogen generaler Ur= reft geleget, und alle diejenige welche in Anno 1771. da der Concurs erofnet wor= ben, einiges Gut, es habe Namen wie es wolle pfaud= ober auf gelichene Weife von bem Difcuffo Cato in Sanden gehabt, wer= den hiermit ben Verluft ihres baran haben= Pfandrechts und refp. wilkurliche Beffra= fung befehliget, folches in diefen Tagefar= ten ad Acta anzuzeigen. Und da endlich der Hr. Adv. ord. Helling in dieser Sache jum Interimscuratore bestellet worden; So werden Creditores angewiesen am 7ten

Mov. c. anzuzeigen, ob sie auf eine andere Euratel bestehen, widrigenfals sie für eins willigend gehalten, und solche von Commissionswegen bestätigetwerden sol,

Tiemann.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Serford. DenenFabricanten dienet zur Nachricht, bag in bem Armenund Weisenhause hieselbst eine Presse von eisern Schrauben und eine Zwirnmühle zum Wollgarn um billige Preise zu verkaufen. Liebhabere konnen sich dieserhalb ben dem Provisore Baden melden.

111. Nov. d. J. Bormittags um 10 Uhr follen auf hiefigem Rathhause 72 Schff. Rocken 11 Schff. Gersten und 111 Scheff. Hafer an den Meistbietenden dergestalt verkauft werden, daß die Stadtzeigenbehörige solches Korn denen Käufern zwischen Martini und Beinachten in Markzgängiger Güte frey liefern, Empfängere aber nebst Berichtigung der Accise von dem Hafer alödenn die Bezahlung dafür an die Cammeren sofort prästiren muffen,

Bielefeld. Demnach nuns mehro rechtsfraftig erfant worden, daß ber in 210. 1765. Behuf Tilgung ber hiefi= gen Rriegesichulben ausgebotene fogenan= te Flaskamp und Fuchtenbufch, wofür Soban Berman Flastemper berozeit einen jabrl. Canonem von 42 Mthlr. und 115 Rtblr. Weinfauf offeriret, bon neuen gu obigen Behuf ansgeboten werden folle; fo werden biegu Termini licitat, auf ben 16. Dec. diefes wie auch 17. Febr, und 13. April f. J. angefetet, alebann biejenigen, welche diese Pertinenzien in Erbpacht zu nehmen willens, fich auf dem Flaskampe Morgens um o Uhr einfinden, und den Zuschlag salva approbatione regia gewärs tigen fonnen.

Buckeburg. Des hiefigen Kaufman und Galanteriebandlere Johan

Henrich Schüsler Waarenlager foll ben zten Nov. und folgende Tage in diffentl. Auction an den Meistbietenden verkauft werden.

IV Avertiffements.

Mindett. Da die Ziehungklissten der 5. Elasse der 21sten Hanndversch. Landeslotterie eingetroffen, so haben sich die Interessenten ben Unterschriedenen zu melden: Und da die Ziehung der 6. Elasse auf den 13. Nov. sestzeit, so mussen alle nicht herausgekommene Loose vor den 6 ten Novemb, renovirt werden, nach diessem Termin aber wird keine Renovation wehr angenommen.

Levi Philip. Jof. Coppel. Bendir Levi,

Umt Enger. In ber Nacht vom Sonnabend auf ben Sonntag zwischen ben 21. und 22. October sind in hiesiger Bauerschaft Dibbenhausen aus mehrerern Hufern biebischer Weise entwand

Ein kupferner Reffel von 2 Eimern

Ein dito von 9 Einern Ein dito von 2 Eimern Ein dito von 1 Eimer Ein Tiegel

4 Stuck Mengelinnen und 2 Stück bito. Wenn diese Sachen etwan zum Berkauf angeboten werden solten, oder bereits verstaufet worden, so wird jedermänniglich hierdurch erinnert und respective gewarnet, hievon sofort entweder hiesigem Amete, oder seiner sonstigen Competenten Gerichtsobrigseit, Anzeige zu thun, widrizgensals derjentge, ben dem die Sachen gesunden werden solten, sich des begangesnen Diebstahls halber, selbst verdächtig machen wird.

Wenn auch sonft jemand im Stande fenn solte, den Thater auf eine redliche Art anzuzeigen, dessen Name sol nicht nur verschwiegen, sondern er überdas proportionirlich besohnet werden.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

45tes Stud.

Montags, den 6ten Nov. 1775.

I Citationes Edictales.



ir Friedrich von Gottes GnadenKönig vonPrenffen,Marggraf zu Brandenburg, des H. R. Reichs Erzeammerer und

Churfarit 20. 20.

Entbieten allen und jeden Creditoren, so an des entwichenen Hauptmans von Berenkreutz Bermögen einigen An- und Zusspruch zu haben vermeinen, hierdurch zu wissen, wasmassen per Decretumde hodierno concursus Creditorum erofnet und Eure gesbahrende Worladung erfant worden: Wir eiteren und laden Euch demnach hiermit

und in Araft dieses Proclamatis, wovon eines alhier ben der Regierung, das andere zu Bünde und das ztezu Kinteln anzuschlasgen, peremtorie, daß ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovon 3 Wochen für den ersten, 3 Wochen für den andern und 3 Wochen für den zten Termin zu rechnen, Eure Forderungen, wie Ihr dieselbe mit untadelhafzten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verisieren vermöget, ab acta anzeiget, auch den 16. Jan. a. f. svüh um 9 Uhr vor Unserer Regierung allhier erscheiznet, und vor dem sodenn zu ernennenden Commissario liquidationis Euch gestellet, die Documenta zur Justification Eurer Forz

berungen originaliter produciret, mit bem ernanten Interimscuratore, Regierungs= advocato Afchoff. wie auch mit benen Dies benereditoren ad Protocollum verfahret, gutliche Sandlung pfleget, und in beren Entftebung rechtliches Erfentnif und locum in bem abzufaffenden Prioritateurthel ge= Mit Ablauf bes Termini aber martet. follen Acta für geschloffen geachtet, und bie jenigen, fo ihre Forderungen ad Aleta nicht gemeldet, oder, wenn gleich folches gefche= ben, fich doch bemeldeten Tages nicht ge= ftellet, und ihre Forderungen gebührend justificiret haben, nicht weiter gehoret, bon ber Concursmaffe abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillichweigen auferleget werben. Da auch ein generaler Arreft auf bes Dis= cuffi famtliches Bermogen erfant worben, fo werden auch alle und jede, welche von bes entwichenen Sauptmans von Behren= freut ober beffen Chefran Pfander ober fonftige Sachen leihbar, ober aus einem andern Grunde in Sanden haben, ange= wiesen, unter Borbehalt ihres Rechts, fo= thane Sachenin 3 Bochen an die Concurs= maffe abzuliefern. Im Unterlaffungsfall aber haben fie ju gewärtigen, nicht nur, daß fie ihres Rechts fur verluftig werden ertla= ret, fondern überdem mit einer angemeffe= nen Strafe werben beleget und ale folche au= gefeben werden, die fremdes Gut miffents lieh entwendet und zurückbehalten. Uhr= fundlich ic. Minben, den 23. 2lug. 1775+ Un ftatt und von wegen Gr. Ronigl.

Maj. von Preußen, 1c. 1c. 1c.

Frederling, Alchoff. Bir Friedrich von Gottes Gnaden Koz nig von Preuffen ze. zc.

Thunkund und fügen hiedurch zu wissens Dennach ben bem vor einiger Zeit offentlich verkauften bem Oberschenken von Buttlar zuständig gewesenen Gute Boeckel und Hozerenbockel einige Eigenbehörige und unter solchen 1) der groffe Schulte Nr. 1. ber Bauerschaft Rödinghausen. 2) Joh- Denr.

Grotemeier Dr. 3. ber Banerschaft Solfen. 3) Joh. Henr. Manlander Dr. 7. der 3. Bieren. 4) C. D. Lochmuller D. 37. ber B. Bieren, unverfauft geblieben; Diefe Colo= nate aber in Absicht der gutsberel, Rechte ebenmäßig öffentlich feil geboten werben follen. Daff Wir alfo alle und febe, welche an diefen gutsherrl. Rechten einen Unfpruch oder gegrundetes Recht haben, citiren, in bem in vim triplicie anftebenben Iten Onb= hastationstermino ben 28. Febr. f. vor hie= figer Regierung zu erscheinen, ihr Recht zu profitiren und gehörig zu justificiren, wibri= genfale fie bamit nicht weiter gehoret und ihnen zu Sicherftellung ber Raufer ein im= mermahrendes Stillschweigen auferleget werden wird. Uhrfundlich zc. Minden, 23. Mug. 1775.

Anstatt und von wegen 2t. 2c.

Bir Friedrich von Gottes Guaden

Thun tund, und fugen bierdurch zu mif= fen. Demnach ber Aufenthalt bes zu Lub= befe wohnhaft gewesenen Juden Gottschalt Rablemann nicht befant, berfelbe aber als ein bekanter Glaubiger bes abgelebten Ju= ben Joseph Enoch mit beffen Witme in Duncto ihrer Brantichatsforderung ad Pros tocollum verfahren muß: daß Wir alfo mittelft diefer Edictalcitation benanten gu= den Gottschalf Rahlemann hierdurch offent= lich vorladen, in dem anderweiten zwischen ihm und ber Bitwe Enoche anftehenden Ber= borstermino ben 28. Nov. a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen, was er gegen bie Brautschatforderung ber Joseph Enochfchen Witwe einzuwenden habe, bor= zubringen und rechtlich Erfantnig entge= gen gu feben, ober in Entstehung beffen gewärtig zu fenn, bag er mit feiner bagegen und gegen bie Prioritat ber Propocantin etwa habende Einwendungen ent= boret, und mas Rechtens in Contumaciant wiber ihm erfant werden folle. Urfunds

lichte. Go gesthehen Minben ben 20ffen Detober 1775.

Am ftatt und von wegen Gr. Königl. Daj. von Preußen. 2e, 2c, 2c.

Fredering, Afchoff.

Bir Friedrich von Gottes Unaden,
Ronig von Preußen, 2c. 2c.

Thun fund und fugen hierdurch gu wiffen. Demnach ber Commerciant Frang Carl Girim aus Bausberge nach ber Un= Beige feiner Fran ber Wilhelmine Grims aufo neue fich entfernet, und besmegen die bereits wieder aufgehobene unterm 23ten Man c. erlagen gewefene Ebictaleitation wiederum gu erneuern nothig befunden morden; fo citiren, beifden und laben Wir gebachten Franz Carl Grim biemit auf den 1. Dec. c. 12. Jan. und o. Febr. a. f. Morgens um olher allbier vor ber Regierung zu erscheinen, Berbor zu hals ten, Gute gu pflegen, und rechtlichen Spruch bemnachft entgegen zu feben : 3m Außenbleibungofall und vorzüglich im lezteren Termine zu gewärtigen, bag auf Trennung ber Che in Contumaciam wer= be erkant werden. Urfundlich ze. Minden ben 29. Sept. 1775.

An statt 20. 20, Aschoff.

Minden. Wir Bürgermeistere und Kath der Stadt Minden sügen hies mit zu wissen: daß untern hentigen dato über des hiesigen Bürgers und Topfhändelers, Hand Henrich Heuers Vermögen der förmliche Concurs eröfnet worden. Wir eitiren daher alle und sede, welche an diestes Wermögen Ansprüche, aus welchem Grunde es wolfe, zu haben vermeynen, in Terminis den 22. Nov. 20. Dec. a. a. und 18. Jan. a. f. wovon der lezte peremstorisch ist, vor Und zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und zu begrünzden, auch allenfals mit ihren Nebencredizioren über den Vorzug zu versahren und

Spiebry eine Beilinge.)

über die Bestellung des zum Interünsenratore angesezten Herrn Fiscal Studen zum
Euratore sich zu erklären, mit der Werwarnung, daß nach Ablauf des lezten Termini, die Richterschienenen von diesem Concurse abgewiesen und Ihnen ein ewiges Stillschweigen auserleget werden sol.
Zugleich wird denen, so besagten Iener
etwas schuldig sind, hiemit besohlen, solches ben Strase doppelter Zahlung nicht
an deuselben, sondern ben Uns ab Depositum abzuliesern, und denen, so etwa
Pfänder von ihm in Händen haben, solches ben Werlust ihres Pfandrechts anzuzeigen.

Umt Hausberge. Wann bie baufigen Schulden, womit die fub D. 12. Bauersch. Wulferdingfen belegene Pries Stette behaftet, eine Glocation berfelbent veranlaget hat; jur ordnungemäßigen Befriedigung berer Ereditoren aber, qua noch erforderlich ift, daß felbige ihre For= berungen gehörig ad Protocollum geben und jufticiren, hierzu auch Terminus auf ben 29. Nov. c. angefest worden; fo wer= ben alle und jede, welche an beregter Stette etwas zu fordern haben, hiermit in bim Triplicis auf befagten Terminum por hiefige Gerichtoftube verabladet, und haben ausbleibende Creditores zu gewärti= gen, baf fie mit ihren Forderungen pra= eludiret, und damit nicht ferner gehoret werden follen.

Gericht Veck. Demnach von Hochpreißt. Landesregierung dem hiefigen Gerichte neuerlichst befohlen worden, das Hopothequenbuch, welches dis daher noch nicht gehörig conscribiret und eingerichtet worden, in Ordnung zu bringen, inzwisschen nicht bekant ist, ob und welche verssicherte Schulden auf denen unter biefigent Gerichtszwauge belegenen frenen Stettem haften; so werden alle diesenigen, welche

an besaaten freven Stetten gerichtliche oder Privatpfandverschreibungen oder ein fonftiges bingliches Recht erlanget gu ba= ben glauben, es ruhre folches aus einem Unlebn, Burgichaft, Bormundschaft, Chefliftung, Erbvergleich, Brantfchat : Ber: fchreibung, ausgemittelten Abbicatengel= bern, jahrlichen Bine = ober Pachtforn, Gelbpraftationen und fonftigen die Guter anklebenden Gerechtfamen und Laften oder einem andern Bertrage, er mag Namen haben wie er wolle, hiemit offentlich und in vim triplicis perabladet, ben Berluft ihres Borgugerechte am 27. 28, und 29ften Dec. c. ihre habende Unspruche und For= berungen anzugeben und geltend ju ma= chen, ju bem Enbe an gedachten Tagen bor der Gerichtoffube ju Bect zu erfcheinen, die in Sanden habenden Obligatio= nen und fonftigen Urfunden in Originali et copia vidimata zu produciren und legtes re ad Acta guruck zu lagen, anben fich zu erflaren, ob fie die Gintragung berer Ingroffationefahigen Praffationen verlangen, ba denn, dem Befinden nach, damit verfahren werben fol; benenjenigen Glaubis gern und Binsberren aber, welche in benen angefegten Terminen fich nicht ange: ben, wird zugleich bedeutet, baf fie, wenn fie gleich ein alteres und vorzuglicheres Recht haben , benen fich melbenben im Grund = und Sopothequenbuche nach: gefeget, und ihres Borguges verluftig er= flaret werben follen. Wornach fich alfo ein jeber, bem baran gelegen ift, ju ache ten hat.

21mt Ravensb. Nachdem zwar bes Königl. Leibeigenen Coloni Doet zu Bödinghausen Ereditores in Unno 1758 ab profitendum et siquidandum Eredita offentlich verabladet worden, und testantibus actis in Terminis präficis die Angabe geschehen, auch von einer ziemsichen Anzahl der Ereditoren darin gewilliget: daß Debiter von feinen Schulben ben gten Pfeit ning bezahlen folle; ber bollige Bergleich aber beshalb nicht ju Stande gebracht. weil Colonus als Recrut mit meggefchicht, und perschiedene Sahre bis zu Berftel= lung des Friedens Dienen muffen, woruber Die Sache liegen geblieben; indeffen aa ber Schulden abgeführet und neue cons trabiret worden; mithin ber gegenwartige Schuldenzuftand ins Licht geftellet werben muß, bamit barin ein Regulativ feftgefes Bet merben fonne: Go werben alle und jede, fo an befagten Colonum Doet rechts mäffige Forberungen haben, hieburch ein für allemal geheischet und gelaben , in termino ben 5ten Decembr, a. c. fich mors gens fruh um 8. Uhr vor dem Umte einzus finden, ihre Forderungen anzugeben und gut juftificiren; in Entftehung beffen ihnen ein immermahrendes Stillschweigen auf= erleget werben wird; wornach fich biejeni= gen, benen daran gelegen, ju achten und für die Abweifung zu huten haben.

Tecklenburg. Alle biejenige, welche an den abgeausserten Colonum Jurgen Henrich Tackenberg ben der Langensprück und bessen Stette rechtliche Forberung haben, werden ab Terminum den 14. Nob.c., edict. citiret. S. 40. St. d. A.

Umt Deepen. Alle biejenigen so an den Neuwohner Joh. Henr. Schnelle B. Heepen und beffen Stette Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden auf den 9. Nov. c. als leztern Termin edict, eitiret, S, 43. St.

II Sachen, so zu verkaufen,

Minden. Wir Richter und Affeffores bes hiefigen Stadtgerichts, fügen hiemit zu wiffen: baß sich im legtern Subbastations Termino zu bem ber Witwen Bondels zugehörigen auf der hufschmiede albier sub Mr. 711, belegenen hause fein annemlicher Raufer gefunden, baber bas

(Biebey eine Beilage.)

felbe anderweit gufolge Rathebeereti be 7.Det. feil gefiellet werden foll. Es befinden fich in diefem Saufe 2 Stuben mit Dfens, 2 Sammern, I Gaal, I Reller, und hat hinten einen Sofplat und gebet davon nebft ben übrigen gewöhnlichen burgerlichen Laften I Rtlr. Gintheilungegelb und 18 Mgl. Rir= chengeld baber es denn von benen gefchmor= nen Merkverftandigen auf 219 Rthlr. 16 Gr. in Golbe gefchatet ift; Wir citiren dem zufolge alle Raufliebhaber Rraft die= fes Proclama in Termino ben 23. Dob. c. Bor und Rachmittages vor hiefigem Rath= baufe zu erscheinen, und zu licitiren, mit ber Berficherung und Warnung, daß dem Beftbietenden fur fein bochftes Gebot falva ratificatione fenatus der Zuschlag gesches hen foll.

Mir Richter und Affeffores des hiefigen Stadtgerichts fugen hiemit zu wif= fen, daß das alhier im Umrade belegene Dreneriche Daus offentlich verkaufet wer= ben fol: Es ift baffelbe mit feinem Ungebaube und fleinen Sofplate inegefamt nach Abzug des Rirchengelbes zu 111 Rtl. 24 Gr. in Golbe tagirt, und geben bavon noch die fonft gewöhnlichen burgerlichen Onera. Wir citiren baber famtliche Raufliebhaber in Term. ben 23. Nov. 21. Dec.c. und 31. Jan. a. f. wovon der lezte Perem= torisch ist, vor hiesigem Stadtgerichte Vor= und Rachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Berficherung und War= nung, daß bem Beftbietenben ber Bufchlag geschehen, und nachher niemand mehr gehoret werden fol.

Sugleich eitiren wir hiemit alle, welche an ben Bestiger bieses hauses Oreners Ansprüche haben, es sen aus welchem Grunde es wolle, solche in gedachten Terminen, ben Berlust ihrer Forderungen ansingeben und zu bescheinigen.

Da bey hiefigen Konigl. Lombard aber= malen verschiedene Pfander, als: Nr. 2. 222. 235. 251. 263. 268. 269. 272. 275. 328. 340. 344. 350. 353. 355. 357. 361. 362. 366. 368. 370. 371. 377. 381. 409. 412. 418. 420. 423. 426. 428. 429. 430. 434. 454. 468. 469. 470. 472. 485. 491. 492. verfallen, und seit einigen Monaten bas von keine Zinsen entrichtet worden;

So wird dem kauflustigen Publico hiermit, daß Terminus zu deren Verkauf auf den 4. Dec. a. c. und folgende Tage angeseiget worden, denen Juteressenten der Pfänder aber, bekant gemacht, daß wenn sie ihre Pfänder nicht spätestens vor den 25. Nov. c. einlösen, oder die rückständigen Zinsen entrichten, und solchergestalt die erforderliche Prolongation besorgen, ihre Pfänder alsdenn ohne alle fernere Ressection verkaufet werden sollen.

Minden den 3. Nov. 1775. Westphälische Banco und Lombarddirection. Redefer.

er hiesige Kaufmann Simon Hane fe notificiret hiedurch, wie er sein Lager wiederum mit Extrasorten alten und mittlern Franzweinen, die Maas zu 8. 9. 10 bis 12 Mgr., wie auch ganz auserlese nen Sorten rothen Weinen, als Contradi, die Maaß zu 16 Mgl. Medoc und Cahor die Maaß zu 10 bis 12 Mgl. Schleewein 12 Mgr. auch ist ben bemselben alter Eizdammer Käse das Pfund zu 6 Mgr. nicht weniger allerhand fette und Gewürzwausren um billige Preiße zu haben.

Se sol ben 14. Novemb. und folgende Tage Nachmittags um 2Uhr auf bem Rathhause eine Parthie modernes Silbergerathe, bestehend in Coffee: Thee: und Milchtopfen, Bestecken von Messer und Gabeln, u. d. gl. gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Umt Enger. In Termino den 24. Nov. c. und folgende Tage follen in bes

Saftwirth Poppensieders Hause allerley Hausgeräthe von Mobilien, Aleidungen, Linnen, Betten, Bettestellen, Zinn, Kupfer, insbesondere aber Braugeräthschaft und eine fupferne Braupfanne, eine Kuhund Rind, öffentlich an den Bestbietenben gegen baare Bezahlung verfauft, auch die Wohnung selbst auf ein Jahr lang vermietet werden, wozu Kauf- und Mietslustige biedurch verabladet werden.

Rachdem ber Gastwirth Toens Henrich Poppensiecker zu Hiddenhausen das gegen seine Ereditores impetrirte Moratozium fruchtlos verstreichen lassen, und nicht nur keine Capitalien abbezalet, sonz dern die Ziusen ferner ausschwellen lassen, und neue Schulden contrabiret; so ist unzer heutigem dato Concursus Ereditorum, und die Subhastation seines Mozund Ammobiliarvermogens gerichtlich erkannt.

Letteres bestehet aus einem Bohnbaufe gur Braunahrung febr belegen, einem Garten, 3 Rirchenftanden und Begrabnig= ftellen, und ift deductis oneribus, von Sachverständigen auf 507 Rthlr. 28 Mg. Solche Grundflücke A Df. gewürdiget. werden hierdurch ad haftam publicam gegogen und Termini licitat. auf ben 22ten Mov. c. ben 20. Dec.c. auch ben 24. Jan. f. an ber Engerf. Amtoftube bergeftalt bezies let, baff in ult. termino bem Beftbietenden ber Zuschlag geschehen fol; woben bann noch alle und jede, die in den vorigen Liquis bations Terminis ihre Unfpruche an ben Co: onum Poppenfiecker und beffen Stette nicht angegeben auf nemliche Tagefarten, gur Liquidation, ben Strafe ewigen Stille= schweigens verabladet werden.

Umt Brackwede. Demnach das sub Nr. 505. in Bielefeld an der breizten Straße auf der Neustadt belegene Caztoische Wohnhaus, bahinter belegenen fleiznen Lustgarten samt Taxisbaumen, so a peritis auf 488 Athl. 12 Ggr. 6 pf.

Fernet der bazu gehörige vor dem Sies ferthore ohnweit der Kaltenkuche belegene große Garte, welcher auf 136Athl. 17 Gg.

Und endlich die nach der Stadtmauer hinstehende Scheine, welche sehr leicht dur bequemen Wohnung aptirt werden fan und auf 122 Athl. 14 Ggr.

tariret worden ist, am Dielefeldschen Gerichthause am 28. Nov. 12. Dec. c. und
30. Jan. a. f. Morgens II Uhr vom Unite Brackwede zum Derkauf ausgestellet werben sol; Als werden Liebhabere hiemit einz geladen, in bemerkten Terminis ihre Gebote zu erösinen, mit der Nachricht, daß salva approbatione elementissima, auf das Bestgebot der Zuschlag erfolgen solle.

V Sachen, so zu verpachten.

Mindent. In der Frau Polfen Wohnhause ift ein tapezirter Saal, eine gute Wohnstude, nebst Cammer daben, auch I Bedientenstude nebst Gelas zur Feurung zu vermieten und kan anigo gleich bezogen werden, entweder mit oder ohne Mobilien. Denen hiemit gedienet, konnen sich ben gesachter Frau Polken melden.

Umt Rovensb. ber Freiherr v. Schmiefing genant Rerffen= brock zu Brincke nachsuchen laffen, feine famtliche Korn= Dehl- und Bockemublen fo an gedachtes Gut Brincfe geboren, auf vier nacheinander folgende Sahre meiftbietenb öffentlich zu verpachten, und folchem Gus chen beferiret worden; fo werden bie Brins cker Muhlen hiedurch und in Kraft diefes offentlich ausgeboten, und konnen die Pacht= lustige sich am 4. Dec. c. Morgens 10 Uhr por bem Umte einfinden, und hat der Beft= bictende, welcher aber hinlangliche u. tuch= tige Caution beftellen muß, bes Bufchlages gu gewärtigen. Die Conditiones fonnen auf Brincke u. am Umte eingefehen werden.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

46tes Stud.

Montags, den 13ten Nov. 1775.

I Steckbrief.

achbem ber Kriegesagent Salosmon Michael David hieselbst zur Anzeige gebracht, wasmassen eine mis Ofterrode gebürtisger Jude, Namens Joseph Levi, etwa 30 Jahr alt, hagerer schmaler Statur, und sebr ansehnlicher, die gewöhnliche Soldatenmaaße übertreffende Gröffe, runden und bräunlichen Angesichts, mit einem schwarzen, jedoch abgeschornen Bart, eisne runde schwarze Perruque gewöhnlich tragend, und so bloder Augen, daß er, wenn er etwas sehen wolle, sich ganz nahe

barauf legen muffe, in ber obern Reihe worn im Munde keine Zahne habend, und wie er zuletzt in Ofterobe gesehen worden, mit einem Pelz mit grunen Oberzeuge und einer Pelzmutze bekleidet gewesen, jedoch ausserbem einen weißlichen Oberrock, ein blau tuchen Rleid mit meßingenen Andpfen, und ein Seladonfarbenes Sommerkleid bep sich gehabt, auf seine, gedachten Ariegeszagenten Ordre, ben einem Raufmann im Reipzig eine über 2000 Athle. angehende Summe Geldes, in Golde erhoben, solche aber nicht abgeliefert, und statt dessen schriftlich gemeldet, daß ihm einer von des

nen beiben Beuteln, worin bas Gelb vers wahret gewesen, geftoblen worben, mit bem Borgeben, baff er ben Dieb, welcher ben Beg nach Bien genommen haben folle, perfolgen und bas Geld wieder zu erhalten fuchen wolle, indeffen fich, nach obiger ge= gebenen Rachricht, noch zu Diterrobe, eis nen fchweren Mantelfact ben fich fabrend, feben laffen habe, und benn aus biefen Um= ftanben, befonders auch daraus, daß er die ihm angeblich gebliebene Gelber nicht ein= gefandt, fich nicht anders vermuthen laffe, als daß benanter Joseph Levi die Gelder unterzuschlagen, ben Gigenthumer burch Die gegebenen Rachrichten irre gu machen, und fich auf fluchtigen guff zu feten gewil= let fen, und benn bewandten Umftanben nach bem Publico gar febr baran gelegen, Daff diefer obbefchriebene Jude Jofeph Levi angehalten und zur haft befodert auch gu gebührender Strafe gezogen merbe. 2018 werden alle und jede Obrigfeiten benen biefes ju Geficht fomt, und zwar die auswar= tigen geziemend erfuchet, die hiefigen aber befehliget, auf vorbefchriebenen guden go= feph Levi genau achten, und im Betretungs= fall ibn ju ficherer Saft bringen, fodann aber bavon Schleunige Nachricht anbero geben zu laffen.

Moben der Eigenthamer bes Gelbes, der Rriegesagent Salomon Michael David fich erbothen, benjenigen welcher diesen Flüchstigen zur Haft bergestalt befördern wird, daß er zur Inquisition und Strafe gezogen werden mige, 20 Pistolen zum Douceur reichen wolle. Gegeben Hannover den

30. Det. 1775.

Ronigl. Grosbritannif. zur Churfurft. Braunschw. Luneb. Justizcanzellen perorducte Hof- und Canzelenrathe. I. F. Abolters.

II Citationes Edicales,

21mt Limberg. Alle und jede welche an den Holzbaufer Eigenbehörigen Johan Herman Pelfter fub Nr. 11, Vauers

schaft Gettmold Kirchspiel Oldendorf Ansspruch und Forderung haben, werden hies mit verabladet, sich in Terminis den 15ten und 29. Nov. auch 13. Dec. c. an hiesiger Gerichtsstude zu gestellen, ihre Forderuns gen anzugeben und solche gebührend zu jutissieren, widrigenfals sie damit nicht weiter gehöret, sondern denen sich nicht gemeldeten nach Ablauf des leztern Termini das ewige Stillschweigen auferleget werden wird.

dintliche Creditores des an das Abeliche Gaus Holzhausen Eigenbehörisgen Coloni Tonnies Henrich Niemeners Dr. 9. Bauerschaft Harlinghausen, Kirchspiels Oldendorf werden hiemit eitiret und verabladet, sich in Terminis den 15ten und 29. Nov. auch 13. Dec. c an hiesiger Gerichtsstude zu sistieren, ihre Eredita sodann zu prositiren, und selbige rechtl. Art nach zu justisseinen. Rach Ablauf dieses leztern Terminiwird damit weiter keiner gehoret, sondern denen sich nicht gemeldeten, das ewige Stillschweigen imponiret werden.

Juf Sntöherel. Nachsuchen werden alle und jede, welche an den Holzhausischen Eigenbehörigen Casper Henr. Hodde sub Mr. 11. B. Schröttinghausen er quocunque capite Spruch und Forberung haben, biemit edictaliter citiret, sich in Terminis den 15. und 29. Nov. anch 13. Dec. c. an hieser Amts und Gerichtssinde zu sissieren, ihre Forderungen zu prositiren und selbige mittelst untadelhaften Documentis oder sonst rechtlicher Art nach zu justissieren. Nach Ablauf des leztern Termini wird das mit weiter keiner gehöret, sondern denen sich nicht gemeldeten perpetuum silentium imponiret werden.

21mt Rhaben. Samtliche an ben Unterthan Franz Henrich Mather Nr. 62. B. Groffenborf Spruch und Forderung habende Ereditpres werden ad Terminos ben 3. und 21, Nov. c. edictaliter citiret. \$,36. St.

Umt Ravensberg. Samtliche an ben Colonum Robenbrock sub Rr. 4. Bauerschaft Eggeberg Rogten Halle Spruch und Forderung habende Glanbigere werden ad Terminos ben 24ten Oct. und 21. Nov. c. ebict, citiret. S. 38. St.

Unit Bractwere. Alle dies jenige fo an dem fogenanten Hartlager Geholze nebft Rußbeiden Spruch und Forberung zu haben vermeinen Terminos den 13. Nov. und 11. Dec. c. verabladet.

6. 41. St.

Umt Hausberg. Camtliche an der sub Nr. 1. B. Dehme belegenen Kerfhofs Stette Spruch und Forderung habende Creditores, werden ad Terminum ben 22. Nov. c. edictaliter citiret, S. 42. St.

111 Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Bey Andreas Heiße horn aus Deventer, sind zu bekommen; alz lerhand Sorten fein englisch Porcelain, Tafel-These und Caffeeservice u. Schranckstelzers; anch ertra feine sächsische Abees und Caffeservice und fächsische Bilder, von allerhand Figuren. Er versichert die beste Bedienung und civilste Preise und wird in des In. Secretair Zimmermanns Hause aussteben.

ir Richter und Affessores bes biesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen: daß folgende dem hiefigen Bedigensteinsschen Pachter Conrad Sobben zugehörige Grundstücke in lezten Verkaufstermine unsperfauft geblieben, und derowegen der 4te Subbastat. Termin verordnet seh. Als

1) 2 Morgen ben der Kuckucksstraffe bes legenes zu Garten aptirtes Theilland 22 achtel haltend welches durch die Acstimatoren zu 550 Athle. in Golde angeschlagen iff, und wovon 2 Athl. Theilgeld und 12 Gr. Landschaft gehen. 2) Der Bruchgars

ten am Walle, 2 fleine achtet haltend, wors in 21 Fruchtbaume befindlich zusammen tagirt zu 100 Athle. 18 Gr. in Golde.

Bir citiren baher die Kausliebhaber, in bem anderweiten peremtorischen Termine den 23. Nov. vor hiefigem Stadtgerichte Bor und Nachmittags zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Bersicherung und Warnung, daß den Höchstbietenden salvasenatus approbatione der Zuschlag wiedersfahren, und nachher niemand mehr dages gen gehöret werden solle.

Umt Enger. Hachdem auf Nachsuchen Domini Curatoris Sachtleben Rottenkampichen Concurius, Subhaffatio dar in Ballenbruck belegenen Sachtleben Rottenfampichen Guter gerichtlich erfannt worden: Go werden befagte zu allerlen Mahrung, besonders aber gur Dandelung febr belegene Guter, hierdurch offentlich ju jedermans Rauf gestellet, und wie daben zugleich Termini licitationis auf den 22ten Movember a. c. den gaten San. und ben 20ten Merg a. f. jebesmahl Morgens um o Uhr an der Engerschen Amtoffube bezielet worden; fo konnen Rauflustige fich alebenn einfinden, auf die Guter entweder einzeln, ober gusammen genommen bieten, und im ultimo Termino gegen bas befte Gebot bes 3a den mehrges Buichlages gewärtigen. bachten Gutern gehoret: I gut conditionir= tes Wohnhaus; I Scheune; A Rotten auf ber Sarenheibe ; I Ruchengarte mit einem Biefeflect baben; noch einer Biefe; 34 u. I viertel Schff. Relbland; 24 Schff. Saat Holzwachs; 4 Schff. Gaat Ortland; 4 Rirchenftande; 5 Begrabnif Stetten und I Rotefule, welche Pertinengien ineges famt a peritis et juratis deductis oneribus auf 3060 Athlr. 30 Mar. 6 Pf. gewürdiget worden.

Nachdem ad inftantiam, ber Bortochter bes Burger Albert Enlemans in Enger, ber Berfauf, bes in ber Stadt Enger, am

Rirchhofe belegenen Gulmanschen Saufes fub Dero 65. gerichtlich erfant: fo wird bie: burch befagtes Baus, mozugehoren I Garten von anderthalb Schff. Gaat; bie Bei= begerechtigfeit fur eine Rub auf dem Enger Bruche; I Mans: u. 1 Frauenfirchenftand und 5 Begrabnifftellen fo insgefamt, a pes vitis et juratis auf 361 Mtblr. 15 Mgr. 4 Df. gewurdiget, ju jedermans feilen Rauf gestellet, und Termini licitat, aufben 20. Dov, ben 20. Dec. c. auch 31. Jan. f. bier= burch bergeftalt bezielet, bag Rauflustige fich in besagten Tagefarten einfinden und annemlich bieten fonnen, ba bemnachft in ultimo termino, ber Beftbietende, bes Bus fclages zu gewärtigen.

Umt Ravensb. Bum Bers tauf ber Witwe Musmans zugehörigen B. Oldendorf belegenen Guter find Termini auf ben 21. Nov. und 19. Dec. c. angesetzt und zugleich diejenige, so baran Spruch und Forderung zu haben vermeinen edictal.

citiret. G. 40. St. b. 21,

Die in bem 41. St. d. Al, benante dem Coslono Rleven in Oldendorf ben Halle zugehörige Ländereien, follen in Terminis den 21. Nov. und 19. Dec. c. meistbietend verfauft werden, und sind zugleich diejenisge so daran Gerechtsame zu prätendiren has ben verabladet.

IV Sachen, fo zu verpachten.

Minden. Da die Pacht, des dem groffen Potsdamschen Waisenhause zugehörigen, und im Amte Hausberge bezlegenen Papinghäuser Zehndren auf instehenden Trinitatis zu Ende gehet, und derzselbe von neuen auf anderweitige sechs Jahre, als von Trinitatis 1776, bis das hin 1782, verpachtet werden soll;

ben 15ten Rov., 6ten und 3oten Decemb.
a. c. hierdurch anberahmet, und fonnen diejenigen, welche diefen Zehndten zu pachsten Willens find, sich in besagten Terminen

Morgens um 10 Uhr auf ber Kon. Kriegesund Domainenkammer einstüden, ihr Geboth eröffnen, und gewärtigen, das dem Meistbietenden dieser Päpinghäuser Zehnte auf 6 Jahre gegen Nachweisung tuchtiger Eaution, salva tamen approbatione Regia zugeschlagen werden soll,

Kilver. Demnach auf Sochs preist. Rrieges- und Domainencammer Befehl, von subscripto die Muficpacht von benen Memtern Bradwede, Beepen, Schildesche und Wehrter auf 3 bis 4 Sabr als von Trinitatis 1776, bis 1780. meiftbietend verpachtet werden foll, und hierzu terminus auf den 14ten Decembr. 1775. Morgens o Uhr in Bielefeld in bren Rronen bezielet worben ; 2118 wers ben hiermit alle und jede Pachtluffige. welche die muficalische Aufwartung in eiz nes von vorftehenden Memtern gu pachten gebenfen, eingelaben, fich am vorbeftims ten Tage bafelbft einzufinden, und hat ber Beftbietenbe gegen guleiftenbe Caution, falva approbatione Regia bes Bufchlags zu gewärtigen,

v. Fincke.

Bielefeld. Da fich in benen zu zwenmalen angesetten Licitationstermis nen ber Zeitverpachtung bes Rann: und Schweinschneibens ber Grafichaft Ravensberg de Trinitatis 1776. bis dahin 1782. fein Pachtluftiger eingefunden bat ; 2118 wird hierdurch nobus Terminus ju Ber= pachtung befagter Raun : und Schwein: Schneiberen in der Grafichaft Ravensberg auf den 15ten dieses anberahmet. Pacht= luftige haben fich babero am bejagten Tage Morgens allhier auf bem Ronigl. Amte Sparenberg Brackwedischen Diffricts gu melden, bafelbft ihr Geboth zu erofnen, und ju gewärtigen, daß dem Befibietenben bis auf bobe Approbation zugeschlagen merben foll.

v. Ditfurth.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

47tes Stud.

Montags, den 20ten Nov. 1775.

I Citationes Edictales.

ir Fried den Ab

ir Friedrich von Gottes GnadenKönig vonPreussen,Marggrafzu Brandenburg, des H. R. Keichs Crzcammerer und

Churfurtt 2c. 2c.

Thun fund und fügen hierdurch zu wiffen: Demmach der per edictales vom 19ten April a. p. verabladete Acciferath Belhagen in den angestandenen Terminen den 3 ten Man, 28. Jun. 26. Jul. a. p. und 3. Oct. c. nicht erschienen, mithin wider denselben auf die von dem ihm er officto zugegebenen Defensore eingebrachte Defension aus den in-

bewegenden Urfachen aber ein no hmaliger Terminus zu bessen Ermarition von 4 Woschen verstättet worden; Als lassen Wir gesbachten Acciserath, Bürgermeister und Lotztericcollectene Welhagen mittelst dieser Sdictalcitat, anderweit vorladen, in Termino den 20. Dec. c. vor der Regierung zu Minden zu erscheinen, und auf die von dem Advoc. Fisci gegen ihn eingerichtete Klage wegen seiner mithinterlassung vieler Schulden unternommenen Entweichung verantswortiche Kede und Antwort zu geben, und Anzeige zu thun, wie er seine unbefriedigte

Ereditores aus seinem Vermögenszustande, oder sonst zu befriedigen gedenke; oder wie es geschehen, daß er mehrere Schulden, als sein Vermögen zu tragen vermag, contrashiret, widrigenfals und wenn er auch in diesem ihm zu Gunste nachgelassenen Termino nicht erscheinet, hat er zu gewarten, daß wider ihn als einen muthwilligen Vanguerenten erfant u. mit der edictmäßigen Strase verfahren werden wird. Urfundslich diese Edictalcitation hieselbst zu Vielesseld und Detmold affigirt und den öffentl. gedruckten wöchentl. Auzeigen inseriret. So geschehen Minden am 24. Oct. 1775.

An statt und von wegen Sr Königl. Majestät von Preußen. 2c, 2c, 2c, Frederking. Aschoff.

Umt Reineberg. Da bisber ben hiefigem Umte das Spootheguenwesen nach Borichrift ber bieferhalb ergangenen Berordnungen , noch nicht eingerichtet ges mefen, und aus benen altern gang unvoll= Fommenen und gang mangelhaften Confir= mationsacten überal nicht nachgewiesen werden fan: Db und mas fur gerichtlich verficherte Schulben auf benen Stetten haf= ten : und daher biefiges Umt, in Gefolge Ronigl. Allerhochfter Berordnungen, zu Er= haltung bes offentl. Erebits, Behuf Unfer= tiaung eines gefetlichen Grund- und Inpotheauen=Buche, ben denen ungewiffen und fehlenden Nachrichten refolviren muffen, Diejenige fo an biffeitige Umteunterthanen austeiner Sypothequenverschreibung ober einem andern dinglichen Rechte einen gegrundeten Unfpruch zu machen glauben, of= fentlich ben Verlust ihres Rechts vorladen gu laffen, und wie mit Confcribirung des Hypothequenbuchs ben der Wogten Schnat= horft fortgefahren werden foll; Go werden in Kraft diefes Proclamatis alle diejenigen, melchen auf Ronigl. Gigenbeborige, Erb= menerstättische= frene, und frene Unter= thanen und beren Colonate in ber Woaten

Schnathorft borbin gerichtliche Derfcbreis bungen ertheilet, ober ein fonftiges binge liches Recht erhalten zu haben glauben, es rubre folches aus einem Anlebn, Burg-Schaft, Bormundschaft, Chestiftung, Erb= vergleich, Brantschatberfchreibung, ausgemittelten Abdicaten Gelber, jabrlichen Pachtforn, unabloglichen Renten, ober einem andern Batrage, wie der auch Das men haben und genennet werden mag, ber. hierdurch edictaliter vorgeladen: Daß fie ben Berluft ihres respect. Rechts und Bors juges binnen endlichen 6 Wochen, und lang= ftens in Termino Freitags den 22. Dec. d. Sahre, ihre habenden Unfpruche und Ges rechtsame angeben und geltend machen, und wie bas Umt zu biefem Geschafte in je= ber Woche ben Freitag und Sonabend aus= gefest, fo haben fie fich innerhalb ber be= ftimten Frift an benen gedachten Tagen des Morgens um 8 Uhr vor hiefiger Ge= richtestube einzufinden, bie in Sanden ba= bende Urfunden, wovon beglaubte 2160 schrift ben benen Acten zu laffen ift, in oris ginali borzuzeigen, und zu gewärtigen :

Daß die vorhin bestätigte Pfandverschreis bungen und alle andere Vertrage und Sand= lungen, wodurch ein dingliches Recht auf ein ober bas andere Colonat constituiret worden, nach Ordnung der Zeit fowohl, als alle andere Tituli in bas angufertigen= de neue Inpothequenbuch übertragen wer= ben follen. Mit der Bermarnung, bag die in der bestimten Zeit fich nicht angebende Glaubigere benen fich melbenden, wenn gleich jene ein alteres Recht haben, im Grundbuche nachgesettet, mithin ihres Borzuges verluftig erklaret, Die Domint censitivi mit ihren etwaigen Unsprüchen nachher abgewiesen, und ihnen per fenten= tiam ein ewiges Stillschweigen auferleget werden foll. Wornach fich alfo diejenigen, die es angehet, zu achten haben.

Lennich. Rönigl, Preuß, Amt Ronobruch.

Mile und jede, welche an bas fub Dro. 65. in ber Stadt Enger. belegene Albert Culmaniche Wohnhaus, pber beffen geitigen Befiger Spruch unb Forberung haben, es mag folches aus ei= nem perfonlichen ober bergleichen Rechte herrühren, werden hierdurch vorgeladen, ihre Unspruche, in terminis ben 29ten Dob. ben goten Dec. c. und giten Jan. f. a. jedesmal an der Amtsftube zu Enger anzugeben, fie rechtlicher Art nach zu bescheinigen, und fie bor Ablauf des letten Termins, in gehörige Richtigfeit gu brin= gen, widrigenfals nachher feiner weiter gehoret, vielmehr benen fich nicht gemel= beten, ein ewig Stilleschweigen auferleget werden fol.

Umt Brackwede. fich zu der fub Dro. 93. im Rirchfpiel Steinhagen belegenen Erbmeierftattifch freien Dopheiden Stette eine folche Men= ge Glaubiger gemelbet, daß eine Conpocation ohnumganglich veranlaffet werben muß; 2118 werben Rraft biefes famtliche Gläubiger ber gedachten Dop= heibenstette citiret und geladen am 12ten Dec. c. ben goten Jan. und 13ten Febr. a. fut, jedes mal Dienstags fruh 10 Uhr am Gerichthause zu erscheinen, und ihre Forberungen anzugeben, auch folche gegen die Wittibe Dopheiden und deren Rinder gu justificiren: Mit der Verwarnung, daß Die Alusbleibende ganglich abgewiesen wer= ben follen.

minus, worin die Catoischen Crediztores ihre Forderungen liquidiren sollen, wegen des ermangelten neuen Calenders auf den 12ten Januar. a. f. irrig bezielet und solcher eigentlich auf den 30ten Janeinfallen soll; So wird solches sämtlichen Catoischen Creditoribus hiermit defentlich befannt gemacht.

Umt Ravensberg, Samtliche Ereditores des Coloni Temmen zu Pecfelo sub Mr. 67. werden ad Terminos den 31. Oct. und 28, Nov. edict. citiret, S. 37. St. d. A.

21mt Rhaben. 21ste und jede an bem Colonum Johann Engels che Piper ober Anost, Numro 111. in Warl Spruch und Forderung habende Eresbitores, werden ad Terminos den 3. und 28. Nov. c. edict. citiret. S. 37. St.

II Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es ift ein wohlbeleges nes Burgerhaus auf der Beckerstrasse aus freyer Dand zu verkaufen; imgleichen ein vestes neues Freyhaus am Walle, worinn sich ein Vorplaz nebst Heerd zum Kochen, is tube und 2 Kammern, und darunter I Gewölbe und Gartenplaz befinden. Das Intelligenzcomtoir giebt hievon nahere Nachricht.

Die in dem 37. St. d. A. benante dem Colono Bafching Nr. 14. 3n Todtens haufen gehörige in hiefiger Feldmarck belegene Necker follen in Terminis den 26. Oct. und 23. Nov. c. meistb. verkauft werden.

Ben dem Kaufman Pet. Barth. Deppen auf der Beckerstraffe sind aufs neue angekommen: Sardellen, Brunellen, Cappern, aufrichtigen Rheinlachs, Buckinge, Schweiger und Limburger Kafe, Hamburger Kafe, Hamburger Kafe, Hamburger Kafe, Hamburger Kafe, Hamburger Kafe, Hamburger Bachslichter und Castanien 14 Pf. für I Athlr.

Rhaden. Ben dem Schutziuden Mathan Ffaac hiefelbft, ift eine Quantitat Rog und Kuhleder zu haben, und konnen sich Kauflustige in Zeit von 4 Wochen ben ihm melden.

Umt Petershagen. Dafich in benen per Publicandum vom 30. Jul. c. prafigirten Terminen zum Berkauf der 3us schläge bes Arbgers Nr. 31. und Schwiers Nr. 33. in Magslingen ben Beermans Juschläge daselbst gelegen, keine Käufer gesmelbet: So wird zu dem Ende annoch ein bierter Subhastationstermin hiemit auf den 28. Nov. c. angeseht und Kauflustige gelasden, sich in demselben auf hiesiger Gerichtsstude zu stellen, ihren Both zu erbfnen und vorbehaltlich der Bewilligung Hochpreißl. Krieges und Dom. Kammer der Adiudication zu gewärtigen.

Umt Limberg. Die in der B. Schröttinghausen Bogten Olbendorf sub Mr. 21. belegene frene Oberbarlache Giter sollen in Terminis den 22. Nov. u. 9. Dec. c. meistb. verfauft werden. S. 43. St.

III Sachen, so zu verpachten.

Da die Pachtjahre Minden. ber Arrende bes Ruterbrocks im Umte Sausberge bem groffen Potsbamfcben 2Bai= fenhause gehorig mit funftigen Trinitatis Bu Ende geben, und ju beren anderweiten Werpachtung auf feche nach einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1776 bis babin 1782 Termini auf den 25ten Dob. Ibten Dec. a. c. und bten Jan. 1776 an= gefetet worden. Go haben die Liebhabere, Die diese Arrende bes Ruterbrock auf feche Sahre in Dacht nehmen wollen, in befag= ten Terminen auf der Ron, Rrieges: u. Do: mainencammer morgens um tollbr fich ein= gufinden, ihr Gebot gu erofnen, und gu gewärtigen, daß bem Deifibietenben biefe Arrende ber Ruterbrock gegen tuchtige Sicherheit mit Borbehalt allergnabigfter Approbation in Pacht überlaffen werden fol. a die Pachtiahre des bem groffen Pots= damichen Baifenhaufe zugehörigen, und im Umte Petershagen belegenen fleinen Sahler Bebntens mit funftigen Trinis tatis ju Ende geben, und gu beren neuen Berpachtung Termini auf den 25ten Rob.

oten Dec. a. c. und ben 3ten Jan 1776. angesetzt worden, so konnen diejenige Liebsbabere, die diesen Zehnten wiederum auf sechs nach einander folgende Jahre als von Trinitatis 1776 bis dahin 1782. zu pacheten Willens sind, sich in besagten Termlenen Morgends um 10 Uhr auf der Kon. Kriezges und Domainencammer einsinden, ihren Gebot eröfnen, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen tüchtige Caution dieser kleine Hahler Zehnte auf 6 Jahr jedoch mit Borbehalt allerhöchster Upprobation, in Pacht überlassen werden soll.

Lingen. Die in dem 43. St. b. Al. benamte Lingensche Stadtpatrismonialfinche sollen in terminis den 25. Nov. n. 16. Dec. bestbietend verpachtet werden.

IV Avertissements.

Minden. Von der Landbiblios thet, sind durch Austeihen an gute Freunde verlohren, der 4te, 10te, 11te, 12te, 19te und 20te Band, allesamt in gelben Papp gebunden. Diejenigen Freunde, welche davon in Händen haben, werden ersuchet, selbigeben dem Buchbinder Herrn Meyer gefästigst wieder abzugeben.

Derford. Demnach Sr. Kon. Maj. von Prenffen, Aufer allergnabligster Herr, unterm 18ten Octob. a, c, eine Mevisson des Feuersocietätscatasiri der Stadt Berford allergnadigst zu verordnen gernshet haben; Als wird folches hierdurch offentlich bekant gemacht, damit biejenigen Eigenthümere, welche das bisberige Quanztum entweder zu erhöben oder zu veringern gedenken, sich zu solchem Ende Mittewochs den öten Dec. a. c. Bormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden können, ben denen aber, die sich sodann gar nicht melben, behält es ben der bisherigen Tare sein unveränderliches Bewenden.



SSöchentliche Mindensche Winzeigen.

48tes Stud.

Montags, den 27ten Nov. 1775.

I. Avertissement.

s ist von dem Schlage 1772. ein falfches Ein drittel Stück mit dem Buchstaben A. zum Vorschein gestommen, wodurch das Publicum sehr leicht hintergangen werden könte, weds halb man für nötig findet, dasselbe für deren Annahme zu warnen und zu dem Ende die Kenzeichen wodurch sich solches von denen ächten Königl. ein Prittel oder 8 Ggr. Stäcken unterscheidet, bekant zu machen. Sie bestehn darin, daß 1) Der Avers sowohl in Anschung des Königl. Bildnisses zu undeutlich und grob geraten, als auch

die Umschrift sehr schlecht gemacht ift, die Buchftaben ungleich und in dem Borte Borufforum bas erfte O. ju nahe an ben B. und bas erfte U. faft in bem Buchftaben R. verschoben zu fenn scheinet. 2) Ben bem Revers die Lorberen und Palmen gu flein. und zu weit von dem Rande fteben, die Rojen ebenfale zu flein und undeutlich ge= macht, auch die Schrift zu ungleich und flein graviret, endlich aber ber Buchftab. A. welcher die Mungstadt bezeichnen solle gu flein und undeutlich gerathen ift; 3) Auch die Rupferfarbe ben dem Reiben am Ranbe fogleich erfichtlich, auch etwas fettig im Angriff ift, 23 b by and morning with all and Da nun gewiß zu vermuten ist, baß bergleichen falsche ein Drittel Stücke mehr roulliren: So wird bas Publicum für die Annahme dergleichen falschen ein Drittel Stücke hierdurch gewarnet. Signatum Minden ben 3. Nov. 1775.

v. Breitenbauch. Rensemarck. Orlich.
Il Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Konig von Preugen, 2c. 2c.

Thun fund und fugen biermit zu wiffen : Demnach der Unterthan Johan Herman Betman zu Sorfte Umte Ravensberg, Uns ferer Regierung allerunterthänigst zu vers nehmen gegeben, masmaffen feine aus Stettin geburtige Chefrau Unne Marie Wiegmans, ihn im Jahre 1772, boolich verlaffen, und feine Spur von ihrem jegi= gen Aufenthalts von fich gegeben habe, foldbes auch mittelft Gides erhartet, und barauf Evictales zu erlaffen allergehors famft gebeten hat; folchem Suchen auch deferiret worden, daß Wir also gedachte Unna Marie Wiegmans hiermit und Kraft diefes diffentlichen Proclamatis, fo alhier, gu Stettin und Berford affigiret, und ben wochentl. Mindenschen Anzeigen inferiret worden, beifchen und laden, in Terminis ben 20ten Dec. c. ben 23. Jan. und 27. Febr. 1776. alhier vor der Regierung Morgens um o Uhr zu erscheinen, Gute zu pflegen und in beren Entstehung Verhor zu halten und rechtlichen Spruch zu erwarten, als ju welchem Ende berfelben ber Regierungs= abvocat Stuve ex officio zum Euratore ab interim zugeordnet worden. Im Fall nun aber Borgeladene in feinem von diefen Ter= minen, vorzüglich in lezterem fich nicht gestellen folte; fowird dieselbe als eine booli= che Defertrix angesehen, die Che mit Sup= plicanten getrennet, ihm eine anderweite Werheiratung verftattet, und ber unge= horfamlich Ausgebliebenen ein ewiges Stillschweigen auferleget werben. fundlich ic. Minden, den 5. Gept. 1775.

Bir Friedrich von Gottes Gnaden Ros

Thun fund und fugen bierburch gn wiffen ? Denmach burch das ben I. Jun. 1774. erfolgte Ableben bes Geheimen Juftigraths und Regierungsbirectoris Thomas Ben= rich von huff, da derfelbe ohne mannliche Lehnöfahige Leibeserben aus ber Welt ge= gangen, bas Sifcher olim Lendifen bon bem Fürftenthum Minden relevirende aus zwen Zinsbauren ben Mener Schweer zu Reinfen und ben Mener zu Blilinghaufen bestehende, in ber Grafichaft Schaumburg ohnweit Stadthagen belegene Manulchn, womit Defunctus ultimus Vafallus unter ben 14. Rov. 1731. zulezt investiret wors ben, Une wiederum anbeim gefallen, und dann deshalb vom Advocato Fisci Citatio Edictalis nachgesuchet und folchem Suchen in Gnaden ftatt gegeben worden; daß Wir alfo biermit und Rraft diefes Proclamatis alle und jede welche an vorbeschriebenen Mannlehn, ein Recht zu haben vermeinen, citiren und verabladen, a dato in 12 2Bos chen wovon 4 fur ben erften, 4 fur den an= bern, und 4 fur ben britten Termin gu rech= nen, und spatestens in Termino ben 16. Kebr. 1776. des Morgens um 9 Uhr, vor ber Regierung zu erscheinen, ihre Documenta worans fie ihr Recht herleiten, origi= naliter produciren und mit bem Abvoc. Kifci ad protocollum verfahren. Jim Muffen= bungefall aber haben fie zugewärtigen, daß, ba ber bezielte Termin ber Ordnung nach, prajudicial, fie mit ihren etwaigen Rechte nicht weiter gehoret, fondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und über das foldergestalt erledigt gewordene Mans lebn anderweit difponirt und Gententia praclusiva abgefaffet werben foll. fundlich ic. Minden ben 20. Det. 1775.

An ftatt und von wegen Gr Konigl. Majeftat von Preugen. 1c, 1c. 1c. Freberfing. Alchoff.

Rachdem und Endedunterschriebenen, gu Theilung ber Gemeinheiten im Amte Limberg der alleignabigste Auftrag geworden, und diesem zusolge mit der Blaekerer und Abler Mark und denen darin be-

firdlichen fleineren Diftricten

Den Sindern, der Osterheide, den abgeschnateten Theil der Wortsheide an
der Quernheimer Mark, imgleichen den
Todsenbruche, den Abler Bruche, den
Wiedholze, einen Theil in der Heimlacke, und der großen Heide, der Holsenheide, den offenem Bruche, der
Mordheide und Tobbenwiese, den Biers
sief, den Osterberg, Hösterbusch, Sud-

holz und Wackenfieck.

ber Anfang gemacht werden fol; als wer= ben bieburch alle und jede, fo auf gedach= ten Grunden berechtiget, ober benen ein fonftig dinglich Recht baran zuständig, hiedurch citiret und vorgeladen, ihre Un= fpruche in Termine ben 4. Jan. a. f. und in folgenden Tagen zu Bunde in bes Drn. Burgermeifter Schmidts Behaufung Morgens um gUhr coram Commisione angus geben, und über die Theilung fich verneh: men zu laffen. Woben benenjenigen, fo fo etwa Unipruche haben, folche aber ans jugeben unterlagen folten, gur Warnung Dienet, daß ihr Intereffe und Gerechtfas me, fo weit ben der commissarischen Bers bandlung fich Anlag bagu finden wird. mar er officio beachtet werden follen, auf: ferdem aber fie fich gefallen lagen muffen, was von den Unwesenden gehandelt und geschlossen wird: so wie fie es sich anch felbst zu imputiren, wenn sie bemnachft in ber zu entwerfenden Praclufionefentens Gigenbeborige. ausgeschloffen werden. Erb = und Beitpachter, und die, fo Ber= renfreger oder Megerstädtischer Qualität find, aber werden ohne Affifteng ihrer respectiven Guthe- und Grundherren nicht zugelaffen. Signatum Minden ben 22. Novemb. 1775.

Digore Commisionis. Rofe. Beffel. Schilbesche. Dem Publico wird hiemit bekand gemacht, gestalt am 9. Dec. curr. zu Bielefeld am Gerichthauste von den Markentheilungscommissarien des Amts Brackwede eine allergnadigst confirmirte Praelusionsfentenz wegen der

Großen Steinhäger Seibe Morgens 9 Uhr werde publiciret werden, Einhalts welcher die Ausschließung aller Ansprüche, die nicht angegeben sind, auf ewig festgesezt wird, wornach sich baher ein jeder zu achten hat.

In 9. Dec. a. c. werben die Markentheis lungscommiffarien bes Umtes Wers ther wegen ber Gemeinheitsgrunde, ges

nannt

Die Horscheibe und ber Finkenberg eine allergnabigst bestätigte Präclusionsurtel bekant machen, mittelst welcher alle biesenigen, die sich mit ihrem Necht und Ansprüchen nicht gemeldet haben, auf immer abgewiesen werden, wornach sich also ein jeder, den solches angehet, zu achten hat.

Die befante Markentheilungscommissarien des Amts Werther werden in Termino den 9. Dec. c. Morgens 9 Uhr zu Bielefeld am Gerichthause eine allergnädigst confirmirte Praclusionssentenz wegen

der sogenanten.

Rortholter Heibe publiciren, wodurch allen benjenigen, die fich mit ihren Gerechtfamen nicht gemels bet haben, ein ewiged Stillschweigen aufserleget wird, wornach sich somit mannisglich, dem daran gelegen ist, zu achten ist.

Umt Enger. In ber Creditsache des Coloni Riepen zu Wersen sol am
7. Dec. e. des Morgens 9 Uhr eine Lignibations- und Erstigkeitesentenz publiciret
werden, zu deren Anhörung die daben
interefirten Gläubiger hierdurch verablabet werden.

Umt hausberge Bann bie baufigen Schulden, womit die fub 92. 15. Bauerich. Bulferdingfen belegene Arogers pber Schutten Stette behaftet, eine Glo= cation derfelben veranlaget hat; zur ords nungemäßigen Befriedigung berer Erebis toren aber, annoch erforderlich ift, daß felbige ihre Korderungen gehörig ad Pro= tocollum geben und juftificiren, biegu auch Terminus auf ben 13. Dec. c. angefetet worden; so werden alle und jede, welche an beregter Stette etwas zu forbern ba= ben, hiermit in bim Triplicis auf befag= ten Terminum por biefige Gerichtsftube verabladet, und haben ausbleibende Eres Ditores zu gewärtigen, daß fie mit ihren Forderungen prachidiret, und bamit nicht ferner gehoret werben follen.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Nachbem resolviret worden, folgende Auhthorsche Hubeparcelen, welche zum Theil vorhin schon ausgeboten, darauf aber gar fein oder doch fein annemliches Gebot gethan worden, anderweit zum Verfauf auszubieten, als nemlich

1) Die Eller Biefe, welche 4 Morgen 22 Ruthen halt, ber Morge fren ju 58 Rthl. gewurdiget und bemnachft mit 3 Rtblr. 12 Mar. Pacht und 24 Mgr. Landschaz belegt ift. 2) Gin Stud Beibegrund am Dit= telwege, nahe ben dem groffen Lichtenberge por Grotjans zc. Landerenen belegen, gang fren, per Morge auf 45 Rthlr. tariret. 3) Der Grafgrund vor Dhme, Wiehen, Gich= mans, Sponemans und hinter bes herrn Obrifflieutnants v. Ecfersberg Garten, auf= ferm Ruhthore fren p. Morge zu 80 Athlr. 4) Der Grafgrund am Sahler Steinwege por bes In. Regierungsrathe Schrader und Raufman Scherings Gartens, fren p. M. zu 80 Athlr. 5) Die Weide in der fogenanten Ragenfiraffe, jedoch mit Borbes balt ber Durchfahrt, 6) Der Beidegrund am Haler Wege ben dem kleinen Lichtenbers ge vor des Hn. Justizburgermeisters Rahstert und Kaufmanns Rodowe Länderenen, p. M. 3u 60 Athle. Alls wird dazu Kersminus auf den Izten nächstkünftigen Wonaths Decembe. angesetzt, und die Liebhasbere eingeladen, sich gedachten Kages, Nachmittages um 2 Uhr, auf der Regterung einzusinden, und hat der Bestbietende des Zuschlages, gegen baare Bezahlung im Golde, zu gewärtigen.

Urfundlich Unferer Unterschriften und bengedruckten Commissioneffegele.

Königl. Preuß. Regierungs: auch Kriegs: und Domainenrathe und zu Theilung ber hiefigen Gemeinheiten verordnete Commisfarii

Crayen. Shillesheim.

Umt Ravensberg. Nacha bem pro erequendo Judicato des Genas toris Zieglere contra Dammann gu Bo= binghaufen in Ermangelung anberer bin= reichenden Objectorum executionis die Subhastation berer in Oldendorfer Felde liegenden Contributionsfregen zu der Rota teren acquirireten Landerenen, welche ohngefehr 5 Schfl. I Spint halten, er= fannt worden, und folche per juratos et peritos gewürdiget; fo wird gedachte Lan= beren hiedurch und in Kraft diefes zu je= bermans feilen Rauf ausgeboten, und ton= nen die Kauflustige sich in Terminis ben 12. Dec. a. c. 9. Jan. und 6. Febr. a. fut. Morgens um 10 Uhr alhier vor dem Umte einfinden, und barauf bieten, und hat der Bestbietende in ultimo Termino des Zuschlags zu gewärtigen.

IV Sachen, so zu verpachten.

Rhaden. Die Amtsmühle foll aufs neue verpachtet werden, und dazu Tersminus auf den 5. Dec. c. angesezt, in welchen sich die Liebhaber auf dem Amthause einfinden können,



Sochentliche Mindensche Anzeigen.

Stud. 49te8

Montags, den 4ten Dec. 1775.

I Citationes Edictales.

21mt Limberg. amtliche Credito= res welche an ben Ron. Gigenbeho= rigen Wilh. Sen=

rich Ruduct fub Der. 14. Banerichaft Dols fen er quocunque capite Spruch und Korbe= rung haben, werden hiemit citiret und ver= abladet, fich in Terminis Donnerftage ben 14. Dec. c. wie auch 4. und 18. Jan. a. f. an hiefiger Umte- und Gerichtoftube gu fiftiren, ibre Forderungen anzugeben und felbige rechtlicher Urt nach zu justificiren, wibris genfale fie bamit nicht weiter gehoret, fonbern ju gewärtigen haben, bagihnen in ber abzufaffenden Prioritate-Urthel bas emige Stillschweigen auferleget werben foll.

Camtliche Creditores welche an den Dere renfrenen Colonum Ludewig Muller fub Dr. 49. Bauerf. Schwennigdorf Rirchs fpiels Rodinghaufen Anspruch und Forbes: rung haben, werden hiemit ben Strafe bed: ewigen Stillichweigens verablabet, fich in Terminis ben II. Dec. c. wie auch 8ten und 22ten Jan. a. f. an hiefiger Gerichteffube: ju fiftiren , ibre Forberungen anzugebem und folche gehorig ju juftifieiren, welchem: nachft fie locum congruum in ber abzufal fenden Prioritatsurtel zu gewärtigen haben. E TE CC Standard sta

Alle und jede an bem Holzhauser Eigenbe-B. Getmold Spruch und Forderung haben= De Creditores werden ab Terminos den 15. und 29. Nov. und 13. Dec. c. ebict. citiret.

6. 46. Gt. amtliche Creditor, bes an bas abeliche Baus Dolghaufen eigenbehörigen Coloni Tour. henr. Miemeyers Mr. 9. B. Barlinghaufen, werden ab Terminos ben 15. und 29. Nov. und 13. Dec. c. ebict. ci=

tiret. G. 46. St.

Alle und jede, welche an ben Holzhauser Gigenbehorigen Casp. Henrich Hobbe Mr. II. B. Schröttinghaufen Spruch und Forberung haben, werben ab Terminos ben 15. u. 29. Rov. und 13. Dec. c. edictaliter aitiret. 5. 46. St.

Tecklenburg. Demnach ber Johann Berend Kramer zu Labbergen felbft auf ben Concurs feiner Greditoren, weil er diefelbe gu befriedigen nicht im Stande provociret, und hierauf per Decretum ei= ner Godbpreislichen Landesregierung vont 6. Nov. Concursus formlich erofnet, auch der Advocat Krummacher zum Curator bef= felben conftituiret worben. welcher bier= auf um die Vorladung beffen Glaubiger

gebeten : Alls werben hiermit alle biejenige; welde am porermelbeten Aramer rechtliche Forberung haben, von 3 gu 3 Wochen, und zwar gegen den 25. Jan. a. f. perem= torie und ben Strafe ewigen Stillfchmeis gene verabladet, ihre Forberungen nicht nur anzugeben, fondern auch vor dem Un= tergefchriebenen, ale ernannten Commif= fario Liquidationis mit Driginalurfunden ober auf fonftige rechtliche Urt felbige gu perificiren, mit bem gemeinen Schuldner, bem Curatore und Debencreditoren barus ber ad Protocollum zu verfahren, und in Entfebung ber Gute rechtliches Erfent= nif und gefehmäßige Stelle in funftiger

Prioritateurtel gu erwarten. Mit Ablauf bes Termini aber follen Aleta für gefchlof: fen geachtet, und biejenige, fo ihre etwaige Ansprüche nicht gerechtfertiget, von bem Bermogen ganglich abgewiesen mer= beir. Auch ift in bem gefetzten legten Termino die Erklarung über die Bestätigung Des ernanten Curatoris bengubringen.

Bigore Commissionis. Mettingh.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Es iff ein wohlbelege nes Burgerhaus auf der Beckerftraffe ausfrener Sand zu verfaufen ; Das Intell.

Comtoir giebt Nachricht.

Amt Blotho. Da bas bem Schlächter Fischer zugehörige fub 9.123. Biefelbst belegene Wohnhaus, worin eine Stube und 3 Cammern vorhanden, und welches a peritis et juratis auf 100 Athle gewürdiget worden, auf Unfuchen eines barauf ingroffirten Glaubigere in Termis nis den 20. Jan. 16. Merg und 18. Man a. f. offentlich an den Meiftbietenden bers fanft werden fol; ale. werden die lufitra= genden Raufer hierdurch eingeladen, fich in nurgebachten Terminis bes Morgens um to Uhr vor hiefiger Ronigl. Umteftube einzufinden und barauf zu licitiren, ba fobann der Beftbietende in ultimo Termis no des Zuschlags gewärtigen fan.

Zugleich werden alle biejenigen, fo an porbeschriebenen Saufe er quocunque cas pite einen Unfpruch gu haben vermennen mögten, hierdurch vorgeladen, folchen in unrbemerften Terminis anzugeben, ober gur gewärtigen, daß fie nachher bamit nicht weiter gehoret, fondern ihnen ein ewiges Stillfdweigen auferleget werben folle.

Machdem die Amt Limberg. Subhaftation ber herrenfregen Mollers Stette, fub Niro 49. Bauerich. Schwens nigdorf, Rirchfpiel Rodinghausen, mogu 1) Ein Wohnkand. 2) Ein Bachand. 3) Gin Garte, ad I Schfl. und ein halber Becher. 4) 3 Schfl. 3 Spt. zund I halb. Beder Ginfaat, faebig Pand, gehntfren. 5) Dhngefahr 4 Schfl. Gaat Holzwachs. 6) 2 Rothefu= Ien. 7) Gin Brunne, und 8) Gin

Frauensfirchenstand

gehörig, fo inegefamt per peritos et jura: tod zur 257 Rthl. 9 Mgr. angeschlagen, ge= richtlich erkant worden, und hiezu Ter= mini licitationis auf Montag ben II. Dec.c. wie auch 8. und 22. Jan. a. f. anbezielet; Co fonnen fich die lufttragende Raufer in Diefen Tagefahrten an biefiger Umte und Gerichteffube einfinden , barauf bieten, und gewärtigen, baf dem Beftbietenden befagte Stette in bioberiger berrenfrener Qualität zugeschlagen werden foll.

Amt Ravensb. Zum Ber-Fauf ber Witme Musmans zugehörigen B. Olbendorf belegenen Guter find Termini auf den 21. Nov. und 19. Dec. c. angefest und zugleich diejenige, fo daran Spruch und Forderung zu haben vermeinen edictal.

attiret. S. 40. St. b. 21.

Machbem ab inffantiam bes Raufmann Dufelfieche, fo weit contra den Gaft= wirth Cramer zu Salle verfahren, baff bas zu bem Cramerfchen Gute acquirirte Pertinens, Die Begge genant, auf ber Wahlenbrede belegen, plus licitantibns feil gestellet werben follte; fo wird folches hiedurch offentlich befant gemacht, und bie Kaufluftige eingeladen: in Terminis ben 12. Dec. c. 9. Jan. und 6. Febr. a. f. Morgens 12 Uhr vor dem Amte zu erfcheis nen, ihr Gebot erofnen, und hat der Beft-Bietende in ultimo Termino des Zufchlags gu gewärtigen. Der Unichlag fan am Amte eingesehen werden.

ie in dem 41. Ct. b. Al. benante dem Co= lono Kleven in Olbenborf ben Salle angehörige Landereien, follen in Terminis ben 21. Dob. und 19. Dec. c. meifibietend verfauft werden, und find zugleich biejenis. ge fo baran Gerechtfame zu pratenbiren bas ben verabladet.

Lingen. Auf Deranlaffung Soche lobl. Tedlenb. Lingenfcher Regierung fol= len die in der Stadt und Rirchfotel Freren belegene im 43. St. b. Al. mit mehreren be= schriebene Drierersche Immobilia in Ter= minis ben 9. Dec. c. und 10. Jan. f. meift bietend verfauft werden.

Schildesche. Unf Ansuchen ber Intereffenten von ber Berforber ober Elverdiffer Beide follen in Ternino ben 13. San. 1776. gu Bielefeld am Gerichthaufe 12 Schff. Saatgrundes hinter bem foges nanten langen Rampe meiftbietend gegen baare Bezahlung verfauft werden, dazu man also Rauflustige in vim triplicis hie= durch einlabet.

III Sachen, so zu verpachten.

Dicinden Das ant Hallers thore auf bem Walle belegene Kirbachiche neue Frenhaus: worinnen fich ein Borplag nebit Beerd jum Rochen, I Stube und 2 Rammern, und darunter I Gewolbe und geraumiger Ruchen=Garten befinden, foll inffehenden Oftern vermietet werden. Lieb= habere accordiren mit dem Gigenthumer.

3 ur Erbverpachtung bes im Amte Sausz berge belegenen Papinghaufer Behn: ten find Termini auf den 6. und 30! Dec. c.

angeseist. S. 46. St. b. 21.

Jur Verpachtung der Arrende des Ruter= D brocks im Amte Sausberge find Termis ni auf ben 16. Dec. c. und 6. Jan. f. anges fett. G. 47. St.

Dur Verpachtung des im Amte Petersha= aen belegenen fleinen Sahler Behntens find Termini auf ben g. Dec. c. und 3. Jana. f. angefest. S. 47. St.

Sur Erbverpachtung

bes ber Stabtcammeren eigenthamlich gus gehörigen Grundflücks bas Sunderholz gemant, find Termini auf den 13. Nov. und 9. Dec.c. angeseit, und zugleich diejenige so daran einige Ansprüche zu haben vermeinen verabladet. S. 42. St.

19 Gelder, so auszuleihen. Umt Brackwede. Danun-

mebro burch Benhulfe einer Testamentaris fchen Schenfung des verftorbenen Rauf= mans In. Georg Friedrich Bertelsmans, unterschriebener Commiffaring in Stand gefegetworden, jum Beften bes fo nugli= chen Rleibungs-Urmen-Corporis zu Bielefeld ein völliges Capital von 230 Mthlr. in jegigen Preuf. Courant gegen 5 Procent Binfen und volltommene Sicherheit auszu= leiben: Go tonnen fich diefenige welche for thane 230 Mthlr. gegen genugsame Soppo= thef anguleiben gesonnen, a bato binnen dren Wochen ben bem Beamten bes Umts Brackwede zu Bielefeld melben, welcher benn feiner Seits gar feine Unfoften berur= fachen wird. Tiemann.

V Notificationes.

Minden. Nachrichtlich wird hiedurch jedermänniglich bekant gemachet, daß in Termino den 2. Nov. von dem geheismen Etatöministre Freiherrn von der Jorst. das der adelichen Familie von Steinäcker zuständig gewesene im Fürstenthum Minsden im Amte Kahden belegene adelich freue Gut Halbem mit allen seinen Pertingnzien, Recht und Gerechtigkeiten meistbietend für die Summe von 8000 Athle. in Golde erstanden und für denselben unterm 3. Nov. der Abjudicationöschein von der hiesigen Königl. Regierung ausgesertiget worden.

Umt Enger. Das in der Stadt Enger f. N.51- belegene, und bem vormalis gen Untervogt Schweppen zuständig gewesene. Wohnhaus cum pertinentiis, hat der Burger und Dechent des Engersch. Schmies begewercke Johr S. Candwehr, im legten Termino fubb, als Beftbietenber erftanben.

Lingen. Johan Geerd Mienstamp hat die in ber Grafschaft Tecklenburg Bauerschaft Ofterbecke belegene ben Kinsbern best Geerd Langen gehorige, auß einem Hause, 3 Scheffel Saatgarten und ein Malter Saatlande, auch einen neuen Zuschlag bestehende frepe Stette gerichtlich erstanben, und darüber die Abjudication erhalten.

Der Oberförster Johan David Roch zu Kürstenau hat sein in hiesiger Stadt am Markte gelegenes Wohnhaus samt, bessen Gerechtigkeiten bem hiesigen Bürger Niclaus Henrich Hefting verkauft, und ist auf lezterem solches im Hypoztheguenbuch notiret.

Die Witwe Gerb Börgels Anne Cathr. Schligters und ihr Sohn Gerb H. Börgel, auch ihre Schwiegertochter Ansne Catharine Vierbaum, Wittwe von J. Niclaes Börgel haben ihren im Böhmte an der Raelhage ben Ibbenbühren belegenen Kamp a circa 6 Schfl. Saat, nebst ben dazu gehörigen Plaggenmatten, ben Ehezleuten Johann Henrich Meyer und Anna Maria Raelmanns verkaufer, und leztere barüber die gerichtl. Bestätigung und Umsschreibung im Hypothequenbuche erhalten, V. Avertissement.

Minden. Dr. J. Aud. Deppen macht hiermit bekant: baß die von ihm im Rheingau selbst erhandelte Weine nunnehro grössentheils eingetroffen, und daß nicht nur vorzüglich gute schte Abeinweine, sondern auch gute Sorten rote und weisse Franzweisne in billige Preise; desgleichen Spelzmeht allerfeinster Vorschuß 10 Pf. um 1 Athle. seine Spizmurcheln p. Loth 2 Mgr. 4 Pf. Rastanien 14 Pf. um 1 Athl. seine Aubeln von Spelz p., Pf. 4 Ggr. Provenzer Dehl incl. Bouteill, a anderthalb Pf. p. 15 Ggr. und Frankfurter Mössrich das Faß zu 2 Ath. 16 Ggr. den ihm zu haben,



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

different sun one 50tes Studios dialog ingrow & Ca

Montags, den 11ten Dec. 1775.

1 Citationes Edictales,

Min= ben. nhalts ber in bem 44. Et. b. A. won Gotte 1861. Regierung in ertaffenen

Ebictalcitation werden famtliche Ereditos res bes Regierungsabvocaten Witlers ab Terminos ben 1. und 20. Dec. c. veralladet.

Dille und jede an des Burger und Topfbanblers Hans Henr. Heuers Bermbgen Spruch und Forderung habende Ereditores, werden ad Terminos den 20. Dec. c. und 18. Jan, f. edictal, citiret, C, 45. St. d. A. Umt Sparenberg In ber Concurssache, der Mitwe Papen sub N. 78. in Enger, sol in Termino den 21. Dec. c. an der Anntastube zu Hibbenhausen, eine Prioritätes und Distributionssentenz pusbliciret werden, zu beren Anhörung Cresbitores hierdurch verabladet werden.

II Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Wir Burgermeistere und Rath ber Stadt Minden fügen biemit zu wiffen: Wasmaßen ber hiesige Burger und Schiffer Gerhard Brüggemann zu Bestriedigung seiner Ereditorum einige seiner

Grundstücke frenwillig zu verkaufen fich erklaret, und auf die Subhastation derer bestals specialiter in Borfchlag gebrachten Pradiorum angetragen hat, welchem Suchen auch von uns statt gegeben worden. Wir stellen bemnach zum feilen Berkauf

1) Das in der Fischerstadt sub Rr. 774 belegene, olim Wögelersche Haus, worin IStube, 3 Kammern, 1 gebalkter Keller, und 1 Backofen, auch daben ein Hintersgebäude besindlich, nebst dem bazu gehörigen auf dem Evenbrinke disseitst der Pogsgenmühle belegenen Hudeantheil auf 3 Küshe, welches in allen auf 493 Arhl. 9 Mgr. von denen geschwornen Achtsmännern gewürdiget worden, und außer dem gewöhnslichen Kirchens und Wächtergelbe sonst nicht wertret ist.

2) 4 und I halb. Morgen Zehenbland in denen Somerwieden, fo per Morgen zu

45 Ditur.

3) 3 Morgen boppelt Einfallsland bas felbst, per Morgen zu 25 Mthl.

4) 3 Morgen Freyland bafelbft; per

Morgen zu 70 Rthl.

5) 2 Morgen außer bem Marienthore ben ben hohlen Wege, wovon jahrlich 3 Scheffel Gerste gehen, per Morgen zu 40 Athle.

6) 2 Morgen in ber Babifiatte, boppelt Ginfallsland, per Morgen zu 25 Rthlr.

7) Roch I Morgen bafelbft, gleicher

Qualitat, ju 26 Mthle.

8) 3 Morgen ben ber Sandtrifft, wovon 5 Schfl. Gerste gehen, per Morgen au 30 Athle. und

9) 6 und I halb. Morgen boppelt Ginfallsland beym Kohlpotte, per Morgen zu

25 Mille. taxiret worden.

Gleichwie nun Terminus licitationis auf ben 14. Jebr. a. f. dieserhalb anberas met worden; Als können sich die Kauslus stige in besagten Termino Vors und Nachs mittags auf dem Rathhäuse einfinden, und haben die Bestbietende nach erfolgten ans

nehmlichen Gebote bes Bufchlages ju ges wartigen.

Beym Raufmann h. Dorrien ift gegenwartig frisch zu haben: Zuckerbilder und Pleisen, aller Sorten Confect, Marcipan, Candirtes, eingemachte Johannisbeeren, Brunellen, Capern, Urrac, Franzbrandtewein, Citronen, und aller Sorten Gemurzwaaren.

25 en bem Raufmann S. J. B. Hemmerde find wiederum frifch angekommen : neue hollandifche Speckbuckinge bas Stuck I Ggr. Citronen in billigen Preifen.

21 of Verantaffung Sochlobl, Regierung foll ber Seidenreichsche aufferm Fisscherthore belegene Garten auf ben 20. Dec. c. meifib. verkauft werden. S. 38. St.

Amt Rhaden. Bu Befriedie gung der Glaubiger bes Coloni Joh. Ens gelde Dieper, fol das bemfelben zugehos rige Colonat fub M. TII. in ber Bauerich. Barel beftebend aus einem baneben liegens den Garten von I Morg. 92 Ruthen 2 Fuß to deductis Oneribus auf 115 Rthl. 6 Mg. von Sachverftandigen angeschlagen mors ben, in Terminis ben 10. Dec. a. c. und 2. und 27. Februar a. f. offentlich und an ben Meiftbietenden verfaufet werben. Raufluftige werden daher hierdurch einges laden, in benen bestimmten Tagefahrten Morgens um 9 Uhr vor biefigem Umte ju erscheinen, ihren Both zu erofnen, und gewärtig gu fenn, baf mit bem Beftbies tenden werde contrabiret werden.

Sollte auch jemand aus einem dinglischen Rechte an dieser Stette einen Anspruch zu haben vermeinen, ber muß sich ebenfals in diesen Terminen melden, und seine etwa habende Rechte ans und aussführen, widrigenfals wird er damit weister nicht gehöret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Fectienburg. Benn nach ers ofneten Concurs uber Joh, Berend Gramers

ga Labbergen Bermogen, beffen Bohnhaus und Garte, wovon 2 Rthl. 17 Gar. Schatzung geben; in eine Tare gebracht, und a Juratis zu 376 Rthl. 3 Gil. 6 Pf. gewurdiget worden, Curator Concurfus auch um offentlichen Berfauf angehalten; fo werden vorermeldete Grundfinde nebft bazu gehörigen Gerechtigkeiten hiermit zu jedermans feilen Rauf ausgeboten, und Rauflustige eingeladen, in bem in vim triplicis auf ben 14. Febr. a. f. angefesten Termino Morgens um 10 Uhr vor dem une tergeschriebenen zu erscheinen, ihren Both Bu erofnen, und zu gewärtigen, daß bem Beftbietenben felbige von Sochlobl. Regies rung zugeschlagen, und nachgebends nies mand zum weitern Licitiren zugelagen wers ben folle. Falls auch jemand an biefen jum offentlichen Berfauf ausgesetten Grundflucken ein bingliches Recht praten= biren folte, ber muß baffelbe vor Ablauf bes gesetten Subhaftationstermins gehos rig vorstellen, und rechtlich ausführen, ohne bamit nach vollzogenen Berfauf und erfolgter Abjudication weiter geboret zu werben. Bigore Commigionis, Mettingh.

Umt Bractwede. Das sub N. 505. in Biclefeld an der breiten Strafe auf der Neustadt belegene Catoliche Bohns haus nebst Zubehör fol in Terminis den 12. Dec. c. und 30. Jan. a. f. meistbietend verkauft werden. E. 45. Stuck d. A.

III Sachen, fo gestohlen.

Serford. Esiffalhier Hn. Harts wig Henrich Gramme in der Nacht vom 26. auf den 27. Nov. eine kleine Taschensuhr, desse innerstes Gedäuse von Tomsbach start verguldet, das außerste aber von Emaille, worauf ein paar Figuren mannlichen und weiblichen Geschlechts, und in demselben ein gedruckter Zettul, auf der einen Seite mit des Hosubrmachers

Casp. Henr. Boberg zu Detmold Namen auf ber andern Seite eines geschriebenen Namens mit Datum und Jahrzahl versehen, liegend; an der Uhr ein grüner seidemer Uhreband nebst gelben Schlüssel und silbernen Petschaft, darin die Buchstaben F. A. D. gestochen, hangend, gestohlen worden. Solte jemanden diese Uhr zum Verfauf, oder sonst was davon in Ersahrung gesbracht werden, der wird gebeten, es dem Eigenthümer gegen ein Douceur von 1 Duscaten anzuzeigen.

IV Avertiffements.

Minden. Dr. J. And. Deppen macht hiermit bekant: daß die von ihm im Rheingau selbst erhandelteWeine nunmehro gröstentheils eingetroffen, und daß nicht nur vorzüglich gute echte Abeinweine, sondern auch gute Sorten rote und weisse Franzweis ne in villige Preise; desgleichen Spelzmeht allerfeinster Vorschuß 10 Pf. um 1 Athle. seine Spizmurcheln p. Loth 2 Mge. 4 Pf. Kastanien 14 Pf. um 1 Athl. feine Nubeln von Spelz p. Pf. 4 Gge. Provenzer Dehl incl. Bouteill. a anderthalb Pf. p. 15 Ggr. und Frankfurter Möstrich dasKaß zu 2Ath, 16 Ggr. ben ihm zu haben.

s hat fich alhier ein Operateur einges funden mit Ramen Berend Ezechiel aus Branbenburg, welcher in feiner Runft die Krähenaugen oder sogenanten Leich= bornen an ben Ruffen mit der Wurzel ohne die geringfte Empfindung und Schmerzen herausnimt, und den verwachfenen tiefen Magel davon befrepet. Auch hat er Mits tel fur den Frost an Banden und Kuffen : besgleichen für Zahnschmerzen und hoble Babne; für Wargen auf den Sanden; ver= treibet die Bandlaufe und befint viele aufs ferliche Runfte. Auf Verlangen Ron. Kr. und Dom. Cammer in Magdeburg und ber Universität zu Göttingen hat er Proben feis ner Geschicklichkeit abgelegt und beweiset auch folches durch viele Atteffata. Er logirt

ben ben Juden Franckel und bietet jeden bierourch feine Dienfte an.

Ca ein junger langer Menfch einen blauen Ueberrock anhabend, fich por einen Bebienten eines hiefigen Raths ausgege= ben , ben mir Endesbenanten fich im biefi= gen Martini Jahrmarcft in bem Landfian= de Saufe eingefunden, und 2 mit Gilber befchlagene neue Meerschaumene Pfeiffen por feinen Serrn, welcher fie taufen wolte, von mir abgeholet hat, felbige aber bis da= to noch nicht wieder gebracht, noch wenis ger die 4 Mthl. 24 Gr. welche die benden Dfeiffen foften mir eingehandiget; fo wird berfelbe erinnert, wenn er es etwa vergef= fen haben folte, entweder die benben Pfeif: fen, oder das Gelo davor in dem Landfanben Saufe an Sr. Kind abzuliefern, im wie drigenfalle hat derfelbe zu erwarten, baf ich ihn als einen offenbaren Dieb anfebe und and fo behandeln werbe, worn Begen. Ges legenheit genug find; habe auch in meiner Abmefenheit einige Freunde barum erfucht.

Jacob Heuser, Raufin, aus dem Haag.

a mit allergnädigster Königl. Approst
bation bem Füstlier und Satler Aßs
mus sein Recht wegen seiner Prosession
zu treiben wieder zugestanden ist, so wird
einen jeden solches bekantgemacht, sowohl
Satler als Lavezier Arbeit, ben benselben
wieder verfertigen lassen zu können.

Sleve. Nachdem Er. Königl. Majestät per Cabinetås Ordre d. d. Potsstam den 25ten Jan. a. c. allerhöchst deschien haben, daß daß vorhin bereits erganzgene Verboth der Einbringung des Sachsischen Porcellains, auch auf das Würtensbergsche extendivet werden, und dessen Einschung in Höchstdero Landen ebenfalls nicht weiter erlaubet seyn solle; Als wird solches dem Publico zur Nachricht und Alchtung hiemit öffentlich bekant gemacht. Königl. Preuß. Provinzial-Zollgericht.

Rinteln. Nachdem Seine Soch= fürstl. Durchlaucht zu Sicherung aller des

rerjenigen, welche mit der Bernfircher Steinhauergilde, wegen Steinen in Sandslung sich ferner einlaßen werden, gnabigst vest zu seinen geruhet, daß 1) kein Steine hauer kunftig vor sich in ein Negote mit Steinen sich einlaßen, weniger einige Abssendung am Steinen machen, oder Gelsber dasur in Empfang nehmen solle, sons dern daß 2) die über den ganzen Handel bestellte 3 Ansseher, die denselben betrefsfende Correspondenz alleine führen, die an Sie entweder mundlich oder schriftlich unter der Address

Un die bestellte Aufseher ber Stein= hauergilbe gu Obernfirchen gu thuende Steinbestellungen fcbleunigft und zu berer Befteller Satisfaction beforat gen, bie an Sie fur die Steine zu bezahlen= be Gelber in Empfang nehmen, und an die interefirte Gilbeglieder austheilen, auch bavon zu feiner Beit vorschriftl, Rechnung ablegen follen, wogegen bann 3) für bie bon benen Rauffenten und andern zu thuen= de Vorfchuffe zu guhr= und Arbeitelohn. wenn folche gedachten Auffehern eingelies fert werden, die gange Gilbe in folibum baften fol. Alls wird diefe Berfügung gu jebermans Wiffenschaft bierburch befant gemacht. Digore Commissionis R.D. Eigenbrodt. B.v. Collin. J. G. Pafor.

V Notification.

Eingen. Der Doctor und Richter Ber. Hern. Obrsten zu Frysopte im Mansterschen und bessen Ehefrau Anne Sophie zur Ersch haben ihre vor dem hiesigen Bergethor belegene Scheune, und den daben zwischen des Goldsichmidts Thiel und Gastewirth Cappenbergs Gärtens liegenden Gurten den Chelenten Nic. Cappenberg bieselbst sub pacto reservati dominit usque ad plenariam solutionem pretit verkaufet, und leztere darüber einen gerichtl. ingrossstren Kausbrief erhalten.
Rönigl. Preuß. Tecklend. Lingensche Regier.

Meier.

Möller.

Warendorf.



SSöchentliche Mindensche Anzeigen.

sites Stud.

Montags, den 18ten Dec. 1775.

1 Publicandum.

eine Königl. Majestät von Preuffen, Unfer allergnäbigster Herr, laßen dem Publico hierburch zur Nacheiserung bekant machen: daß Allerhöchstöleselbe and Kandedzväterlicher, auf die Verbesserung des Nahrungskandes gerichteter Absicht, in denen Grafichaften Tecklenburg und Lingen pro Trinitatis 1774 bis 75. folgende Prämien allermiddest haben austheilen laßen; als

Al. In der Graffchaft Tecklenburg,
1) Den benden Unterthanen Wogelfang
31 Hone und Everd Hofelmeier, beh Teck-Lenburg, welche nach einem bengebrachten

Altteste der Leggebedienten, die benden besten Stücke Leinewand zur Legge gebracht einem jeden das ausgesetzte Prämium sub N. 1. zur ersten Classe ad 2 Athl. also zusammen 4 Athlr. 2) Dem Leidzüchter des Dauve zu Wechte, und dem Heinrich Schulte zu Vortlage, welche die folgensten benden Stücken Leinewand produciret haben, gedachte Prämie zur zten Classe ad 1 Athl. 8 Ggt. für jeden, mithin beysten 2 Athl. 16 Ggr.

B. In der Grafschaft Lingen,
3) bem Unterthan Altmann zu Bawinkel, da derselbe murklich coo Stuck überständige Bienenstöcke nachgewiesen hater
E e e

2 Athlr. 12 Ggr. 4) dem Neubauer Jan Janfing, zu karten, welcher auf seis ner angelegten Neubaueren 500 Stück Tels gen, und eine lebendige Hecke von 50 Schritten lang gepflanzt hat, 2 Athlr. 12 Ggr. und 5) der Ehefrau des Untersthans Corves zu AltenLingen, welche 8 Stück Linnen, sedes von 35 Ellen lang in diesem Frühjahre verfertiget, und zur Bleiche gebracht hat 4 Athlr.

Wie nun auch jugleich für das Jahr be Trinitatis 1775 bis dahin 1776 folgende Pramien von neuem ausges fest worden, und hiemit verheißen

werden, als

1) fur biejenigen 2 Unterthanen, wels che die benden besten Stucke Lowendlin= nen verfertigen, und gur Legge bringen, für jeben 2 Rthir. und fur die benden fols gende jedem I Rthlr. 8 Ggr. mithin überhaupt 6 Rthl. 16 Ga. 2) bem= jenigen, ber ben mehreften Sanffaamen gieben wird 2 Rthl. 12 Ggr. 3) dem= jenigen, ber die mehrefte, und wenigftens 100 Stud überftandige Bienenftode nach: 4) den= weisen wird 2 Rthl. 12 Ggr. jenigen 2 Unterthanen, welche jeder 50 St. aute Obstbaume, 6 Rug, am Stamm uns ter der Krone boch, angepflanzet und im Wachsthum dargeftellt haben werben, je= dem 2 Rthlr. 12 Ggr. benden 5 Rthlr. 5) bemjenigen, ber fich in Anpflanzung ber Gichen und Buchen befonders hervor= gethan haben wird 2 Rthlr. 12 Ggr. 6) bemjenigen, ber ein gjahriges felbft= gezogenes Fullen, welches noch zu feiner Alrbeit angehalten worden, vorzeigen wird 7) bemjenigen Unterthan ober 4 Mthl. Saushaltung in der Riedergrafichaft Lin= gen, die bas mehrefte Garn verfponnen und Linnen baraus verfertiget, folches auch aur Legge gebracht haben wird 4 Rthlr. 8) benjenigen 2 Mausleuten, welche fich porzüglich angelegen senn lagen, die tod= ten Baune abaufchaffen, und bagegen les

benbige Beden anzupflanzen, jedem 2 Athle. überhaupt 4 Athle. 9) ben= jenigen Unterthanen aus bem Rirchfviel Plantlanne, die den meiften Torf auf bor= tigem Moore fechen, und nach Lingen jum Berfauf bringen werden, jedem 2 Rthir, überhaupt 4 Rthlr. 10) bemjenigen Unterthan, welcher feine niebrige Hecker gu Biefen aptiren, und foldergeffalt feis nen Diehffand verbeffern wird to Rthir. Go haben fich biejenige, welche baran In= theil zu nehmen gebenken, um Jacobi nachftfunftigen Jahres, wenn es Unters thanen ber Grafichaft Tecklenburg find : ben dem Landrath Balcke, und Arieges: commiffario Lucius, und, wenn es Gins wohner der Grafichaft Lingen find, ben bem Kriegesrath Bauer, und Canglepdi= rector Beinen, als bagu specialiter ernans ten Commiffariis zu melden, ben welchen fie bas, was zu ihrer Legitimation erfor= bert wird, werden zu vernehmen, und fich barnach zu richten haben. Signat. Lingen den 12. Dov. 1775.

Konigl. Preuß. Tecklenb. Lingensche Kriegs= und Domainencammerdeputation.

v. Beffel. Mauve. Schrober

II Citationes Edictales.

Tecklenburg. Demnach ber Abtfreye Colonus Herm. Huhl zu Schale wegen der ihm andringenden Ereditoren auf den Verkauf seiner Stette selbst provociret, und dieser hierauf von Hochtsblugegierung verordnet worden; mithin alle diejenige, welche, es sey aus einem dinglischen oder personlichen Recht an ermeldeten Huhl und bessen Stette rechtliche Fordes rung haben, vorzuladen nothig senn wird; Alls werden mittelst gegenwärtiger zu Linz gen, Tecklenburg und Schale verkündigter auch den Mindenschen wöchentlichen Anzeizgen einverleibter Edictalcitation dieselben, und zwar ben Strafe ewigen Stillschweise

g-ne verabladet, in Terminis präsiris den 27. Dec. a. c. 24. Ian. und 27. Febr. a. f. des Morgens früh vor dem Untergeschriebenen zu erscheinen, ihre etwaige Jura und Forderungen vorzutragen, selbige mit Originalurkunden oder auf sonstige rechtliche Art zu verisciren, mit dem Huhl auch ben sich hervorthuender Insussicienz dem zu ernennenden und von ihnen zu bestädigenden Euratore, auch Nebencreditoren über die Priorität zu versahren, und demnächst rechtliches Erkentniß auch Losum in der abzusassenden Elaßisication zu erwarten.

Digore Commisionis.

III Sachen, fo zu verkaufen.

Minden. Das allhier im Umstade belegene Orenersche Haus, sol in Terminis den 21. Dec. c. und 31. Jan. a. f. meisibietend verkauft werden, und sind zugleich diesenigen, so daran Ansprüche zu machen haben verabladet. S. 45. Stück. Der Kaufmann Hr. Dorrien ist gewilliget, sein vor einigen Jahren von Grund auf neuerbauetes Haus, welches der Herr Hauptm. von Ripperda bewohsnet und Ostern ledig wird, aus frener Hand zu verkaufen. Liebhaber können sich ben ihm melden und die Conditiones versnehmen.

23 en dem Kaufmann J. W. Hemmerde sind wiederum diverse Sorten Neusiahrswünsche angekommen und in billige Preise zu haben; auch erwartet derselbe mit der Post am 19. Dec. frische Englische Austein, 100 St. a 1 Athl. holland. Büschinge, das St. 1 Ggr.

Digeler vor dem Kaufmann Joh. Herm. Bogeler vor dem Simeonsthore versichiebene Sorten Neujahrwünsche zu haben: als 1) conleurte in Pyramiden auf Seide gedruckt, a Stück 2 (ggr. 2) dergleichen auf Papier gedruckt, a St. 1 Mg. 3) ros

the eingefaßte, a St. 4 Pf. 4) Uneinges faßte, a Stud 2Pf. 5) i Wogen couleurste Pyramiden, nebst 1 Bogen Beylage, vor 3 Gggr. 6) 2 Bogen couleurte eingesfaßte 3 Ggr. 7) Ein halber Bogen französische 1 Mgr. 8) 1 Bogen schwarz gestruckte vor 1 Ggr. und noch andere in geringern Preisen.

Die Samlung der Ronigl. Edicte von 1774 ift ben Rehle Erben für I Rthl.

22 Ggr. zu befommen.

Sten dem Buchhandler Rorber find nebit vielen andern folgende neue Bucher gu haben: 1) Triffram Schandis Leben und Menningen, 9 Theile, 8. Samb. 1774. 4 Rthlr. 12 Gir. 2) Bunfche für Fami: lien in allen Standen mit Inhalt, Sams burg, 6 Gr. 3) Wünsche en quatre Conleurs, Samb. 6 Gr. 4) Muniche nach bem jegigen Gefchmack, 9Gr. 5) bie Leiden des jungen Werthers, 2 Theile, 8. Leipz. 1775. 12 Gr. 6) 3. M. Saffens camps entbectter mabrer Urfprung ber al= ten Bibelüberfegungen, die in ihr voriges Michts verfette Enchfenische Erbichtungen und der gerettete samaritanische Text, 8. Minden 1775. 18 Gr. 7) Jacob Sims Bemerkungen über epidemische Krankheis ten, aus dem Englischen, gr. 8. Samb. 1775. 15 Gr. 8) Sims Rede über bie beste Methode medicinische Untersuchungen anzustellen, gr. 8. ebend. 775. 7 Gr. 4 Pf. 9) J. D. Mullere Bernunftmäßigkeit und Fürtrefflichkeit der fürnehmsten Lehrsätze ber geoffenbarten Religion, 8. Rinteln 1775. 12 Gr. 10) Theatralisches Wos chenblat , 8. Samb. 1775. 18 Gr. II) ber Gefellschafter, 8. Samb. 30 Gr. 12) 3. P. Milleri Chrestomathia latina, 800 Leipz. 775. 0 Gr. 13) Beifens 21 B & Buch, nebft fleinen Uebungen fur Rinder, 8. Leipz. 775. 9 Gr. 14) Bufchings Un= terricht für Informatoren und Sofmeifter 2te Auflage, 8. Samburg 1775. 9 Gr. 15) Bufchinge afthetische Lehrfage und

Regeln, 2te Auflage, 8. Hamburg 1776.

Gir Richter und Affeffores bes hiefigen Stadtgerichts fugen hiemit zu mif fen, bag gufolge Rathebecreti ben 14.411. v. auf Anfuchen bes Ronigl. Lombards bes Coloni Balkings ju Todtenhausen albier auffer bem Marienthore in ber Dorrenrechs te belegne 2 Morgen doppelt Ginfalbland, movon ber Morgen burdy bie Tarateres ju 24 Rthl. taxirt ift, neceffario offentlich verfauft werben follen. Bir citiren baber bie Raufliebbaber in Terminis ben 20. Dec. c. 22. Jan. und 22. Febr. a. f. bavon der feste peremtorifch ift, Wor- und Nachmittage vor biefigem Stadtgeriebte zu erfcheinen, und gu licitiren, mit der Berficherung und War= nung, daß bem Befibietenden im legten Ges bot ber Bufchlag gefchehen, und nachher Diemand weiter gehort werden foll.

Mir Richter und Uffeffores des hiefigen Stadtgerichte fügen hiemit zu wiffen , daß zufolge Rathobecreti de 14. m. p. auf Anhalten bes hiefigen Ron. Combards des Coloni Retemeners gu Rutenhaufen ges borige am Rutenhaufer Wege in ber Sobfern Brebe belegene 3 Morgen Bind: und Bebut: land neceffario offentlich verfaufet werben follen : ba min diefes p. Morgen zu 24Rth. affo in Summa gu 72 Rth. in Golde, burch Die Gachverftandigen tarirtift, fo citiren Wir hiemit die Raufliebhaber in Termin. ben 20. Dec. c. 22. Jan. und 22. Febr. a. f. wovon der legte peremtorifch ift, Bor= und Rachmittage vor biefigen Stadtgerichte zu ericheinen, und zu licitiren, mit ber Berficherung und Warnung, bag bem Beftbietenden im legtern Termin ber Bufchlag gefchehen, und nachher niemand weiter ges bort werden foll.

bener Provocation des Coloni Dermann Buhle zu Schale auf den diffentlichen Berfauf feiner Abtfreyen in nur ermelbeten Auchspiel gelegenen Stette, sothaner Ber-

fauf von Sochpreiffl. Canbedregierung ver ordnet, barauf & juratis diefelbe in olins fchlag zu 609 Rthl. nach Wibzug der bavon gehenden offentlichen Laften gebracht, und welche Taxe sowol ben dem Untergeschries benen eingesehen werben fan, als auch an ber Kirchenthure zu Schale angeschlagen ftehet, und bann zu folden Berfauf brem Termine auf ben 29. Dec. c. 30. Jan. und I Merz a. f. Des Morgens fruh angefeget worden. Alls werden Raufluftige hiermit eingeladen, in ermeldeten Terminis por dem Untergeschriebenen hier zu Tecklenburg ibren Both zu erofnen, und gewärtig gu fenn, baf bem im legten Termino meiftbies tenben die Buble Stette mit Luft und Laft von Koniglicher Regierung werde guge= fchlagen, nach Ablauf bes letten Termink aber feiner zum Bieten weiter zugelaffen merden. Bigore Commissionis Mettingh.

IV Avertissements.

Minden. Diejenigen, welche gesonnen sind, in den zukunftigen Somsmer ihre Kühe auf der Stadtweide außerm Weserthore zu treiben, belieben sich am 22. Dec. c. ben den Administrator Fransken solcherhalb zu nieden; indem nachher keiner dazu gelaßen werden wird.

enen Interessenten der Mindenschen Witwenpflegegesellschaft wird bies durch bekant gemacht, daß zu Hebung der Quartal-Bentrags: Gelder in des Rendan= ten In. Eriminalrath Wellenbecks Sanfe Terminus auf den 2. Jan. nachftfunftigen Jahrs angesetzet fene. Zugleich werden bies jenigen, welche mit ben Bentragsgeldern von einem und mehrern Quartalen, auch mit Binfen pon creditirten Untritegelbern in Rudftand verblieben, wieberholentlich an den forderfamften Abtrag erinnert, mit ber Berwarnung, daß fie fonft ben nachfts kunftigen Schluß ber Jahredrechnung von diefer Gefellschaft ganglich werden exclus diret werden.



Möchentliche Mindensche Anzeigen.

52tes Stud.

Montags, den 18ten Dec. 1775.

I Beförderungen.

Mins ben.



eine Majestat der Kdnig, haben ben bishero ben bem Hochlobl. Cammergericht

311 Berlin eum voto gekandenen geschieften Meserendarium, Hn. Friedrich Wilhelm Bob, alhier zum Regierungsrath; des gleichen die ben hiefiger Hochlobl. Regierung gekandene Meserendarien, Herrn Theoph. Scherh. Friedr. Widesind und Hn. Walentin Franz Rappard wegen ihrer ben der Eraminations-Commission zu Berlin

in dem mit ihnen vorgenommenen Cyamine abgelegten guten theoretischen Rechte-Bissenschaft, anch mit vieler Ordnung, Deutslichkeit und Beurtheilung ausgearbeiteten Proberelationen, zu Affessoren cum Boto bieselbst zu bestellen allergnadigst geruhet.

Lingen. Der Chefbrigabier ben ben Königl. Zollen Gerr Frige zu Minden, ift in Betracht seines bisherigen Fleises, Treue und Redlichkeit im Dienste zum Prosvinzial-Zollinspectore ben hiefiger Provinzial-Zolldirection mit Berbesserung seines Berbienstes avanciret worden.

sff

II Avertissement.

eine Königl. Majeståt von Prenssen ic. Unser allgergnädigster Herr, haben ben Gelegenheit, ba über die Inläsigseit der jüdischen Zeugnisse angefraget worden: ob hierunter die alte Cammergerichtse Ordnung vom Iten Merz 1709. Tit. 38. S. 9. E. C. M. T. 2. S. 1. pag. 435. Desgleichen die Schlessiche ProcessOrdnung von 1742. Lit. 38. S. 9. in welschen an den angezogenen Stellen sessesset ist:

daß die judische Zeugen in Sachen zwener Christen unter fich, zugelas

fen werden follen.

burch ben Codicem Fr. fur aufgehoben gu achten fen? und ob folde in bergleichen Fallen nach bem jure Romano und bent C. 22. Cob. be bareticis

nach welchen kein judisches Zengnist wieder einen Christen, ohne Unterschied, ob der Producent der christlechen oder judischen Meligion zu gesthan, zu admittiren ist.

gu erkennen fen?

burch ein unterm 12. Oct. c. a. an Sochffe bero Minden: Ravensbergische Regierung erlaffenes Refeript festzusetzen gernhet: bag,

da die Juden den öffentlichen Schußgeniessen, und der jurium communium theilhaftig sind, die in leztgedachten Kömischen Gesetze, auch in eausa christiant contra christianum geschehene Verwerfung Jüdischer Zeugen heut zu Tage nicht mehr statt kinde.

Dabero folches hieburch sowohl famtlichen Gerichten als auch sonst jedermanniglich nachrichtlich befant gemachet wird.

Signat. Minben, ben 10. Nov. 1775. An flatt und von wegen Gr. Königl. Maj, von Preugen, 16, 26, 26,

(L.S.)

Frh. v. d. Reck.

III Gachen, fo zu verkaufen.

Minden. Ben bem hofbuchstrucker Enax ift die Inftruction wie ben bem Biehsterben verfahren werben fol, zu bekommen.

Wickter und Affessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß dato auf Ausuchen und zu Befriezbigung der Gläubiger, die Subhastation der dem Colono Gercken sub Mr. 31. zu Rutenhausen gehörigen, in hiesiger Feldmark belegene Känderenen erfant sen als:

1) Zwen und einen balben Morgen in der Hohnebeck belegen, so vormals Möllersches Lehnland gewesen, wovon aber die Lehnsbarkeit völlig aufgehoben, und es also jezt würkliches Frenland ift, und ist als gute Morgenzahl p. Morgen zu 60 Athle. Summa 150 Athle, in Golde tariret.

2) Ein und ein halben Morgen boppelt Eufalsland eben daselbst, taxiret p. Morg. 3u.25 Athle. Summa 37 Athle. 18 Mgr. in Golde. Wir citiren dahero samtliche Kausliebhabere in Terminis den 28. Dec. c. 27. Jan. und 29 Febr. af. wovon der lezte peremtorisch ist Wor: und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen und zu licitiren, mit der Versteherung und Warznung, daß dem Bestbietenden, der Zusschlag geschehen, und nachher niemand weiter dagegen gehört werden solle.

Da die Ranzausche Erben Behuf ihrer Theilung die ihnen nach gemeinschafts lich zustehende in dem olim Kümmelschen jezt Schnepelschen auf dem Weingarten belegenen Hause sub Nro. 305. stehende Braugerechtigkeit defentlich verkaufen wolzlen; so werden dazu die Kausliebhaber ad Terminod den 20. Dec. C. 22. Jan. und 22. Febr. a. f. ben Gefahr nachherigen Stillzschweigens von hießen Stadtgerichte hiemit ad licitandum vorgeladen, und dem Bestbietenden der Zuschlag versichert.

So find ben dem Kaufmann Joh. Herm. Bogeler por bem Simeonsthore verfcbiebene Gorten Denjahrmunfche gu haben: als 1) couleurte in Poramiden auf Geibe gebruckt, a Stuck 2 Ggr. 2) bergleichen auf Papier gedruckt, a St. 1 Dig. 3) ros the eingefaßte, a St. 4 Pf. 4) Uneingefaßte, a Stud 2Pf. 5) 1 Bogen conleur: te Phramiden, nebft 1 Bogen Benlage, bor 3 Gggr. 6) 2 Bogen couleurte einge= fafte 3 Ggr. 7) Ein halber Bogen frangoffiche I Mgr. 8) I Bogen schwarz ge= bruckte vor 1 Ggr. und noch andere in geringern Preifen.

Mint Reineberg. Da fich zu Bent vom Ronigl. Amte Reineberg bereits unterm 17. Aug. 1773. feilgebotenen Colos nate des Discufi Druhmann fub Dro 58. Bauerich. Mehnen fein annehmlicher Raufer angefunden, und nunmehro jum Beften ber Creditmaffe auf Gubhaftation bes bemfelben gleichfals zugehörigen fregen Colonate fub Mro 52. zu Mehnen erfant So werden bierdurch werden muffen. bende Bauerftetten erftere f. Dr. 58. mit bem nach Abzug berer Lasten festgesetzten Werth der 292 Mthl. und legtere f. M. 52. beductis beducendis mit ber Tare von IF7. Rtblr. jum offentlichen Bertanf ausgebo: ten, und zur gerichtlichen Berfteigerung nach Vorschrift Rescripti bom 18. Januar 1773. Termini auf den 26. Dec. a. c. ben 23. Jan. und 20. Febr. a. f. anberamet.

Rauflustige werden baber auf gebachte Tage gu Erofnung ihres Erbietens auf Morgens 9 Uhr an hiefiges Umt mit ber Werficherung vorgelaben; daß auf einen annehmlichen Bot ber Zuschlag erfolgen folle, und fonnen die Anschläge von benben Colonaten jebergeit in Registratura gur

Ginficht vorgeleget werden.

Die benn auch zugleich biejenigen, fo ein bingliches Recht er capite bominit ober anbrer Urt an diefen Grundftucken gu ha= ben glauben, gu beffen Angabe und Bese Scheinigung ben Berluft beffetben auf gesi bachte Termine edictaliter citiret merben.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Auf bem abelichen Saufe Bockel in der Grafichaft Ravensberg Amto Limberg wird unter annemlichen Con= bitiones ein Pachter verlanget, welcher hundert, und noch mehrere Schff. Saats land Berliner Maak auch fo viel Miefens wachs und Gartenland als er verlanget, in Pacht nehmen fan. Esift ben diefer Dach= tung ein gut conditionirtes Gebande, und fan der Pachter auch einige wochentliche Spandienfte in Pacht erhalten, auch wenne eine von den Bofelfchen Schafhuden Pacht los ift, solche in Pacht bekommen. Wer Luft bat diefe Pachtung ju übernehmen, wolle fich auf dem Saufe Bockel oder alhier auf der Domdechanen fordersamst melben, woselbst die nahern Bedingungen zu er= fahren find.

Qur Berpachtung ber Arrenbe bes Ruters D brocks im Umte Hausberge find Termis ni auf den 16. Dec. c. und 6. Jan. f. anges

fest. G. 47. St.

Qur Verpachtung bes im Umte Petershas gen belegenen fleinen Sahler Zehntens find Termini auf ben 9. Dec. c. und 3. Jan. a. f. angesezt. G. 47. Gt.

Our Erbverpachtung des im Umte Saus= D berge belegenen Papinghauser Behn= ten find Termini auf den 6. und 30. Dec. c.

angefett. G. 46. St. b. 21.

Que Erbverpachtung berer in bem 42ffen St. b. Al. benanten auf bem Sabler Bruche belegenen Torfwiesen ift ber lexte Termin auf ben 30. Dec. c. angefest, und werben zugleich diejenige fo baran Fordes rung zu haben vermeinen, verabladet.

Die Frau Postdirectorin Widefind ift Willens ihren vor dem Marienthore im fogenant. Rofenthal belegenen olin Befs sel-Tilemans. Garten auf einige Jahre zu vermiethen; Miethluftige werden bahero bierdurch eingeladen, sich ben der Frau Eigenthümern zu melben und die Condistiones sub guibus zu vernehmen.

Herford. Machdem refolviret worden, ben Alltftabter fogenanten Rathes Weinkeller, nebft der dazu geborigen und von der Einquartirung fowel, als allen übrigen burgerlichen Laften völlig befrene= ten Mobnung in Zeit oder Erbyacht anders weitig öffentlich feil zu bieten': Als konnen Diejenigen, welche diefen mit bem Bein= fremben Bier: und Brauteweinofchande privilegirten, und mit einer freuen Maft im Altenstädter Gehölze versebenen Reller nebst Zubehör auf die eine, oder andere Urt an fich zu bringen, Luft haben, fich in Termino Mitwochs den 3ten Jan. a. f. Morgens 10 Uhr auf dem Mathhanje ein= finden, ibre Gefinnungen erofnen, und gewärtigen, daß mit dem annemlichftbietenden, vorbehaltlich Gr. Konigl. Dajeft. allerhochsten Approbation geschlossen wer= den solle.

V Notifications.

Derford, Lant Confirmation & biefigen combinirten Königl. u. Stadtgerichts vom 17. Nov. a.fc. hat die Witwe Piepers von bem Burger Franz Henrich Eronen einen frenen Garten vor dem Bergerthore fur 60 Athl. gekauft,

Lingen. Die Shelente Gerhard Gersten und Anna Maria Tepen zu Ibbenbaren haben ihr baselbst zwischen Anton Funcken und Niemergers Hausen belegenes Haus mit dem dahinter liegenden Garten sub pacto reluitionis von 10 Jahren der Witwen von Joh. Henr. Namepers unter erfolgter gerichtlicher Bestätigung und Ingrossation verfanset.

Die Chelente Berman Benr. Reller und Maria Catharing Langenberg haben ihr in der Stadt Ibbenbubren sub Nr. 39. gelegenes Wohnhaus mit dem Nebenhanse und dahinter liegenden Garten ihrer Tocheter und Schwiegerschn den Eheleuten Gershard Henrich Möllerherm und Catharina Ugnesa Kellers verfaufet, und lextere darüber die gerichtl. Bestätigung und Umschreisbung im Hopothequenbuch erhalten.

Schaben bie Cheleute Geerd Lattel und Anna Chriftina Louic hieselbst, ihren in bem hiesigen Sandbergen ohnweit des fogenanten Gierenbergs belegenen und aus 4 Stuckenkandes bestehenden halben Kamp dem Regier. Director v. Ziegler hieselbstwerkaufet, und hat lezterer darüber einen Gerichtlich ingroßirten Kaufbrief erhalzten.

Die Sheleute Herman Henr. Overhaus und Anna Lucretia Overhaus hieselbst haben dem ehemaligen hiesigen Salzinspect. und jestigen Kammersecretario Bessel zu Minden ihren auf dem hiesigen Stadtwalle zwischen des Professoris Meiting und Des geschmidts Gartens, belegenen Garten und darin stehenden Schenne sub pacto rezluitionis von 12 Jahren verkauset, und ift die gerichtl. Bestätigung und Eintragung dieses Kanscontracts erfolget.

Ronigl. Preuf. Tecklenb. Lingensche Regierung

Möller. Meier. Marendorf.

VI Warnungs-Angeige.

De ift ein gewisser Kerl wegen zweper perubter Diebstähle mit Dreymonate licher, und bessen Weib eben beshalb mit Einmonatlicher Zuchthausstrafe beleget; bas Weib jedoch mit dem Willsommen und Abschied verschonet worden, Lingen, den 23. Nov. 1775.

An fatt und von wegen Gr Konigl. Majestat von Preugen. 20. 20. 20.

Moller.



Erfies Register. Verzeichniß der Abhandlungen und Aufsätze, welche in dem Jahrgange von 1775. enthalten find.

Stuck. fche und Borfchlag einiger Mit- ter, eine lehrreiche Anefbote. tel, auf die gange Butunft fich 15. Betrachtungen über bas beil. Offerfeft. bochfigludfelig ju machen.

nem neuen Schuler bes Diogenes, Des: pertilio, einem Alten, und Lisleben, einem jungen Abbotaten.

3. a. Fortgefette Erinnerung über bie Begrabniffe in Stadten und Rirchen. Mittel wiber den Krebs.

4. Bon ben bornehmffen Pflichten gegen und felbft, und zwar von der Sorge fur 20. Apologie fur bie Medifance. unfere Gefundheit.

ruge. b. Gine Frage an bas teutsche

6. Abhandlung bon bem Auffdwellen bes 23. Das ju Deffau errichtete Philantros Publikum. Boruviehe, und den Mitteln demfelben entweder vorzubengen, oder folches gu 24. Erfte Fortfetjung.

7. a. Beichluß des vorigen. 6. Anefdote 26. Beichluß. bon Beinrich bem Bierten c. Anefdote. 27. Anefdote von Montesquien.

ficht ber ORbebnerinnen.

b) Mittel 29. Befchluß. o. a. Beiching bes vorigen. wider den Grind.

10. Die Schlechten Zeiten.

II. Fortfetzung. 12. Befchluß.

13. Bon ber Waibfupe.

Stud.

Debanken über bie Renjahrswun: 14. a. Befchluft. b. Der verwitwete Dich=

16. 20m Ralfbrennen.

2. Gin Befprach zwischen Galomones, eis 17. a. Befchluß. b. Unmertung gu bene 248. S. pag. 658 und 59 des Sausbaters 4ten Th. 2ten Stude.

18. a. Angeigen ber Lectionen bes Mindens fchen Gymnafit von Oftern bis Michaelis 1775. b. Gin Recept, Tfabell gu farben.

19. Ueber ben erften Band ber Bris des Sn. Canonicus Tacobi.

21. Beschlug.

5. a. Ganglicher Befchluß der Gemiffend 22. a. Ueber die Predigten des on. Mag. Geb. Nothanker aus feinen Papieren ges jogen. b. Der junge Selb.

pium 2c.

25. 3wente Fortfetung.

8. Etwas für ben gemeinen Mann in Ab- 28. a. Befchluf. b. Bon ben fogenanten Frangofen des Rindviehe,

30. Don bem rechtmäßigen Berhalten gegen Berructte.

31. Fortsehung.

32. Fortfetung.

Stud.

33. a. Befdlug. b. Bentrag zu der im, 41. a. Befdlug. b. Bon ber Chablich. 6ten und 7ten Stuck b. B. eingerückten Abhandlung bom Aufschwellen des Sorn-Biebe. c. Rachricht wegen einer un: 42 Gebanten über bie Biebseuche in funf langft verfprochenen Husgabe des D. I.

34. a. Brunnengedanken ben unangeneb: 43. Erfte Fortfetsung. men Wetter über D. DR. Luther. b. Gine 44. 3weite Fortfegung.

Erzählung.

35. a. Bon dem Gedachtnif und ber Die: 46. Bierte Fortfebung. bererinnerungofraft ber Thiere. b. Un: 47. a. Beschluf. b. Recepte. zeigen.

36. Fragment einer Rhapfobie.

37. a. Befchluß. b. Recenfion. c. Unt: 49. Befchluß. wort auf die an uns gerichtete Anfrage 50. 2. Das abgeschafte Berfommen. b. eines Ungenannten : ob ein Chrift, befonbers ein Geiftlicher feine Sitten nothig

38. Arnide, oder die Ginfiedlerin.

39. Fortsetzung.

40. Fortiebung.

feit lebenbiger Seden um Dbit- und Ruchengarten.

Briefen an einen Freund.

45. Dritte Fortfetsung.

48. Gorgen, ober die Gefchichte eines glucklichen Dumfopfs.

Sumpfigte Biefen trocken zu machen. c. Unfrage. d. Machricht.

51. 2. Don ber Berbefferung ber luft in Stabten und Wohnzummern. b. Rache c. Unefdote. richt.

52. Dde auf bie Geburth des Erlofers.

3weites Register,

über die vornehmsten Sachen, welche in den voranste= henden Auffätzen enthalten sind.

necdoten , von Seinrich IV. 53. Bon Auffdwellen des Sornviehe wird befchries Newton 55. Der verwitwete Dichter 109. Bon Montesquien 209. Bon Nicole mit ber frommen Dame 407

Unzeigen ber Lectionen bes Mindenschen Gymnasiii 137. Des Nicolaischen Neuen Bis toller Hunde, Recept dawider 373. feit 279

Armftrang's lehren jur Erhaltung ber Gesundheit 28.

Urnide, ihre Geschichte 297

ben 41. Mittel bamiber 45. Ran burch einen Stich mit einem Rebermeffer in ben Magen gehoben werden 50.

Wenn Pferde, Sunde, Schweine und Rube von einem tollen Sunde gebiffen, was alsbenn zu gebrauchen? 375.

Briefe (5) über die Diehseuche. G. Diehs feuche.

Ceremonial : Dornrtheile ruiniren ben

ben Clauis dialectorum bes berühmten Schultens, wil ber Br. Mag. Dieberichs in Gottingen aufs neue hrrausgeben 403 Coffee fur ben Landman wird vertheidigt,

Communionbuch (Lubkens) wird angepriesen 293

Deutschen (bie alten) lebten frugal 75. und hatten nicht leicht schlechte Zeiten 76. Dichter (ber verwitwete) 109 Don Burote. Eine neuellebersetzung das von wird angefündigt 37

Cinsiedlerin f. Arnibe. Erlofer Obe auf feine Geburth 409

Fragment (einer Rhapsobie) 281
Franzosen des Amboiebs 219. Nachricht davon 220. Merkmale und Kennzeichen dieser Krankheit 221. Ursachen 223. Mittel dawider 228. 229. 231. Wartung des Viehs 231.

Sansespuhlen. Es wird angefragt: wie fie zu ziehen? 399.

Gedichte 109. 175. 271. 409.

Beiftliche follen Lebensart und feine Sitte haben, 305.

Gesinde halt Mauserenen an Eswaaren für erlaubt 79. Wird oft burch ben Geiz ber herrschaften bazu verführt, 80. ober burch unvernünftige Freigebigkeit ber herrschaft verwöhnt ib.

Befundheit wird gelobt, und ihre Erhaltung als eine Pflicht angepriesen 25. Dazu ift nothig reine Luft 28. Reinlichkeit 29. Mägiafeit ib.

Bewiffenhaftigfeit eines Abvocaten bringt nichts ein II.

Gorgen, ober der gladliche Dummfopf. Seine Geschichte wird erzählt 377. Brind Mittel dawider 71.

Dausvater (bes hn. v. Munchhausen) Anmerkung dazu 133. Secken (lebendige) um Obst und Rüchengarten sind schädlich 327 Seld (ber junge). 175. Serkommen (das abgeschafte) 393. Sunde (tolle) S. Biß.

Dris, ber erfte Band wird gepruft 145. 3fabell gu farben, ein Recept.

Ralck. Wie er gebrant 121. 125. Wie ibn die Alten sollen gemacht haben. ib. Wie sie den Mortel baraus bereiteten. 126. Wir konnen es auch, ib. thuns aber nicht 129. Eine besondere Methosbe, ben Kalk zu loschen 133.

Balcffein wird gepruft durch Scheidewaffer 121. Durch die Schwehre, wenn er gebrant ift, 122. Durch seine Weisse ibib. Bas im Steinbruch zu unterscheiben 123

Brrchhofe find in Minden ganz unschabe lich 17. Wird bewiesen 19. S. der bas Gegentheil behauptet, bekomt seinen Lohn 22. Es wird an der Unschablichkeit der Kirchhofe sehr stark gezweifelt 33. Brebs Mittel damider 23.

find Cobaf 90. Procefiersucht 92. und

Rein- Luft (reine) ist zur Erhaltung der Gesunds heit nothig 28, Wie fie in Städten und Wohnzimmern zu verbeffern 401.

Quiber (D. M.) wird vertheidiget 265

Lurus. Ift Schulb an Schlechten Beiten 76.1 befonders benm Mittelffande 86. bericht auch benm Landmanne 80

Dedifance wird vertheibigt 153. ift bas beutsche Afterreden und Derleum: dung 155, ift fur ben gemeinen Mann fie gu machen 158. eine Probe 159. bief zu Birgils Zeiten Fama 162. Schriftsteller Medifance 163 Converfations Medifance 166. Handwercke | Medifance 168

Mefferschmidt (Cord) war ein fluger

Mann 81. 82.

Mefferichmidt (Philip) war ein Marr 84. wil. v. Mefferschmidt beiffen 85. Lagt firen ib. flirbt im Glenbe, boch als Gdel= mann, weil ihm Diemand auf feinen Mbel leihen wolte, 86,

Leufahrswünfge, waren Unfangs wohl: meinend, I. Wie fie nuthlich gemacht werben fonnen 2. Mothancter, S. Dredigteu,

bilantropium, (Das Deffauische) eine Schrift von Bafedow wird angegeigt 177, und bas Juftitutum empfoh- Wiefen (fumpfigte) troden gu machen, len. ib.

aucker, 169. Werden angepriefen 170 f.

uirote, Giehe Don.

Recensionen werden angefundigt 145.

dwandere nehmen sich nicht in Acht 64. Folgen bavon 65. Seele ber Thiere 273

Gelbstaesprach eines verführten Mab=

chen 287. Otrephon flagt über schlechte Beiten 78. macht fie fich felbft. ib.

gu fein, 157, mas fie fen? ib, Recept, Sulpitins bleibt burch Sparfamfeit ein ebrlicher Mann 87.

> en Bie alten), febren fangal 🗶 Sobat ift fur ben gemeinen Mann eine Werschwendung 90.

Perructte, wie man fich bagegen ju verhalten 233.

fich feinen Abel, ben er nie gehabt frifaf- Dichfende, (Gebanten uber Die Diehfeus Prafervationscuren werden de) 329. bermorfen 331. Die Urfachen ber Geu= che 339. Itegen in einem Sehler ber Diat 341. Die Luft foll unschuldig fenn, ib. Saarfeil und Chriftmurgel werben ber= worfen 351. Eur ber Geuche 355. Wann fie vorzunehmen 356. 2Beitere Unmerkangen von 364 = 374.

Daidfupe, was? 97. fferfeft (Betrachtung über bas Beili= Waffer in Brunnen ben den Rirchhofen, ift ftinkend 34.

Wiedererinnerungsfraft haben die Thies re 273. Befonders bie Sunde 275. bie Bogel ib. Befondere Benfpiel eines Rothfelden ib.

399. Dredigten (über bie) bes M. Geb. Noth: Dochnerin, es ffirbt eine barch Bermahr= lofung 57- Der gemeine Manu em= pfindet folchen Bertuft wenig 62. Die ABochnerinnen verderben fich durch Bran= tewein 67. Durch Bierfaltefchahlen 68. Durch Erfaltung 69. Durch Unrein= lichteit 70.

Seiten (fchlechte) die Rlagen barüber find ungerecht 74. werden burch ben Luxus verurfacht 75 die alten Deutfchen batten feine fchlechte Beiten 75. auffer, wenn fie faut maren 76. Dor

Die Ebiete wiber bas Cobacteranden

regeben wieder in Erinnerung ges

bem Lutus flagten ble Romer auch nicht ib. Die frugalen Schweizer thuns noch nicht ib. Alle Rlagen über bie feblechten Beiten find nicht ungerecht 88. Der Landmann macht fie fich felbft 90. Der Städter auch 94-

Sand Et parguladun bas moran aus Dies Drittes Register.

über die ergangene Konigl. Sticte, Verordnungen und andere Publikanda.

Mener Abornct ber G. G. 3 . und 6. ber Sagardfpiele, als Baffette, Landequenet, neuen Ronigl. Berordnung b. b. Berlin 10. Aug. 1766. jur Berhatung aller ferneren Unterschleife ber Bothen und Fuhrleute 41. 65. 81.

Berordnung, daß Adeliche Guter an Der= fonen Burgerlichen Standes ohne Gr. Konigl. Majeftat bochfteigenen Confens nicht vertauft, auch biefe Burgerlichen Eigenthumer verschiede: S. 10. bes Budenreglements be 1756. ne Rechte in Unfehing Diefer abelts chen Guter nicht genieffen follen, Die fonft adelichen Befigern gufommen. b. b. Berlin ben 18ten Februar 1775. 137+

Banmichanderev wird abermals ben Deftunge= und Rarrenftrafe verbothen. 217-

Pharao, Quindeci zc. ic. werben burch ein erneuertes Ediet b. d. Ber= lin ben 24. Nov. 1774. ben bundert, und refp. brenfundert Species Dueaten Strafe verbothen 10.

wird erlart, 241. Juden werden Christianum angenommen 495.

General-Dardon auf 6 Monath fur folde Unterthanen und Cantoniften, Die wegen Contrebande zc. ausgetreten: b. b. Berlin ben riten Day 1775. 257



Befantmachung ber ausgetheilten Pra-mien, und an wen, 209. Dramien, die anfo neue ausgesetet worben 225. Austheilung berfelben an Diejenigen, fo es in ben Graffchaften Lingen und Tecflenburg verdient 485.

Erneuertes, erweitertes und gefcharftes Edict megen bes unbefugten Schief-

morney and the Walt than your

ald Sengen in , can't Chiangin contra

Charlianum Anganomich 205

General Darbon and 6 Monate for Class Linter bance und Contant in the

speages thunbrobande see out heliciten.

t. d. Berlin ben relete Many 1875.

THE PLANT OF THE PARTY. s 43 Controlled the

fens, in ben Stabten und Dorfern. b. b. Berlin ben IIten Julit 1775. 321.

Aben betten teine beite gelen 75.

Die Ebicte wider bas Tobacksrauchen ben Keuerfangenden Gachen und Reuers anlegen in Bolgungen und Beiben ic. werben wieder in Erinnerung ges bracht 201.



iller die ergangene Königk. Edicte, Dersedunngen

andere Dubillanda. t

Dairmichlieberen miet abermals ber Beflunges und Markenfleberge verbothen.

ne execute in Vintebing, elected an

den Gifter mill-steller in allen erte

foliff doxingen Denthern geschmeren. de de Berinden den rent debenar 1875

and bringall for

